

Geschichte Bayerns

Monographie

Kitzingen

von Heinrich Weber

Historischer Atlas von Bayern. Franken –
Reihe I, Bd. 16, München 1967



Kommission für
bayerische Landesgeschichte

BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

TEIL FRANKEN



Hitzingen

Kommission für bayerische Landesgeschichte München
1967

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL FRANKEN

IN VERBINDUNG MIT DEM INSTITUT FÜR FRÄNKISCHE
LANDESFORSCHUNG AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

REIHE I HEFT 16

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
MÜNCHEN 1967

KITZINGEN

von

HEINRICH WEBER

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1967

Vorwort

Der vorliegende Band des Historischen Atlas von Bayern, Teil Franken, hat das Ziel, die historischen Kräfte im südlichen Maindreieck seit der Karolingerzeit bis zum Ende des Alten Reiches darzulegen, die sich schließlich vornehmlich auf folgende vier Herrschaftsträger konzentrierten: Hochstift Würzburg, Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach, Fürstentum Schwarzenberg, Reichsritterschaft Landes zu Franken.

Die Gemengelage der politischen Kräfte im Raum des heutigen Landkreises Kitzingen war so stark ausgeprägt, daß die Beschränkung auf die Verhältnisse im Landkreisgebiet aus Raum-, Zeit- und Übersichtsgründen unabdingbar war. Die folgenden Untersuchungen verlassen deshalb den vorgegebenen Rahmen nur dann, wenn eine Hereinnahme jenseitiger Verhältnisse zur Klärung diesseitiger Vorgänge erforderlich war.

Die einstigen vielfältigen, historisch relevanten Erscheinungen sind mit dem Untergang des Alten Reiches und mit dessen Liquidierung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts dahingegangen. Indes zeigt gerade im Landkreis Kitzingen noch heute das Bild der konfessionellen Zersplitterung, wie unerhört dynamisch historische Kräfte am Werk waren.

Ich hoffe, daß die folgenden Darlegungen ein übersichtliches und getreues Bild der politischen Verhältnisse im Landkreis Kitzingen erstehen lassen; ich bin mir aber auch im klaren, daß sie an einigen Stellen der willkommenen Ergänzung bedürfen.

In der stattlichen Reihe der historischen Atlanten von Bayern wird der vorliegende Band »Kitzingen« gewissermaßen an der Nahtstelle zwischen dem einst recht geschlossenen hochstiftlichen Franken und dem territorial zersplitterten markgräflichen Franken stehen.

Schließlich habe ich Dank abzustatten. In erster Linie danke ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Karl Bosl für sein großes Interesse und seine Förderung, dann auch der von ihm geleiteten Kommission für bayerische Landesgeschichte für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel. Sodann habe ich zu danken: Herrn Oberregierungsarchivrat Dr. W. Scherzer vom Staatsarchiv Würzburg und seinen Helfern, Herrn Oberregierungsarchivrat Dr. G. Schuhmann vom Staatsarchiv Nürnberg, den Herren Vorständen und Sachbearbeitern des Hauptstaatsarchivs München und des Geheimen Staatsarchivs München, dem Archivar der Stadt Kitzingen, Oberstudienrat a. D. Dr. Kemmeter, Hartmann Freiherrn von Bechtolsheim zu Main-

sondheim für die freundliche Erlaubnis und Mithilfe bei der Benützung des Hausarchivs, Crafft Freiherrn von Crailsheim zu Fröhstockheim für Auskünfte und nicht zuletzt den Beamten der Universitätsbibliothek Würzburg, insbesondere von der Handschriftenabteilung, für ihr Entgegenkommen und ihre Hilfe.

Kitzingen, Mai 1967

Heinrich Weber

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Quellenverzeichnis	X
Literaturverzeichnis	XIV
Abkürzungsverzeichnis	XIX

Erster Teil:

Die herrschaftliche Entwicklung im Landkreis Kitzingen von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, mit einem Ausblick ins 19. Jahrhundert	1
Einleitung	2
I. Landeskundlicher Überblick	3
II. Vor- und frühgeschichtliche Siedlungsbewegungen	7
III. Die fränkische Landnahme	13
1. Die Nachrichten der Geschichtsschreiber	13
2. Die Zeugnisse der Reihengräber	14
3. Die fränkische Besiedlung im Spiegelbild der Ortsnamen	15
4. Die Ergebnisse der Altstraßenforschung	17
IV. Die fränkische Organisation	20
1. Das Königsgut	21
2. Die kirchliche Organisation	23
3. Die Klöster Kitzingen und Schwarzach	25
4. Der Anteil des Adels	30
5. Über Gau, Zentene, Comitatus	33
V. Hoch- und spätmittelalterliche Konzentrationsvorgänge	36
Besitz- und Herrschaftsträger	36
1. Übersicht	36
2. Das Schicksal des Reichsgutes	38
3. Das Hochstift Würzburg	42
4. Der Adel	49
(Hohenlohe 49 — Castell 52 — Seinsheim 55 — Fuchs 58 — Dettelbach 61 — Grumbach 63 — Ehenheim 63 — Vestenberg 64 — Vorübergehend auftretende Rittergeschlechter 65)	

5. Die Ritterorden	66
6. Die böhmisch-luxemburgische Episode	67
7. Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach	68
8. Domstift und Klöster	73
Formen der Herrschaft und Verwaltung	81
1. Ausgestaltung der Pfarreiorganisation	81
2. Vogtei und Zent als Hauptelemente der Territorialherrschaft	84
(Vogtei 84 — Zent 88)	
VI. Die Landesstaaten (1500—1800)	92
Das 16. Jahrhundert als Zeit des Umbruchs	92
1. Überblick	92
2. Die Organisation der markgräflichen Lande	94
3. Ordnungsbemühungen im Landeshoheitsgebiet der Fürstbischöfe	98
(Das Hochstift 98 — Mediate 101)	
4. Die Herrschaft Schwarzenberg	103
5. Reformation und Bauernkrieg	104
Julius Echter und seine Zeit	105
1. Das Hochstift	105
2. Aufbau des Fürstentums Schwarzenberg	108
3. Rechtsverhältnisse um 1600	109
4. Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg	121
Landesausbau im 17. und 18. Jahrhundert	121
1. Amtsträger	121
2. Purifikation der Untertanenverbände	124
3. Kompetenzabgrenzungen der Rechts- und Verwaltungsbereiche	126
4. Wirtschaftliche Verhältnisse	131
Zusammenfassung	135

Zweiter Teil:

Die politischen Verhältnisse im Landkreis Kitzingen am Ende des Alten Reiches	139
Vorbemerkungen	140
1. Stichjahr	140
2. Quellen	141
3. Inhalt	144
4. Schema	146
Statistische Übersicht	147
A. Hoheitsträger	147
B. Hochgerichte	148
C. Vogteiämter	148
D. Die Ämter im einzelnen	150
1. Hochgerichte	150
2. Vogteiämter	151

E. Die Ortschaften	158
F. Sonderstatistiken zu einzelnen Ortschaften (1802/03) . . .	180

Dritter Teil:

Der Landkreis Kitzingen in preußischer, großherzoglich-würzburgischer und bayerischer Zeit, mit der Verwaltungsgliederung bis heute 184

I. Das Ende des Alten Reiches	185
1. Die Übernahme des Fürstentums Ansbach durch Preußen	185
2. Der Vorgang der Säkularisation	186
3. Die bayerische Episode 1802–1806	190
4. Die großherzoglich-würzburgische Zeit 1806–1814	191
Exkurs: Statistik der großherzoglichen Landgerichte	201
II. Die bayerische Zeit und die Verwaltungsorganisation bis heute . .	203
1. Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte	203
2. Auf- und Ausbau der Gemeinde-, Justiz- und Kreisadministration (mit Statistik)	211
3. Anmerkungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	220
4. Rückschau	221
Anhang: Die Verwaltungsorganisation heute mit Ortsstatistik	222
1. Ortsstatistik	222
2. Justizbehörden	226
3. Finanzbehörden	226
4. Kirchenbehörden	227
5. Patronatsrechte	227

Register	229
----------	-----

Abbildungen

Kartenskizzen:

1. Das Siedlungsbild aus den Bodenfunden	12
2. Ortsnamenschichten	16
3. Straßensystem und fränkische Staatskolonisation	19
4. Königsgut und Adelsgut um 800	22
5. Abteilung der inklavierten Rittergüter 1807	194
6. Land- und Herrschaftsgerichte um 1830	216

Kartenbeilagen:

1. Hochgerichtsbarkeit am Ende des Alten Reiches
2. Niedergerichtsbarkeit und Verwaltung am Ende des Alten Reiches

QUELLENVERZEICHNIS

Editionen

- Monumenta Germaniae historica Diplomata (MG DD).
Monumenta Germaniae historica Scriptores (MG SS).
Monumenta Boica, Monumenta episcopatus Wirzburgensis 37—45: München 1864—1905 (MB).
Regesta Boica, München 1822 ff. (RB).
Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii, Innsbruck 1908 f. (BM²).
Dronke Ernst Friedrich Johann, Codex Diplomaticus Fuldensis, Cassel 1850.
—, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844.
Stengel Edmund Erich, Urkundenbuch des Klosters Fulda I, Marburg 1958.
Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von Karl Weller, 3 Bde., Stuttgart 1899—1912.
Monumenta Castellana, ed. Pius Wittmann, München 1890.
Monumenta Zollerana, hg. von Rudolph Frhrn. von Stillfried und Traugott Maerker, 7 Bde., Berlin 1856—1861.
Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg, hg. von Schäffler-Brandl (Archiv des Hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 24), Würzburg 1880.
Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg, hg. von Anton Chroust, bearb. von F. J. Bendel, F. Heidingsfelder, M. Kaufmann, Leipzig 1912.
Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, ed. Franz J. Bendel (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 2) 1934.
Hochfürstlicher Brandenburg-Onolzbach- und Culmbachischer Genealogischer Kalender und Adresse-Buch auf das Jahr 1784.
Würzburger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1802.
Großherzoglich Würzburgischer Hof- und Staatskalender für das Jahr 1813.
Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803—1805.
Großherzoglich würzburgisches Regierungsblatt 1806—1814.
Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818—1917.
Regierungsblatt für das Königreich Bayern.
Gesetz- und Ordnungsblatt für das Königreich Bayern.
Intelligenzblatt für den Untermainkreis.
Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg.
Bezirksamtsblatt von Kitzingen 1862—1945.

Archivalien

Staatsarchiv Würzburg (StAW)

Standbücher¹: 34 (Dompropstei 1556), 60 (Domkapitel 18. Jh.), 64/65 (Willanzheim 1772), 254 (Biebelried 1756), 255 (Biebelried 1794), 265 (Bibergau 1793), 301 (Prosselsheim 1777/78), 318 (Westheim 1780), 383 (Mainstock-

¹ Klammerangaben sind als Stichworte zu verstehen.

heim 1602), 551 (Kloster Kitzingen ca. 1490), 554 (Willanzheim 1533), 555 (Kloster Kitzingen 1499), 558 (Spital Kitzingen 1458), 560 (Kloster Kitzingen 1534), 593 (Gerlachshausen 1603), 595 (Kloster Münsterschwarzach 1493), 605 (Kloster Münsterschwarzach 1653), 800 (Bestallungsdekrete 1721–30), 801 (Amtsberichte und Bestallungsdekrete 1723), 804 (Admissionsdekrete 1738–42), 880 (Centbuch Specialia A–I, 1572–1748), 881 (Centbuch Specialia I–Q, 1574–1748), 882 (Centbuch Specialia Q–finis, 1572–1748), 883 (Centbuch Julius Ehters 1574–76), 885 (Centen Stadtschwarzach und Werneck ca. 1589), 912/3 (Erbhuldigungsbuch Julius Echter 1573–1607), 914 (dgl.: Amt Arnstein 1574–89), 929 (Erbhuldigungsbuch Philipp Adolf 1622–25), 931 (Erbhuldigungsbuch Johann Philipp II. 1699), 942 (Erbhuldigungsbuch Anselm Franz 1748), 1004 (Stadtschwarzach 1461–1608), 1010 (Register der fürstl. Kanzlei 1524–1529), 1011–1014 (Die Hohe Registratur des Lorenz Fries und Schetzler, ca. 1500–1550/61), 1033 (Archivrepertorium Johanniter, 1699–1750), 1035 (dgl. Großlangheim, Schwanberg, Kitzingen, Marktbreit, Oberebreit 1699–1750), 1037 (dgl. Amt Dettelbach 1699–1750), 1038 (dgl. Amt Mainbernheim 1699–1750), 1042 (dgl. Amt Stadtschwarzach 1699–1750), 1043 (dgl. Amt Prosselsheim, Kammerdörfer 1699–1750), 1047 (dgl. Amt Mainbernheim 1701), 1048 (dgl. Großlangheim–Kitzingen 1701), 1049 (dgl. Prosselsheim, Klöster 1701), 1051 (dgl. Kloster und Spital Kitzingen, Schwarzach 1740), 1089 (Oberebreiter Schultheißenamt 1478–1532), 1090/91 (Oberschultheißenamt 1713), 1092/93 (Oberschultheißenamt 1751), 1094 (Amt Castell 1534/35), 1095 (Amt Castell Abschrift 1609), 1097 (Amt Mainbernheim 1535), 1099 (Amt Stephansberg 1534), 1101 (Schloß Stephansberg 1555–71), 1111 (Amt Kitzingen 1534), 1142 (Castell 1457–1596), 1125 (Grumbachsche Güter 1593–1601).

Salbücher: 1 (Hochstift Würzburg 1468–1474), 3 (Neuses a. B. 1495–1519), 16 (Amt Prosselsheim 1695), 26 (Amt und Stadt Dettelbach 17. Jh.), 26a (Amt Dettelbach mit Mainstockheim 17. Jh.), 57 (Amt Großlangheim ca. 1588 ff.), 59 (dgl. 1690–1721), 60 (Kellereiamt Großlangheim 1723), 81 (Kastenamt Kitzingen 1718), 82 (Hoheim 1720), 83 (Klosteramt Kitzingen 1718), 121 (Amt Prosselsheim 1499), 122 (Amt Prosselsheim 1608), 123 (Ort Prosselsheim ca. 1690 ff.), 127 (Ort Prosselsheim 17. Jh.), 133 (Amt Rimpf 1636), 160 (Amt Stadtschwarzach 1595), 196 (Würzburger Kammerdörfer: Sulzfeld ca. 1582 ff.), 199 (Kammerdorf Sulzfeld a. M. 1498–1595), 200 (Kammerdorf Sulzfeld a. M. 1595/1643).

Würzburger Stadtrentamt:

163 (Kammergefälle 1582), 654/56 (Kammerdorf Sulzfeld 1638/1644/1659–61).

Libri diversarum formarum: 64.

Miscellanea: 6603, 728, 6597, 2846.

Gerichtsakten: Dettelbach 208; Ochsenfurt 597/12; G. 16507; G. 17225.

Urkunden: 69/108; 114/146; 89/150; 29/19.

Administrationsakten: 708/16193; 709/16257; 708/16194.

Statistische Sammlung: 59/4, 59/20, 59/23, 59/24, 59/28, 59/41 und 41c,d, 59/156a–c, 59/157.

Würzburger Risse und Pläne: I/7 (Landgericht Kitzingen), I/61 (Ebracher Hof zu Mainstockheim), I/282 (Wüstung Dürbach; vgl. G. 18691), II/6–7 (Domkapitelskellerei Sulzfeld a. M.), III/3 (Großherzogtum Würzburg), IV/3a (Archidiakonate und Landkapitel im Bistum Würzburg), IV/4 (Interessengebiet der Abtei Ebrach).

Rentamtsabgaben:

Kitzingen: 1 (Bibergau, Biebelried 1757), 2 (Buchbrunn 1720), 3 (Buchbrunn und Repperndorf 1720), 4 (Stierhof zu Großlangheim 1803), 5 (Großlangheim 1741), 6 (Haidt 1778), 7/8 (Stephansberg 1777), 9 (Hoheim 1801), 10 (Hoheim 1730/31), 12 (Hohenfeld 1792), 31 (Mainbernheim 1712), 32 (Mainbernheim 1666), 33 (»6 Maindörfer« 1751), 34 (Michelfeld 1796), 35 (Willanzheim 1684), 40 (Repperndorf 1721), 41 Mainstockheim und Repperndorf 1780), 42 (Rödelsee 1747), 46 (Rödelsee 1797), 49a (Sulzfeld 1801), 50 (Westheim 1715), 51 (Westheim ca. 1780), 52 (Westheim 1787), 53 (Westheim 1794), 59 (Wüstung Dürrbach 1793), 63 (Willanzheim und Tiefenstockheim 1687), 65 (Willanzheim 1686), 70a (Willanzheim 1798).

Dettelbach: 2 (Dettelbach, Brück, Schnepfenbach 1717), 4 (Fronhof Dettelbach 1796), 6 (Rheinsteinische Hube zu Dettelbach 1791), 7 (Dipbach 1699), 9 (Dipbach 1749), 10 (Euerfeld 1792), 12 (Euerfeld 1763), 13 (Euerfeld 1788), 18 (Mainstockheim 1721), 22 (Amt Stephansberg 1777?), 23 (Neuses a. B. 1720), 26 (Neusetz 1753), 28 (Neusetz 1794), 30 (Oberpleichfeld 1757), 31 (Oberpleichfeld 1752), 32 (Oberpleichfeld 1751), 33 (Oberpleichfeld 1771), 34 (Oberpleichfeld 1749), 35 (Oberpleichfeld 1770?), 36 (Prosselsheim 1777), 37 (Prosselsheim 1769), 38 (Prosselsheim und Neusetz 1753), 40 (Püssensheim 1752), 41 (Schernau 1753), 42 (Schernau 1796), 43 (Schernau 1795), 44 (Schernau 1793).

Ochsenfurt: 121 (Kellerei Ochsenfurt 1690), 129 (Kellerei Ochsenfurt 1714).

Regierungsabgabe 1943/45: 12218 und 12219 (PG Schernau), 12234 (HG Remlingen und Rüdenhausen), 12415 (PG Mainsondheim), 12416, 12449, 12450, 12458 und 12459 und 12464 (HG Marktbreit), 12474 (Rödelsee), 12477 und 12479 (HG Rüdenhausen), 12485, 12492 und 12493 (PG Fröhstockheim), 12576 und 12577 (PG Schwarzenau).

Rechnungen: 8393, 8396, 8397, 10697, 10698, 23680, 23681, 23899, 24025, 24032, 24033, 27865, 27912, 27913, 29049, 29050, 29051, 29052, 29054, 37760, 37968.

Historischer Verein:

M.S.N. 46, 50a—d.

M.S. f. 75, 76, 79, 103, 356, 767, 1052.

M.S. q. 140.

Archiv des Juliusspitals Würzburg (JSp.)

Akten: 1978, 1984, 2002, 2012, 5257, 5260, 20339.

Literalien: 1264, 1291, 1418, 1419.

Urkunden²: 386, 385, 387, 415, 414, 413, 412, 411, 410, 409, 408, 407, 406, 405, 402, 403, 404, 422, 400, 421, 420, 419, 418, 417, 416, 448, 450, 449, 474, 493, 494, 499, 504, 505, 509, 520, 521, 557, 581, 582, 586.

Staatsarchiv Nürnberg (StAN)

Salbücher: 1 (ediert im MB NF Bd. 1 — 14. Jh.), 2 (ed. ebd. — 15. Jh.), 23 (16-Punkte-Bericht: 6 Maindörfer 1682), 23a (16-Punkte-Bericht: Mainbernheim 1682), 38 (16-Punkte-Bericht: Amt Uffenheim und 6 Maindörfer, 17. Jh.), 54 (16-Punkte-Bericht: Amt Creglingen und 6 Maindörfer, 1608), 68 (16-Punkte-Bericht 1608—1723).

Urkunden: 190 (Martinsheim 1705), 199 (Segnitz 1559), 484 (Wiesenbronn 1727).

Verträge mit Benachbarten: 67 (mit Hochstift Würzburg 1597), 93 (Permutationssreiß 1742).

² Betr. Seligenstadt; chronol. gereiht.

Amtsakten: 885 (Fröhstockheim 1603/4), 1426 (Amt Castell 18. Jh.), 1429 (Segnitz 18. Jh.).
 Oberamtsakten: 1299 (Mainbernheim, Michelfeld 1728), 1300 (Michelfeld), 1314 (Neuses a. B. 1702), 3172 (Segnitz 17. Jh.).
 Ämterbeschreibungen: 45 (Oberschultheißenamt 1731), 61 (Oberamt Uffenheim 1740), 69 I (Vettersche Beschreibung 1732), 72 (Ämterbeschreibung 18. Jh.).
 Karten und Pläne: 36 (Creglingen und Maindörfer), 76 (Uffenheim, Mainbernheim, Stephansberg, Castell).
 Regierung, Kammer des Innern, Abgabe 1900:
 9 (Hauptlandesvergleich 1804), 88 (Kammeramt Iphofen 1806), 121 (Fürstentum Schwarzenberg 1806/07), 3977 (Hauptlandesvergleich 1804/05), 4258 (Hüttenheim 1805).
 Regierung, Kammer der Finanzen, Abgabe 1909:
 3293 (Zobelsche Güter 1796 ff.), 3334 (Neuses a. B. 1800/02), 3355 (Beschwerden 1799), 3364 (Haidt 1800), 3385 (Gülchsheim 1805).
 Regierung, Kammer des Innern, Abgabe 1932:
 Ia Nr. 12 (Würzburg-Schwarzenberg 1808),
 Ia Nr. 66 (Hellmitzheim und Wiesenbronn 1808/09).
 Regierung, Kammer der Finanzen, Abgabe 1937:
 118 (Hauptlandespurifikationsvergleich 1803), 673 (Hochstiftischer Besitz im Ansbachischen 1802), 1982 (Rödelsee, Fröhstockheim, Schwanberg 1810).

Staatsarchiv Bamberg (StAB)

G 12/I Generalvisitation des Kantons Steigerwald 1648.

Hauptstaatsarchiv München (HStAM)

Ministerium des Inneren (MInn):

28780, 28982, 29095 (PG Fröhstockheim-Crailsheim), 29131, 29399 (PG Mainsondheim-Bechtolsheim), 29706, 29730 (PG Schernau-Roman), 29765/1–2 (HG Marktbreit und HG Hohenlandsberg zu Seehaus, PG Buchbrunn-Schwarzenberg), 29768 (PG Schwarzenau-Ingelheim), 29771, 47899.

Ministerium der Finanzen (MF):

59156 (Lehen Bibergau), 59252 (PG Buchbrunn), 59858 (PG Schwarzenau), 59925 (Lehen Mainsondheim).

Geheimes Staatsarchiv München (GehStAM)

Kasten rot: 94/b4, 94/b5, 94/b9, 94/b10, 94/b11.

Kasten schwarz: 109/188, 145/4, 145/6, 145/7, 145/8, 592/73, 595/164, 595/165.

Ministerialabgabe (MA) 1906 IV: 1, 3, 4, 5, 7.

Ministerialabgabe (MA) 1921 IV: 205, 206, 211, 219, 4124, 4598, 4629, 4633.

Staatsbibliothek München (StBM)

cod. germ. mon. (CGM) 6844/23, 6845/1–2, 23 (»Montgelas-Statistik«).

Stadtarchiv Kitzingen:

II Nr. 347 (Halsgerichtsordnung von 1516),

II Nr. 230 (Beschreibung des Amtes Kitzingen 1731).

Hausarchiv der frhr. Familie von Bechtolsheim zu Mainsondheim:

Amtsrechnung 1803/04

Lehensbriefe für das Rittergut Mainsondheim,

Besitzverzeichnis der Familie von Bechtolsheim 1803.

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

- Abschütz Albin, Die Ortsnamen unserer Heimat (Heimatkundliche Handreichung, 23. Folge, Hektographiertes Manuskript), Kitzingen 1960.
- Alphabetisches Verzeichnis aller im Rezatkreise ... enthaltenen Ortschaften ..., Ansbach 1818.
- Amrhein August, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Würzburg, Würzburg 1914.
- Bader Karl Siegfried, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950.
- , Territorialbildung und Landeshoheit (Blätter für deutsche Landesgeschichte 90), 1953, 109 ff.
- Bamberger Naphtalie, Geschichte der Juden von Kitzingen, Kitzingen 1908.
- Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern IV. Bd. 1. Abt.: Unterfranken und Aschaffenburg, München 1866.
- Bendel Franz, Zur Geschichte der Gegenreformation im Gebiet des Bistums Würzburg (Zeitschrift für bayer. Kirchengeschichte 8), 1933, 233 ff.
- , Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 2/2), 1934, 1 ff.
- Bernbeck Friedrich, Kitzinger Chronik 745—1565, hg. und erl. von Leopold Bachmann, Kitzingen 1899.
- Bethge Oskar, Fränkische Siedlungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt (Wörter und Sachen 6), 1914/15, 58 ff.
- Bigelmair Andreas, Die Gründung des Bistums Würzburg (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 2), 1934, 1 ff.
- Bog Ingomar, Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte III), Stuttgart 1956.
- Böhm Ludwig, Kitzingen und der Bauernkrieg (Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 36), 1893, 3 ff.
- Bosl Karl, Aus den Anfängen des Territorialstaates in Franken (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 22), 1962, 67 ff.
- , Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 58), München 1959.
- , Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter (Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte), Stuttgart 1954.
- , Die alte deutsche Freiheit (Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa), München 1964, 204 ff.
- , Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande (Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 25), 1962, 3 ff., auch: (Wege der Forschung 60), Darmstadt 1965, 644 ff.
- Boß Alexander, Die Kirchenlehen der Staufischen Kaiser, (Diss.) München 1886.
- Bundschuh Johann Kaspar, Geographisches statistisch-topographisches Lexicon von Franken ..., 6 Bde., Ulm 1799—1804.
- Büttner Heinrich, Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen des Bonifatius (Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 1), 1951, 8 ff.
- , Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15 = Herbipolis Jubilans), 1952/53, 83 ff.
- Castell-Castell Prosper Graf zu, Beiträge zum Staatsrecht der Grafschaft Castell mit historischem Atlas, (Privatdruck) 1953.

- Chroust Anton, Das Herzogtum Würzburg (1806—1814) (Neujahrsblätter, hg. von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte VIII), Würzburg 1913.
- Dannenbauer Heinrich, Hundertschaft, Centena und Huntari (Historisches Jahrbuch 62—69), 1949, 155 ff.
- Deinhardt Wilhelm, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Franken, Nürnberg 1933.
- Denzinger J., Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Dettelbach (Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 14/2), 1857, 1 ff.
- Dettelbach. Wallfahrtskirche und Franziskanerkloster zu D. in Unterfranken (Kalender für kath. Christen auf das Jahr 1850), Sulzbach 1896, 72 ff.
- Dinklage Karl, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken (Mainfränkisches Jahrbuch 4), 1952, 33 ff.
- , Fränkische Bauernweistümer (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte X/4), Würzburg 1954.
- , Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken (Mainfränkisches Jahrbuch 5), 1953, 40 ff.
- Eberl B., Die bayerischen Ortsnamen als Grundlage der Siedlungsgeschichte, München 1925.
- Eggers Adolf, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit III/2), Weimar 1909.
- Endrich Peter, Vor- und Frühgeschichte der Stadt und des Landkreises Kitzingen am Main (Mainfränkische Heimatkunde 7), Würzburg 1952.
- Engel Wilhelm, Mainfranken in seiner geschichtlichen Entwicklung (Mainfränkische Heimatkunde 2), Würzburg 1950, 40 ff.
- , Haus und Herrschaft Castell (Neujahrsblätter, hg. von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte XXIV), Würzburg 1952, 1 ff.
- , Würzburg und Avignon (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 66), 1948, 150 ff.
- , Würzburg und Hohenlohe. Zwei Untersuchungen zur fränkischen Geschichte des hohen und späten Mittelalters (Mainfränkische Hefte 2), Würzburg 1949.
- , Die Krise der Ballei Franken des Johanniterordens zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 18), 1955, 279 ff.
- , Die Burg auf dem Schwanberg. Ein geschichtlicher Abriss (Der Schwanberg und sein Umkreis, hg. von Andreas Pampuch), Schwanberg 1959, 7 ff.
- Fischer J. B., Statistische und topographische Beschreibung des Fürstentums Brandenburg-Ansbach, 2 Bde., Ansbach 1787.
- Fraundorfer Paul Josef, Das Territorium des Hochstifts Würzburg, (Masch. Diss.) Erlangen 1923.
- , Ehemalige Dotations- und Eigenkirchen des Hochstifts Würzburg (Deutsche Gae 26), Kaufbeuren 1925.
- Fries Lorenz, Die Geschichte des Bauern-Kriegs in Ostfranken, 2 Bde., Würzburg 1883.
- Fugger Eberhard Graf von, Die Seinsheim und ihre Zeit. Eine Familien- und Kulturgeschichte von 1155 bis 1890, München 1893.
- Funk Wilhelm, Zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Kitzingen am Main, Kitzingen 1951.
- Göbel Michael, Heimatgeschichte für den Bezirk Dettelbach, München 1919.
- Grotefend Siegfried, Die Erwerbspolitik Kaiser Karls IV. (Eberings Historische Studien 66), Berlin 1909.
- Grubert Adam, Die Siedlungen am Maindreieck, (Diss.) Würzburg 1908; auch Stuttgart 1909.

- Günther Leo, Der Übergang des Fürstbistums Würzburg an Bayern, Leipzig 1910.
- Guttenberg Erich Freiherr von, Fränkische Urbare (Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 7), 1934, 167 ff.
- , Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Ebrach (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 3), 1937, 13 ff.
- Hartung Fritz, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792–1806, Tübingen 1906.
- Herding Otto, Die Ansbacher Oberämter und Hochgerichte im 18. Jahrhundert (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 5), 1939, 102 ff.
- Herz Richard, Chronik der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kitzingen, Kitzingen 1963.
- Heß Wilhelm, Das Ebracher Interessengebiet (Heimatblätter für die Jahre 1927/28, hg. vom Historischen Verein Bamberg) 68 ff.
- Hock Georg, Vor- und Frühgeschichte Frankens (Führer durch das fränkische Luitpold-Museum in Würzburg), Würzburg 1913, 97 ff.
- Hoffmann Heinrich, Geschichte und Beschreibung der protestantischen Pfarrei Obernbreit, o. J.
- Hofmann Hanns Hubert, Der Historische Atlas von Bayern, Teil Franken. Aufbau und Quellen (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 11/12), 1953, 407 ff.
- , Unterfranken und Aschaffenburg am Ende des Alten Reiches (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe II, Heft 1a) München 1956.
- , Franken seit dem Ende des Alten Reiches (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe II, Heft 2), München 1955.
- Hoh Josef, Das ehemalige Johanniterkastell in Biebelried (Mainfränkisches Jahrbuch 4) 1952, 319 ff.
- , Der Streit zwischen den Johannitern und dem Bischof von Würzburg um das pfarrliche Recht in Biebelried vor der kanonischen Errichtung der Pfarrei 1744 (Würzburger Diözesangesichtsblätter 4), 1936, 25 ff.
- Kengel Rainer, Megingaudeshausen-Münsterschwarzach. Eine besitzgeschichtliche Studie (Mainfränkisches Jahrbuch 1), 1949, 81 ff.
- Knapp Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, 2 Bde., Berlin 1907/10.
- Krahe Hans, Ortsnamen als Geschichtsquelle, Heidelberg 1949.
- Kramer Theodor, Unterfranken und Aschaffenburg (Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 18), 1955, 504 ff.
- Krauß Eduard, Hohenfeld am Main, Würzburg 1933.
- Krieg Julius, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg, Stuttgart 1914.
- , Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 28), Paderborn 1916.
- , Die Landkapitel im Bistum Würzburg (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hg. von Ulrich Stutz 99), Stuttgart 1923.
- Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg, Heft II: Stadt und Bezirksamt Kitzingen, bearb. von Georg Lill und Friedrich Karl Weysser, mit einer historischen Einleitung von Paul Glück, München 1911.
- Küster Wilhelm, Das Reichsgut in den Jahren 1273–1313, nebst einer Ausgabe und Kritik des Nürnberger Salbüchleins, (Diss.) Leipzig 1883.
- Liermann Hans, Das geschichtliche Bauernrecht nach den fränkischen Weistümern (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 10), 1937, 374 ff.
- Lippert Heinrich, Sulzfeld am Main (Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 53 und 54), 1911/12, 155 ff. bzw. 233 ff.

- Lutz C., Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des Hospitals in Würzburg, Würzburg 1876.
- Mayer Theodor, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit (Rheinische Vierteljahrsblätter 17), 1952, 344 ff.
- Merzbacher Friedrich, Judicium provinciale ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken—Würzburg im Spätmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 54), München 1956.
- , Kitzingen als geplanter Sitz des Reichskammergerichts (Mainfränkisches Jahrbuch 2), 1950, 349 ff.
- , Rechtsgeschichte Frankens (Heimatgeschichtlicher Ratgeber), München 1952, 111 ff.
- Meyer Christian, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaft Ansbach und Bayreuth (Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte 2/1), Tübingen 1908.
- Meyer-Erlach, Erlach b. Ochsenfurt (Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken 70), 1936, 243 ff.
- Müller Heinrich, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790—1815) (Eberings Historische Studien 77), Berlin 1910.
- Pescheck Christian, Ausgrabungen auf dem Schwanberg. Ein Vorbericht (Mainfränkisches Jahrbuch 12), 1960, 1 ff.
- Petzolt Helmut, Abtei Kitzingen. Quellen und Untersuchungen (Masch. Diss.), Würzburg 1951.
- , Abtei Kitzingen — Wirtschaftsgeschichte und Klosterarchiv (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 16), 1956, 7 ff.
- Pfrenztger Alfons, Ortsgeschichte von Kaltensondheim, Würzburg-Kitzingen 1932.
- Plochmann Richard, Urkundliche Geschichte der Stadt Marktbreit in Unterfranken, Erlangen 1864.
- Probst Erwin, Vogt und Herr zu Dorf und Felde. Beiträge zur Geschichte des Rechtslebens in den ehemaligen klosterschwarzachischen Vogteidörfern (Würzburger Diözesangesichtsblätter 25), 1963, 145 ff.
- Riedenauer Erwin, Die herrschaftliche Entwicklung des Landkreises Karlstadt seit dem frühen Mittelalter, mit einem Querschnitt durch seine politische Gliederung und behördliche Organisation am Ende des Alten Reiches, (Diss.) Würzburg 1956; (nunmehr =) Karlstadt (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I/9), München 1963.
- Ritz Josef Maria, Dorfforschung in Franken (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 18), 1955, 308 ff.
- Roeder Ernst, Die Beginen in Stadt und Bistum Würzburg, (Diss.) Würzburg 1932.
- Röß Adolf, Von der Hochgerichtssatzung in den sog. sechs Maindörfern (Volk und Heimat 12/9), 1936, 266 ff.
- Rottmayer A., Statistisch-topographisches Handbuch für den Unterraumkreis des Königreichs Bayern, Würzburg 1830.
- Scharold K. G., Mannigfaltiges (Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 1/1), 1832, und (ebd. 16/2.3) 1863.
- Scherzer Walter, Kleinlangheim (Der Schwanberg und sein Umkreis, hg. von Andreas Pampuch), Schwanberg 1959, 124 ff.
- , Mainbernheim (ebd.), 117 ff.
- , Die alten Mainbrücken Unterfrankens und ihre Baulastträger (Würzburger Diözesangesichtsblätter), 1958, 154 ff.
- Schmeidler Bernhard, Fränkische Urkundenstudien (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 5), 1939, 73 ff.
- Schmidt Günther, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert (Quellen und Studien

- zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 5/2), Weimar 1913.
- Schneider Peter, Zwischen Main und Steigerwald (Mainfränkische Heimatkunde 1), Würzburg 1950.
- Schöffel Paul, Pfarrkirche und Stadt in Mainfranken (Fränkische Heimat 18), 1939, 54 ff.
- , Pfarreiorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken (Mainfränkische Heimatkunde 2), Würzburg 1950, 7 ff.
- , Die fränkische Erwerbspolitik Karls IV. (Fränkische Monatshefte 10), 1931, 7 ff.
- , Zur Geschichte der Grafen von Castell (ZBLG 8), 1935, 445 ff.
- Schöpf Georg, Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg, Hildburghausen 1802.
- Schornbaum Karl, Archivinventare der evangelischen mittelfränkischen Pfarreien des ehemaligen Konsistoriums Ansbach, Würzburg 1929.
- , Archivinventare der ev.-luth. unterfränkischen Pfarreien des ehemaligen Konsistoriums Bayreuth (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte V/4), Würzburg 1950.
- Schwaegermann Walter, Der Staat der Fürstbischöfe von Würzburg um 1700 (Mainfränkisches Jahrbuch 3), 1951, 330 ff.
- Schwammberger Adolf, Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken (bis 1361), Erlangen 1932.
- Selzer Otto, Aus der Geschichte des Ebracher Hofes zu Mainstockheim (Im Bannkreis des Schwanbergs), 1962, 75 ff.
- Stellwag Eleutherius, Beiträge zur Geschichte der Abtei Münsterschwarzach a. M. um die Zeit ihrer Aufhebung 1803, (Diss.) Würzburg 1945–48.
- Stengle Benvenut, Geschichtliches über den Ort und die Pfarrei Mainsondheim bei Dettelbach (Ufr.) (Kalender für katholische Christen auf das Jahr 1906 = 66. Jg.), Sulzbach/Opf., 109 ff.
- Stein Friedrich, Geschichte Frankens, 2 Bde., Schweinfurt 1885/86.
- Stieber G., Topographische Nachrichten von dem Fürstentum Brandenburg-Ansbach ..., Schwabach 1761.
- Striedinger Ivo, Das Großherzogtum Würzburg (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 6), 1933, 250 ff.
- Süßheim Karl, Preußens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791–1806 (Eberings historische Studien 33), Berlin 1902.
- Tarrasch Fritz, Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern, München und Berlin 1912.
- Thorwarth Friedrich, Das Maindreieck (Landschaftskunde von Franken 1), Würzburg 1924.
- Viehbeck, Statistisch-historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Kastell in Franken. Entworfen 1807, gedruckt 1808.
- Vogel Georg, Der schwarzenbergische Verkehrs- und Handelsplatz Marktbreit am Main von 1648–1740 und die fränkische Verkehrs- und Handelspolitik, Würzburg 1933.
- Wagner Gotthold, Comitatus in Franken (Mainfränkisches Jahrbuch 6), 1954, 1 ff.
- Walder Ernst, Das Ende des Alten Reiches (Quellen zur Neueren Geschichte, hg. vom Historischen Seminar der Universität Bern 10), Bern 1948.
- Weigel Helmut, Franken im Dreißigjährigen Krieg. Versuch einer Übersicht von Nürnberg aus (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 5), 1932, 1 und 193 ff.
- , Zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte Kitzingens (Mein Frankenland 1932, H. 6), 224 ff.

- , Studien zur Eingliederung Ostfrankens in das merowingisch-karolingische Reich, Erlangen 1933; (= Historische Vierteljahrsschrift 28), 1934, 449 ff.
- , Das Patrozinium des hl. Martin (Studium Generale 3), 1950, 145 ff.
- , Epochen der Geschichte Frankens. Ein Vortrag (Mainfränkisches Jahrbuch 5), 1953, 1 ff.
- , Straße, Königscentene und Kloster im karolingischen Ostfranken (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 13), 1953, 7 ff.
- Weiß Hildegard, Die Zisterzienserabtei Ebrach (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 8), Stuttgart 1962.
- Weller Karl, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Bde., Stuttgart 1903/08.
- Welte Adolf, Die räumlichen Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung in Franken (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 9), 1936, 349 ff.
- Wendehorst Alfred, Die Anfänge des Klosters Münsterschwarzach (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 24), 1961, 163 ff.
- Wolf Carl, Zur Gründung und Geschichte der Abtei Schwarzach am Main im Zeitalter der Karolinger (Abtei Münsterschwarzach. Festgabe zur Weihe der Kirche), Münsterschwarzach 1938, 187 ff.
- Zeiß Hans, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12. bis 16. Jh., (Diss.) München 1926/28.
- Zeißner Sebastian, Geschichte von Großlangheim, Würzburg 1933.
- , Geschichte von Rödelsee und Umgebung, Rödelsee 1935.
- , Beiträge zur Geschichte mainfränkischer Burgen — Willanzheim (Mainfränkisches Jahrbuch 6), 1954, 122 ff.
- Zimmermann Gerd, Patrozinienwahl und Frömmigkeitswandel im Mittelalter, (Masch. Diss.) Würzburg 1951.
- , Die Klosterrestitutionen Ottos III. an das Bistum Würzburg (Würzburger Diözesangesichtsblätter 25), 1963, 1 ff.

A B K Ü R Z U N G E N

AG	= Amtsgericht
AUfr	= Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 1—71, 1832—1938
BM ²	= Regesta Imperii I, Innsbruck ² 1908
D	= Dorf
DGH	= Dorf- und Gemeindeherrschaft
Dek.	= Dekanat
F	= Funktion
FA	= Finanzamt
Geh. StAM	= Geheimes Staatsarchiv München
Ghgt.	= Großherzogtum
Ges.bl.	= Gesetzblatt für das Königreich Bayern
GVbl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern
H	= Hoheitsrechte
HG	= Herrschaftsgericht
HStAM	= Hauptstaatsarchiv München
HUB	= Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von Karl Weller. I., II., III. Band, Stuttgart 1899—1912.
HV	= Historische Vierteljahrsschrift

JffL	= Jahrbuch für fränkische Landesforschung
Intell.bl.	= Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg (= Untermainkreis)
Jsp.	= Juliuspitalarchiv Würzburg
Kd.	= Kirchdorf
LG	= Landgericht
LGH	= Lehensgrundherrschaft
Lk.	= Landkreis
MB	= Monumenta Boica (mit Bandziffer)
MF	= Ministerium der Finanzen
MJb.	= Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst
MGH	= Monumenta Germaniae Historica
MInn.	= Ministerium des Innern
Mkt.	= Markt
Mon. Castell.	= Monumenta Castellana, hg. von P. Wittmann, 1890.
NG	= Niedergerichtsbarkeit
Pfd.	= Pfarrdorf
PG	= Patrimonialgericht
RA	= Rentamt
RB	= Regesta Boica (mit Bandziffer)
Reg.bl.	= Regierungsblatt für das Königreich Bayern
St.	= Stadt
StAB	= Staatsarchiv Bamberg
StAN	= Staatsarchiv Nürnberg
StAW	= Staatsarchiv Würzburg
Stb.	= Standbuch
Stkr.	= kreisfreie Stadt
UB	= Urkundenbuch
W.	= Weiler
ZBKtG	= Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte
ZBLG	= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZRG KA	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung

TEIL I

DIE HERRSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG
IM LANDKREIS KITZINGEN
VON DEN ANFÄNGEN BIS ZUM ENDE DES ALTEN REICHES
MIT EINEM AUSBLICK INS 19. JAHRHUNDERT

Einleitung

Der erste Teil versucht, einen Überblick über die komplexen herrschafts- und besitzgeschichtlichen Vorgänge von der vorfränkischen Zeit bis zur Bildung und Konsolidierung des frühen Landesstaates zu geben.

Nach einer kurzen landeskundlichen Charakterisierung des Untersuchungsraumes entwickelt die Darstellung die verschiedenen Epochen der herrschaftlichen Entwicklung von den frühgeschichtlichen Siedlungsbewegungen über die Struktur während der fränkischen Landnahme und deren Organisation, die hoch- und spätmittelalterlichen Konzentrationsvorgänge bis zur Bildung souveräner Herrschaftsgebiete im frühen 18. Jahrhundert.

Die *frühmittelalterliche* Geschichte des Untersuchungsgebietes läßt sich nur aus der Zusammenschau der Ergebnisse mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen darstellen. Die Leistungen der Prähistorie, der Ortsnamen- und Patroziniumsforschung sowie der Reichsgeschichte vereinen sich zu einem Mosaikbild, dessen Deutlichkeit befriedigen kann.

Die herrschaftliche Entwicklung *vom Hochmittelalter bis zur frühen Neuzeit* wird aus den vielfältigen Quellen der Archive einigermaßen deutlich. Überlegungen zu der politischen Vielfalt des Untersuchungsgebietes müssen zu dem Ergebnis kommen, daß sich in besonders starkem Maß die geographische Struktur des Landes und das machtpolitische Streben der Herrschaftsträger gegenseitig beeinflußt haben.

Wie in anderen deutschen Räumen wird das machtpolitische Streben dreier Kräfte zum Signum des Gebietes: Adel, Königtum und Kirche ringen um die Herrschaft im Lande. Mit dem Untergang der Staufer scheidet das Königtum aus; die Pläne der Luxemburger bleiben Episode. Kirche und Adel teilen sich das Erbe und treten dabei in einen jahrhundertelangen Konkurrenzkampf ein. Das Prinzip des Territorium non clausum in Franken ist das bekannte Ergebnis.

Die bedeutendsten *Herrschaftsträger* konnten schließlich das Hochstift Würzburg, die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und das Fürstentum Schwarzenberg werden, nachdem sich besonders das Haus Hohenlohe aus dem Gebiet zurückgezogen hatte. Sozusagen im Schatten dieser drei Großen entwickelten sich sehr viele kleine Herrschaftszentren, die vor allem die Ortschaften im Osten und Südosten des Landkreises prägten. Die Klöster Kitzingen, Münsterschwarzach, Ebrach und die der Bischofsstadt konnten mitunter beachtliche Herrschaftsräume aufbauen. So ergibt sich ein äußerst buntscheckiges »Herrschaftsbild« im Untersuchungsraum, dessen Skizzierung große Geduld erforderte. Nur ungefähr kann die konfessionelle Zugehörigkeit heute eine Ahnung von der ehemaligen Gemengelage der verschiedenen Rechte vermitteln.

Das notwendige Material für die ersten Kapitel dieses Teils mußte größtenteils der einschlägigen Sekundärliteratur entnommen werden; in Ein-

zelffällen bestätigte sie das Bild, das einzelne Chroniken und andere archivalische Quellen boten. Im übrigen waren für die Zeit nach 800 die Editionen der Monumenta und Regesta Boica, der Monumenta Germaniae historica, der Hohenloher und Fuldaer Urkunden durch Weller bzw. Dronke bequem benützbare.

Das entsprechende Archivmaterial fand sich vor allem im Staatsarchiv Würzburg, das jedoch durch das Stadtverderben vom 16. März 1945 wertvolle Bestände verloren hat, und im Staatsarchiv Nürnberg. Manche empfindliche Lücke konnte durch Benützung des Juliusospitalarchivs Würzburg und des Stadtarchivs Kitzingen geschlossen werden, während die Unterlagen für einzelne Ortschaften durch die Vernichtung des Archivs der Universität Würzburg unersetzbar fehlen. Für solche Fälle bleibt nur der Rückgriff auf die wenigen bekannten statistisch-historischen Lexika zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Der Schlußabschnitt dieses Teils I schildert den erstarrten Zustand der erzielten Kräfteverteilung unter den einzelnen Herrschaftsträgern; er scheint allem pulsierenden Leben fern zu sein. Das Mittelalter und die frühe Neuzeit, Inhalt der vorangehenden Abschnitte, beweisen aber die große Dynamik des politischen Geschehens, die Geschichte schreibt. Die Säkularisation, Teil III, wird nach dem statistischen Teil II ein neues Zeitalter einleiten.

I. Landeskundlicher Überblick

Der Land- und Stadtkreis Kitzingen gehört mit seinen knapp 60 000 Einwohnern auf 360 qkm zu den mittelgroßen seiner Art. Die kreisfreie Stadt Kitzingen verwaltet davon ein gutes Zehntel des Gebietes und ist mit einem Drittel an der Einwohnerzahl beteiligt.

Verwaltungsmäßig betrachtet, liegt der Landkreis im südöstlichen Grenzbereich des Regierungsbezirks Unterfranken. Die beiden im Südosten angrenzenden Landkreise Scheinfeld und Uffenheim gehören bereits zum Regierungsbezirk Mittelfranken.

Dem Betrachter der Landkarte fällt sofort auf, daß der Main die natürliche Achse des Landkreises bildet. Auf einer Länge von etwa 40 km durchfließt er den Untersuchungsraum in sanften Windungen und nimmt dabei auf beiden Seiten mehrere Bäche auf, die mit ihren Seitenarmen die fränkische Gäufläche gliedern, die wiederum etwa in 25 km Breite zu beiden Seiten des Mains zum Landkreis gehört.

Das Gebiet des Landkreises Kitzingen gehört erdgeschichtlich und morphologisch zum fränkischen *Schichtstufenland*¹. Im Gebiet innerhalb des Main-

¹ Grundlage des Folgenden: F. Thorwarth, Das Maindreieck (Landschaftskunde von Franken 1) Würzburg 1924; P. Schneider, Zwischen Main und Steigerwald (Mainfränkische Heimatkunde 1) Würzburg 1950.

dreiecks überwiegt der Muschelkalk, der vielfach Lettenkeuper trägt und vielerorts von Lössschichten bedeckt ist. Er bildet keine nennenswerten Erhebungen, sondern fällt in sanfter Neigung nach Osten zum Rand des Maintales ab. Das Gelände erfährt nur eine gewisse Gliederung durch die Bachsysteme des Schnepfenbachs und des Eherieder Mühlbachs. In ihrer Nähe finden sich kleine Gehölze, sonst aber bestimmt großflächiges, fruchtbares Ackerland mit mittleren Haufendörfern das Gesicht der Landschaft. Der verwitternde Lettenkeuper und die Lößdecke garantieren zusammen mit mäßigem Niederschlag große Fruchtbarkeit.

Die *Wasserscheide* der Kitzinger und Würzburger Mainbäche ist kurioserweise ungefähr identisch mit der Landkreisgrenze. Den Kampf um das größere Einzugsgebiet entscheiden die Würzburger Bäche für sich, deren Mündungsgebiet 15 m tiefer liegt und somit eine größere Erosionskraft ergibt. Diese Keuperbäche zerlegen die Hochfläche in einzelne Riedel und bieten von den Quellmulden bis zur Mündung die günstigsten Siedlungsplätze.

Das *Maintal* bildet eine eigene landschaftliche Einheit. Der Fluß hat im Untersuchungsraum nur etwa 12 m Gefälle und kann darum eine relativ breite Talaue bilden, die allerdings nicht siedlungsfreundlich ist. Vielfach begleiten schmale Auenwaldstreifen oder breite Wiesenbänder den Fluß. Die Siedlungen bevorzugen die hochwasserfreie Terrasse oder die Schuttkegel der Seitenbäche wie etwa Kitzingen, das an der Stelle liegt, wo der Eheriederbach und seine Zuflüsse den Steilhang des rechten Flußufers zerschnitten und mit ihrem Schutt den Main deutlich nach Osten zurückgedrängt haben. Die Furt mußte geradezu zu einer bedeutenden Siedlung führen. Die Talhänge tragen vielfach Reben oder Obstfelder. Die Schatthänge sind bewaldet.

Das *Gebiet östlich des Mains* hat drei Gesichter:

Dem Fluß am nächsten liegen sumpfige und sandbedeckte *Niederungen*; sie bestehen aus starken Lagen feiner Verwitterungssande des mittleren und oberen Keupers. Diese sind vielfach dünenartig angeweht und verweht. Zum Teil liegen sie öde oder geben schlechten Ackerboden ab, überwiegend tragen sie größere Waldbestände oder bilden die Grundlage für große Gärtnereien, deren »Mainlandgemüse« weithin bekannt ist.

Das *Land vor dem Anstieg der Steigerwaldstufe* ist ziemlich wellig. Zahlreiche flache Hügel in ziemlich gleicher Höhenlage von etwa 200 m gestalten den Raum abwechslungsreich. Die Fruchtbarkeit ist unterschiedlich. Viele Bäche und Rinnsale zeugen von etwas höherem Niederschlag in dieser Osthälfte, der als Steigungsregen fällt. Wiederum bevorzugen die Siedlungen die Quellmulden der Bäche, die in ziemlich großer Anzahl vom Osten her dem Main zustreben. Schwarzach, Castellbach, Sicker und Langheimer Bach sind nur die bedeutendsten.

Das flachwellige Hügelland geht schließlich in den *Fuß des Steigerwaldes* über, dessen zerfrante Steilstufe vom Vorland her den Eindruck eines Gebirgswalls macht. Zum Untersuchungsgebiet gehören noch der Schwanberg mit 473 m und der Kapellberg im Süden mit 456 m Höhe. Beide Vorberge sind auf den Plateaus mit Laubwald bedeckt, an den Hängen finden sich berühmte Weinlagen.

Der *Breitbach und seine drei Quelläste* im Südosten des Landkreises ergeben einen besonderen Landschaftscharakter. Er vermittelt zwischen Steigerwald und Frankenbergen einerseits und dem Ochsenfurter Gau andererseits. Die einzelnen Bäche haben eine ziemlich breite Talsohle und bieten neben den Verkehrsadern zahlreichen Wiesen Platz. Die Quellmulden und Talweitungen werden wegen der Nestlage von vielen kleinen Siedlungen bevorzugt, deren Grundwort auf hohes Alter schließen läßt. Die leicht verwitternde Lettenkohlendecke und die weite Verbreitung von Löß ergeben eine in Franken sprichwörtliche Fruchtbarkeit, die vom Ochsenfurter Gau her noch in den südöstlichen Zipfel des Landkreises hineinreicht.

Die *klimatischen* Gegebenheiten begünstigen alle Zweige der Landwirtschaft. Die Niederschläge liegen knapp über 500 mm im Jahresdurchschnitt und steigen nur am Steigerwaldrand an. Die Osthälfte des Landkreises zeigt indes auch ausgesprochene Trockeninseln mit ursprünglicher Heidevegetation. Das Maintal wiederum ist thermisch vor dem Gauland bevorzugt, was sich besonders am früheren Einsetzen der Obstbaumblüte augenfällig zeigt².

Bodengestalt, Bodengüte und Klima gliedern den Landkreis in drei oder vier nordsüdlich verlaufende *Landschaftseinheiten*. Die fränkische *Muschelkalkplatte* innerhalb des Maindreiecks ist dort, wo Lettenkeuper und Löß aufliegen, ein gesegnetes Ackerland mit Getreide- und Zuckerrübenanbau. Wälder sind sehr rar.

Das *Maintal* ist Gemüseland, an seinen Sonnenhängen aber Weinland. Die flachen Westhänge werden besonders vom Obstbau genutzt.

Nach dem *Waldstreifen*, dessen größte zusammenhängende Teile der Kitzinger Klosterforst, das Giltholz und im Süden das Große Mühlholz bilden, folgt ein recht gutes *Ackerland*, besonders im Südosten mit dem Iffgau.

Den östlichsten Streifen grenzt der *Fuß des Steigerwaldes* ab, dessen Vorberge den weitgerühmten Keuperwein tragen.

Die Verteilung der *Bodennutzung* im Landkreis zeigt sich nun sinnfällig in Prozentzahlen. 70% werden vom Ackerbau genutzt, 6% bedecken Wiese und Weide, 1,2% sind Weinberge und nur 10% sind Waldland; der Rest fällt auf Sonstiges.

Diese landwirtschaftliche Struktur des Landkreises kommt auch im *Siedlungsbild* zum Ausdruck. Die *Ackerbaugebiete* haben behäbige, großzügige Gehöfte mit geräumigen Scheunen und Stallungen. Die relativ geringe Bevölkerungszahl läßt auf den Reichtum des Gäubauern schließen, der ein ruhiger und konservativer Mensch ist.

Das *Häckerdorf* im Tal hat einen ganz anderen Charakter. Die Häuser sind eng aneinandergedrängt, für Stallung und Vorratslager ist kein Platz nötig, lediglich für das Arbeitsgerät und ein tiefer Keller für den Wein. Die Straßen oder besser gesagt Gassen brauchten keinem hochbeladenen Getreidewagen Raum zu geben. Die Rebkultur, die auf kleiner Fläche viele Menschen ernährt, fördert eine geschlossene Siedlung mit engen Straßen, die, fast immer gepflastert, beim Rathaus schnittpunktartig zusammen-

² Vgl. den Ortsnamen auf der Gäufläche: *Kaltensondheim!*

finden. In den meist mauerbewehrten Städtchen und Dörfern wohnt ein besonderer Menschenschlag. Anders als der Getreidebauer und Viehzüchter auf der Gäufläche ist der Weinbauer lebhafter und aufgeweckter, auch kritischer.

Der Main ist seit ältester Zeit wie auch heute *Hauptverkehrsader* im Landkreis für den Durchgangsverkehr. Der Ausbau als Großschiffahrtsstraße hat durch die Anlage des Mainkanals zwischen Volkach und Gerlachshausen auch die Nordostecke des Landkreises belebt³. Ohne durch steile Talränder eingeengt zu sein, konnte der Fluß ehemals ungehindert mäandrieren.

Beim Städtchen Dettelbach beginnt flussabwärts das malerische Weinfranken. Die Schuttkegel des Dettelbachs und des Schnepfenbachs, die eine natürliche Verbindung zur fränkischen Platte herstellen, bieten günstige Siedlungsplätze⁴. Weiter südlich bildet Kitzingen auch den natürlichen Mittelpunkt des Landkreises. Hier kreuzt sich der Wasserweg mit dem uralten west-östlichen Handelsweg und ließ einen hervorragenden Handelsplatz entstehen, geschützt gegen Hochwasser und in frühen Zeiten auch gegen Überfälle, bevorzugt durch den schiffbaren Fluß und eine schon bald aus Stein erbaute Brücke. Im Besitz dieser bedeutenden Stadt konnte das Hochstift Würzburg sich schließlich behaupten und den Markgrafen von Ansbach nach Süden abdrängen. Durch technische (Kanal) und wirtschaftliche Maßnahmen förderte dieser nun das Städtchen Marktstett und gewann in ihm nicht nur den Zugang zum Main, sondern auch einen der bedeutendsten Handelsplätze Süddeutschlands im 18. Jahrhundert. Nur wenige Kilometer weiter südlich behauptete sich das Fürstentum Schwarzenberg mit dem Residenzstädtchen Marktbreit, das noch im 19. Jahrhundert einen lebhaften Fernhandel betrieb. Eine Aufwölbung der fränkischen Platte in südwestlicher Richtung zwingt den Main zu einer scharfen Biegung nach Westen, wo ihn eine ostwestlich gerichtete Verwerfung aufnimmt. Segnitz, ehemals Kondominat der Zobel von Giebelstadt und der Markgrafen von Ansbach, zeichnet sich heute durch intensiven Gartenbau aus.

Als bedeutende west-östliche Verkehrsader ist die heutige *Bundesstraße 8* die Nachfolgerin der alten Handels- und kaiserlichen Poststraße zwischen Frankfurt und Nürnberg. Ihre Verkehrsbedeutung wird heute zum größten Teil von der *Autobahn* übernommen, die bei Biebelried einen wichtigen Anschluß nach Norden erhalten hat.

Seit über 100 Jahren durchziehen auch zwei bedeutende *Bahnlinien* den Landkreis. Die erste gabelt sich bei Rottendorf in eine nördliche Linie in Richtung Schweinfurt und in die bedeutendere nach Nürnberg, die in Kitzingen den Main überquert. Der linksmainische Vorort Etwashausen ist Ausgangspunkt einer eingleisigen Bahn am Westrand des Steigerwalds entlang nach Schweinfurt. Die zweite bedeutende Fernstrecke, von Würzburg aus in Richtung Ansbach, benutzt bis Marktbreit das linke Mainufer.

So hatte der Raum des Landkreises Kitzingen seit jeher eine natürliche

³ Vgl. A. Grubert, Die Siedlungen am Maindreieck, Stuttgart 1909, 54 ff.

⁴ Der »fiscus dominicus Thetilabah« wird schon 742 erwähnt!

Vermittler- und Durchgangsfunktion. Sie findet ihre Entsprechung und Bestätigung in der Geschichte dieses Raumes.

II. Vor- und frühgeschichtliche Siedlungsbewegungen

Entsprechend den geographischen Gegebenheiten kann es nicht überraschen, daß *Spuren frühester Besiedlung* entdeckt wurden. Der Schwanberg mit seinem geräumigen Plateau, hochwassergeschützte Uferstellen am Main mit einer Furt und fruchtbares Ackerland mit genügender Wasserversorgung sind die von der Natur angebotenen Siedlungsstellen, die bereits der Eiszeitmensch für sich beanspruchte.

Eine systematische Grabung am Westrand der Stadt *Kitzingen* im Jahre 1938 legte einen Rastplatz mit Feuerstellen frei, der nach dem Befund der Werkzeuge der Kultur des *Moustérien* um 100 000 vor Christus zugeordnet werden muß¹. Der Urmensch, der die zugeschlagenen Handspitzen, Klingen und Schaber aus Kieselschiefer (der sich im Mainschotter findet) benutzt hat, war Jäger und Sammler vermutlich aus der Gruppe der Neandertaler. Daß es im Kitzinger Raum nicht am entsprechenden Wild fehlte, beweisen die am Südhang des *Schwanbergs* entdeckten Knochen und Stoßzahnreste eines Mammuts. Weitere Funde von Schabern und Spitzen auf dem Schwanberg mit Formen des *Moustérien* berechtigen zu der Folgerung, daß bereits der Mensch der *Jüngeren Altsteinzeit* etwa ab 100 000 vor Christus das Gebiet um Kitzingen begangen hat². Der *Schwanberg* als besonders ergiebiges Fundgebiet brachte auch Werkzeuge zu Tage, die dem sog. *Aurignacien* und dem *Magdalénien* zuzuordnen sind. Alle Gegenstände sind Oberflächenfunde, die viel nachdrücklicher als Höhlenfunde einzelne naturbegünstigte Teile des Landkreises als Jagd- und Wohngebiet des jüngeren Paläolithikums ausweisen.

Das Ende der letzten Eiszeit um 10 000 vor Christus führt zu einem anderen Landschaftsbild: Die Tundrenfauna mit Mammut, Wisent und Rentier und die Moose und Flechten werden von der mitteleuropäischen Tier- und Pflanzenwelt abgelöst³. In unserem Raum entstehen Mischwälder; die Mainniederungen und die Bachufer beziehen sich mit Erlengebüsch. Diese Flora lockt die Raubtiere des Waldes und der Steppe und die heutigen

¹ Vgl. Peter Endrich, Vor- und Frühgeschichte der Stadt und des Landkreises Kitzingen am Main (Mainfränkische Heimatkunde 7) Würzburg 1952, 9 f.; diese Darstellung sowie ihre anschließenden Ergänzungen sind die Grundlagen dieses Abschnitts. Siehe auch Peter Endrich, Der Schwanberg in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. (Der Schwanberg und sein Umkreis) Schwanberg 1959, 15 ff.; dann auch Christian Pescheck, Neue Bodenfunde im Landkreis (Im Bannkreis des Schwanbergs, Heimat-Jahrbuch für den Landkreis Kitzingen) 1960, 37 ff. und Christian Pescheck, Zehn Jahre Vor- und Frühgeschichtsforschung im Kitzinger Land (Ebenda) 1963, 101 ff.

² Siehe auch F. Zotz, Altsteinzeitkunde Mitteleuropas, Stuttgart 1951.

³ Vgl. Franz Firbas, Spät- und nacheiszeitliche Waldgeschichte Mitteleuropas nördlich der Alpen I, Jena 1949.

Wildarten an. Der Mensch dieser sog. *Mittelsteinzeit* bleibt Jäger und Sammler, neigt aber schon zu einer gewissen Sesshaftigkeit an günstigen Plätzen. Wiederum war die *Schwanbergebene* bevorzugtes Siedlungsgebiet. Viele Hunderte von Mikrolithen aus Weißjurahornstein lassen auf eine länger dauernde Besiedlung schließen. Mehrere Tausend solcher Steinchen traten bei Funden am *Hermannsee bei Großlangheim* zutage; man nimmt an, daß sich hier eine Steinschlägerwerkstatt befunden hat. Beiden Fundstellen ist gemeinsam, daß sie am Wasser und auf Sandboden liegen. Die Sanddünen des Steigerwaldvorlandes müßten (nach Chr. Pescheck) weiteres Mikrolithenmaterial enthalten. Soviel läßt sich aber schon sagen, daß der Mensch der Mittelsteinzeit sich nun auch ans Gewässer wagte und als Fischer sich Nahrung erwarb.

Die *Jüngere Steinzeit*, um 4000 vor Christus beginnend, brachte ein günstigeres Klima für unseren Raum und zugleich die Ackerbaukultur, die ihn bis heute prägt.

Das Neolithikum läßt sich infolge des reichen Fundmaterials in allen sechs Kulturschichten im Untersuchungsgebiet verfolgen.

Im 3. Jahrtausend erschienen die *Bandkeramiker*; sie brachten die Pflugkultur an den Main. Im Landkreis Kitzingen findet sich eine große Anzahl von Siedlungsstellen der Bandkeramiker, vor allem auf der fruchtbaren Gäufläche. Im *Stadtgebiet* sind drei verschiedene Niederlassungen bezeugt, unter denen der alte Westrand der Stadt zu finden ist. Die Ortschaften *Bibergau* und *Euerfeld* kennen je eine Siedlung, am nördlichen und westlichen Rand des Dorfes *Neusetz* sind 30 Hüttenstellen gefunden worden, während das nördlich von Neusetz liegende *Prosselsheim* geradezu ein Bandkeramikerdorf auf seiner Markung beherbergt haben muß. Die vier Siedlungsstellen bei *Schernau* vervollständigen das Bild von der Bevorzugung des nordwestlichen Kreisgebietes infolge seiner guten Bonitäten. Der südöstliche Raum an Breitbach, Iff und Ickbach hat durch seine Fruchtbarkeit einen zweiten Siedlungsschwerpunkt der Bandkeramiker entstehen lassen. So wurden in *Obernbreit* und *Wässerndorf* je eine und südlich von *Tiefenstockheim* zwei Siedlungsstellen ermittelt. Neben Holzkohlenresten und Hüttenlehm in ziegelroter Farbe traten am häufigsten Gefäßscherben zu Tage, dazu die für die Mehlgewinnung typischen Mahlsteine. Eigenartigerweise fand man bisher im Kitzinger Raum nur drei Grabstätten. Die beiden Gräber auf *Kitzinger* und *Prosselsheimer* Gebiet zeigen die für die Bandkeramik kennzeichnende Hockerlage. Auf *Neusetzer* Markung fand man bei einer Wohnstelle Leichenbrand und Aschenreste — ein seltenes frühes Zeugnis für Hausbestattung.

Um die Mitte des dritten Jahrtausends erschienen vom Norden die *Rössener Leute* am mittleren Main, deren Kultur durch Gefäße mit Tiefstichmustern gekennzeichnet ist. Wiederum war das Lößgebiet im Nordwesten des Landkreises besonders fruchtbar: Auf *Prosselsheimer* und *Euerfelder* Markung wurden zwei große Siedlungen ausgegraben. Den Rössener Leuten werden auch Funde von Steingerät (Klingen aus gebändertem Hornstein und Pfeilspitzen vom *Schwanberg* sowie gleiche Klingen vom *Weihersbach bei Großlangheim*) zugewiesen.

Die vor dem Ende des dritten Jahrtausends einwandernden Volksgrup-

pen faßt man unter dem Sammelbegriff der *Becherleute* zusammen. Als erste traten im fränkischen Raum die *Schnurkeramiker* auf; ihnen wie auch ihren Nachfolgern ist die Streitaxt gemeinsam. Der *Schwanberg* lieferte eine schöne Anzahl trapezförmiger Beile und eine Menge muschelartiger Pfeilspitzen. Auch auf *Großlangheimer* Gemarkung, bei *Neusetz*, *Effeldorf* und im Mainkies bei *Kitzingen* wurden facettierte Streitäxte gefunden. Grabfunde in *Neusetz* und *Effeldorf* brachten schöne Beispiele von Schnurkeramik.

Ein außerordentlich sauber gearbeitetes Spitznackbeil aus Nephrit, im Wald nordwestlich von *Kleinlangheim* gefunden, rechnet man den von Westen gekommenen *Glocken-Zonenbecherleuten* zu. Besonders verzierte Gefäßscherben wurden auf dem *Schwanberg* gesammelt; auch sie zeugen von den nur selten nachweisbaren Glockenbecherleuten in unserem Raum.

Die *Michelsberger Kultur* verrät sich durch ihre Spitznackbeile, von denen eine große Anzahl auf dem *Schwanbergplateau* aufgelesen wurde. Die Funddichte beweist, daß die Michelsberger längere Zeit als Jäger und Viehzüchter hier gewilt haben. Ein Teil der dort gefundenen Klingen, Schaber und Pfeilspitzen muß ihnen zugeordnet werden.

Lediglich auf dem *Schwanberg* lassen sich Beweise für die sog. *Altheimer Kultur* erbringen. Deren Angriffswerkzeuge aus Jurastein sind derb geformt; für Kupfergerät lieferte unser Raum freilich bisher kein eigenes Zeugnis.

Der Landkreis Kitzingen kann schließlich noch eine Anzahl Einzelfunde aufweisen, die aber nicht näher datierbar sind⁴. Sie runden nur das Bild ab, das sich bisher für die Jungsteinzeit ergab: Das Kreisgebiet erweist sich als ein sehr frühzeitig und vielschichtig besiedelter Raum, wobei bisher die fruchtbaren und geschützten Teile immer bevorzugt wurden.

Die *frühe Bronzezeit* während der zweiten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends kann in Unterfranken im Gegensatz zu benachbarten Gebieten kaum belegt werden⁵. Dagegen ist die *Hügelgräberbronzezeit*, die um 1600 v. Chr. einsetzt, im Kreisgebiet nachweisbar. Die meisten Funde erschienen bei verschleiften Hügelgräbern. Erst in jüngster Zeit wurde ein Vollgriffschwert aus Bronze auf einem Feld bei *Albertshofen* gefunden, nachdem bereits beim Flugplatz *Kitzingen* ein Bronzering, im Wald südwestlich von *Haidt* aber zwei Bronzenadeln aus Gräbern geborgen werden konnten. Andere Bronzegeräte wurden aus einem Hügelgrab bei *Euerfeld* und bei *Großlangheim* eingebracht. Die Anwesenheit des bronzezeitlichen Menschen auf dem *Schwanberg* ist durch viele bruchstückhafte Geräte erwiesen. Das *Giltholz* und der nordwestliche Zipfel des *Kitzinger Klosterforsts*, dessen bezeichnender Name »Hunnenhügel« ist, beherbergt noch viele unerschlossene Hügelgräber, von denen einige der Bronzezeit zugerechnet werden dürfen.

⁴ Z. B. ein Steinkeil aus *Sulzfeld* mit einer am Schaftloch begonnenen Hohlbohrung, ein weiterer aus *Albertshofen* und einige Steinäxte bei *Dettelbach*, *Willanzheim* und *Martinsheim* wurden gefunden.

⁵ Chr. Pescheck erklärt dies damit, daß hier die Steinzeitkultur noch andauerte und das neue Material zu teuer war. Dafür spricht seiner Meinung nach auch die Tatsache, daß man bis um 1200 die Toten in Hügelgräbern beisetzte, wie man es seit den Becherkulturen gewohnt war.

Geschlossene Siedlungen lassen sich allerdings nicht nachweisen⁶.

Die *Urnenfelderkultur* um die Wende des letzten vorchristlichen Jahrtausends drang aus dem Osten und Südosten nach Franken. Ihre Träger waren die *Illyrer*, die mit Vorliebe strategisch wichtige Punkte besetzten. So tritt wieder der *Schwanberg* als reiches Fundgebiet in Erscheinung; der östlichste der drei *Abschnittswälle* wird von Chr. Pescheck als Wehrmauer den Urnenfelderleuten zugewiesen. Im übrigen kann nur aufreihend die Vielzahl weiterer Fundstellen genannt werden: *Großlangheim*, der *Kitzinger Tännig* und der *Klosterforst*, der *Nordwestrand Kitzingens*, *Mainbernheim*, *Wiesenbronn*, *Michelfeld* und *Mainsondheim* mit einem ausgeprägten Urnenfelderfriedhof. Die Funde im westlichen Landkreis bei *Euerfeld* und *Schernau* auf gutem Lößboden zeigen, daß fruchtbarer Boden von den Illyrern gerne besiedelt wurde.

Die *Hallstattzeit* ist im Landkreis außerordentlich gut zu belegen. Zwischen 800 und 500 v. Chr. verwendete man das Eisen bereits als Werkzeug und Waffe, nicht mehr lediglich als Schmuck wie vorher. Viele Geräte wurden an erschließbaren Siedlungsstellen aufgesammelt: *Kitzingen* und die Markungen von *Prosselsheim*, *Schernau*, *Westheim*, *Willanzheim*, *Hörblach*, *Obernbreit*, *Schwarzenau* und natürlich der *Schwanberg*, der sogar eine Siedlung getragen hat⁷ und darüber hinaus Festung, vermutlich Herrschesitz und in Gefahrenzeiten Zufluchtsstätte war.

Die meisten *Eisenfunde* wurden indes aus Gräbern geborgen. Es sind bekannte verschiedene Schmuckgegenstände und Gefäßbeigaben in oft großer Zahl. Die meisten Gräber sind noch ungeöffnet. Die Mehrzahl von ihnen liegt in der Randzone des *Kitzinger Klosterforstes* und in den Waldabteilungen verschiedener Ortschaften wie *Albertshofen*, *Gerlachshausen*, *Kleinlangheim*, *Prosselsheim*, *Kaltensondheim*, *Mainbernheim*, *Segnitz*, *Willanzheim* und *Tiefenstockheim*. Erwähnenswert ist schließlich der sog. »*Laushügel*« an der Straße Biebelried–Repperndorf. Er hat noch heute ungewöhnliche Ausmaße (80 m × 30 m × 6 m) und dürfte nach P. Endrich ein Fürstenhügel aus der Hallstattzeit gewesen sein.

Die Vielzahl der Funde aus den Lößgegenden, aber auch aus den Sandgebieten östlich des Mains beweist die relativ große *Siedlungsdichte* in unserem Raum, die nun keinen auffallenden Unterschied zwischen guten und geringen Böden mehr anzeigt.

Die *Latènezeit* setzt diese Tradition in Bevölkerung und Grabstätten zunächst fort; erst um 400 geht man zum Flachgrab über und übernimmt damit die Sitte der vordringenden Kelten. Latènezeitliche Funde wurden nun aus einzelnen Hügelgräbern geborgen, z. B. bei *Mainsondheim* und *Kleinlangheim*. Im übrigen überrascht die (bisher nicht restlos geklärte) geringe Menge an Latènezeitbelegen.

Im letzten vorchristlichen Jahrhundert erschienen schließlich die *Kelten* im

⁶ Aus anderen Räumen Deutschlands ist bekannt, daß der Mensch der Hügelgräberbronzezeit Weidebauer war. Die Funde in unserem Raum führen zum gleichen Schluß. Vgl. den Ortsnamen *Haidt*, der auf die Vegetation in seiner Umgebung schließen läßt.

⁷ Probegrabungen an der sog. vorderen *Schwedenschanze* förderten ein Stück Eisen, das im 8.—7. vorchristlichen Jahrhundert entstanden sein muß, zutage.

Kitzinger Raum. Ihre charakteristischen Tongeräte fanden sich in *Biebelried* und am *Hermannsee bei Großlangheim*; beide Funde lassen auf Dauersiedlungen schließen. Die Kelten suchten auch hier ihre Herrschaft durch *Festungen* zu sichern. Ein keltisches *oppidum* dürfte für den *Schwanberg* nicht abzulehnen sein⁸. Ein Münzenfund auf dem *Kapellenberg über Marktbreit* läßt zum mindesten eine Vermutung für den keltischen Ursprung der dortigen Befestigung zu. Im *Großen Mühlholz westlich von Willanzheim* befindet sich ein keltisches Heiligtum, eine sog. *Viereckschanze*, vom Volksmund »Pfaffenburg« genannt. Es hat die Ausmaße von $86 \times 83 \times 84 \times 82,5$ m.

Lange konnten sich die kulturell hochstehenden Kelten im Kitzinger Raum nicht halten. Etwa um Christi Geburt erlagen sie hier den vordringenden Germanen.

Mit den *germanischen* Wanderbewegungen in unserem Raum setzt die *frühgeschichtliche Epoche* ein. Römer haben hier nie gesiedelt. Zwei Münzfunde, 500 Silberdenare in und eine römische Bronzemünze bei *Kitzingen*, beweisen aber, daß *römische Kaufleute* die uralte Handelsstraße nach dem Osten mit dem Mainübergang Kitzingen benutzten. Das Kreisgebiet wurde so zum *Vorland des Limes*.

Die verschiedenen germanischen Siedlungswellen sind uns nur aus Berichten römischer Schriftsteller bekannt; vereinzelt können sie durch Bodenfunde ergänzt werden⁹.

Der erste Germanenstamm, der im mittleren Mainland eine Zeitlang blieb, waren die *Markomannen*. Ihre Anwesenheit im Würzburger Raum ist durch Funde erwiesen. Kurz vor der Zeitenwende zogen sie nach Böhmen ab; ihre Berührung mit dem Kreisgebiet ist also erschließbar.

Die nächste Siedlungswelle der *Alemanen* hinterließ nachhaltige Spuren. Im Schloßhof von *Großlangheim* und auf dem *Schwanberg* wurden Scherben gefunden, deren Farbe und Musterung für sie charakteristisch sind. Am bedeutsamsten dürfte aber der Ortsname *Kitzingen* sein. Ortsnamen auf -ingen werden als alamannisch angesehen. Kitzingen dürfte also der Niederlassungsort für die *Sippe des Chizo* gewesen sein, dessen Namen die Stadt heute noch trägt.

Mitte des dritten Jahrhunderts überrannten die Alamannen den Limes. Sie gaben dabei das Mainland den nachrückenden *Burgundern* frei, die das ganze vierte Jahrhundert hier siedelten¹⁰.

Die Burgunder zogen schließlich an den Rhein und machten den *Thüringern* Platz, die von Norden in das Maingebiet einströmten. Etwa um die gleiche Zeit stießen die *Alamannen* von Südwesten wieder an den Main vor. Die *natürliche Grenze* zwischen beiden Völkerschaften bildete nach

⁸ Probegrabungen haben 1961 am Bergrand ergeben, daß die Fläche mit einer Randmauer befestigt gewesen sein muß. Eine Vielzahl von Gefäßscherben und eine Münze, ein sog. *Regenbogenschüsselchen*, beweisen außerdem keltische Siedlung.

⁹ Das Material für diesen Abschnitt ist wiederum P. Endrichs Vor- und Frühgeschichte der Stadt und des Landkreises Kitzingen (71 ff.) und P. Schneiders Heimatkunde »Zwischen Main und Steigerwald« (43 ff.) zum größten Teil entnommen.

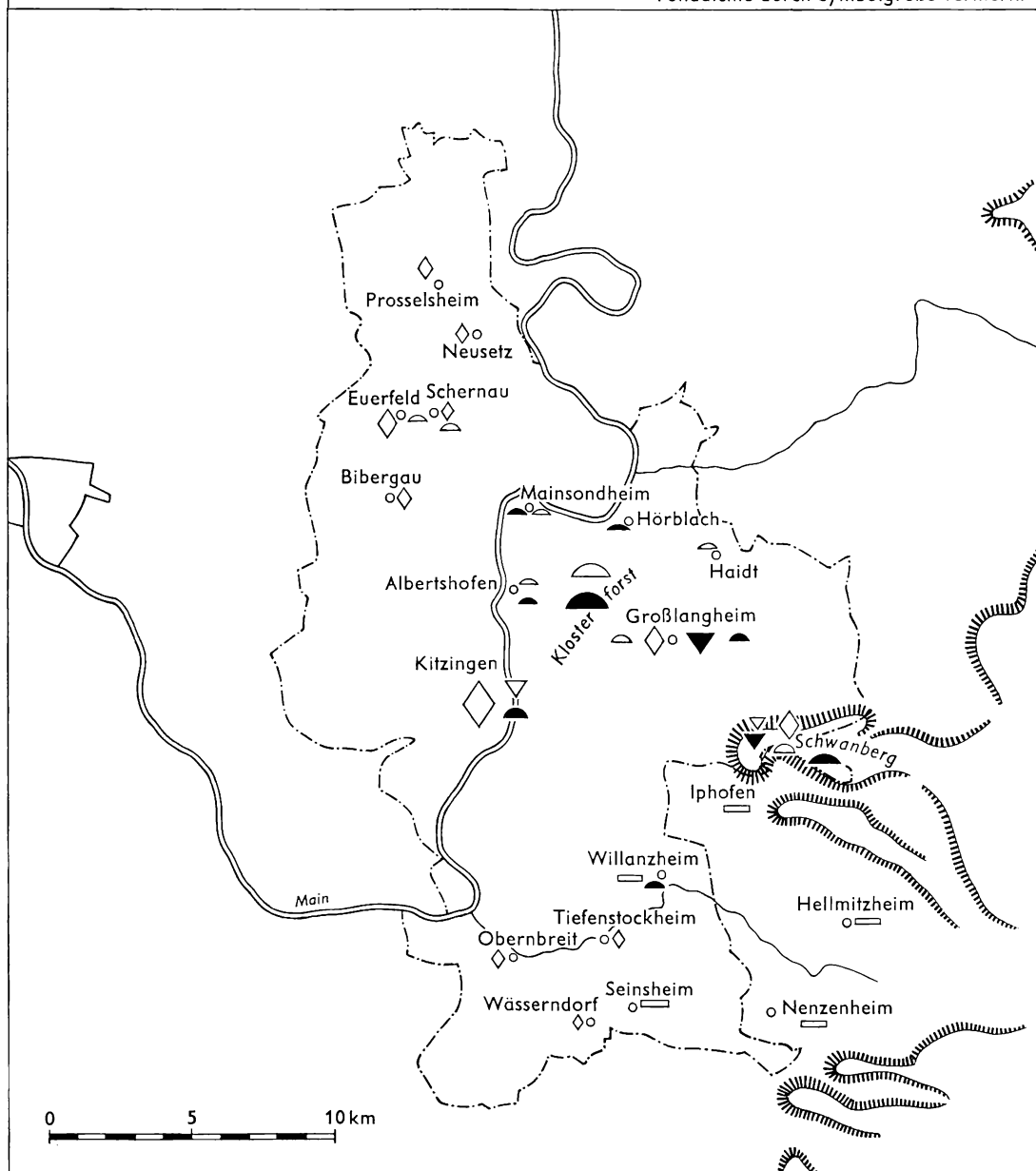
¹⁰ Wenn auch kein einziger Bodenfund bisher von ihrer Anwesenheit augenfällige Kunde gibt, so sind doch die Nachrichten bei römischen Schriftstellern glaubhaft.

DAS SIEDLUNGSBILD AUS DEN BODENFUNDEN

Kartenskizze 1

- | | | |
|-------------------|--------------|---------------------------|
| ▽ Altsteinzeit | ◐ Bronzezeit | ◻ Fränkische Reihengräber |
| ▼ Mittelsteinzeit | ◑ Eisenzeit | |
| ◇ Jungsteinzeit | | |

Funddichte durch Symbolgröße vermerkt



Weigel¹¹ der Auewald, der sich auf dem linken Mainufer erstreckte. Die *Ortsnamenforschung* kann diese Linie unterstreichen. Nördlich von ihr finden sich die südlichsten (*thüringischen*) *-leben Orte* mit *Güntersleben*, *Eßleben*, *Zeuzleben* und *Ettleben*, die alle in nächster Nachbarschaft zum West- und Nordrand des Landkreises liegen. In Ergänzung dazu erscheinen in Tauberfranken gerade die *alamannischen -ingen Orte*. Das Alamannendorf Kitzingen muß freilich ursprungsmäßig der ersten Alamannenzeit zugerechnet werden.

III. Die fränkische Landnahme

Mit dem Ausgriff der Franken nach dem Osten ins Maingebiet geht die Völkerwanderungsepoche auch in unserem Raum zu Ende. Die *fränkische Kolonisation* löst die Zeit der Völkerfluktuation endgültig ab und prägt dem Land ihren unauslöschlichen Stempel auf.

1. Die Nachrichten der Geschichtsschreiber

Die *schriftlichen Quellen* für das Maingebiet sind bekanntlich spärlich; es lag für die Historiographen ganz am Rande ihres Blickfeldes. Man muß sich völlig auf die einschlägigen Stellen der merowingischen Reichsgeschichte stützen¹.

Nach *Chlodwigs* Sieg über die *Alamannen* 496 hatte das Merowingerreich die Südostflanke frei; die Alamannen zogen sich weit nach dem Süden zurück. Die Schlacht bei *Burgscheidungen* 531 entschied endgültig über die Zukunft der Mainlande. Die *Thüringer* mußten sich der Frankenherrschaft beugen. Nun strömten militärisch geführte *fränkische Siedlerscharen* ins mittlere Maingebiet und wurden an politischen wichtigen Punkten angesiedelt². Unter König *Theudebert* (534–548) kam die *erste staatliche Siedlungswelle*. Die Reichsteilung von 561 stürzte das *Merowingerreich* in eine schwere Krise. Sie lockerte den Druck des Königtums und begünstigte die Festigung und Ausbreitung der *Adelsherrschaft*.

Die *Slawengefahr* in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts machte Franken und gerade das Steigerwaldvorland zu einem Grenzraum. In diese Zeit ist eine *zweite Kolonisationswelle* anzusetzen, die aber weniger wirk-

¹¹ Studien zur Eingliederung ... 19.

¹ Vgl. für das Folgende Heinrich Büttner, Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15), 1952/53, 83 ff.

² Vgl. Helmut Weigel, Epochen der Geschichte Frankens. Ein Vortrag (Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 5) 1953, 1 ff.; hier besonders 7 ff.

sam im Sinne des Königtums war. Die Niederlage des Königs gegen die Slawen bei Wogastisburg 631/32 brachte dem ostfränkischen Adel größere Unabhängigkeit. Der Franke *Radulf* schwang sich durch die erfolgreiche Abwehr der Slawen zum Herzog im ehemaligen Thüringergebiet auf; die merowingische Oberherrschaft blieb nominell erhalten. Die Beziehungen zu den fränkischen Kernräumen rissen also nie ab³. *Pippins* Sieg bei *Tertry* 687 band das mittlere Mainland wieder enger an das Königtum, wobei die *Verkehrswege* des Mains und einzelner Straßenzüge, die das Mutterland mit dem Grenzraum verknüpften, besondere Bedeutung erlangten.

Der eigentliche Herr und Organisator von Ostfranken wird *Karl Martell*. Bereits sein Vater *Pippin* hatte die Zentralgewalt gegen die Würzburger Herzöge durchgesetzt. Nun verschwindet nach 716 der letzte Herzog *Heden* und damit die letzte Spur einer Unabhängigkeit. *Franken* wird nun systematisch zu einer *Königsprovinz* ausgebaut. Am wirksamsten zeigt sich dabei schließlich eine *dritte Siedlerwelle*, wie noch darzulegen sein wird.

Die Errichtung des *Bistums Würzburg* im Jahre 742 durch die Söhne *Karl Martells* und die *Gründung von Klöstern* durch den Adel verstärken die politische Durchdringung Frankens. Das Bistum wird mit seiner offenen Ostflanke und seinem Patron *St. Kilian* in das Programm herrschaftlicher Durchdringung und Expansion der *Karolinger* eingeordnet. *Karl der Große* wird die Organisation *Ostfrankens als Königsprovinz* abschließen.

2. Die Zeugnisse der Reihengräber

Die Franken hatten die Sitte, ihre Toten in sog. *Reihengräbern* beizusetzen. Im Kreisgebiet sind mehrere Reihengräber-Friedhöfe gefunden worden, die auffallende Schwerpunkte erkennen lassen⁴. Die Südostecke scheint, wie übrigens die Ortsnamenforschung bestätigt, ein bevorzugtes Siedlungsgebiet gewesen zu sein. So wurden in *Willanzheim*, *Seinsheim*, *Iphofen*, *Nenzenheim* und *Hellmitzheim*⁵ Reihengräber-Friedhöfe entdeckt. Alle Grablagen zeichnen sich durch eine Vielzahl der typischen Beigaben⁶ aus. Erst jüngst wurde aus *Hüttenheim*, zum gleichen Raum wie die obigen Dörfer gehörig, ein weiteres Gräberfeld bekannt. Die beiden Gräber nördlich von *Segnitz* runden das Bild ab⁷. Einzelfunde bei *Großlangheim* (eine eiserne *Spatha*) und auf dem *Schwanberg* (typisch fränkischer Glasperlenschmuck) beweisen wiederum die Siedlungsgunst dieser Räume.

Im Gegensatz zur Osthälfte des Landkreises wurde im *rechtsmainischen*

³ Vgl. Heinz Löwe, Deutschland im fränkischen Reich (Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte I), Stuttgart 1957, 109 f.

⁴ Vgl. zum Folgenden wieder P. Endrichs Vor- und Frühgeschichte, 75 ff.

⁵ Die letztgenannten drei Orte liegen in nächster Nachbarschaft im Landkreis Scheinfeld.

⁶ Je nach Alter, Stand und Geschlecht wurden doppelschneidige Langschwerter, sog. Spathen, Lanzen- und Pfeilspitzen, Schildbuckel, Schmuckstücke aller Art und verschiedenste Gebrauchsgegenstände gefunden.

⁷ Vgl. dazu auch Christian Pescheck, Zehn Jahre Vor- und Frühgeschichtsforschung . . ., 115 f.

Teil bisher nur eine Grablage entdeckt; sie dürfte erst späteren Siedlern zugehören, die mit weniger gutem Boden vorlieb nehmen mußten⁸. Im übrigen fällt noch auf, daß keine typisch fränkischen Siedlungen gefunden wurden, sondern alle Gräber, wie auch die erst vor kurzem in *Kleinlangheim* angeschnittenen⁹, am Rande der heutigen Dörfer geborgen wurden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß seit dem 6.–7. Jahrhundert in diesen Gebieten *Siedlungskontinuität* besteht.

3. Die fränkische Besiedlung im Spiegelbild der Ortsnamen

Die Häufung von -heim-Orten im Kreisgebiet wird zweifelsohne aufgefallen sein. Die systematische Zusammenstellung läßt verschiedene Besiedlungsvorgänge erkennen.

Die *älteren -heim-Orte* sind bekanntlich mit einem *Personennamen* gebildet. Die Forschung erblickt in ihnen die Namen der im königlichen Auftrag mit einer Siedlergruppe ins Land gekommenen Anführer. Eine ansehnliche Zahl von Ortschaften gehört somit zu der *ältesten fränkischen Kolonisationswelle*: *Willanzheim* (Wielandesheim), *Hüttenheim* (Heim des Hiddo), *Herrnsheim* (Hernesheim), *Seinsheim* (Saunesheim), *Rödelsee* (gebildet aus Rodiloheim), *Mainbernheim* (Beroheim), *Enheim* (Ehinheim), *Prosselsheim* (Prozzoltheim) und *Püssensheim* (Bussoheim). Allen diesen Orten ist ein *fruchtbarer Lößboden* gemein; in den benachbarten Kreisen Scheinfeld und Uffenheim läßt sich die gleiche Beobachtung machen. Die *älteren -heim-Orte* werden in das 6.–7. Jahrhundert datiert. Die *Bodenfunde* aus den Reihengräbern häufen sich gerade dort. Damit ist die *älteste fränkische Siedlungswelle* zeitlich und örtlich festgelegt. Sie hatte vornehmlich eine politisch-militärische Aufgabe¹⁰, bewies aber auch durch die Besetzung der nordwestlichen und südöstlichen Lößgebiete ausgesprochenen Bauernsinn¹¹.

Die *-heim Orte mit Sachbezug* gehören bereits der Zeit des *Landesausbaus* an und sind gegen Ende des 7. Jahrhunderts entstanden. Sie zeugen vom energischen Eingliederungswillen der karolingischen Hausmeier und ihrer adeligen Helfer. Die Ausbauzeit griff nun auch auf Gebiete über, die weniger gute Böden haben. Dies ist an vielen *jungen -heim-Orten* leicht abzulesen; andererseits erweisen sich einige *-heim-Orte mit Himmelsrichtungen als Bestimmungsteilen* klar als planmäßige Gründungen von einem zentralen

⁸ Dieser Fund bei *Mainstockheim* erbrachte keine Grabbeigaben; außerdem ist das Gebiet dort weniger fruchtbar als der erwähnte Südostraum. Die fehlenden Beigaben lassen darauf schließen, daß die Toten bereits Christen waren und ein anderes »*Seelgerät*« als irgendwelche Gegenstände kannten, nämlich das Gebet für die Verstorbenen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der *Ortsname* nicht der ältesten Schicht zuzuzählen ist.

⁹ Vgl. Fritz Grosch, *Frühgeschichtliche Funde und Grabungen in Kleinlangheim* (Im Bannkreis des Schwanbergs) 1964, 157 f.

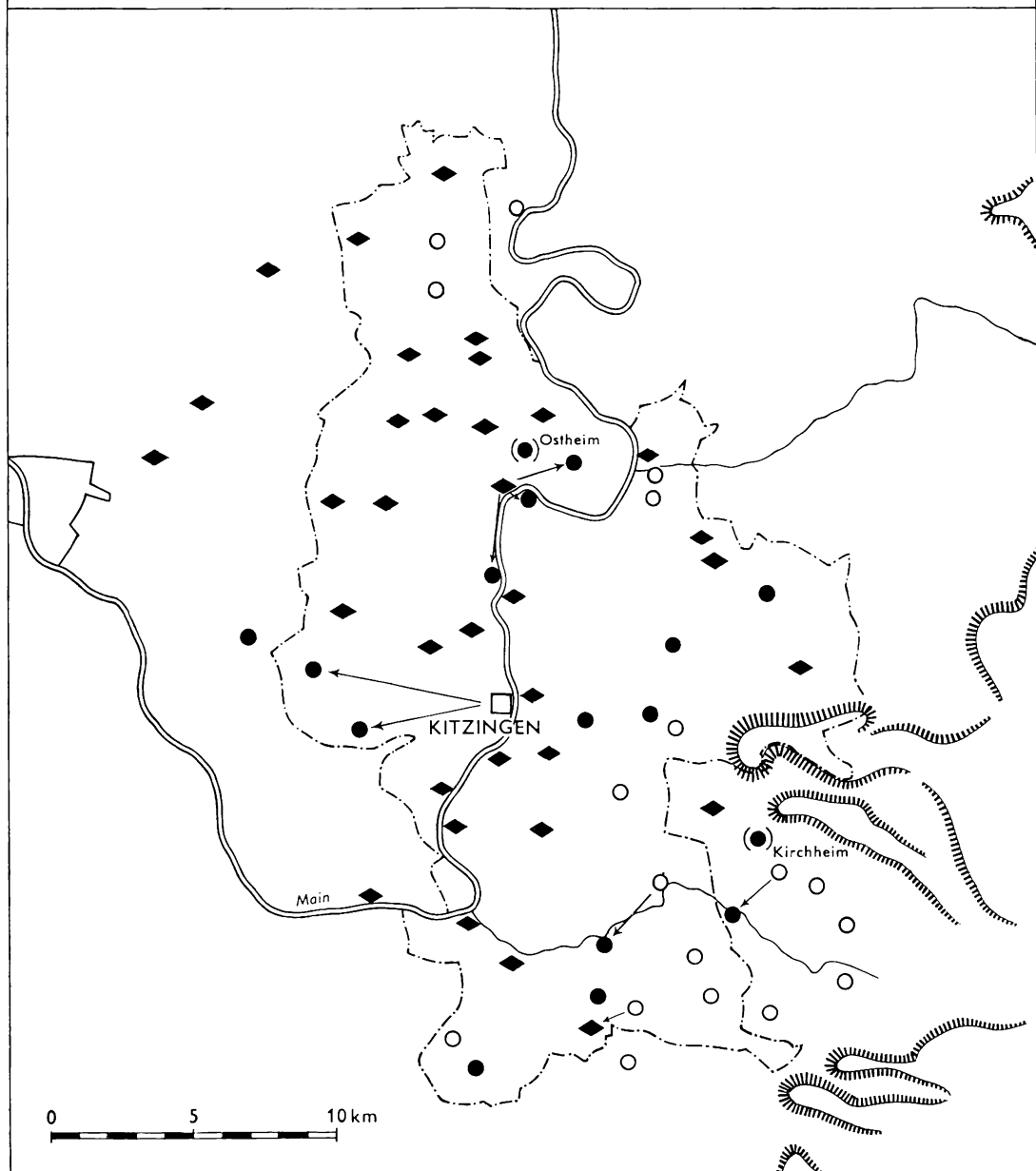
¹⁰ Vgl. Helmut Weigel, *Studien zur Eingliederung*... 16 und passim; derselbe, *Epochen der Geschichte Frankens*, 7 ff.

¹¹ Siehe dazu P. Endrich, *Vor- und Frühgeschichte*, 87 ff.

ORTSNAMENSCHICHTEN

Kartenskizze 2

- Vorfränkische = -ingen-Orte (alamannisch)
- -heim-Orte mit Personennamen = 6., 7. Jh. (Löb, strateg. Sicherung)
- -heim-Orte mit Sachbezügen = seit Ende 7. Jh. (mittl. Böden, „Ableger“, Ausbau)
- ◆ Sachnamen, -hofen, -hausen-Orte sowie „sprechende“ Namen u. a. = ab 8. Jh. (Rodung: Wald, Sand, Wasser)
- (●) Wüstungen
- ← Ausbauorte



Königsgut aus¹². Im Landkreis sind folgende Orte der *jüngeren -heim-Gruppe* zuzuordnen: *Iffigheim* (Siedlung am Iffbach), *Groß- und Kleinslangheim*, *Hoheim* (hochgelegene Siedlung), *Tiefenstockheim* (Stock = Buschwald), *Mainstockheim*, *Fröhstockheim*, *Mainsondheim* (südlich des *Königshofes Dettelbach*), *Westheim* (westlich des *Königshofes Kitzingen*) und *Kaltensondheim* (Beziehung ungeklärt). Wiederum läßt sich auf *Bodenfunde* verweisen; die Gräber in *Mainstockheim* enthielten keine Grabbeigaben, weil sie dem Siedlungsvorstoß der Hausmeierzeit, der vermutlich schon von *Christen* getragen wurde, zugehören.

Noch während der Ausbauzeit unter den ersten Hausmeiern aus dem Karolingerhaus wird das Grundwort *-heim* (dessen gotische Form *haims* schlechthin Dorf, Flecken bedeutet) von den *Grundwörtern* *-hofen*, *-hausen*, *-feld*, *-brunn*, *-bach*, *-dorf* und dergleichen abgelöst. Sie zeigen fast immer *Rodungssiedlungen* an.

Zu der *älteren Gruppe* zählen die *-hofen* und *-hausen*-Orte; sie enthalten zumeist im Bestimmungswort den Namen des *Siedlungsgründers*: *Albertshofen* (bei, zu den Höfen des *Adalbero*), *Sickershausen* (PN *Siegber* oder *Sieghart*), *Etwashausen* (PN *Odalwin*, *Otwin*) und *Gerlachshausen* (PN *Gerlach*). Alle diese Orte liegen noch heute nahe am Rande von Wäldern.

Der *fortschreitenden Rodungstätigkeit*, die bis ins *Hochmittelalter* reicht, verdanken die meisten übrigen Siedlungen des Landkreises ihre Entstehung: *Dettelbach*, *Dipbach*, *Schnepfenbach*, *Sulzfeld*, *Ober-Pleischfeld*, *Hohenfeld*, *Euerfeld*, *Michelfeld*, *Repperndorf*, *Wäserndorf*, *Buchbrunn*, *Wiesenbronn*, *Seligenstadt*; die übrigen Ortsnamen sind sogenannte *sprechende Namen*.

Die *Ortsnamenforschung* läßt also *drei Siedlungswellen* erkennen. Die *erste* griff nach den fruchtbaren Lößgebieten und baute eine militärische Sicherung auf. Die *zweite* wandte sich dem Landesausbau zu und besetzte auch die geringeren Böden. Die *dritte* ging in den Wald und auf versumpfte Landstriche und leistete dort Pionierarbeit. Die *fränkische Kolonisation* hatte damit ganz Franken ergriffen.

4. Die Ergebnisse der Altstraßenforschung

Die Betrachtung der vor- und frühgeschichtlichen *Verkehrswege* kann nun nochmals zeigen, mit welcher klarer politischer *Konzeption* die Franken das Maingebiet besetzt und ihrem Großreich für immer gesichert haben.

Das *vorgeschichtliche Wegenetz* deckt sich nur selten mit den Verkehrsadern der Moderne¹³. Man suchte sich ehemals einen trockenen und möglichst auch ebenen Weg und wählte folglich die *Hochfläche*, oft ohne eine Ortschaft zu berühren. Die Wege decken sich vielfach mit *Gemarkungsgrenzen*. An einzelnen *Furtstellen* querten sie den Main; Brückenbauten waren unbekannt.

Im Kreisgebiet verlaufen *zwei bedeutsame »Hochstraßen«*, die beide von Würzburg aus nach Regensburg streben.

¹² Siehe Oskar Bethge, *Fränkische Siedlungen in Deutschland*, auf Grund von Ortsnamen festgestellt (Wörter und Sachen 6) 1914/15, 63 f.

¹³ Vgl. zum Folgenden besonders Wilhelm Funk, *Zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Kitzingen am Main*, Kitzingen 1951, 8 ff.

Die *eine Linie* führt über die Hochfläche bis Dettelbach, wobei sie lediglich *Rottendorf*¹⁴ berührt. Von Dettelbach aus zieht der Weg im Maintal nach *Schwarzenau*, geht dort über den seichten *Main* nach *Stadtschwarzach* und dringt über *Atzhausen*, *Feuerbach* und *Abtswind* durch den nördlichen Steigerwald. Der *vorgeschichtliche Mainübergang* ist also *Schwarzenau*.

Die *südliche Hochstraße* in Richtung *Regensburg* benutzte die *Mainübergänge Ochsenfurt* bzw. *Segnitz–Marktbreit* und zog dann auf der Höhe über *Obernbreit* zum heutigen *Schloß Wässerndorf* und nach *Bullenheim*, vorbei am Bullenheimer Berg zum Frankenberg und von dort auf dem Kamm nach *Langenfeld*. Dieser Höhenweg ist noch heute als *Markungsgrenze* sichtbar; er schied einst den *Iffgau* vom *Ehegau*.

Die Franken konnten sich mit diesen beiden »Straßen« nicht befreunden; ihre politischen Ziele ließen sich nur an neuen Verkehrswegen verwirklichen. Dabei wird man keine Priorität zwischen Straßenanlage und Siedlungszentren herausstellen dürfen. Beide sind vielmehr ein komplexer Vorgang.

Die *fränkischen Straßen* sind vom 6. Jahrhundert an im Maingebiet planmäßig und ohne Rücksicht auf vorgegebene Wege vom *Königtum* angelegt worden. Es schützte sie und nutzte sie als Verbindungslinien zwischen den *Königshöfen*. Straßenbau gehörte als wichtiger Bestandteil zum Landnahmeprogramm.

Im Gegensatz zu den vorgeschichtlichen Verbindungswegen sucht die *fränkische Straße die Ortschaften*; sie zieht am Talhang zwischen Wiesengrund und Ackerland entlang, baut feuchte Stellen mit einem Knüppeldamm, sog. Specken, aus und kann auf alte Furtstellen verzichten.

Die Franken machten *Kitzingen* zum neuen, wichtigen *Mainübergang*. Damit schob sich zwischen die beiden vorfränkischen Höhenwege eine *Talstraße* mit dem Mainübergang Kitzingen — die Vorgängerin der heutigen Bundesstraße 8.

Von *Würzburg* aus benutzte die *fränkische Straße* naturgemäß die Höhen, strebte aber sofort auf die Quellmulde des Repperndorfer Mühlbachs zu und zog durch die spätere Alte Poststraße vorbei am Kloster zum *Main*. *Jenseits des Flusses* verlief sie über *Hoheim*, *Mainbernheim* zum *Königshof Iphofen* im Iffgau und von dort über die Orte *Einersheim*, *Hellmitzheim* zum Quellgebiet der Aisch und schließlich später zur *fränkischen Residenz Forchheim*. Zunächst verband die fränkische Straße zweifellos die alten -heim-Orte, die vielfach zugleich *Absteigequartiere für den König* waren. Bald aber schoben sich dazwischen die jüngeren *Ausbauorte* und führten zu einem dichteren Straßennetz.

Zusammenfassend zeigt sich aus der Erforschung der Altstraßen ein *vierstrahliger Siedlungsvorstoß* im Untersuchungsraum.

Die Besiedlung der *Südostecke* des Landkreises, die bezeichnenderweise ein *Martinsheim* aufweisen kann, erfolgte wahrscheinlich noch unter Ausnutzung des *vorgeschichtlichen südlichen Höhenwegs*. Im Iffgau ballen sich geradezu die -heim-Orte mit Personennamen.

Die Kolonisierung des *mittleren östlichen Kreisgebiets* könnte gut bereits

¹⁴ Man beachte das Bestimmungswort des Ortsnamens!

..... Vorfränkischer Höhenweg

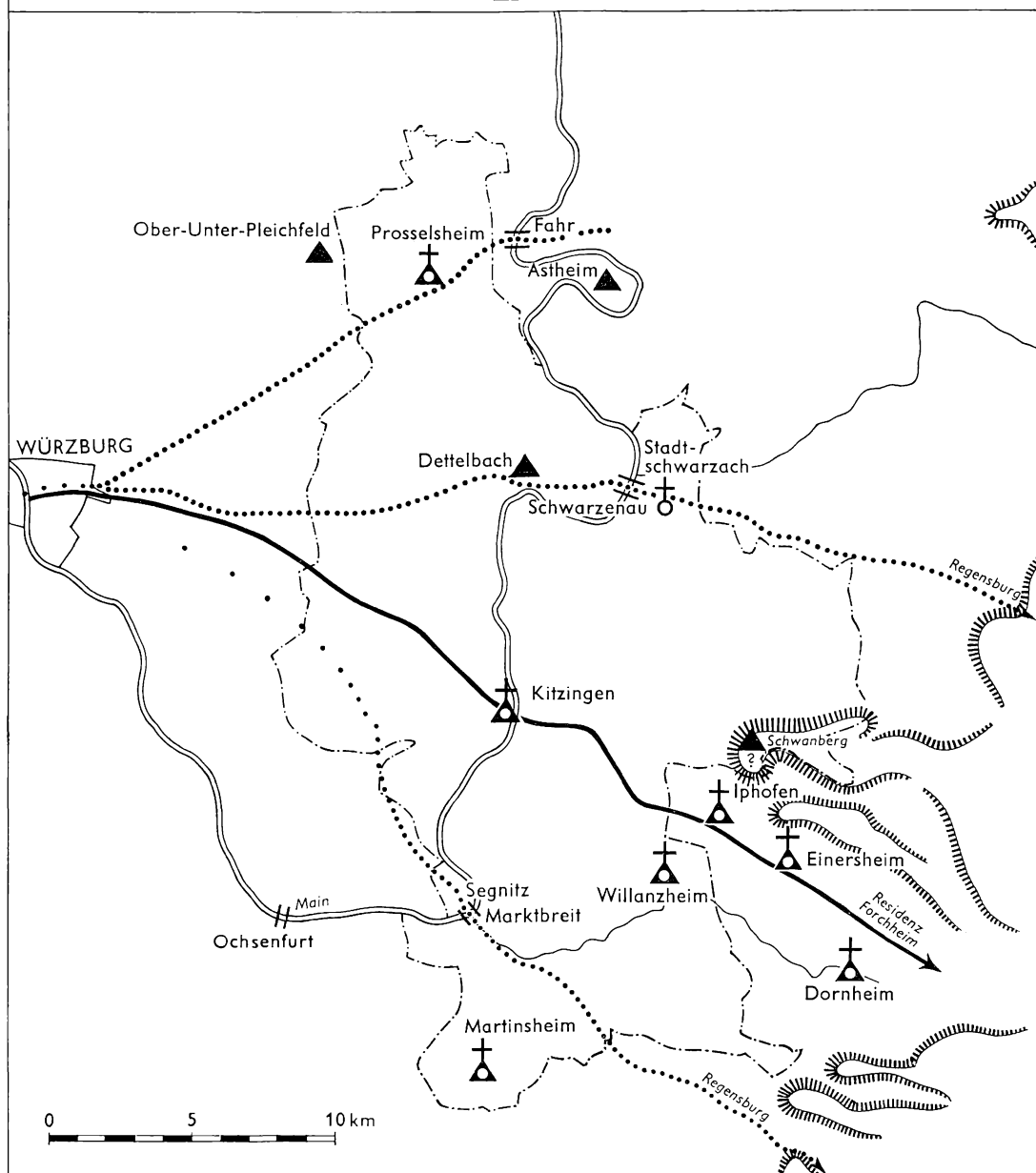
— Fränkischer Talweg

≡ Furt bzw. Fähre

▲ Fränkischer Königshof

⊕ Uppfarrei

⊕ Fränkischer Königshof mit Uppfarrei



die *frühfränkische Talstraße* mit dem Brückenort Kitzingen als Stütze genutzt haben. Die Orte *Willanzheim* und das Iffgauzentrum *Iphofen* lassen sich als *Stationen* zwischen beiden Straßenzügen denken. *Iphofen* wurde jedenfalls ein wichtiger *Etappenort* nach den *Königshöfen Forchheim* und *Fürth*¹⁵.

Der *nördliche Siedlungsvorstoß* muß wenigstens anfangs den alten Höhenweg von Würzburg durch den nördlichen Steigerwald benutzt haben. Er setzte aber dann völlig andere Akzente. Der bereits in der Gründungsurkunde für das Bistum Würzburg erwähnte *Fiscus Dettelbach* sollte den *Mainübergang* zwischen *Kitzingen* und dem *Königsgut Vogelsburg* sichern. Dettelbach gegenüber liegt der Ausbauort *Mainsondheim* als zweite Sicherung. Als weitere Trabantenorte zum Königshof *Dettelbach* sind *Mainstockheim* und *Ostheim am Renefurt*, das 1582 wegen Verlagerung des Flußbettes aufgelassen wurde, anzusehen.

Das bereits in der Zehntverleihungsurkunde für Würzburg genannte *Prosselsheim*¹⁶ dürfte durch den *dritten alten Höhenweg* im Kreisgebiet, die Verbindung zwischen *Würzburg*, *Prosselsheim* und dem alten *Mainübergang von Fahr*, erreicht worden sein. Von diesem alten Siedlungsplatz aus erstanden vielleicht als Stationen nach Würzburg zugleich die *-feld-Orte*, von denen im Kreisgebiet besonders das alte (Ober-)Pleinfeld zu nennen wäre.

Die *Gesamtkonzeption* zur *Eingliederung Ostfrankens* ins Reich der Franken verrät durch die Ausnutzung der vorhandenen drei Höhenwege Anpassungsvermögen und durch die Anlage der Talstraße die besonderen *politischen Ziele*. Wie planmäßig die fränkischen Führer auch im einzelnen ihr besetztes Gebiet, soweit es den Landkreis Kitzingen betrifft, zu organisieren wußten, soll aus den folgenden Abschnitten hervorgehen.

IV. Die fränkische Organisation

Franken ist »nicht durch volksmäßige Siedlung im breiten Umfang fränkisch geworden, sondern wurde durch Merowinger und Karolinger ihrem Großreich einverleibt. Es war also zunächst im ganzen Königsland und zahlte vermutlich Tribut, bis sich im Zuge des Aufbaus einer primitiven »Überbeherrschung« des eroberten Raumes entsprechend den wirtschaftlich-sozialen Gegebenheiten und Kräften der Zeit neben und unter dem Königtum Adels- und Kirchenherrschaften ausbildeten«¹.

¹⁵ Helmut Weigel, Studien zur Eingliederung... 41 ff. entwickelt ein ganzes System von Verbindungswegen zwischen den Königshöfen und benachbarten Ausbauorten, dem ich aber nicht ganz folgen kann.

¹⁶ Vgl. Helmut Weigel, Straße, Königszentene und Kloster im karolingischen Ostfranken (JffL 13) 1953, 29.

¹ Karl Bosl, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz, München 1959, 2 f.

1. Das Königsgut

Die karolingischen Hausmeier suchten das eroberte Maingebiet zunächst von *wichtigen Positionen* im Land aus zu beherrschen. Im Landkreis Kitzingen als zentralem Altsiedelland² boten sich mehrere Punkte an, deren fruchtbarer Boden und strategische Lage zur Besetzung rieten. So wurden in *Willanzheim, Dettelbach, Pleichfeld, Prosselsheim* und vermutlich auch in *Kitzingen* Königshöfe angelegt³. Solche *staatliche Domänen* waren zugleich Zentren für das zugehörige Umland; am schönsten zeigt sich dies bei zwei Königshöfen, die eine königliche Eigenkirche hatten.

Wiederum erscheinen (entsprechend dem skizzierten Straßenbild) *vier Mittelpunkte frühfränkischer Staatskolonisation*. Zur Sicherung des südlichen Steigerwaldvorlandes gegen die Slawen wurde der *Königshof Iphofen* errichtet⁴. Die älteste 823 erwähnte Namensform ist Ippihaoba; sie bezeichnet die »Huben im Iffgau«. Zu diesem uralten Iffgau, der sich gut als *frühfränkische Königsmark* denken läßt⁵, gehören die bereits mehrfach erwähnten älteren -heim-Orte im Raum des Breit- und Iffbaches. Die Ausstattungsurkunde des Bistums Würzburg von 742⁶ läßt erkennen, daß der *Iffgau* ein bedeutender *Königsbezirk* war. Karlmann hatte damals der Würzburger Kirche »decimam tributí ... quae secundum illorum linguam steora vel ostarstuopha vocatur ... ut persolveretur ... de pago ... Iphgevui ... et decimam de fiscis dominicis, id est ... de ... Uuielantesheim ...«⁷ geschenkt; auch der Fiskalzehnt von Iphofen gehörte zur Ausstattung. Die kirchliche Organisation des Iffgaus wird die Vermutung einer frühfränkischen Königsmark in diesem Raum weiter stützen.

Die Anlage der frühfränkischen Talstraße zum Mainübergang *Kitzingen* ließ dort ein weiteres Machtzentrum des Königs entstehen. Die Quellen für die Frühgeschichte der Stadt sind äußerst spärlich. So kam es zu großen spekulativen Kombinationen und geglaubten Hypothesen⁸. Es scheint mir indes undenkbar, daß die karolingischen Hausmeier ihren »neuen« Mainübergang nicht in ihre eigene Obhut genommen haben. Wie die *Sicherung des Brückenortes* im einzelnen organisiert war, ist nirgends erwähnt. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man in der Nähe des Übergangs einen *fränkischen Königshof* ansetzt. Zum Bau eines Kastells, wie Weigel meint, bestand wohl keine Veranlassung. Daß das Stadtgebiet Kit-

² Vgl. Karl Bosl, *Franken um 800*, 17 und passim.

³ Urkundenbelege siehe später.

⁴ Vgl. Helmut Weigel, *Studien zur Eingliederung ...*, 41 f. Iphofen gehört heute zum Landkreis Scheinfeld, Reg.-Bez. Mittelfranken; das entspricht nicht der historischen Entwicklung.

⁵ Eine Parallelmonographie zu der Dissertation von Hansjoachim Daul, *Karlbürg. Eine frühfränkische Königsmark*, Würzburg 1961, müßte m. E. wichtige Aufschlüsse zu meiner Vermutung geben.

⁶ Der Inhalt ist nur aus den vielen späteren Bestätigungen seit Ludwig dem Frommen 822, Ludwig dem Deutschen 845 und besonders Arnulf 889 bekannt: BM², 304. 580. 745–46; MG DLD 41, MG DArn 67. 69.

⁷ MG DArn 69 vom 21. 11. 889.

⁸ Vgl. die Kontroversen zwischen Helmut Weigel, *Studien zur Eingliederung ...*, Wilhelm Funk, *Zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Kitzingen am Main, 1951*, und Helmut Petzolt, *Abtei Kitzingen*, Masch. Diss. Würzburg 1951.

KÖNIGSGUT UND ADELSGUT UM 800

Kartenskizze 4

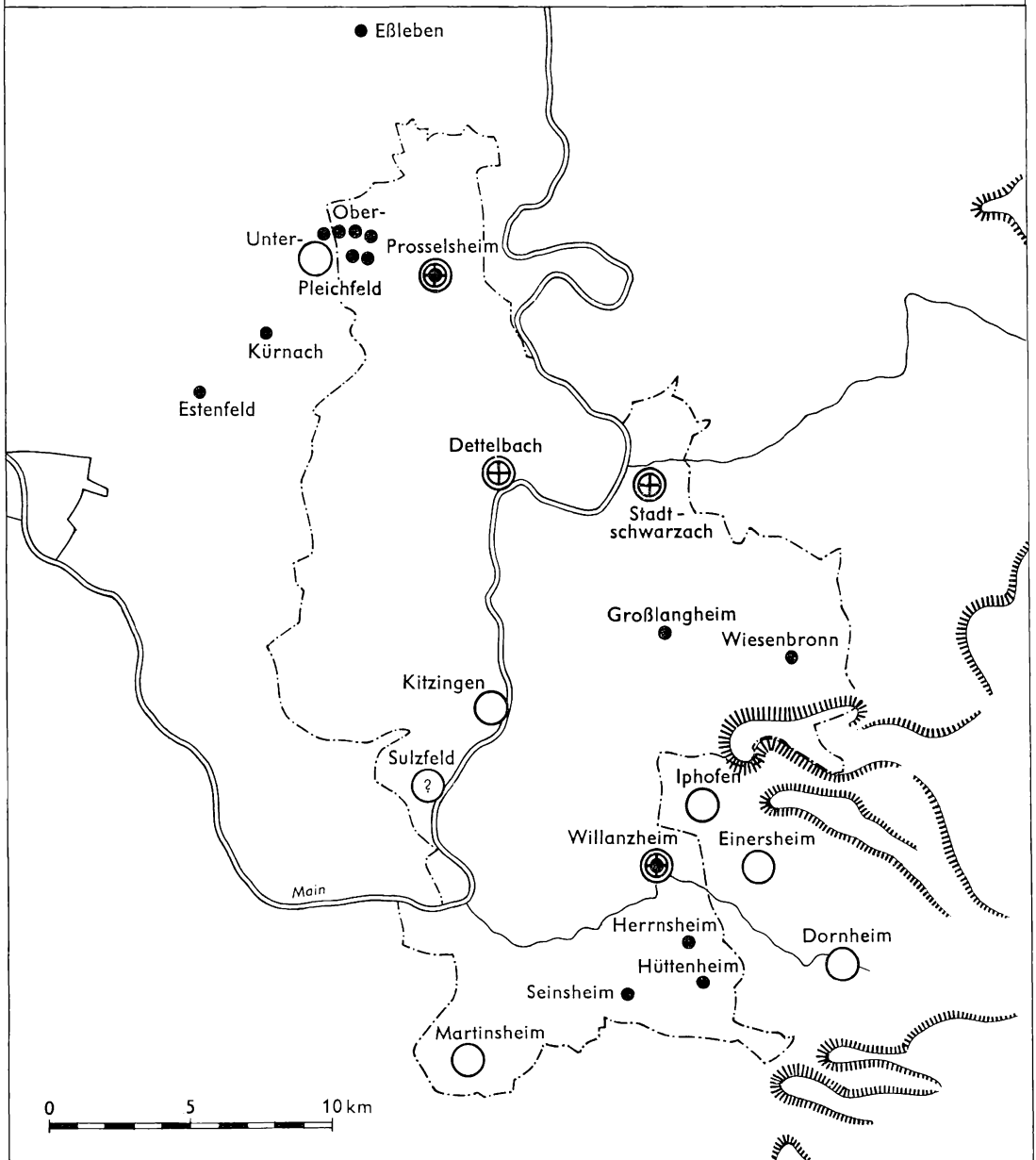
○ Königsgut

⊕ Bistum Würzburg

● Adelsgut

⊕ Bistum als Erbe des Königs

⊕ Bistum und Adel als Erbe des Königs



zingen auch später lange Jahrhunderte Königsland war, muß in der frühfränkischen Organisation begründet sein. Die Stiftung des *Nonnenklosters Kitzingen* um 745 erfolgte schließlich auch unter Mitwirkung des Karolingischen Hausmeiergeschlechts⁹.

Die Bestätigungsurkunde *Kaiser Arnulfs* nennt zwei weitere Güter des Königs; sie liegen an den beiden alten Höhenwegen im nördlichen Kreisgebiet und gehören in den alten Gozfeldgau. So erhält das Bistum die Abgaben des Ortes »Drozoltesheim« (Prosselsheim) und »Blaihfeld«. Mit der Nennung des Ortes »Thetilabah« tritt das andere Gebiet königlichen Eigentums hervor. Ob nun diese *beiden Räume* um Prosselsheim und Detelbach auch ehemals eine ausgeprägte Markenstruktur aufwiesen, läßt sich nicht sicher sagen. Prosselsheim erscheint jedenfalls noch unter Ludwig dem Kind¹⁰ unter königlicher Verfügungsgewalt. Alle drei Orte waren gewiß fränkische Königshöfe; das wird aus der Bezeichnung *fiscus dominicus* in den Urkunden klar.

2. Die kirchliche Organisation

St. Martinskirche und Binnenkolonisation des fränkischen Staates sind miteinander untrennbar verbunden¹¹. So ist also auch im altbesiedelten Kreisgebiet mit *Martinskirchen* zu rechnen. Ludwig der Deutsche bestätigt 845 der Würzburger Kirche als alten Besitz »basilicam in pago Ipiouue in villa Uelantesheim in honore sancti Martini...«¹². Die königliche *Eigenkirche* zu *Willanzheim* war nun gewiß Pfarrkirche des ganzen umliegenden Iffgaus. Das in der Südwestecke liegende *Martinsheim* scheint seinen Namen ebenfalls von einer Martinskirche erhalten zu haben. Die Martinskirche stand als Feldkirche abseits vom Dorf¹³. Als Seelsorgekirche brauchte die Martinskirche ein Taufhaus. Die Johannes dem Täufer geweihte *alte Kirche von Iphofen* gliedert sich schön in dieses System ein; sie gehörte auch zu den 26 königlichen Eigenkirchen, die nach 742 in das Eigentum des Würzburger Bischofs übergingen¹⁴. Die Martinskirche zu *Willanzheim* und die Johanneskirche zu *Iphofen* wurden schließlich zu den *Urpfarreien* ihres Gebietes. Sie liegen im altbesiedelten Land und bildeten demgemäß kleine Sprengel im Gegensatz zu den großen auf Rodungsland¹⁵.

⁹ So Karl Bosl, *Franken um 800*, 81; Helmut Petzolt a. a. O., bes. 27 f., lehnt dagegen, m. E. zu Unrecht, sowohl jede Verbindung zu den Karolingern als auch einen Königshof ab. Wenn man den Anteil des Königtums an der Gründung nicht völlig leugnet, braucht man nicht unsichere Thesen von frühzeitiger Übereignung an den König (s. H. Petzolt 31) anzusetzen. — Der wichtige Mainübergang und die Gründung des Klosters machen m. E. die Annahme eines fränkischen Königsgutes in Kitzingen so gut wie sicher.

¹⁰ MG DLdK 23 vom 9. 7. 903.

¹¹ Helmut Weigel, *Das Patrozinium des hl. Martin* (Studium Generale 3), 1950, 150.

¹² MG DLD 41.

¹³ H. Weigel, *Patrozinium* 150.

¹⁴ Vgl. auch Paul Josef Fraundorfer, *Das Territorium des Hochstifts Würzburg*, Masch. Diss. Erlangen 1923, 3 f.

¹⁵ Vgl. Paul Schöffel, *Pfarreiorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken*. (Mainfränkische Heimatkunde 2) 1950, 18 und passim.

Das karolingische *Johannespatrozinium* findet sich nun schon im 8. Jahrhundert neben der Abtei an der Pfarrkirche *Kitzingen*. Ihr Sprengel reicht vornehmlich nach Norden und Westen¹⁶. Das *Patronat des Klosters* für die Pfarrkirche¹⁷ und seine immer wieder betonte Vorrangigkeit¹⁸ lassen darauf schließen, daß die karolingische Großpfarrei für das Rodungsland gedacht war. *Kaltensondheim* und *Westheim* sind als Ausbauorte zugleich ursprüngliche *Filialen* gewesen¹⁹.

Wie Iphofen am Westrand seines Sprengels liegt, der zum Steigerwald tendiert, so erscheint auch die *Urpfarrei Stadtschwarzach* am westlichen Rand ihres Seelsorgebereichs. Sie hatte ehemals den *bl. Dionysios* als Patron (heute Hl. Kreuz), der besonders seit Karl Martell von den Karolingern verehrt wurde. Das Patronatsverhältnis zum Abt von *Münsterschwarzach* mag noch aus der Zeit stammen, als die Männerabtei als Rechtsnachfolgerin des karolingischen Nonnenschwarzach auftrat²⁰. Der karolingische Ursprung der Großpfarrei Stadtschwarzach ist nicht zu bezweifeln. Ihr Sprengel ging weit östlich bis nach *Großbirkach* und vor *Gerolzhofen* nach Nordosten, scheint also ebenso wie Iphofen und Kitzingen für das Ausbauland geschaffen worden zu sein. Wie Kitzingen wurde Stadtschwarzach neben seiner kirchlichen Funktion wirtschaftliches und politisches *Zentrum* eines weiten Umlandes. Beide Orte wurden später *Zentgerichtssitze*²¹.

Der kirchliche Mittelpunkt des nördlichen Kreisgebietes war der *Königsfiscus Prosselsheim*; hier stand eine alte königliche Eigenkirche, mitten im fruchtbaren Altsiedelland. Zur *Mutterkirche Prosselsheim* gehörte der gleichfalls alte Königshof *Dettelbach*; diese Abhängigkeit währte bis 1484, als Bischof *Rudolf von Scherenberg* Dettelbach das Stadtrecht verlieh²². Das Patronat des *Apostels Bartholomäus* ist bereits 903 bezeugt²³. In nächster Nähe ist bereits für 742 der *Königsfiscus »Blaihfeld«*, wohl das heutige Oberpleichfeld, bezeugt. Die Kirchenheiligen *St. Peter und Paul* waren bei den iroschottischen Missionaren beliebt. Die *Fuldaer Traditionen* enthalten eine Anzahl von Urkunden mit Schenkungsgut aus »Pleichfeld«. Soviel scheint gewiß, daß die Pfarrei Oberpleichfeld karolingischen Ursprungs ist. Nach Weigel²⁴ war der Pfarrei *Ober-/Unterpleichfeld* ein westlich liegender *Kirchensprengel* mit *Dipbach*, *Bergtheim*, *Burggrumbach* und *Mühlhausen* als Ausbaugbiet zugeordnet. Die größte Bedeutung von allen drei nördlichen Königshöfen erlangte Prosselsheim, das bis zum Ende des Alten Reiches *Zentsitz* blieb.

¹⁶ Vgl. Paul Schöffel, Pfarrkirche und Stadt in Mainfranken (Fränkische Heimat 18) 1939, 55.

¹⁷ Vgl. Erich Frhr. von Guttenberg, Fränkische Urbare (ZBLG 7) 1934, 175.

¹⁸ Vgl. Petzolt 29.

¹⁹ Schöffel, Pfarreiorganisation, 19.

²⁰ Vgl. Alfred Wendehorst, Die Anfänge des Klosters Münsterschwarzach (ZBLG 24), 1961, 173.

²¹ Vgl. Paul Schöffel, Pfarrkirche ..., 55.

²² Paul Schöffel, Pfarrkirche, 56.

²³ Ludwig das Kind schenkt die Babenberger Güter zu Prosselsheim im Gozfeldgau mit der Kirche dem Bistum Würzburg als Entschädigung (MG DLdK 23).

²⁴ StraÙe, Königscntene und Kloster im karolingischen Ostfranken, (JffL 13), 1953, 29.

3. Die Klöster Kitzingen und Schwarzach

Das kirchliche Leben wird nun bereits Mitte des 8. Jahrhunderts und schließlich anfangs des 9. Jahrhunderts mit zwei Klostergründungen bereichert: *Kloster Kitzingen* und *Kloster Schwarzach*.

Die Vita S. Sturmii enthält die früheste Kunde vom Bestehen eines monasterium »Chitzzinga«. Abt Sturm von Fulda erkrankt auf einer Heimreise von Rom ernstlich und wird im Kloster Kitzingen gesundgepflegt, berichtet die Vita²⁵. Die Romreise fällt in das Jahr 749. Wer war nun der Stifter der Abtei? Die Legende nennt eine adelige *Hadeloga*, eine angebliche Tochter Pippins des Jüngeren. Petzolt sieht in dem Namen der angeblichen Gründerin einen Sippennamen des bekannten *Mattonengeschlechts*, dessen Besitz um Kitzingen recht groß war. Das Kloster Kitzingen wird als mattonisches Eigenkloster gedeutet. Dieser Erklärung widerspricht die Anwesenheit königlicher Gewalt in Kitzingen. *Bonifatius* hat schließlich das angeblich mattonische Damenstift durch *Thekla* reformieren und zu einem richtigen Kloster umgestalten lassen. Die Schenkungsurkunde *Heinrichs II.* an sein neugegründetes Bistum Bamberg vom 1. 11. 1007 erwähnt endlich »nostri quandam iuris abbatiam Kitzingun dictam in pago Gozfelt sitam«²⁶. Die Abtei wäre demnach von der grundherrlichen Stifterfamilie später als Königskloster dem König übergeben worden. Die Konstruktion dieser Frühgeschichte erscheint an verschiedenen Stellen brüchig. Die vollkommene Abweisung des karolingischen Anteils ist unzulässig; die Legende von der hl. Hadeloga und ihrem Vater Pippin d. J. enthält gewiß einen *wahren Kern*. Die Gründung eines Klosters auf Eigenbesitz wuchs aus der karolingischen Haus- und Familientradition heraus und galt ebenso missionarischen, sozialen wie politischen Zielen²⁷. Die Abtei Kitzingen war also kein grundherrliches Eigenkloster der Mattonen, deren Nachkommen übrigens im Steigerwald rodeten und dort *Megingaudeshausen* gründeten; über Grundbesitz innerhalb des Maindreiecks verfügten sie, soweit wir feststellen können, nicht. Vielmehr ist das Nonnenkloster Kitzingen *karolingischen Ursprungs*; es ist noch 1007 *Königskloster*. Nach Funk²⁸ wurde der karolingische Königshof dem königlichen Eigenkloster als Wirtschaftshof zugewiesen, der einmal die Insassinnen ernähren sollte und dann zum Tragen der Baulast an der späteren Mainbrücke verpflichtete. Der Pflicht entsprach das Recht zur Erhebung des Brückenzolls. Das *Marktrecht* des Klosters bis ins späte Mittelalter mag auch in diesen besonderen Aufgaben begründet sein. Der Wirtschaftshof des Klosters blieb übrigens nach der Aufhebung der klösterlichen Gemeinschaft 1544 als solcher bestehen.

Ein in der Staatsbibliothek Bamberg gefundenes Villikationsurbar aus dem ausgehenden 11. Jahrhundert vermittelt ein gutes Bild von der älteren *Wirtschaftsstruktur* des Klosters, die noch die typische grundherrliche Fron-

²⁵ »Correptus morbo apud Chitzzinga monasterium hebdomadas quatuor aegrotavit«; MG SS II, 371; vgl. zum Folgenden Petzolt, 15 ff.

²⁶ MG DH II, 165.

²⁷ Vgl. K. Bosl, Franken um 800, 78.

²⁸ Zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Kitzingen, 24 ff.

hofverwaltung aus der Karolingerzeit erkennen läßt²⁹. Das Urbar hatte die Aufgabe, alle Abgaben und Dienste der Hintersassen der Grundherrschaft festzuhalten; vom Salland, das vom Fronhof aus bewirtschaftet wurde, brauchte nichts niedergeschrieben zu werden, da ohnehin alle Erträge einliefen. Beim Kloster Kitzingen überwog selbstverständlich das ausgegebene Zinsgut.

Das Kloster besaß 14 *dominicalia*, in die eine unterschiedliche Anzahl von *mansi* gehörte. Der »Oberhof« in Kitzingen war der größte Fronhof; er war die Zentrale für kleine, zerstreute Güter. Der Größe nach sind folgende elf *Fronhöfe* zu nennen: *Kitzingen* mit 31 Mansen, *Iphofen* mit 30 Mansen, *Dettelbach* mit 23 Mansen, *Rimpar* mit 12 + 1, *Kürnach* mit 11½, *Versbach* mit 11, *Erlach* mit 11, *Buchbrunn* mit 11, *Repperndorf* mit 10, *Heidingsfeld* mit 4 + 3 und *Etwashausen* mit 5 Mansen. Insgesamt besaß die Abtei also 163½ Mansen = grundherrliche Hufen, die von abhängigen Colonen bewirtschaftet wurden. Deren stets wechselnde Zahl interessierte nicht, nur die Größe der Abgaben und der Umfang der Frondienste. An den meisten Höfen gab es eine wechselnde Zahl sog. *beneficia*. Ihre Inhaber sind etwa Fischer, Winzer, Müller, Bäcker, die dem Kloster zu Dienste sind und als Entlohnung solche *beneficia* innehaben. Das Urbar bezeichnet sie als »*beneficia servientium in dominicale*«. Die abhängigen Mansen hatten die üblichen Naturalien, wie Schweine, Fische, Hühner, Getreide, Wein, Flachs u. a. abzuliefern. Wegen der hohen Transportkosten beginnt aber schon bald die Ablösung der Naturalabgaben durch Geldzinse, vornehmlich bei entfernten und verstreuten Gütern. Zu den Zinsgütern zählt schon der Besitz von *Kleinochsenfurt*.

Fast alle Mansen hatten *Frondienste* in den Fronhof ihres Gebietes zu leisten; eine halbe Woche je Manse waren allgemeine Hand- und Spanndienste zu verrichten. Für die Fronhöfe *Bibergau* und *Volkersdorf bei Schlüsselfeld* sind keine Frondienste erwähnt.

Die größeren Höfe hatten außerdem *Mühlen* zu bewirtschaften oder *Wälder* zu nutzen. Für den »Oberhof« Kitzingen ist ein »*portus*«, also die Fährerechtigkeit über den Main zu nennen. Das Kloster hatte noch zwei weitere Fährten zu vergeben, u. a. die Überfahrt bei *Heidingsfeld*³⁰.

Außer den 14 Fronhöfen besaß das Kloster vier kleinere Höfe, sog. *curtilia*, im *Würzburger Mainviertel bei St. Burkard* und fünf gleiche in *Mainz*. Diese neun Besitzungen wurden vermutlich als Absteigequartiere der Klosterangehörigen genutzt. Wie sie zum Kloster kamen, ist unbekannt. Guttenberg nimmt an, daß das Kloster dieses Eigen durch seinen Status als Königskloster schenkungsweise erhalten hat.

Unter den Fronhöfen fällt die *Größe des Besitzes* in Kitzingen, Iphofen und Dettelbach auf. Die letzten beiden sind seit 742 als Königshöfe bekannt. Die Größe des Kitzinger »Oberhofes« läßt sich wiederum nur damit erklären, daß die Grundlage aus dem karolingischen Besitz in Kitzingen herrührt. Alle drei Orte unterstreichen wieder den in ihrer Umgebung bereits bekannten, massierten Königsbesitz.

Aus den Angaben über die Mindestjochzahl eines jeden Frondienst-Mansus

²⁹ Siehe dazu Guttenberg, *Fränkische Urbare*, 173 ff.

³⁰ Siehe auch StAW Salbuch 83, fol. 15.

(30 Joch) errechnet Guttenberg einen Gesamtbesitz an klösterlichem Salland von 4905 jugera. Das Verhältnis von Zinsgut zum Salland in Mansen ergibt $254\frac{1}{2} : 163\frac{1}{2}$. Der Besitz des Klosters ist erstaunlich; er konnte gewiß nur deshalb eine solche Größe erreichen, weil die Abtei in der Gunst des Königs stand.

Die *Benediktiner-Abtei Schwarzach*, 918 erwähnt³¹, ist Nachfolger sowohl eines Nonnenklosters zu Schwarzach als auch des im Iffgau gelegenen Klosters Megingaudeshausen. Diese Beziehungen, bislang recht dunkel bzw. mit Hypothesen belastet³², haben nun sowohl im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse als auch auf die Herkunft des Manneskonvents eine befriedigende Lösung gefunden³³.

Zunächst ist am karolingischen Ursprung von Nonnenschwarzach nicht zu zweifeln. Das Kloster, das vielleicht schon vor 794 entstand³⁴, hatte in *Theodrada*, der Tochter Karls des Großen, seine erste Äbtissin. Diese schenkte das Kloster, das ihr Vater recht wohl zu ihrer Versorgung gestiftet haben mag, dem *Bistum Würzburg*, das aber erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die vollen Eigentumsrechte erhielt. *Ludwig der Deutsche* verlieh nämlich Nonnenschwarzach 844 einer *Blutenda*, Tochter des Grafen Folkbert, zur Nutznießung auf Lebenszeit für den Fall, daß sie die erste Äbtissin Theodrada überlebe³⁵. Nach dem Tod beider Frauen sollte das Kloster endgültig an die Würzburger Kirche fallen. Dieser Übergang erfolgte aber noch nicht. König Ludwig erklärte vielmehr 857 gegenüber dem Würzburger Bischof, daß seine Tante Theodrada das Kloster zwar geschenkt habe, daß aber nach dem Tode seiner Tochter *Hildegard* (gewiß auch kurzfristig Vorsteherin der Abtei) seine andere Tochter *Bertha* gegen einen Jahreszins von zehn Schillingen das Kloster behalten solle. Erst nach deren Tod solle es die Würzburger Kirche übernehmen³⁶. Nach Berthas Tod 877 scheint das Nonnenkloster aufgelassen worden zu sein; das karolingische Sippenkloster Nonnenschwarzach hatte aufgehört zu bestehen. Die Eigentumsrechte am »Nachlaß« hatte der Bischof von Würzburg³⁷.

Der Standort des *Frauenklosters* wurde bisher an der erhöhten Stelle der heutigen Pfarrkirche von Stadtschwarzach gesucht³⁸, während das *Männerkloster* schließlich an der heutigen Stelle etwa 1 km nördlich an der Schwarzach entstanden sei.

³¹ MG DK I, 33.

³² Vgl. Carl Wolff, Zur Gründung und Geschichte der Abtei Schwarzach am Main im Zeitalter der Karolinger. (Festgabe zur Weihe der Kirche) Münsterschwarzach 1938, 187 ff.; Bernhard Schmeidler, Fränkische Urkundenstudien (JffL 5), 1939, 73 ff. und Rainer Kengel, Megingaudeshausen — Münsterschwarzach (MJB 1), 1949, 81 ff.

³³ Alfred Wendehorst, Die Anfänge des Klosters Münsterschwarzach (ZBLG 24), 1961, 163 ff.

³⁴ Bosl, Franken um 800, 40.

³⁵ MG DLD 34; BM², 578.

³⁶ MG DLD 79; BM², 598.

³⁷ Vgl. auch Gerd Zimmermann, Die Klosterrestitutionen Ottos III. an das Bistum Würzburg (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 25), 1963, 1 ff.

³⁸ Vgl. C. Wolff, 209.

Stifter des Klosters *Megingaudeshausen* ist der Graf Megingaud³⁹. Der Ort liegt im alten *Iffgau*, während Münsterschwarzach zum *Volkfeldgau* gehört. Der *Standort* des abgegangenen Megingaudeshausen ist gesichert⁴⁰. Die Urkunde besagt »super fluvium Laimbach«. Damit kann nur der Höhenzug nördlich des Dorfes Ullstadt in Richtung Langenfeld, Landkreis Scheinfeld, gemeint sein. Dort stand bis 1824 eine Michaelskapelle, die mit dem ehemaligen locellus Megingaudeshausen in Verbindung zu bringen ist. Bereits 819, nach nur drei Jahren Bestand, ist nun, entsprechend der bisherigen Meinung, das Kloster Megingaudeshausen aufgegeben worden und der Konvent nach Schwarzach an die heutige Stelle übersiedelt. Dort sei die Stifterfamilie der Mattonen ebenfalls begütert gewesen. Fast das ganze 9. Jahrhundert habe es deshalb zwei Klöster im Schwarzacher Raum gegeben, bis die Mönchsabtei schließlich übriggeblieben sei, die zugleich fortan als Rechtsnachfolgerin des Nonnenklosters galt.

Diese schwierige topographische Frage löst sich bei der »richtigen Interpretation« des Diploms Heinrichs II. von 1003 von selbst⁴¹. Dabei kommt es darauf an, in der immer auftretenden Bezeichnung »abbatia et monasterium« nur ein einziges Kloster zu sehen. *Abbatia* bedeutet dabei den Klosterbesitz, die Temporalien, während *monasterium* eigentlich die örtliche Lage und den Namen erläutert. Parallelen mit anderen gleichzeitigen Diplomen lassen nur diese Deutung zu. In Schwarzach bestand also stets nur *ein einziges Kloster*. Das frühestens 877 aufgelassene Frauenkloster stand an der Stelle des späteren Münsterschwarzach. Die Übersiedlung der Mönche vom mattonischen Eigenkloster Megingaudeshausen hierher kann nicht vor 877 erfolgt sein. Die Übereignung von Nonnenschwarzach an das Bistum Würzburg löst das karolingische Hauskloster von der Obsorge des Königtums und bereichert zugleich den Besitz der nach Eigenklöstern strebenden Würzburger Bischöfe. Der *Mönchskonvent* galt nun als Rechtsnachfolger der an Würzburg übereigneten *Frauenabtei*. Der Bischof von Würzburg brauchte deshalb für Münsterschwarzach keine Fälschung wie für die Klöster Neustadt a. M., Homburg, Amorbach, Schlüchtern und Murrhardt anzufertigen; er konnte Otto III. das echte Diplom Ludwigs des Deutschen vorlegen und erhielt auch eine eigene Bestätigungsurkunde, während die anderen Klöster summarisch erscheinen⁴². Der *Bischof von Würzburg* scheint aber nicht immer im unbestrittenen Besitz von Münsterschwarzach gewesen zu sein; im 10. Jahrhundert war die Abtei durch die expansive Politik des Adels dem Bistum so gut wie entfremdet; Otto III. übergibt 993 das Kloster wieder offiziell dem Bistum Würzburg⁴³.

Überhaupt blieb der *Schwarzacher Raum* zwischen dem Bischof von Würzburg und den *Grafen von Castell* bis ins 13. Jahrhundert hart umkämpft. Man kann dies m. E. nicht allein mit der Wichtigkeit des Mainübergangs erklären, sondern muß, über die Deutung von Wendehorst hinaus, beachten, daß die Grafen von Castell, in denen man Nachfahren der bedeuten-

³⁹ Gründungsurkunde vom Jahre 816. Siehe B. Schmeidler, 73 ff.

⁴⁰ Kengel, 84 ff.

⁴¹ Vgl. Wendehorst, 164 ff.

⁴² MG DO III, 141 und MG DH II, 38 gegenüber MG DO III, 140.

⁴³ Vgl. Zimmermann, 11 f.; MG DO III, 141, 315; MG DK II, 37.

den Mattonensippe sieht⁴⁴, bis 1230 als Vögte des Klosters erscheinen und ihr Zentgraf erst mit Vertrag von 1532 zum schweigenden Zentgrafen an der *Zent Stadtschwarzach* herabgedrückt wird⁴⁵. Man wird damit rechnen müssen, daß die tieferen Ursachen für den Jahrhunderte währenden Kampf zwischen dem Bistum Würzburg und den Grafen von Castell in der Gemengelage von Königsgut und Adelsbesitz zur Karolingerzeit und im Vogtproblem der Kirche liegen. Außerdem war vermutlich bei der Übernahme des Nonnen- und später Männerklosters durch Würzburg der Adelsbesitz nie scharf vom Königsgut getrennt und enthielt sonstige Herrschaftsrechte, die nur ungefähr aus hochmittelalterlichen Streitfällen rekonstruiert werden können. Die Stifterfamilie und ihre Nachfahren haben sich darum nur schwer mit der Herrschaft des Würzburger Bischofs über Münsterschwarzach abfinden können⁴⁶. Den *ältesten Besitzstand* des Klosters verzeichnet die Schenkungsurkunde des Bischofs *Dracholf* von Freising, die König Konrad I. am 21. 4. 918 bestätigt⁴⁷: »quaedam proprietatis suae loca ... haberet [sc. Dracholfus] tradita ad coenobium Swarzacha appellatum; haec sunt nomina locorum istorum Gerlachshausen, Weiuelst [Wipfeld, Lk. Schweinfurt] et dimidiam partem ad Stockheim [Mönchstockheim, Lk. Gerolzhofen] et Landkheim [Klein-/Großlangheim] et Feurbach [Feuerbach, Lk. Gerolzhofen] et Castimallesdorf [abgegangen, nicht lokalisiert] et Selinsdorf [Seligenstadt, Lk. Kitzingen] et vineas duas ad Nordheim [Lk. Gerolzhofen]; et econtra ipse acciperet haec loca: Hetzelheim [ungeklärt], Hittenheim [Hüttenheim] ... post obitum vero suum firma constarent ad praefatum monasterium ... haec sunt nomina locorum quae ad victum et vestitum ipsorum fratrum pertinent: Tullstatt ... [Düllstadt] et ad Stadelon [Stadelschwarzach] et ad Wisenheida [Wiesentheid] ...«⁴⁸ Das Kloster konnte diesen Besitzstand größtenteils bis zur Säkularisation behaupten. Im ganzen frühen Mittelalter und noch bis in die Stauferzeit war der Abt zugleich Grundherr des Ortes Stadtschwarzach mit Ausnahme von sechs dem Heiligen Grab in Kitzingen gehörenden Häusern⁴⁹; er wird wohl auch der Gründer des Marktes und der Stadt Schwarzach gewesen sein⁵⁰.

⁴⁴ Bog, Dorfgemeinde, 20. Paul Schöffel, Zur Frühgeschichte der Grafen von Castell (ZBLG 8), 1935, 445–449.

⁴⁵ StAW Standbuch 885 fol. 56 ff. und liber contract. Conradi fol. 327.

⁴⁶ Eine endgültige Klärung des Problems ist m. E. nur von der gründlichen Erforschung der Verzweigungen und Besitzungen der Mattonensippe und ihrer Nachfahren nach den Mustern der Tellenbach-Schule zu erwarten; es fällt schwer, eine Verbindung der Mattonen mit Münsterschwarzachs Frühgeschichte gänzlich zu leugnen. Man hat m. E. den Würzburger Bischof Megingoz, der aus der Mattonensippe kommt und den gleichen Namen wie der Stifter des Klosters Megingaudeshausen trägt, und auch Bischof Arns Herkunft zu wenig beachtet. Außerdem ist nach den näheren Gründen für die 918 bezeugte Schenkung des Freisinger Bischofs Dracholf an das Kloster Schwarzach zu forschen. Kann Münsterschwarzach Erbteil der Bischöfe Megingoz bzw. Arn gewesen sein?

⁴⁷ MG DK I, 33.

⁴⁸ Die zuletzt genannten Orte alle LK Gerolzhofen; vgl. auch BM², 836.

⁴⁹ Vgl. Wilhelm Engel, Würzburger Urkundenregesten vor dem Jahre 1400, Würzburg 1958, Nr. 68.

⁵⁰ Wendehorst, 171.

4. Der Anteil des Adels

In den Jahrzehnten der Eingliederung Ostfrankens ins Merowingerreich gab es keinen fränkischen Uradel mehr. Die Merowinger hatten sich einen Dienstadel geschaffen, in dem sich die Reste des Uradels und selbst Unfreie zusammenfanden. Der König bediente sich seiner bei der Organisation Ostfrankens im besonderen Maße. Im königlichen Auftrag begann die neue sog. *Reichsaristokratie*, das ganze Land zu besiedeln und füllte es mit staatlichem Leben⁵¹. Diese Adeligen galten als königliche Gefolgschaft und sie kamen als Herren über Land und Leute ins eroberte Gebiet. Sie führten Unfreie mit und begannen, das Land auch mit Hilfe der Unterworfenen zu besiedeln. In Ostfranken gab es zunächst nur zwei soziale Gruppen, Herren und Unfreie. Als Grundherren und Nachfahren der landnehmenden merowingischen Antrustionen erscheinen erstere bald als »Edelfreie«. Diese »freien Franken« bilden die soziale Schicht, die sich dann über die *Unfreien* weit erhebt und durch zahlreiche Schenkungen ihren Reichtum bezeugt. Aus ihrer Reihe wächst die hochfreie *Adelsschicht*, die seit dem 12. Jahrhundert überall Burgen baut und sich nach ihren Wohnsitzen benennt. —

Die im Kreisgebiet begüterte *Macco-Matto-Sippe* gehörte zur Schicht der austrasischen Großen, die den bedeutendsten Besitz im eroberten Land erlangten. Die noch blühenden Häuser der Castell, Seinsheim und Schwarzenberg werden wohl von ihnen abstammen.

Viele noch zu nennende Tradenten und Zeugen bei Schenkungen sind indes herkunftsmäßig nicht mehr festzulegen. Sie sind vermutlich Nachfahren der alten Antrustionenfamilien, deren Anführer manchem der älteren -heim- und -hausen/-hofen-Orte den Namen gaben. Sie alle herrschten als *Grund- und Leibherren* über die *unfreien Mancipien*.

Zwischen der Herrenschicht und der Masse der Unfreien konnte sich die Gruppe der sog. *Königsfreien* behaupten, die im Königsheer dienten und im Auftrag des Königtums kolonisierten. Sie sind der »Mittelstand«, die volksrechtlich Freien, und erscheinen später unter dem Namen der *Bargilden* noch in der »Goldenen Freiheit« für das Bistum Würzburg 1168 mit Sonderrechten⁵². Der *Landesausbau* erfolgte in der Konkurrenz des Königtums mit dem Adel. Von der Gemengelage von Adelsgut und Königsgut war schon zu berichten. So schuf sich der Herrscher den »*Gemeinfreien*«, der vom König Land erhält, in seinem Heer dient und vor sein Gericht gehört. Der Stand der Königsfreien verdankt seine Entstehung dem politischen Bedürfnis, der staatlichen Eingliederung Ostfrankens.

Das schon mehrfach erwähnte *Willanzheim* mit seiner alten Martinskirche war gewiß eine Siedlung königsfreier Kolonisten unter besonderem königlichem Schutz. Das *Corpus Regulae Scti Kiliani* nennt einen Schultheiß für das officium Wielandsheim kurz nach 1200, und im Weistum von etwa 1427 betonen die Rechtsweiser des Ortes, daß sie an keine Zent und kein Gericht gehörten, sondern ein eigenes Halsgericht hätten⁵³. Überhaupt genoß Willanzheim lange unbeschwerte königliche Herrschaft, die erst 1371

⁵¹ Vgl. Löwe, 101; Ingomar Bog, Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken. Stuttgart 1956, bes. 10 ff.; Karl Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter (Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte I), 1957, 601; derselbe, Franken um 800, bes. 99.

⁵² Vgl. Karl Bosl, Die alte deutsche Freiheit (Unser Geschichtsbild, hg. von Karl Rüdinger), München 1955, 13.

⁵³ StAW Admin. 709/16257.

mit der Verpfändung ans Hochstift Würzburg endete. Der Ort bewahrte aber bis zum Ende des Alten Reiches das Bewußtsein von einer alten rechtlichen Sonderstellung.

Die an Würzburg vermachten weltlichen Zehnten von den *Königshöfen* Prosselsheim, Dettelbach und Unter-/Oberpleichfeld — Willanzheim als Königsfiscus unterstreicht dies — lassen auch auf dort siedelnde homines ingenui oder franci homines schließen.

Vornehmlich die *Fuldaer Traditionen* berichten von Einzelpersonen aus dem Grundherrenstand, die zumeist ihren unrentablen Streubesitz nach dem Vorbild des Königs und aus religiösen oder verwandtschaftsmäßigen Gründen dem *Kloster Fulda* übereigneten. Dabei wird fast nur der zersplitterte Besitz bekannt. Er zeigt aber, wie rasch sich die »Urfamilien« vergrößerten und über das Land verbreiteten⁵⁴.

Das Gebiet größter *Schenkungsichte* ist im *Nordzipfel* des Landkreises zu finden: *Unter-/Oberpleichfeld* und *Prosselsheim*. Das älteste Schenkungsgut stammt von dem *clericus Alwalah*, einem Mann vornehmster Abkunft, der kurz vor 772 im Kloster Fulda in den geistlichen Stand getreten ist. Die Kartula traditionis Alwalach⁵⁵ verzeichnet unter Abt Sturm »predia proprietatis meae. hoc est in pago Gozfelt has villas nominatas... Bleihfeld... Facta est hec tradicio presente Karolo rege«, also vermutlich 779. Bereits 772 hatte Alwalach an Fulda Besitzungen in »Bleichfeld« unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauches geschenkt⁵⁶. Auch die *Mattonensippe* ist dort begütert. Matto und sein Bruder Megingoz schenken für ihren Todesfall zwei Drittel ihres vom Vater Macco ererbten Gutes an Fulda u. a. in »Pleichfeld« am 19. 4. 788⁵⁷: »in uilla Pleihfeld marcam in siluis iuxta ripam fluminis Moines in uilla nuncupata Heidia [Heidenfeld?, Lk. Schweinfurt].« Ein *Edler Reginolt* vermacht auf einem conventus publicus im Ort Sundheim [welches?] 819 Eigengut »in villa Bleihfeld«⁵⁸; schließlich stellt Abt Baugolf fest, daß *Reginhilt* und ihre Schwester *Gundhilt* »in Pleihfeldum« dem Kloster Güter geschenkt haben⁵⁹. Ein gewisser *Tacholf* überträgt »in occidentali Bleihfelden«, also sicher Unterpleichfeld (Lk. Würzburg), Güter und Unfreie dem Kloster⁶⁰. Die Bedeutung Pleichfelds geht schließlich auch aus Königsurkunden hervor. An Weihnachten 822 bestätigt Kaiser *Ludwig der Fromme* einen Gütertausch des Bischofs von Würzburg mit einem Grafen Wicbald⁶¹. *Ludwig der Deutsche* besiegelt 844 ein Tauschgeschäft zwischen dem Fuldaer Abt Hatto und dem Grafen Hessi⁶².

⁵⁴ Vgl. Bosl, Franken um 800, 56.

⁵⁵ E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis, Cassel 1850, 42 f.

⁵⁶ E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda I, Marburg 1958, 93.

⁵⁷ Stengel, 265; Dronke, 53.

⁵⁸ Dronke, Codex Dipl., 175.

⁵⁹ Dronke, Cod. Dipl., 104; Stengel, 416.

⁶⁰ Stengel, 422; Zeit: 750–802.

⁶¹ BM², 305: Der Bischof übergibt an 5 Orten des Gozfeld- und Gollachgau Kirchenbesitz als Lehen und erhält das Lehensgut des Grafen in den Markungen von *Kürnach* und »*Bleichfeld*«.

⁶² MG DLD 39; BM², 579. Das Kloster erhält gräflichen Besitz zu *Kürnach* und *Estenfeld* (beide Lk. Würzburg), während Hessi »ad partem regis tenendum in duabus villis Bleihuelde et Gruonbach [vermutlich Burggrumbach, Lk. Würzburg] nun-

Die *Babenbergerfehde* zeigt, daß sich um 900 das alte *Königsgut Prosselsheim* bereits fest in den Händen des Adels, eben der Babenbergerfamilie, befand. Es finden sich keine Nachrichten von einer Übertragung; das schwache Regiment der letzten Karolinger gerade im fränkischen Raum⁶³ läßt die starke Vermutung zu, daß die führenden Adelsfamilien viel altes Reichsgut »annektierten«. Das durch die Fehde schwer betroffene Würzburger Bistum wurde u. a. mit Prosselsheim entschädigt⁶⁴. Damit ist die Würzburger Kirche Nachfolgerin von Karolingerbesitz geworden⁶⁵.

Daß das *Königtum* bei den Schenkungen nicht zurückstand, zeigt eine Bestätigung Ludwigs des Frommen für Fulda; Pippin und Karlmann hatten aus »Tetdelbach« Königsbesitz übereignet⁶⁶. Die Übertragung von Königsgut durch Konrad I. an Albwin, einen Vasallen des Würzburger Bischofs, nennt einen locus Sulzfeld, der vermutlich mit der heutigen Ortschaft Sulzfeld identisch ist⁶⁷.

Bereits die Stiftungsurkunde für Megingaudeshausen weist *mattonisches Eigengut* in Groß-/Kleinlangheim im Iffgau nach⁶⁸. In den Fuldaer Traditionen⁶⁹ ist ferner ein Appo erwähnt, der Güter »in pago Iphegeuue in uilla Lanchem et in Wisibrunnen« an Fulda übertragen hat. Damit tritt die Ausbausiedlung *Wiesenbronn* erstmals in Erscheinung.

Ein größeres Schenkungszentrum liegt schließlich in der *Südostecke* des Landkreises. Der alte *Königsfiscus Willanzheim* zeigt bereits in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts Adelsbesitz. So schenkt die Äbtissin Emhilt ihrem Kloster Milz bereits am 25. 3. 784 Teile ihres Eigens zu Willanzheim und wiederum 803 »partem et portionem ad me pertinentem ... in Wielantesheim«, die sie von den Eltern ererbt hat⁷⁰. Um die gleiche Zeit übertragen Graf Wilant und sein Bruder Bagolf ihren Besitz »cum mancipiis« an Fulda⁷¹. Endlich verzeichnen die Fuldaer Traditionen in Willanzheim noch den Besitz von 12 Mansen und 100 Joch⁷². Zwei Schenkungen, die

cupatis atque in terminis eorum hobas viginti quattuor et mancipia quadraginta ...«, also 24 Hufen und 40 Unfreie eintauscht.

⁶³ Vgl. Heinrich Weber, Die Reichsversammlungen im ostfränkischen Reich 840–918, Diss. Würzburg 1962, 211 f.

⁶⁴ Die Urkunde *Ludwigs des Kindes* vom 9. 7. 903, auf der eroberten Babenberger Burg Theres am Obermain ausgestellt (MG DLdK 23), umfaßt folgenden konfiszierten, ehemals königlichen Babenbergerbesitz: »quasdam res iuris nostri ... concederemus ... hoc est in pago Cozfelda in comitatu Chonrati duo loca *Prozzoltesheim* et *Frichinhusa* [Frickenhausen, Lk. Ochsenfurt] cum ecclesiis curtilibus aedificiis familiis et mancipiis utriusque sexus terris cultis et incultis ... ad praedicta loca iuste ac rationabiliter pertinentibus in quibuscumque pagis, vel Folgfelda seu Iphigouue, Crapfelda seu Padiniggouue sive caeteris locorum finibus consistentibus ...« Siehe auch Paul Josef Fraundorfer, Ehemalige Dotations- und Eigenkirchen des Hochstifts Würzburg (Deutsche Gaue 26), Kaufbeuren 1925, 29 f.

⁶⁵ MB 37, 16: »bona Adalharti et Henrici comitum, fisco regio adiudicata ...«

⁶⁶ Dronke, Cod. Dipl., 278.

⁶⁷ MG DK I, 27 vom 6. 11. 915. Vgl. Anm. 75!

⁶⁸ Der Gründer Megingaud stattete 816 mit seinem Besitz »ad Lanchem« sein Eigenkloster aus. Vgl. Abdruck der Urkunde bei B. Schmeidler (Jffl 5), 1939, 81.

⁶⁹ Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844. 115, cap. 42, 314.

⁷⁰ Stengel, 227 bzw. Dronke, Cod. Dipl. 88.

⁷¹ Stengel, 503.

⁷² Dronke, Traditiones, 128.

eine aus Hüttenheim von einem Edlen Adelbech⁷³ und die andere aus Seinsheim⁷⁴, mögen das Bild abrunden. Der Fuldaer Besitz um den alten Königshof Willanzheim zeigt wieder, wie rasch sich der Adel in die alten Königsländereien vorarbeitete. Wie stark wird erst die Position des Adels auf Rodungsland und Ausbauland gewesen sein!

5. Über Gau, Zentene, Comitatus

Fast alle urkundlich genannten Ortschaften werden durch den Zusatz eines Gaues näher lokalisiert. Solche *Gaubezirke* sind als landschaftliche und siedlungsmäßige Einheiten ohne scharfe Grenzen zu denken. Ihre Beifügung zu den einzelnen Siedlungen gibt nur die topographische Lage an. So werden im Untersuchungsgebiet folgende Gaunamen genannt: *Iffgau*, *Gozfeldgau*, *Volkfeldgau* und *Gollachgau*. Mit Ausnahme des Gozfeldes sind sie alle mit Bachnamen gebildet; das beweist ihr hohes Alter. Die Abgrenzung der einzelnen Gaue gegeneinander ist schwer; sie muß im vorliegenden Fall von den Siedlungen her versucht werden, da Überlegungen von der Landesnatur her zu keinem befriedigenden Ergebnis führen. Das Kreisgebiet verteilte sich hauptsächlich auf zwei Gaue. Im *alten Iffgau* liegen Groß-/Kleinlangheim, Willanzheim, Wiesenbronn und das abgegangene Meringaudeshausen, während Prosselsheim, Frickenhausen am Main, Kitzingen, Ober-/Unterpleichfeld und Dettelbach zum *Gozfeld* gehören. Lediglich die Zuordnung des Ortes Sulzfeld zum Volkfeld stört die Einheitlichkeit⁷⁵.

Die *Zent* der frühen Neuzeit ist der Gerichtsbezirk eines mit dem Blutbann beauftragten Zentgrafen. Die Grenzen sind genauestens festgelegt und werden immer wieder durch Zentbeschreibungen fixiert. Die einzelnen Zentgerichtssprengel schließen sich so lückenlos aneinander.

Zur Karolingerzeit gab es bereits die sog. *centena* und den *centenarius*. Aber eine Kontinuität mit der Zent und dem Zentgrafen ist sehr schwierig zu erweisen.

Die Ansiedlung der fränkischen Kolonisten erfolgte nach »Hundertschaften«. Solche *Centenen* hatten ihre eigene Pfarrkirche, die meist dem hl. Martin, dem Patron des Frankenreiches, geweiht war⁷⁶. Damit erweist sich die fränkische *Centene* als *unterster Verwaltungsbezirk des Königslandes*. Die *Centenare* hatten die Aufgabe, die Königshöfe und das Rodungsland des Königs mit den angesetz-

⁷³ Dronke, Traditiones, 21.

⁷⁴ Dronke, Cod. Dipl., 227: in Sauuilenheimu marcu unam coloniam, 806.

⁷⁵ MG DK I, 27. Daß wohl kaum das bei Königshofen im Grabfeld befindliche Sulzfeld in Frage kommt, scheint gewiß. Andererseits werden Kitzingen und Frickenhausen ausdrücklich zum Gozfeld gerechnet. Man wird die Unsicherheit damit erklären müssen, daß mancher Ort bald diesem, bald jenem Gau zugewiesen wurde. (Vgl. Erwin Riedenaier, Karlstadt, 14.) Das *Volkfeld* im Gebiet des Volkachbaches schließt ja nordöstlich an das Gozfeld an. Daß Willanzheim auch zum südlichen Gollachgau gerechnet wurde (vgl. Wilhelm Deinhardt, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien ..., 11), stützt diese These. Zur Karolingerzeit erscheint aber Willanzheim nur im Iffgau.

⁷⁶ Vgl. Weigel, Epochen, 11; derselbe, Straße, Königscenene ..., 16; Dinklage, Fränkische Bauernweistümer, Würzburg 1954, 4.

ten Königszinsern zu *verwalten*⁷⁷. Die Centene war damit der Bezirk wehrhafter Rodungssiedler⁷⁸. Dann hatte der Centenar natürlich auch eine gewisse *richterliche* Gewalt, die ihre Grenze aber bei den Befugnissen der Grafen hatte. In nachkarolingischer Zeit schwand der Name Centene für die Königsgutsbezirke. Als neue Bezeichnung erscheint der Begriff *comitatus*, Grafschaft⁷⁹.

Bereits die Urkunden der Karolingerzeit kennen *Comitate*; im Kreisgebiet können drei nachgewiesen werden. Die 903 zur Entschädigung dem Würzburger Bistum geschenkten Babenberger Orte Prosselsheim und Frikkenhausen im Gozfeld liegen »in comitatu Chounrati comitis«⁸⁰. Die vom König dem Bischof Dracholf von Freising als Abt von Schwarzach geschenkten »bona in pago Iphifgau ... in locis Leimbaha, Steinaha et Tiofbach« liegen »in Comitatu Erniesti«⁸¹ und das erwähnte Sulzfeld gehört zum Comitatus eines Hesso⁸². Eigenartigerweise hat jeder erwähnte Gau seinen eigenen *Grafen*, die etwa zur gleichen Zeit anfangs des 10. Jahrhunderts genannt sind. Dennoch darf dies nicht dazu verleiten, nur den jeweiligen Gau als »Amtsbereich« des betreffenden Grafen anzusehen. Der *Comitatus* übergreift vielmehr den Gau als *personalgebundenes »Amt«* des Grafen; der *pagus* ist ja eine geographisch-siedlungsmäßige Größe. Die Überordnung des Grafen über den Gau gründet sich vielmehr auf königlichen Auftrag zur Hegung des Gerichts über Leben und Tod. Der personalgebundene Comitatus reicht also über den Königshof und die Centene hinaus und faßt mehrere karolingische Zenten in sich zusammen. Anfangs des 11. Jahrhunderts und schon früher ist nun eine große Grafschaft eines Gerung und dann eines Gumbert mit Badenach-, Gollach- und Iffgau erwähnt⁸³. Der Zug zur *flächenmäßigen Begrenzung* einer Grafschaft dürfte schon anfangs des 10. Jahrhunderts zu spüren sein; durch das personale Band gebot ja der karolingische Graf bereits über das von den Siedlern angebaute Land.

Die »*Comitatsverfassung*«, die durch personalen Bezug über eine oder mehrere Zenten, die als Königsgutsbezirke mit den Königshöfen⁸⁴ den Zentenaren in fiskalischer und »polizeilicher« Hinsicht unterstanden, auf das Land übergriff, löste sich seit dem beginnenden 11. Jahrhundert auf⁸⁵; so gab es nach 1027 im Badenach-, Gollach- und Iffgau keine Grafen mehr⁸⁶. Die seit Karl Martell auf Ostfranken übertragene Organisation

⁷⁷ Vgl. Karl Bosl, *Die alte deutsche Freiheit*, 15.

⁷⁸ Vgl. auch Heinrich Dannenbauer, *Hundertschaft, Centena und Huntari* (HJb 62–69), 1949, 206 und passim. Eine andere Ansicht vertritt Theodor Mayer, *Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit* (Rhein. Vierteljahrsblätter 17), 1952, 344 ff., bes. 373 gegen Dannenbauer.

⁷⁹ Dannenbauer, 211.

⁸⁰ Regesta Boica I, 29; MG DLdK 23.

⁸¹ Regesta Boica I, 33; Datum: 8. 8. 912.

⁸² MG DK I, 27. Der in MG DLD 39 für 844 erwähnte Graf Hessi ist gewiß nicht mit ihm identisch; aber dessen Besitz in Kürnach und Estenfeld im Gozfeld und die Namensgleichheit lassen familiäre Beziehungen zwischen beiden vermuten.

⁸³ Günther Schmidt, *Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert*, Weimar 1913, 8.

⁸⁴ Theodor Mayer, 374: »Zentren kleiner Urgaue«.

⁸⁵ Gotthold Wagner, *Comitate in Franken* (MJB 6), 1954, 50.

⁸⁶ Günther Schmidt, 8.

zerfiel; die Partikulargewalten setzten sich durch. Dennoch haben sich *Splitter karolingischer »Staatlichkeit«* in Ostfranken erhalten. Dort, wo die Franken kolonisierten, wurden die Begriffe Zent und Zentgraf nicht vergessen.

Wenn nun die *alten Centenen* um die Königsgüter als Organisationsform entstanden sind⁸⁷ und in der Neuzeit gerade in den karolingischen Königsfiscen Prosselsheim, Iphofen, dem erschlossenen Königsbesitz Kitzingen und in Stadtschwarzach *Zentgerichte* erscheinen⁸⁸, dann kann zum mindesten für diese Fälle eine *entfernte Verbindung zwischen Centene und Zent angenommen* werden. Wie in vielen anderen Fällen ist auch hier das Bistum Würzburg Erbe des Königtums geworden.

Die *Eingliederung und Organisation Ostfrankens* kann also auch am kleinen Ausschnitt des Kreisgebiets deutlich dargelegt werden. Die *planvolle Konzeption* umfaßte die Ausnutzung vorhandener *Straßen*, die Anlage eines *Talweges* zum *Mainübergang* Kitzingen, die Errichtung von *Königshöfen* auf fruchtbarem und strategisch wichtigem Gelände, den Bau von *Kirchen*, die Aufteilung des Rodungslandes auf entsprechende *Seelsorge-sprengel*, die Stiftung von *Klöstern* und schließlich die Verwaltung in *Centenen* und *Beaufsichtigung durch die Grafen*, die Träger königlicher Befugnisse.

Die *Mitarbeit des Adels* zeigt sich in den von ihm gegründeten älteren -heim und -hausen/-hofen-Orten und bei der Stiftung des mattonischen Eigenklosters Meringaudeshausen. Wie stark er schließlich im gesamten Altsiedelland verwurzelt war, machen die Schenkungen des Streubesitzes an Fulda deutlich. Die eigentliche Domäne des Adels wurde das *Ausbauland*; dort rodete er, errichtete Grundherrschaften und Eigenkirchen⁸⁹, baute sich einen *Herrensitz* und nannte sich nach ihm. Franken wird so auch durch *Allodifizierung alten Königsgutes* ein stark von Adels-herrschaften durchsetztes Gebiet. »Franken ist Königsprovinz und Königs-land bis zum Ende der Stauferzeit, ideell und rechtlich im Grunde bis zum Ende des Alten Reiches geblieben.«⁹⁰

⁸⁷ Dannenbauer, 208.

⁸⁸ Vgl. auch Dannenbauer, 204.

⁸⁹ Marktsteft, Mainbernheim, Großlangheim waren castellische Eigenkirchen; so P. Schöffel, Pfarreiorganisation, 33.

⁹⁰ Bosl, Franken um 800, 101.

V. Hoch- und spätmittelalterliche Konzentrationsvorgänge

Besitz- und Herrschaftsträger

1. Übersicht

Mit dem Hochmittelalter beginnt zunächst eine Periode herrschaftlicher Aufsplitterung im Kreisgebiet; die Quellenlage erlaubt jedoch nicht, ein befriedigendes Bild über die Vorgänge im einzelnen zu gewinnen.

Die Position des *Königtums* jedenfalls, die ehemals so bedeutsam war, ist während der Ottonen- und Salierzeit überhaupt nicht auszumachen. Erst mit den *Staufern* erscheinen wieder königliche Rechte und Besitzungen. Mit der Katastrophe des deutschen Königtums Mitte des 13. Jahrhunderts endet für Franken die Zeit königlicher Beanspruchung und Obhut. Wenn in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Luxemburger Karl IV. im Kreisgebiet Fuß zu fassen sucht, dann geschieht dies weniger zur Stärkung der königlichen Position im Reich als aus hausmachtpolitischen Motiven des erfolgreichen Territorialpolitikers, der quasi auf eigenem Grund und Boden von Prag in die Kaiserstadt Frankfurt reisen will. Mit dem Tode Karls IV. endet praktisch die Ära des Königtums im Untersuchungsraum.

Als die großen Erben der Staufer erscheinen nun die *Hohenlohe*; ihr auf verschiedene Linien verteilter Lehensbesitz ist über das ganze Kreisgebiet verstreut. Er wird ein untrüglicher Hinweis auf alten Reichsboden. Zusammen mit seinen Aftervasallen und Ministerialen beherrscht das Hohenloher Geschlecht den größten territorialen Komplex.

Der Niedergang der Braunecker Linie im beginnenden 14. Jahrhundert ruft den anderen großen Erben des Königtums, das *Hochstift Würzburg*, auf den Plan. Es gelingt den Fürstbischöfen, das Reichslehensgebiet um Kitzingen den Brauneckern abzukaufen und dadurch den entscheidenden Schritt nach Südosten zu tun. Dort stoßen sie aber auf Widerstand.

Die *Burggrafen von Nürnberg* hatten es verstanden, in den später sog. 6 Maindörfern die Nachfolge der Braunecker anzutreten. Dabei entstanden Reibungsflächen mit dem Hochstift. Dessen mißliche finanzielle Lage in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab diesen *Hohenzollern* die ersehnte Gelegenheit, mit der Übernahme des Pfandes Kitzingen 1443 scheinbar endgültig am Main festen Fuß zu fassen. Die hochstiftische Territorialpolitik hatte damit zunächst einen empfindlichen Rückschlag erlitten.

Im Steigerwaldvorland hatte sich inzwischen das hochadelige *Haus Castell* festgesetzt; zusammen mit seinen Vasallen konnte es eine umfangreiche Grafschaft aufbauen. Indes, mit dem Stadtschwarzacher Vertrag von 1230 mußte Castell vor dem Hochstift Würzburg bereits zurückweichen, im Jahre 1447 wurde die Grafschaft Castell gar Lehen des Hochstifts Würzburg. Nach der Krise Mitte des 15. Jahrhunderts behauptete Castell fortan einen geachteten Platz im Kreis des fränkischen Adels.

Nach dem Ausscheiden der Hohenlohe-Brauneck versteht es das *Haus Seinsheim*, mit seinen verschiedenen Linien hohenlohische Lehen an sich zu bringen und dadurch die Grundlage für das spätere Fürstentum Schwarzenberg zu legen, zu dem Marktbreit und die Dörfer am Iffbach mit dem Stammsitz Seinsheim gehören.

Schließlich erscheinen Ende des 13. Jahrhunderts verschiedene *Rittergeschlechter* in einzelnen Ortschaften. Sie nennen sich nach ihren Ansitzen, an denen sie meist Dienstlehen hochadeliger Familien innehaben. Mitte des 15. Jahrhunderts sind sie alle aus den spärlichen Quellen verschwunden. Sie sind entweder ausgestorben oder haben sich in anderen Gebieten ansässig gemacht. Ihr Ausscheiden läßt dann besonders deutlich die Konzentration des gesamten Gebietes in den Händen weniger Landesherrn erkennen.

Unter den *spätmittelalterlichen* Herrschaftsträgern sind nun auch, wenigstens in Bezug auf ihre grundherrlichen Befugnisse, drei Klöster zu nennen.

Das *Benediktinerinnenkloster Kitzingen* konnte unter dem Schutz des Königtums bis ins 14. Jahrhundert einen recht umfangreichen Besitz behaupten. Dann vermochte es sich der vielen Übergriffe seiner Vögte und Lehensleute nicht mehr zu erwehren. Die Verschuldung wuchs immer mehr, die auch durch einzelne Sanierungsmaßnahmen nicht mehr ganz beseitigt werden konnte. Mit der Übernahme der Stadt durch die Burggrafen von Nürnberg ist das Schicksal des Klosters bereits de facto besiegelt. Unter dem Einfluß der Reformation erfolgt 1544 die Auflösung der klösterlichen Gemeinschaft, während der Klosterbesitz weiterhin unter herrschaftlichen Verwaltern zusammenbleibt.

Das *Benediktinerkloster Münsterschwarzach* hatte im Kreisgebiet nur wenige grundherrliche Rechte. Sein Besitz lag besonders im östlichen und nördlichen Steigerwaldvorland. Im übrigen brachte ihm seine ungünstige Lage zwischen dem Machtbereich des Hochstifts Würzburg und den Bestrebungen des Hauses Castell manche Einbußen an Einkünften.

Das *Zisterzienserkloster Ebrach* genoß seit seiner Gründung die Gunst des fränkischen Adels. Eine Vielzahl von Schenkungen machte die Abtei zu einem reichen Grundherrs; in Mainstockheim konnte darum bereits zu Lebzeiten des ersten Abtes Adam I. (1126–1167) ein Klosterhof, eine sog. Grangie, errichtet werden. Das Kloster Ebrach erscheint schließlich in vielen Orten als Erbe ausscheidender Adelsfamilien.

Wie die Besitzgeschichte verzeichnet auch die Verwaltung des Landes Konzentrationsvorgänge.

Einzelne Quellen erlauben, bereits für Ende des 14. Jahrhunderts Ansätze für eine *Gerichtsorganisation* in den hochstiftischen Teilen zu erkennen. Die Aufrichtung einzelner Zentsprengel wird für die Mitte des 15. Jahrhunderts belegbar. Die Herrschaft sucht nun in den einzelnen Verwaltungsbereichen ihre Untertanen vollständig zu erfassen.

Dem expansiven landesherrlichen Streben können die *Hintersassen* lange Zeit Widerstand entgegensetzen. In der Fülle der bäuerlichen Weistümer vor 1500 erscheint das Wissen vom guten, alten Recht, das dem Grundherrs eindeutige Schranken setzt, ihm sein Recht »zuweist«. Der

Bauernkrieg verschlechterte die rechtliche Position der Bauern erheblich; von nun an überwiegt in den Weistümern der rechtsetzende Anteil des Grund- und Landesherrn. Es siegt das zentralisierende Bemühen, das durch die Reformation entscheidend verstärkt wird.

Unter den hoch- und spätmittelalterlichen Konzentrationsvorgängen ist schließlich die *kirchliche Situation* zu erwähnen. Die Landesherrn, ob Hochstift Würzburg oder Adelige, wachen über die ihnen noch verbliebenen Reste aus dem germanischen Eigenkirchenrecht. Sie betrachten die entstehenden Archidiakonate und ihr Selbstverwaltungsstreben mit Mißtrauen und erreichen schließlich, daß ihr eigener Einfluß sich durchsetzt. Mit dem Einzug der neuen Lehre bald nach 1520 fast im ganzen Untersuchungsgebiet fällt den Landesherrn die entscheidende Rolle des *Summepiskopats* zu, die es ermöglicht, nun auch das religiöse Leben der Untertanen zu lenken. Mit dem Jus patronatus hat der Landesherr ein wirksames Mittel, ein Untertanenbewußtsein zu bilden.

Damit ist auf allen Gebieten ein entscheidender Wandel zu verzeichnen. Die frühmittelalterliche Einheit der Lehenbereiche zerfällt im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters in eine *große Vielfalt*, die hier nur ausschnittsweise zur Darstellung kommt. Es erscheinen nun viele Träger politischer Macht als Nachfolger des Königtums, sie treten untereinander in mannigfaltige Wechselbeziehungen und vereinen sich endlich in einigen Machtbereichen, die von nun an das gesamte Leben bis zum Ende des Alten Reiches, ja vielfach bis heute prägen.

2. Das Schicksal des Reichsguts

Bereits die langjährige Fehde zwischen den Babenbergern und Konradinern zeigte, wie schwach das Königtum der letzten Karolinger war¹. Mit Herzog Eberhard endet schließlich 939 der erfolglose Versuch, in Franken eine Herzogsgewalt aufzurichten; Franken fällt (wieder) dem Königtum anheim. Das *ottonische* Reichskirchensystem zieht nun den *Bischof von Würzburg* als Stütze der Königsherrschaft in Franken heran; von den Schenkungen Ottos III. und Heinrichs II. an die Würzburger Kirche² wird der Untersuchungsraum allerdings nicht berührt. Nach dem noch 1027 erwähnten Grafen Gumbert für den Badenach-, Gollach- und Iffgau³ gibt es im südöstlichen Landkreis und in dem nach Süden anschließenden Gebiet keine Grafen mehr. Man wird annehmen müssen, daß diese wie auch manche andere Grafschaft damals in den festen Besitz des Bischofs gekommen ist⁴.

Die Errichtung des Bistums Bamberg 1007 brachte Würzburg um seinen ganzen östlichen Seelsorgesprenkel. Als Entschädigung kamen nach 1008 nach und nach die vollen Grafengewalten über die im Raum des Bistums

¹ Vgl. Heinrich Weber, Die Reichsversammlungen im ostfränkischen Reich, Diss. Würzburg 1962, 185 und 212.

² Vgl. Riedenauer, 19.

³ Vgl. oben S. 34

⁴ Vgl. G. Schmidt, 8.

Würzburg verbliebenen Grafschaften an den Bischof von Würzburg⁵, der sich damit eine herzoggleiche Stellung erwarb. Er war damit Statthalter und Stellvertreter des Königs geworden⁶. Zu dieser Würde kam indes auch eine große Bürde. Würzburg hatte als »Reichsbistum«⁷ große Lasten zu tragen und stand oft im Mittelpunkt königlicher Politik⁸.

Mit den Herrschern aus dem *Saliergeschlecht* begann ein neuer politischer Stil. Nicht mehr die Königsbauern, an die sich zwar die »Goldene Freiheit« für Würzburg von 1168 noch erinnerte, sondern die Ministerialen des Königs und künftig die der großen Lehensinhaber sowie die vom König geförderten Städte traten in den Vordergrund. In diesem Sinne wurde Franken ein Jahrhundert lang nochmals Königsland⁹.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatten die *Staufer* eine Anzahl Güter und Rechte des Bistums Würzburg als erbliches Lehen inne, das sog. feudum Herbipolense. Zu ihm gehörten die Vogteien *Marktsteft* und *Sickershausen*¹⁰. In Urkunden Heinrichs VI. (vom 28. 9. 1197) und Philipps von Schwaben werden sie erwähnt. Als nun Philipp seinen Kanzler *Konrad von Querfurt* zum Bischof von Würzburg ernannt hatte, verzichtete er zugunsten des Bischofs und übertrug das feudum, dessen Umfang nicht näher angegeben ist, ihm und seinem Bistum zu freiem Eigen¹¹. Der Mord an dem zielbewußten Territorialpolitiker Querfurt im Jahre 1202 ließ dieses feudum zu einem Streitobjekt werden zwischen den Staufern Friedrich II. und Heinrich (VII.) einerseits und Bischof *Otto von Lobdeburg* andererseits. Nach langen Verhandlungen kommt es auf dem Würzburger Hoftag im Mai 1225 zu einem Vergleich: König Heinrich (VII.) erhält als bischöfliches Lehen die Vogteien (*Markt*)*steft* und *Sickershausen* mit dem Dorf *Gaukönigshofen*. Die übrigen zum feudum Herbipolense gehörenden Güter werden freies Eigen des Bistums; das Königtum verzichtet für immer auf

⁵ Vgl. Friedrich Merzbacher, *Judicium provinciale ducatus Franconiae*. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter, München 1956, 7.

⁶ Vgl. Karl Bosl, *Aus den Anfängen des Territorialstaates in Franken* (JffL 22), 1962, 81.

⁷ Karl Bosl, *Würzburg als Reichsbistum*. (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer I), Lindau-Konstanz 1954, 161 ff.

⁸ So schlugen sich am Laurentiustag 1086 bei »Pleinfeld« die Heere Heinrichs IV. und der Sachsen (Vgl. MGH Deutsche Chroniken 2 mit dem Bericht in der Sächsischen Weltchronik.) Der Kaiser mußte dort eine Niederlage einstecken; es gelang ihm aber kurz darauf, die verlorene Stadt Würzburg seinen Gegnern wieder abzunehmen und den kaiserlichen Bischof Meginhard II. zurückzuführen, während der päpstliche Bischof Adalbero damals im Kloster Münsterschwarzach Zuflucht gefunden hatte.

⁹ Die *Staufer* verstanden es, das alte Reichsgut, das vielfach als Kirchenlehen ausgegeben war, politisch nutzbar zu machen. So nimmt es nicht wunder, wenn nun in den wenigen Quellen recht viel altes Königsgut der Karolingerzeit in den Händen der Staufer und ihrer treuen Vasallen erscheint. Dabei war es meist über den Umweg als Kirchenlehen an die Staufer gelangt, die dabei besonders das Gut der Würzburger Kirche beanspruchten, das sich zeitweilig fast im Reichsdienst erschöpfte (Karl Bosl, *Aus den Anfängen...*, 76).

¹⁰ + Gnodstadt, Lk. Ochsenfurt. Wilhelm Engel, *Würzburg und Hohenlohe* (Mainfränkische Hefte 2), Würzburg 1949, 21 und passim; MB 30a, 130 ff.

¹¹ Vgl. Karl Bosl, *Aus den Anfängen...*, 74; Urkunde vom 8. 9. 1201.

sie¹². Am Ende des 13. Jahrhunderts gebieten die Hohenlohe-Brauneck über beide Vogteien.

Die *übrigen Reichsdomänen* lassen sich erst dann feststellen, wenn sie dem Reich für immer verlorengehen. So sind Ende des 13. Jahrhunderts ehemalige Reichsgüter unter der Sammelbezeichnung »*bona circa Mogum*« und »*bona sub montibus sita*«, die zum Teil in den Untersuchungsraum hereinreichen, genannt. Zu den letzteren gehören die Reichsvogtei *Seinsheim* und der Reichshof *Sulzfeld*, die damals König Adolf von Nassau an Bischof Mangold von Würzburg und den Grafen Albert von *Hohenlohe* verpfändete, um ihre Hilfe gegen den König von Frankreich zu erhalten¹³. 1302 erscheint der gleiche Albert von Hohenlohe im Besitz des Burglehens »*Sauwensheim*« und der »*bona sub montibus pertinentia ad Sauwensheim*«; die »*bona circa Mogum in Sommershausen*« hatte er für 1000 Pfund Heller erpfändet¹⁴. Die »Reichsdörfer« *Seinsheim* und *Herrnsheim* hat der gleiche Hohenlohe für 2000 Pfund Heller als Pfand an sich gebracht¹⁵. Schließlich ist eine Zustimmungsurkunde des Markgrafen Waldemar von Brandenburg zu der Verpfändung der Reichsgüter *Seinsheim*, *Herrnsheim*, *Iffigheim* und *Weigenheim* durch Heinrich VII. an Albrecht/Albert von Hohenlohe vom 12. 3. 1311 aufschlußreich: »*quod nos obligacioni ... bonorum sub Montibus, videlicet Sawensheim, Hernsheim, Uffenkeim et Wigenheim cum omnibus suis pertinentiis quesitis et inquesitis, que bona imperii esse dinoscuntur, per serenissimum dominum nostrum dominum Henricum Romanorum regem facte nobili viro Alberto de Hohenloch pro duabus milibus libris hallensium ... propter grata, fidelia et fructuosa servitia consentimus ...*«¹⁶ Das wenige noch vorhandene Reichsgut wird also gar nicht mehr vom König selbst genutzt, sondern dient als Pfand zur Deckung der Reichsschulden und wandert so aus einer Hand in die andere. Dies wird aus der Verpfändung der bereits mehrfach genannten Reichsgüter »*sub montibus*« durch König Albrecht an Albert von Hohenlohe im Jahre 1303 deutlich, als der Hohenlohe auf fünf Jahre Reichsschulden gegenüber dem Grafen Ludwig von Ottingen übernimmt¹⁷. Derselbe Hohenlohe erhält für seine treuen Dienste und sein bewaffnetes Geleit für den König Johann von Böhmen die »*bona sub Montibus cum villis Sawensheim, Herrnsheim, Uffenkeim [Iffigheim], Wigenheim [Weigenheim] et bona virca Mogum cum villis Sumerahusen, Winterahusen, Lyndelbach et curiam Lutzelvelt*«¹⁸ ... « pfandweise übertragen. Der Reichsbesitz ist schon so fest in hohenlohischen Händen, daß anläßlich einer internen Besitzverteilung¹⁹ keine Rückfrage um Genehmigung beim Kaiser vermerkt ist.

¹² Alexander Boß, Die Kirchenlehen der Staufischen Kaiser, Diss. München 1886, 17; beurkundet am 27. 7. 1225; HUB I, Nr. 59.

¹³ Wilhelm Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273–1313, nebst einer Ausgabe und Kritik des Nürnberger Salbüchleins, Diss. Leipzig 1883, 10 ff.; Heinrich Lippert, Sulzfeld am Main (AUfr. 53), 1911, 391; RB IV, 655, 657; siehe auch HUB I, 591.

¹⁴ RB V, 32; Reg. Albrecht 397, datiert 23. 8. 1302; HUB I, 646.

¹⁵ Reg. Heinrich VII. 310; RB V, 182, datiert 7. 9. 1310.

¹⁶ HUB II, Nr. 3; vgl. auch HUB I, 729.

¹⁷ HUB I, Nr. 658.

¹⁸ Alle außer letztem Ort Lk. Ochsenfurt.

¹⁹ Der hohenlohische Teilungsvertrag von 1330 spricht zwei Drittel der Reichs-

Bei der Übernahme der einzelnen Teile der *Stadt Kitzingen* durch das Hochstift Würzburg wird stets betont, daß Hohenlohe die Stadt als *Reichslehen* besitzt. In »Cünrat Hemersheim den voget von Kytzingen« ist 1312 der erste Vertreter Hohenlohes namentlich benannt²⁰. Friedrich von *Hohenlohe* nennt die Äbtissin des Klosters Kitzingen 1281 »*domina mea*«²¹, und 1306 bezeichnet Kraft von Hohenlohe Kitzingen als »*advocatia nostra*«²². Das *Reichslehen Kitzingen* stand also wohl seit Friedrich I. unter hohenlohischen Vögten, die zugleich das Kloster bevogteten. Die Verkaufsurkunde Gottfrieds von Brauneck und seiner Frau Margaretha bezüglich ihres Anteils an Kitzingen faßt das Reichslehen Kitzingen in seinem Umfange so zusammen²³: »swas wir rehtes haben an der stat zu Kitzingen und an der pürge dor inne gelegen und alle ander unser lûte gûte gulte nûcze velle geriht und reht die wir haben beide in der stat und in der marck daselbes, swie die genant sin, besucht und unbesucht, und besonder swaz wir itzunde haben ze Hohen [Hoheim] in dem dorffe bi Kitzingen gelegen unverkûmmerts und unversetztes an lûten gûten und rehten in velde und in dorffe die unsere altvordern und wir her braht haben, daz alles von dem rîche ze lehen geth, umbe drû tusent pfunt geber und gûter heller...« Die *Hohenlohe* waren also *Stadtherrn des Reichslehens Kitzingen*, hinter die das Kloster²⁴ schließlich als politische Potenz in der aufstrebenden Stadt zurücktreten mußte²⁵.

Im Jahre 1172 wurde bereits das heutige Städtchen *Mainbernheim* in Friedrich Barbarossas Reichsgutpolitik einbezogen²⁶. Die Einwohner mußten deshalb das gleiche Schicksal wie anderer Reichsbesitz erleben. 1367 verpfändete *Karl IV.* Mainbernheim an die Krone Böhmens. Damit begann ein häufiger Besitzwechsel, bis das Städtchen schließlich 1525 an die *Markgrafen von Brandenburg-Ansbach* fiel.

Der *Umfang des staufischen Reichsbesitzes* deckt sich also in überraschender Weise fast völlig mit dem alten Karolingergut. Anderes altes Reichseigentum, vorab im Norden des Landkreises, ist bereits längst allodialisiert, und zwar von den territorialen Gewalten, die im folgenden untersucht werden sollen. Unbeschadet dessen zeigt die staufische Epoche, daß *Franken* bis ins späte Mittelalter *Kron- und Reichsland* geblieben war.

pfandschaften Ludwig von Hohenlohe und ein Drittel seinem Bruder Albrecht zu (Karl Weller, *Geschichte des Hauses Hohenlohe*, 2 Bde., Stuttgart 1903/08; hier II, 408).

²⁰ Weller II, 378.

²¹ HUB I, Nr. 283.

²² HUB I, Nr. 679. Bereits 1180 ist übrigens ein advocatus Adelbertus für Kitzingen, wegen des Namens ohne Zweifel aus dem Hause Hohenlohe, bei Friedrich I. erwähnt (HUB I, Nr. 14. 15).

²³ HUB II, Nr. 502 vom 22. 3. 1336; vgl. auch HUB II, Nr. 556 vom 13. 6. 1339 mit dem Verkauf eines weiteren Teils von Kitzingen an Würzburg.

²⁴ Es rührte ebenfalls aus Reichsbesitz, wie bereits gezeigt wurde und durch die Übergabeurkunde Heinrichs II. an das Bistum Bamberg (RB I, 57) bestätigt wird.

²⁵ Funk, *Entwicklungsgeschichte*, 33.

²⁶ Die Urkunde erwähnt die Übernahme der Einwohner unter den Schutz des Reiches und als Gegenleistung die Zahlung von jährlich 25 Scheffel Weizen (RB I, 279; RB II, 383); vgl. auch Walter Scherzer, *Mainbernheim* (Der Schwanberg und sein Umkreis) Schwanberg 1959, 117 ff.

3. Das Hochstift Würzburg

Die Ottonen übertrugen den Bischöfen des Reichs nicht nur weltliche Grafschaften, sondern verliehen dem Bistumsgut auch die hohe Immunität, d. h. es wurde aus dem Grafschaftsverband entlassen. Daraus entwickelte sich die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen²⁷. Die Bischöfe verstanden es bald, sich der weltlichen Vögte zu entledigen. Im Bistum Würzburg trat dabei eine Spaltung der gräflichen Befugnisse ein. Der Bischof übertrug nun den von ihm beauftragten »Beamten« die Verwaltungs- und Polizeiaufgaben, die zur spätmittelalterlichen *Vogtei* gehören, während andere »Beamten« den *Blutbann* erhielten und als Zentgrafen den spätmittelalterlichen bürgerlichen Zentgerichten mit ihren Schöffen vorstanden²⁸. Die »*Goldene Freiheit*« von 1168 verlieh dem Würzburger Bischof quasi als Entschädigung für die große Beanspruchung des »Reichsbistums« die Iudiciaria Potestas über die später »die 4 Hohen Rügen« genannten Delikte: Raub, Brand, Notzucht und Mord. In diesem Privileg liegt der Ursprung der späteren Zentgerichte, die auch fremdherrschaftliche Hintersassen vor ihre Schranken ziehen. Die Grundlage für die Ausübung solcher Gerichtsrechte lag letzten Endes in der Herrschaft über Land und Leute.

Mit Bischof *Konrad von Querfurt* beginnt nun der zielbewußte Ausbau der herzoglichen Besitzungen und Rechte. Seit den beiden erfolgreichen Bischöfen *Otto* (1207–1223) und *Hermann* (1225–1254) aus dem Hause *Lobdeburg* kann man von einem Würzburger Hochstiftsterritorium sprechen²⁹.

Vom bisherigen Besitz des Bistums Würzburg im Untersuchungsbereich war schon die Rede³⁰. Nach wenigen Übertragungen im 12. Jahrhundert setzt anfangs des 13. Jahrhunderts für das Kreisgebiet eine Fülle von Urkunden ein, die *Besitzzuwachs des Hochstifts* verzeichnen. Einen großen Erfolg können die Bischöfe mit der Erwerbung des Reichslehens Kitzingen erzielen, auch wenn dieses bald in die unselige Verpfändungspolitik des 14. Jahrhunderts hineingezogen wird³¹.

Am Anfang der *hochmittelalterlichen Schenkungsliste* erscheint ein »nobilis quidam Gerungus«, der 1137 Bischof Embricho sein Schloß *Willanzheim* mit allen zugehörigen Gütern und fünf Ministerialen vermacht³². Damit gelangt das alte karolingische Königsgut mit seiner Martinskirche endgültig an das Würzburger Hochstift und schließlich in den Besitz des Domkapitels. 1142 überträgt der Hochstiftsministeriale Altawin seine Güter in *Sickershausen*, *Hoheim*, *Segnitz*, *Frickenhäusen* und *Ochsenfurt* der

²⁷ Fraundorfer, 16.

²⁸ Vgl. Riedenauer 19 m. Anm. 5

²⁹ Bosl, Würzburg, 176; Fraundorfer, 79.

³⁰ Bischof Rudolf hatte 903 Prosselsheim erhalten, er gebot über das Kloster Münsterschwarzach, und der Ort Sulzfeld dürfte schon seit Anfang des 10. Jahrhunderts ein Kammergut des Bischofs gewesen sein.

³¹ Zu den Ursachen dürfte zählen, daß man sich beim Auskauf der Hohenlohe finanziell übernommen hatte. Bischof Rudolph von Scherenberg, der »zweite Begründer« des Hochstifts, begann mit der Einlösung der Pfänder.

³² RB I, 157; Fraundorfer, 39; Sebastian Zeißner, Willanzheim, MJB. 6 (1954), 123.

Neumünsterkirche mit Zustimmung seines Bischofs Embricho³³. Damit wird der Grundstock zur späteren *Domkapitelskellerei Ochsenfurt* gelegt.

Altes Reichsgut in Bischofsbesitz läßt wiederum die Tauschurkunde Bischof Gottfrieds mit Wolfram von Zabelstein 1189 nachweisen. Der Bischof verzichtet auf 11 Mansen im Hof »*Sulzhart*« bei *Prosselsheim* und empfängt dafür 14 Hufen in *Biebelried*, die zum Teil sein Eigen und zum anderen Lehen des Rupert von Castell sind³⁴.

Hochstiftische Besitzungen an der Spitze des Maindreiecks sind für den Anfang des 13. Jahrhunderts bezeugt. So bestätigt Bischof Otto dem Abt Heinrich des Klosters Auhausen an der Wörnitz alle Rechte und Einkünfte in den Dörfern Frickenhausen und Segnitz³⁵ und übergibt seinen Mitbrüdern im Domkapitel alle bischöflichen Einkünfte und Pfandschaften »in advocatia *Stephe*, in *Hittenheim* ... *Seligenstat* ...«³⁶.

Hermann von Lobdeburg gelang es, 1228 von dem Edlen Konrad von »Nuwenburc« seine Lehensgüter in *Segnitz* wieder zu erhalten³⁷, vor allem aber konnte er 1230 gegen Castell einen großen Erfolg verbuchen. Dem Schiedsspruch vom 18. 1. 1230 war ein langes Ringen um den Westrand des Steigerwalds und um die Festlegung der Grenze zwischen der Grafschaft Castell und dem Hochstift Würzburg vorausgegangen. Der Bischof baute damals eine *Burg auf dem Schwanberg*³⁸. Zugleich wurde der Kampf um die Beherrschung der Schwarzmündung entschieden. In Münsterschwarzach hatten sich die Grafen von Castell bislang als Vögte behaupten können³⁹; auch die Gerichtsherrschaft über den Zentbereich Stadtschwarzach war bisher castellisch gewesen. Nun mußte unter Vermittlung des Herzogs Ludwig von Bayern Castell auf die Vogtei über *Münsterschwarzach* verzichten, dazu auf den nahen Ort *Gerlachshausen*, den Zehnten in [*Main-?*]*Bernheim* und auf Güter in »*Pleichfeld*« und *Karbach* (Lk. Haßfurt). Außerdem hatte Castell die Vogtei über seine Dörfer Kirchschönbach, Laub, Reupelsdorf, Atzhausen, Dimbach, Strehlhof, Eichfeld, Nordheim, Astheim, Volkach (alle Lk. Gerolzhofen) und den Zehnten von Wiesenbronn dem Hochstift als Lehen aufzutragen. Als Entschädigung für Raub und Brand konnte Bischof Hermann die *Hallburg bei Volkach* in Besitz nehmen⁴⁰. Die einmal errungene Position nutzte nun das Hochstift gegen seine Abtei Münsterschwarzach aus. Dies zeigt sich in der Veränderung des Siegels von Stadtschwarzach⁴¹. Die Katastrophe des Bauernkriegs zwingt zum Verkauf der letzten Rechte des Klosters in der Stadt

³³ RB I, 167.

³⁴ RB I, 347; Fraundorfer, 70.

³⁵ RB II, 33; HUB I, 27; datiert 6. 12. 1208.

³⁶ RB II, 75; datiert 27. 8. 1216.

³⁷ MB 37, 213.

³⁸ Vgl. Wilhelm Engel, Die Burg auf dem Schwanberg. Ein geschichtlicher Abriß, Schwanberg 1959, 7 ff.

³⁹ Vgl. Zimmermann, 28.

⁴⁰ RB II, 187; HUB I, 75.

⁴¹ Im 14. Jahrhundert enthält es einen Schild mit den gekreuzten Abtsstäben zum Zeichen der Vormacht des Klosters. Im 15. Jahrhundert schiebt sich die fränkische Herzogsfahne im gespaltenen Schild in den bevorzugten vorderen halben Teil; die Abtsstäbe sind ins hintere Feld gerückt; vgl. Wendehorst, 171.

an das Hochstift. Jetzt, 1531, ist der Bischof alleiniger Stadt- und Grundherr in *Stadtschwarzach*; nur das Patronat bleibt beim Kloster. Zugleich wird der Casteller Zentgraf zum stillschweigenden Zentgrafen neben dem redenden hochstiftischen herabgedrückt.

Einen weiteren territorialen Zuwachs konnte Bischof Hermann von Lobdeburg mit dem Kauf von *Schloß und Dorf Biebelried* verzeichnen⁴². Schon 1244 verkaufte er es allerdings an die Johanniter zu Würzburg, die in Biebelried eine eigene Komturei errichteten⁴³ und diese in der Folge noch weiter ausbauten⁴⁴.

Der Verzicht auf die 25 Scheffel Schutzweizen durch König Heinrich (VII.), die *Mainbernheim* seit 1172 ans Reich zu geben hatte, zeigt, daß das Hochstift auch dort zu Zeiten Hermanns von Lobdeburg Fuß gefaßt hatte⁴⁵. Der Empfang von 20 Joch Ackerland und 9 Joch Weinberge im Dorf *Segnitz* ist die letzte Erwerbung des erfolgreichen Lobdeburgers im Untersuchungsgebiet⁴⁶. Der hochstiftische Besitz in Segnitz und Mainbernheim scheint erheblich gewesen zu sein, denn Bischof Iring vergibt von dort Güter an die Klöster Auhausen und Ebrach⁴⁷. Am 1. 6. 1263 verkauft Gisela von Hemmersheim um 200 Silbermark alle ihre Erbgüter in *Hüttenheim*, *Hemmersheim* (Lk. Uffenheim) und *Wässerndorf*⁴⁸.

Die Geschichte des Hochstifts Würzburg ist nun durch die »Cyriakusschlacht« vom 8. August 1266 besonders eng mit dem Kreisgebiet verbunden. Im Hanggelände zwischen Kitzingen und Sulzfeld wurde damals der Streit zweier Kandidaten um den Würzburger Bischofsthron blutig ausgefochten. Berthold von Henneberg und seine castellischen Verbündeten unterlagen Boppo von Trimberg⁴⁹.

Aus der Zeit des Interregnums ist kein wesentlicher Besitzzuwachs des Hochstifts Würzburg im Untersuchungsbereich zu verzeichnen; dagegen verschwanden in dieser Zeit z. B. aus Sickershausen die hochstiftischen Vertreter; Ende des 13. Jahrhunderts tauchen dort das Domkapitel und die Hohenlohe-Brauneck auf⁵⁰.

⁴² Von den beiden Schwiegersöhnen des letzten Inhabers, Swigger von Oberbach und Sighart von Windheim (RB II, 297 zum Jahr 1240; StAW Standb. 1011, fol. 51 ff.).

⁴³ MB 37, 280 und 284. Der Johanniterorden hatte dem Hochstift 260 Mark Silber zu bezahlen. StAW Standbuch 1011 fol. 51 ff.

⁴⁴ Der Orden erwarb zu den Castellischen Lehen dort (RB III, 5 vom März 1251) 1251 die Kapelle zu Biebelried, die zur Domkapitelspfarre Westheim und insbesondere zur Oblei des Domkapitels gehörte (RB III, 11; Josef Hoh, Der Streit zwischen den Johannitern und dem Bischof von Würzburg um das pfarrliche Recht in Biebelried vor der kanonischen Errichtung der Pfarrei 1744 (Würzburger Diözesangesichtsblätter 1), 1936, 25 ff.). 1275 begannen die Johanniter mit dem Neubau des Schlosses, dessen massive Umfassungsmauern noch zu sehen sind (Josef Hoh, Das ehemalige Johanniterkastell in Biebelried (MJB 4), 1952, 320).

⁴⁵ RB II, 383; datiert 2. 1. 1247.

⁴⁶ RB III, 39; datiert 8. 1. 1254

⁴⁷ RB III, 85; datiert 3. 11. 1256 und RB III, 167, datiert 27. 3. 1261 zu Proselsheim.

⁴⁸ RB III, 207.

⁴⁹ M. Domarus, Castell und Kitzingen (Im Bannkreis des Schwanbergs), 1963, 118 ff.; E. Kemmeter, Die Cyriakusschlacht 1266. Ebendorf 1967, 117 ff. Das Kampffählein ist im Mainfränkischen Museum erhalten.

⁵⁰ Neben der ungünstigen Quellenlage muß man die politische Unruhe im Bistum

Das älteste erhaltene Lehenbuch des Hochstifts Würzburg von Bischof Andreas von Gundelfingen (um 1303)⁵¹ nennt dann wieder eine große Anzahl hochstiftischer Lehen und Lehensträger im Untersuchungsbereich. Als erster ist der »miles« Friedrich von Grumbach als Inhaber des Burglehens und Burghofes *Prosselsheim*, von dem das Hochstift 14 Malter Getreide einzunehmen hat, genannt. Vom hochstiftischen Ort Prosselsheim sind noch weitere Lehen ausgetan: ein Hof an Volwin von Prosselsheim und Schultheiß Konrad Gotbolt von Kitzingen, Feldgüter an Gotz Betelman und seinen Sohn Johannes, 30 Feldgüter an Heinrich von »Eisenheim«⁵², ein Drittel des Zehnten und ein halber Hof an denselben, die Güter des Ulrich »de Augusta« und 4 Malter Winterweizen an Heinrich von Kürnach⁵³. Der benachbarte Ort *Oberpleichfeld* ist ebenfalls zu einem großen Teil an Lehensträger ausgetan: ein Hof mit Zugehörungen an die bereits erwähnten Volkwin von Prosselsheim und Schultheiß Konrad Gotbolt von Kitzingen, Einkünfte eines Hofes an Hilprand von »Luden«, zwei Mansen an Arnold und Heinrich von »Witolzhusen«, Häuser und Felder an Iring »Sint-ram«, der Zehnte eines Lehens an die Söhne der sog. Kelnerin, ein Zehnt an Konrad von »Hilprehtshusen« und ein Drittel des gesamten Zehnten an Konrad Zollner⁵⁴. Auch die östlich liegenden Orte *Püssensheim* und *Dipbach* sind an mehrere Vasallen des Hochstifts verteilt: Prosselsheim an Götz von »Messingen« und seinen Schwiegersohn, an Hermann Cinke, Wipert von Zimmern und Wipert von Grumbach, und Dipbach an den gleichen Hermann Cinke und Wipert von Zimmern und Wipert von Grumbach⁵⁵. Von den nächstgelegenen Ortschaften erscheinen noch *Schnepfenbach* mit zwei Joch Weinberg am Jakobsberg, der Hof *Sulzbart bei Prosselsheim* und *Seligenstadt*⁵⁶.

Auch die östliche Hälfte des Kreisgebietes kann eine große Anzahl hochstiftischer Lehensträger verzeichnen. Die Brüder Heinrich und Friedrich, genannt Kilholtz, haben den Weinzehnten von *Rödelsee* inne, Albert Fuchs von Rödelsee ein Drittel des Zehnten, ein Sigbert zwei Waldäcker, eine Wiese und den Zehnten eines Weinbergs und die Brüder Aplo und Heinrich Fuchs ein Joch Weinberg⁵⁷. Beim Geschlecht der Fuchs von Rödelsee finden sich schließlich noch ein Allod in *Fröhstockheim* und 20 Joch Wiesen daselbst, ein Waldgebiet und das Burglehen auf dem Schwanberg⁵⁸. Des weiteren sind noch verschiedene Güter und Einkünfte aus folgenden Orten des Kreisgebietes zu nennen: *Mainbernheim*, *Bibergau*, *Albertshofen*, *Sulzfeld*, *Marktsteß*, *Segnitz*, *Hohenfeld*, *Hüttenheim*, *Großlangheim*, *Willanzheim*, *Neuses a. B.* und *Fröhstockheim*⁵⁹. Mancher hochstiftische Besitz ist

und die allgemeine Unsicherheit berücksichtigen. Engel, Würzburg und Hohenlohe, 23.

⁵¹ Ediert von A. Schäffler und J. G. Brandl (AUfr. 24), 1880, 1 ff.

⁵² Vermutlich Ober-/Untereisenheim, LK Gerolzhofen.

⁵³ Schäffler-Brandl, 14, 135, 19, 23, 24, 84, 90, 63.

⁵⁴ Ebda 135, 9, 23, 54, 103, 69, 124.

⁵⁵ Ebda 24, 79, 133.

⁵⁶ Ebda 24, 19, 84, 11, 54, 84.

⁵⁷ Ebda 85, 67, 109, 12.

⁵⁸ Ebda 12, 13, 67.

⁵⁹ Nachweise bei Schäffler-Brandl, Ortsverzeichnis.

hier zum ersten Mal festzustellen, sehr große Teile dürften aber in früher erwähnten Würzburger Gütern zu finden sein.

Eine weitere Gelegenheit zur Vergrößerung bot sich dem Hochstift durch die *Auflösung der hohenlobischen Lande* im Raume Kitzingen. Es beweist nicht nur politische Zielstrebigkeit, sondern auch eine gute Finanzwirtschaft, wenn die Bischöfe während der 70 Jahre von 1336 bis 1406 einen Teil um den anderen von dem *Reichslehen Kitzingen* an sich brachten. Am Ende freilich drohte dem Hochstift selbst der Staatsbankrott. Bischof Otto kaufte 1336 einen ersten Anteil an der *Stadt Kitzingen und dem Dorf Hoheim* von Gottfried von Hohenlohe-Brauneck und seiner Gattin Margarethe um 3000 Pfund Heller⁶⁰. Drei Jahre später einigten sich das Hochstift und das Haus Hohenlohe über eine gegenseitige Purifikation, wobei Burg und Stadt Möckmühl an Gottfried von Hohenlohe, dessen Anteil an Kitzingen und das Städtchen Heidingsfeld an den Bischof übergingen⁶¹. Kaiser Ludwig der Bayer belehnte Bischof Otto sofort mit dem erworbenen Reichslehen⁶².

Den dritten Teil von Kitzingen konnte nach einigen Umwegen schließlich Fürstbischof *Gerhard von Schwarzburg* 1381 von den Edlen von Schwaigerer, die von Ludwigs Sohn Gerlach den Besitz 1376 an sich gebracht hatten, um 12000 Pfund Heller pfandweise erwerben⁶³. Neben Kitzingen hatte das Hochstift auch *Hoheim* und seit 1331 *Repperndorf* in Besitz⁶⁴. Bald jedoch mußte der Bischof von den finanzkräftigen *Burggrafen von Nürnberg* ein Darlehen aufnehmen, wofür diese sehr gerne den zweiten eigentümlichen Anteil an Kitzingen als Pfand übernahmen. Inzwischen war der Gerlachsche Teil, den das Hochstift nur pfandweise besaß, im Erbgang an Johann von Hohenlohe gekommen. Von diesem kaufte Fürstbischof *Johann von Egloffstein* 1406 den letzten Teil um 63000 Pfund Heller. Damit war das Hochstift im vollen Besitz des Reichslehens Kitzingen; im gleichen Jahr erteilte König Rupprecht zu Lauda feierlich seine Zustimmung. Da die Finanznot jedoch noch nicht überwunden war, war das Hochstift noch öfters zu Ver-

⁶⁰ HUB II, 502, MB 40, 26. Der Bischof will »früntlich unnd gütlich« mit den beiden anderen Besitzern von Kitzingen, Kraft und Gottfried von Hohenlohe, leben und diesen verkauften Anteil zunächst zehn Jahre innehaben. »Wer aber, daz wir die niht wider keufften in den zehen jaren und zû den zilen als vor geschriben stet, so haben wir die gnade des widerkeuffes gantzlich verlorn und bestet damit danne der kauf ewiclichen...« Am. 22. 11. 1337 bestätigt Gottfried von Hohenlohe-Brauneck die Zahlung der Kaufsumme.

⁶¹ HUB III, 556. Am 22. Juli 1339 geloben Kraft von Hohenlohe und sein gleichnamiger Sohn dem Bischof Otto, ihn in seinem ruhigen Besitz von zwei Anteilen an Kitzingen nicht zu stören und immerwährenden Burgfrieden mit dem Hochstift zu halten (HUB II, 563). Bischof Otto gelobt 1341 Ludwig von Hohenlohe das gleiche, der kurz zuvor von seinem Vetter Kraft seinen Anteil an Kitzingen um 3750 Pfund Heller an sich gebracht hatte (HUB II, 615/614; MB 40, 174).

⁶² MB 40, 131; HUB II, 561.

⁶³ Vgl. MB 45, 272. Innerhalb 40 Jahren war somit der Preis des letzten Teils von Kitzingen von 3750 auf 12000 Pfund Heller angestiegen!

⁶⁴ Weller II, 158. 209 f.

pfändungen gezwungen; 1443 trat es sogar das ganze Reichslehen als Pfand mit ewigem Wiedereinlösungsrecht an die Hohenzollern ab⁶⁵. Sozusagen nebenbei erwarb das Hochstift von den Hohenlohe einige weitere Gebietsteile. 1331 verkauften Ulrich von Hanau und seine Ehefrau Agnes, eine Tochter Krafts I. von Hohenlohe, die hohenlohischen ererbten Teile an den Dörfern *Dettelbach* und *Repperndorf* dem Bischof Wolfram⁶⁶. Die hohenlohischen Einkünfte zu *Dettelbach*, *Brück* und *Schnepfenbach* konnte 1351 das Hochstift ebenfalls käuflich erwerben⁶⁷. Ein Jahr zuvor hatte Albrecht von Hohenlohe der römischen Kurie gegenüber zugunsten des Hochstifts Würzburg feierlich auf das »castrum *Swanenberg*« verzichtet⁶⁸.

Als Einzelerwerbungen des Hochstifts meist in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind Teile von *Mainbernheim*⁶⁹, *Sulzfeld*⁷⁰ und *Mainsondheim*⁷¹ zu erwähnen.

Im übrigen aber überwiegen die vielfältigen *Verpfändungen* von hochstiftischen Besitzungen an die verschiedensten Darlehensgeber. Das Hochstift erlebt damit nach den großen territorialen Erfolgen des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts eine große Krise, die das hartnäckig und zielstrebig erworbene Herzogsgut oft viele Jahrzehnte, das Reichslehen Kitzingen sogar fast 200 Jahre in fremde Hände bringt.

Am Anfang steht, soweit es sich feststellen ließ, eine umfangreiche Verpfändung an die Ritter von Dettelbach im Jahre 1357. Das Pfand umfaßt die Stiftsanteile von *Dettelbach*, *Repperndorf*, *Schnepfenbach*, *Brück* und verschiedene Gefälle zu *Mainbernheim* und *Kitzingen*⁷². 1390 ist bereits der halbe Teil des hochstiftischen Dorfes Dettelbach, der auch das Gericht beinhaltet, im Pfandbesitz der Ritter von Dettelbach⁷³.

Die ersten faßbaren Pfandnehmer von Schloß und Amt *Prosselsheim* sind die Ritter von Vestenberg, die 1388 das Pfand dem Hochstift zurückgeben⁷⁴. 1393 und 1394 scheinen weitere Einlösungen durch Bischof Gerhard erfolgt zu sein⁷⁵. So konnte 1404 Fürstbischof Johann von Egloffstein wiederum Schloß und Gericht zu Prosselsheim mit den dazugehörigen Dörfern,

⁶⁵ S. u. S. 48 u. 69. Quellen: StAW, Historischer Verein (Contzen-Sammlung) M. S. f. 103 und Standbücher 1011 fol. 351 ff. und 1048 mit den Nachweisen über die verschiedenen Kauf- und Pfandverträge von 1336 bis 1672, dem letzten endgültigen Verzicht der Markgrafen von Ansbach auf Kitzingen.

⁶⁶ HUB II, 387; Weller II, 158. 209 f.; MB 39, 206. 211.

⁶⁷ Weller II, 254.

⁶⁸ HUB III, 91. 26.

⁶⁹ MB 40, 132: das Hochstift kauft 1339 von den Küchenmeistern von Nortenbeck deren Besitzungen um 3000 Pfund Heller.

⁷⁰ StAW lib. div. form. 11, 387: die Rienecker Grafen Gerhard und Gottfried verkaufen 1376 die Eigenleute.

⁷¹ MB 43, 98: Götz Fuchs vermacht 1378 seinen Teil der Feste dem Hochstift Würzburg.

⁷² HUB III, 583, 5; 442, 474; MB 45, 119; StAW Standbuch 1011, fol. 71 und Standbuch 1012, fol. 283; der Bischof hat sich die Rücklösung ausdrücklich vorbehalten.

⁷³ MB 46, 199.

⁷⁴ MB 44, 37 und 41.

⁷⁵ StAW Standbuch 1011 fol. 61 f.

Weilern und Einkünften an Reicholf von Elma und dessen Sohn Paul verschreiben. 1427 gelangte das Pfand an den Ritter Anselm von Rosenberg. Als sich dieser 1453 im Schloß erhängte, fiel das Pfand, entsprechend dem Gutachten des Zentgerichts Prosselsheim, an das Hochstift zurück⁷⁶. Bischof Johann von Grumbach verpfändete aber den Besitz an Ritter Heinrich Mufflinger, Taudorffer genannt, 1461 weiter; 1467 gelangte das Pfand an den Amtmann Philipp Horandt, 1473 auf vier Jahre an den Amtmann Selbald Mufflinger. 1487 endlich vergleicht sich Bischof Rudolf mit der Erbtöchter des Anselm von Rosenberg wegen dessen hinterlassener Güter. Prosselsheim ist nun wieder im Eigenbesitz des Hochstifts⁷⁷.

Auch *Sulzfeld* wird vom sparsamen Rudolf von Scherenberg endlich von Balthasar von Thüngen ans Hochstift wieder eingelöst⁷⁸.

Der Aufstand der Würzburger Bürgerschaft gegen ihren Bischof Gerhard von Schwarzburg und sein Domkapitel 1399 zwang den Bischof, die militärische Hilfe der Burggrafen Johannes und Friedrich zu Nürnberg in Anspruch zu nehmen. Die Hohenzollern ließen sich dafür einen Teil *Kitzingens* verschreiben; er war die Sicherheit für die von Bischof Gerhard versprochenen 12000 Gulden⁷⁹. Seit 1414 wurden die anderen Hochstiftsanteile Kitzingens an verschiedene Darlehensgeber verschrieben und auch wieder eingelöst.

Der Streit Sigismunds von Sachsen mit dem Domkapitel und seinen eigenen Brüdern kostete noch das restliche Hochstiftsvermögen. An Schenk Gottfried von Limpurg, von Kaiser Friedrich III. zum Verweser des Hochstifts bestellt, richtete Markgraf Albrecht Alkibiades 1442 für seine Hilfeleistungen an Herzog Sigismund eine Forderung von 47000 Gulden. Die Summe konnte schließlich auf 20000 Gulden heruntergehandelt werden, die zu dem bereits um 12000 Gulden verpfändeten Teil Kitzingens hinzugeschlagen wurden. Nun hatte aber Bischof Johann von Brunn weiteren Hochstiftsbesitz an Kitzingen in Höhe von 7100 Gulden verpfändet und zwar 5000 Gulden an Hannemann Echter, 1600 Gulden an Hans von Zobels Witwe und 500 Gulden an Anton von Gich. Nach den Bestimmungen eines zu Mergentheim geschlossenen Vertrags durfte Markgraf Albrecht diese 7100 Gulden einlösen. Das Hochstift schuldete ihm nun 39100 Gulden; als Pfand erhielt der Markgraf den gesamten Hochstiftsbesitz an Kitzingen übertragen, er mußte aber im Abschlußvertrag 1443 das ewige Wiedereinlösungsrecht des Hochstifts einräumen. Außerdem hatte die Kitzinger Bürgerschaft einem jeden neugewählten Fürstbischof die Erbhuldigung zu leisten. Dies verbot aber der Markgraf, als Johann von Grumbach zur Huldigung erschien. Ja er überzog das Hochstiftsgebiet 1453/54 mit Krieg, bis er auf Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Sachsen 1460 einen neuen Revers der ewigen Wiedereinlösung ausstellte und die

⁷⁶ StAW Standbuch 1049.

⁷⁷ StAW Standbuch 1011 fol. 61 ff. und Standbuch 1049.

⁷⁸ StAW Reg. in lib. empt. fol. 141.

⁷⁹ 1434 bestätigte Bischof Johann von Brunn dem Markgrafen Friedrich nochmals seinen Anspruch auf 12000 Gulden und sein Pfand Kitzingen, jedoch mit dem Vorbehalt der Wiederlösung.

Erbhuldigung der Kitzinger Bürger gestattete. 1466 konnte sich Bischof Rudolf von Scherenberg huldigen lassen⁸⁰.

Die Besitzgeschichte des Hochstifts Würzburg verzeichnet also Mitte des 13. Jahrhunderts einen Höhepunkt. Unter den beiden Lobdeburgern wächst dem Hochstift die Besitzgrundlage zu, auf der es dann seine Ämterorganisation aufbauen kann. Diesen Konzentrationsvorgang stört der wirtschaftliche Verfall des Hochstifts seit Ende des 14. Jahrhunderts; gerade noch rechtzeitig kann Rudolf von Scherenberg sein Stift aus tiefster Verschuldung befreien und damit das Bischofshertzogtum neu befestigen.

4. Der Adel

Das Königsland Franken wird im Laufe des 13. Jahrhunderts zum Adelsland. Aus dem grundherrlichen Adel der Karolingerzeit ist der hochfreie Adel des 12. Jahrhunderts entstanden, der überall im Lande an exponierten Stellen Burgen baut oder im flachen Land ein Wasserschloß als Sitz bezieht. Mit steigender Anzahl lassen sich die verschiedensten adeligen Familien nachweisen, die meist als Ministerialen des Hochstifts oder der hochadeligen Hohenlohe ihren Aufstieg genommen haben. Das Untersuchungsgebiet wird so im *Spätmittelalter* zunächst als ein *Land großer territorialer Zersplitterung* erscheinen, bis sich schließlich außer dem Hochstift einige wenige Adelsgeschlechter behaupten.

Die Hohenlohe

Das Geschlecht der Hohenlohe stand stets in Treue zum staufischen Königtum; es war eine seiner festen Stützen in Franken und konnte darum viele Reichslehen an sich bringen, die es zu einem hohenlohischen Territorium auszubauen verstand⁸¹. In der kaiserlosen Zeit des Interregnums festigten die Hohenlohe ihren Reichslehensbesitz, der sich besonders auf die Reichsgüter um Kitzingen bezog; über Kitzingen und das Kloster gebot auch ein hohenlohischer Vogt⁸². Neben den Reichslehen übernahmen die Hohenlohe auch das staufische Erbe bei den Würzburger Kirchenlehen; sie konnten sich dabei nicht auf Rechtstitel stützen, sondern verdankten ihre Erfolge in erster Linie realer Macht. Gerade die Rechte in den später sog. *Sechs Maindörfern* sind weder Allod noch bischöfliches Lehen, sondern zumeist ersessen und usurpiert⁸³. Im Streit um die Vogtei in den Maindörfern zwischen dem Stift Haug bzw. dem Domkapitel und den Hohenlohe-Brauneck setzten sich die letzteren durch. In der Nürnberger Landgerichtsurkunde vom 3. 9. 1371, die die Hinterlassenschaft Gottfrieds III. enthält, erscheint *Sickershausen*⁸⁴. Anna, die Witwe des letzten Brauneckers Konrads IV.,

⁸⁰ Vgl. Anm. 65 und Funk, Entwicklungsgeschichte 36 f.

⁸¹ Bosl, Aus den Anfängen..., 85.

⁸² HUB I, 15. 679. 627. — Die übrigen Reichslehen sind oben S. 40 angeführt; neben Kitzingen, Hoheim und Repperndorf sind verschiedene »Reichsdörfer« wie Seinsheim, Herrnsheim und Iffigheim zu nennen.

⁸³ Engel, Würzburg und Hohenlohe, 15 ff.

⁸⁴ »Sickershusen daz dorf, waz [er] rechtz und gult da gehabt und gelazzen hat, [und das] ambt, daz zu der tumprobstei zu Wirtzburg gehört.« (HUB III, 422).

streitet Ende des 14. Jahrhunderts mit dem Domkapitel zu Würzburg wegen der Vogteiverwaltung in den Dörfern Sickershausen, (Markt-)Stefft, Obernbreit und Gnodstadt (Lk. Ochsenfurt). Erst im Weistum vom 10. 5. 1444 werden die Streitpunkte zwischen dem Domkapitel und dem hohenlohischen Vogt geklärt^{84a}.

Das Dorf *Stefft* gehörte ebenfalls zu den Würzburger Kirchenlehen in Stauferbesitz⁸⁵. Da der Schiedsspruch von 1225 die Stefter Vogtei den Stauern zugeteilt hat, sind die nach 1300 auftretenden hohenlohischen Vögte auch hier als Erben der Stauer nachgewiesen. Im Nachlaß Gottfrieds III. erscheint 1371 »Steppfe daz dorf« in Braunecker Besitz.

Der Ort *Obernbreit* ist als Würzburger Lehen um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitz des Geschlechts von Seinsheim. Diese sind vielfach als Ministerialen der Hohenlohe bezeugt⁸⁶. Es überrascht nicht, daß auch die Braunecker Linie hier begütert ist⁸⁷. Auch hier klärt ein Weistum Ende des 15. Jahrhunderts die verwickelten Vogteigerechtsame^{87a}.

Für *Gnodstadt* (Lk. Ochsenfurt) ergibt sich die gleiche Entwicklung: Bestandteil des feudum Herbigolense – in Stauferbesitz – bei den Erben der Stauer, den Hohenlohe-Brauneck. Um 1300 sind die Braunecker Inhaber dieses bischöflichen Lehens und der Vogtei über die Hauger Güter.

Martinsheim erscheint am 11. 3. 1306 erstmals unter Braunecker Vogtei⁸⁸; ein Teil des Ortes steht der Vogtei des Domkapitels zu. Wiederum nennt das Testament Gottfrieds III. 1371 »Martinsheim daz dorf«.

Oberickelsheim (Lk. Uffenheim), das letzte der Sechs Maindörfer, ist Mitte des 13. Jahrhunderts wegen seiner Vogtei zwischen Hohenlohe-Brauneck und dem Domkapitel Würzburg strittig.

Mit Konrad IV. stirbt die Linie Hohenlohe-Brauneck im Mannesstamm aus. Die Nachbarn drängen nach. Im Streit zwischen den Pfalzgrafen bei Rhein, den Burggrafen von Nürnberg und den Nachkommen der Witwe Konrads IV. setzen sich endlich 1448 die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach durch. Damit wird ein für das Kreisgebiet bedeutsamer Konzentrationsvorgang abgeschlossen. Die Markgrafen haben am mittleren Main festen Fuß gefaßt und wissen ihre Stellung auszubauen.

Andere hohenlohische Güter im Untersuchungsbereich waren vornehmlich Streubesitz und vielfach an hohenlohische *Ministerialen* ausgetan. Zu diesen gehörten in erster Linie die von Iffigheim⁸⁹, die Fuchs mit verschiedenen Linien⁹⁰, die Seinsheim⁹¹ und die Ehenheim⁹². Diese Geschlechter traten

^{84a} Engel, Würzburg und Hohenlohe, 24.

⁸⁵ 1216 »advocatia Stephe« mit »redditus episcopales« (MB 37, Nr. 192).

⁸⁶ Weller, Geschichte... II, 370, 365.

⁸⁷ Der Nachlaß Gottfrieds III. erwähnt 1371 »Obernbreit daz dorf mit allen rechten, alz erz gehabt und gelazzen hat, und mit namen [= besonders das] amt, daz zu der tumprobstei zu Wirtzburg gehort.«

^{87a} StAW G 16507.

⁸⁸ HUB II, 826.

⁸⁹ HUB III, 10.

⁹⁰ Weller, Geschichte... II, 368.

⁹¹ Ebenda 365 ff.; HUB I, 266.

⁹² Nach dem heutigen Enheim genannt; Weller II, 367; HUB I, 92, 332, 92 u. a.

schließlich in ihrem Gebiet das Erbe der Hohenlohe an, als sich diese aus dem Kreisgebiet zurückzogen.

Bereits 1280 werden die Hohenlohe als Herren der Burg in *Rödelsee* erwähnt, die später auf die Fuchs von Rödelsee überging⁹³. Der hohenlohische Besitz in dem Ort scheint Allod gewesen zu sein; denn 1276 entschädigt Heinrich von Brauneck das Stift Neumünster für den von ihm zugefügten Schaden mit Eigengütern in »Rotelse«, indem er sie dem Stift so lange verpfändet, bis aller Schaden ersetzt ist⁹⁴. Eine Urkunde vom 9. 11. 1300 zeigt die Braunecker im Besitz der »advocatia villae Rotelse«⁹⁵.

Zum Entschädigungspfand gegenüber Neumünster gehörte auch der Ort *Sulzfeld*⁹⁶. Vom Hohenloher Besitz in Sulzfeld zeugt auch eine Weinbergverschreibung an das Kloster »Echenbrunn« vom Jahre 1280⁹⁷.

Hohenlohe besaß auch in *Mainstockheim* Güter, und zwar zum Teil in Händen der Fuchs als Dienstmannen⁹⁸.

Der bereits erwähnte Konrad von Teck nannte auch das Dorf *Kaltensondheim* sein eigen⁹⁹. Hier sind später die Seinsheim als ehemalige hohenlohische Ministerialen begütert.

Eigengut der Hohenlohe ist auch für *Enheim* erwähnt¹⁰⁰. Wiederum erben hier hohenlohische Ministerialen, diesmal die von Ehenheim.

Der Hohenloher Besitz an der Spitze des Maindreiecks ist ebenfalls nicht unerheblich gewesen. Erstmals 1311 und dann später erscheinen die Braunecker in *Marktbreit* begütert. So wird 1315 eine Mühle zu »Nidernbrent« von ihnen dem Kloster Ebrach verkauft¹⁰¹. 1330 teilen die Brüder Ludwig und Albrecht von Hohenlohe ihre Güter »Unter den Bergen« und den Besitz zu *Schernau*, *Obern-* und *Marktbreit*¹⁰². Ludwig erhielt dabei Schernau, zwei Drittel der Reichsgüter am Main und alle Rechte an Obern- und Marktbreit. Der Bruder Albrecht mußte mit dem übrigen Drittel der Reichsgüter am Main und mit den »Unter den Bergen« gelegenen zufrieden sein¹⁰³. Die Rücklösung der Dörfer Marktbreit und *Sickershausen* von den Grafen von Castell 1340 beweist wiederum das dortige hohenlohische Eigentum¹⁰⁴. 1409 verkaufte Margarethe von Brauneck an Conrad von Seinsheim ihre Rechte an Marktbreit: Leute, Güter, Gerichte, Vogteien u. a. um 700 Gulden. Damit hatten die Seinsheim in Marktbreit Fuß gefaßt;

⁹³ Sebastian Zeißner, *Geschichte von Rödelsee und Umgebung*, Rödelsee 1935, 8.

⁹⁴ HUB I, 360. 504.

⁹⁵ HUB I, 625.

⁹⁶ Der Hohenlohe Konrad von Teck übereignet 1283 dem Stift sein Dorf Sulzfeld »cum redditibus et censibus ... usque ad plenam indemnitate« (StAW Rep. VI, 118; vgl. Heinrich Lippert, *Sulzfeld am Main*, 390).

⁹⁷ RB IV, 119.

⁹⁸ HUB I, 444.

⁹⁹ 1290 überträgt er den Klöstern Ebrach, Maidbronn und Himmelspforten als Ersatz für von ihm zugefügte Schäden die Einkünfte aus diesem Ort (HUB I, 511).

¹⁰⁰ 1308 verkauften Albert und Adelheid von Hohenlohe dem Stift Haug die Hälfte ihres Eigens zu Enheim, die sie erst vom Prämonstratenserinnenkloster Tüchelhausen erworben hatten. HUB I, 699.

¹⁰¹ HUB II, 101. 103.

¹⁰² HUB II, 377.

¹⁰³ Da er bald in den geistlichen Stand trat, hatte die Teilung keine Folgen. Weller II, 408. 122.

¹⁰⁴ HUB II, 588; Weller II, 254.

wieder treten sie als Ministerialen die Nachfolge der Hohenlohe an und bauen um Marktbreit schließlich ein Territorium auf¹⁰⁵.

Von den hohenlohischen Besitzungen sind abschließend aus dem Untersuchungsbereich noch vier Orte zu nennen: *Großlangheim*¹⁰⁶, *Dettelbach*, *Brücke* und *Schnepfenbach*¹⁰⁷.

Da damit zu rechnen ist, daß nicht alles hohenlohische Eigentum in Urkunden seinen Niederschlag gefunden hat, müssen noch weitere Besitzungen der Hohenlohe im Untersuchungsgebiet existiert haben. Ja es scheint, daß die Hohenlohe, vornehmlich die Braunecker Linie, im Gebiet zwischen dem Westrand des Steigerwalds und dem Mainlauf südlich Dettelbach, soweit dort nicht Castell hereinreichte, ein beachtliches Territorium, und zwar auf Reichsgut, aufzubauen im Begriffe waren. Nach 1300 trat allerdings ein unaufhaltsamer Niedergang in der Familie ein, der zur Veräußerung und zum unwiederbringlichen Verlust des gesamten Besitzes führte. Die Erben waren das Hochstift Würzburg und die vielen hohenlohischen Ministerialenfamilien, die ihre Lehen allodialisierten und zum Teil selbst ein Territorium darauf aufbauten.

Die Castell

Das Haus Castell, das heute noch im Steigerwald reich begütert ist, ist mindestens besitzgeschichtlich ein Nachfahre des zur Karolingerzeit in Ostfranken bedeutenden Mattonengeschlechts. Wie die Hohenlohe suchten die Castell immer die enge Verbindung zum Königtum. Ihre Grafschaft dürften sie dabei vornehmlich auf Rodungsland aufgebaut haben. Dazu kommt noch, daß sie Allodialerben des im Iffgau amtierenden Grafengeschlechts waren und somit auch dort sich festsetzen konnten¹⁰⁸.

Bei der Errichtung ihres Territoriums kamen die Castell sofort in Konflikt mit den territorialpolitischen Zielen des Hochstifts Würzburg, besonders des Bischofs Hermann von Lobdeburg. Dieser konnte den castellischen Versuch, sich bei Stadtschwarzach einen Zugang zum Main zu sichern, erfolgreich abwehren. Überhaupt ist das ganze 13. Jahrhundert gekennzeichnet durch mehrere Fehden der Castell gegen das Hochstift.

Als Erben der Mattonen besaßen die Castell im Raum der Schwarzach Güter und Rechte. 1113 kaufte Abt Rupert von Münsterschwarzach vom Grafen Heinrich von Castell dessen sämtliche Güter zu *Gerlachshausen* und das Patronat der dortigen Kirche¹⁰⁹. Die Vogtei über das Kloster war ebenfalls in Castellener Besitz, ebenso die Zent Stadtschwarzach. Dies störte den Bischof als Herrn des Klosters schon lange. Als um 1228 Graf Ludwig von Castell ohne Erben auf dem Kreuzzug Friedrichs II. starb, entwand

¹⁰⁵ Richard Plochmann, *Urkundliche Geschichte der Stadt Marktbreit in Unterfranken*, Erlangen 1864, 7 ff.; vgl. auch Heinrich Hoffmann, *Geschichte und Beschreibung der protestantischen Pfarrei Obernbreit*, o. O., o. J., 8.

¹⁰⁶ Sebastian Zeißner, *Geschichte von Großlangheim*, Würzburg 1933, 11.

¹⁰⁷ HUB III, 13; 20. 9. 1351 dem Ritter Hans von Dettelbach um 1000 Pfund Heller als Mannlehen aufgetragen.

¹⁰⁸ Günther Schmidt, 90.

¹⁰⁹ StAW Standbuch 593.

Bischof Hermann von Lobdeburg im Friedensvertrag vom 18. 1. 1230 dessen Bruder Rupert alle Casteller Rechte am Kloster und an der *Stadt Schwarzach* und dem Dorf Gerlachshausen; die Eigengüter am Westrand des Steigerwaldes mußte er vom Bischof zu Lehen nehmen¹¹⁰. Der Versuch, dies wenigstens teilweise rückgängig zu machen¹¹¹, führte Castell 1266 und wieder 1283 auf die Seite des Henneberger Bischofsbewerbers. Doch wurden die Casteller Versuche, sich an der Schwarzachmündung festzusetzen, vom Hochstift zunichte gemacht¹¹²; nur auf dem Gebiet der Zent- und Vogteirechte scheint teilweise eine Restitution eingetreten zu sein¹¹³.

Einen zweiten Schwerpunkt behaupteten die Grafen von Castell im nördlichen Vorland des Schwanbergs. Dort verlief auch die Grenze zum Hochstift, die jedoch trotz der vertraglichen Übereinkunft von 1230 niemals von den unabhängigen Schiedsrichtern genau ermittelt wurde¹¹⁴. Seit 1224 sind nun in *Kleinlangheim* castellische Ministerialen nachzuweisen, die Ritter von Langheim. Der Ort war von Anfang an im Casteller Besitz und hatte in den genannten Ministerialen seine eigene Dorfherrschaft. Bis 1311 ist das Geschlecht derer von Langheim nachweisbar; später erscheinen als Casteller Ministerialen die Zollner von der Hallburg im Ort begütert. Bei der Erbteilung Castells 1265/67 fiel der größte Teil des Dorfes an die Linie des unteren Schlosses, die aber schon 1330 ausstarb. Auf Grund eines Pfandvertrags fiel Kleinlangheim zum größeren Teil 1283 vom Grafen Hermann II. von Castell an dessen Schwiegervater Friedrich III., Burggrafen von Nürnberg, da das Pfand nicht ausgelöst worden war. Der Pfandvertrag von 1321 übergab schließlich 1330 das untere Schloß samt den dazu gehörenden Orten, darunter Kleinlangheim, den Burggrafen von Nürnberg, die daraus das brandenburg-ansbachische Amt Castell formten¹¹⁵.

Das benachbarte *Großlangheim* wird bereits in der Ausstattungsurkunde für das Kloster Meringaudeshausen im Familienbesitz der Mattonen erwähnt¹¹⁶. Die Castell werden in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts dort erstmals genannt. Ihre Ministerialen hatten in der Wasserburg ihren Sitz. Die Castell geboten auch über die Kirche kraft Eigenkirchenrechts. Mitte des 14. Jahrhunderts gehörte ihnen die Hälfte des Ortes; den Rest be-

¹¹⁰ Mon. Castell. Nr. 99; Wilhelm Engel, Haus und Herrschaft Castell (Neujahrsblätter, hg. von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 24), Würzburg 1952, 1 ff. Zimmermann, 28; Günther Schmidt, 90; RB II, 187; Peter Schneider, Zwischen Main und Steigerwald, 113.

¹¹¹ Castell erhob Anspruch auf die Hälfte der hochstiftischen Stadt Schwarzach.
¹¹² Zwischen Kitzingen und Stadtschwarzach wurden die verbündeten Henneberger und Castell erneut geschlagen. Lorenz Fries, Würzburger Chronik, 331.

¹¹³ An der Zent Stadtschwarzach saß bis 1532 gleichberechtigt ein Casteller Zentgraf neben dem hochstiftischen. Das Lehenbuch des Bischofs Gottfried von Hohenlohe aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verzeichnet wieder die Castellische Vogtei über das Kloster und die Stadt Schwarzach (Engel, Haus und Herrschaft Castell, 5).

¹¹⁴ RB II, 187: *Limites inter Kastele, Yppehofen et Swaneberk per arbitros definiuntur*; vgl. auch Wilhelm Engel, Die Burg auf dem Schwanberg, 7.

¹¹⁵ Walter Scherzer, Kleinlangheim (Der Schwanberg und sein Umkreis), Schwanberg 1959, 124; Peter Schneider, 114 f.

¹¹⁶ »in pago Ypfigauim ... in eodem pago ... et ad Lancheim; vgl. Bernhard Schmeidler (JffL 5), 1939, 81.

saßen die Hohenlohe, Heytingsfeld und Truchseß von Wetzhausen. Ende des 14. Jahrhunderts hatten die Castell deren Besitz fast völlig aufgekauft. Dann geriet aber die Grafschaft in eine schwere Krise. 1447 verpfändete Graf Wilhelm Schloß und Amt Großlangheim an die befreundeten Henneberger und die Truchseß von Wetzhausen¹¹⁷. Mitte des 15. Jahrhunderts konnte dann das Hochstift Würzburg Rechte am Ort erwerben. 1510 trägt schließlich Philipp Truchseß von Wetzhausen den Markt¹¹⁸ und das Schloß Großlangheim Bischof Lorenz von Bibra und seinem Stift als rechtes Rittermannslehen auf. 1512 und 1516 gibt das Hochstift dieses Lehen wiederum aus. Nach dem Tode Philipps verkauften seine Erben alle Truchseßanteile an Markt und Schloß Großlangheim dem Bischof Lorenz. Damit hat das Hochstift uneingeschränkt Besitz und Herrschaft zu Großlangheim inne¹¹⁹.

Den Besitz in *Rödelsee*, der bereits 1271 und 1293 in Urkunden erscheint, konnte Castell bis zum Ende des Alten Reiches behaupten. Im Laufe des Spätmittelalters und besonders des 16. Jahrhunderts vertauschte und verpfändete Castell freilich seinen Besitz mehrfach; nach 1571 fielen die 17 Lehengüter der Heßberg an Castell heim und wurden fortan nicht mehr verliehen. Bei der Erbteilung 1597 übernahm die Linie Castell-Rüdenhausen die 17 Güter zu Rödelsee und die zwei im benachbarten *Fröhstockheim* und blieb Dorfherr bis 1802¹²⁰.

Castell konnte schließlich auch im nahe gelegenen *Wiesenbronn* durch die Ritter von Wiesenbronn, die Casteller Ministerialen waren, bis Ende des 14. Jahrhunderts festen Fuß fassen. Die dortige Kirche war Casteller Eigenkirche. Das Patronatsrecht blieb bei der Grafschaft bis zum Ende des Alten Reiches. Den Ministerialenbesitz übernahmen die Castell schließlich in Eigenregie und teilten ihn an die Linie Castell-Castell und Castell-Rüdenhausen auf¹²¹.

Von dem einstigen Hauptgut im nördlichen Bereich des Kreises konnte Castell also nur Rödelsee mit Fröhstockheim und Wiesenbronn teilweise behaupten. Die größeren Besitzungen rissen das Hochstift und die Markgrafschaft an sich, zwischen denen die Grafschaft Castell sich nicht entfalten konnte. Das beweisen auch die frühen Casteller Güter im südlichen und westlichen Kreisgebiet, die wiederum zumeist das Hochstift an sich bringen konnte. Andererseits hatte Castell hier in den Hohenlohe mächtige Konkurrenten, denen es nicht gewachsen war.

In einer Urkunde von 1258 heißt es: »Item due ville Broite et Broite qualicunque modo rehabebunt; junior Comes de Castele dividit, senior vero eliget.« Sowohl *Obern-* als auch *Marktbreit* sind damals also Casteller Eigentum¹²². Freilich erscheinen bald auch die Hohenlohe, die Teile von

¹¹⁷ Günther Schmidt 90 f.

¹¹⁸ Seit 1414 hatte Großlangheim Stadtrecht, das Kaiser Sigmund auf Bitten der Castell verliehen hatte; vgl. Günther Schmidt, 92.

¹¹⁹ StAW Standbuch 1012 fol. 1 ff. und Standbuch 1048 mit den Nachweisen über die Kaufurkunden des Hochstifts; vgl. auch Sebastian Zeißner, Großlangheim, 10 f.

¹²⁰ HUB I, 634; datiert 18. 4. 1293 und Sebastian Zeißner, Geschichte von Rödelsee und Umgebung, 26.

¹²¹ Peter Schneider, 115.

¹²² Plochmann, 1; Heinrich Hoffmann, 8.

Marktbreit und Sickershausen Graf Friedrich dem Älteren von Castell von 1336 bis 1340 verpfändet haben¹²³. Als Castellener Eigenkirche ist schließlich noch die Stephanskirche von *Marktsteft* zu nennen; das Kirchenpatronat war bei der Linie Castell-Castell bis zuletzt. Die Kirche und der Ort Marktsteft sind also auf altem castellischem Boden entstanden. Die Nachfolger wurden schließlich über den Umweg der Hohenlohe-Braunegg die Markgrafen.

Der Castellener Besitz erstreckte sich ehemals sogar über den Main ins alte Gozfeld hinein. Dabei sind freilich viele Güter Hochstiftslehen gewesen. Für 1189 sind in *Biebelried* 14 Mansen genannt, die zum Teil von Rupert von Castell als Lehen rührten¹²⁴. Als Hochstiftslehen hatte dort Graf Friedrich von Castell 18 Mansen 1251 in Nutzung, und Graf Heinrich hatte 2 Teile des Zehnten von der *Bibergauer* Gemarkung zu Lehen¹²⁵. Schließlich verzichteten die Castell auf alle ihre Nutzungsrechte an den Bibergauer Gütern zugunsten der Johanniterkommende in Biebelried¹²⁶. Das dort im 12. Jahrhundert mit reichem Grundbesitz auftretende Geschlecht von Biebelried zählte zu den castellischen Ministerialen. Ihm gehörte auch die dortige Petruskapelle als Eigenkirche, die 1251 vom Johanniterorden erworben wurde. Die Familiengüter gingen durch Kauf zunächst an Bischof Hermann von Lobdeburg, bald an die Johanniter über¹²⁷.

Das Haus Castell war endlich bis 1290 auch im Dorf *Kaltensondheim* Dorfherrschaft, als es dann von den Hohenlohe-Braunegg abgelöst wurde.

Das Schicksal des Castellener Besitzes im Untersuchungsraum war also recht ungünstig für Castell. Es ist gewiß nicht abzulehnen, wenn viele Teile als Streugut beurteilt werden; mancher Besitz hätte aber auch Sprungbrett für eine gewaltige Erweiterung der Castellener Grafschaft sein können. Dazu gehörte gewiß das Gut um die Schwarzachmündung. Wie hier und in anderen Fällen schließlich das Hochstift erfolgreicher war, so war vielfach auch über die Hohenlohe die Markgrafschaft Ansbach letzten Endes der Erbe Castellener Besitzungen. Damit wird Castell bis auf geringe Reste aus dem Untersuchungsraum verdrängt und auf seinen massierten Besitz im Steigerwald verwiesen.

Die Seinsheim

Auf das fränkische Adelsgeschlecht der Mattonen wird auch die hochadelige Familie derer von Seinsheim zurückgeführt¹²⁸. Sie nannten sich nach dem alten Reichsgut und ihrem nunmehrigen Stammsitz Seinsheim. Erstmals wird 1147 ein Eispertus de Souvensheim genannt¹²⁹; 1155 wird er als »homo conditiones [sic!] ingenuae« mit Gütern zu *Seinsheim* und *Herrnsheim*

¹²³ Weller II, 254.

¹²⁴ RB I, 347.

¹²⁵ MB 37, 315 bzw. 468; datiert 11. 11. 1283.

¹²⁶ RB IV, 645; datiert 26. 3. 1297.

¹²⁷ Vgl. Josef Hoh, 25 f.

¹²⁸ Bog, 20.

¹²⁹ Er wird mit Gütern des Bamberger Klosters Michelsberg zu Seinsheim belehnt. Gehören diese als altes Reichsgut zur ursprünglichen Bistumsausstattung?

erwähnt¹³⁰. Die Seinsheim sind also hochfreien Standes; bald aber stirbt dieses adelige Geschlecht der Seinsheim aus. Ihren Namen übernehmen ehemalige Ministerialen; sie erscheinen seit Anfang des 13. Jahrhunderts in großer Zahl als »milites« oder »knechte« im Gefolge der Grafen von Hohenlohe¹³¹. Als hohenlohische Ministerialen erleben sie ihren Aufstieg; im Dienste des Hochstifts und besonders der Habsburger erlangen sie in der Seinsheimer Linie den Grafenrang, mit Johann Adolf aus der Schwarzenberger Linie erreichen sie 1670 sogar den Fürstenstand. Heute noch blühen beide Familien.

Von den alten hochfreien Seinsheim ist so gut wie nichts bekannt, wenn man die Güter in Seinsheim und Herrnsheim außer Betracht läßt. Das Ministerialengeschlecht derer von Seinsheim erscheint aber von 1230 an in sehr vielen hohenlohischen Urkunden. So gehört Hildebrand von Seinsheim zu den ständigen Waffengenossen der Hohenlohe auf ihren Reichsfahrten im Dienste der Staufer¹³². Der gleiche Hildebrand »de Souwensheim« ist Schwurhelfer bei dem Entscheid eines hohenlohischen Familienzwistes¹³³. Seine Söhne Gottfried und Hildebrand stehen im Dienste der Braunecker Linie, mit deren Zustimmung sie mehrere Güter in *Hemmersheim* und *Hüttenheim* an Ebrach schenken¹³⁴; der übrige Besitz hier und in *Wässerndorf* geht an Würzburg über¹³⁵. Bei einer Schenkung Heinrichs von Hohenlohe ist schließlich der dritte Sohn Hildebrands, Erkinger, als Zeuge genannt¹³⁶.

Lehensbindungen bestehen auch mit dem Hochstift Würzburg. Der miles Heinrich de Sausheim trägt unter Bischof Andreas eine Fülle verschiedenster Einkünfte zu Lehen, u. a. auch den Zehnten von acht Mansen in Hüttenheim¹³⁷. Der gleiche Seinsheim hat 1313 vom Hochstift die Vogtei über das Dorf *Willanzheim* zu Lehen; im übrigen sind die Seinsheim auch in hochstiftischen Diensten seit 1260 nachweisbar¹³⁸. So hat das Hochstift 1376 auch einen Seinsheim als Erbburgmann für den Schwanberg angenommen¹³⁹.

Die Familie der Seinsheim war stets sehr zahlreich. So mußte es mit der

¹³⁰ Schneider 97; Eberhard Graf von Fugger, *Die Seinsheim und ihre Zeit*, München 1893, 11.

¹³¹ Den deutlichen Standesunterschied zwischen Hohenlohe und Seinsheim zeigt eine Urkunde Konrads von Hohenlohe 1261, die lediglich dem an erster Stelle stehenden Zeugen Albert von Hohenlohe das Prädikat »nobilis« zugesteht (HUB I, 283).

¹³² Weller I, 37. 18.

¹³³ HUB I, 92.

¹³⁴ 1249 stifteten Gottfried »miles de Sawensheim« und seine Frau Gisela, die aus dem Geschlecht derer von Hemmersheim stammte, ihren Hof zu Hemmersheim (HUB I, 233; RB II, 415); am 30. 6. 1258 stiftet Hildebrand zum Gedächtnis seines Vaters alle seine Güter zu Hüttenheim, die er von »Cropho de Cropheberg« käuflich erworben hatte (HUB I, 266; RB III, 115).

¹³⁵ I. 6. 1263 verkauft Gisela, die Witwe Gottfrieds, alle eigenen Erbgüter und Teile des Besitzes ihres Gatten zu Hüttenheim, Hemmersheim und Wässerndorf um 200 Silbermark an B. Iring (RB III, 207).

¹³⁶ HUB I, 253, datiert 9. 5. 1253.

¹³⁷ Schöffler-Brandl, 76.

¹³⁸ Schöffler-Brandl, 85. 242; MB 38, 545.

¹³⁹ Wilhelm Engel, *Die Burg auf dem Schwanberg*, 11.

Zeit zu verwickelten Teilungen des Familienbesitzes und zur Begründung neuer Linien mit eigenen Stammsitzen kommen. Außerdem verwirrt die ständige Wiederkehr der gleichen Namen. Die oben genannten Söhne des älteren Hildebrand, Erkingen und Hildebrand, werden die Stammväter der Linien Seinsheim-*Stephansberg* und Seinsheim-*Hohenkottenheim*¹⁴⁰. 1356 vermehrte der große Erkingen von Seinsheim den Besitz zu Stephansberg, indem er Amt und Schloß *Prosselsheim* vom Hochstift erpfändete¹⁴¹. 1502 konnten die Markgrafen von Ansbach nach langjährigem Streit mit unehelichen Nachkommen eines Schwarzenberger Edelfräuleins das Schloß Stephansberg um 5000 Gulden aufkaufen¹⁴².

Zu den bedeutendsten Erwerbungen der Seinsheim gehörte indes die Stadt *Marktbreit*. Die Witwe Konrads von Hohenlohe-Brauneck, Margarethe, verkaufte 1409 ihren gesamten Besitz an »Niedernbreit« an Konrad von Seinsheim. Damit waren die Seinsheim, die schon lange in Schloß Wässerndorf saßen, auf dem Wege, ganz Marktbreit an sich zu bringen. 1451 erwarben die Seinsheim den restlichen Teil von Marktbreit um 780 Gulden¹⁴³. Der Inhaber Marktbreits, Friedrich von Seinsheim, starb 1501; sein Sohn Michael war Domherr zu Würzburg geworden, die Tochter Margaretha hatte Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg geheiratet, der lange Zeit für seinen Schwager und seine Frau die Vogtei über Marktbreit innehatte. Da die Ehe kinderlos war und der einzige männliche Seinsheim der Linie Wässerndorf geistlichen Standes war, trug das Geschwisterpaar sein Dorf Unternbreit 1517 Bischof Lorenz von Bibra als Sohn- und Tochterlehen auf mit dem Vorbehalt, daß der jeweilige Inhaber des Lehens dieses seinen nächsten Verwandten verschaffen dürfe¹⁴⁴. Michael von Seinsheim vererbte 1529 seinen halben Teil an dem Ort Marktbreit seinem Vetter Wolf von Seinsheim zu Wässerndorf; dieser übertrug das Lehen schon 1530 zu gleichen Teilen seinen Töchtern und deren Gatten, die aber das Lehen gegen eine Geldsumme den beiden Söhnen Wolfs abzutreten hatten, falls diese von den langen Heerfahrten außer Landes jemals heimkehrten. Die andere Hälfte, nämlich der Teil aus Margarethens Erbe, ging 1538 auf die Linie Seinsheim-Hohenkottenheim über; 1548 erbte sie Jörg Ludwig von Seinsheim, der damals als Oberst außer Landes weilte. Seine Abwesenheit nutzte sein Schwager Friedrich Joachim von Seckendorff und verschaffte sich durch Belehnung des Hochstifts diesen Teil an Marktbreit¹⁴⁵. Georg Ludwig kehrte aber zurück und löste 1552 den halben Teil aus dem Erbe der Töchter Wolfs ein, während er vorerst dem Seckendorff die andere Hälfte beließ. Durch seine Vermittlung wurde am 29. 10. 1557 das Dorf Niedernbreit zum Marktflecken erhoben. Er hatte durch viele Dienste an Höfen und in Heeren sich einen ausgezeichneten Ruf verschafft und wurde von vielen Fürsten umworben. Schließlich gab er dem Drängen des Bischofs Melchior von Zobel nach und wurde — als protestantischer Ade-

¹⁴⁰ Vgl. Im Bannkreis des Schwanbergs 1963, 190.

¹⁴¹ Michael Göbel, Heimatgeschichte für den Bezirk Dettelbach, München 1919, 57.

¹⁴² StAW Standbuch 1101; StAN 69 I, 777 ff.

¹⁴³ Plochmann, 9 ff. und passim.

¹⁴⁴ Fugger, 12 mit dem Lehenbrief des Bischofs Lorenz 1517.

¹⁴⁵ Fugger, 12 mit Lehenbrief von 1538.

liger! — fürstbischöflicher Rat. Damit war in Marktbreit die Lehre Luthers gesichert. Von den Taten dieses Seinsheim in Hochstiftsdiensten seien nur seine Hilfe gegen den Markgrafen Albrecht Alkibiades, die Belagerung von Metz 1555 im Heer Karls V. und die Vollstreckung der Reichsacht an Wilhelm von Grumbach, dem Mörder des Bischofs Melchior von Zobel, 1564 erwähnt. 1580 erhob der Kaiser Georg Ludwig und seine nächsten Verwandten in den Freiherrenstand. Sein Schwager Seckendorff starb 1573; damit fiel sein halber Anteil an Marktbreit an den (kinderlosen) Georg Ludwig bzw. später an seine Linie Seinsheim-Erlach¹⁴⁶. Damit war die Erlacher Linie allein im Besitz von Marktbreit, das Bischof Julius Echter 1579 in ein Erlacher Erblehen umgewandelt hatte. Im hohen Alter von fast 78 Jahren starb 1591 Freiherr Georg Ludwig von Seinsheim-Erlach, nachdem er noch das bayerische Sünching (Lk. Regensburg) für sein Haus erworben hatte.

Der Ort *Erlach* (Lk. Ochsenfurt) war bereits vor 1467 an das Geschlecht der Seinsheim gekommen¹⁴⁷. Die Seinsheim blieben nun rund 200 Jahre im Besitz von Erlach und *Kaltensondheim*¹⁴⁸.

Mit dem Besitz der Schwarzenberger Linie, die Erkingen von Seinsheim begründete, wächst schließlich im Laufe des 17. Jahrhunderts ein geschlossenes Schwarzenberger Territorium zusammen, das neben Marktbreit noch die Orte Wässerndorf, *Iffigheim*, Herrnsheim, Seinsheim und das Schloß Erlach mit Kaltensondheim umfaßt. Erfolgreicher als Hohenlohe und Castell gelang es so dem Hause Seinsheim im Untersuchungsbereich, trotz aller Veränderungen seinen Besitz zusammenzufügen und auf dieser Basis eine Landesherrschaft zu errichten. Die Einbußen nach dem 30jährigen Krieg können dem bis dahin praktisch abgeschlossenen Konzentrationsvorgang im südöstlichen Kreisgebiet keinen tiefgreifenden Rückschlag mehr versetzen.

Die Fuchs

Das Dienstmannengeschlecht der Fuchs erscheint seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in vielen Verzweigungen im Untersuchungsgebiet. Der ursprüngliche Stammsitz scheint Rödelsee gewesen zu sein; denn die meisten der am frühesten bezeugten Fuchs nennen sich nach diesem Ort.

Diese Fuchs von Rödelsee waren Ministerialen der *Hohenlohe*, wie eine Urkunde von 1280 bestätigt¹⁴⁹; auch später zeigt sich diese Verbindung dadurch, daß diese Rödelseer Fuchs hohenlohische Lehen innehaben. Andere Linien nannten sich nach ihren Wohnsitzen Fröhstockheim, Mainsondheim,

¹⁴⁶ Fugger, 12 mit Lehenbrief von 1574.

¹⁴⁷ Philipp von Seinsheim, Sohn des Erkingen von Seinsheim zu Wässerndorf, hatte das Schloßgut mit der dazugehörigen Vogtei *Kaltensondheim* von Markgraf Albrecht Achilles gekauft; für das Schloßgut war er Vasall der Markgrafen geworden. StAW Standbuch 545 fol. 400.

¹⁴⁸ Alfons Pfenzinger, Ortsgeschichte von Kaltensondheim, Würzburg-Kitzingen 1932, 6 f.

¹⁴⁹ HUB I, 406.

Schmalfeld bei Großlangheim¹⁵⁰, Haßfurt und Hilgertshausen [?] ¹⁵¹. Auch Hohenfeld war lange Stammsitz einer Linie Fuchs.

Verschiedene Träger des Namens Fuchs stehen seit Mitte des 13. Jahrhunderts in Diensten des Bischofs von *Würzburg* als Burgmannen und Vögte auf der Burg Schwanberg. Heinrich Fuchs, der schon für 1231 in Hohenfeld als ansässig bezeugt ist, ist der erste erwähnte bischöfliche Burgmann im Jahre 1258¹⁵². Im gleichen Jahr werden ihm für 240 Pfund Heller von Bischof Iring die hochstiftischen Güter zu Gerlachshausen auf Wiederkauf verpfändet¹⁵³. Die Reihe der fuchsischen Burgleute auf dem Schwanberg setzt sich im ganzen 14. Jahrhundert fort¹⁵⁴. Der letzte bezeugte Burgvogt ist der Ritter Fritz von Rödelsee, der 1372 eine hochstiftische Weingült von Sulzfeld als Pfand innehat¹⁵⁵.

Die verschiedenen Linien Fuchs hatten ehemals in der gesamten östlichen Landkreishälfte, zwischen Main und Steigerwaldrand, Besitzungen. Diese scheinen vielfach Streugut gewesen zu sein, da sie im Laufe der Zeit veräußert werden. 1276 schenkte Eberhard Fuchs auf Schmalfeld einen Hof in *Großlangheim* ans Kloster Ebrach, den sogenannten Ebracher Freihof. Der Sitz *Schmalfeld* war damals eine Wasserburg und lag einige hundert Meter nordöstlich des heutigen Reupelshofes zwischen Kitzingen–Etwashausen und Großlangheim¹⁵⁶.

1280 übertrug Konrad Fuchs seine Güter in *Mainbernheim*, *Hellmitzheim*, *Iphofen*, *Buchbrunn* und *Mainstockheim* dem Kloster Ebrach für eine Grablage¹⁵⁷. Der Besitz des Klosters in Mainstockheim wuchs noch dadurch, daß Kraft von Hohenlohe 1284 alle Güter, die Dietrich Fuchs von (*Fröh-*) *Stockheim* dort von ihm zu Lehen hatte, dem Zisterzienserkonvent übereignete. Diese Schenkung führt zum Bau des Ebracher Hofes im Ort¹⁵⁸. Der oben genannte Konrad (»miles, dictus Vulpes«) verkauft wenige Jahre später, 1290, seine Besitzungen in *Hüttenheim* dem Kloster¹⁵⁹, das sie bis

¹⁵⁰ Heute abgegangen; vgl. A. 156.

¹⁵¹ Lk. Aichach. Wilhelm Engel, Die Burg auf dem Schwanberg, 8; liegt aber nicht ein Lesefehler vor? Hilpertshausen Lk. Würzburg?

¹⁵² Engel, ebenda 8.

¹⁵³ MB 37, 337.

¹⁵⁴ Lehenbuch des Bischofs Andreas, hg. von Schäffler-Brandl, 12. 13. 67. 101; Engel, Die Burg auf dem Schwanberg, 8; MB 39, 100 datiert 14. 2. 1323.

¹⁵⁵ HUB III, 441, 820.

¹⁵⁶ Sebastian Zeißner, Großlangheim, 16 und 58: Noch heute gibt es dort die Flurlage Schmalfeld. Der Wirtschaftshof mit der Mühle existiert heute unter dem Namen Reupelshof. Der Edelsitz Schmalfeld war schließlich auch in Ebracher Eigentum gelangt und wurde an Lehensleute des Klosters immer wieder ausgegeben. Mit der Zeit wurde die Burg baufällig und unbewohnbar. 1515 wurde sie von Ebrach aufgelassen und der Stadt Kitzingen übertragen. Nur der See, der Graben und der Wasserlauf zeugen vom einstigen Standort der Burg. Die Mühle blieb weiter Ebracher Besitz. Erst 1662 verkaufte das Kloster das gesamte Wirtschaftsgut an den Würzburger Kaufmann Reibelt, dessen Name auf den Besitz überging. 1710 erwarb die Familie Reibelt 50 Morgen vom Klosterforst hinzu und veräußerte schließlich 1764 den ganzen »Reupelshof« an das Juliuspital Würzburg.

¹⁵⁷ RB IV, 121.

¹⁵⁸ HUB I, 444.

¹⁵⁹ RB IV, 451.

zum Ende des Alten Reiches behaupten kann. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt kann das Hochstift Würzburg die Güter halten, die ihm 1323 sein Burgmann vom Schwanberg, Johannes Fuchs, in »Meynstogheim« überträgt¹⁶⁰.

In vier Orten des Kreises bleiben die Fuchs bis über das Ende des Mittelalters hinaus im Besitz ihrer Güter. In *Hohenfeld* sitzt bereits 1231 ein Fuchs; in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erscheinen dort die Fuchs von Bimbach (Lk. Gerolzhofen), die ihren Anteil den Schenken von Limpurg übergeben. 1501 gelangt dieser Teil an Wilhelm von Bebenburg, wobei er gleichzeitig ansbachisches Lehen wird. Damit haben die Markgrafen, die damals zugleich Pfandinhaber Kitzingens sind, einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Dorfherrschaft in Hohenfeld getan¹⁶¹.

Das Schloß und Rittergut *Mainsondheim* war ehemals auch Besitz der Fuchsenfamilie. Indes kamen bald Teile ans Hochstift Würzburg, wie Schenkungsurkunden 1359 und 1378 bezeugen¹⁶². Noch 1467 wird das Hochstift als Besitzer des Schlosses genannt¹⁶³. Durch Bischof Konrad aus dem Geschlecht der Thüngen scheint der Ort Mainsondheim ganz in Thüningensche Hände gekommen zu sein. Um 1500 und 1521 werden schließlich die Crailsheim mit dem Schloß belehnt¹⁶⁴. Die Herren von Crailsheim zu Altenschönbach (Lk. Gerolzhofen) sitzen nun bis 1592 im Schloß und veräußern es dann an die Linie Fuchs von Dornheim (Lk. Scheinfeld). 1727 erwirbt die Familie von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, das Schloß und besitzt es bis heute¹⁶⁵.

Im Stammsitz *Rödelsee* hatten die Fuchs neben hohenlohischen Lehen zu meist freieigene Güter. Um 1300 saßen zwei Linien Fuchs von Rödelsee im Ort, die eine vermutlich in der Burg, die andere in der Kemenate mit je einem Bauhof. Anfangs des 14. Jahrhunderts sind auch die Fuchs von Haßfurt hier begütert. Im Erbgang kommen nun die Rödelseer Besitzungen an die Fuchs von Dornheim zu Neidenfels, die um 1455 einen Bauhof mit der Kemenate an die Heßberg verkaufen; diese tauschen 1548 die übrigen Güter des Fuchsen von Dornheim gegen ihre Besitzungen in Wiesentheid ein. Schließlich gab es noch Eigentum der Fuchs von Wonfurt (Lk. Haßfurt) in Rödelsee. Einen Teil davon erwarb 1470 Konrad von Berlichingen. Als Besitzer der Burg erscheinen endlich von 1327 bis 1381 die Seckendorff. 1405 erhielt das Geschlecht der Hund von Wenckheim, das auch Burgmannen auf Schloß Schwanberg stellte, die halbe Burg Rödelsee als hohenlohisches Lehen. 1470 ehelichte eine Margarete Hund von Wenckheim Konrad von Berlichingen, der von Castell Lehen und von Hans Fuchs von Wonfurt 4 Ganerbgüter erwarb. Da nun Markus von Berlichingen kin-

¹⁶⁰ MB 39, 100.

¹⁶¹ Eduard Krauß, *Hohenfeld am Main*, Würzburg 1933, 27 ff.

¹⁶² MB 43, 98; StAW Standbuch 1012 fol. 66.

¹⁶³ Bischof Rudolf übergibt ein Viertel des Schlosses und die Kemenate am Main samt dem Zubehör zu Dorf und Feld seinem Marschall Jörg von Thüngen, behält sich jedoch das Öffnungsrecht vor.

¹⁶⁴ StAW Standbuch 1012 fol. 336.

¹⁶⁵ Benvenut Stengele, *Geschichtliches über den Ort und die Pfarrei Mainsondheim bei Dettelbach* (Kalender für katholische Christen auf das Jahr 1906 = 66. Jg.), Sulzbach/Opf., 109 ff.; Bundschuh III, 473 ff.

derlos war, verkaufte er 1525 die Burg zu Rödelsee an die bereits dort begüterten Heßberg. Eucharius von Heßberg machte 1497 seine Rödelseer freieigenen Güter den Grafen von Henneberg lehenbar. Als Gabriel von Heßberg 1571 ohne Söhne starb, fielen seine Lehen an die Henneberg und Castell zurück. Die hohenlohischen Lehen in Rödelsee waren aber auf Friedrich Albert von Heßberg zu Schnodsenbach (Lk. Scheinfeld) übergegangen. Als er 1610 starb, konnte sein Sohn Hector seinen Gläubiger Friedrich von Crailsheim zu Fröhstockheim nicht zufriedenstellen; er überließ ihm darum 1614 die Burg und 6 Untertanen zu Rödelsee. Damit hatte Crailsheim die Nachfolge der Heßbergschen Dorfherrschaft angetreten. 1650 veräußerten die Heßberg ihre restlichen Besitzungen zu Rödelsee ans Hochstift Würzburg¹⁶⁶. Rödelsee blieb Ganerbenort bis zur bayerischen bzw. großherzoglichen Zeit.

Der andere alte Fuchssche Stammsitz *Fröhstockheim* gelangte schließlich ebenfalls in das Eigentum des Geschlechtes Crailsheim. 1393 trugen Dietrich und Apel Fuchs von Stockheim ihre Burg Graf Heinrich von Henneberg zu Lehen auf¹⁶⁷. 1455 verkauften sie diese an die Heßberg. Nach 1528 ging sie in das Eigentum Wolfs von Crailsheim über, der 1531 von Henneberg die förmliche Belehnung einholt. Seit dieser Zeit ist die Linie Crailsheim-Fröhstockheim die alleinige Dorfherrschaft. Noch heute ist das Schloß in crailsheimischem Besitz¹⁶⁸.

Das Ergebnis dieses Umschichtungsvorganges ist, daß das ehemals reich begüterte Ministerialengeschlecht der Fuchs aus den alten Stammsitzen verschwunden ist. Dieses Schicksal wiederholt sich bei den übrigen Adelsgeschlechtern im Kreisgebiet.

Die Dettelbach

Seit der ersten Erwähnung in Urkunden sind die Angehörigen des Geschlechtes von Dettelbach als Ritter bezeichnet. Sie gehören also ebenfalls dem Ministerialenstand an und zwar der Dienstmannschaft der Hohenlohe, in deren Nähe sie immer wieder erscheinen. Man wird aus dem Folgenden schließen dürfen, daß die Hohenlohe auch im Raum des fränkischen Königshofes Dettelbach Erben von Reichsgut waren, das dann auf ihre Ministerialen von Dettelbach überging.

Nachdem bereits für 1101 als erster ein Helmerich von Dettelbach genannt sein soll¹⁶⁹, treten seit Mitte des 13. Jahrhunderts mehrere Dettelbach im Gefolge der Hohenlohe und des Bischofs von Würzburg¹⁷⁰ auf. 1281 ist bei einem Vertrag Friedrichs von Hohenlohe mit dem Kloster Kitzingen unter den Zeugen auch ein Henricus de Tetelbach genannt¹⁷¹, 1306 treten ein

¹⁶⁶ Schäffler-Brandl, 12 f.; Zeißner, Rödelsee, 8 ff.

¹⁶⁷ Wilhelm Rein, Ungedruckte Regesten zur Geschichte Frankens aus sächsischen Archiven (AUfr. 16/2.3) 1863, 301; Lehenbrief 1409 im StAW, Standb. 1048.

¹⁶⁸ Zeißner, Rödelsee, 63 ff.; Peter Schneider, 107.

¹⁶⁹ J. Denzinger, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Dettelbach. (AUfr. 14, 2), 1857, 9; ohne Beleg!

¹⁷⁰ HUB I, 219 (1245), I, 338 u. a.

¹⁷¹ HUB I, 413.

miles Hermannus und ein Gotzo Tetelbach bei den Hohenlohe als Zeugen auf¹⁷². Die Vögte der Hohenlohe zu Kitzingen überlassen einem Dettelbach 1312 den Wasserzoll für Langholz gegen eine bestimmte jährliche Abgabe¹⁷³; schließlich sind die Dettelbach selbst zeitweilig hohenlohische Vögte zu Kitzingen gewesen¹⁷⁴.

Ihre Hauptbesitzungen liegen freilich im Raum Dettelbach. So bezeugt eine Schenkungsurkunde Eckehards von Dettelbach für das Agneskloster in Würzburg Güter in und beim Ort »Urvelt« = Euerfeld am 6. 6. 1299¹⁷⁵. 1351 überträgt Gottfried von Hohenlohe-Brauneck an Ritter Hans von Dettelbach alle hohenlohischen Rechte und Güter zu *Dettelbach*, *Brück* und *Schnepfenbach* um 1000 Pfund Heller als Mannlehen¹⁷⁶. Die Übernahme von hochstiftischen Gütern zu *Dettelbach*, *Repperndorf*, *Schnepfenbach*, *Brück*, *Mainbernheim* und *Kitzingen* geschah indes nur pfandweise¹⁷⁷. Die Verbindung mit dem Hochstift zeigt sich auch darin, daß im 14. Jahrhundert mehrere Ritter von Dettelbach (neben den verschiedenen Fuchs) Burgmannen auf dem Schwanberg waren¹⁷⁸. 1390 können Georg und Hans von Dettelbach aus der Finanzkrise des Bischofs Gerhard von Schwarzburg Nutzen ziehen, indem sie den halben hochstiftischen Teil am Ort Dettelbach als Pfand in Besitz nehmen; doch müssen sie die Rücklösung urkundlich zusichern¹⁷⁹. Zusammen mit den 1368 übertragenen hohenlohischen Lehen, Huben, dem Bauhof und Gehölz¹⁸⁰, konnten die Dettelbach einen Besitz von beachtlicher Geschlossenheit im Ort selbst, mit Gütern in *Mainstockheim*, dem ganzen Dorf *Schwarzenau* (seit 1361), großen Teilen von *Brück* und *Schnepfenbach* und Anteilen an *Neuses a. B.*¹⁸¹ auch im Umland gewinnen. Diesem Höhepunkt im 14. Jahrhundert folgt Stagnation¹⁸²; das Ende des 16. Jahrhunderts erlebte das Geschlecht der Ritter von Dettelbach nicht mehr. Um 1560 soll es ausgestorben sein¹⁸³. Das Hochstift Würzburg wird sein Haupterbe. Es nimmt sich des Mainortes sehr an, verdrängt alle Teilhaber und verleiht 1484 das Stadtrecht. Außerdem wird Dettelbach hochstiftischer Amtssitz. Die Tatsache, daß das Aussterben der Dettelbach zeitlich nicht genau fixierbar ist, zeigt, wie bedeutungslos das Geschlecht gewesen war. Wiederum gelangte Adelsbesitz in die Hand eines großen Territorialherrn, der ihn nun bis zur Säkularisation uneingeschränkt innehat.

¹⁷² HUB I, 679.

¹⁷³ HUB II, 46.

¹⁷⁴ HUB III, 427 nach dem Lehenbuch Krafts III. von Hohenlohe 1351–1371.

¹⁷⁵ RB IV, 691.

¹⁷⁶ HUB III, 13; StAW Standbuch 1011, fol. 114 ff.

¹⁷⁷ HUB III, 583,5 und 442. 474; StAW Standbuch 1011 fol. 71; MB 45, 119.

¹⁷⁸ Siehe Anm. 154.

¹⁷⁹ MB 46, 199.

¹⁸⁰ HUB III, 365.

¹⁸¹ Michael Göbel, Bezirk Dettelbach, 64. 67. 75. 79.

¹⁸² Für das 15. Jh. konnte nur eine Nennung aufgefunden werden: Am 25. Februar 1485 verkauft Contz von Dettelbach seinen Zehnten zu Schnepfenbach ans Kloster St. Stephan zu Würzburg (Steph. UB II, Nr. 883). Zu dieser Zeit war der Zehnte schon Mannlehen des Klosters Münsterschwarzach geworden.

¹⁸³ Denzinger, 20.

Die Grumbach

Zu den ehemals im Kreisgebiet reich begüterten Adelshäusern zählt auch das Geschlecht der Ritter von Grumbach¹⁸⁴. Doch gelang es ihnen nicht, ihren Besitz zu einer geschlossenen Herrschaft abzurunden. Ihre Güter lagen an der heutigen Kreisstraße Kitzingen – Dettelbach – Schweinfurt recht ungünstig aufgereiht.

Bischof Berthold hatte 1282 seine hochstiftischen Güter zu *Püssensheim* an Wolf von Grumbach verkauft; er und seine Nachkommen konnten schließlich das ganze Dorf unter ihre Herrschaft bringen. So hatten die Grumbach hier auch ein Schloß¹⁸⁵. Viele Güter rührten aber als Lehen vom Hochstift oder waren hochstiftische Pfänder. Seit dem 15. Jahrhundert begann das Hochstift damit, systematisch seine Lehen und Pfänder einzuziehen. Nachdem nun vorübergehend ein Grumbach das hochstiftische Burglehen *Prosselsheim* innehatte¹⁸⁶, konzentrierten sich die Grumbach auf den Erwerb des Ortes *Dipbach*. Seit 1282 war ihnen der hochstiftische Besitz verpfändet, 1384 kamen weitere Güter hinzu. Während der grumbachischen Zeit wurden Dipbach und Püssensheim vom Amt Rimpar aus verwaltet. Der Niedergang des Geschlechts zwang zu Veräußerungen. 1597 verkaufte Wolf von Grumbach sein Dorf Dipbach mit allen Obrigkeiten, Mannschaften, Gebot und Verbot samt allem Zubehör an Fürstbischof Julius Echter für 13483 Gulden¹⁸⁷. Die grumbachischen Dörfer Dipbach und Püssensheim kommen nun ans hochstiftische Amt Rimpar–Prosselsheim mit Sitz in Prosselsheim.

Die Ehenheim

Die Ritter von Ehenheim (Enheim) treten zuerst in der Umgebung der Hohenlohe auf. Sie gehörten zu ihren angesehensten Ministerialen¹⁸⁸. Wie die Seinsheim erscheinen sie 1230 als Waffengeführten der Hohenlohe auf deren Reichsfahrten¹⁸⁹. Im gleichen Jahr wird der bedeutende Konrad von Ehenheim als Schwurhelfer der Hohenlohe erwähnt; in diesen Jahren sind mit Berthold, Heinrich, Kraft und Siegfried weitere Ministerialen von Ehenheim in der Nähe der Hohenlohe aufgeführt¹⁹⁰.

Über den Besitz des Geschlechtes ist indes sehr wenig bekannt. Es wird

¹⁸⁴ Zur Familie vgl. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands VII, Bayern, hg. von Karl Bosl, Stuttgart ²1965, 113 f.

¹⁸⁵ Michael Göbel, Bezirk Dettelbach 71; Schäffler-Brandl, 79: Wipert von Grumbach als Inhaber von Mansen in Püssensheim, Dipbach und Unterpleichfeld; StAW Salbuch 1, fol. 127; Gericht Dettelbach 206/4; Standbuch 1011, fol. 77.

¹⁸⁶ Schäffler-Brandl, 14; Übergabe am 7. 9. 1303.

¹⁸⁷ StAW Standbuch 1152 fol. 158' ff.; Standbuch 1043 mit Verkaufs- und Kaufsurkunden.

¹⁸⁸ Bes. in Urkunden aus der Mitte des 14. Jh. tritt das Ministerialenverhältnis zu den Hohenlohe durch die Beifügung von »edelknecht« vor den Namen der Ehenheimer deutlich hervor (HUB III, 91, 38, datiert 17. 9. 1352; III, 279, datiert 25. 3. 1365).

¹⁸⁹ Weller I, 37; II, 367.

¹⁹⁰ HUB I, 92. 332; II, 101.

gewiß an seinem Stammsitz begütert gewesen sein; 1448 ist *Enheim* als ansbachisches Lehen erwähnt¹⁹¹, aber ohne Angabe des Inhabers. Ein Konrad von Ehenheim trug nach 1303 den Weinzehnten und Kornzehnten in *Laudenbach* (Lk. Karlstadt) von Würzburg zu Lehen¹⁹². Am längsten behauptete sich das Geschlecht im Besitz der Burg *Willanzheim*. Nachdem bereits 1137 ein Iring von Ehenheim, genannt Baur, die Burg und Zubehör dem Hochstift übertragen hatte¹⁹³, ging das Schloß nach vielen Wechseln 1511 an Erasmus von Ehenheim über; seit 1367 war es luxemburgisches Lehen. 1589 war Ehenheim Dorfherr in Willanzheim neben dem Hochstift Würzburg, das nun alle Mitherren zu verdrängen suchte. 1627 mußten die Ehenheim ihren Besitz als Hochstiftslehen nehmen, 1628 verkauften sie wegen Geldnot dem Domkapitel ihre Willanzheimer Güter um 28 000 Gulden. Mitte des 17. Jahrhunderts erlischt das Rittergeschlecht derer von Ehenheim¹⁹⁴. Enheim fiel nun an die Markgrafen heim, während Willanzheim uneingeschränkter Besitz des Würzburger Domkapitels wurde.

Die Vestenberg

Während des 14. Jahrhunderts trugen die Ritter von Vestenberg mehrfach hochstiftische Lehen neben ihrem Eigengut im nördlichen Kreisgebiet. Bis 1388 waren Schloß und Amt *Prosselsheim* an sie verpfändet¹⁹⁵. Im gleichen Jahr verkaufen sie ihren eigenen Hof zu Prosselsheim dem Hochstift¹⁹⁶. Hans von Vestenberg stiftet 1321 die Linie *Schernau*. Ihr Besitz kam nach vielen Wechseln an die Stein zum Altenstein. Diese verpfändeten 1589 einen Teil des Ortes, in dem mittlerweile auch die Markgrafen sich festgesetzt hatten, an die Künßberg. Durch Urteil des Reichshofrats wurde diesen schließlich das verfallene Pfand zugewiesen. Der Inhaber des anderen Pfandteiles, ein Freiherr von Weitershausen, protestierte, erhielt aber erst 1776 Recht, als es kein Geschlecht der Weitershausen mehr gab. Ihre Erbansprüche waren auf die Freiherrn von Brügggen zu Schatthausen gekommen. Die Erbtöchter Juliane Sophie zu Schatthausen und Schernau brachte ihrem Gatten, dem aus einem Hugenottengeschlecht stammenden Baron Philipp Joachim von Roman, Schernau zu. Somit wurde der Ort freiherrlich Romanscher Besitz mit Beteiligung der Markgrafen¹⁹⁷. In die ehemals Vestenberger Besitzungen teilten sich also die großen Landesherrn Ansbach und Würzburg.

¹⁹¹ StAN 61, 689 ff.

¹⁹² Schäffler-Brandl, 114.

¹⁹³ Sebastian Zeißner, Willanzheim (MJB 6), 1954, 123 und passim.

¹⁹⁴ Nach Zeißner 127 im Jahre 1645; nach Schäffler-Brandl 177 im Jahre 1661.

¹⁹⁵ MB 44, 37 und 44, 41.

¹⁹⁶ StAW Standbuch 1049.

¹⁹⁷ Michael Göbel, Bezirk Dettelbach, 76 f.

Vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert lebten im Untersuchungsbereich viele Ministerialengeschlechter, die später keinerlei Spuren mehr hinterlassen haben. Sie nannten sich nach den verschiedenen Dörfern, in denen sie wohl einst begütert und ansässig waren. Drei Gruppen bilden sich, wenn man sie auf ihre Dienstzugehörigkeit hin betrachtet.

Das Hochstift Würzburg steht anteilmäßig voran. Die Ritter von *Proselsheim*, erstmals 1224 und zuletzt 1338 urkundlich faßbar, waren Lehensträger und Ministerialen des Würzburger Bischofs¹⁹⁸.

Auch die *Truchseß von Sickershausen* treten immer wieder als Zeugen und Lehensinhaber der Würzburger Kirche auf. Von einem Heinrich Stehler de Siggershusen ist bekannt, daß er Einkünfte von Seligenstadt nahm¹⁹⁹. Nach der ersten Beurkundung 1273 verschwinden sie bald wieder (nach 1345) aus der Geschichte²⁰⁰.

Das Geschlecht derer von *Buchbrunn* ist nur im 13. Jahrhundert bezeugt: 1252 urteilt ein Henricus de Bochprunnin und 1290 bürgt Conradus de Buechbrunnen dafür, daß Konrad von Teck den Klöstern Ebrach, Maidbronn und Himmelsporten die versprochenen Entschädigungen auch zukommen läßt²⁰¹.

Ein anderes Würzburger Ministerialengeschlecht nannte sich nach dem Ort *Püssensheim*²⁰², ein weiteres nach dem Dorf »*Bleichfeld*«²⁰³. Ob die Ritter von *Sulzfeld*²⁰⁴, von *Willanzheim*²⁰⁵, von *Euerfeld*²⁰⁶ und die von *Hüttenheim*²⁰⁷ auch Hochstiftsdienstmannen waren, ist nicht absolut sicher zu sagen.

Aus der hohenlohischen Ministerialenfamilie sind (außer den bekannten Seinsheim, Fuchs, Ehenheim und Dettelbach) gelegentlich die von *Iffgheim*²⁰⁸ und die von *Martinsheim*²⁰⁹ bezeugt.

Nur zwei Geschlechter waren castellische Ministerialen, nämlich die bereits genannten von *Kleinlangheim* und von *Biebelried*²¹⁰.

Keines der zuletzt genannten Ministerialengeschlechter ist nach 1400 noch bezeugt. Sie scheinen teils mit der Auflösung des staufischen Reichsguts wieder in die bauerliche Schicht abgestiegen zu sein; freilich sind auch viele ausgestorben. Manche mögen auch in die Ritterorden eingetreten und mit Name und Besitz in der größeren Gemeinschaft aufgegangen sein.

¹⁹⁸ HUB I, 57; RB V, 169; Schäffler-Brandl 24, 47, 91, 133, 135; Steph. UB Nr. 401.

¹⁹⁹ Schäffler-Brandl, 11.

²⁰⁰ RB III, 419; HUB I, 360, 438; II, 808.

²⁰¹ HUB I, 246, 511.

²⁰² Steph. UB I, Nr. 114, datiert 10.7.1136.

²⁰³ Schäffler-Brandl, 97 f.

²⁰⁴ RB IV, 237 von 1283.

²⁰⁵ RB IV, 321 von 1286.

²⁰⁶ Steph. UB Nr. 169 von 1160.

²⁰⁷ HUB I, 34, 733.

²⁰⁸ HUB III, 10 von 1351.

²⁰⁹ HUB III, 90 von 1356.

²¹⁰ Siehe oben S. 53 und 55.

5. Die Ritterorden

Von den drei geistlichen Ritterorden hatten die Johanniter und die Deutschherren eigene Niederlassungen im Untersuchungsgebiet. Schon bald setzt eine Reihe von Schenkungen ein, die für die starke Anteilnahme des ritterlichen Adels zeugt.

Hüttenheim wird ein Zentrum des *Deutschen Ordens*. Mit Urkunde vom 11. 12. 1213 gestattet Bischof Otto seinem Getreuen Albert von Hüttenheim, alle seine Güter in Hüttenheim und Umgebung dem Deutschen Orden zu übergeben und im Ort dafür eine Deutschordensniederlassung zu gründen. Der gleiche Albert schenkt 1215 dem neuen Deutschordenshaus mit Einwilligung des Bischofs auch seine neuerworbenen Güter zu Seinsheim²¹¹. 1234 nimmt König Heinrich (VII.) unter anderem Hüttenheim in seinen Schutz²¹². Eine weitere Schenkung ist für 1271 bezeugt²¹³. 1288 wird das Haus Hüttenheim der Niederlassung in Nürnberg unterstellt; dabei ist zu erfahren, daß das Haus in Hüttenheim als Spital für Arme und Kranke gemäß den ursprünglichen Zielen des Ordens gestiftet worden war. Seine Ausstattung hatte mittlerweile einen beträchtlichen Umfang angenommen; der Reichtum an Weinbergen wird besonders gerühmt. So hatte das Spital in Hüttenheim Güter in Großlangheim²¹⁴, Herrnsheim, Iffigheim, Kleinlangheim, Martinsheim, Obernbreit, Rödelsee, Schernau, Seinsheim, Willanzheim, Dornheim, Einersheim, Hellmitzheim, Iphofen, Ingolstadt, Nenzenheim, Possenheim, Bullenheim und Ickelsheim²¹⁵ erworben. Bei einer späteren Reorganisation des Deutschordensbesitzes erwies es sich jedoch, daß das Vogteiamt Hüttenheim recht abgelegen war. So verkaufte der Hochmeister zu Mergentheim am 9. 11. 1680 das gesamte Vogteiamt Hüttenheim mit allem Zubehör dem Fürsten Johann Adolf von Schwarzenberg um 50 000 Gulden²¹⁶.

Die *Johanniter* konnten erst Mitte des 13. Jahrhunderts im Kreisgebiet eine Niederlassung gründen. Im Jahre 1244 hatte Fürstbischof Hermann von Lobdeburg das Erbe der Herren von *Biebelried* aufgekauft, es aber im gleichen Jahr dem Johanniterkomtur Conrad von Büchold weiterveräußert²¹⁷. Bereits 1246 überläßt die Äbtissin des Klosters Kitzingen einen Hof zu Biebelried²¹⁸, und Graf Friedrich von Castell verzichtet auf zwei Huben zugunsten des Ordens²¹⁹. 1251 konnte die junge Niederlassung nicht nur die Kapelle des Domkapitels erwerben, sondern auch 18 Mansen in Biebelried von Bischof Hermann, wofür sie ihm Weinberge in Schernau und 4 Mansen in Euerfeld, offensichtlich geschenktes Streugut einzelner

²¹¹ HUB I, 34 bzw. 733.

²¹² StAW Standbuch 1011, fol. 303; RB 33, 221 f.

²¹³ Siegfried von Ehenheim und »Walthardus« und »Maza« von Obernbreit schenken dem Deutschordenshaus viele Güter. HUB I, 332.

²¹⁴ Zeißner, Großlangheim, 18.

²¹⁵ HUB II, 183, 43 vom 7. 10. 1318 nennt Deutschordensgüter zu »Icelsheym«.

²¹⁶ Zeißner, Großlangheim, 18 f.; Im Bannkreis des Schwanbergs 1963, 189 f.

²¹⁷ StAW Standbuch 1011 fol. 51 ff.; MB 37, 280 und 284.

²¹⁸ RB II, 377.

²¹⁹ Hoh, 25.

Ritter, übertrug²²⁰. Das Ziel der Johanniter, den ganzen Ort Biebelried an sich zu bringen, beweist auch ein Gütertausch mit dem Domkapitel²²¹. Das äußere Kennzeichen dieser Herrschaft entsteht seit 1275, das heute nur noch in seinen massiven Buckelquadern mit seinen Außenmauern bestehende Kastell.

Johanniterbesitz wurden seit Ende des 13. Jahrhunderts schließlich große Teile des nördlich liegenden *Bibergau*, die aber von der *Komturei Würzburg* aus verwaltet wurden. Am Anfang steht eine Zehntschenkung Bischof Bertholds vom Jahre 1283²²², dann folgen rasch aufeinander verschiedene Überweisungen von Gütern, Zehnten und Einkünften²²³.

Von der im 14. Jahrhundert überall spürbaren Wirtschaftskrise wird auch der Johanniterbesitz Biebelried betroffen. So muß der Orden 1385 sein Kastell und Dorf an Berthold von Heidingsfeld und seine Stieftochter Anna pfandweise verschreiben. Nach deren Tod wandert das Pfand in den Besitz des Heinz Rüdt von Collenberg und seiner Frau Anna, einer geborenen Thüngen. Diese verkaufen Biebelried an Bischof Johann von Brunn im Jahre 1412. 1418 können die Johanniter ihren Besitz wieder auslösen. Seitdem bestand in Biebelried wieder eine eigene Johanniterkomturei, die erst 1806 aufgehoben wurde^{223a}. Im wesentlichen blieb also der Johanniterorden im Besitz des Dorfes Biebelried. Im Gegensatz zum Deutschen Orden konnte er sich trotz Krisen als Dorfherrschaft, in Bibergau als Mitherr behaupten.

6. Die böhmisch-luxemburgische Episode

In den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts sucht Karl IV., entsprechend seinem Plan, auf eigenem Besitz die Kaiserstadt Frankfurt erreichen zu können²²⁴, auch in Franken nach »Etappenorten«. Zur Sicherung der Mainübergänge am Maindreieck erwirbt er am 28. 1. 1363 um 2700 Pfund Heller von Konrad von Seinsheim die Burg *Willanzheim*. Am 20. 8. 1366 verkauft ihm Bischof Albrecht von Würzburg seine Stadt *Iphofen* und die drei Burgen *Schwanberg*, *Neuenburg* und *Hohenburg*²²⁵. Das Hochstift dürfte dabei teils aus politischen, teils aus finanziellen Erwägungen den territorialpolitischen Absichten des Luxemburgers nachgegeben haben. Die beiden Reichsdörfer *Heidingsfeld* und *Mainbernheim* befanden sich bekannt-

²²⁰ MB 37, 317 = RB III, 11; MB 37, 315 = RB III, 5.

²²¹ Johanniterbesitz in Westheim wird gegen Mansen in Biebelried vertauscht. MB 37, 354, datiert 28. 6. 1262.

²²² MB 37, 468 = RB IV, 231.

²²³ RB IV, 645, datiert 26. 3. 1297 — von den Castell; RB IV, 703, datiert 26. 11. 1299 — von der Witwe eines »Marburger«; RB V, 169, datiert 7. 2. 1310 — von einem Friedrich Raspe; vgl. auch die Darstellung im StAW Standbuch 265.

^{223a} MB 46, 186; StAW Standbuch 1011, fol. 51 ff. und Standbuch 1033.

²²⁴ Zwischen Frankfurt und Prag (Vorträge der wissenschaftlichen Tagung des Collegium Carolinum 1962), München 1963, bes. K. Bosl und H. H. Hofmann. Siehe auch Anm. 226!

²²⁵ HUB III, 441, 652; Engel, Die Burg auf dem Schwanberg, 10. Die beiden Burgen Neuenburg und Hohenburg sind Ruinen, südwestlich von Marktbibart, Lk. Scheinfeld, gelegen.

lich seit König Albrecht im Pfandbesitz des Hochstifts. In seiner Eigenschaft als Vormund für den fünfjährigen Sohn König Wenzels, tatsächlich wohl mehr im Auftrag Karls IV., löste Burggraf Burchard von Magdeburg am 25. 9. 1366 die beiden Reichspfänder um 6334 Pfund Heller ein. Um sie endgültig und legal in böhmischen Besitz zu bringen, verhandelte Karl IV. zäh mit den Kurfürsten, bis diese 1367 und 1368 ihre Willebriefe zu den Veränderungen am Reichsbesitz gaben²²⁶. Am 31. 1. 1367 kaufte Karl IV. als König von Böhmen schließlich noch die Feste *Michelfeld* westlich von Mainbernheim hinzu; 2600 Pfund Heller mußte er dafür den Gebrüdern Heinrich und Hans von Meinberg bezahlen. Das Haus Luxemburg hatte somit an der Spitze des Maindreiecks eine starke Sicherung des Mainübergangs errichtet. 1367 bestätigen das Hochstift und König Wenzel sich gegenseitig den ungestörten Besitz²²⁷. Als nach Karls IV. Tod Böhmen in Jahrzehnte dauernde dynastische und religiöse Krisen fiel, mußten über kurz oder lang die böhmischen Besitzungen in Franken verloren gehen. Mit Ausnahme von Willanzheim, das sich das Hochstift sicherte, fielen sie an die Burggrafen, die ja seit 1415 auch mit der Mark Brandenburg durch den Luxemburger Sigismund belehnt waren.

7. Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach

Die Hohenzollern erscheinen im Untersuchungsbereich als jüngster Herrschaftsträger erst in einer Zeit, als das Altsiedelland längst in Händen eingessener Adelsgeschlechter war und Herrschaftsgebiete sich nur mehr im Rodungsgebiet errichten oder in der Nachfolge abgehender Geschlechter aufbauen ließen. Die Burggrafen hatten im Untersuchungsbereich nur auf letzterem Weg Erfolge; der Rückhalt, den ihnen seit 1415 der Besitz der Mark Brandenburg bot, muß bei allen territorialpolitischen Bestrebungen in Franken hoch eingeschätzt werden.

Die älteste Erwerbung im Kreisgebiet konnten die Burggrafen im Jahre 1283 verzeichnen. Graf Hermann II. von Castell konnte sein Dorf *Kleinlangheim* nicht mehr aus der Verpfändung lösen, und so fiel es an Burggraf Friedrich III., seinen Schwiegervater. Die Zollern hatten damit eine bedeutende Position im westlichen Steigerwaldvorland errungen, die ihnen zum Vorstoß an das Mainufer diente. Das Dorf Kleinlangheim wurde darum zu einem brandenburg-ansbachischen Kastenamt ausgebaut²²⁸, das auch zeitweilig vom älteren Sitz den Namen Castell führte.

Ein weiterer Weg war, sich den Bischöfen als Burgmannen für den Schwanberg anzubieten. Durch die angespannte Finanzlage des Bistums und einige

²²⁶ Vgl. dazu Siegfried Grotefend, Die Erwerbspolitik Kaiser Karls IV. (Eberings Historische Studien 66), Berlin 1909, 55 ff.; Paul Schöffel, Die fränkische Erwerbspolitik Karls IV. (Fränkische Monatshefte 10), 1931, 7 ff. Die Verleihungs-urkunde gibt ganz offen den Grund für die Erwerbung an; jeder König von Böhmen und seine Beauftragten sollten damit eine Herberge haben, wenn sie zur Wahl des Königs oder für »parlament und gespreche« mit den Kurfürsten und anderen Fürsten von Böhmen nach Frankfurt ritten.

²²⁷ MB 42, 167; StAW Standbuch 1047; Grotefend, 10.

²²⁸ Schneider, 144 f.

überfällige Pfandleihen sah sich Bischof Wolfram von Grumbach gezwungen, 1324 Burggraf Friedrich als Erbburgmann auf dem *Schwanberg* anzunehmen. Als es Bischof Otto von Wolfskehl 1344 gelang, die alten Pfänder wieder einzulösen, konnte das Hochstift eine große Gefahr von sich abwenden. Es zog die Lehre daraus; künftighin bestellte es nur unbedeutende Rittergeschlechter zu Hütern der strategisch und politisch wichtigen Burg²²⁹.

Trotz dieses Fehlschlags schob sich das Haus Zollern beharrlich weiter nach Westen vor. Das Urbar der Burggrafen aus der Zeit um 1360 nennt nicht nur Castell (1321) und den Schwanberg (1324), sondern auch Besitz im nahe dem Schwanberg gelegenen *Wiesenbronn*. Wann die Zollern dort erstmals Fuß faßten, konnte nicht ermittelt werden. In ihre Territorialpolitik fügt sich aber gut ein, daß Arnold und Hermann von Seinsheim 1365 ihr Haus und Schloß Wiesenbronn dem Burggrafen Friedrich zu Nürnberg als Lehen auftrugen. 1409 zieht Burggraf Johann die seinsheimischen Güter ganz an sein Haus²³⁰. Das Salbuch des brandenburgischen Amtes Castell von 1534/5 nennt dann schon knapp die Hälfte aller Wiesenbronner Einwohner als ansbachische Untertanen²³¹.

Ein großer Schritt westwärts ans Mainufer und zugleich die Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten war für die Burggrafen die Übernahme der Burg *Michelfeld*. Die Verschwägerung des böhmischen Königshauses mit den Zollern hatte diesen Vorgang in die Wege geleitet. König Wenzel, Inhaber des Lehens seit 1367²³², bewilligte 1411 seinem Schwager, dem Burggrafen Johann von Nürnberg, neben Prichtenstein auch Burg und Dorf Michelfeld von Hans von Hohenheim auszulösen und so lange zu besitzen, bis das Pfand von der Krone Böhmens wieder eingelöst wurde²³³.

Den bedeutsamsten Erfolg konnten die Markgrafen aber durch die Übernahme des Pfandes *Kitzingen* verbuchen. Seit Ende des 14. Jahrhunderts war es ihnen gelungen, der größte Gläubiger des Hochstifts zu werden. Das Finanzchaos nach dem Tode des Bischofs Johann von Brunn und der geldzehrende Streit um den Bischofsthron zwangen den Administrator des Hochstifts, die ebenso hohen wie energischen Forderungen der Markgrafen durch die Pfandverschreibung Kitzingens und des Dorfes *Hobeim* im Jahre 1443 abzugelten. Damit hatten die Zollern sogar das Westufer des Mains mit der wichtigen Brückenstadt erreicht²³⁴.

Die verwandtschaftlichen Verbindungen mit den Luxemburgern gaben letzten Endes auch den Ausschlag dafür, wer die Hohenlohe-Brauneck am Maindreieck beerben würde. Es ging vor allem um den Besitz der soge-

²²⁹ Adolf Schwammberger, Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken (bis 1361), Erlangen 1932, 60; Engel, Die Burg auf dem Schwanberg, 9 f.

²³⁰ StAN A.A. Akten Nr. 1426; Schwammberger, 80.

²³¹ StAW Standbuch 1094 fol. 163 ff.

²³² Vgl. oben S. 68.

²³³ Der Pfandbrief von 1416 bestätigte die Übernahme Michelfelds durch die Burggrafen, die diesen Besitz trotz zeitweiliger weiterer Verpfändung nie mehr herauszugeben brauchten. StAN A.O.A. Akten Nr. 1300; StAW Standbuch 1047: Verpfändungssumme für Mainbernheim und Michelfeld: 8100 Gulden.

²³⁴ Die auf ewig zugesagte Wiedereinlösung wurde nach knapp 200 Jahren möglich (vgl. oben S. 48).

nannten 6 *Maindörfer* Obernbreit, Steft, Martinsheim, Sickershausen, Gnodstadt und Oberickelsheim²³⁵. König Wenzel entschied gegen die Ansprüche der Pfalzgrafen bei Rhein²³⁶ und verlieh Burggraf Johann die ganze Herrschaft Brauneck mit allem Zubehör, wie sie vom Reich zu Lehen rührte²³⁷.

Um die Vogteirechte stritten sich die Nachkommen der Braunecker aus weiblicher Linie²³⁸, bis schließlich mit Vertrag vom 13. 10. 1448 Michael von Hardegg zu Magdeburg für 24 000 Gulden²³⁹ an Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach die »herrschaft zu Prawnegk ... mit sambt den doerrfern Obernbreit, Gnotstat, Stefft, Sickershausen, Mertesheim, Oberytelsshaim« mit allem Zubehör als freies Eigen verkaufte; nur das Schloß Brauneck blieb bei der Kurpfalz. Die Markgrafschaft erwarb sofort auch die Vogteigüter der Würzburger Dompropstei, so daß sie die neuerworbene Herrschaft nun als Oberschultheißenamt Obernbreit unter dem Oberamt Creglingen organisieren konnte. Einschließlich Kitzingen beherrschte der Markgraf nun die gesamte Südostspitze des Maindreiecks und war damit in unbequeme Nähe des Hochstifts Würzburg vorgestoßen.

Eine willkommene Abrundung der mainfränkischen Besitzungen brachte die Übernahme des Dorfes *Enheim*, das Martinsheim und Gnodstadt störend trennte²⁴⁰. Nach dem Erlöschen der Ehenheim Mitte des 17. Jahrhunderts fiel der Ort als erledigtes Lehen an die Markgrafschaft heim, die ihn dem Oberamt Uffenheim zuwies. So blieb Enheim verwaltungsmäßig dennoch von den 6 Maindörfern geschieden.

Zur Erbmasse der Braunecker gehörte auch das Schloß und die Vogtei *Erlach* (Lk. Ochsenfurt) mit dem Dorf *Kaltensondheim*. 1448 waren beide Orte an Markgraf Albrecht Achilles gefallen. Schon bald aber kauft Philipp von Seinsheim das Schloßgut Erlach mit der Vogtei Kaltensondheim samt Zubehör auf; 1466 ist er als der Dorfvogteiherr von Kaltensondheim erwähnt²⁴¹. Philipp von Seinsheim muß indes die markgräfliche Oberlehens-

²³⁵ Vgl. oben S. 49 ff.

²³⁶ Pfalzgraf Rupprecht II. erreichte 1394 nur, daß die Burg Brauneck kurpfälzisches Lehen und der Witwe Anna und der Tochter Margarete des letzten Brauneckers als pfalzgräfliches Lehen gereicht wurde (Engel, Würzburg und Hohenlohe, 32 ff.).

²³⁷ Mon. Zollerana V, Nr. 258.

²³⁸ Die Witwe Konrads IV., Anna, heiratete einen Weinsberg und die Tochter Margarete einen thüringischen Grafen Schwarzburg. Beide Ehen blieben ohne Söhne; erst Margaretens zweiter Ehe mit dem niederösterreichischen Grafen Johann III. von Hardegg, dem Burggrafen von Magdeburg, entsproß ein Sohn Michael. Dieser war zunächst Vogteiherr in den genannten sechs Dörfern. Aber die Weinsberg setzten ihm sehr zu, bis der Tod des Konrad von Weinsberg (18. 1. 1448) den Konflikt löste. Obwohl der Hardegger nun unbestritten im Besitz der 6 Maindörfer war, trennte er sich von seinem fränkischen Streubesitz.

²³⁹ StAN Nr. 45, 315 ff.

²⁴⁰ Der Verkauf der Herrschaft Brauneck hatte, wie es scheint, nur die oberlehensherrlichen Rechte zu E. eingeschlossen; Besitzer waren die Ritter von Ehenheim (StAN Nr. 61, 689 ff.; G. Stieber, Topographische Nachricht von dem Fürstentum Brandenburg-Ansbach..., Schwabach 1761, 335 ff.).

²⁴¹ Der Grund für den Verkauf an die Seinsheim ist bei der zielbewußten Territorialpolitik der Ansbacher nur in älteren Rechten der Seinsheim zu suchen, die

herrlichkeit anerkennen. Für die Markgrafen ist, da diese Güter nicht zum Heimfall gediehen, die Festsetzung innerhalb des Maindreiecks, sozusagen vor den Toren Würzburgs, nicht gelungen.

Mit den Erwerbungen in *Hohenfeld* südlich Kitzingens suchten die Markgrafen rings um die Pfandstadt Eigenbesitz zu erlangen. Noch 1458 sind für das Dorf Hohenfeld folgende vier Dorfherren genannt: Erckinger von Seckendorff, Jörg Fuchs von Bimbach, der Rittmeister von Heidenfeld (Lk. Schweinfurt) und das Spital Kitzingen²⁴². Der Fuchssche Anteil gelangte bald an die Schenken von Limpurg und 1501 an Wilhelm von Bebenburg mit gleichzeitiger Lehensauftragung an die Markgrafen. Tatsächlich fiel 1516 der Bebenburgsche Teil heim an die Markgrafen. Diese saßen nun am Dorfgericht und brauchten nur zu warten, bis die anderen kleineren Teilinhaber sich auskaufen ließen. Mitte des 17. Jahrhunderts gelang dies endlich²⁴³.

Seit 1434 saßen die Markgrafen durch ihre Vögte auch am Dorfgericht zu *Mainstockheim*²⁴⁴. Schließlich konnten sie die Oberherrschaft erringen. 1535 überließen die Schwarzenberger ihren Besitz an Ansbach, das zeitweilig die meisten Untertanen dort bevogtete²⁴⁵.

Nach längeren Streitigkeiten²⁴⁶ konnten 1502 die Markgrafen den Schwarzenberg auch Schloß und Herrschaft *Stephansberg* abgewinnen²⁴⁷. Es wurde mit Untertanen in umliegenden Dörfern als Fraisch- und Kastenamt Stephansberg dem Oberamt Uffenheim inkorporiert. Trotz vieler Proteste und Klageschriften gaben die Markgrafen das Schloß an die Schwarzenberger nicht mehr heraus, obwohl es »auf Wiederlösung« verkauft worden war²⁴⁸.

Das Privilegium von 1172, durch das Kaiser Friedrich Barbarossa *Mainbernheim* gegen die Zahlung von jährlich 25 Malter Weizen zum Freidorf unter Königsschutz erhoben hatte, konnte sich im Spätmittelalter nicht mehr durchsetzen. Nachdem bereits Bischof Hermann von Lobdeburg den Erlaß der jährlichen Rechnisse von seinen Leuten erreicht hatte, kamen große Teile des Ortes in Hochstiftsbesitz; 1339 kaufte der Bischof die Güter des Ritters Leopold Küchenmeister von Nortenberg. Die Anteile des Reiches, die Ludwig der Bayer 1342 für geleistete Dienste dem Hochstift

ja erst nach einem Prozeß vor dem Landgericht des Herzogtums Franken als Vogteihinhaber über Erlach und Kaltensondheim anerkannt wurden (StAW Standbuch 862 fol. 400).

²⁴² StAW Standbuch 558 fol. 48' ff.

²⁴³ Eduard Krauß, Hohenfeld am Main, 28.

²⁴⁴ StAW Salbuch 26 a fol. 1005 f.

²⁴⁵ StAW Standbuch 1111, fol. 309 ff.

²⁴⁶ Das Schloß hatte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeitweilig unehelichen Kindern des Michel von Schwarzenberg gehört, denen es von den markgräflichen Amtsleuten und Schwarzenbergern ehelicher Herkunft streitig gemacht wurde (StAW Standbuch 1012, fol. 298 und Standbuch 1099). Obwohl die Schwarzenberger Michel und Sigmund, Vater und Sohn, sich 1485 dem Fürstbischof Rudolf von Scherenberg verschrieben, konnten sie die ansbachischen Forderungen nicht abwehren.

²⁴⁷ 1502 verkaufte Sigmund von Schwarzenberg Schloß Stephansberg, heute ein verbauter Burgstall, um 5000 Gulden an die Markgrafen (StAN Nr. 69 I, 777 ff.).

²⁴⁸ StAW Standbuch 1101 = ein Aktenband der ehem. ansbachischen Kanzlei für die zahlreichen Schreiben bezüglich der Wiedereinlösung des Schlosses: 1555–1571.

verschrieben hatte, wurden zwar 1366 von Karl IV. eingelöst, ja König Wenzel gab 1382 seinem Dorf Mainbernheim sogar das Stadtrecht. Doch bald versuchte Burggraf Johann von Nürnberg, dieses böhmische Lehen Mainbernheim und Heidingsfeld (heute Würzburg eingemeindet) wie später 1411 Michelfeld an sich zu bringen. König Wenzel verschrieb ihm das Pfand, aber die Bewohner Mainbernheims kauften sich mit Thüngen'schem Geld von den Burggrafen los und nahmen die Thüngen zu ihren Stadtherren. Gegen den Pfandschilling gaben die Thüngen nun 1406 das Städtchen an Bischof Johann von Brunn weiter. Mainbernheim und Heidingsfeld versuchten 1430, an die Thüngen sich zurückzukaufen. Inzwischen hatte aber Kaiser Sigmund 1424 beide Orte dem Hochstift Würzburg verpfändet. 1431 löste die Stadt Nürnberg beide Orte von den Thüngen und vom Hochstift ein. Da der Stadt die Verpflichtung des Schutzes und der weite Weg zu ihrem Pfandort zu große Belastungen auferlegten, verschrieb sie Mainbernheim 1488 an Burian von Guttenstein. Dieser Burian geriet nun mit Anton von Bibra und Neidhart von Thüngen wegen des Städtchens in Streit. 1495 eroberten diese Mainbernheim und ließen sich von den Bewohnern huldigen. 1499 verschrieb Burians Sohn Christoph Mainbernheim und Heidingsfeld dem Hochstift, während Bibra und Thüngen Mainbernheim sofort an Landgraf Wilhelm von Hessen verkauften, von dem Markgraf Casimir es im gleichen Jahr (1500) erwarb. Im zweiten Anlauf hatten so die Markgrafen das wichtige Städtchen — wenigstens faktisch — in Besitz genommen. 1525 entließ die Witwe des Landgrafen von Hessen Mainbernheim aus der Pflicht und gebot die Huldigung an Brandenburg-Ansbach. Nun versuchte der Markgraf, von König Ludwig von Ungarn und Böhmen auch eine rechtskräftige Bescheinigung für den Besitz des böhmischen Kronlehens zu erhalten. Da König Ludwig gegen die Türken 1526 bei Mohacz fiel, war vorerst keine Bestätigung zu erhalten. Das Erbe trat nun Erzherzog Ferdinand von Österreich an. Im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Türkensteuern²⁴⁹ übergab dieser vielmehr Mainbernheim und Heidingsfeld dem Hochstift Würzburg. 1534 erhielt das Hochstift Brief und Siegel, daß König Ferdinand und sein Haus dafür sorgen würden, den Ort Mainbernheim aus der Hand des Markgrafen ans Hochstift zu bringen. Inzwischen hatten die Guttenstein 1499 sowohl Mainbernheim wie Heidingsfeld zunächst dem Hochstift verschrieben, sich aber 1520 mit den Markgrafen um eine Summe Geldes verglichen und ihnen Mainbernheim²⁵⁰ abgetreten. Bald nach 1520 verkauften sie an Würzburg um 30 500 Gulden das Ablösungsrecht für beide Orte. Es ergab sich nun ein groteskes Bild: Die Markgrafen hatten Mainbernheim fest in der Hand, der König von Böhmen konnte nicht mehr über seine Kronlehen verfügen, und das

²⁴⁹ Bischof Conrad zahlte 10 000 Gulden unter der Bedingung, daß andere Reichsprälaten zahlen würden. König Ferdinand von Böhmen bürgte dafür. Indes zog er auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 diese Steuerforderung zurück. Bischof Conrad sandte nun Magister Lorenz Fries zu Ferdinand, um die 10 000 Gulden zurückzufordern. Ferdinand verlangte indes nochmals 3000 Gulden und schlug diese Summe endlich auf den Pfandschilling für Mainbernheim und Heidingsfeld, wie er von Böhmen ehemals angesetzt worden war.

²⁵⁰ Heidingsfeld hatten die Guttenstein bereits 1507 dem Hochstift überlassen.

Hochstift hatte für leere Rechtstitel horrenden Summen gezahlt; nur um Heidingsfeld war es nicht geprellt worden. Bis 1617 änderte sich an dieser Situation nichts. Da borgte Kaiser Ferdinand II. vom Hochstift auf die bisherige Pfandschaft weitere 30 000 Gulden und forderte 1626 bei Ansbach die Besitzbriefe über Mainbernheim an. 1629 erteilte Ferdinand die Belehnung an Würzburg, allerdings lediglich über Mainbernheim. 1630 forderte das Hochstift die Herausgabe des Städtchens, 1631 wurde auch der kaiserliche Reichshofrat eingeschaltet. Indes, alles blieb erfolglos. 1687, 1715, 1717, 1721, 1726 und 1748 sind nur Höhepunkte im Streit um die Herausgabe Mainbernheims. Die Markgrafen ließen sich ihr 1500 billig aufgekauft Städtchen nicht mehr nehmen²⁵¹. Damit hatten die Markgrafen die Lücke um den Schwanberg geschlossen; lediglich das Amtsstädtchen Iphofen im Süden war noch Hochstiftsbesitz. Wenn auch 1629 das Pfand Kitzingen aus der Mainbastion der Markgrafen wieder herausgebrochen wurde, so blieb doch zwischen Hochstift und Markgrafschaft eine »verzahnte« Grenze, an der es rasch zu Reibereien kommen konnte.

Neben dem Hochstift Würzburg war somit die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach die stärkste politische Potenz im Kreisgebiet geworden. Durch politische Begabung, Finanzkraft und energischen Einsatz der Macht, begünstigt ferner durch das Ausscheiden einiger Adelsgeschlechter im Laufe des Spätmittelalters, konnten sie seit dem 15. Jahrhundert neben vereinzelten Kondominatsorten ein geschlossenes Territorium im Süden des Kreisgebiets völlig neu aufbauen.

8. Domstift und Klöster

Die Besitzungen der geistlichen Körperschaften weisen große Unterschiede in ihrer Bedeutung und Organisation auf. Dem Eigentum des Domkapitels, dem Domstift, gebührt der erste Rang. Es ist der finanzielle und machtpolitische Rückhalt des Domkapitels gegen seinen Bischof und zumeist nach dem Vorbild des Hochstiftsbesitzes organisiert. Dem Domkapitel wie auch den Klöstern standen vor allem Zehntabgaben im Untersuchungsraum zu; doch interessiert hier nur Güterbesitz in Verbindung mit Rechtsbesitz.

Die früheste Schenkung ans *Domkapitel* erfolgte im Kreisgebiet von seiten des edlen Gerung, der 1137 für ein jährliches Seelengedächtnis seine Burg *Willanzheim* samt Zubehör dem Domstift übereignete²⁵². Zu dieser Stiftung gehörten auch Besitzungen im Ort »*Breit*«²⁵³ und in *Ochsenfurt*²⁵⁴. Das Domstift erlangte damit die Ausgangsposition zur völligen Inbesitznahme der genannten Orte. Während (Obern-)Breit fest bei den Hohenlohe-Braun-

²⁵¹ StAW Standbuch 1012, fol. 55 ff., Standbuch 1097, 1 ff., Standbuch 1047 mit sämtlichen Urkundenbelegen; StAN Nr. 69 I, 655 ff., Ansbacher O.A. Akten Nr. 1299 mit den Akten über den langjährigen Streit um Mainbernheim u. a.; StAW Standbuch 1012, fol. 55 ff. enthält den Reisebericht des bischöflichen Gesandten Lorenz Fries.

²⁵² Zeißner, Willanzheim, 123 f.; RB I, 157. Noch im Jahr 1500 ist das jährliche Seelgedenken der Domherren für den Stifter Gerung bezeugt.

²⁵³ Hoffmann, 7.

²⁵⁴ MB 37, 87.

eck blieb, konnten Ochsenfurt und Willanzheim zu Domkapitelsorten ausgebaut werden. Das Domstift gab seinen Ort Willanzheim nach 1300 zwar an viele adelige Herren als Lehen aus, mußte auch mit dem Bischof um seine Rechte in Willanzheim kämpfen²⁵⁵, konnte aber 1628 die Ehenheimer ganz verdrängen und war 1629 im uneingeschränkten Besitz der Obrigkeit über den Ort. Im Schloß oder Bauhof wohnte nun der Amtskeller des Domkapitels, der das domstiftische Amt Willanzheim mit den Untertanen im Ort, in Tiefenstockheim, Hüttenheim und anderen umliegenden Dörfern zu verwalten hatte. Damit war dem Domstift der Aufbau einer Vogteiherrschaft im Untersuchungsbereich gelungen, die bis zur Säkularisation dauerte.

Eine Schenkung des Bischofs Otto ans Domkapitel vom Jahre 1216 umfaßt alle bischöflichen Einkünfte und Pfandschaften »in advocatia Stephe, in Hittenheim . . . Seligenstat . . .«; wichtig ist das Versprechen, sie nicht an adelige Herren auszugeben.

Gut 100 Jahre nach der Übereignung von Willanzheim wird der zweite Schwerpunkt domstiftischer Herrschaft im Kreisgebiet erwähnt; er betrifft Biebelried und *Westheim*. Während Biebelried schließlich ganz in Johanniterbesitz übergeht²⁵⁶, sucht das Domstift Westheim ganz an sich zu bringen. Westheim erscheint schon 1262 als Officium des Domkapitels²⁵⁷. Nun waren dort aber auch die Limpurg sehr begütert. Erst nach deren Aussterben wurde das Domkapitel alleiniger Dorfherr; Westheim wurde an das Kellereiamt Eibelstadt angeschlossen.

Das Domstift konnte eine Zeitlang sogar staufisches Erbe behaupten. Nach dem Interregnum erscheinen in Orten des »feudum Herbipolense« domkapitelsche Amtsleute. 1295 ist ein Domkapitelsofficio *Sickershausen* mit einem eigenen Schultheißen genannt²⁵⁸. Noch gab es aber ständige Reibereien zwischen Hohenlohe-Brauneck und dem Domstift, bis das Weistum von 1424 die Rechtslage klärt. Das Domkapitel konnte darin zu Sickershausen wie zu *Marktsteft* recht wenig Rechte retten²⁵⁹. Auch im alten bischöflichen Lehen *Obernbreit*, in dem das Domkapitel bis 1261 einen Freihof besaß²⁶⁰, hatte das Domstift ein »Amt«, wie die Nachlaßurkunde Gottfrieds III. von Hohenlohe-Brauneck 1371 bezeugt. Auch hier mußte ein Weistum die verworrene Rechtslage Ende des 15. Jahrhunderts erst klären^{260a}. Auch in *Gnodstadt*, *Martinsheim* und *Oberickelsheim* rückten als Nachfolger der Staufer zunächst das Domstift und die Hohenlohe-Brauneck ein; wiederum erwiesen sich die Hohenlohe als die Stärkeren und verdrängten das Domkapitel schließlich Ende des 15. Jahrhunderts ganz. Der Übergang der sechs Maindörfer an Brandenburg-Ansbach, endgültig im

²⁵⁵ StAW Misc. 6585.

²⁵⁶ Siehe oben S. 66 f.

²⁵⁷ Die Amtsleute genehmigen einen Äckertausch mit den Johannitern in Biebelried (MB 37, 354).

²⁵⁸ MB 46, 33; Engel, Würzburg und Hohenlohe, 23 ff.

²⁵⁹ Adolf Röß, Von der Hochgerichtssatzung in den sogen. sechs Maindörfern (Volk und Heimat 12/9), 1936, 266 f.

²⁶⁰ Dieser geht vermutlich auf die Schenkung des Gerung von Willanzheim zurück; vgl. auch MB 37, 357 mit Kaufurkunde des Bischofs Iring vom 1. 6. 1261.

^{260a} StAW G 16507.

Jahre 1448, führte zur genauen Fixierung der Vogteirechte in einzelnen Dorfweistümem. Das Domstift hat schließlich im wesentlichen nur Pflichten gegenüber dem Markgrafen, manchmal ist es auch Berufungsinstanz. Ende des 15. Jahrhunderts ist der Markgraf alleiniger Gebieter über seine sechs Maindörfer; was er nicht anders erreicht hatte, kaufte er schließlich den Domherren ab.

Als weiterer Zuwachs sind zwei Inkorporationen zu nennen. »In subsidium praebendarum« übergibt Bischof Berthold 1283 dem Kapitel die Pfarrkirchen *Prosselsheim* und *Gochsheim* (Lk. Schweinfurt)²⁶¹. Papst Klemens VI. inkorporiert dem gemeinsamen Tisch des Domkapitels die Kirchen in *Kitzingen* und *Kleinochsenfurt*²⁶². Die Position des Domkapitels im Untersuchungsbereich ist also seit dem Hochmittelalter klar abgesteckt. Willanzheim und Westheim werden Vogteiorde des Domstifts, während die Rechte in der Herrschaft Brauneck zu schwach gegründet sind und an den stärkeren Mitvogteiherrn verlorengehen. Quasi als Entschädigung erlangt das Domkapitel Patronatsrechte und Einkünfte aus inkorporierten Pfarreien.

Das Ziel der Klöster ist ebenso auf Vogteiherrschaften ausgerichtet. Ihre meisten Einkünfte ziehen sie freilich aus oft weit verstreuten Zinsgütern und verschiedensten Zehntrechten. Die rechtliche Position konnte faktisch nur selten gegen die Übergriffe der Vögte und adeligen Nachbarn behauptet werden. Oft blieb nur ein Bruchteil des anfänglichen Ausstattungs- und Schenkungsgutes übrig.

Die Abtei *Kitzingen* gehörte als altes Karolingerkloster zum Reichsgut und ging 1007 als Eigenkloster in die Hände des Bamberger Bischofs über²⁶³. Die Rechte des Bamberger Bischofs bestanden in der Belehnung einer jeden Äbtissin mit den temporalia und regalia und der Annahme des Lehens-eides. Die Diözesanrechte des Würzburger Bischofs blieben unangetastet; er konfirmierte die neue Äbtissin und verlieh die spiritualia. Wenn auch für jede Besitzveränderung der Konsens des Bamberger Bischofs erforderlich war, so war doch der Würzburger Bischof in der Praxis der Schutzherr des Klosters; er sorgte für sein Recht und seine Wirtschaft.

Ein erheblicher Teil des hochmittelalterlichen Besitzes läßt sich aus der Restitutionsurkunde Heinrichs III. von 1040 ablesen. Der Kaiser gibt dem Konvent »totam villam« *Kitzingen*, dann *Iphofen*, *Dettelbach*, *Röhrensee* (Lk. Scheinfeld), 4 Mansen im Dorf *Langenberg* (Lk. Scheinfeld), 4 Mansen in *Steinach* (Lk. Bamberg?), 4 Mansen in *Heidenfeld* (Lk. Schweinfurt) und die Fähre und das Dorf »*Affaltrach*«, die ihm entfremdet worden waren, zurück²⁶⁴. Zu den Rechten der Äbtis-

²⁶¹ MB 37, 463.

²⁶² HUB III, 442, 322 datiert 15. 9. 1352; HUB II, 527 von 1337: Vogteierwerb vom Kloster Kitzingen für Kleinochsenfurt.

²⁶³ Siehe oben S. 25 f. Als Literatur für das Folgende sind wichtig die Veröffentlichung des Urbars durch Gutenberg und die Arbeiten von H. Petzolt, die allerdings nicht weit darüber hinaus führen: Abtei Kitzingen. Quellen und Untersuchungen (Masch. Diss.), Würzburg 1951, 32 ff.; Abtei Kitzingen — Wirtschaftsgeschichte und Klosterarchiv (JffL 16), 1956, 7 ff.; Abtei Kitzingen — Besitzstand und archivalische Überlieferung (JffL 17), 1957, 87 ff.

²⁶⁴ MG DH III, 65; RB I, 81.

sin gehört auch das Patronat in *Kitzingen*, *Marktbibart*, *Kleinochsenfurt*, *Mainstockheim*, *Versbach* und *Rödelsee*²⁶⁵; ein Würzburger Kollaturverzeichnis Ende des 15. Jahrhunderts nennt noch die Martinskirche *Iphofen* und die Pfarrkirchen in *Hohheim* und *Schernau*, die ehemals Filialorte waren²⁶⁶. Welche Rechte nun das Kloster ursprünglich an der aufstrebenden Stadt Kitzingen im einzelnen besaß, läßt sich nur aus späteren Rechtsverhältnissen ermitteln. So konnte die Äbtissin trotz ständiger Übergriffe von seiten des Domkapitels, das die Wirtschaftskrisen des Klosters auszunutzen verstand, ihr Patronatsrecht über die Kitzinger Johannespfarrkirche auch vor dem päpstlichen Gerichtshof behaupten²⁶⁷. Im Vergleich vom Jahre 1396 verlor die Abtei aber das Patronats- und Präsentationsrecht auf die Pfarrkirchen in Kleinochsenfurt und Marktbreit an die mensa des Domkapitels. Insbesondere büßte sie auch alle Befugnisse im Dorf Kleinochsenfurt ein, die das Recht zur Berufung eines Vogtes und Schultheißen betrafen. Dadurch gelang der Domkapitelskellerei Ochsenfurt eine beträchtliche Ab-
rundung.

Im Zusammenhang mit den Übergriffen der Klostervögte und Lehensleute der Abtei, vor allem aber seit der allmählichen Auflösung der Fronhofsverfassung werden entfernte Besitzungen gern abgestoßen. So übergibt Äbtissin Bertha 1176 einem gewissen Swepher zwei Güter in *Versbach*²⁶⁸, wo das Kloster indes 1184 wieder einen ausgetanen Hof zurückempfängt²⁶⁹.

Die vielfältigen Rechte, die das Kloster — neben dem bereits erwähnten Patronat — in der Stadt Kitzingen hatte, brachten öfters Auseinandersetzungen mit den Hohenlohe-Brauneck um deren vogteiliche Kompetenz mit sich²⁷⁰. Die Äbtissin verfügte über das Asylrecht, den Brückenzoll, das Marktrecht, die Brotaufsicht, die Aufsicht über die Fleischbänke, Schenkstätten, Maße und Gewichte, Mühlen und Fischerei im Main²⁷¹. Der hohenlohische Vogt mußte auch die Äbtissin bei der Ernennung des bürgerlichen Schultheißen konsultieren²⁷². Andererseits konnte er seinen Einfluß auf das Kloster in der Weise für seine Familie nutzbar machen, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrere Hohenlohe-Brauneckerinnen Äbtissinnen und Nonnen im Kloster waren²⁷³. Dennoch ließ sich der langsame Niedergang des Klosters nicht aufhalten. Daran änderten auch die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien und Schutzbriefe nichts²⁷⁴. Das Kloster fand keinen Ausweg aus der Wirtschaftskrise des 14. Jahrhunderts. Außerdem hatte das Kloster die Sorge für das Spital, eine indirekte Grün-

²⁶⁵ Guttenberg, *Fränkische Urbare*, 175.

²⁶⁶ Wilhelm Engel, *Würzburg und Avignon* (ZRG KA 66), 1948, 180.

²⁶⁷ Engel, *ebda*, 181 ff.

²⁶⁸ RB I, 295.

²⁶⁹ MB 37, 134.

²⁷⁰ So mußte etwa Kraft von Hohenlohe im Jahre 1300 versprechen, entgegen den Vorrechten des Klosters künftig keine Badstube über der Kitzinger Stadtbrücke anzulegen und daraus Nutzen zu ziehen (HUB I, 627).

²⁷¹ StAW Standbuch 551, fol. 81 ff.

²⁷² Funk, *Entwicklungsgeschichte*, 33.

²⁷³ Funk, *ebda*, 36.

²⁷⁴ RB I, 253 von Friedrich I. 1165; RB II, 95: die päpstliche Inkorporation der Kirche von Iphofen 1219; RB II, 233: Schutzbrief Gregors IX. von 1234; RB II, 233: Schutzbrief Friedrichs II. von 1235.

dung der Abtei, zu tragen. In den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts schien der Bankrott nicht vermeidbar zu sein. Da erwuchs in Konrad Groß, dem Gründer des Heiligen-Geist-Spitals zu Würzburg, dem Kloster ein Helfer in letzter Stunde. Er pachtete die Einkünfte des Klosters und stiftete mit den Brüdern Rüdiger und Wolfram Teufel von Würzburg das Spital Kitzingen neu. 1340 wurden die Nutzungen des Klosters verkauft; die Klosterwirtschaft war saniert. 1354 kam sie an die Nonnen zurück. Dem schnellen Aufbau folgte indes ein rapider Niedergang. Güterverkauf schmälerte die Einkünfte, es gab Streit zwischen Äbtissin, Konvent und den Hintersassen, das Prachtleben der Äbtissin Margarete Schenk von Erbach zwang zu Verpfändungen und Notverkäufen. 1445 wurde *Buchbrunn* verpfändet, die Rechte zu *Oberhausen* bei Stalldorf (Lk. Ochsenfurt) erwarb das Kloster Tüchelhausen, 1446 wurden Höfe in Buchbrunn und *Bibergau* an Kitzinger Bürger verschrieben. Bischof Johann von Grumbach entzog schließlich 1458 der Äbtissin die Verwaltung und bestellte einen Administrator²⁷⁵. Äbtissin Magdalena von Leonrod, die nach dem energischen Durchgreifen des Bischofs Rudolf von Scherenberg 1469 seit 1472 zwanzig Jahre lang noch einmal für eine erträgliche Klostergemeinschaft sorgen konnte, war gezwungen, 1475 die klösterlichen Rechte und Besitzungen zu *Dettelbach*, *Brück*, *Neuses a. B.*, *Schnepfenbach*, *Bibergau*, *Nordheim* und *Sommerach* ans Kloster St. Stephan in Würzburg um 4500 Gulden zu verkaufen²⁷⁶. Der durch den Leichtsinns einer Nonne am 7. 6. 1484 entstandene Großbrand vernichtete die Klostergebäude und das Klosterarchiv. Die Äbtissin errichtete zwar rasch neue und größere Gebäude, die Klosterzucht wurde indes auch durch Maßnahmen des Markgrafen als Pfandinhabers von Kitzingen nicht besser. Um die Wende zum 16. Jahrhundert erlebte die Abtei unter der Äbtissin Margaretha Truchseß von Baldersheim eine letzte Scheinblüte, bis schließlich die Bauernkriegsunruhen und die Annahme der protestantischen Lehre durch die Markgrafen das Ende der Abtei herbeiführten. Der Nachwuchs fehlte und der Tod der letzten Äbtissin Veronika Hund 1544 bedeutete zugleich die Säkularisation des Klosters. Der verbliebene schmale Besitz des Klosters und Spitals, vor allem der Klosterforst, Teile von Hohenfeld und Streugut im Ochsenfurter Gau, kam unter die Leitung eines markgräflichen Verwalters.

Der Besitzstand des Klosters *Münsterschwarzach* hatte sich seit der großen Auseinandersetzung zwischen den Castell und dem Hochstift Würzburg um 1228 bis 1230 nur unwesentlich verändert. Ende des 13. Jahrhunderts sahen sich Abt und Konvent indes zu Veräußerungen veranlaßt²⁷⁷. Trotz dieser Verkäufe, deren Ursachen vielleicht auch die große Entfernung zum Kloster und Geldbedürfnis für andere Erwerbungen waren, suchte Münsterschwarzach frühzeitig Vogteirechte zu erlangen. 1113 konnte es den Ort

²⁷⁵ StAW Standbuch 1011, fol. 359: Bericht des Lorenz Fries mit harter Kritik an der Klosterwirtschaft.

²⁷⁶ Steph. UB II, 839.

²⁷⁷ 1289 verkauften Abt Siegfried (RB IV, 401) und der Konvent (1290; RB IV, 443) an Abt Winrich von Ebrach alle Güter in Untersambach (Lk. Gerolzhofen);

Gerlachshausen samt Patronat den Castell abkaufen²⁷⁸. In Stadtschwarzach hatte sich das Hochstift, dem das Kloster ja unterstand, selbst festgesetzt; allein der Patronat verblieb dem Kloster. Die Jahrzehnte dauernde Krise im Hause Castell begünstigte das Ausdehnungsstreben des Klosters. 1306 nahm es eine Reihe Vogteien und Vogteirechte mit allem Zubehör in den Dörfern *Sommerach, Nordheim, Dimbach, Düllstadt, Reupelsdorf, Laub, Stadeltschwarzach, Järkendorf, Kirchschnönbach* und *Eichfeld* (alle Lk. Gerolzhofen), die es von den Grafen Heinrich und Friedrich von Castell gekauft hatte, vom Hochstift zu Lehen²⁷⁹. Dieser große Kauf sowie der Besitz aus der Gründungsurkunde konnten im wesentlichen bis zur Auflösung des Klosters behauptet werden. Freilich mußten mit dem Hochstift als Oberlehensherrn und Inhaber des Blutbanns manche Prozesse ausgetragen werden, die in dem Vertrag vom 18. 12. 1662 endgültig entschieden wurden. Die klösterlichen Untertanen wurden der Hochgerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen²⁸⁰.

Nachdem bereits 1133 ein gewisser Godefridus vor seiner Pilgerreise ins Heilige Land seine Güter in »*Pleichfeld*« dem Kloster *Ebrach* für den Fall übertragen hatte, daß er nicht mehr heimkommen sollte, erwarb das Kloster 1140 größere Teile am Dorf *Mainstockheim*²⁸¹. Bis dahin hatte das junge Steigerwaldkloster aber schon so viele Schenkungen im Untersuchungsgebiet erhalten, daß sich der Gründerabt Adam I. (1126–1167) veranlaßt sah, den rasch angewachsenen Klosterbesitz verwaltungsmäßig zu dezentralisieren. So entstand bereits vor 1136 in Mainstockheim eine Curie, ein Klosterhof, als Hebestelle für die grundherrlichen Gefälle der umliegenden Güter²⁸². Zu ihnen kam 1156 ein Baumacker vom bischöflichen Bauhof in *Prosselsheim* hinzu²⁸³. Wie die anderen Klöster strebte auch Ebrach nach der Mitte des 13. Jahrhunderts danach, eigene Vogteirechte und die Niedergerichtsbarkeit über seine Güter und Hintersassen zu erlangen. Zahlreicher sind die aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugten Schenkungen, besonders aus Adelsbesitz²⁸⁴. Seit 1271 sind Ebracher Güter auch in *Rödelsee* bezeugt; 1303 erscheint dort ein magister *grangiae*²⁸⁵. Der *Großlangheimer* Besitz des Klosters rührte von Ritter Eberhard Fuchs auf Schmalfeld her, der 1276 den sog. Ebracher Freihof schenkte. Dazu kam 1363 noch ein weiterer Hof²⁸⁶. Die Zisterzienserabtei

1298 kann Ebrach weitere schwarzachische Güter in Obersteinach, Mittelsteinach und Mönchsambach (alle Lk. Bamberg) erwerben (RB IV, 661).

²⁷⁸ StAW Standbuch 593.

²⁷⁹ Mon. Castell. I/255.

²⁸⁰ Erwin Probst, Vogt und Herr zu Dorf und Felde (Studia Suarzacensia = Würzburger Diözesangeschichtsblätter 25), 1963, 145 ff.

²⁸¹ Hildegard Weiß, Die Zisterzienserabtei Ebrach, Stuttgart 1962, 8 ff.

²⁸² Wilhelm Heß, Das Ebracher Interessengebiet (Heimatblätter für die Jahre 1927/28, hg. vom Historischen Verein Bamberg), 71.

²⁸³ RB I, 223.

²⁸⁴ Vgl. allg. oben S. 59 f. Erste Beispiele: 1249 Seinsheim/Hemmersheim zu Hemmersheim (HUB I, 233), 1258 Seinsheim zu Hüttenheim (HUB I, 266; RB III, 115).

²⁸⁵ Zeißner, Rödelsee, 26 f.

²⁸⁶ Zeißner, Großlangheim, 16 f.

war offenbar für das Geschlecht der Fuchs das Schenkungszentrum, dem es durch Güterübertragungen²⁸⁷ die Sorge für Grablegen und Seelenheil anvertraute. Die Klostergüter zu *Mainstockheim* erfahren 1284 eine entscheidende Erweiterung, als Kraft von Hohenlohe die damals Fuchs'schen Lehengüter dem Kloster vermachte²⁸⁸. 1290 kamen die Güter von Konrad Fuchs in *Hüttenheim* hinzu²⁸⁹, während 1315 Margarete von Hohenlohe-Brauneck ihre Mühle zu *Niedernbreit* an die Zisterzienserabtei abgibt²⁹⁰. Im ältesten Gesamturbar des Klosters von 1340²⁹¹ sind diese Schenkungen bereits den einzelnen Wirtschaftshöfen zugeordnet. Für das Untersuchungsgebiet sind folgende Curien hinzugekommen: Mainbernheim, Marktbreit, Hüttenheim, Kitzingen, Großlangheim, Kleinlangheim, Rödelsee und der Schmalfelderhof bei Kitzingen (schließlich Reupelshof genannt); von den insgesamt genannten 36½ Curien des Klosters liegen also mit Mainstockheim 9 und damit ein Viertel im Kreisgebiet²⁹². Diese wurden vom Klosteramt Mainstockheim aus verwaltet. Die städtischen Curien wie auch später insbesondere der prachtvoll ausgebaute Klosterhof zu Mainstockheim dienten dabei auch als Absteigequartier für die Reisen von Ebrach nach Würzburg. Die Bedeutung des Klosterhofes in Mainstockheim geht nur unvollständig aus dem Urbar von 1485 hervor²⁹³, deutlicher aus den Unterlagen für 1551. Damals unterstanden ihm 31 Orte im Umkreis²⁹⁴. Da Ebrach, wiewohl es mit seinem Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit nicht durchdrang²⁹⁵, das Hochstift zu zeitweiligen Zugeständnissen in der Frage der Hochgerichtsbarkeit zwang und im übrigen seinen reichen Grundbesitz mit Vogteirechten behaupten konnte, muß es bis zur Säkularisation zu den bedeutenderen Herrschaftskräften im Untersuchungsbereich gerechnet werden.

Das *Stift Haug* zu Würzburg hatte zeitweilig Vogteirechte in den sogenannten *Sechs Maindörfern*, dem ehemaligen »feudum Herbipolense«, neben den Staufern. Die Hohenlohe konnten indes die Hauger Anrechte immer mehr einschränken. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts löste ein Vogteiprozeß den anderen ab. 1264 wird sogar Albertus Magnus als Schiedsrichter herangezogen. Ende des 13. Jahrhunderts ist das Stift dort nicht mehr genannt; ob seine Ansprüche mehr Hohenlohe oder dem Domkapitel zugefallen sind, ist nicht festzustellen.

Doch anderweitig im Untersuchungsbereich kann Stift Haug die uneingeschränkten Vogteirechte behaupten. Im Weistum vom 11. 9. 1413 er-

²⁸⁷ 1280 schenkt Konrad Fuchs für seine Grablege seine Güter in Mainbernheim, Mainstockheim, Buchbrunn, Iphofen und Hellmitzheim (RB IV, 121).

²⁸⁸ HUB I, 444.

²⁸⁹ RB IV, 451.

²⁹⁰ HUB II, 103, 101.

²⁹¹ Erich Frhr. von Guttenberg, Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Ebrach (JffL 3), 1937, 16.

²⁹² Vgl. auch Weiß, 15.

²⁹³ Guttenberg, Quellen . . ., 19 f.

²⁹⁴ Otto Selzer, Aus der Geschichte des Ebracher Hofes zu Mainstockheim (Im Bannkreis des Schwanbergs), 1962, 77.

²⁹⁵ Hans Zeiß, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12. bis 16. Jh. (Diss.), München 1926, 28.

kennen die Schöffen von *Euerfeld* zu Recht, daß der Propst zu Haug rechter und alleiniger Herr in Dorf und Feld ist und auf Befehl des Propstes alle Bewohner des Ortes und drei Mannschaften von *Schernau* vor ihm zu erscheinen haben²⁹⁶. Das Stift bleibt Herr des Dorfes Euerfeld bis zur Auflösung.

Auch das Würzburger Kloster *St. Stephan* konnte sich lange Jahrhunderte im ehemaligen Gozfeldgau behaupten. Schon 1100 schenkte eine gewisse Judith vier Mansen beim Dorf *Mainsondheim*²⁹⁷, 1108 folgten zehn weitere Mansen in *Ergersheim* (Lk. Uffenheim) und zwei in *Hüttenheim* mit den dazugehörigen Manzipien von seiten der Freien »Heriwic«²⁹⁸. Nun tritt offenbar ein Rückgang der Schenkungen ein. Erst 1338 erwirbt das Kloster eine Korngült in *Neusetz* und 1369 zwei Bauhöfe zu *Bergtheim* und *Oberpleichfeld*²⁹⁹. Dann muß die Festsetzung des Klosters in und um *Dettelbach* erfolgt sein. Nachdem *St. Stephan* 1448 noch einen halben Hof zu Dettelbach mit allen Abgaben von Dietz von Thüngen gekauft hatte³⁰⁰, bringt ein weistumartiges Verzeichnis um 1450 alle Namen der Inhaber der 19 Huben, 7 Güter, 6 Fischlehen und 3 Lehen zu Dettelbach, der Huben zu *Brück* und *Schnepfenbach* sowie die Rechte des Klosters an denselben³⁰¹. Der Abt hat in Dettelbach zwei Gerichte, »das heist man hogericht«, und den Gerichtsstab.

Alle Lehensleute und Hübner müssen jedem neuen Abt einen leiblichen Eid leisten und ihre Güter von ihm von neuem zu Lehen empfangen. Das Kloster beruft Amtleute, Schultheiß, Schöffen und Büttel und nimmt ihnen den Eid ab. Der abteiliche Schultheiß hält an Stelle des Abtes alle 14 Tage Gericht, »der vogt moge dobej gesein oder nicht«. Dabei hat der Schultheiß das Recht, »die hege zu machen on des vogtz wort«. Die beiden »Hochgerichte« des Abtes finden alljährlich an Dreikönig und am Tag Johannes' des Täufers, am 24. 6., statt.

Der Klosterhof ist gefreit und hat wie das Kloster Kitzingen, auf das ausdrücklich verwiesen wird, Asylrecht.

Vom Kloster Kitzingen gelangten 1475 dessen Rechte und Güter zu *Dettelbach*, *Brück*, *Neuses a. B.*, *Schnepfenbach*, *Bibergau*, *Nordheim* und *Sommerach* an *St. Stephan*³⁰². Es erwarb dadurch die Rechte über 31 Männer zu Dettelbach und 8 zu Brück, die mit Schultheiß und Büttel dem Abt von *St. Stephan* den Eid leisteten. Wenn das Kloster auch noch 1481 vom Frauenkloster Mariaburghausen eine Hube zu *Neusetz* aufkaufen konnte³⁰³, so mußte es doch in der Folge auf weite Strecken dem Hochstift weichen. Durch eine Polizeordnung von 1482, die Stadtrechtsverleihung (mit 3 Jahrmärkten) von 1484³⁰⁴ und den Erwerb der zwei Hubgerichte³⁰⁵ machte der Bischof sich zum Herrn der Stadt Dettelbach.

²⁹⁶ StAW Urk. 69/108.

²⁹⁷ Steph. UB I, 22.

²⁹⁸ Steph. UB I, 37a, b.

²⁹⁹ Steph. UB I, 401 bzw. II, 465.

³⁰⁰ Steph. UB II, 709.

³⁰¹ Steph. UB II, 718.

³⁰² Steph. UB II, 839, 845.

³⁰³ Steph. UB II, 863.

³⁰⁴ Denzinger, Dettelbach, 14 ff.

³⁰⁵ Als Gegenleistung für die Übergabe von Oberdürrbach (Lk. Würzburg) verzichtet St. Stephan auf seine zwei Hubgerichte (Steph. UB II, 880).

Fortan hatte das Kloster nur mehr Zinsen und Gülten in Dettelbach und seinem Umland einzunehmen. Eine Fülle von Kaufbriefen aus der Folgezeit beweist, daß St. Stephan sich auf diesem Wege für den Verlust der Gerichtsbarkeit schadlos halten wollte³⁰⁶.

Für eine kurze Zeitspanne beherbergte der Ort *Michelfeld* einen Nonnenkonvent, der nach den Regeln des hl. Augustinus lebte. Nach Georg Link³⁰⁷ hatten ihn die Hohenlohe 1261 begründet. Die Fürsorge dieses Geschlechtes beweist ein Legat im Testament Konrads von Hohenlohe³⁰⁸. 1305 siedelte der Konvent schon nach Tüchelhausen (Lk. Ochsenfurt) um³⁰⁹.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts erscheinen nun auch im Untersuchungsgebiet die klösterlich-sozialen Lebensgemeinschaften der *Beginen*³¹⁰. Während der Regierungszeit Johanns II. von Brunn (1411–1440) sind in *Hohenfeld* Beginen nachzuweisen. Der Bischof hatte die Kirchbergklausen bei Volkach aufgelöst und die Insassen nach Hohenfeld verwiesen. Dort fanden sich auch die Beginen vom Inkusorium *Sulzfeld*³¹¹ ein. Die Beginenklausen an der Bergkirche Hohenfeld wurde aber schon in den letzten Regierungsjahren des Bischofs Johann von Brunn wieder aufgehoben.

Über die Niederlassung der Beginen in *Kitzingen* weiß man nichts weiter, als daß der Rat der Stadt ihnen 1489 ein Haus schenkte.

Formen der Herrschaft und Verwaltung

1. Ausgestaltung der Pfarreiorganisation

Die Erforschung der herrschaftlichen Entwicklung gewinnt nicht selten große Aufschlüsse aus der Betrachtung der alten Pfarreiverhältnisse. Sie spiegeln meist noch nach Jahrhunderten alte rechtliche und staatliche Situationen und müssen darum voll gewürdigt werden.

Es konnte bereits die Vermutung geäußert werden, daß ein Zusammenhang engster Art zwischen alten Pfarrkirchen und karolingischen Centenen bestanden haben muß, ja sogar eine Verbindung zur neuzeitlichen Zent nicht

³⁰⁶ Steph. UB II, 883, 885, 886, 887, 889, 890, 894, 898, 899, 900, 905, 907, 908, 911, 912, 913, 915, 916, 917, 918, 922, 933, 941; alle Kaufbriefe aus der Zeit von 1485 bis 1495.

³⁰⁷ Klosterbuch der Diözese Würzburg, 2 Bde, Würzburg 1873/6, II, 4, 576.

³⁰⁸ 1275 werden auch »Michelnvelt sororibus« 10 Pfund Heller vermacht (HUB I, 356).

³⁰⁹ Eine hohenlohische Urkunde erwähnt 1308 den Konvent mit dem Zusatz: »quondam de Michelfelt« (HUB I, 701).

³¹⁰ Ernst Röder, Die Beginen in Stadt und Bistum Würzburg, (Diss.) Würzburg 1932, 79 ff.

³¹¹ Da schließlich nur noch ein oder zwei Beginen dort gelebt hatten, hatte die Pfarrgemeinde den Bischof ausdrücklich um die Aufhebung der Beginenklausen gebeten. 1437 wurde dies verfügt, das Vermögen der Sulzfelder Beginengemeinde fiel an die Kirche, die damit die Mittelmesse stiftete.

abgeleugnet werden kann. Die Betrachtung der spätmittelalterlichen Pfarreiorganisation kann weitere Aufschlüsse bringen.

Die bedeutendsten Eigenkirchenherren im Untersuchungsbereich waren die *Castell*. Ihnen ist die Errichtung der *Urpfarrei »Langheim«* zuzuschreiben. Während in Großlangheim ein Wasserschloß mit der Antonskapelle entstand, ging auf Kleinlangheim das Sendgericht über, das eine Urfarrkirche kennzeichnet³¹². 1330 wurde von der Pfarrei Kleinlangheim die Filiale Fröhstockheim als eigene Pfarrei abgetrennt³¹³. Die Fröhstockheimer hatten jedoch weiterhin die Mutterpfarrei am Patronstag, an Kirchweih, Bitttagen und zur Synode, zum Sendgericht, in Prozessionen zu besuchen. Noch 1495 präsentiert der Pfarrer von Kleinlangheim den Geistlichen für Fröhstockheim. Das gleiche Recht steht ihm für Rüdenhausen noch 1480 zu. Im 15. Jahrhundert pfarrte die Wüstung Dürrbach nach Großlangheim. Der Sprengel der Urfarrei Groß-/Kleinlangheim umfaßte demnach Dürrbach, Haidt, Fröhstockheim, Feuerbach und Rüdenhausen mit der Filiale Abtswind. Die Johanniskirche in Castell und die Heiligkreuzkirche in Wiesenbronn dürften ehemals auch zum Ursprengel von »Langheim« gehört haben; ihre Patrone finden sich unter den ehemals fünf Altären der Pfarrkirche Großlangheim.

Eine zweite Urfarrei wäre in *Gerlachshausen* anzusetzen, das seit ältester Zeit im Besitz der Castell war. Als 1113 das Kloster Münsterschwarzach den Ort samt Pfarrsitz aufkaufte, gehörten zur Pfarrkirche Gerlachshausen Mainsondheim, Schwarzenau, Hörblach sowie Sommerach, Nordheim, Reupelsdorf, Düllstadt und Kirchschnöbach. Das Kloster hatte bereits das Patronat über *Stadtschwarzach*, das seinerseits Stadeltschwarzach zeitweilig präsentierte. Im Schwarzacher Raum verschränkten sich somit zwei Urfarreisprengel verschiedener Herkunft, die Casteller und die königlichen bzw. bischöflichen Eigenkirchenrechte, zu den drei Kirchen Gerlachshausen, Münsterschwarzach, Stadtschwarzach, über die der Abt des Klosters schließlich mit dem Collaturrecht gebot³¹⁴. Mitte des 14. Jahrhunderts löste aber Bischof Albrecht von Hohenlohe eine Reihe von Orten vom Kloster ab und erhob sie zu selbständigen Pfarreien. 1364 wurde Stadeltschwarzach selbständig mit seinen Filialkapellen Brünna, Järkendorf, Kleinschnöbach und Laub³¹⁵, im gleichen Jahr verlor Stadeltschwarzach seine Filiale Wiesentheid³¹⁶. 1341 hatte der Bischof bereits die Leute »vorn Kloster« von der Pfarrei Stadtschwarzach getrennt und seelsorglich selbständig gemacht. Andererseits wurde 1590 die Gerlachshäuser filia Hörblach der Pfarrei Stadtschwarzach angegliedert. 1609 wurde Schwarzenau, das aus einem ehemaligen schwarzachischen Zehnthof entstanden war³¹⁷, als eigene Pfarrei von Gerlachshausen abgetrennt.

³¹² Vgl. dazu Georg Spath, *St. Korbinian, St. Burkard und die Missionsgeschichte aus Orts- und Flurnamen*, Würzburg 1951, 86 ff.; manche Aussagen sind mit Vorsicht zu betrachten.

³¹³ Julius Krieg, *Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiacone im Bistum Würzburg*, Stuttgart 1914, 214.

³¹⁴ Vgl. Spath, 89 f.

³¹⁵ HUB III, 441, 603.

³¹⁶ HUB III, 441, 592; siehe auch HUB III, 817.

³¹⁷ Peter Schneider, 111.

Der Sprengel des Klosters *Kitzingen* ähnelt ebenfalls dem einer Urfparrkirche. Von ihm war schon mehrfach die Rede. Ein Würzburger Kollaturverzeichnis aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert nennt als Klosterpfarreien die Kirchen in Kitzingen, Iphofen (St. Martin), Mainstockheim (St. Jakobus), Rödelsee, Hoheim und Schernau³¹⁸, das erst 1315 mit Erlaubnis der Äbtissin zur Pfarrei erhoben worden war³¹⁹.

Eine Urfparrkirche war auch *Westheim*. 1465 sonderte sich Theilheim ab und 1471 wurde Lindelbach selbständig³²⁰.

Die Kapelle des Domkapitels zu Biebelried gehörte seit 1251 den Johannitern und wurde Pfarrkirche. 1353 erscheint auch Sulzfeld als selbständige Pfarrei.

Als letzte Urfparrei ist schließlich im Untersuchungsbereich *Prosselsheim* zu nennen³²¹. Dort stand schon im 8. Jahrhundert eine fränkische Kirche. 1495 pfarzten Dettelbach und die Filialen Albertshofen, Neuses a. B., Ostheim (Wüstung), Brück, Escherndorf, Köhler, Schnepfenbach, Seligenstadt, Kaltenhausen und Neusetz nach Prosselsheim³²². Frühzeitig überflügelte nun der Ort Dettelbach in wirtschaftlicher Hinsicht das alte Bauerndorf Prosselsheim auf der fränkischen Platte. Die kirchliche Abhängigkeit blieb indes noch lange erhalten. 1465 siedelt zwar der Pfarrer von Prosselsheim nach Dettelbach über, aber noch 1480 ist Dettelbach als filia von Prosselsheim bezeugt. Erst mit der Stadterhebung 1484 wurde Dettelbach eigene Pfarrei³²³.

Im Untersuchungsbereich waren also in Groß-/Kleinlangheim, Gerlachshausen, Stadtschwarzach, Kitzingen, Prosselsheim und Westheim sehr alte Zentren mit Urfparreicharakter festzustellen. In allen diesen Orten lassen sich später für kurze Zeit oder für die ganze Neuzeit Zentsitze ermitteln. Das muß zu denken geben.

Die Bildung der *Pfarreien* erfolgte seit dem 9. Jahrhundert in einem langsamen Prozeß. Allmählich war dabei das gesamte Land seelsorglich erfaßt worden. Die wachsende Zahl von Pfarreien erforderte eine Dezentralisation in kleinere Pfarreiverbände³²⁴. Im Laufe des 10. Jahrhunderts bildete sich so eine Dekanatsverfassung im Bistum Würzburg heraus. Wie der Inhaber der Mutterpfarrei dem Sendgericht vorstand, so kam dem Vorsteher eines Dekanats ein gewisses Aufsichtsrecht über seinen Dekanatsklerus zu. Die Eingliederung der Bischöfe in die ottonische Reichspolitik führte dann zur Entstehung mehrerer *Archidiaconate* in den Bistümern, statt bisher nur einem. Die Aufgabe der Archidiakone bestand in der Aufsicht und Disziplinargewalt über ein oder mehrere Dekanate. Im Bistum Würzburg sind die Archidiaconate erst für das 12. Jahrhundert nachweisbar. Ihre Stellung war mittlerweile so stark geworden, daß der Bischof ohne den Konsens der Archidiakone keine Verfügung für sein Bistum erlassen konnte. Doch seit dem 13. Jahrhundert gelang es wieder, den Einfluß der Archidiakone zu be-

³¹⁸ Wilhelm Engel, Würzburg und Avignon, 180; Spath, 90.

³¹⁹ HUB II, 113,2.

³²⁰ Spath, 92.

³²¹ Paul Schöffel, Pfarrkirche und Stadt in Mainfranken (Fränkische Heimat 18), 1939, 56 f.

³²² Spath, 92.

³²³ Schöffel, Pfarrkirche..., 56 f.

³²⁴ Julius Krieg, Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Paderborn 1916, 7 ff und passim.

schränken und endlich ganz zu beseitigen³²⁵. Damit stieg die Bedeutung der *Landkapitel* wieder an.

Das Bistum Würzburg war seit dem 12. Jahrhundert in 12 Archidiakonate eingeteilt³²⁶. Der Archidiakonats XI umfaßte das Kapitel Kitzingen mit einem Dekan³²⁷ und einem Kämmerer. Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nennt an erster Stelle Archidiakonats und Landkapitel *Kitzingen* mit insgesamt 37 Pfarr- und Filialkirchen. Der Dekanatssprengel reicht mit Eibelstadt, Randersacker, Versbach und Rimpf bis vor die Tore der Bischofsstadt und mit Schleiereth und Grafenrheinfeld nach Norden in die unmittelbare Nähe der reichsfreien Stadt Schweinfurt. Die Pfarreien östlich des Mains zählten dagegen alle zum Landkapitel *Iphofen*³²⁸.

2. Vogtei und Zent als Hauptelemente der Territorialherrschaft

Aus der hoch- und spätmittelalterlichen Besitzgeschichte des Untersuchungsraums läßt sich ein großer Klärungsvorgang ablesen, der auf Einheit und Einheitlichkeit zustrebt. Dieser Vorgang repräsentiert aber nun gewissermaßen nur die äußere Seite, die Ergebnisse eines umfassenden herrschaftlichen Konzentrationsgeschehens. Die innere Entwicklung, die das Entstehen der Staatlichkeit aufzeigt, findet ihren Ausdruck im Streben nach Vogtei- und Zentgerechtigkeiten, die als vorzügliche Mittel zur herrschaftlichen Erfassung von Leuten und Land in neuen Organisationsformen aufgebaut werden.

Vogtei

Die Schenkungs- und Erwerbsurkunden enthalten bis ins Spätmittelalter hinein immer die gleichen Termini für die ausgewechselten Gegenstände: mansos, mancipia, bona, iugera vinearum, vineas und schließlich censum. Für die Partner geht es demnach in erster Linie um die Sachwerte, zu denen auch die Hörigen auf den Huben gerechnet werden; von der Rechtsgewalt über sie wird nichts beigefügt. Sie ist unausgesprochen im Schenkungsgut enthalten. Soweit nun weltliche Empfänger in Frage kommen, gibt es auch fürderhin keine entscheidenden Veränderungen. Für die geistlichen Herrschaftsträger, die ja einen beträchtlichen Anteil am Untersuchungsgebiet erlangten, ergibt sich im Laufe des 13. Jahrhunderts eine neue Situation dadurch, daß sie die Bedeutsamkeit der Vogteigerechtigkeiten erkennen. Bislang war der Vogt ihr weltlicher Arm, der die geistlichen Gewalten in allen Rechtsgeschäften nach außen zu vertreten hatte. Das wichtigste unter ihnen war die gesamte Gerichtsbefugnis. Hochstift und Klöster hatten somit bisher den Status

³²⁵ Siehe besonders Anm. 327!

³²⁶ Vgl. Julius Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg, Stuttgart 1914, 16 f.

³²⁷ Für 1290 ist ein »H. decanus de Stenach« (Langensteinach, Lk. Uffenheim) bezeugt, der zum Archidiakonats VIII gehörte (Krieg, Landkapitel, 30). Noch 1522 ist der Archidiakonats besetzt, 1541 ist aber die Stelle durch Tod erledigt und wird nicht mehr besetzt (Krieg, Kampf der Bischöfe, 187).

³²⁸ Franz J. Bendel, Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 2/2), 1934, 1 ff.

eines Grundbesitzers mit verschiedensten Einkünften von ihren Hintersassen, die meist vom unfreien Mancipienstand in den Rang von Censualen aufgestiegen waren³²⁹. Als sie nun sahen, um wieviel wirksamer der Einfluß der Vögte auf die Hintersassen war, trachteten sie danach, den Einfluß der adeligen Vögte auf ihren Grundbesitz ganz auszuschalten. Seinen Niederschlag findet dieser Vorgang in dem neuen Terminus *advocatia*; man vergibt oder empfängt nicht mehr Grundbesitz aller Art, sondern Vogteien, Vogteigerechtsame. Sie können zugleich den gesamten bevogteten Grundbesitz beinhalten; es mögen auch nur die Vogteirechte gemeint sein, während ein Dritter die Einkünfte nutzt. Das Grundbesitzerdenken wird vom grundherrlichen Denken abgelöst.

Dieser Wandlungsprozeß dauert das ganze Spätmittelalter hindurch an. Er findet seinen Abschluß in der Formulierung der Rechte des Vogteiherrn zu örtlich verschiedener Zeit. Sichtbaren Niederschlag findet er in den vielen Bauernweistümern seit etwa 1400. Sie teilen der Herrschaft ihr Recht zu und wissen bauerliche Sonderrechte zu wahren. Nach dem Bauernkrieg dominiert dann die herrschaftliche Komponente. Die Partnerschaft ist zerschlagen, das Obrigkeitsdenken setzt sich durch, das ohne die Bauernunruhen gewiß noch lange nicht hätte entstehen können. In der bevogteten Grundherrschaft³³⁰ sind nun etwa folgende Rechte des Vogteiherrn enthalten: die gesamte Zivilgerichtsbarkeit, die niedere Strafgerichtsbarkeit meist mit den Schänd- und Schlaghändeln, die aber auch zur Zent gehören können, Gebot und Verbot mit »Polizeibefugnissen«, was sich zur Dorf- und Gemeindeherrschaft entwickelt, Nachsteuerrecht, Rauchpfundabgabe bei Identität von Grundherrn und Vogteiherrn und Erbpflichtleistung³³¹. Von der Blutgerichtsbarkeit ist im Untersuchungsbereich noch lange nicht die Rede, als Prozesse um Vogteigerechtsame die Gerichte bis hinauf zum päpstlichen Stuhl beschäftigen. Die Vogtei steht damit an erster Stelle zur Beherrschung des Territoriums³³².

Das früheste Zeugnis für Streitigkeiten um Vogteirechte trägt die Jahreszahl 1216. Die Wahlkapitulation Bischof Ottos von Lobdeburg³³³ läßt erkennen, daß sowohl der Bischof wie sein Domkapitel den Besitz von Vogteirechten zu schätzen wußten. Die Vogteien Steft, Hüttenheim und Seligenstadt im Untersuchungsgebiet dürfen dem Hochstift nicht entfremdet werden, was durch Ausgabe an adelige Herrn leicht eintreten könnte³³⁴. Die Wichtigkeit der Vogteirechte belegt auch der Schiedsspruch auf dem Würzburger Hoftag vom Jahre 1225. König Heinrich (VII.) erhält als bischöfliches Lehen die Vogteien Steft und Sickershausen³³⁵. 1226 verkauft Conrad von »Niwenburch« dem Kloster Auhausen das »jus advocatie super bonis monasterii Ahusensis in villa Segeniz ... Hermanni Herbipolensis Episcopi consensu ...«³³⁶. Auch die Klöster hatten also die Bedeutung eigener Vogteigewalt über ihren Grundbesitz erkannt. Das Ringen um

³²⁹ Bog, 39.

³³⁰ Vgl. Karl Bosl, Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande (ZBLG 25), 1962, 11.

³³¹ Diese Zusammenstellung ist von Hildegard Weiß, 95 f. aus Quellen der Zisterzienserabtei Ebrach ermittelt worden.

³³² Vgl. auch Karl Bosl, Die alte deutsche Freiheit, 17.

³³³ MB 37, 200.

³³⁴ RB II, 75.

³³⁵ Alexander Boß, Die Kirchenlehen der Staufischen Kaiser, (Diss.) München 1886, 17; Engel, Würzburg und Hohenlohe, 23.

³³⁶ RB II, 159.

die Vogtei ist auch der Grund für die langen Auseinandersetzungen zwischen dem Hochstift und Castell im 13. Jahrhundert.

Mit dem Vertrag von 1230 erringt das Hochstift die Vogteigewalt über das Kloster Münsterschwarzach und die Lehenherrlichkeit über viele andere Vogteien von castellischen Dörfern³³⁷. Einen Beleg dafür, daß nun Grundbesitz und Vogtei säuberlich getrennt werden, liefert die Anweisung des Witwengutes der Hedwig von Biebelried durch ihren Schwiegersohn Swigger von Oberbach³³⁸. Die Verpfändungsurkunden des Königs nennen nun nicht mehr die Einkünfte von Reichsgütern, sondern von Reichsvogteien³³⁹; desgleichen gibt nun das Hochstift auch Vogteien als Lehen aus — allerdings äußerst sparsam³⁴⁰. Das Hochstift und überhaupt die Herrschaften dieses 13. Jahrhunderts wissen also den Besitz von Vogteirechten zu schätzen und suchen immer mehr Vogteigerechtigkeiten an sich zu bringen³⁴¹. Der Besitz der Vogtei, auch teilweise oder nur als Lehen, eröffnet in diesen Zeiten, in denen viele Geschlechter aussterben oder abwandern, vielfach schon den Weg zur Landeshoheit. Das Hochstift suchte viele solche Lehenstücke zu erwerben³⁴².

Verwaltung und Ausübung der Vogtei stellen von Anfang an keine Probleme. Der personale Bezug zwischen Vogteiherrn und bevogtetem Hinterlassen ist zunächst noch stark. Erst am Ende des Mittelalters verlangten die verwickelten Verhältnisse in den Ganerbenorten und die Kompetenzabgrenzung zwischen Vogtei und Zent genauere, sogar flächenmäßige Fixierungen, wie weit die Vogteigewalt sich erstreckt. Sie erfolgt meistens in einer Befragung der Dorfgemeinde durch die Herrschaft und wird im »Weistum« der Schöffen niedergelegt³⁴³.

³³⁷ RB II, 187. Das Hochstift ist auf dem Wege, die alten Gewohnheiten völlig auf den Kopf zu stellen, indem es »advocatias villarum« den Castell als Lehen aufträgt, statt, wie bisher, zur Wahrung seiner eigenen Gerechtsame einen Vogt zu beauftragen!

³³⁸ Die Witwe des letzten Herrn von Biebelried erhält 1240 »villam Gozbrehteswinden et advocatias villarum Razenwinden, Wizelsdorf, Rumoltstorf, Windischschneitbach et Clafheim« (RB II, 297). Vgl. auch StAW Standbuch 1011, fol. 51 f.

³³⁹ HUB I, 591: Verpfändung der Reichsvogtei Seinsheim mit ihren Einkünften durch König Adolf von Nassau 1297.

³⁴⁰ So enthält das Lehenbuch des Bischofs Andreas aus der Zeit nach 1303 nur die Vogtei über insgesamt 3 Huben und 1 Lehen in Dipbach (Schäffler-Brandl, 24); vgl. auch den einzigen Lehensauftrag des Bischofs für einen Hohenlohe vom 9. 11. 1300: advocatia villae Rotelse (HUB I, 625).

³⁴¹ Vgl. HUB I, 413: Friedrich von Hohenlohe schließt 1281 mit der Äbtissin des Klosters Kitzingen einen Vergleich über die Vogteirechte in Kleinochsenfurt; HUB II, 527: das Domkapitel erlangt 1337 die letzten Vogteirechte des Kitzinger Klosters am Dorf Kleinochsenfurt durch Kauf.

³⁴² Vgl. das Lehenbuch des Bischofs Gottfried von Hohenlohe (1317–1322) mit den Castellschen Lehen: das halbe Gericht in Stadtschwarzach, die Vogtei zu Großlangheim, Willanzheim, Stadtschwarzach und noch über die Abtei (Engel, Haus und Herrschaft Castell, 5).

³⁴³ Fundorte der im folgenden herangezogenen Weistümer: Segnitz 1500: StAW G. 17225 — Obernbreit 1496: StAW G. 16507 — Euerfeld 1413: StAW Urk. 69/108 — Tiefenstockheim 1472: StAW Misc. 6603 und Admin. 708/16194 — Willanzheim 1. Hälfte des 15. Jh.: StAW Admin. 708/16193, fol. 26–29 und StAW Admin. 709/16257 — Martinsheim 1496: Hg. von K. W. Schnitzlein (Selecta Norimbergensia III, 83 f. und IV, 234 f.) Ansbach 1770–72 — Marktsteft 1496: ebda III,

»Die Gerechtigkeit die man alle offene Gericht zue *Segnitz* zue recht spricht den dorffsherren unndt der gemaind doselbst, steht von Stücken zu Stükken hernach.« So beginnt das am Michaelstag 1500 von den Schöffen in Segnitz gewiesene Weistum. Die einzelnen Rechtssätze des *Obernbreiter* Weistums von 1496 werden dagegen formelhaft »Auch sprech wir zum rechten daß...« eingeleitet. Der Propst vom Stift Haug dagegen »ließ da fragen die schöpfen, die do auch alsbalden saßen am rechten, was er und der obgenante stiftt zu sant Johannis zu Hauge rechtes und freyheit hetten in und zu dem obgenanten dorff *Ürfelt*« im Jahre 1413. Daß trotz aller Herrschaftsbefugnisse des Dorfherrn die Bauern noch recht selbstbewußt sind, beweist folgender kernige Satz aus dem Segnitzer Weistum: »Wir sind freyhe franken, also daß ein jeglicher mag herauß oder ein zihen oder von einer Herrschaft hinder die andere zue zwey und siebenzigsten mahlen alß oft er will.«

Die Vogtei und deren Ausübung werden am Dorfgericht am deutlichsten sichtbar. So hat der domkapitelische Vogt zu *Tiefenstockheim* das Recht, im Jahr dreimal auf dem Fronhof Gericht zu halten: im Hornung, im Mai und am Michaelstag, während die Vögte von *Willanzheim* »mogen alle virczhen tag gericht halten auf dem fronhoff«. Die Segnitzer Schöffen stellen dagegen fest, daß die Herren alle Jahre ein offen Gericht haben sollen und »Ihre gerechtigkeit do hören«. Die Gerichtsbarkeit der Vogtherren, »die von unsern eltern uff uns kummen ist« (Obernbreit), gründet darin, »daß unser herr ... sey vogt und herr zu feld und dorf« (Martinsheim). Das Weistum von Obernbreit präzisiert diesen Rechtssatz: Die Herrschaft ist Vogt und Herr auf den vier Straßen, zu verbieten und zu gebieten auf den eigenen Gütern im Dorf und außerhalb des Dorfes, soweit die Hofmark reicht. Sie hat auch die Aufsicht über Maß und Gewicht sowie über die Lebensmittelstände.

Kondominate oder ungeklärte Rechtsverhältnisse gaben den Bauern Gelegenheit, die Vogtherren gegeneinander auszuspielen. In *Marktsteft* ist zwar der Markgraf »herr und vogt«, die Bauern rufen indes ungehindert die Gerichtsstanz des Mitdorfsheeren, des Domkapitels, an, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Gleiche Verhältnisse finden sich in Tiefenstockheim. Die Rechte der Vogtherrn können sich sehr weit, auch über das Öffnungsrecht, erstrecken. Die Tiefenstockheimer müssen den Vogt mit 10 Pferden in ihren Kirchhof lassen, wenn er auf der Flucht vor Feinden ist³⁴⁴. Im benachbarten domkapitelischen Willanzheim haben die Vogtherren das Recht, »von dem zehendt drey malle zu nemen im jare, das erst im

85 und IV, 232 — Oberickelsheim 1496: ebda III, 84 und IV, 241 f. — Weitere siehe Anm. 346.

³⁴⁴ Der Südosten des Kreisgebiets, in dem viele Herrschaften aufeinanderstießen, zeigt eine ganze Reihe sehr gut erhaltener oder noch auf dem Dorfplan erkennbarer Kirchenbefestigungen, besonders in Hüttenheim, Tiefenstockheim, Willanzheim und Herrnsheim. Nur mehr oder weniger sichtbare Reste sind in Marktbreit, Seinsheim, Segnitz, Sulzfeld, Mainstockheim, Kleinlangheim, Wiesenbronn, Sickershausen, Marktsteft und Westheim erhalten (Josef Maria Ritz, Befestigte Kirchen Unterfrankens [Fränkischer Bund 1925, 1. Heft], und Otto Selzer, Kirchenbefestigungen im Landkreis Kitzingen [Im Bannkreis des Schwanbergs], 1959, 103 ff.).

meihen, das ander im herbstmone, das tryt im hornuge«. Die Befugnisse der Vögte finden aber auch Grenzen. Fast jedes Dorf hat einen oder mehrere Freihöfe, die von der allgemeinen Vogteigerechtigkeit ausgenommen sind³⁴⁵. Die Schöffen weisen den Dorfherrn auch ihre Pflichten zu. So hatte die Dompropstei in den Maindörfern bei den jährlichen Gerichtstagen die Atzungspflicht für die Bewohner³⁴⁶. Diese Pflicht konnte mitunter erhebliche Unkosten machen³⁴⁷. Die Dompropstei mußte auch für die Vatertierhaltung sorgen. Schließlich regelten die Weistümer gewissermaßen auch den Verkehr unter den einzelnen Dorfherrn. So mußte die Dompropstei nach den Sickershäuser Rechtssätzen von 1424 die Hohenlohe-Brauneck bei deren Erscheinen einholen und fortgeleiten lassen oder auch selbst wegziehen³⁴⁸. Auch in Obernbreit hat der Vertreter des Dompropstes oder dieser selbst seine Güter zu verlassen, wenn dies von den Brauneckern gewünscht wird. Eine sehr bezeichnende Bestimmung für die »gemessenen Rechte« der Vogteiherrschaft ist im Marktstefer Weistum enthalten: »Auch sol der ferig uns und unser brötling uberfuren an Sulczfelder kirchweyh vor mittentage umbsunst, und nach mittage, so sol man lon geben«³⁴⁹. Aus den Weistümem ergibt sich also der klare Beweis, daß im Untersuchungsbereich die *Vogteigerechtigkeit* das *wichtigste* Mittel staatlicher Durchdringung war. Davon zeugt schließlich um 1500 die stereotype Eintragung im Prosselsheimer Amtssalbuch: Herr zu Prosselsheim (zu Seligenstadt, Neusetz und Schnepfenbach) ist das Hochstift Würzburg mit Gebot und Verbot zu Dorf und Feld³⁵⁰.

Zent

Über 100 Jahre nach den ersten Zeugnissen für die Neubewertung der Vogteirechte läßt sich der erste Nachweis für eine ungefähre Zentgerichtsorganisation im Untersuchungsgebiet ermitteln.

Die Zent war zuständig für die schweren Vergehen, für die todeswürdigen Verbrechen. Es fehlte indes zunächst sowohl eine genaue Scheidung der Kriminalfälle zwischen Vogtei und Zent als auch die flächenhafte Abgrenzung der einzelnen Zentgerichte. Übergriffe, Irrungen und Prozesse kamen infolge der fehlenden genauen Kompetenzbereiche immer wieder vor. Die Hintergründe dafür sind nicht so sehr machtpolitischer als vielmehr wirtschaftlicher Art: die Zentgefälle machten das Gericht zu einer Nutzung. Es sprechen Anzeichen dafür, daß die Zent auch aus grundherrlichen Organisationsformen herzuleiten ist. Das verhältnismäßig späte Erscheinen der Zentgerichte läßt vermuten, daß sie an Bedeutung für die herrschaftliche Durchdringung des Landes hinter der Vogtei zurückstanden. Dem Inhaber des Blutbannes im Herzogtum Franken, dem Fürst-

³⁴⁵ Siehe Weistümer Oberickelsheim und Tiefenstockheim.

³⁴⁶ Weistümer von Sickershausen, Marktsteft, Gnodstadt, Oberickelsheim bei Engel, Würzburg und Hohenlohe, 40 f.

³⁴⁷ Vgl. Adolf Röß, Von der Hochgerichtssatzung in den sogen. sechs Maindörfern (Volk und Heimat 12/9), 1936, 267 f.

³⁴⁸ Röß, 267.

³⁴⁹ StAW Urk. 114/146.

³⁵⁰ StAW Salbuch 121, fol. 13 ff.

bischof, gelang es nicht, seine Privilegien aus der »Goldenen Freiheit« von 1168 in vollem Umfang in die Tat umzusetzen. Wenn er schließlich manches fremdherrschaftliche Gebiet zentmäßig erfassen konnte, so bedeutete das nicht mehr als das Sicherungsrecht für diesen Bereich. Die Blutgerichtsbarkeit hat beim Bemühen um den Aufbau einer Landesherrschaft und Landeshoheit nur dort entscheidend mitgewirkt, wo zugleich die Vogteiherrschaft gegeben war.

Von einer hochstiftischen Zentgerichtsbarkeit im Untersuchungsbereich ist erstmals 1340 zu erfahren. Das Streben der Mediaten auch nach der Gerichtsbarkeit über den geschenkten Besitz ist ja seit Ende des 13. Jahrhunderts zu beobachten. Ebrach nutzte damals die Finanznot des Bischofs aus und erwarb vom Hochstift die Gerichtsbarkeit über die sogenannten »niederer Zentfälle«, wie Raufhändel, Verletzungen, Beleidigungen und einfachen Diebstahl, um 3000 Pfund Heller für diejenigen ebrachischen Güter, die beim Abschluß des Vertrags bereits zur Abtei gehörten. Aller künftige Besitz sowie die todeswürdigen Verbrechen waren ausdrücklich ausgenommen. Die Schuldenlast zwang das Hochstift, 1381 auch das Wiederlösungsrecht um weitere 8000 Gulden zu verkaufen. Wiederum waren alle künftigen Besitzungen und die Blutgerichtsbarkeit ausgenommen. Trotzdem ergaben sich lange währende Zentstreitigkeiten im 15. und 16. Jahrhundert, die 1557 zu Gunsten des Hochstifts endeten, das fast alle im 14. Jahrhundert verkauften Rechte wieder an sich bringen konnte. Von seiten Ebrachs wurden indes später immer wieder manche Besitzungen als zentfrei erklärt³⁵¹.

Die bedeutendsten Nachrichten enthalten nun die Lehenbücher der Würzburger Bischöfe seit 1303 und Aufzeichnungen eines Rothenburger Kopialbuches aus der Zeit zwischen 1343 und 1347³⁵². Diesen Quellen ist zu entnehmen, daß im Untersuchungsbereich damals die Zenten Kitzingen, Stadtschwarzach, Prosselsheim und Seinsheim sowie die Halsgerichte Westheim und Willanzheim bestanden. Im Rothenburger Kopialbuch heißt es u. a.: »Daz geriht zu Kiczingen. Uff daz geriht gen Kiczingen ledet man pfaffen, ritter und knecht, burger uz des richs und aller herren steten und arm lüt und juden, als wit daz bystum zu Wirczburg ist . . . Die centgreven und schöpfen sind gebaur, die umb und umb in den dorffern gesezzen sin . . . Man claget auch da umb erb und eygin und schuld und varnd hab, umb untat, umb elich dink und umb ander sache . . . Dazselb geriht hot sich unter XXX iorn angehabt. Die rihter griffen auch an u. vahn auch die geurteilten lüt u. nemen in ir lib und gut und schaczen sie . . .« Mehrere Anzeichen deuten darauf hin, daß dieses Zentgericht noch viele ausgesprochene Vogteikompetenzen beansprucht. Der bäuerliche Zentgraf, viele Zivilgerichtsbarkeitsfälle zeigen die nahe Verbindung zur Grundherrschaft. Es wird ausdrücklich als Neueinführung gekennzeichnet.

Die älteste Blutbannverleihung nennt für 1303 das »iudicium in Westheim«, das die Brüder Aplo und Heinrich Fuchs als Lehen erhalten³⁵³. 1343

³⁵¹ Weiß, Ebrach 85 ff.

³⁵² Karl Dinklage, Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken (Mjb 5), 1953, 40 ff.; derselbe, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken (Mjb 4), 1952, 56 ff.

³⁵³ Schöffler-Brandl, 49.

erhält Jörg von Seinsheim die Vogtei von Westheim neben dem Zentgrafen aus dem Geschlecht der Dettelbach³⁵⁴. 1466 übernimmt Jakob von Seinsheim Vogtei, Halsgericht und Dorfgericht zu Westheim³⁵⁵. 1478 verkauft er »das dorf Westheim bey Bibelriet gelegen mit allen zu- und eingehorungen, die vogtey, halßgericht, dorfgericht und anders« an Zobel von Giebelstadt³⁵⁶. Das Halsgericht Westheim bestand damals aus den Orten Westheim, Biebelried, Eibelstadt, Lindelbach, Lützelhof, Sommerhausen, Kaltensondheim, Sulzfeld und Theilheim mit 14 Schöffen³⁵⁷. Manche Orte gehen dann später an die Zent Kitzingen über.

Die zweitälteste Nennung betrifft die Zent *Stadtschwarzach*. Die Grafen von Castell haben etwa 1319 die halbe Zent als Lehen vom Hochstift³⁵⁸. Seit 1532 war der castellische Zentgraf schweigender Beisitzer am Gericht. 1432 hatte schon Bischof Johann von Brunn die Stadt Volkach von der Schwarzacher Zent getrennt und dort ein eigenes Halsgericht eingesetzt³⁵⁹.

Für die bereits 1343 bezeugte Zent *Prosselsheim* werden erst 1373 die Zentgrafen genannt. Die Reihe geht hinauf bis 1487³⁶⁰.

Die castellische Zent *Großlangheim* wird 1447 von Graf Wilhelm an die Henneberg-Römhild und die Truchseß von Wetzhausen verkauft. 1517 erwirbt sie das Hochstift Würzburg³⁶¹ und gliedert sie der Zent Stadtschwarzach ein³⁶².

Das Dorf *Willanzheim* konnte sein Halsgericht immer wieder behaupten. Das Weistum von 1427 betont, »wan wir in kein gerichte und kein zent gehören noch gebunden sein«³⁶³. Vielmehr soll, wie die »Gerechtigkeit zu Willanzheim« vom Ende des 15. Jahrhunderts ausführt, ein geschworener Knecht auf dem Büttelhof sitzen und drei Schlösser und zwei Ketten haben. Wenn ein schadbarer Mann gefangen wird, soll der ihn bis zum dritten Tag behalten und er darf ihn in ein Gericht liefern, wohin er will³⁶⁴. Aus den Würzburger Lehenbüchern ist zu entnehmen, daß 1471 und 1474 das Halsgericht Willanzheim geteilt war; Würzburg und Ansbach hatten je einen fragenden Zentgrafen. Den Bann verlieh der Bischof³⁶⁵.

Die Zent *Seinsheim* und Zent *Marktbreit* werden 1433 vom Bischof von Würzburg der Herrschaft Schwarzenberg bestätigt. Für die Zent Seinsheim erscheinen unter Bischof Rudolf von Scherenberg 1470 und 1487 Bann-

³⁵⁴ Fugger, Die Seinsheim, 12.

³⁵⁵ Dinklage, Quellen, 85; Fugger, 12.

³⁵⁶ StAW Urkunden 89/150.

³⁵⁷ Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Berlin 1907, I, 1342; vgl. auch StAW Ger. Ochsenfurt 597/12 für die Jahre 1427 und 1444.

³⁵⁸ Dinklage, Quellen, 81.

³⁵⁹ StAW Standbuch 1042.

³⁶⁰ Dinklage, Quellen, 74.

³⁶¹ StAW Urkunden 29/19.

³⁶² Knapp, Zenten I, 1330; Günther Schmidt, 90.

³⁶³ Bog, 36.

³⁶⁴ StAW Miscell. 6603, fol. 2'.

³⁶⁵ Knapp, Zenten I, 1342; Dinklage, Beiträge, 74; derselbe, Quellen, 86: »halsgerichtsamt« für 1471.

leihen³⁶⁶. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts besteht die Zent Seinsheim aus den schwarzenbergischen Orten Bullenheim, Hüttenheim, Herrnsheim, Iffigheim, Seinsheim, Wässerndorf und Weigenheim³⁶⁷.

Im 14. Jahrhundert war es üblich, Zent und Zentgrafenamt zusammen bei einer Familie erblich zu belassen. Auch das zeigt ihr Herauswachsen aus dem grundherrschaftlichen Denken der Zeit. Als dabei aber die Gefahr entstand, daß die Würzburger Gerichtsgewalt beeinträchtigt werde, verlieh man den Blutbann widerruflich an beamtete Zentgrafen. Darin kündigt sich ein neuer Herrschaftsstil an, ein »Staatsdenken«, wenn man will. Zugleich wird die Herzogsgewalt des Fürstbischofs stärker betont³⁶⁸. Der sichtbare Ausdruck der schärferen Handhabung der Zentgerichtsbarkeit ist die Würzburger Zentreformation des Bischofs Gottfried vom Jahre 1447³⁶⁹. Eingangs ist von Beschwerden die Rede, daß die Zentgerichte im Hochstift nicht ordentlich abgehalten würden. Es seien immer wieder Übergriffe einzelner Gerichte zu beklagen. Das Zentwesen soll nun neu geordnet, konzentriert und zentralisiert werden. Jede Zent soll sich fortan auf ihren zugeteilten Umkreis beschränken und nicht in andere hineinrichten. Als Zentfälle sind nur Mord, Dieberei, Notzucht, fließende Wunden und was Hals und Hand, Stein und Rain betrifft zu betrachten. Der Bischof bestätigt jedem Dorf aber sein altes Herkommen, auch zentfreie Güter werden nicht angetastet. Schließlich folgen die Personen, die nicht vor das Zentgericht geladen werden dürfen: Prälaten, Geistlichkeit, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und arme Leute. Jede Zent muß mit redlichen Schöffen aus den eingehörenden Dörfern besetzt werden; diese haben auch für die Unkosten ihrer Schöffen aufzukommen. Keiner, der zum Schöffendienst aufgefordert wird, soll sich widersetzen. Auch die Herrschaft Brandenburg-Ansbach beweist durch ihre gedruckte Halsgerichtsordnung vom Jahre 1516, daß sie ihr neu geordnetes Zentgerichtswesen fortan straff zu führen gedenkt³⁷⁰.

Die Beschreibung der *Zent Kitzingen* nennt folgende zugehörige Ortschaften: Repperndorf, Buchbrunn, Bibergau, Schernau, Brück, Schnepfenbach, Neuses a. B., Dettelbach, Mainstockheim und Hoheim. Aus den Orten Kitzingen, Dettelbach, Mainstockheim, Repperndorf, Buchbrunn und Bibergau sind je 2 Schöffen abzuordnen, während Hoheim und Neuses a. B. nur je 1 Schöffen stellen. Damit ist die Besetzung mit 14 Schöffen vollständig. Aus den beiden Zentreformationen geht nun klar hervor, daß nach manchen Unklarheiten aller Art die Herrschaftsträger einen bereinigten Zustand und damit einen weiteren Konzentrationsvorgang anstreben, der endlich in den Zentordnungen des späten 16. Jahrhunderts abgeschlossen wird. Die Zenten Westheim und Großlangheim sind dann aufgelöst und zu den Gerichtsbezirken Kitzingen bzw. Stadtschwarzach geschlagen. Als *Zentsitze* bleiben schließlich *Kitzingen*, *Stadtschwarzach*, *Prosselsheim* und das schwarzenbergische *Seinsheim* übrig.

³⁶⁶ Dinklage, Beiträge, 75; derselbe, Quellen, 80.

³⁶⁷ Knapp, Zenten I, 1337, 1338.

³⁶⁸ Vgl. Dinklage, Beiträge, 76 f.

³⁶⁹ StAW Miscell. 728.

³⁷⁰ Stadtarchiv Kitzingen II/347, fol. 69 ff.

VI. Die Landesstaaten (1500-1800)

Das 16. Jahrhundert als Zeit des Umbruchs

1. Überblick

Aus der Vielzahl der politischen Kräfte des Spätmittelalters im Untersuchungsgebiet haben nur wenige ihre Bedeutung auch in der gesamten Neuzeit behaupten können. Ihr Herrschaftsbereich ist sehr ungleichartig entstanden. Das sich zum Fürstentum entwickelnde Hochstift Würzburg gründete auf Dotation und einzelnen Aufkäufen, die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach verdankten ihren Aufstieg großen Käufen, Erbschaften und einer allgemein expansiven Politik, während das Fürstentum Schwarzemberg aus der ehemaligen Ministerialenfamilie der Seinsheim durch die kraftvolle Tätigkeit einzelner Männer dieses verzweigten Geschlechts entstehen konnte. Zu diesen großen Drei gesellten sich schließlich kleinere Rittergüter und der Besitz geistlicher Körperschaften. Alle diese Herrschaftsgebiete sind das Ergebnis eines jahrhundertelangen Kampfes gegen- und miteinander.

Nun setzen allgemein Bestrebungen ein, das *Erreichte zu sichern*, nach Möglichkeit noch zu arrondieren und auszubauen. Ende des 15. Jahrhunderts beginnen darum die ersten Aufzeichnungen, um die Rechte und Gefälle der Herrschaft in Salbüchern genau zu fixieren. Im einzelnen sind zwar die Unterlagen recht lückenhaft. Soviel läßt sich aber klar erkennen, daß die Zeit des Existenzkampfes vorüber und das allgemeine Bestreben darauf gerichtet ist, abzurunden und abzusichern. Dabei interessieren in erster Linie die *Vogteirechte*. Damit wird ihre Bedeutung für die Landeshoheit nochmals betont.

Die meisten Quellen enthalten bereits eine gewisse Ämterorganisation für einzelne Herrschaftsräume¹. Daß nun bei den *geistlichen* Herrschaftsträgern zuerst eine Verwaltungsorganisation aufgebaut wird, liegt sowohl an ihrer fehlenden dynastischen Kontinuität als auch an ihrer traditionell älteren Schriftlichkeit; in der schriftlichen Fixierung ihrer Rechte sahen sie ein wirksames Mittel gegen die Übergriffe der militärisch überlegenen weltlichen Territorien².

Die älteste schriftliche Aufzeichnung bei *weltlichen* Herrschaftsträgern im Untersuchungsbereich entstand bezeichnenderweise im Rahmen der Territorialpolitik der Burggrafen³. Die Markgrafen sind auch die ersten, welche

¹ Ihr Ursprung läßt sich chronologisch nicht mehr feststellen. Dies scheint auch nicht mehr so wichtig, nachdem die Wandlung des Herrschaftsdenkens vom Erwerben zum Behaupten am Ende des Spätmittelalters offenkundig ist.

² Bereits für 1262 ist ein domkapitelisches Officium in Westheim nachweisbar (MB 37, 354).

³ Das Urbar aus der Zeit um 1360 erwähnt das Amt »Kastel« mit den beiden burggräflichen Orten Wiesenbronn und Kleinlangheim (Schwammberger, 80).

im beginnenden 16. Jahrhundert ihr ganzes Herrschaftsgebiet in Ämtern und »Amtsbüchern« vollständig erfassen.

Das 16. Jahrhundert, mit dem »Vorspiel« am Ende des 15. und dem »Epilog« zu Anfang des 17. Jahrhunderts, stellt im Rahmen der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte eine historische Epoche dar.

Auf dem *politischen* Sektor wird der Auf- und Ausbau des Landesstaates weitgehend abgeschlossen. Der Bauernkrieg stärkt den herrschaftlichen Einfluß ungemein. Aus dem Herrn zu Dorf und Feld wird nun die genau fixierte und alles erfassende Dorf- und Gemeindeherrschaft. Mit dem Verbots- und Gebotsrecht sind die Grundlagen für den absolutistischen Obrigkeitsstaat des 17. und 18. Jahrhunderts gegeben. Die landesstaatliche »Verfassung« mit ihren Vogteiämtern und Zentgerichten erfährt dann nur noch Umorganisationen und durch verschiedene Purifikationsverträge eine straffere Handhabung. Ihre wichtigste Stütze ist ohne jeden Zweifel das *Vogteiamt*, das bedeutendste Herrschaftszeichen die vogteiliche Erbhuldigung, während beim Zentgericht keine Erbhuldigung, höchstens Zentgelöbnis, üblich ist. Die Landeshoheit basiert also wesentlich auf der Vogtei; die *Zent* dient mehr der Arrondierung und dem Prestige einer vollen, uneingeschränkten Landeshoheit. Von größter Bedeutung ist dagegen das *Dorfgericht*, das in den Ganerbenorten vielfach sehr umstritten ist. Durch den Schultheiß als Vertreter der Herrschaft reicht die landesherrliche Gewalt bis zu jedem einzelnen Dorfgewossen und Untertan.

Hatten die Markgrafen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Untersuchungsbereich die unbestrittene politische Vorrangstellung, so erwuchs ihnen in dem großen Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) der überragende Gegenspieler. Seine Leistungen für die straffe innere Durchgliederung seines Bistums sind so gründlich gewesen, daß zu meist die früheren Zustände vollkommen und unerschließbar beseitigt wurden. Erst an dritter Stelle ist der staatliche Ausbau der schwarzenbergischen Gebiete zu nennen.

In *soziologischer* Hinsicht findet das in den Bauernweistümern um 1500 erkennbare Selbstbewußtsein und Selbstbestimmungsrecht durch die Ereignisse des Bauernkriegs ein jähes Ende. Fortan setzt die Herrschaft die Dorfgerechtigkeiten fest, die bäuerliche Gemeinde erhält ihre Pflichten und Rechte zugewiesen.

Im *religiösen* Bereich kommt der Umbruch am klarsten zum Vorschein. Hatte das Gefühl des religiösen Ungesichertseins in vielen frommen Stiftungen, Meßpfründen und im Untersuchungsbereich vor allem durch die Wallfahrt zum Gnadenbild der Schmerzhafte Mutter Gottes im Sand bei Dettelbach seinen Ausdruck gefunden, so gewann die neue Lehre Martin Luthers im größten Teil des Kreisgebiets begeisterte Anhänger; der Bischof hatte Mühe mit der Behauptung des alten Glaubens in seinen wenigen Dörfern. Erst Julius Echter kann mit Ausnahme der Stadt Kitzingen⁴ durch strenge Visitationen und politischen Druck die Gegenreformation erfolgreich durchführen. So entsteht nun im Laufe des 16. Jahrhunderts ein un-

⁴ Die Verpfändung beließ ihm zwar das landesherrliche Recht der Erbhuldigung, doch konnte er das jus reformandi daraus nicht ableiten.

gemein zersplittertes Bild der konfessionellen Zugehörigkeit als Folge der politischen Zustände. Der 30jährige Krieg und die Rücklösung des Pfandes Kitzingen konnten diese geschaffenen Zustände nicht mehr wesentlich verändern.

2. Die Organisation der markgräflichen Lande

Der Besitz der sogenannten Sechs Maindörfer, einiger umliegender Ortschaften und des Pfandes Kitzingen mit Zubehör gab dem Markgrafen eine starke Position an der Südostecke des Maindreiecks. Die Reformation verlieh ihm nun auch den Summepiskopat. Zum Zeichen und zur Sicherung der damit erreichten vollständigen Landeshoheit werden einheitliche *Sal- und Lagerbücher* angelegt⁵. 1535 erscheinen im Städtchen Mainbernheim zwei Verordnete der Herrschaft Ansbach, um hier die Sal- und Landbücher aufzurichten⁶.

Die Markgrafschaft hatte im Untersuchungsgebiet damals vier sog. *Kastenämter*: Kitzingen, Mainbernheim, Castell bzw. Kleinlangheim und Stephansberg. In jedem Salbuch stehen die Rechte der Herrschaft obenan, auf die dann sämtliche Nutzungen und Einkünfte folgen. Großen Wert legten die Markgrafen auf die genaue Aufzeichnung ihrer Zentgerichte und Zentgerechtigkeiten. Das Sal-, Gült- und Zinsbuch des brandenburgischen *Kastenamts Kitzingen* enthält genaueste Angaben⁷: Die Stadt Kitzingen ist der Herrschaft Brandenburg eigen. Diese hat hier ein Zentgericht, das alle 14 Tage gehalten wird. An diesem Gericht werden peinliche und bürgerliche Fälle verhandelt. Im einzelnen gehören folgende Orte an dieses Zentgericht: *Kitzingen* mit den peinlichen Fällen; für bürgerliche Dinge besteht ein eigenes Gericht. Die Stadt muß an die Zent zwei Schöffen stellen.

Auch *Hoheim* gehört nur mit den peinlichen Fällen an das Kitzinger Zentgericht, da es ein eigenes bürgerliches Gericht hat. Das Dorf hat einen Zentschöffen zu setzen, der bei Vertretung des Zentrichters den Stab zu halten hat.

Repperndorf braucht ebenfalls nur die peinlichen Fälle an der Zent zu rügen und zwei Schöffen abzuordnen.

In dem vermischten Ort *Buchbrunn* hat jede Dorfherrschaft das Recht, ihre Hintersassen in einfachen bürgerlichen Fällen dem Zentgericht vorzuenthalten. Sie muß aber binnen 14 Tagen über sie zu Gericht sitzen. An der

⁵ Der damalige Stadtschreiber und Chronist der Stadt Kitzingen Friedrich Bernbeck schreibt, daß Markgraf Georg im August 1534 geboten habe, im ganzen Fürstentum Landbücher anzulegen, »darein man alle des Fürstentums Einkommen, Gült und Zins, wovon man dieselben gibt, und was auch in solche Lehen und Huben an liegenden Gütern und afterlich gehörig, lauter und unterschiedlich verzeichnet« einschreiben solle. Der Chronist hält das aber für »ein unnötig Werk, damit allein etlichen fürwitzigen Räten, die gern alles wissen wollten, gedient worden ist« (Friedrich Bernbeck, *Kitzinger Chronik 745–1565*, hg. von Leopold Bachmann, Kitzingen 1899, 114 f.).

⁶ StAW Standbuch 1097, 1.

⁷ StAW Standbuch 1111, fol. 5 ff.

Zent werden dabei niemals fließende Wunden, Lähmung, Schmählklage, Marksteinausreißen u. a. gerügt. Ans Zentgericht hat Buchbrunn zwei Schöffen zu stellen.

Aus *Mainstockheim* gehören nur die hohen Zentfälle nach Kitzingen, da ein bürgerliches Gericht für einfache Händel besteht. Zwei Schöffen müssen gesetzt werden.

Die Zentpflicht *Dettelbachs* wird von Würzburg streitig gemacht. Ansbach beansprucht zwei Schöffen.

Bibergau ist unstreitig am Kitzinger Gericht zentbar; zwei Schöffen sind abzuordnen.

Alle Gerichtsfälle zu *Neuses a. B.* sind an der Kitzinger Zent zu rügen, außerdem muß die Gemeinde einen Erbschöffen stellen. Diese Last will sie auf die markgräflichen oder fürstbischöflichen Güter abwälzen.

Die beiden Dörfer *Kaltensondheim* und *Westheim* haben nur in den niederen Zentfällen Kitzingen aufzusuchen; mit der hohen Obrigkeit gehören sie an die Limpurgische Zent nach Speckfeld.

Die Zentkompetenz für *Albertshofen* ist mit den Dorfherrschaften umstritten, obwohl nach Zeugenaussagen vor etwa 20 Jahren Übeltäter an das Zentgericht Kitzingen gebracht wurden. In bürgerlichen Fällen steht die Zentzugehörigkeit außer Zweifel.

Das brandenburgische *Stephansberg* kann von den Markgrafen an eine beliebige Zent gewiesen werden.

Der Ort *Wiesenbronn* hatte mehrere Dorfherrn. Die Zentgerechtigkeit wird vom fürstbischöflichen Amt Iphofen und vom ansbachischen Amt Kitzingen beansprucht. Die Gemeinde hat nun das alte Recht, in flagranti ertappte Delinquenten auf der Wiesenbronner Markung selbst abzuurteilen. Andere schädliche Leute liefert sie an die Zent aus.

Die Zentzugehörigkeit *Fröhstockheims* ist umstritten, obwohl vor kurzem Übeltäter ohne Widerrede an die Kitzinger Zent überstellt wurden.

Schernau ist nach Kitzingen zentbar mit Ausnahme von zwei Gütern, die nach Prosselsheim zenten.

Das Städtchen *Mainbernheim* hat ein eigenes bürgerliches und peinliches Gericht. Der Markgraf kann Zentfälle aber an einen beliebigen Ort verweisen.

Die *Willanzheimer* Zentpflichtigkeit wird vom Domkapitel nachdrücklich bestritten und ist Gegenstand einer Klage beim Reichskammergericht.

Die Zugehörigkeit der Dörfer *Brück* und *Schnepfenbach* zur Kitzinger Zent ist altes Herkommen.

Die Pflicht der 14 Schöffen besteht nicht nur darin, die Übeltäter abzuurteilen und über die Durchführung des Spruches zu wachen, sondern auch in der Aufgabe, die ihnen bekannten Vergehen und Verbrechen anzuzeigen und für Sühne am Zentgericht zu sorgen⁸. Andererseits sind die zur Zent gehörenden Ortschaften angehalten, mit einer bestimmten Anzahl Bewaffneter das Gericht zu beschützen, wenn ein Übeltäter peinlich gerichtet werden soll⁹.

⁸ Vgl. auch StAW Salbuch 81, fol. 9.

⁹ StAW Salbuch 80, 80a.

Die *Sechs Maindörfer* Obernbreit, Steft, Sickershausen, Martinsheim, Oberickelsheim, Gnodstadt und das Dorf *Enheim* haben nur in bürgerlichen Fällen an die Zent Kitzingen zu gehen; doch kann der Markgraf sie auch anderswohin weisen. Jeder Ort hat außerdem für sich ein bürgerliches Gericht. Die todeswürdigen Verbrechen sind ans Zentgericht im Amt Creglingen zu bringen.

Die Angaben in den Salbüchern von 1534 und 1535 decken sich nun vielfach nicht. Einmal fehlt ein Ort oder es taucht plötzlich ein sonst nie erwähntes Dorf im Zentbezirk auf. Der Grund liegt nicht in der Ungenauigkeit der Zentschreiber, sondern in den politischen Zielsetzungen, die möglichst viele Dörfer dem eigenen Gerichtsban unterwerfen wollen, um davon ausgehend zur gegebenen Zeit landeshoheitliche Ansprüche geltend zu machen¹⁰.

Neben dem Zentgericht in Kitzingen hegt der Markgraf bzw. sein Amtsvogt oder Kastner in den übrigen drei Kastenämtern ein besonderes bürgerliches Gericht.

Das Salbuch des Amtes *Stephansberg* von 1534 erwähnt ein »Rüggericht«, das jährlich dreimal abgehalten wird. Ihm sind alle Amtsuntertanen der Markgrafschaft, die zu *Hörblach*, *Haidt*, *Neuses a. B.*, *Großlangheim*, *Dimbach* und *Sommerach* sitzen, unterworfen. Würzburg hat in seinem Vogteiamt *Großlangheim* außerdem jährlich drei »Hochgerichte«, an dem die Schlägereien und Zänkereien markgräflicher Untertanen, wenn man sie hört und anzeigt, ebenfalls behandelt werden können¹¹.

Auch im Kastenamt *Mainbernheim* besteht nach dem Urbar und Salbuch von 1535 ein besonderes bürgerliches Gericht, daneben auch ein Halsgericht. Zu ihnen gehören noch die markgräflichen Untertanen zu *Hohenfeld* und *Michelfeld*¹².

Das Kastenamt *Castell oder Kleinlangheim* steht mit seiner Zentgerichtsbarkeit noch im Streit mit Würzburg, das die freischlichen Fälle an die Zent *Stadtschwarzach* ziehen will und deshalb beim Reichskammergericht Klage eingereicht hat. Im übrigen hat der Markgraf alle Gebote und Verbote zu Feld und Dorf ganz allein trotz verschiedener fremdherrlicher Dorfbewohner. Bislang noch stellte *Kleinlangheim* an die Schwarzacher Zent vier Schöffen, zwei ansbachische und je einen von Castell und dem Deutschen Orden. Alljährlich dreimal hält der markgräfliche Amtmann oder Kastner hohes Gericht im Ort als oberster Dorfherr. Außerdem wird das bürgerliche Gericht so oft als nötig gehalten, an dem dann auch die Vertreter der übrigen Herrschaften sitzen. Aber nur der ansbachische Schultheiß hegt, setzt und entsetzt das Gericht¹³.

Aufschlußreich für die außerordentliche Zersplitterung des Dorfes Kleinlangheim sind die hier für 1534/35 genannten Mannschaftszahlen: 57 gehören zu Ansbach, 17 zu Castell, 15 zum Deutschen Orden in Würzburg, 6 zum Deutschen Orden in Hüttenheim, 19 zum Kloster Ebrach, 13 zu den Zollner und Truchseß, 1 zu

¹⁰ Vgl. Knapp I, 688 mit den Angaben in den Miscellanea 2846 des StAW und den Aufzeichnungen in Salbuch 80, 80a und Standbuch 1111, 1097, 1094, 1099.

¹¹ StAW Standbuch 1099, bes. fol. 26.

¹² StAW Standbuch 1097.

¹³ StAW Standbuch 1094, fol. 37 ff.

Geyer und Zollner, 4 zu den Fuchs von Wiesenbronn, 5 zum Kloster St. Marx Würzburg, 1 zur Dompfropstei, 1 zum Kloster Maidbronn, 5 zur Pfarrei Rüdenhausen, 3 zur Pfarrei Kleinlangheim, 4 zur Gemeinde Kleinlangheim, 4 zur Almosenkasse Kleinlangheim, 4 zum Gotteshaus Kleinlangheim und 1 Gefreiter des Markgrafen.

Damit ist die ansbachische Ämterorganisation im Kreisgebiet gleich zu Anfang so durchgeplant, daß künftig nur unbedeutende Anpassungen nötig sind. Mit den Ämtern *Mainbernheim*, *Castell* bzw. *Kleinlangheim*, *Stephansberg* und *Kitzingen* — später tritt noch das Oberschultheißenamt *Obernbreit* als Organisation der Sechs Maindörfer hinzu — sind alle brandenburgischen Gerechtsame erfaßt. Mit dem Zentgericht in Kitzingen hat sich der Markgraf eine Instanz geschaffen, die in die einzelnen Vogteiämter hineinreicht.

An der Spitze eines *brandenburgischen Amts* steht in der Regel der *Amtmann* als der Statthalter des Markgrafen; er ist adeliger Herkunft. Unter ihm steht der *Vogt*, der als Richter die Vogteifälle rügt und die Bußen einnimmt, die kraft Gebot und Verbot von den Untertanen verwirkt sind. Die Aufgabe des *Kastners* ist es, alle herrschaftlichen Gefälle, Gülten, Zinsen, Zölle, Geleitgelder u. a. einzuheben und jährlich abzurechnen¹⁴. Der Kastner ist außerdem auch Zentrichter am Zentgericht, wo er über die sog. Malefizhändel zu Gericht sitzt. Als Gehilfen hat er den *Zentknecht*, der drei Tage vor dem angesetzten Gericht mit festliegendem Wortlaut und an bestimmten Punkten in den zur Zent gehörigen Orten die Zent ausschreit. Eine ähnliche Amts- und Zentgerichtsverwaltung findet sich später auch in den fürstbischöflichen Gebieten.

Die *Stadt Kitzingen* wird von einem Rat aus 24 Personen verwaltet. Die Zwölf des *inneren Rates* sitzen jeden Freitag Vormittag am bürgerlichen Stadtgericht. Aus ihrer Mitte werden jährlich zwei Oberbürgermeister gewählt; der eine amtiert von Martini bis Walburgis (11. 11. bis 1. 5.), der andere von Walburgis bis Martini. Außerdem werden aus dem inneren Rat jeweils zwei Obervormünder, zwei Steuereinnahmer, zwei Spitalpfleger und je einer für das Holzmeister- und Mühlamt bestellt. Aus dem *äußeren Rat*, der ebenfalls aus zwölf Personen besteht, werden durch Wahl die freien Stellen des inneren Rats besetzt. Außerdem versehen seine Mitglieder eine Reihe von Ämtern: Unterbürgermeister, Baumeister, Kastner, Mühlmeister, Holzmeister, Altumgelter, Zöllner und zwei Vierer. Die Mitglieder des inneren und äußeren Rates sind auf Lebenszeit gewählt. Nur bei großer Verschuldung verlieren sie ihren Ratssitz¹⁵.

Zu den wichtigsten Vogteirechten gehörte der sog. *Kirchweihschutz*. Die Herrschaft zog aus ihm nicht nur einen finanziellen Nutzen, indem sie ihren Wein ausschenken ließ und den Preis festsetzte, sondern konnte an diesen dörflichen Festtagen durch die straffe Handhabung der Ruhe und Ordnung auch nachdrücklich ihre Dorfherrschaft demonstrieren. Daß diese

¹⁴ Vgl. dazu auch den Bußenkatalog an der Kitzinger Zent und am Stadtgericht, außerdem die genauen Angaben über das brandenburgische Geleitsrecht von Kitzingen aus, dann die verschiedenen Zölle des Stadtherrn und des Klosters, die Steuern und dergl. mehr im Salbuch 80 des StAW.

¹⁵ Friedrich Bernbeck, Kitzinger Chronik, 11 f.

den Markgrafen nicht überall widerspruchlos zufiel, zeigt der Spruch des Schenken Karl zu Limpurg 1551 im Streit zwischen Ansbach und Castell um die Dorfgerechtigkeiten in *Wiesenbronn*¹⁶.

3. Ordnungsbemühungen im Landeshoheitsgebiet der Fürstbischöfe

Das Hochstift

In Fürstbischof Rudolf von Scherenberg (1466–95) war dem Hochstift Würzburg ein zweiter Gründer geschenkt worden. Nach der Finanzkrise des 14./15. Jahrhunderts, die große Teile des Bischofsgutes als Pfand in fremde Hände gebracht hatte, begann er mit einer energischen Eintreibungs politik. Eine sparsame Finanzpolitik ermöglichte ihm, viele Pfänder wieder einzulösen, so das alte Kammerdorf *Sulzfeld* mit Vogtei, Gericht und Stab von Balthasar von Thüngen. Die besondere Sorge um diesen Ort, der damals auf allen Seiten von fremdherrschaftlichen Dörfern umgeben war, bewog ihn auch, 1474 dem Rat und der Gemeinde den Bau ihrer noch heute vollständig erhaltenen Dorfbefestigung zu gestatten¹⁷.

Die Ordnungsbemühungen des Bischofs fanden ihren Niederschlag im ersten Salbuch aus der Zeit von 1468 bis 1474. Es verzeichnet sowohl sämtliche finanziellen Erträge aus Bede und Zins als auch die Gerechtigkeiten des Hochstifts an den einzelnen Orten. Aus diesen läßt sich bereits klar die Ämterorganisation erkennen¹⁸.

Der Nachfolger Rudolfs, Lorenz von Bibra, widmete der Aufzeichnung der hochstiftischen Gefälle und Rechte seine besondere Aufmerksamkeit. Er ließ das »Lagerbuch« für den Ort *Neuses a. B.*¹⁹, das Sal- und Lehenbuch über das Amt *Prosselsheim*²⁰ und das Sal- und Zinsbuch für das kurz zuvor eingelöste Kammerdorf *Sulzfeld a. M.* anlegen²¹. Für den Aufbau der hochstiftischen Vogteiämter kennen wir mit 1468, dem Beginn des ersten Salbuchs, nur den Terminus ante quem. Sie scheinen aber auch nicht wesentlich älter zu sein, da ja in fast jedem Dorf bedeutende Anteile seit längerer Zeit verpfändet waren²². Reformation und Bauernkrieg beeinträchtigten auch das Kanzleiwesen. Erst mit Magister Lorenz Fries erlebte es einen großen Aufschwung²³. Julius Echter konnte dann auf dieser großen Leistung

¹⁶ Entgegen den Ansprüchen vom Jahre 1535 soll jeder Dorfherr berechtigt sein, todeswürdige Verbrecher auf seinen Gütern einzufangen und an eine selbstgewählte Zent, nicht unbedingt nach Kitzingen, zu überstellen. Auch der Kirchweihschutz ist fortan gemeinsames Recht aller Dorfherrn (StAW Standbuch 1094, fol. 163 ff.).

¹⁷ StAW Standbuch 1012, fol. 330 ff.

¹⁸ StAW Salbuch 1.

¹⁹ StAW Salbuch 3 (1495–1519).

²⁰ StAW Salbuch 121 (1499).

²¹ StAW Salbuch 199, begonnen 1498.

²² Die Orte Dipbach und Püssensheim, die später zum Amt Prosselsheim gehören, sind von Julius Echter von den Grumbach ausgelöst worden.

²³ »Hohe Registratur« = StAW Standbuch 1011, 1012, 1014.

aufbauen und mit Hilfe der bereits zusammengestellten Rechtsnachweise seine umfassenden Sal- und Zentbücher anlegen lassen.

Die erste Bestandsaufnahme des Hochstifts zeigt nun folgendes Bild: Sitz des Vogteiamtes für den damaligen hochstiftischen Besitz im Kreisgebiet ist das schon 742 erwähnte *Prosselsheim*²⁴. Zu ihm gehören die Gefälle und einzelne Gerechtigkeiten in *Prosselsheim*, *Püssensheim*, *Seligenstadt*, *Euerfeld*, *Neusetz*, *Schnepfenbach*, *Untereisenheim*, *Köhler*²⁵, *Escherndorf*, *Oberpleichfeld* und im *Sulzhof*. *Püssensheim* und *Dipbach* im Amt Prosselsheim sind verpfändet²⁶. Der Ort *Oberpleichfeld* gehört mit der Bede ins Amt Arnstein, mit Zins und Gült ins Amt Prosselsheim. Das Hochstift hat nach Ausweis des ersten Salbuchs in Prosselsheim einen Amtshof, das Zentgericht und ein Dorfgericht für die bürgerlichen Fälle. Das Salbuch von 1499 ist ganz dem Amt Prosselsheim gewidmet und gibt mehr Aufschlüsse. Der Amtsbereich umfaßt jetzt hauptsächlich die hochstiftischen Vogteiorte im Umland, nicht mehr in erster Linie die Gefälle. So zeigt sich auch hier der Schritt vom Besitzdenken zum Herrschaftsdenken, das zuerst auf Vogteirechte und Zentgericht achtet. Zum *Amt Prosselsheim* zählen nun der Amtsort, Schnepfenbach, Neusetz, der Sulzhof, Escherndorf, Köhler und Untereisenheim. Bei jedem Ort erscheint die Formel, daß das Hochstift Würzburg oberster Vogt und Herr sei mit allem Gebot und Verbot zu Dorf und Feld samt Atzung, Lager, Reis und Folge unwidersprochen. Am Amtssitz besteht unter dem Amtmann das Dorfgericht, das alle 14 Tage gehalten wird. Dorthin haben Prosselsheim, Seligenstadt, Neusetz, Köhler und Escherndorf je zwei Schöffen, Schnepfenbach einen Schöffen abzuordnen.

Wenn Zentgericht gehalten wird und anschließend das Dorfgericht weiter tagt, gibt der Zentgraf dem Vogt den Stab und verläßt mit den Schöffen aus *Fahr*, *Euerfeld* und *Schernau* das Gericht. Die *Zent Prosselsheim* hatte also einen größeren Bereich als das Vogteiamt. Zu ihr gehörten Prosselsheim, Seligenstadt, Euerfeld, der Sulzhof, Schnepfenbach, Köhler, Escherndorf, Fahr, Dipbach, Püssensheim und Neusetz. Die an Grumbach versetzten Orte Dipbach und Püssensheim gehören nur mit den vier hohen Fällen Raub, Brand, Mord und Notzucht an die Prosselsheimer Zent und haben ein eigenes Dorfgericht miteinander; auch Fahr und Euerfeld haben eigene Dorfgerichte. Am Zentgericht sitzen Zentgraf, Zentschreiber, Zentknecht und die zwölf Schöffen.

Sulzfeld, 1468/74 mit allen Gerechtigkeiten in der Hand des Bischofs und mit eigenem Dorfgericht²⁷, ist nach Aussage des Sal- und Zinsbuchs von 1498 seit Menschengedenken ein Kammerdorf unmittelbar unter der fürstbischöflichen Kammer mit allen Rechten und Gerechtigkeiten zu Dorf und Feld ohne weitere Zugehörungen außerhalb der Markung. Das Hochstift hat die geistliche Jurisdiktion und den Pfarrsatz für den Seelsorger an der Pfarrkirche, zu der keine Filiale gehört. Mit Zent, Vogtei und Erbhuldigung ist das Dorf nur dem Fürstbischof zugetan. Lediglich einige Zinsen

²⁴ StAW Salbuch 1, fol. 103 ff.

²⁵ Vgl. auch Standbuch 1011.

²⁶ StAW Salbuch 1, fol. 127; Standbuch 1011, fol. 77.

²⁷ StAW Salbuch 1, fol. 60 ff.

und Gülten haben einige adelige Herren zu beziehen. Die zentbaren Fälle werden sämtlich unmittelbar nach Würzburg gewiesen auf den Frauenberg. Für bürgerliche Fälle werden alljährlich vier hohe Gerichte auf dem Rathaus durch den Obervogt des Hochstifts oder den Schultheiß des Dorfes als seinen Vertreter abgehalten. Diese Sonderstellung des Dorfes Sulzfeld ist nur darin begründet, daß es mitten im fremdherrschaftlichen Gebiet lag und darum die persönliche Obsorge des Fürstbischofs genoß.

Durch Ankauf der Rechte und Einkünfte von Philipp Voit von Salzburg, Domherrn und Landrichter, kam das Hochstift in den Besitz des halben Teils am Dorf *Neuses a. B.* Bischof Lorenz von Bibra läßt aufzeichnen²⁸, daß der Markgraf und der Fürstbischof zu gleichen Teilen oberste Vögte zu Dorf und Feld sind. Am Dorfgericht sitzt je ein Schultheiß mit einem Stab und gleichem Fragerrecht; das Gericht wird alle 14 Tage gehalten und mit jeweils der gleichen Anzahl markgräflicher und fürstbischöflicher Schöffen besetzt. Dreimal im Jahr findet außerdem das Rüggericht statt, an dem über Mord, Dieberei, Notzucht und Schelmerei geurteilt wird. Der Ort Neuses a. B. hat also zu dieser Zeit ein eigenes, kondominates Zentgericht.

Die Verschuldung des Klosters Münsterschwarzach, das im Bauernkrieg schwer zu leiden hatte, zwang den Abt, 1531 alle seine restlichen Rechte und Einkünfte in *Stadtschwarzach* dem Fürstbischof Conrad von Thüngen zu verkaufen²⁹. 1541 erhielt der Ort ein neues Wappen. Kurz vorher hatte der Bischof an der Schwarzacher Zent das Übergewicht gegenüber Castell errungen. Die zur Hälfte dem Haus Castell gehörende Zent wird durch den Vertrag von 1532 fortan nur durch einen stillschweigenden Zentgrafen repräsentiert, während das Fürstbistum als Inhaber der anderen Hälfte den redenden Zentgrafen setzt und ihm allein den Bann verleiht³⁰.

In dieser Zeit konnte die Wachsamkeit Bischof Conrads die Entfremdung des Dorfes *Hörblach* verhindern. Sigmund von Schwarzenberg hatte es ohne die Einwilligung seines bischöflichen Lehensherrn an Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach verkauft. Durch Spruch des Reichskammergerichts vom Jahre 1551 mußten die Markgrafen Georg und Albrecht das Dorf als ein dem Hochstift heimgefallenes Lehen herausgeben und alle bisher eingenommenen Einkünfte voll ersetzen³¹.

1558 konnte Bischof Melchior von Zobel den freiadeligen Ansitz in *Bibergau* samt Zubehör aller Art von Bernard von Liebenstein und seiner Ehefrau Margarete, einer geborenen Hutten, um 10000 Gulden erwerben³².

Einige Untertanen der Lauffenholz zu *Hüttenheim* fielen 1568 ans Hochstift heim³³ und wurden ans Amt Iphofen gewiesen.

In diesem Zustand befand sich also das Hochstift Würzburg, ehe Julius Echter von Mespelbrunn sein umfassendes Reformwerk begann.

²⁸ StAW Salbuch 3, fol. 184 ff.

²⁹ StAW Standbuch 1012, fol. 263 ff.; die Kaufsumme betrug 1883 Gulden; vgl. StAW Standbuch 1042.

³⁰ StAW Standbuch 885, fol. 56 ff.

³¹ StAW Standbuch 1042.

³² StAW Standbuch 1037, fol. 5.

³³ StAW Standbuch 913, fol. 172.

Die geistlichen Körperschaften waren inzwischen ebenfalls dazu übergegangen, ihre Vogteirechte und Gefälle schriftlich zu fixieren.

Zeitlich liegen dabei die Aufzeichnungen des Klosters und Spitals zu Kitzingen an erster Stelle. Der Markgraf dürfte an ihrer Entstehung große Verdienste haben. Das älteste Salbuch des *Spitals Kitzingen*³⁴ trägt die Jahreszahl 1458. Es enthält als wichtigsten Bestandteil die eben erlassene Dorfordnung für *Hohenfeld*. Zusammen mit Erckinger von Seckendorff, Jörg Fuchs von Bimbach und dem Propst zu Heidenfeld ist das Spital Kitzingen als Dorfherr berechtigt, an die jährlichen vier Hochgerichte seinen Schultheißen zu setzen. Die Aufgabe der vier Schultheißen ist es, im Namen ihrer Herrschaft zu gebieten und zu verbieten.

Das *Kloster Kitzingen*, wie das Spital noch im Herrschaftsbereich des Markgrafen, begann etwas später, sein durch den Klosterbrand von 1484 vernichtetes Archiv neu zu begründen. Das Sal- und Gültbuch aus den Jahren um 1490 stellt die Gerechtsame der Äbtissin zusammen. Ihre Hübner und Lehensmänner in der Stadt haben jeder neuen Äbtissin zu huldigen und an Epiphanie und am 'Tag Johannes' des Täufers ihr Gericht zu besuchen, das der Schultheiß der Stadt in ihrem Namen hegt. Jedes Jahr darf die Äbtissin einen zum Tod verurteilten Verbrecher begnadigen. Außerdem hat sie die gesamte »Polizeiaufsicht« über das Gewerbe der Stadt und ist Eigentümerin des Rathauses, in dem der Rat der Stadt zwei Stuben benutzt, die er nur in Stand zu halten hat³⁵. Zu *Buchbrunn* läßt die Äbtissin durch ihren Schultheiß ebenfalls jährlich zwei Gerichte halten, an denen alle Dorfbewohner zu erscheinen haben. Die Äbtissin ist Vogt und Herr zu Dorf und Feld mit Gebot und Verbot. Ihre Hübner und Lehenmänner kann sie außerdem noch vor ihr Gericht laden, wann sie will³⁶. Im Zusammenhang mit der großen Bestandsaufnahme der Markgrafen wird 1534 auch für das Kloster ein neues Sal-, Gült- und Zinsbuch angelegt. Es enthält nichts Neues, zeigt aber durch seine Sorgfalt, daß der Markgraf sich bereits als Erbe des Klosterbesitzes betrachtet. Zehn Jahre später schon löst er das Kloster auf; er hat nur den Tod der letzten Äbtissin abgewartet³⁷.

Auch das Kloster *Münsterschwarzach* ging noch Ende des 15. Jahrhunderts an die Aufzeichnung seiner Gefälle und Vogteirechte. Nach dem Klosterbuch von 1493³⁸ war der Abt von Schwarzach Vogt und Herr über Düllstadt, Dimbach, Sommerach, Nordheim, Reupelsdorf, Stadelschwarzach (alle Lk. Gerolzhofen) und noch über Stadtschwarzach. Außerdem war er Herr und Vogt mit Gebot und Verbot über die Leute »Vor dem Kloster«, also über das Dorf [Münster]schwarzach, und über Gerlachshausen. Die Bewohner dieses Dorfes dürfen einen Übeltäter drei Tage festhalten; wenn der Kläger in dieser Zeit mit ihm über die Sühneleistung einig wird, soll

³⁴ StAW Standbuch 558.

³⁵ Vgl. auch StAW Salbuch 80.

³⁶ StAW Standbuch 551, fol. 81 ff. und fol. 72' ff.

³⁷ StAW Standbuch 555 und 560.

³⁸ StAW Standbuch 595.

der Fall erledigt sein. Andernfalls muß der Beklagte der Zent Stadtschwarzach überstellt werden. Dorthin ist vom Ort auch ein Schöffe abzuordnen. Jeder Abt hat weiterhin das Recht, jährlich dreimal im Dorf Gericht zu halten. Die Bewohner haben ihn und sein Gefolge dabei zu verköstigen. Für die Leute »Vor dem Kloster« ist das sogenannte Kreuzganggericht im Kloster zuständig, das im Namen des Abtes von einem Zentgrafen gehegt wird. Dieses Gericht war zugleich Appellationsinstanz für die klösterlichen Dorf- und sog. Hochgerichte. Von ihm aus konnte endlich ans Brückengericht in Würzburg appelliert werden. Die klösterlichen Vogteiorte gehörten sämtlich in die würzburgische Zent Stadtschwarzach, an der seit 1532 der castellische Beisitzer nur noch Repräsentant einstiger Rechte war. Dabei gingen die Zent nur die Straftaten an, die auf freier Straße verübt wurden. Die Reichskammergerichtsentscheide von 1537 und 1541 limitierten die Zent für die Klosterorte auf die vier hohen Fälle³⁹.

Daß auch die Abtei *Ebrach* ihre Rechte und Einkünfte immer wieder genau fixierte und zu Ämtern vereinigte, läßt sich bis auf die Zeit der Gründung zurückverfolgen. Im Jahre 1551 unterstanden dem Klosteramt *Mainstockheim* die Gefälle und Rechte aus insgesamt 31 umliegenden Ortschaften. Die Übergriffe der Markgrafen hatte das Kloster abwehren können⁴⁰.

Das *Domkapitel* zu Würzburg entschloß sich erst 1556, ein Salbuch für seine Besitzungen anzulegen. Ein Anstoß könnten die Herrschaftsansprüche der Markgrafen in manchen Dörfern gewesen sein⁴¹. Zugleich gibt es Auskunft über die frühen Rechte der Seinsheim in einigen Ortschaften.

Tiefenstockheim ist uneingeschränkt mit der Vogtei dem Domkapitel zuständig, während der Sitz des Kellers, *Willanzheim*, mit Vogtei und Obrigkeit zur Hälfte mit dem Inhaber des Schlosses, Christoph von Ehenheim, geteilt werden muß. Im späteren Domkapitelsdorf *Westheim* gehören nur 14 Huben mit mancherlei Nutzungsrechten dem Domstift; die Schenken von Limpurg sind seit längerer Zeit die Vogteiherrn des Ortes.

In einigen Dörfern steht dem Domkapitel nur die beschränkte Vogtei zu. In *Hüttenheim* hat es zwar drei Hofrieten mit Erbhuldigung, gegenwärtig aber nur einen Hintersassen unter seinem Gebot und Verbot. Die Untertanen zu *Seinsheim* stehen mit den wichtigsten Vogteirechten unter seinsheimischer Obrigkeit, müssen aber dem Domkapitel erbhuldigen und gewisse Dienstpflichten wie Reis, Folge, Atzung, Fron u. a. erfüllen. Außerdem kann das Domkapitel seine 18 Lehensmänner an sein Gericht nach Zeubelried (Lk. Ochsenfurt) verweisen, wenn die Herrschaft Seinsheim ihnen einen unbefriedigenden Urteilsspruch erteilt. Das gleiche Recht hat der Dompropst seinen 13 Lehensmännern in *Herrnsheim* einräumen lassen. Auch sie haben Seinsheim-Schwarzenberg Vogteipflicht zu schwören und

³⁹ Vgl. Erwin Probst, Vogt und Herr zu Dorf und Feld (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 25), 1963, 153 ff.

⁴⁰ Im Bauernkrieg hatten die Markgrafen dem Ebracher Hof in Mainstockheim ihren Schutz gewährt, aus dem sie nun ein Besitzrecht herleiteten. Erst durch einen Prozeß im Jahre 1527 erlangte die Abtei wieder ihre Rechte (Otto Selzer, Aus der Geschichte des Ebracher Hofes zu Mainstockheim (Im Bannkreis des Schwanbergs), 1962, 77 ff.).

⁴¹ StAW Standbuch 34.

die drei Gerichte im Jahr zu besuchen. Das Domkapitel besitzt die genannten Dienste und die Erbhuldigung.

In den drei Maindörfern *Obernbreit*, *Sickershausen* und *Martinsheim* steht die Dompropstei gegen die Markgrafschaft auf verlorenem Posten. In jedem Ort wohnen zwar noch domkapitelische Hübner oder Lehensleute, die aber mit der gesamten Vogtei und Zent ins markgräfliche Amt Creglingen gehören. Mit dem Verbot der Erbhuldigung beseitigte der Markgraf die letzte Spur eines fremden Herrschaftsanspruches in seinen Maindörfern.

4. Die Herrschaft Schwarzenberg

Das Salbuch der Dompropstei von 1556 stellt fest, daß *Wäserndorf* mit der uneingeschränkten Obrigkeit dem Herrn von Schwarzenberg unterstehe. Auch in *Hüttenheim* hat er Vogteirechte, außerdem die Zentgerichtsbarkeit für seine Fraisch in *Seinsheim*. *Herrnsheim* aber gehört Friedrich Freiherrn zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg (Lk. Scheinfeld) mit der gesamten hohen und niederen Obrigkeit zu, soweit nicht die geringen Nutzungsrechte des Domkapitels beeinträchtigt werden. Seinsheim hat die gleichen Rechtsverhältnisse. Die Herrschaft Schwarzenberg hält auch hier jährlich drei hohe Gerichte⁴². Der spätere schwarzenbergische Hauptort *Marktbreit* ist seit 1409/51 im Besitz der seinsheimischen Familien⁴³. Das Weistum von 1454, das sich Engelhard von Seinsheim erstellen ließ, verzeichnet seine gesamte Gerechtigkeit am Ort. Alle Jahre läßt er drei Rüggerichte abhalten, an denen die Inhaber der zwölf Hofstätten sitzen. Seinsheim ist oberster Vogt und Gerichtsherr mit Gebot und Verbot im Dorf, Feld und auf den Straßen. Dieses Gericht urteilte über alle Fälle mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen, die bis zur Einführung der Reformation an der Zent Ochsenfurt gesühnt wurden. Dann verwies die Herrschaft trotz des Protestes des Domkapitels die peinlichen Sachen an seine Zent Schloß Seehaus. Neben Niedernbreit (= Marktbreit) suchten 1454 noch *Segnitz*⁴⁴, Zeubelried, Sommer- und Winterhausen, Kleinochsenfurt, Goßmannsdorf und Hohestadt die Zent Ochsenfurt auf. Niedernbreit hatte dorthin einen Schöffen zu stellen.

Neben dem Rüggericht, das auch als Hochgericht und Großgericht erscheint, tagte im Dorf Niedernbreit allwöchentlich am Montag früh das sog. Mangelgericht. An ihm wurden öffentliche Dinge zur Sprache gebracht, Vormundschaften eingesetzt, Kaufverträge vorgenommen und Zahlungskgeschäfte getätigt.

So hat sich also auch in der Herrschaft Schwarzenberg eine Ämterorganisation für alle Rechtsbereiche entwickelt⁴⁵.

⁴² StAW Standbuch 34, fol. 153 ff., 129' ff. und 140' ff.

⁴³ Vgl. Plochmann, 9 ff.

⁴⁴ StAW G. 17225.

⁴⁵ Genauere Angaben sind z. Zt. nicht möglich, da vor Kriegsende das gesamte schwarzenbergische Archiv nach Krumau in Böhmen ausgelagert wurde und heute nur schwer zugänglich ist.

5. Reformation und Bauernkrieg

Maßgeblichen Anteil an der Einführung und Sicherung der *Reformation* im Kreisgebiet haben die Dorf- und Patronatsherren; dabei siegte stets der Dorfherr wie in Marktbreit und Marktsteft, wo dem Stift Haug bzw. dem Haus Castell der Pfarrsatz zustand, wenn beide Rechte nicht in einer Hand waren. Alle markgräflichen und seinsheimischen Orte wurden evangelisch. Im Summepiskopatsrecht erhielten die Landesherren einen beträchtlichen Machtzuwachs. Es schloß eine bisher noch vorhandene Lücke; fortan wußte der evangelische Landesherr durch die von ihm berufenen Prediger auch die Seelen seiner Untertanen an sich zu binden. So verlor u. a. das Stift Haug sein Patronatsrecht an der Marktbreiter Pfarrkirche an die Seinsheim. 1556 wurde für Kitzingen eine ansbachische Superintendentur eingerichtet.

Die Verteilung der beiden Konfessionen im Kreisgebiet gibt den untrüglichen Hinweis auf die Dorfherrschaft. Wo das neue Evangelium gepredigt wird, gebieten die Markgrafen, die Seinsheim und Rittergeschlechter. Die alte Lehre behauptet sich trotz Rückschlägen im Machtbereich des Fürstbischofs, seiner Klöster und der Linie Seinsheim-Schwarzenberg⁴⁶.

Die Verbindung der neuen Lehre mit dem *Bauernkrieg* geht klar aus den bäuerlichen Beschwerden hervor. Die Orte im Kreisgebiet, ob hochstiftisch oder markgräflich, werden durchweg von den Bauernunruhen erfaßt. Das markgräfliche Schloß Castell wird niedergebrannt. Der Amtssitz wird nun vorübergehend Wiesenbronn, bis bald der brandenburgisch-ansbachische Kastner im neuen Amtsort Kleinlangheim zu finden ist.

An den Aufrührern in Kitzingen nahm Markgraf Casimir grausame Rache. Der Fürstbischof zeigte sich gemäßigter, obwohl bei seiner Reise durch die hochstiftischen Orte auch Anführer hingerichtet wurden.

Das Ergebnis von *Reformation* und Bauernkrieg ist eine weitere Machtkonzentration bei den Landesherren. Bei den evangelischen Landesherren wird das neuerlangte Kirchenregiment das letzte fehlende Recht zur Ausübung der Landeshoheit. Das *Jus circa sacra* liefert den evangelischen Untertanen seinem Landesherrn total aus.

Der *Bauernkrieg* leitet endlich das absolute Herrschaftsdenken ein. Der Hintersasse wird nun Untertan, dem nunmehr die Herrschaft mehr Pflichten als Rechte zuteilt. Von altem Herkommen ist nicht mehr die Rede.

⁴⁶ Literatur zur Reformation: R. Herz, Chronik, 17 ff.; Chr. Meyer, Burggrafschaft Nürnberg 113 f.; Plochmann, 80 f.; H. Hoffmann, Pfarrei Obernbreit, 14; Zeißner, Rödelsee, 41; Pfrenzinger, Kaltensondheim, 85; Hoh, Biebelried, 78; Krieg, Landkapitel, 39; Literatur zum Bauernkrieg: Lorenz Fries, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, Bd. 2; L. Böhm, Kitzingen und der Bauernkrieg. AUfr. (36. Bd.), 1893; StAW G 17225; Ergänzung des Weistums für Segnitz 1543; Scherzer, Kleinlangheim 124.

Julius Echter und seine Zeit

Durch sein großes Reformwerk reorganisierte Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) sein Hochstift so gründlich, daß die früheren Zustände fast völlig verdeckt wurden. Seine Nachfolger brauchten nur unwesentliche Änderungen vorzunehmen. Es gibt kaum einen Zweig der Verwaltung oder einen Lebensbereich, den er nicht in seine Neuordnung einbezog. In gleichem Sinne waren auch die Klöster des Hochstifts bemüht, ihren Besitz in neuen Registern und Amtsbüchern einheitlich zusammenzustellen. Da es seit 1608 auch in den ansbachischen Landen zu einer gründlichen Bestandsaufnahme kam, ist es möglich, in einer Art Querschnitt die Rechtsverhältnisse im Untersuchungsbereich um 1600 Ort für Ort darzustellen; für die folgenden zwei Jahrhunderte brauchen dann jeweils nur noch die wenigen Veränderungen ergänzend eingefügt zu werden.

1. Das Hochstift

Wie seine Zeitgenossen war Julius Echter zunächst darauf bedacht, seinen Staat zu arrondieren. Es gelangen ihm mehrere wichtige Rückkäufe, die störende fremdherrliche Betätigungen fortan beseitigten. Überhaupt trieb er mit rastloser Energie alle bisher noch ausgegebenen Pfänder ein.

Sein Hauptprogramm, die *Verwaltungsreform*, erfaßte nicht nur die sämtlichen Vogtei- und Zentgerechtsame in neuen, mustergültig angelegten Sal- und Zentbüchern, sondern erstreckte sich auch auf Dorf- und Stadtordnungen sowie die verschiedenen Handwerkszweige. Jedes Amtssalbuch verzeichnet so am Anfang die geistliche Jurisdiktion und Pfarreiverhältnisse, Landgericht, Zentpflicht, vogteiliche Obrigkeit mit Gebot und Verbot und die Mannschaftszahlen des Ortes. Dazu kommen dann sämtliche Untertanenpflichten und Abgaben aller Art.

Neben den Amtssalbüchern entstanden die Zentbücher. Bereits 1574 wurden die ersten Umfragen bei alten Zentschöffen gemacht, um Umfang und Kompetenzbereich der einzelnen Zentgerichte feststellen zu lassen.

Mit besonderer Sorgfalt widmete sich der Fürstbischof dem *religiösen Leben* seiner Untertanen. Auf vielen Visitationsreisen überzeugte er sich von der Beobachtung der katholischen Lehre und schritt unerbittlich gegen die Anhänger der Augsburgerischen Konfession ein. Als großer Bauherr von Kirchen, Klöstern und Spitälern ist er im Frankenvolk noch heute in Erinnerung. In ihm erreichte die Gegenreformation im fränkischen Gebiet ihren Höhepunkt.

Die besondere Sorge Julius Echters galt vom Anfang seiner Regierungszeit an seinem wie eine Insel inmitten fremdherrlichen Umlandes gelegenen Kammerdorf *Sulzfeld a. M.* Bereits Rudolf von Scherenberg hatte den Ort ganz seiner fürstbischöflichen Kammer vogtei- und zentmäßig unterstellen können. Nun kaufte Julius Echter 1574 die restlichen Gefälle derer von Leonrod, Berlichingen und Vestenberg auf. Außerdem sorgte er für die Erneuerung und Verstärkung der Mauer und zahlreichen Türme. Wie

der Falterturm so trägt auch das hochragende Renaissance-Rathaus sein Wappen. In ihm wirkten seine herrschaftlichen Beamten; außerdem diente es als Absteigequartier⁴⁷.

Nachdem Schloß und Dorf *Großlangheim* bereits 1517 von Fürstbischof Lorenz von Bibra ans Hochstift gebracht worden waren, hatte man sie 1555 an den Augsburger Domherrn Ulrich von Knöringen verpfändet. 1589 erstattete Julius Echter den Pfandschilling zurück und kaufte auch die dem Ritter Kunz von Geyer zu Ingolstadt zuständigen Grundstücke samt der Wüstung Dürrbach auf Großlangheimer und Wiesenbronner Gemarkung auf⁴⁸. 1608 trat Kunz von Geyer auch das Schloß mit den Gütern durch Verkauf an den Fürstbischof ab⁴⁹. 1593 erlangte Julius Echter durch einen Untertanentausch die Deutschordensgerechtigkeiten an Großlangheim; er gibt dafür die würzburgischen Leute zu Hüttenheim auf. Kurze Zeit später erwirbt der Fürstbischof jedoch neue Untertanen in *Hüttenheim*. 1601 stößt er seine Rechte an Nenzenheim (Lk. Scheinfeld) an Bernhard von Hutten ab und erhält dafür dessen vogteiliche Untertanen zu Hüttenheim⁵⁰.

Die bereits seit Bischof Berthold von Sternberg (1270–1287) an die Grumbach verpfändeten Dörfer *Dipbach* und *Püssensheim*⁵¹ kann Julius Echter endlich ans Fürstbistum zurückbringen. 1597 verkauft Wolf von Grumbach sein Dorf Dipbach mit allem Zubehör an Rechten, Mannschaften und Gefällen an ihn um 13483 Gulden⁵². 1603 fällt dann das Dorf Püssensheim nach dem Tode Wilhelms von Grumbach als erledigtes Lehen an den Bischof zurück⁵³.

1605 kann Julius Echter vom letzten Träger des Namens Wenkheim, dem Erbburgmann Wolf Ernst, die Burg *Schwanberg* zurückerwerben. Fortan wird diese wichtige Bastion im Fürstbistum vom Amt Iphofen aus verwaltet⁵⁴.

Den bedeutsamsten Schritt zur Vergrößerung des fürstbischöflichen Machtbereiches tat Julius Echter gegen Ende seiner langen Regierung. Er scheint die ganzen Jahre vorher auf diese Unternehmung hin gespart zu haben. 1613 kündigte er dem Markgrafen Joachim Ernst zu Brandenburg-Ansbach den Pfandschaftsvertrag für die Stadt *Kitzingen* samt Zubehör. Als die Markgrafen sich darauf nicht einließen, wurde die Pfandsumme in Höhe von 39100 Gulden am kaiserlichen Landgericht Herzogtums zu Franken hinterlegt. Die Rückgabe des Pfandes erlebte Julius Echter nicht mehr. Nach längeren Korrespondenzen erhob der Fürstbischof Philipp Adolph von Ehrenberg im Jahre 1626 Klage beim Reichskammergericht. Die Markgrafen suchten durch Ausflüchte und Eingaben den Prozeß in die Länge zu ziehen. Am 29. Mai 1628 wurde in Prag das Urteil gefällt: Die Markgrafen mußten den Pfandschilling annehmen und die reichslehenbare

⁴⁷ StAW Historischer Verein MS f. 103.

⁴⁸ StAW Historischer Verein MS f. 103.

⁴⁹ Bundschuh II, 402.

⁵⁰ StAW Standbücher 1035 und 1048.

⁵¹ StAW Standbuch 1011, fol. 77.

⁵² StAW Standbuch 1152, fol. 158' f. und Standbuch 1043.

⁵³ StAW Standbuch 1011, fol. 77 und 913, fol. 311.

⁵⁴ StAW Standbücher 1047 und 1048.

Burg und Stadt Kitzingen samt Zubehör herausgeben. Nur ein Vorbehalt für etwaige noch nachzuweisende Rechte an Kitzingen verblieb ihnen. Mit der Vollstreckung des Spruchs wurden der Kurfürst von Bayern und der Hoch- und Deutschmeister beauftragt. Am 21. 1. 1629 kehrte das Pfand Kitzingen nach fast 200jähriger Entfremdung, wenn auch völlig verändert, in den Besitz des Fürstbischofs zurück. Philipp Adolph von Ehrenberg konnte die landesherrliche Erbhuldigung nachholen.

Die Markgrafen wollten den Verlust nicht hinnehmen und erhoben immer wieder neue Eigentums- und Entschädigungsansprüche. 1672 regelte ein Vertrag zwischen Ansbach und Würzburg alle Meinungsverschiedenheiten. Für den endgültigen Verzicht der Markgrafen auf alle weiteren Ansprüche bezahlte der Fürstbischof eine hohe Abfindungssumme, garantierte nach dem Gnadenerlaß von 1650 erneut die ungestörte Religionsausübung der protestantischen Bürger und gestand jährlich den Bezug von 10 Fuder guten Frankenweins nach Kitzinger Eichmaß zu. Schon 1684 reklamierte Ansbach wieder. Mit dem Hinweis darauf, daß der damalige Chef des Hauses Hohenzollern mit dem Vertrag nicht einverstanden gewesen sei, war wieder alles in Frage gestellt. Erst durch eine weitere hohe Summe konnte das Fürstbistum das Einverständnis des Kurfürsten erkaufen. Dennoch erhob Ansbach 1797 und 1798 erneut Forderungen⁵⁵. Mit der Darstellung der »ausschließlichen Gerechtsame des Fürstbistums Würzburg an Stadt und Kloster Kitzingen« wurden sie jedoch gründlich widerlegt⁵⁶.

Ein weiterer strittiger Punkt zwischen Würzburg und der Markgrafschaft war die Zentgerichtsbarkeit über das Dörfchen *Haidt*. Der Vertrag von 1597 zwischen Julius Echter und Markgraf Georg Friedrich vereinbarte nun, daß die Zent und fräischliche Obrigkeit von Haidt beim würzburgischen Zentgericht Stadtschwarzach verbleiben solle, während die ansbachischen Untertanen wie bisher bei der Markgrafschaft stehen und mit der Vogtei ins Amt Stephansberg gehören sollen⁵⁷.

Um 1600 sind die Markgrafen erstmals auch im Kondominatsort *Segnitz* nachweisbar. Bis 1559 ist er zum halben Teil würzburgisches Lehen des Job von Ehenheim, genannt Übel⁵⁸. Das im Ort im Spätmittelalter reich begüterte Kloster Auhausen ist noch 1500 und angeblich noch 1580 im Besitz von Rechten und Gefällen genannt⁵⁹. Im Jahre 1601 schickt Markgraf Georg Friedrich in seiner Eigenschaft als Mitdorfsherr einen evangelischen Prediger ins Dorf. 1603 erscheinen in einem Erbhuldigungsakt für Segnitz als Condomini Brandenburg und Zobel; 1626 streiten sich Ansbach und Würzburg am Reichskammergericht über die Pfarreirechte⁶⁰. Es scheint sicher, daß die Markgrafen Besitznachfolger des Klosters Auhausen, die Zobel⁶¹ vielleicht Erben der Ehenheim waren.

⁵⁵ Vgl. Hänlein-Kretschmann, Staatsarchiv für die kgl. preußischen Fürstentümer in Franken II, Bayreuth 1797, 247–370.

⁵⁶ StAW Historischer Verein MS f. 103 und Standbuch 1048.

⁵⁷ StAN Verträge mit Würzburg Nr. 67; Urkunde mit 4 Siegeln.

⁵⁸ StAN Ansbacher Urkunden, OA Creglingen Nr. 199; A.A. Akten Nr. 1429.

⁵⁹ StAN A.O.A. Akten Nr. 3172 und A.A. Akten Nr. 1429.

⁶⁰ Eigene Pfarrei 1448 durch Abtrennung von Frickenhausen.

⁶¹ Ihr Anteil rührt vom Fürstbistum zu Lehen, wiewohl dies von Zobel ständig bestritten wird.

2. Aufbau des Fürstentums Schwarzenberg

Für die Herrschaft Seinsheim-Schwarzenberg können wegen der ungünstigen Quellenlage zur Zeit nur wenig Angaben gemacht werden. Mit Georg Ludwig von Seinsheim zu Hohenkottenheim-Seehaus war 1591 der Letzte seiner Linie gestorben. Er hatte 1579 seinen Ort *Marktbreit* dem Bistum als Erblehen aufgetragen mit dem Recht der freien Verfügung. Mit Georg Ludwig von Seinsheim dem Jüngeren folgte die Linie Seinsheim-Erlach nach, auf die jetzt alle Seinsheimer Familiengüter übergingen. Als Wohnsitze wurden abwechselnd Erlach, Seehaus und das bayerische Sünching (Lk. Regensburg) gewählt. Durch die aufwendige Lebensführung dieses Georg Ludwig († 1599) geriet die Herrschaft in eine schwere Krise; sein Sohn Johann Erkingen von Seinsheim versetzte darum in aller Heimlichkeit den halben Marktflecken Marktbreit um 6000 Taler dem neugegründeten Juliuspital zu Würzburg. Da Marktbreit die Schulden nicht tilgen wollte, klagten die Gläubiger am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil. Nach fünf Prozeßjahren erreichten sie, daß Marktbreit und der Freiherr 1611 in die Reichsacht erklärt wurden⁶². Als Marktbreit sich von der Acht nicht befreite, wurde die Aberacht ausgesprochen und Fürstbischof Julius Echter 1613 mit der Vollstreckung namens des Kaisers beauftragt. Aus Furcht, in die Abhängigkeit dieses energischen Landesfürsten zu geraten, bemühte sich die Bürgerschaft um einen Vergleich und bezahlte die Schulden in Raten bis 1620, wiewohl ihr Herr zu Seinsheim-Erlach dagegen protestierte, weil er auf seine Abgaben nicht verzichten wollte. Im Heerlager des Winterkönigs starb Johann Erkingen 1620. Sein Sohn Christian erbte die Aberacht; so fiel Marktbreit an Würzburg heim, obwohl die Seitenlinie der Grafen von Schwarzenberg seit 1591 das Erbe Georg Ludwigs des Älteren beanspruchte. Die Ankunft des Schwedenkönigs Gustav Adolf verzögerte die Achtvollstreckung und den Lehensheimfall. 1631 stellte er Christian, der in seinem Heer diente, für seine seinsheimischen Güter zu Würzburg einen Schutzbrief aus. Nach der Schlacht bei Nördlingen 1634 zog Fürstbischof Franz im Namen des Juliuspitals das verpfändete Lehen ein. Trotz Protestes der Schwarzenberg ließ sich der Bischof am 21. 3. 1635 in Marktbreit huldigen, bestellte Wolf Christoph von Seckendorff zu seinem Amtmann und belehnte ihn mit dem halben Teil des Ortes, den dieser als Lehen beanspruchte.

Noch mußte aber der Anspruch der Linie zu Schwarzenberg⁶³ geklärt werden, der inzwischen beim Reichskammergericht anhängig gemacht worden war. Bereits nach dem Tode Michaels von Seinsheim, des Würzburger Domherrn, hatte Schwarzenberg die Güter der Wässerndorfer Linie beansprucht, die endlich Georg Ludwig von Seinsheim der Ältere aus der Linie

⁶² Vgl. dazu Plochmann, 109 ff.

⁶³ Erkingen von Seinsheim hatte 1405 das Schloß Schwarzenberg bei Scheinfeld zum Teil und 1421 ganz erworben. 1429 war er in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden. Nach seinem Tod 1437 nannte sich sein Sohn Johann († 1460) bereits von Seinsheim zu Schwarzenberg. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit der Seinsheimer Gesamtfamilie blieb bewahrt, auch als die langdauernden Verbindungen und Dienste beim Habsburger Kaiserhaus zur Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Böhmen und Österreich führten.

Hohenkottenheim erlangen konnte. Dieser hatte in seinem Testament 1589 seinen Besitz in ein Fideikommiß umgewandelt⁶⁴, worauf nun die Linie Schwarzenberg pochte. Graf Johann Adolph von Schwarzenberg erreichte schließlich als Reichshofratspräsident in Wien durch Verhandlungen mit Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn einen Vergleich. Der Sohn des geächteten Christian, Friedrich Ludwig von Seinsheim, ging auf sein Gut nach Sünching, während die Grafen von Schwarzenberg die seinsheimische Herrschaft Marktbreit als würzburgisches Lehen übernahmen. 1643 huldigte Marktbreit Johann Adolph von Schwarzenberg.

Daneben beanspruchte die Seckendorffer Familie weiterhin eine Hälfte des Ortes. Erst nach langen Streitigkeiten konnte Johann Adolph 1644 durch Kauf und 1660 in einer militärischen Auseinandersetzung mit dem Fürstbischof durch ein kaiserliches Mandat die Seckendorffer Ansprüche abwehren. Im Vergleichsrezeß vom 28. 3. 1661 wurde den Grafen von Schwarzenberg Marktbreit mit der hohen freischlichen Obrigkeit samt der geistlichen Jurisdiktion als rechtes Mannlehen des Fürstbischofs zugesprochen. Außer vier markgräflichen und drei domstiftischen Häusern war fortan Marktbreit ganz schwarzenbergisch.

Durch Kauf gingen auch die ehemaligen Seckendorffer Untertanen zu *Obernbreit*, *Segnitz*, *Enheim* und *Martinsheim* in Schwarzenberger Besitz über. 1655 hatte Graf Johann Adolph nach längeren Schwierigkeiten sämtliche seinsheimischen Güter in Franken an sich gebracht, nur die ansbachischen Lehen Schloß *Erlach* und *Kaltensondheim* fehlten noch. Das Domkapitel Würzburg hatte sie als Gläubiger der Seinsheim besetzen lassen. Nach langwierigen Verhandlungen konnte Schwarzenberg 1662 um 22000 Gulden Erlach samt Kaltensondheim käuflich erwerben.

Das fränkische Geschlecht der Seinsheim ist also seit 1662 aus dem Kreisgebiet verschwunden; alle fränkischen Familiengüter und die Kreisstandtschaft (seit 1592) sind nun beim Hause Schwarzenberg⁶⁵. Der Rezeß von 1661 hatte ihm auch die Zentgerichtsbarkeit übergeben; seit 1665 stand in Marktbreit ein schwarzenbergischer Galgen. 1670 wurde Johann Adolph wegen seiner großen Verdienste um die Sache des Kaisers gefürstet, seine Reichsgrafschaft 1671 zur gefürsteten Landgrafschaft erhoben und 1674 mit einer Virilstimme im Reichsfürstenrat aufgenommen. Sie stellte neben Würzburg und der Markgrafschaft im Kreisgebiet die dritte uneingeschränkte und im Sinne des Westfälischen Friedens »souveräne« Landeshoheit dar.

3. Rechtsverhältnisse um 1600⁶⁶

Die Rechtsverhältnisse im vermischten Ort *Albertshofen* sind nach wie vor strittig. Die Fuchs von Dornheim beanspruchen die Zentherrlichkeit ebenso wie das Fürstbistum als Rechtsnachfolger des Kitzinger Spitals. Auch die Markgrafen konnten sich nicht recht durchsetzen⁶⁷.

⁶⁴ Pfrenzinger, Kaltensondheim, 11 ff.

⁶⁵ Pfrenzinger, 7, 15.

⁶⁶ Wegen der Quellenlage ist es unvermeidbar, daß einerseits die fürstbischöflichen Orte recht umfassend beschrieben werden können, andererseits aber zu manchen Dörfern nur sehr wenig zu sagen ist.

⁶⁷ Vgl. StAW Standbuch 881, fol. 69.

Ein Prozeß am Reichskammergericht klärte 1581, wer in *Bibergau* Dorfherr ist; es sind der Johanniterorden mit der Komturei Würzburg und die Herren von Fronhofen⁶⁸. Zent ist Kitzingen.

Biebelried untersteht der Johanniterkomturei im Ort; nur mit der Zent ist Kitzingen zuständig.

Das Dorf *Brück* gehört mit seiner geistlichen, freischlichen und vogteilichen Obrigkeit ins würzburgische Amt Dettelbach. In den Zentfällen muß es nach Kitzingen. In bürgerlichen Sachen ist das Stadtgericht Dettelbach aufzusuchen⁶⁹. Im übrigen ist der ganze Ort würzburgisch, nur das Kloster St. Stephan zu Würzburg behauptet hier einen Freihof⁷⁰, wogegen Bischof Julius Echter am Reichskammergericht klagen ließ.

Der Ort *Buchbrunn* ist als Eigentum des aufgelösten Kitzinger Klosters nun in Verwaltung der markgräflichen Beamten zu Kitzingen mit Dorfherrschaft und Zent.

Dettelbach ist ein fürstbischöfliches Amtsstädtchen und Sitz eines Kellers. Er ist zuständig für die Untertanen zu Brück, Schnepfenbach diesseits des Bachs, Hörblach, Neuses a. B. und Mainstockheim, außerdem über das ehemalige Dörflein Ostheim auf Dettelbacher Gemarkung, das jetzt öde ist. Das Fürstbistum hat über das Amt die uneingeschränkte Vogteiobrigkeit. Das Stadtgericht wird sooft als nötig vom Amtskeller oder Schultheißen mit den Schöffen gehegt. Appellationsinstanz ist das Kanzlei- oder Stadtgericht in Würzburg. Das Kloster St. Stephan zu Würzburg hat im Ort einen eigenen Schultheißen, der das Lehengericht für die 26 Hübner hält. Mit den drei Fällen Diebstahl, Mord und Marksteinfrevel sind Dettelbach, Brück und das halbe Schnepfenbach der Zent Kitzingen zugetan. Der brandenburgische Zentrichter beansprucht aber auch andere Zentfälle; dagegen hat Fürstbischof Julius Echter beim Reichskammergericht Klage erhoben. Das Domkapitel ist Patron der Pfarrei, die in Brück eine Filiale hat; der Fürstbischof präsentiert den Geistlichen⁷¹. Das Kloster St. Stephan hat in Dettelbach einen unbewohnten Hof zur Einnahme des Weinzehnten im Umland. Zwei Mühlen in der Stadt und je vier zwischen Dettelbach und Brück bzw. Bibergau sind, wie das ganze Amt, mit Erbhuldigung, Vogtei, Gebot, Verbot, Schatzung, Türkensteuer, Umgeld, Frondienst usw. dem Fürstbischof unterworfen⁷².

Dipbach ist erst 1597 wieder ans Fürstbistum gekommen⁷³. Mit der gesamten Vogteigerechtigkeit gehören die Bewohner ins Amt Rimpf. Für die Zent ist Prosselsheim zuständig⁷⁴.

⁶⁸ StAW Ger. Dettelbach 5 (I).

⁶⁹ StAW Salbuch 26, fol. 721 f.

⁷⁰ StAW Standbuch 913, fol. 200.

⁷¹ StAW Salbuch 26, fol. 1 ff.; fol. 3: »daß ein Ehrwürdig Domb-Capittel zu Würzburg daß *Jus Patronatus*, und der Regierende Bischoffen daselbst die Praesentation haben«.

⁷² StAW Standbuch 913, fol. 199 ff.

⁷³ StAW Standbuch 1152, fol. 158' ff.

⁷⁴ StAW Salbuch 133, fol. 104 ff.

Die Ortschaft *Effeldorf* gelangte um 1570 durch Fürstbischof Friedrich von Wirsberg an den Jesuitenorden⁷⁵.

Enheim ist seit 1598 fast völlig unter ansbachischer Herrschaft. Mit der vogteilichen Obrigkeit und Dorf- und Gemeindeherrschaft gehört das Dorf ins Oberamt Uffenheim, mit der peinlichen Gerichtsbarkeit jedoch ins Oberamt Creglingen⁷⁶. Der Fürstbischof hat nur zwei erbgehudigte und vogteiliche Untertanen hier, die dem würzburgischen Amtskeller zu Marktbibart und Neuberg unterstehen⁷⁷. Patron der Kirche ist der Markgraf seit 1603⁷⁸.

Zu *Euerfeld* gebietet der Propst von Stift Haug mit allen Vogteirechten zu Dorf und Markung⁷⁹. Die Zent Prosselsheim ist für die peinlichen Fälle zuständig; ein Schöffe ist dorthin abzuordnen⁸⁰.

Fröhstockheim war im Besitz der Freiherrn von Crailsheim mit Vogteilichkeit und Zentgerichtsbarkeit⁸¹. Bei den Crailsheim war seit der Reformation auch das Präsentationsrecht für die Pfarrei. Die Burg ist hennebergisches Lehen⁸²; zwei Dorfgenossen unterstehen den Grafen von Castell-Rüdenhausen⁸³.

Zu *Gerlachshausen* ist der Abt von Münsterschwarzach Herr und Vogt mit Gebot und Verbot; er hält dreimal im Jahr Dorfgericht und hat bei sämtlichen Einwohnern die Erbhuldigung. Außerdem wird sooft als nötig Rüggericht gehalten. Appellationsinstanzen sind das Kreuzganggericht des Klosters und schließlich das Brückengericht in Würzburg. Der Abt hat hier den Kirchweihschutz und den Bannwein. Übeltäter sind nur dann an die Zent Stadtschwarzach zu liefern, wenn sie binnen dreier Tage den Kläger nicht befriedigen können. Zentpflicht muß nicht geleistet werden⁸⁴.

Großlangheim ist ein fürstbischöfliches Kammerdorf mit der obersten Vogteilichkeit auf Gassen, Straßen, zu Dorf und Feld. Der Fürstbischof hat über 146 eigene Untertanen und über einen Hintersassen des Klosters Heidenfeld die Erbhuldigung mit Gebot und Verbot. 14 Mannschaften, darunter der Weidenmüller, stehen mit der Vogtei beim Markgrafen, zehn und eine Herdstatt vor dem Schwarzacher Tor gehören zum Deutschen Orden, vier sind ebrachisch und einer sitzt hinter dem Kloster Münsterschwarzach. Sie haben mit den Würzburgischen das dörfliche Rüggericht zu besuchen und die Gemeindelasten mitzutragen⁸⁵. Jährlich hegt der fürstbischöf-

⁷⁵ Göbel, Bezirk Dettelbach, 83. Archivalien über den Jesuitenbesitz sind verbrannt, auch die der Universität Würzburg.

⁷⁶ StAN Nr. 45, 149 bzw. Nr. 61, 689 ff.

⁷⁷ StAW Standbuch 913, fol. 176 und 929, fol. 232.

⁷⁸ StAN Nr. 61, 689 ff.

⁷⁹ Vgl. StAW Urk. 69/108.

⁸⁰ StAW Salbuch 121, fol. 59 f.

⁸¹ In einem Schreiben des brandenburgischen Kurfürsten Joachim Ernst aus dem Jahr 1603 wird der Ort für die ansbachische Zent Kitzingen beansprucht. Die Vorgänger der Crailsheim haben angeblich Fröhstockheim dieser Zent unterstellt (StAN A.A. Akten 885).

⁸² StAW Standbuch 1048.

⁸³ Zeißner, Rödelsee, 26.

⁸⁴ StAW Standbuch 593 und 605.

⁸⁵ StAW Standbuch 912, fol. 327.

liche Schultheiß oder Keller⁸⁶ drei Hochgerichte, denen nach 14 Tagen stets das Kleingericht folgt. Einmal wird das Büttengericht gehalten. Vor diesen Gerichten werden alle Fälle gerügt und verbüßt, die nicht zur Zent gehören. Für die todeswürdigen Verbrechen ist die Zent Stadtschwarzach zuständig, die mit zwei Schöffen und 36 Schutzmannschaften zu beschicken ist; auch die fremdherrlichen Dorfgenossen gehören an diese Zent. Wie das Amt Dettelbach hat Großlangheim bei Einkindschaften und Erbfällen sich an das kaiserliche Landgericht nach Würzburg zu wenden. Der Fürstbischof hat die uneingeschränkte geistliche Jurisdiktion in seinem Kammerdorf und weist alle geistlichen und Ehesachen an sein Konsistorium⁸⁷.

Das Dörfchen *Haidt* ist mit der Vogtei uneingeschränkt markgräfllich und gehört ins Amt Kleinlangheim. Mit der Zent ist Stadtschwarzach zuständig⁸⁸.

Herrnsheim ist ein schwarzenbergischer Ort und gehört an die Zent Wäserndorf. Für bürgerliche Sachen ist das hohe Gericht zu Seinsheim zuständig. Die Dompropstei hat nur wenige Lehensleute, die gewisse Dienste leisten und erbhuldigen⁸⁹.

Hörblach gehört mit der geistlichen, fraischlichen und vogteilichen Obrigkeit dem Fürstbistum. Seine 31 Hofstätten, darunter zur Zeit fünf öde, stehen beim Amt Dettelbach. Das sogenannte Donnersgut ist gefreit und zwischen dem Fürstbischof und dem Markgrafen umstritten, ebenso die Jagd und Schäferei des Ortes. Für die nichtzentbaren Fälle ist das Stadtgericht Dettelbach zuständig; außerdem hegen jährlich die fürstbischöflichen Beamten hier zwei Rüggerichte. Der Ort gehört an die Zent Stadtschwarzach. Die seelsorgliche Betreuung geht von der Pfarrei Gerlachshausen aus, die der Abt von Schwarzach besetzt. Im übrigen sind das Konsistorium und Landgericht Würzburg zuständig⁹⁰.

Hoheim ist als Teil des Pfandes noch im Besitz der Markgrafen mit Vogtei- und Zentsitz in Kitzingen. Der eine abzuordnende Zentschöffe hegt bei Verhinderung des Zentrichters das Zentgericht.

Die Besitz- und Rechtsverhältnisse in *Hohenfeld* wechseln bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts sozusagen alle paar Jahre durch Käufe und Verkäufe zwischen kleinen Adeligen und Klöstern. Das Spital Kitzingen und damit zur Zeit der Markgraf hat etwa zu einem Drittel Anteil am Ort. Die Propstei Heidenfeld verkaufte 1529 ihren Besitz an Junker Efram von Hutten zu Michelfeld. Der Anteil der Fuchs von Bimbach war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an die Schenken von Limpurg gekommen. 1501 erlangte Wilhelm von Bebenburg den limpurgischen Besitz, mußte ihn aber den Markgrafen zu Lehen auftragen. 1533 erwarb der genannte Junker Efram von Hutten dieses Lehen. 1611 kaufte Anselm von Thüna das Schloß Michelfeld und die ehemals fuchsischen und Heidenfelder Teile von den Hutten; der Heidenfelder Teil war fürstbischöf-

⁸⁶ StAW Standbuch 929, fol. 234.

⁸⁷ StAW Salbuch 57, fol. 1 ff.

⁸⁸ StAN Verträge mit Würzburg Nr. 67.

⁸⁹ StAW Standbuch 34, fol. 129 ff.

⁹⁰ StAW Standbuch 913, fol. 177 und Salbuch 26, fol. 899 ff., ebenso Salbuch 160, fol. 15.

liches Lehen. 1663 veräußerte Albrecht von Thüna die Michelfelder samt Hohenfelder Anteile, außer den Heidenfelder Gütern, an die Markgrafen. Die Seckendorffer Besitzungen zu Hohenfeld waren um 1593 an Friedrich von Hirschhorn und 1623 an Friedrich von Crailsheim zu Fröhstockheim gekommen. 1632 beerbte Johann Heinrich Schärtlein von Burtenbach seinen Vetter Hirschhorn, verkaufte das Erbe aber 1655 an Rittmeister Reinhold von Weiden zu Fröhstockheim. 1662 erwarb Markgraf Albrecht die Teile der Crailsheim und Weiden hinzu. 1671 fiel der ehemalige Heidenfelder Besitz als erledigtes Lehen von den Thüna an Würzburg zurück. Nun sind die Markgrafen und der Fürstbischof, dieser für das Kitzinger Spital und das Thüna'sche Lehen, die Ganerben des Ortes. Die Zent ist markgräfllich nach Mainbernheim mit den vier hohen Fällen⁹¹.

Hüttenheim ist ein sehr vermischter Ort. Die Dorfordnung vom Jahre 1571 nennt den Deutschen Orden, das Fürstbistum, die Markgrafen, Schwarzenberg, Limpurg, Seinsheim, Seckendorff, Wenkheim und Ebrach als Ganerben⁹², die auch gemeinsam die Vogtei auf den Gassen und den Kirchweihschutz besorgen⁹³. Im übrigen bevogten die einzelnen Ganerben ihre Untertanen jeweils selbst. Die 47 fürstbischöflichen Mannschaften gehören ins Amt Iphofen. Der Deutsche Orden hat 48 Mann, Schwarzenberg elf, Kloster Ebrach neun, Seinsheim acht, Ansbach sechs, Seckendorff sechs, die Reichsstadt Windsheim zwei, der Würzburger Dompropst einen, Rosenberg ebenfalls einen. Für die Zentgerichtsbarkeit ist die schwarzenbergische Zent Wässerndorf allein zuständig⁹⁴. Die Dorfgerichtsordnung wird lediglich vom Deutschmeister und dem Fürstbischof aufgerichtet⁹⁵; der Vorsitz wechselt jährlich, nachdem der Deutsche Orden den Anfang gemacht hat.

Zu *Iffigheim* gebietet nur der Herr von Schwarzenberg; mit der Zent ist Wässerndorf, mit den drei jährlichen hohen Gerichten Seinsheim zuständig.

Kaltensondheim steht als markgräfliches Lehen unter der Herrschaft Seinsheim. Die Zent ist strittig zwischen dem Fürstbischof und den Seinsheim bzw. Schwarzenberg. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts hat das Domkapitel, das im Ort Huben hat, Kaltensondheim als Pfand besetzt⁹⁶.

Der Amtsort *Kleinlangheim* steht unter der Oberdorfsherrschaft der Markgrafen, deren Gericht auch die fremdherrlichen Untertanen besuchen müssen. Für das Stichjahr fehlen genauere Angaben. Mit der Fraisch und dem Kastenamt Castell bzw. Kleinlangheim untersteht das Dorf dem ansbachischen Oberamt Uffenheim.

Auch das Städtchen *Mainbernheim* ist ein ansbachischer Amtssitz mit der

⁹¹ Krauß, Hohenfeld, 27 ff.; StAW Standbuch 1051 und Standb. 931, fol. 931. 125. 133.

⁹² StAW Miscell. 6597

⁹³ StAW Standbuch 880, fol. 618 f.

⁹⁴ StAW Standbuch 929, fol. 230; vgl. auch Standbuch 913, fol. 172.

⁹⁵ StAW Standbuch 1035.

⁹⁶ StAN Nr. 38, 59; StAW Standbuch 34, fol. 41' f. und Gericht Marktbreit 18 (I); Pfreizinger, Kaltensondheim, 27.

vogteilichen und zentbaren Obrigkeit. Zum Amt gehören auch die markgräflichen Untertanen zu Hohenfeld und Michelfeld. Zu Mainbernheim ist ein bürgerliches Gericht, das sooft als nötig gehalten wird. Der Kirchweihschutz ist ebenfalls ansbachisches Recht⁹⁷.

Schloß, Rittergut und Dorf *Mainsondheim* gehörten einst den Fuchs von Dornheim, von 1500 bis 1592 saßen hier die Herren von Crailsheim zu Altenschönbach und von 1592 bis 1727 wieder die Fuchs von Dornheim. Unter der Herrschaft Crailsheim hatte Mainsondheim den lutherischen Glauben angenommen. Die Fuchs von Dornheim führten 1615 wieder die alte Religion ein⁹⁸. Ein Viertel am Schloß war fürstbischöfliches Lehen⁹⁹, andere Teile rühren von den Markgrafen, den Schwarzenberg und der Abtei Schwarzach her, ein Teil ist auch Allod. Die gesamte Gerichtsbarkeit steht beim Schloßbesitzer¹⁰⁰.

Mainstockheim ist ein Ganerbenort. Der Markgraf hat hier 30 Untertanen, die Abtei Ebrach 26, Fuchs von Neidenfels 30, das Kloster Kitzingen sieben, Ernst von Crailsheim zwölf, Hans Fuchs von Wiesentheid sieben, der Deutsche Orden acht, die Pfarrei Willanzheim drei, der von Leuchtenberg einen, die Gemeinde Mainstockheim 24 und das Fürstbistum neun, jeweils mit der Vogteilichkeit. Oberdorfherren sind nur der Markgraf, die Abtei Ebrach und die Fuchs. Sie setzen ans Dorfgericht je vier Vertreter. Sechs weitere Männer nehmen sie außerdem von den andersherrlichen Untertanen, die sämtlich diesem Dorfgericht unterstehen. Die würzburgischen Untertanen gehen ansonsten ins Amt Dettelbach mit Vogtei und Erbhuldigung. Die fürstbischöflichen und ebrachischen Untertanen gehören außerdem ans Konsistorium Würzburg, mit ihnen müssen die fuchsischen Leute in Erbschaftssachen ans kaiserliche Landgericht nach Würzburg. Die geistliche Jurisdiktion steht bei Ansbach. Als Zentgericht für alle ist Kitzingen zuständig¹⁰¹.

Das Städtchen *Marktbreit* ist zum Stichjahr zwischen dem Oberlehensherrschaft Würzburg und den Linien Seinsheim-Erlach und Seinsheim-Schwarzenberg wegen der Vogtei, geistlichen Jurisdiktion und Zentbarkeit umstritten¹⁰². Erst der Vertrag vom 28. März 1661 bereinigt den Konflikt. Schwarzenberg erhält vom Fürstbistum den ganzen Marktflecken Marktbreit mit allen Vogtei-, Pfarrei- und Zentrechten, außerdem die schwarzenbergischen allodialen Untertanen zu Obernbreit, Martinsheim, Enheim und Segnitz als Mannlehen. Wegen des seinsheimischen Fideikommisses und Straubinger Vertrags von 1655 ist die Linie Seinsheim erbberechtigt, wenn das Haus Schwarzenberg erlischt¹⁰³. Der Blutbann muß vom Fürstbischof empfangen werden. Der Heimfall tritt erst ein, wenn auch bei der Linie Seinsheim keine männlichen Nachkommen vorhanden sind¹⁰⁴.

⁹⁷ StAN Nr. 68, 60 ff. und 68 ff.

⁹⁸ Stengele, Mainsondheim, 109 f.

⁹⁹ StAW Standbuch 1012, fol. 336.

¹⁰⁰ Bundschuh III, 473 f.

¹⁰¹ StAW Standbuch 913, fol. 200 und Salbuch 26a, fol. 1005 ff.

¹⁰² Vgl. oben S. 108 f.

¹⁰³ Vgl. Pfrenzinger, Kaltensondheim, 19.

¹⁰⁴ StAW Standbuch 881, fol. 244 ff. und 1048; vgl. auch Standbuch 34, fol. 157' ff.

Marktsteft ist eines der sechs Maindörfer und gehört mit Vogtei und Zent ausnahmslos ins markgräfliche Oberschultheißenamt Obernbreit und Oberamt Creglingen. Nur die von Eyb und Seckendorff haben einen Zehnthof hier. Der Graf von Castell hat auf die Pfarrei das ius nominandi, der Markgraf aber das ius confirmandi; ihm steht auch der Kirchweihschutz zu¹⁰⁵.

Martinsheim gehört als weiteres ansbachisches Maindorf ins Oberschultheißenamt Obernbreit mit Fraisch und Vogtei. Hier sind 14 brandenburgische Untertanen, dazu noch verschiedene fremdherrliche Mannschaften. Oberdorfsherr zu Dorf und Feld ist nur der Markgraf¹⁰⁶.

Schloß und Dorf *Michelfeld* waren als brandenburg-ansbachische Lehen bei den Hutten. 1611 aber kaufte Anselm von Thüna, Schwager eines Hutten, das Gut Michelfeld um 20 500 Gulden¹⁰⁷. Das Spital Kitzingen hat hier einige Untertanen und erstrebt mit den Thüna die Oberdorfsherrschaft, die ihnen aber vom Kastner und Vogt zu Mainbernheim streitig gemacht wird. Zu dem markgräflichen Untertanenverband gehören auch drei Mühlen¹⁰⁸.

Die Leute »Vor dem Kloster«, also im Dorf *Münsterschwarzach*, sind mit allen Vogteigerechtsamen dem Abt des Klosters unterworfen. Er ist auch Vogt zu Dorf und Feld in Sommerach, Nordheim, Stadelschwarzach, Dimbach, Reupelsdorf, Düllstadt (alle Lk. Gerolzhofen) und Gerlachshausen. Als Zent ist Stadtschwarzach zuständig¹⁰⁹.

Neuses a. B. ist ein vermischter Ort. Die beiden Dorfherren sind der Fürstbischof und der Markgraf. Alle Jahre nach Dreikönig halten ihre Schultheißen unter wechselndem Vorsitz ein sog. Hochgericht, das von fünf würzburgischen, fünf brandenburgischen und zwei »Halbmännern« besetzt wird. Seit Julius Eichters Zeiten hat es einen ausführlichen Bußenkatalog. Neben ihm finden jährlich vier Dorfgerichte statt¹¹⁰. Die 20 fürstbischöflichen Untertanen gehören ins Amt Dettelbach, die 19 markgräflichen Herdstätten unterstehen dem Amt Stephansberg. 17 sog. Halbmänner auf neun Herdstätten sind beiden Dorfherren erbhuldigungspflichtig. Außerdem sind im Ort neun Dorfgenossen münsterschwarzachisch und fünf crailsheimisch. Die fraischlichen Fälle gehen an die Zent Kitzingen.

Das Dörfchen *Neusetz* untersteht mit Vogtei und Herrlichkeit, Gebot und Verbot zu Dorf und Feld dem Fürstbischof. Die 20 Mannschaften oder Herdstätten gehören in das Vogteiamt Prosselsheim, für die auch das dortige Hochgericht zuständig ist, weil Neusetz kein eigenes Dorfgericht hat. In Prosselsheim sind auch Zentgericht und Pfarrei. Mit Konsistorium und Landgericht ist Würzburg zuständig. Im Ort sind lediglich zwei Dorfmeister als fürstbischöfliche Finanzbeamte aufgestellt¹¹¹.

Obernreit ist der Sitz des gleichnamigen ansbachischen Oberschultheißen-

¹⁰⁵ StAN Nr. 54, 97 ff.

¹⁰⁶ StAN Nr. 54, 73 ff.

¹⁰⁷ StAN A.O.A. Akten Nr. 1300.

¹⁰⁸ StAN Nr. 68, 60 ff.

¹⁰⁹ StAW Salbuch 160, fol. 9 ff.; Standbuch 913, fol. 177; Standbuch 605.

¹¹⁰ StAW Historischer Verein MS f. 75.

¹¹¹ StAW Salbuch I, 122, fol. 157 ff.; Standbuch 913, fol. 182.

amtes für die sechs Mairdörfer unter dem Oberamt Creglingen. Ansbach hat die Vogtei über seine Untertanen und die fünf Mühlen des Ortes; Kirchweihschutz und Fraisch stehen allein beim Markgrafen. Die Oberdorfsherrschaft ist noch strittig zwischen Ansbach und Schwarzenberg als Nachfolger der Seinsheim und Seckendorf. Vogteiliche Untertanen haben außerdem das Domkapitel (Kellerei Ochsenfurt) und das Fürstbistum (Amt Iphofen). Jährlich werden fünf Gerichte gehegt, vom Markgrafen, den Waldenfels, Lichtenstein, Seinsheim mit Seckendorf und Ebrach. Ebrach, Waldenfels und Lichtenstein hatten also ebenfalls vogteiliche Untertanen¹¹².

Mit *Oberpleichfeld* reicht das fürstbischöfliche Amt Arnstein in das Kreisgebiet herein¹¹³. Das Dorf ist mit seinen 46 Mannschaften ganz und gar würzburgisch. Konrad von Grumbach hat viele Zins- und Lehensleute im Ort, die aber mit aller Obrigkeit dem Fürstbischof unterstehen. Die fraischlichen Fälle werden an der Zent Eichelberg bei Rieden verhandelt¹¹⁴.

Der Vogteiamtssitz *Prosselsheim* ist durchaus mit Erbhuldigung und aller Vogteiobrigkeit würzburgisch; ein Hof gehört der Kartause Astheim, der Hof der Fischborn ist von allen bürgerlichen Lasten befreit. Ansonsten sind hier zur Zeit 44 fürstbischöfliche Untertanen¹¹⁵. Patron der Pfarrei Prosselsheim, zu der als Filialen Neusetz, Schnepfenbach und Seligenstadt gehören, ist seit 1283¹¹⁶ das Domkapitel Würzburg¹¹⁷. Zur Zent¹¹⁸ gehören Prosselsheim, Escherndorf, Köhler, Neusetz, Seligenstadt, der Hof Sulzhardt, Schnepfenbach diesseits des Bachs — der andere Teil zentet nach Kitzingen —, Dipbach und Püssensheim, die mit der Vogtei Konrad von Grumbach unterstehen, Fahr und Euerfeld, die im Propst vom Stift Haug ihren Vogteiherrn haben, dann der Oberhof zu Schernau, der Lautzenoder Luxhof bei Euerfeld, der seit 1573 eine in Ackerland umgewandelte Wüstung ist, und der Hof mit Mühle zu Kaltenhausen (unter Widerspruch der Abtei Ebrach). Die zwölf Schöffen am Zentgericht werden von folgenden Orten gestellt: als Erbschöffen je zwei von Escherndorf, Köhler, Neusetz und Seligenstadt, als Jahresschöffen von Prosselsheim und Fahr je einer, von Euerfeld zwei. An der Zent ist Zenthuldigung und Zenteid aller Zentverwandten üblich. Appellationsinstanz ist das Brückengericht Würzburg.

Die erst 1603 ans Fürstbistum heimgefallenen, ehemals grumbachischen Untertanen von *Püssensheim*¹¹⁹ gehören zur Zeit zum Vogteiort Unterpleichfeld¹²⁰. Als Zent ist Prosselsheim zuständig.

Der Ort *Repperndorf* ist Bestandteil des Klosterbesitzes von Kitzingen und mit Vogtei und Zentgerichtsbarkeit völlig dem Amt und der Zent Kitzingen unterstellt.

¹¹² StAN 54, 117 ff.

¹¹³ StAW Standbuch 913, fol. 65 ff.

¹¹⁴ StAW Standbuch 914, fol. 13 ff.; Knapp, Zenten I, 300 ff.; vgl. Riedenauer, Karlstadt, 85 f.

¹¹⁵ StAW Standbuch 913, fol. 182; Salbuch I/122, fol. 1 ff.

¹¹⁶ Vgl. Fraundorfer, Territorium, 10; MB 37, 463, datiert 31. 1. 1283.

¹¹⁷ StAW Salbuch II/122, fol. 1 ff.

¹¹⁸ StAW Standbuch 883, fol. 195 ff.; vgl. auch Knapp, Zenten, 980 ff.

¹¹⁹ StAW Standbuch 913, fol. 311.

¹²⁰ StAW Standbuch 929, fol. 248.

Die Rechtsverhältnisse in *Rödelsee* sind ziemlich unklar. Die Ganerben liegen in ständigem Streit. Die vielen Besitzveränderungen veranlassen die Dorfherren 1616 zu einer Tagfahrt. Da 1615 Georg Michael Zollner von der Hallburg seine Rechte dem Fürstbischof verkauft hatte¹²¹, ergaben sich für Würzburg 19 vogteiliche, erbgehuldigte Untertanen, die ins Amt Iphofen gehen. Mitganerben sind die Grafen von Castell-Rüdenhausen¹²², die Abtei Ebrach, deren 18 Untertanen dem Klosteramt Mainstockheim zugewiesen sind, und die Crailsheim zu Fröhstockheim, deren Güter von Henneberg zu Lehen rühren. Der Schultheiß wird alljährlich im Wechsel von den Dorfsherren bestellt¹²³, während die peinlichen Fälle von der würzburgischen Zent Iphofen abgeurteilt werden¹²⁴. Sie wird jedoch durch Rezeß vom 21. 6. 1616 auf die drei hohen Fälle Mord, Diebstahl und Notzucht beschränkt. 1662 erreichen die Castell, daß ihre Untertanen aus der Zent entlassen werden¹²⁵.

Für *Schernau* fehlen zum Stichjahr genauere Angaben. Der ansbachische 16-Punktebericht vom Jahr 1723 besagt, daß die 21 markgräflichen Vogteiuntertanen 1682 ins Kastenamt Mainbernheim eingewiesen wurden. 26 Mannschaften gehören von Künßberg, drei den Jesuiten und zwei dem Stift Haug zu Würzburg. Oberdorfsherrn zu Dorf und Feld mit Kirchweihschutz sind Ansbach und Künßberg. Das Fürstbistum richtet an seiner Zent Kitzingen die peinlichen Fälle¹²⁶.

Das Dorf *Schnepfenbach* gehört mit der westlichen Hälfte und dem Hof *Sulzhardt*, zu Julius Echters Zeit mit vier Mannschaften bewohnt, in den Vogtei-Ort Prosselsheim und an das dortige Zentgericht. Die 13 Untertanen, die in der östlichen Dorfhälfte sitzen, gehen ins Amt Dettelbach und an die Zent Kitzingen. Der Ort ist also vollständig dem Fürstbischof zugehörig¹²⁷.

Das Dorf *Schwarzenau* ist altes Henneberger Lehen und unter Fürstbischof Julius Echter an die Familie der Echter von Mespelbrunn gekommen¹²⁸. 1589 wird dort als Herr zu Dorf und Feld Valtin Echter erwähnt¹²⁹.

Segnitz untersteht den beiden Ganerben Ansbach und Zobel. Die Herrschaft Zobel kann ihre Missetäter an die Zent Ochsenfurt bringen, die das Domkapitel hegt. Die markgräflichen Untertanen gehen ins Fraischamt Mainbernheim¹³⁰. Den Pfarrsatz hat der Markgraf.

Seinsheim gehört ganz und gar an die Herrschaft Schwarzenberg und mit den todeswürdigen Verbrechen in die Zent Wässerndorf.

¹²¹ StAW Standbuch 1048.

¹²² Vgl. auch StAW Standbuch 1142, S. 430. Durch die Erbteilung von 1597 waren die 17 Mannschaften zu Rödelsee und zwei in Fröhstockheim an die Linie Castell-Rüdenhausen gekommen; die 17 Lehen zu Rödelsee waren erst 1571 an Castell von den Heßberg heimgefallen.

¹²³ Zeißner, Rödelsee, 21 ff.

¹²⁴ StAW Standbuch 929, fol. 230.

¹²⁵ StAW Standbuch 881, fol. 33 ff.

¹²⁶ StAN Nr. 68, 147.

¹²⁷ StAW Standbuch 913, fol. 182 und 200; Salbuch 26, fol. 772 ff.

¹²⁸ Göbel, Bezirk Dettelbach 67 f.

¹²⁹ StAW Standbuch 885, fol. 56 ff.

¹³⁰ StAN A.O.A. Akten Nr. 3172.

Das Erbhuldigungsbuch Julius Echters vermeldet für das Gut *Seligenstadt* sieben Mannschaften, die mit allen Obrigkeiten dem Fürstbischof zustehen¹³¹ und ins Vogteiamt Prosselsheim gehen¹³². Die Gefälle der Güter sind aber dem 1576 gegründeten Juliusspital zu Würzburg zuständig, das dieses Gut auch verwaltet¹³³. Von den neun bebauten Hofstätten sind acht mit Beständnern des Juliusspitals besetzt, die ein jährliches Leib-, Rauch- oder Herdhuhn ihrem Vogteiherrn reichen¹³⁴. Mit der Zent ist Prosselsheim zuständig. Nach längeren Irrungen um die Abordnung der Zentschöffen setzt der Vergleichsrezeß von 1667 fest, daß das Gut nur noch einen Jahreschöffen zu setzen hat, für den ausgeschiedenen zweiten muß jährlich ein bestimmter Kostenzuschuß, der sog. Zentschöffensold, entrichtet werden¹³⁵.

Sickershausen ist als eines der Sechs Maindörfer mit aller hohen und niederen Obrigkeit ganz ansbachisch. Mit der Vogtei ist das Oberschultheißenamt Obernbreit und mit der Fraisch das Oberamt Creglingen zuständig¹³⁶. Der Markgraf ist der Patron der Pfarrei.

Die *Stadt Schwarzach* untersteht ganz allein einem fürstbischöflichen Vogt ohne weitere eingehörende Dörfer. 63 Mannschaften haben gehuldigt¹³⁷. Der Fürstbischof hat alle geistliche Jurisdiktion und daselbst auch ein eigenes Zentgericht, an dem zur Hälfte auch Castell beteiligt ist. Seit dem Vertrag von 1532 hat jedoch nur der würzburgische Zentgraf den Blutbann und das Fragerrecht; die Bußen werden geteilt. Nach der Zentordnung von 1589 gehen folgende Orte in diese Zent: Abtswind, Albertshofen, Atzhausen, Biebelried, Brünnau, Dimbach, Düllstadt, die Wüstung Dürrbach, Eichfeld, Feuerbach, die Wüstung Fuchsstadt, Geesdorf, Gerlachshausen, Gräfenneuses, Großlangheim, Haidt, die Hallburg, Hörblach, Järkendorf, Kirchschönbach, Kleinlangheim, die Wüstung Kreuzberg, Laub, Münsterschwarzach, die Wüstung Neusambach, Neuses am Sand, Nordheim, Obersambach, Obervolkach, Reupelsdorf, die Wüstung Röhrensee, Rüdenschhausen, Rüdern, die Wüstung Schenkhof, Schwarzenau, Siegendorf, Sommerach, Stadeltschwarzach, Stadtschwarzach, Stephansberg, der Strehlhof,

¹³¹ StAW Standbuch 913, fol. 182. Das Bekenntnis der Gemeinde Seligenstadt vom Jahre 1599 lautet auf Eid, daß der Fürstbischof von Würzburg oberster Vogt und Herr mit Gebot und Verbot zu Dorf und Feld sei.

¹³² StAW Salbuch 196, fol. 215 ff.

¹³³ Das Juliusspitalarchiv enthält sämtliche Berichte und Kaufsurkunden vom Übergang der zersplitterten Seligenstädter Höfe in das Ausstattungsgut des Juliusspitals seit dem Jahr 1582 (Archiv des Juliusspitals Würzburg Urkunden Nr. 386, 385, 387, 415, 414, 413, 412, 411, 410, 409, 408, 407, 406, 405, 402, 403, 404, 422, 400, 421, 420, 419, 418, 417, 416, 448, 450, 449, 474, 493, 494, 499, 504, 505, 520, 521, 557, 581, 582, 586); C. Lutz, Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des Julius Hospitals in Würzburg, Würzburg 1876; Juliusspitalarchiv Akten 1984 mit der Beschreibung sämtlicher Güter 1585; Akten 1978 mit dem Bericht des fürstbischöflichen Aufkäufer Hans Lutz vom 1. und 2. 12. 1582.

¹³⁴ Jsp. Archiv Akten Nr. 20, 339, Akt Nr. 57.

¹³⁵ Jsp. Archiv Akten Nr. 2002.

¹³⁶ StAN Nr. 54, 107 ff.

¹³⁷ StAW Standbuch 913, fol. 176; vgl. auch Standbuch 929, fol. 238.

der wüste Ulbergerhof, Untersambach und Wiesentheid¹³⁸. An dieser Zent sitzen zwölf Erbschöffen: drei aus Stadtschwarzach, drei aus Eichfeld, zwei aus Großlangheim, je einer aus Dimbach, Hörblach, Feuerbach und Großlangheim. Früher war alle 14 Tage Zentgericht, jetzt tagt es nur alle vier Wochen. Zu Stadtschwarzach besteht außerdem auf Verlangen ein Gastgericht und jährlich dreimal das sog. hohe Gericht, das der Schultheiß hegt und jeder Stadtbürger zur Rüge und Buße besuchen muß. Appellationsinstanz für alle Urteile ist das Kanzlei-, Brücken- oder Stadtgericht Würzburg¹³⁹.

Der Weiler *Stephansberg* ist ein ansbachischer Amtsort im Oberamt Uffenheim.

Schloß *Schwanberg* ist 1605 ans Fürstbistum gekommen und mit Vogtei und Zent nach Iphofen gehörig¹⁴⁰.

Das fürstbischöfliche Kammerdorf *Sulzfeld* hat zu Echters Zeiten 138 Mannschaften. Alle geistliche Obrigkeit ist in Händen des Fürstbischofs, das Patronat ist beim Domkapitel¹⁴¹. Für geistliche Sachen ist das Konsistorium Würzburg zuständig, für Einkindschaften, Erbfälle u. a. das kaiserliche Landgericht. Einst gehörte Sulzfeld in die Zent Ochsenfurt, nun aber läßt der Fürstbischof die hohen Fälle in Würzburg selbst richten¹⁴². Julius Echter hat am 20. 2. 1584 seinem Kammerdorf Sulzfeld eine Stadtgerichtsordnung verliehen¹⁴³. Sie regelt das ganze private und gemeindliche Leben und geht davon aus, daß der Fürstbischof alle hohe und niedere Obrigkeit mit Gebot und Verbot sowie alle Steuern und Pflichtleistungen zu beanspruchen hat. Nach altem Herkommen sind im Ort jährlich vier Hochgerichte vom Obervogt zu halten, an denen alles zu Dorf und Feld zu rügen ist, was nicht in den Bereich der Zent oder des Landgerichts fällt. Die Gerichtstage sind an den Montagen nach Dreikönig, Walburgis, Bartholomäus und Martini. Wenn die Schöffen einen Fall nicht bewältigen können, sollen sie sich bei den fürstbischöflichen Räten erkundigen. Im übrigen zielen alle Einzelverordnungen darauf, daß das mitten im »Ausland« liegende Kammerdorf im Notfall immer die Interessen des Fürstbischofs wahren kann¹⁴⁴.

Tiefenstockheim gehört fast ganz dem Domkapitel Würzburg und wird vom Kellereiamt Willanzheim aus verwaltet. Der Markgraf von Ansbach hat nur zwei vogteiliche Untertanen hier, die ins Oberamt Uffenheim gehen¹⁴⁵. Mit der Zentgerichtsbarkeit scheint Ochsenfurt zuständig zu sein.

Der Ort *Wäserndorf* ist Sitz eines schwarzenbergischen Vogteiamtes und

¹³⁸ StAW Standbuch 885, fol. 56 ff.; Knapp, Zenten I, 1116 ff. Die einzelnen Zentorte liegen heute vielfach im Lk. Gerolzhofen; Gräfenneuses liegt im Lk. Scheinfeld.

¹³⁹ StAW Salbuch 160.

¹⁴⁰ StAW Standb. 1047 und 1048; Knapp, Zenten I, 594.

¹⁴¹ StAW Standbuch 912, fol. 327.

¹⁴² StAW Salbuch 200.

¹⁴³ StAW Historischer Verein MS f. 79; vgl. auch Salbuch 196, fol. 419 ff.

¹⁴⁴ Vgl. auch StAW Historischer Verein MS f. 76 über die Schultheißenwahl.

¹⁴⁵ StAW Standbuch 34, fol. 116'ff.; StAN Nr. 23, fol. 10.

Zentgerichts. Er hat keine fremdherrlichen Untertanen¹⁴⁶. Das Schloß war fürstbischöfliches Lehen¹⁴⁷.

Westheim ist zum größeren Teil mit Vogtei und Zent den Schenken von Limpurg zugetan. Einige Höfe sind dem Spital Kitzingen grundbar. Zentfälle sind an der limpurgischen Zent Hellmitzheim zu rügen¹⁴⁸. Das Domkapitel hat mehrere Huben hier.

Wiesenbronn ist ein Ganerbenort mit alter Gerichtsbarkeit der Gemeinde für in flagranti ertappte Verbrecher. Das Erbhuldigungsbuch des Fürstbischofs Johann Philipp von Greiffenclau nennt zum Jahr 1699 folgende Mannschaftszahlen: Die zehn fürstbischöflichen Untertanen gehen ins Amt Iphofen, Ansbach hat 43, Castell-Rüdenhausen 40 + 5, Castell-Remlingen neun + einen und die Gemeinde neun Untertanen + fünf öde Hofstätten. Jetzt darf die Gemeinde nur noch die Diebereien zu Dorf und Feld strafen, im übrigen rügen alle fünf Herrschaften die hohen Fälle bei ihren Untertanen¹⁴⁹.

Willanzheim ist ein Domkapitelsort mit einem eigenen Kellereiamt. 1589 verteilen sich die Dorfbewohner noch auf folgende Herrschaften: 40 beim Domkapitel, 29 bei dem Schloßherrn von Ehenheim, 24 Hübner bei der Domppropstei unter Ehenheimer Schutzrecht, 18 bei Ansbach, 15 bei Schwarzenberg, sechs bei der Gemeinde und je einer bei Bernhard von Hürten, Ernst von Crailsheim zu Fröhstockheim, dem Frühmeßbenefizium, dem Gotteshaus, dem Amtsknecht, der Domppropstei und dem Kloster St. Jakob zu Würzburg¹⁵⁰. 1628 verkauft Wolf Christoph von Ehenheim das Schloß, das er zu $\frac{3}{8}$ vom Fürstbischof als altes böhmisches Lehen erhalten hat¹⁵¹, dem Domkapitel. 1648 bringt es die schwarzenbergischen Rechte durch Kauf und Tausch an sich, ebenso Gefälle der Thüna zu Michelfeld in Willanzheim und Tiefenstockheim¹⁵².

Die Stadt *Kitzingen* endlich ist mit dem brandenburgischen Kastenamt, dem Klosteramt und Spitalamt ausnahmslos noch der Vogtei und Zentgerichtsbarkeit der Markgrafen unterworfen. Zur Erbhuldigung für Julius Echter sind 1575 etwa 370 Bürger erschienen, 43 waren verhindert und 89 sind Klotwen gewesen¹⁵³. 1629 kehrten dann Kitzingen und Hoheim mit den Kloster- und Spitalortschaften mit aller Obrigkeit zum Fürstbistum Würzburg zurück¹⁵⁴. 1662 konnte Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn die Zent Kitzingen neu ordnen¹⁵⁵.

¹⁴⁶ StAW Standbuch 34, fol. 153 ff. und Standbuch 931, fol. 183 ff.

¹⁴⁷ StAN KdI Abg. 1900, Nr. 121.

¹⁴⁸ StAW Standbuch 883, fol. 642 ff. und Standbuch 34, fol. 39 ff.

¹⁴⁹ StAW Standbuch 931, fol. 184 und 193; Standbuch 1142, 33 und 457 für den älteren castellischen Besitz.

¹⁵⁰ Scharold (AUfr. I/1) 1832.

¹⁵¹ StAW Standbuch 882, fol. 352.

¹⁵² Früher StAW Miscell. 6591, Admin. 16227/709 und 16198/708. Diese Archivalien des StAW sind verbrannt; die obigen Notizen sind den Ortsrepertorien entnommen.

¹⁵³ StAW Standbuch 913, fol. 286 ff.

¹⁵⁴ StAW Standbuch 881, fol. 49 ff.

¹⁵⁵ Knapp, Zenten I, 12 und StAW Standbuch 881.

4. Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg

Es genügte Julius Echter nicht, auf vielen Visitationsreisen den alten Glauben seiner Untertanen zu prüfen. Bereits 1584 ordnete er seine Landkapitel neu und erließ Statuten¹⁵⁶.

An der Verteilung der Konfessionen im Kreisgebiet hatte sich indes seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kaum etwas geändert. So blieb die *Gegenreformation* zunächst auf die Vertiefung des katholischen Glaubens beschränkt. Lediglich in *Mainsondheim* führte der neue Schloßherr Veit Hartmann Fuchs von Dornheim 1615 die katholische Lehre wieder ein¹⁵⁷. Im übrigen entfaltete der Kapuzinerorden in der neuen Wallfahrtskirche Dettelbach und in Kitzingen eine große volksmissionarische Tätigkeit¹⁵⁸.

Der *Dreißigjährige Krieg* wühlt nach einem Jahrhundert relativer Ruhe alle politischen und konfessionellen Zustände nochmals auf. Die Rückführung des Pfandes Kitzingen an das Fürstbistum war am 20. 1. 1629 rechtskräftig geworden. Der Fürstbischof kann nun an die Rekatholisierung gehen¹⁵⁹. Die Kunde vom Herannahen des Schwedenkönigs Gustav Adolf veranlaßte den Fürstbischof zur Flucht; die Gegenreformation wird in einem entscheidenden Moment unterbrochen. Das fränkische Land wird Kriegsschauplatz und Durchzugsgebiet. Der konfessionelle Haß treibt einem letzten Höhepunkt zu. Der Abzug der schwedischen Besatzung von der Marienfestung zu Würzburg im Januar 1635 leitete die zweite Phase der Rekatholisierung im Kreisgebiet ein. Die Wende brachte erst der neue Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn 1642. Der Westfälische Friede 1648 rollte nochmals den Streit um die Verpfändung und Religion in Kitzingen auf. Der Spruch des Reichskammergerichts beließ Kitzingen beim Fürstbistum. Das Schicksal der Protestanten in Kitzingen lag damit völlig in der Hand des fürstbischöflichen Landesherrn.

Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg formten den Untersuchungsraum vollends zum Fürstenland. Im Grundsatz »*Cuius regio, eius religio*« erscheint der absolute landesherrliche Wille. Die herrschaftliche Entwicklung hat nun den letzten privaten Bereich des Untertanen erfaßt. Es bleiben lediglich verwaltungsmäßige Rationalisierungen in der Folgezeit durchzuführen.

Landesausbau im 17. und 18. Jahrhundert

1. Amtsträger

Aus der ehemals großen Anzahl der Herrschaftsträger im Untersuchungsgebiet sind als Landesherrn lediglich das Fürstbistum, die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach, das Fürstentum Schwarzenberg und die Mitglieder

¹⁵⁶ Krieg, Landkapitel 49.

¹⁵⁷ Stengele, Mainsondheim, 110.

¹⁵⁸ Denzinger, Dettelbach, 28 ff.; Kalender für Katholische Christen 1850. Sulzbach 1896, 74 ff.

¹⁵⁹ Herz, Chronik 47 ff. Vgl. auch F. Bendel, Gegenreformation (ZBKG 8) 1933, 233 ff.

der Reichsritterschaft im Kanton Steigerwald¹⁶⁰ übrig geblieben. Dazu kommen als mediate Vogteiherrschaften einige Stifter und Klöster des Fürstbischofs. Die Zeit der großen Umwälzungen ist vorüber. Die Aufgabe, ein Recht oder einen Anspruch durchzusetzen, fällt den herrschaftlichen *Kanzleien* zu und endet zumeist mit einem »vernünftigen« Kompromiß. Die Aufgabe der »Arrondierung« zum Zweck einer »modernen« Landesverwaltung wird von ihnen durch Purifikationen, Permutationen, Bestandsaufnahmen, Bereinigungen und Neuregelungen gelöst. Das Ergebnis dieser Klärung ist nicht zuletzt ein wirtschaftlicher Aufschwung im ganzen und besonders für einzelne Orte, denen eine gezielte landesherrliche Förderung zugute kommt.

Im übrigen wird nun die Verwaltung der »Länder« ganz klar durchgegliedert. Man trennt sich von einzelnen amtsfernen Untertanen, deren Beherrschung und »Nutzung« nun vom Blickpunkt der Rentabilität aus betrachtet wird. Durch den herrschaftlichen *Schultheiß* reicht die landesherrliche Gewalt ins letzte Haus des Dorfes.

Ihm übergeordnet ist der *Amtsvogt*. In seinen Händen liegen die sämtlichen Vogteigerechtsame des Landesherrn¹⁶¹:

1. Gebot und Verbot über Schenkrecht, Umgeld, Visitation der Mühlen u. a., Pfandrecht, Maß und Gewicht, Vermarkung, Kirchenrechnung, Feuerchau, Aufnahme von Dorfgenossen, Abzug von Bewohnern, Handwerk, Kirchweihschutz und Friedegebot.
2. Alle Zivilgerichtsbarkeit.
3. Niedere und mittlere Strafgerichtsbarkeit, soweit nicht die Zent zuständig ist.
4. Vormundschaftsbestellung.
5. Nachsteuerrecht.
6. Reichssteuern.
7. Homagium oder Erbpflichtleistung.

In Franken bedeutet also die Vogtei als Summe dieser Rechte, zu der noch die *Dorf- und Gemeindeherrschaft* mit der Vogteigerichtsbarkeit zu Dorf und Feld, Aufsicht über Gemeindeverwaltung, Gemeindevermögen, Dorfhirten, Feuerschutz und Dorfhygiene zählten, praktisch die Landeshoheit und mehr als die Herrschaft über Zentgerichte. Die Vogteigerechtigkeit basiert auf personalen und flächenmäßigen Bezügen. Die Erbhuldigung ist Ausdruck des Untertanenbandes und erfolgt ausschließlich im Vogteibereich. Die genaue Abgrenzung der Vogteirechte in den Ganerbenorten beweist jedoch, daß das flächenmäßige Element auch eine Rolle spielt.

Die *Zentgerichtsbarkeit* dagegen erstreckt sich nur auf genau festgelegte Gerichtsbezirke. Die Zentordnungen und Zentbegehungen erfassen den gesamten Blutgerichtssprengel und sichern diesen durch Grenzsteine und andere markante Punkte in der Landschaft. In nicht wenigen Fällen ist durch Vertrag die Zent auf genau beschriebene, wenige schwere Verbrechen beschränkt; sie ist »limitiert«. Die Kompetenzbegrenzung geht bis zum Zugeständnis von nur drei Verbrechen: Mord, Diebstahl, Notzucht. Dadurch

¹⁶⁰ Nur Zobel von Giebelstadt steuert mit seinem Anteil an Segnitz in den Kanton Odenwald.

¹⁶¹ Weiß, 95 f. nach Ebracher Quellen.

und durch weitere Aushöhlung vor allem der Urteilsfindung¹⁶² wird die Entwertung dieses Rechts im Rahmen der Landeshoheit noch gefördert; durch die Aburteilung der Vergehen und leichteren Verbrechen im täglichen Leben durch Vogt- und Dorfgerichte spürt der Untertan viel nachdrücklicher, welchem Landesherrn er untersteht. Umgekehrt erwächst der Herrschaft daraus eine nicht unbeträchtliche Einkommensquelle, während die Zentgerichtsbarkeit fast nur Unkosten verursacht.

So gehören viele fremdvogteiliche Dörfer und Untertanen an fürstbischöfliche Zentgerichte, ohne daß bei jenen der geringste Zweifel bestünde, wer ihr Landesherr ist.

Die sorgfältige Durchgliederung eines herrschaftlichen Amtes, das auch einen Zentsitz hat, sei am *Beispiel Kitzingens* aufgezeigt¹⁶³.

An der ersten Stelle steht ein *Oberamtmann*, der adeliger Herkunft ist. Er hat den Vorsitz beim Kitzinger Magistrat und bei den Gerichten der Amtsorte.

Der *Stadtvogt* ist ein Rechtsgelehrter und hat die ganze Gerichtsbarkeit über die Stadt und die Amtsorte, soweit nicht die Zent zuständig ist.

Der *Amtskeller* und Forstmeister vereinnahmt alle herrschaftlichen Gefälle an Geld und Naturalien und hat unter sich die Revierjäger.

Das *Zentgericht* wird von einem Zentgrafen gehegt, der juristisch gebildet ist. Ihm stehen zur Seite ein Zentphysikus und zwei Chirurgen, ein Aktuar und die Schöffen aus den Zentgemeinden.

Das *Zollamt* untersteht einem Kameralbeamten, der den Wasser- und Guldenzoll verwaltet.

Die Gefälle des Spitals werden von dem Spitalverwalter verrechnet, der auch den Untertanen des Spitals gebietet.

Dazu kommen noch die verschiedenen *Amtsschreiber* und die Aufseher über den Kranen, die Wasserversorgung und die Maße und Gewichte.

Dem Amt unterstehen außerdem direkt ein Amts-, Gegen-, Zent- und Ratsschreiber, der zugleich Oberakzisor und Guldenzöllner ist, zu Großlangheim und ein Zollverwalter zu Sulzfeld.

In den einzelnen *Amtsortschaften* vertreten nun folgende Personen die Belange des Fürstbischofs:

zu Buchbrunn ein Schultheiß und ein Guldenzöllner,

zu Großlangheim ein Schultheiß,

zu Hohenfeld ein Schultheiß,

zu Hoheim ein Schultheiß und ein Guldenzöllner,

zu Mainstockheim ein Schultheiß, der auch Guldenzöllner ist,

zu Repperndorf ein Schultheiß, der zugleich Guldenzöllner ist,

zu Sulzfeld ein Schultheiß, ein Zentdiener, ein Amtsbote.

Kitzingen und die Vorstadt Etwashausen werden von einem mit 24 Mitgliedern besetzten *Rat* verwaltet, von denen 16 katholischer und acht evangelischer Konfession sind. Der fürstbischöfliche adelige Oberamtmann hat das Präsidium, in seiner Abwesenheit der Stadtvogt. Der Rat besoldet den

¹⁶² Für das Hochstift ausführlicher bei Riedenauer 68 ff. und 111 f.

¹⁶³ Vgl. Bundschuh III, 117 ff.; ergänzt durch StAW Standbuch 942, fol. 71 ff. und den Würzburger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1802, 147 ff.

Stadtsyndikus, seinen Rechtsgelehrten. Aus den Ratsmitgliedern werden die Verwalter der milden Stiftungen, die Rechnungsführer und Bürgermeister gewählt. Der jeweilige Bürgermeister entscheidet in bürgerlichen Prozeß- und Polizeisachen.

Die Verwaltung der *markgräflichen* Ämter unterscheidet sich in keinem bedeutenden Punkt von der des Fürstbischofs, während von den schwarzenbergischen Ämtern keine Unterlagen erreichbar sind. Sie kennen aber auch die Trennung von Vogtei und Zent. Bei den ritterlichen Orten ist natürlich kein großer Personalbestand erforderlich.

2. Purifikation der Untertanenverbände

Im ansbachischen Kastenamt *Kleinlangheim* hatte bisher das Haus Castell noch 17 vogteiliche Untertanen. 1684 gab Graf Wolf von Castell diese an die Herrschaft Brandenburg, die ihn anderweitig entschädigte¹⁶⁴.

In den Jahren 1698 bis 1700 tauschte die Dompropstei ansbachische Untertanen zu *Willanzheim*, *Hohenfeld* und *Segnitz* ein und verzichtete dafür zugunsten der Markgrafen auf ihre Leute und Gefälle zu *Obernbreit*, *Martinsheim* und *Gnodstadt*¹⁶⁵.

Nach längeren Vorverhandlungen und peinlich genauer Abwägung der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen beschlossen der Fürstbischof und der Markgraf einen großen Untertanentausch im sog. *Permutationsrezeß* von 1742¹⁶⁶: Nachdem Ansbach 1663 den größten Teil von *Michelfeld* und *Hohenfeld* gekauft hatte¹⁶⁷, kamen nun »permutando« die sieben zum Kitzinger Spitalamt gehörenden würzburgischen Vogteiuntertanen an Brandenburg¹⁶⁸. In seinem Amt *Marktbibart* hatte der Fürstbischof auch zwei Enheimer vogteiliche und schatzbare Untertanen. Nun übergibt er sie den Markgrafen, denen bis auf einen Auber Spitalamtsuntertanen fortan alle Dorfgenossen dort zugetan sind¹⁶⁹. Zu *Martinsheim* waren dem Fürstbistum acht Mannschaften zugehörig. Sie gingen mit dem einen Auber Spitaluntertan ins würzburgische Amt Aub. Nun werden alle neun der brandenburgischen Dorfherrschaft übergeben¹⁷⁰. Zugleich erhielt Ansbach die neun im würzburgischen Amt Iphofen befindlichen Untertanen zu *Obernbreit* überwiesen¹⁷¹.

Auf der anderen Seite trachtete auch das Fürstbistum danach, sein Gebiet zu purifizieren und zu arrondieren.

¹⁶⁴ StAW Standbuch 1095, 97.

¹⁶⁵ StAW G. 15696; Admin. 683/15322; Hoheitss. 878 (L); Repertoriungsvermerke, Archivalien alle verbrannt.

¹⁶⁶ StAN Verträge mit Würzburg Nr. 93 mit ausführlicher Darstellung; StAW Hist. Verein MS f. 356, Standb. 1035.

¹⁶⁷ StAN A.O.A. Akten Nr. 1300; Stieber 592 ff.; Fischer I, 106.

¹⁶⁸ StAW Standbuch 942, fol. 114; vgl. auch Standbuch 931, fol. 134 f.; Admin. 762/17687 mit den Verhandlungsprotokollen (verbrannt).

¹⁶⁹ StAW Standbuch 942, fol. 149, Standbuch 931, fol. 208, Standbuch 942, fol. 850.

¹⁷⁰ StAW Standbuch 942, fol. 840; Standbuch 1092, 569.

¹⁷¹ StAW Standbuch 942, fol. 141.

1683 tauschte es Untertanen der Fuchs zu *Buchbrunn* gegen eigene in *Bibergau* ein. Die Fuchs von Dornheim müssen die in Bibergau erhaltenen Untertanen vom Fürstbischof zu Lehen tragen¹⁷².

Die bereits 1389 dem Franziskanerkloster Würzburg von den Keilholz geschenkten Güter in *Hohenfeld* konnte der Fürstbischof 1699 gegen das Kloster Schönau und andere Güter eintauschen. Er gewann dadurch zwei vogteiliche Untertanen¹⁷³.

Durch den Permutationsvertrag von 1742 erwarb der Fürstbischof für sein Amt Kitzingen 15 bisher zum brandenburgischen Amt Stephansberg gehörende Vogteiuntertanen in *Großlangheim* und dazu die *Weidenmühle*¹⁷⁴. Zwei zum ansbachischen Kastenamt Castell bzw. Kleinlangheim gehörende Vogteiuntertanen zu *Rödelsee* wurden zugleich als nunmehr fürstbischöfliche Mannschaften dem Amt Iphofen überwiesen¹⁷⁵.

Neben dem Fürstbischof bemühte sich auch das Domkapitel um die Purifikation seiner Vogteiamter. So konnte bereits 1683 ein Permutationsrezeß zwischen dem Domstift und Johann Philipp Fuchs von Dornheim über Untertanen, Güter und Gefälle zu *Bibergau* und *Buchbrunn* abgeschlossen werden¹⁷⁶.

1713 starb das Geschlecht der Schenken von Limpurg im Mannesstamm aus und so fiel das Dorf *Westheim* mit der Vogtei ans Fürstbistum heim. 1718 übertrug der Bischof den Ort als Mannlehen an die Greiffenclau, die Westheim durch Tausch dem Domkapitel überließen, das dort bereits Untertanen hatte¹⁷⁷.

Durch einen weiteren Tausch konnten die beiden Domkapitelsdörfer *Willanzheim* und *Westheim* vollständig purifiziert werden. 1725 trat das Spitalamt Kitzingen acht Vogteiuntertanen zu Willanzheim und vier Vogteiuntertanen zu Westheim mit allen Gefällen ans Domkapitel ab und empfing dafür Gülten und Zinsen in verschiedenen Orten¹⁷⁸.

Da dem Deutschen Orden zu Mergentheim sein Vogteiamt *Hüttenheim* mit den dazugehörenden Untertanen zu weit abseits lag, verkaufte er am 9. 11. 1680 dieses Amt nebst Eingehörungen an den Fürsten Johann Adolph von Schwarzenberg um 50 000 Gulden. Dazu gehörten eine Kapelle, das Spital, das Pilgerhaus und ein Bad. Außerdem kamen zehn bewohnte und fünf öde Hofstätten zu *Großlangheim* durch diesen Verkauf an die Schwarzenberg¹⁷⁹.

Als vorletztes Rittergeschlecht erschien im Untersuchungsbereich die freiherrliche Familie derer von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim. Auf sie

¹⁷² Kein Nachweis im Erbhuldigungsbuch von Bischof Anselm Franz, jedoch StAW Standbuch 942, fol. 91 zum Amt Kitzingen; vgl. auch Standbuch 1051.

¹⁷³ Krauß, Hohenfeld, 23.

¹⁷⁴ StAN A.O.A. Akten Nr. 1314; StAW Standbuch 942, fol. 102; Historischer Verein MS f. 103.

¹⁷⁵ StAN A.O.A. Akten Nr. 1314. Vgl. auch Zeißner, Großlangheim, 18 und StAW Standbuch 942 fol. 133.

¹⁷⁶ StAW Standbuch 1048.

¹⁷⁷ StAW Standbuch 881, fol. 88 ff.; Standbuch 1048; Standbuch 318 und Salbuch 83, fol. 1429 f.

¹⁷⁸ StAW Standbuch 942, fol. 114; Standbuch 931, fol. 134; Admin. 15261/687 (verbrannt); Standbuch 1035; Admin. 419/8437 (verbrannt).

¹⁷⁹ Zeißner, Großlangheim, 18 f.

gingen die ehemaligen Besitzungen der Fuchs von Dornheim über. Bereits 1699 sind die Bechtolsheim als Mitdorfsherren von *Bibergau* erwähnt¹⁸⁰, 1727 übernahmen sie Dorf und Rittergut *Mainsondheim* nebst dem Anteil an *Albertshofen* und *Mainstockheim*¹⁸¹. 1746 verkaufte Bechtolsheim seinen Anteil am Schloß Bibergau an die Universität Würzburg, die nun mit dem Johanniterkomtur zu Würzburg gemeinsam die Oberdorfsherrschaft ausübt¹⁸².

Die Juliusuniversität Würzburg tritt schließlich nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 dessen Erbe an. Der Ort *Effeldorf* wird nun Universitätsbesitz, während der benachbarte *Neuhof* in private Hände übergeht¹⁸³.

Die adelige Familie von Künßberg verlor nach zähem Prozessieren 1776 ihr Rittergut zu *Schernau* an die Familie von Roman¹⁸⁴.

Die letzte große Herrschaftsveränderung erfolgte 1791 nach dem Übergang von Ansbach-Bayreuth an Preußen¹⁸⁵. Baron von Hardenberg begann schon 1792 als Statthalter der »fränkischen Provinzen« mit rücksichtsloser Purifikation aller im Ansbachischen liegenden Gebiete. Die fadenscheinigsten Begründungen dienten ihm zur Beanspruchung der preußischen Landeshoheit, vor allem seit Preußen durch den Sonderfrieden zu Basel 1795 freie Hand bekam. Am schwersten ist die Reichsritterschaft betroffen; der Kanton Steigerwald verliert ein Fünftel seines Bestandes.

3. Kompetenzabgrenzungen der Rechts- und Verwaltungsbereiche

Bis Ende des 17. Jahrhunderts spiegelt die Amtszugehörigkeit in etwa noch die Herkunft der einzelnen Vogteibereiche wieder. Nun bemüht man sich, im Zuge einer Reorganisation die Ämterverwaltung zu vereinfachen, indem man Zwergvogteien auflöst und an größere Ämter verweist.

1625 gehen die würzburgischen Untertanen zu *Mainstockheim* noch ins Amt Dettelbach, 1699 sind sie bereits dem Amt Kitzingen inkorporiert¹⁸⁶.

Auch die Markgrafen organisieren um. 1682 wird die Vogtei *Schernau* zum Kastenamt Mainbernheim geschlagen, 1689 folgt die Vogtei Michel-feld ins gleiche Amt¹⁸⁷.

Das fürstbischöfliche Kellereiamt *Großlangheim* mit den Untertanen und

¹⁸⁰ StAW Standbuch 931, fol. 136.

¹⁸¹ Bundschuh III, 473 ff. bzw. I, 41 ff.; StAW Standbuch 942, fol. 94.

¹⁸² StAW Standbuch 265 = das sog. »Cabraeum« über Bibergau vom Jahre 1793.

¹⁸³ Göbel, Bezirk Dettelbach, 83 f.

¹⁸⁴ StAW Regierungsabgabe 1943/45 Nr. 12218.

¹⁸⁵ Die ältere Literatur zu den damit zusammenhängenden Fragen ist nachgewiesen bei Hanns Hubert Hofmann, Die preußische Ära in Franken (Jb. d. Hist. Vereins für Mittelfranken 79) 1960/61, 224–244; ders., Adelige Herrschaft und souveräner Staat (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2), München 1962, bes. 19 ff. und 163 ff., sodann Erwin Riedenauer, Gesandter des Kaisers am Fränkischen Kreis (ZBLG 28), 1965, 259–367, bes. 282 ff. und Rudolf Endres, Die Erbabreden zwischen Preußen und den fränkischen Markgrafen im 18. Jahrhundert (JffL 25), 1965, 43–88.

¹⁸⁶ StAW Standbuch 929, fol. 237 und Standbuch 931, fol. 127 ff.

¹⁸⁷ StAN Nr. 68, 147.

Gefällen in Großlangheim, Kleinlangheim und Stadtschwarzach wurde zwischen 1720 und 1722 zum Amt Kitzingen gewiesen¹⁸⁸.

Bereits 1698 hatte man im Zuge einer fürstbischöflichen Verwaltungsreform die Verwaltung des *Klosters Kitzingen* dem Kitzinger Kastenamt aufgetragen und somit ein einziges Amt geschaffen^{188a}.

In das Jahr 1683 fällt die Neuorganisation des fürstbischöflichen Kammerzinsamtes, die Abtrennung verschiedener Orte und ihre Zuweisung zu einzelnen Landämtern¹⁸⁹. Davon dürfte auch *Sulzfeld* betroffen worden sein. 1625 erscheint das Dorf noch beim Kammerzinsamt, 1699 dagegen schon im Amt Kitzingen¹⁹⁰.

Das Amt *Rimpar* für die ehemaligen Besitzungen der Grumbach wurde 1722 mit *Prosselsheim* vereinigt¹⁹¹.

Nach fast 300jähriger Vorortsfunktion mußte *Obernbreit* 1730 den Sitz des Oberschultheißenamtes an das aufblühende Städtchen *Marktsteft* abtreten. Der Grund dafür lag ohne Zweifel im Bestreben der Markgrafen, in Marktsteft die politische und wirtschaftliche Verwaltung besser zu koordinieren¹⁹².

Das lange Zeit zum fürstbischöflichen Amt Arnstein gehörende Dorf *Oberpleichfeld* erscheint um 1742 im Amt Rimpar-Prosselsheim¹⁹³.

Die letzte Verwaltungsvereinfachung im Fürstbistum erfolgte 1792. Die fürstbischöfliche Hofkammer wies nun endlich das ganze Dorf *Schnepfenbach* ins Amt Dettelbach. Bislang ging der Teil des Ortes westlich des Baches ins Amt Rimpar-Prosselsheim¹⁹⁴.

Umordnungen des Ebracher Besitzes, den im 17. Jahrhundert die Amtshöfe *Mainstockheim* und *Rödelsee* verwalteten, wurden 1739 und 1772 durchgeführt. Das Amt Mainstockheim umfaßte zuletzt 13 Ortschaften¹⁹⁵.

Bei der ausgesprochenen Gemengelage der verschiedenen Herrschaftsrechte im Untersuchungsgebiet war es immer wieder zu Irrungen um die Abgrenzung der Zentgerichte gekommen. Nun bemüht man sich, durch einzelne Verträge die oft jahrhundertealten Streitpunkte aus der Welt zu schaffen. Sie zeigen nochmals eine große politische Tätigkeit in den Jahrzehnten um 1700.

¹⁸⁸ StAW Standbuch 942, fol. 102 und Zeißner, Großlangheim, 20.

^{188a} W. Scherzer, Die alten Mainbrücken Unterfrankens und ihre Baulastträger (Wbg. Diöz. Gbll.), 1958, 159.

¹⁸⁹ StAW Admin. f. 472/10319 (verbrannt).

¹⁹⁰ StAW Standbuch 929, fol. 233 bzw. 931, fol. 113 ff.

¹⁹¹ Gertrud Chowanetz, Prosselsheim (Im Bannkreis des Schwanbergs), 1963, 49; StAW Standbuch 929, fol. 247 f.; Salbuch 133; Standbuch 942, fol. 316, 319, 324.

¹⁹² Bundschuh IV, 157.

¹⁹³ StAW 942, fol. 316.

¹⁹⁴ StAW Ger. Dettelbach 3 (I) (verbrannt); StAW Rechnung 23899 und 10697.

¹⁹⁵ »Notitia locorum« von 1772; Otto Selzer, Aus der Geschichte des Ebracher Hofes zu Mainstockheim (Im Bannkreis des Schwanbergs), 1962, 75 ff.; Weiß, Ebrach, 21; Heß, 72; — seine beigelegte Karte verzeichnet für folgende Orte im Kreisgebiet irgendwelche große oder kleine Einkünfte: Marktbreit, Obernbreit, Tiefenstockheim, Herrnsheim, Hüttenheim, Iffigheim, Seinsheim, Marktsteft, Mainbernheim, Sulzfeld, Fröhstockheim, Rödelsee, Kitzingen, Wiesenbronn, Großlangheim, Kleinlangheim, Buchbrunn, Albertshofen, Mainstockheim, Mainsondheim, Bibergau, Stadtschwarzach, Schernau, Seligenstadt, Prosselsheim und Oberpleichfeld.

Gleichsam als Antwort auf die Zentbeschreibungen der Markgrafen vom Jahre 1534 ließ Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn 1662 die *Zent Kitzingen* neu beschreiben. Der Katalog der rügbaren Fälle ist sehr genau: Mord, Blutvergießung, Abtreibung, Selbstmord, Lähmung, Diebstahl, Raub, Münzvergehen, Vergewaltigung auf freier Straße, Marksteinausreißen, Ehebruch, Notzucht, Blutschande, Sodomie, Hexerei, Zauberei, Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung, grobe Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Meineid und Hinterhalt auf freier Straße. Der Gerichtssprengel umfaßt Kitzingen mit Etwashausen, das Kloster und seine Orte, neun Mühlen im Stadtbereich, Hoheim, Repperndorf, Westheim, Albertshofen, Erlach, Kaltensondheim, Schernau, Neuses a. B., Buchbrunn, Bibergau, Mainstockheim mit genau verzeichneten limitierten Fällen, Dettelbach mit allen Vergehen, die der Nachrichten bestraft, Brück und Schnepfenbach ohne Ausnahme. Das Schloßgut Bibergau und der Ebracher Amtshof zu Mainstockheim müssen nur Malefizsachen an der Kitzinger Zent rügen, sonst sind sie befreit.

Mit dem fürstbischöflichen Zentgrafen hegen 14 Schöffen die Kitzinger Zent: je zwei aus Kitzingen, Repperndorf, Bibergau, Mainstockheim, Buchbrunn und Dettelbach, einer aus Neuses a. B. und einer aus Hoheim, der als Stellvertreter des Zentrichters fungiert. Damit haben sich einige Orte seit 1534 von der Zent Kitzingen losgelöst: Mainsondheim (Fuchs von Dornheim), Fröhstockheim (Crailsheim), Mainbernheim und die anderen ansbachischen Orte¹⁹⁶; andere wie Hohenfeld, Wiesenbronn, Albertshofen und die schwarzenbergischen Orte sind noch strittig. Die Zentordnung Johann Philipps enthält also auch Ansprüche, die erst zu realisieren sind.

Noch in die Zeit der Auseinandersetzungen um die Zugehörigkeit von Marktbreit fällt der Zentvertrag vom Jahre 1646. Das Domkapitel überläßt Schwarzenberg die hohen Fälle an die *Zent Marktbreit* und trennt sie damit von seiner Zent Ochsenfurt; die übrigen Fälle sind bei den Vogteiherrn zu rügen¹⁹⁷.

Das Jahr 1662 regelt auch die Zentgerichtsbarkeit der Klosteruntertanen von Ebrach und Münsterschwarzach. Damit enden die anhaltenden Differenzen zwischen den Äbten und dem Fürstbischof. Münsterschwarzach unterstellt nun alle seine Vogteiuntertanen der fürstbischöflichen *Zent Stadtschwarzach*¹⁹⁸. Mit dem Zentralrezeß vom 18. 12. 1662 werden auch alle ebrachischen Untertanen der würzburgischen Zentgerichtsbarkeit unterworfen¹⁹⁹ — für Ebrach ein Rückschlag gerade auch im Hinblick auf sein Streben nach Reichsunmittelbarkeit. Im gleichen Jahr tritt das Haus Castell durch einen förmlichen Rezeß sein schon früher geschmälerteres Condominium an der Stadtschwarzacher Zent ans Hochstift ab und zieht sich ganz vom Main zurück²⁰⁰.

Eine umfassende Klärung der Zentzugehörigkeit der schwarzenbergischen Orte erfolgte 1700 und 1701. Bislang hatte Würzburg die Zenthoheit über *Kaltensondheim* immer wieder behauptet; nun verzichtet der Fürstbischof

¹⁹⁶ Knapp, Zenten I, 695 ff.

¹⁹⁷ Knapp, Zenten I, 1337; StAW Gericht Ochsenfurt 254, 6.

¹⁹⁸ StAW Standbuch 882, fol. 221.

¹⁹⁹ Probst, 168.

²⁰⁰ StAW Standbuch 942.

und überläßt das Dorf der schwarzenbergischen Zentgerichtsbarkeit²⁰¹. Die Zentordnung von 1662 hatte Kaltensondheim noch nach Kitzingen gewiesen. Der Vertrag vom Jahre 1700 regelt auch alle Streitpunkte im Ganerbenort *Hüttenheim*. Schwarzenberg erhält nun alle zentbare Jurisdiktion im Ort auch über die würzburgischen Untertanen. Für sie ist aber die schwarzenbergische Zent limitiert; Unzucht, kleine Diebereien und Schmähungen straft der Fürstbischof durch seinen Vogt selbst²⁰². 1701 vereinbaren Würzburg und Schwarzenberg, daß der Fürstbischof wegen seiner Untertanen und der ebrachischen Hintersassen jeweils zwei Jahre, Schwarzenberg ein Jahr den Vorsitz am Vogtgericht zu Hüttenheim innehaben sollen²⁰³.

Die Zentverträge zwischen Würzburg und Ansbach betreffen hauptsächlich *Hohenfeld*. Nach einer Abrede von 1716/17 sollen Ehebrüche von den Vogtherren abgeurteilt werden; als Zent ist das Fraischamt Mainbernheim zuständig²⁰⁴. Der Vertrag von 1742 ordnet nun alle noch strittigen Punkte in der gemeinsamen Beherrschung des Dorfes²⁰⁵. Ansbach hat den Vorsitz an dem mit Würzburg gemeinschaftlichen Dorfgericht.

Die Zenthoheit über *Albertshofen* und *Mainsondheim* war im ganzen 17. Jahrhundert zwischen Würzburg und den Fuchs von Dornheim strittig. 1710 kommt endlich eine Vereinbarung zustande. Das Fürstbistum gibt alle Ansprüche an einer Zenthoheit in Mainsondheim, die es eigentlich nie besaß, auf und überläßt das Dorf gänzlich den Fuchs. Außerdem verzichtet Würzburg auf alle Zentgerechtsame zu Albertshofen. Die vogteilichen Fälle sind den einzelnen Vogtherren ganz zuständig²⁰⁶.

Schließlich wird 1727 durch einen Vertrag die Dorfordnung von *Wiesenbronn* neu definiert. Jeder Kondominatsherr straft die Vergehen seiner Untertanen, die sie auf seinem Grund verüben. Einfache Vogteifälle, die auf Gemeindelehen und Gemeindewegen verwirkt werden, sühnt die dörfliche Gerichtsgemeinde; die Zentfälle werden aber von allen Dorfherrn gemeinsam bestraft, die auch den Kirchweihschutz haben. Der Diebstahl wird seit ältester Zeit von der Gemeinde allein abgeurteilt²⁰⁷. Somit rettete Wiesenbronn bis zuletzt einen Rest alter gerichtlicher Selbständigkeit.

Die Blutgerichtsbarkeit im nunmehr domkapitelischen Dorf *Westheim* war schon immer umstritten. Mit Vertrag vom 6. 9. 1760 einigten sich Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim und das Domkapitel dahin, daß Westheim zur würzburgischen Zent Kitzingen gehöre und dorthin einen Schöffen abordne, der die todeswürdigen Verbrechen sowie die Vergehen, die mit Landesverweisung geahndet wurden, anzeige. Die Zent war also insofern limitiert²⁰⁸.

Zur Klärung der *geistlichen Rechte* und Gerichtsbarkeiten mußte ein Weg

²⁰¹ StAW Standbuch 881, fol. 69.

²⁰² StAW Standbuch 800, fol. 618 ff.

²⁰³ StAN KdI 1900, Nr. 4258.

²⁰⁴ StAW Standbuch 881, fol. 82 ff.

²⁰⁵ StAW Standbuch 942, fol. 97; StAN Verträge mit Würzburg Nr. 93.

²⁰⁶ StAW Standbuch 881, fol. 69 ff.

²⁰⁷ StAN Ansbacher Urk. OA Uffenheim Nr. 484.

²⁰⁸ StAW Lib. div. form. 64, fol. 55 f.

in den konfessionell gemischten Orten gefunden werden, den evangelischen Mitbürgern freie Religionsausübung zu ermöglichen. Zu den Gedanken der Toleranz und der Aufklärung traten also auch Überlegungen politischer und wirtschaftlicher Art.

Am 17. 12. 1650 genehmigte der Schönbornbischof Johann Philipp einen Gnadenvertrag für *Kitzingen*. Er erlaubte damit die Religionsausübung der evangelischen Bürger in der katholischen Marienkirche zu Etwashausen. So endete in Kitzingen die Gegenreformation; die Zweikonfessionalität der Stadt war verankert²⁰⁹. Von einer Gleichberechtigung der evangelischen Bürger konnte aber noch keine Rede sein. Die Katholiken hatten an der Marienkirche immer noch Vorrechte. Erst unter Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn wurde das Simultaneum gelöst. 1745 wurde die Kreuzkapelle von Balthasar Neumann vollendet; die Etwashäuser Katholiken hatten nun ihre eigene Kirche. Bis zur Einweihung der nach Balthasar Neumanns Plänen erbauten Michaelskirche²¹⁰ in Etwashausen im Jahre 1754 versammelte sich die evangelische Gemeinde im oberen Rathaussaal der Stadt.

Heute dient die alte Klosterkirche der Ursulinerinnen als evangelische Stadtkirche. 1660 hatte Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn Ursulinerinnen aus Metz zur Erziehung der vornehmen weiblichen Jugend nach Kitzingen berufen. Für sie baute Petrini 1686–1693 ein neues Kloster²¹¹; 1695–99 erstand als Abschluß die Klosterkirche. 1802 wurde das Kloster säkularisiert. Die Kirche war bis 1817 Lagerhalle, bis sie in diesem Jahr an die evangelische Kirchengemeinde Kitzingen überging. Die Michaelskirche zu Etwashausen wurde nun zu Wohnhäusern umgebaut.

Die Verpfändung Kitzingens bzw. die Wiederlösung stellte in vielen Dörfern das Problem der *geistlichen Jurisdiktion*. Die Markgrafen hatten in ihrem Bereich alle *iura circa sacra* übernommen bzw. usurpiert. Nun forderte der Fürstbischof auf Grund von Bestimmungen des Westfälischen Friedens den Pfarrsatz in elf evangelischen Pfarreien seines Bistums. Erst nach Zank und Streit und Prozessen erlangte der Fürstbischof am 5. November 1650 die geistliche Jurisdiktion über diese elf sog. Zankpfarreien. Der Bischof von Würzburg wurde nun der *Episcopus* dieser evangelischen Kirchengemeinden. Zu ihnen gehörten im Kreisgebiet *Albertshofen*, *Hohenfeld*, *Mainstockheim*, *Neuses a. B.*, *Rödelsee* und *Schernau*; das Standbuch 1051 im Würzburger Staatsarchiv erwähnt außerdem noch *Buchbrunn* und *Willanzheim*, wo die Markgrafen geistliche Rechte prätendierten. In den meisten Fällen ergab sich mit der Zeit eine örtliche Regelung, die auch der evangelischen Kirchengemeinde gewisse Rechte einräumte. Fast immer aber gab es Schwierigkeiten mit den ansbachischen Beamten, die bei

²⁰⁹ Herz, Chronik, 65 ff.

²¹⁰ Die alte Marienkirche war so baufällig geworden, daß sie seit 1741 für die Gottesdienste unbrauchbar geworden war.

²¹¹ Nachdem die Klosterfrauen anfangs in einem Privathaus gewohnt hatten, weil das alte Benediktinerinnenkloster baufällig war, wurde 1685 die alte Klosteranlage abgerissen (Funk, Entwicklungsgeschichte, 29 f.).

den Erbhuldigungsreisen der Fürstbischöfe die protestantischen Pfarrer nicht zur Huldigung gehen lassen wollten²¹².

Der Sondervertrag für Hohenfeld von 1703 zeigt ein Einlenken des Fürstbischofs. Er beteiligt Ansbach als Mitdorfsherrn zu gleichem Recht an der geistlichen und pfarrlichen Obrigkeit im Ort; der Rezeß von 1742 bringt weitere Details²¹³.

Die Rechte der Kirchengemeinden bestanden nach dem Vertrag von 1650 in der Auswahl und Präsentierung des Kandidaten, während der Fürstbischof examinierte, konfirmierte und die ganze geistliche Aufsicht handhabte²¹⁴. Bald aber zog das bischöfliche Ordinariat alle Rechte ausnahmslos an sich oder verglich sich diesbezüglich mit dem anderen Dorfscherrn, wie etwa zu Albertshofen: Nach einem Rezeß von 1656 ernennt Bechtolsheim als Nachfolger der Fuchs zweimal und Würzburg für das Spital Kitzingen einmal im Turnus den Pfarrer. Auf »ihre« jeweiligen Pfarrer haben die Dorfscherrn getrennt alle geistliche Jurisdiktion; die »bechtolsheimischen« Pfarrer brauchen dem Fürstbischof nicht zu huldigen²¹⁵.

In den konfessionell gemischten Orten bestand endlich das schwierige Problem der Benutzung des Gotteshauses. Nicht überall wurden schließlich (wie in *Rödelsee* und *Hüttenheim*²¹⁶) zwei Kirchen im Ort gebaut; auch eine gemeinsame Kirchenbenutzung ergab sich nach 1650 nicht überall von selbst. Erst 1721 konnten sich beispielsweise die Dorfscherrn Schwarzenberg und Würzburg für Hüttenheim einigen und sich über das Coexercitium in der Pfarrkirche vergleichen²¹⁷.

Die Landesherren waren also bestrebt, auf allen politischen Gebieten — und zu ihnen gehört auch der geistliche Sektor — eine Bereinigung und Abgrenzung ihrer Rechte durchzuführen. Einen großen Nutzen daraus zogen sie nicht zuletzt für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Lande.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftliche Entwicklung im Kreisgebiet ist die Folge aus den geographischen Gegebenheiten und dem Streben der Landesherren. Die Landschaft bietet fruchtbares Gauland, rebenträgende Steilhänge und als Lebensader den Mainfluß an, der als Transportstraße sehr günstig ist.

Der Handel im Untersuchungsgebiet war seit dem Hochmittelalter die Domäne *jüdischer Kaufleute*. Die älteste Judengemeinde in Kitzingen ist bereits für 1147 nachweisbar. Eine blutige Verfolgung im Jahre 1243 brachte einen empfindlichen Rückschlag. Indes gelang es den Juden, von dem Kaiser gegen gutes Geld Schutz und Schirm zu erlangen²¹⁸.

Während der ersten hochstiftischen Zeit Kitzingens fehlen Nachrichten;

²¹² Vgl. StAW Standbuch 942, fol. 94 für Mainstockheim.

²¹³ StAW Standbuch 942, fol. 97.

²¹⁴ Vgl. für Neuses a. B. und Schernau StAW Standbuch 942, fol. 118.

²¹⁵ StAW Standbuch 942, fol. 107.

²¹⁶ Vgl. Zeißner, *Rödelsee*, 48 ff.

²¹⁷ StAW Standbuch 1035; Miscell. 6598 (verbrannt).

²¹⁸ Naphtalie Bamberger, *Geschichte der Juden von Kitzingen*, Kitzingen 1908.

erst von den Markgrafen wissen wir, wie sie sich der jüdischen Einwohner annahmen. Sie betrachteten sie als gute Steuerzahler und nahmen sie gern in Schutz, auch vor ihren Untertanen, denen das Treiben der jüdischen Händler nicht immer lieb war. So kamen schließlich in alle markgräflichen, schwarzenbergischen und in viele ritterschaftliche Dörfer Schutzjuden, während der Fürstbischof die Ansiedlung von Juden in seinem Gebiet niemals erlaubte. Trotz mancher Verfolgungen und verschärfter »Judenordnungen« der Landesherrn behaupteten sich die Juden als Händler und Kaufleute für die Landesprodukte. Die Landesherrn wußten ihre Anwesenheit zu schätzen, »da mancher Jude der Herrschaft des Jahrs mehr Schutzgeld gibt und Straf verursacht, als viel christliche Untertanen eintragen«²¹⁹. So wurde einerseits der Viehhandel mit den Schwerpunkten in Bibergau, Klein- und Großlangheim, Hüttenheim und Wiesenbronn²²⁰, andererseits der Weinhandel mit den Zentren in Kitzingen, Dettelbach, Mainbernheim, Mainstockheim und Rödelsee²²¹ ihre Hauptbeschäftigung.

Wiederum spiegelt nun die Anwesenheit von Judenfamilien die Herrschaftsentwicklung im Kreisgebiet; denn die katholischen Landesherrn sperrten ihr Land den Juden, während die protestantischen Gebiete der Betätigung jüdischer Kaufleute offen standen²²².

An der Hauptverkehrsader des Kreisgebiets, dem Main, entwickelten sich unmittelbar nebeneinander drei *Wirtschaftszentren*: das fürstbischöfliche Kitzingen, das ansbachische Marktstett und das schwarzenbergische Marktbreit. So hatte jeder der drei großen Landesherren im Untersuchungsgebiet seinen eigenen Hafen und damit den Zugang zu den großen Wirtschaftsgebieten am Untermain und Rhein.

Die Stadt *Kitzingen* ist dabei zweifellos der älteste und bedeutendste Handelsplatz. Das Kloster hatte bis zuletzt die Fährrechte auf dem Main zwischen Volkach und Heidingsfeld bei Würzburg als Lehen zu vergeben²²³. Außerdem nahm es Zoll für seine Mainbrücke ein²²⁴. Schließlich

²¹⁹ Die abschlägige Antwort Schwarzenbergs auf die Bitte des Marktbreiter Rats, die Juden der Stadt zu verweisen (Plochmann, 186).

²²⁰ Nach Angaben der Montgelas-Statistik (CGM 6845/23): in Bibergau 131, Kleinlangheim 82, Großlangheim 65, Wiesenbronn 92 Juden; in Hüttenheim nach dem Bericht des ansbachischen Amtes Iphofen von 1806 insgesamt 38 Judenfamilien.

²²¹ Nach der Montgelas-Statistik 109 Juden in Dettelbach, 169 in Mainstockheim; nach Bundschuh III, 471 ff. 153 in Mainbernheim; nach dem Bericht Preußens von 1810 für Rödelsee 26 Judenfamilien (StAN KdF 1937, Nr. 1982); nach dem Erbhuldigungsbuch des Fürstbischofs Anselm Franz vom Jahr 1748 immerhin 23 Judenfamilien im fürstbischöflichen Kitzingen (StAW Standbuch 942, fol. 71 f.); der Bezirksfriedhof der Juden war in Rödelsee (Zeißner, Rödelsee, 60).

²²² In manchen Orten wie in Kitzingen, Marktbreit und Hüttenheim übernahmen die katholischen Landesherrn freilich das »Erbe« ihrer evangelischen Vorgänger, suchten aber die Entfaltung der Juden immer zu hemmen; vgl. § 13 des Rezesses von 1742 zwischen Ansbach und Würzburg über Hohenfeld: Verminderung der allzu vielen ansbachischen Juden und ihrer Viehhut.

²²³ Bundschuh III, 117 ff.; allgemein dazu Otto Selzer, Furten und Fahren im Landkreis Kitzingen (Die Mainlande 14/21.22 = Beilagen zur »Main-Post« vom 9. und 16. 11. 1963).

²²⁴ Vgl. HUB II, 46: Verpfändung eines Teilzolls an einen Ritter von Dettelbach (1312).

wuchs die Bedeutung des fürstbischöflichen Geleitsrechts auf der Handelsstraße Nürnberg–Frankfurt mit dem Aufstieg der Frankfurter Messen erheblich. In Kitzingen kreuzte sich auf fürstbischöflichem Gebiet der gesamte Verkehr zu Wasser und zu Land²²⁵. Bundschuh konnte mit Recht also schreiben, daß Kitzingen nach Würzburg die ansehnlichste Stadt des Hochstifts sei²²⁶. Die Lagegunst hätte das Aufblühen dieser Mainstadt nicht allein bewirken können; vielmehr hatten großzügige kaiserliche Privilegien den Handel der Stadt bereits seit dem 15. Jahrhundert sehr gefördert.

Kaiser Friedrich III. verlieh 1487 der Stadt zu ihren zwei Wochenmärkten am Mittwoch und Samstag vier Jahrmärkte zu Mathias, Peter und Paul, Bartholomäus und Mariä Opferung. Sein Nachfolger Maximilian fügte 1498 das Stapelrecht hinzu; alle vorbeifahrenden Flöße und Schiffe hatten fortan drei Tage lang ihre Ware in Kitzingen zum Kauf anzubieten. Auf Grund dieser Privilegien und durch die Förderung der Markgrafen und nach ihnen der Fürstbischöfe entwickelte sich Kitzingen zu einem Handelsplatz, der alle Export- und Importwaren umfaßte. Die wichtigsten Handelsverbindungen gingen nach Nürnberg und Frankfurt und von dort nach Süd- und Norddeutschland. Auf der Liste der Handelsgüter standen Wein, Getreide und Holz obenan. Bundschuh kann so um 1800 die ansehnliche Schifferzunft Kitzingens mit gegenwärtig 14 Meistern besonders hervorheben.

Neben Kitzingen konnte sich *Marktbreit* durch Förderung der Kaiser und seiner Landesherrn zu einem geachteten Handelsplatz emporarbeiten. Karl IV. hatte 1376 dem damaligen Niedernbreit einen Mainzoll verliehen, der mit dem Straßenzoll eine bedeutsame Einnahmequelle wurde²²⁷. Zeitweilig hatten die Markgrafen auch die Geleitsgerechtigkeit zu Niedernbreit als kaiserliches Regal inne. Durch die Vermittlung des bedeutenden Georg Ludwig von Seinsheim wurde das Dorf Niedernbreit am 29. 10. 1557 zum Marktflecken erhoben. Außerdem erhielt das nunmehrige Marktbreit einen Wochenmarkt und vier Jahrmärkte, dazu Wappen und Siegel. Kaiser Ferdinand I. verlieh 1562 dem Marktflecken noch das Privileg der Befreiung und Eximierung von Privatsteuern, Umgeld und anderen Lasten und Beschwerden. 1580 entstand dann das herrschaftliche Schloß im Zentrum des Orts. Marktbreit wurde so der Handelsmittelpunkt für die seinsheimischen und später schwarzenbergischen Lande. Grundlage dieser Entwicklung waren wiederum großzügige Märkte²²⁸, die bewußte Lenkung der eigentlichen Wirtschaft Schwarzenbergs nach dem Vorbild des Merkantilismus auf diesen Mainort hin und die Verkehrsgunst am Mainknie mit reichem Hinterland. So kann Bundschuh von großem Handel, einer beträchtlichen Schiffferei und einer sehr großen Schifferzunft zu Marktbreit berichten²²⁹. Auch von

²²⁵ Vgl. für die Zölle und Rechte des Fürstbischofs um 1700: StAW Salbuch 81, fol. 1 ff.

²²⁶ Bundschuh III, 117 ff.

²²⁷ Plochmann, 57 ff.

²²⁸ Vgl. auch Georg Vogel, Der schwarzenbergische Verkehrs- und Handelsplatz Marktbreit am Main von 1648–1740 und die fränkische Verkehrs- und Handelspolitik, Würzburg 1933, 4 f.

²²⁹ Bundschuh III, 444 ff.

hier aus ging der meiste Handel nach Frankfurt und zum Rhein. Außer den üblichen Landesprodukten verschickte das bedeutende Handelshaus Günther besonders Fische.

Bis ins beginnende 18. Jahrhundert hinein konnte Marktbreit auch den Handel der ansbachischen Dörfer im Umkreis mitbesorgen. Da begann der Markgraf 1700 damit, in seinem Maindorf *Steff* eine Schiffferei zu begründen. Er wollte seinen fränkischen Besitzungen dadurch einen eigenen Zugang zu den großen Handelsplätzen verschaffen und selbst am Handel verdienen. Trotz großer Proteste der Kaufleute von Kitzingen und Marktbreit und der entgegenstehenden Marktgerechtigkeitsurkunde Marktbreits verließ der Markgraf 1726 seinem Dorf *Steff* das Marktrecht, wie es Marktbreit hatte, und verbot seinen Untertanen, die Märkte im »Ausland« noch zu besuchen²³⁰. 1729 begann Markgraf Karl Wilhelm Friedrich mit dem Bau eines Stichkanals zur Hebung der Mainschifffahrt zwischen dem hochwassergeschützt liegenden Marktsteft und den Handelsplätzen am Untermain²³¹. 1730 schließlich wurde der Sitz des Oberschultheißenamtes von Obernbreit nach Marktsteft verlegt. 1740 und 1750 entstanden dann in diesem ansbachischen Hafen ein Lagerhaus zum Stapeln der Güter, ein Kran und eine Getreideschranne. 1764 errichtete der Markgraf endlich zur großen Erbitterung der Marktbreiter Kaufleute und Schiffer eine direkte Fahrtverbindung zwischen Marktsteft und Mainz. Der dortige Kurfürst kam entgegen und erließ allen Waren von und nach Marktsteft an seinen Zollstätten ein Drittel der Zollabgaben²³². Dieser zollpolitische Vorteil und die vollständige Zentrierung des ansbachischen Handels auf Marktsteft wogen die natürliche Ungunst des Hafens weit auf und brachten den Ort vorübergehend zu großer Blüte. Noch um 1800 werden der lebhafte Frucht- und Getreidehandel und die tüchtige Schifferzunft lobend erwähnt²³³.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzte freilich ein scharfer Konkurrenzkampf unter den drei Handelsplätzen ein, die auf einer Strecke von etwa 10 km nebeneinander am Main liegen. Besonders zwischen Kitzingen und Marktbreit erhob sich ein regelrechter Zollkrieg um die Waren zwischen Frankfurt und Nürnberg. Der Fürstbischof versuchte durch Repressalien zu erreichen, daß die Würzburg passierenden Marktbreiter Schiffe mainaufwärts bis Kitzingen zu fahren hätten, um ihre Waren dort zu verzollen. Er ließ darum den Schiffern die Zollbriefe abnehmen und schickte sie auf dem Landweg nach Kitzingen, wo sie von den Marktbreiter Schiffen gegen den entsprechend höheren Zoll wieder abgeholt werden sollten. Fürst Schwarzenberg erlangte aber 1766 ein kaiserliches Mandat »de non impediendo liberum commerciorum usum« und beendete dadurch die Störung des Marktbreiter Handels²³⁴.

Von diesen drei landesherrlichen Handelsplätzen konnte sich nach dem Aufhören der besonderen Wirtschaftsprotektion nur der behaupten, bei

²³⁰ Plochmann, 293 f.

²³¹ Christian Meyer, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, Tübingen 1908, 147.

²³² Plochmann, 294.

²³³ Bundschuh V, 415 ff.

²³⁴ Plochmann, 295 ff.

dem die natürlichen Voraussetzungen gegeben waren. So setzte sich bald Kitzingen durch, bei den anderen Orten zeugen nur noch die erhaltenen Anlagen von einstiger wirtschaftlicher Blüte. Die Herrschaftsentwicklung im Kreisgebiet hatte ihnen eine nur vorübergehende Glanzzeit geschenkt.

Zusammenfassung

Die herrschaftliche Entwicklung im Landkreis Kitzingen ist das Ergebnis geographischer und machtpolitischer Faktoren.

Der *landeskundliche Überblick* hatte zwei große Landschaftsräume herauszustellen: die fruchtbare Gäufläche und dazwischen das Maintalgebiet. Damit ist dem Untersuchungsraum zugleich ein statischer und dynamischer Charakter aufgeprägt.

Das Siedlungsbild aus den *Bodenfunden* zeigt, daß das Kreisgebiet bereits seit der älteren Steinzeit episodisch bewohnt war. Dabei überwiegen die fruchtbaren Lößgebiete im Nordwesten und Südosten des Kreises, andererseits ist bereits die naturbegünstigte Lage Kitzingens erkannt. So sind schließlich alle größeren vorgeschichtlichen Kulturepochen durch Bodenfunde nachzuweisen.

Die *Germanen* schließen in der Siedlungskontinuität ohne Unterbrechung an und zeichnen den Raum um Kitzingen durch die erste Dauersiedlung aus. Schließlich wird das Kreisgebiet Grenzraum zweier germanischer Stämme, der Thüringer im Norden und der Alamannen im Südwesten. Das Grundwort -ingen im Namen der Stadt Kitzingen erinnert an die Anwesenheit der Alamannen an diesem wichtigen Verkehrspunkt.

Die *fränkische Landnahme* benutzt alte Verkehrslinien auf dem Weg zur festen Eingliederung des Untersuchungsraumes ins fränkische Großreich. Die mageren Berichte der Historiographen werden durch die befriedigenden Ergebnisse der Frühgeschichtsforschung kompensiert. Wiederum erscheinen auf dem fruchtbaren Gäuland die ältesten Ansiedlungen der fränkischen Kolonisten, deren Reihengräber ein gutes Lebensbild erschließen lassen. Endlich verraten die einzelnen Schichten der -heim-Orte, wie die Siedler vom bevorzugten Lößgebiet in weniger gutes Ackerland vordrangen.

Die Organisation der neugewonnenen *Provinz Ostfranken* erweist sich als außerordentlich planvoll. König, Adel und Kirche gingen gemeinsam und rivalisierend ans Werk, um die eroberten Gebiete dem Frankenreich fest einzugliedern. Der König belegte die besten und militärisch wichtigsten Gebiete des Landes, gab sie an seine Königsbauern aus und ließ sie von seinen beamteten Zentenen beaufsichtigen und verwalten. Königsgut und Straßen überzogen wie ein Netz das ganze Land.

Im Auftrag des Königs und aus eigenem Antrieb zog der Adel ins Frankenland, um am Kolonisationswerk mitzuwirken. Bald befanden sich Königs- und Adelsland in Gemengelage und prägten die neue Provinz für viele Jahrhunderte.

Die *Missionierung* des neugewonnenen Frankengebiets folgte der Kolonisierung unmittelbar und erfaßte das Land in Urfparreien mit großen Missionssprengeln. Außerdem befruchteten die Klöster das religiöse Leben der Provinz und dienten zugleich dem Adel des Landes als Gebets-, Schenkungs- und Versorgungszentren.

Frühzeitig entwickelte sich das *Hochstift Würzburg* zum bedeutendsten politischen Faktor im Untersuchungsraum. Die Basis dafür gab das Schenkungsgut bei der Stiftung des Bistums.

Der *König* behauptete sich lange im Untersuchungsraum. Die Staufer verfügen über relativ viel altes karolingisches Reichsgut und schränken durch die Nutzung der würzburgischen Kirchenlehen die Position des Bischofs ziemlich ein.

Die Katastrophe des Stauferhauses machte dann eine beträchtliche Anzahl politischer Kräfte frei, die im großen Ringen des Spätmittelalters geläutert wurden.

Das *Hochstift Würzburg* vermochte sich zu behaupten und konsolidierte sich, um schließlich der eine große Erbe des Königtums zu werden.

Das Geschlecht der *Hohenlobe* mußte sich nach kurzer Übernahme der Reichsgüter am Main aus dem Kreisgebiet zurückziehen. Das Hochstift Würzburg erbt den größten Teil ihrer Reichslehen.

Andere, vornehmlich hohenlohische Allodial- und Lehensgüter gingen auf ihre zahlreichen Dienstmannen über, die vorübergehend mit der *Ministerialenfamilie* des Hochstifts große Teile des Landkreises unter sich aufzuteilen schienen.

Das gezeichnete Herrschaftsbild, das für fast jedes Dorf ein Rittergeschlecht nachweisen konnte, ändert sich indes rasch seit Mitte des 14. Jahrhunderts infolge der Wirtschaftskrisen, der Abwanderungen und des Aussterbens vieler Geschlechter. So vollzieht sich gegen Ende des Spätmittelalters in der Besitz- und Herrschaftsgeschichte ein auffallender Konzentrationsvorgang.

Es behaupten sich als politische Faktoren schließlich nur ganz wenige Herrschaften: das *Hochstift Würzburg*, die *Markgrafen von Ansbach*, das ehemalige Ministerialengeschlecht der *Seinsheim*, wenige *Rittergeschlechter*, der *Deutsche* und der *Johanniterorden*, ein paar *Klöster* und das *Domstift Würzburg*.

Diese Kräfte beherrschen das Kreisgebiet seit Ende des Hochmittelalters mit Zent, Vogtei und Pfarreiorganisation.

Die zentrale Bedeutung kommt dabei ganz klar der *Vogtei*, der sog. niederen Obrigkeit zu. Die Quellen sagen dies eindeutig, wenn sie Orte als »domstiftisch«, »ebrachisch« oder »bechtolsheimisch« kennzeichnen, deren Blutgerichtsbarkeit beispielsweise in den Händen des Fürstbischofs liegt. Mit der Vogtei ist die Herrschaft auf dem Personalprinzip aufgebaut. So sind schließlich Klöster und Stifter als »indirekte« Landesherren anzusehen.

Die *Zent* dagegen dient mehr der Aufgabe der Landessicherung. Sie erfaßt das Gebiet genauestens nach dem Flächenprinzip. Für die effektive Beherrschung der Untertanen ist sie relativ unbedeutend.

Im Laufe der *Neuzeit* konsolidierten sich die Landesstaaten. Bauernkrieg,

Reformation und Dreißigjähriger Krieg brachten dem Kreisgebiet nochmals einen großen Umbruch; dann folgt ein ruhigeres Stadium.

Die *Markgrafen* begannen nach älteren Maßnahmen der geistlichen Körperschaften mit der umfassenden Bestandsaufnahme ihrer Lande in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach den Vorarbeiten des Bischofs Rudolf von Scherenberg und des Magisters Lorenz Fries konnte der große *Julius Echter* für sein Fürstbistum um 1600 auf allen Gebieten mit den Markgrafen gleichziehen.

Schließlich etablierte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts das *Fürstentum Schwarzenberg* im Kreisgebiet, während sich die *Reichsritterschaft* im Kanton Steigerwald zusammenschloß und so zur Reichsunmittelbarkeit aufstieg.

Die *Klöster* und *Stifter* blieben mediat unter dem Herzog-Bischof von Würzburg. Durch ihre Vogteiämter konnten sie aber nicht wenige Dörfer beherrschen.

Durch die *Vogteihuldigung* blieben die Untertanen mit ihren Vogtherren verbunden; lediglich in wenigen Ganerbenorten war ein *Zentgelöbniß* üblich. Im übrigen fehlen alle Anzeichen von Leibeigenschaft im Kreisgebiet. Ja, in einzelnen Gemeinden ist das Bewußtsein alter Königsfreiheit und eigener Gerichtsbarkeit nie erloschen.

Im 17. und 18. Jahrhundert kam es endlich zur Bereinigung einzelner Gemengelagen an Untertanen und Gerichtskompetenzen, um eine ersprießliche und rentable Verwaltung zu ermöglichen. Der Heimfall der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth an *Preußen* 1791 brachte durch das ungestüme Vorgehen Hardenbergs im Durchsetzen der preußischen Landeshoheit das erste Wetterleuchten in den friedlich nebeneinander lebenden Landesstaaten Frankens.

Die Herrschaftsverhältnisse des Alten Reiches hatten dem Landkreis nun ihr unauslöschliches Siegel aufgeprägt. *Noch heute* zeugt die konfessionelle Zersplitterung von der einstigen herrschaftlichen Aufgliederung in fürstbischöfliche, klösterliche und domkapitelische Untertanen einerseits und in markgräfliche, seinsheimisch-schwarzenbergische und ritterschaftliche Orte andererseits. Dabei hat Kitzingen infolge seiner zeitweiligen Verpfändung an Ansbach eine Sonderstellung erhalten, die der Fürstbischof nicht mehr zu revidieren vermochte. So stehen in nicht wenigen Dörfern des Landkreises zwei Gotteshäuser und zwei selbständige Schulen. Die Verteilung der Konfessionen spiegelt die alten Herrschaftsverhältnisse wieder.

Anders ist es mit der *verwaltungsmäßigen* Gliederung des Landkreises. Unter den vielen landesherrlichen Ämtern und Verwaltungsmittelpunkten mußte das 19. Jahrhundert eine Klärung durchführen. Es blieb von der alten Ämterorganisation so gut wie nichts übrig. Der Landkreis lag zu sehr im Spannungsfeld der damaligen Mächte, um ohne größere Eingriffe alte Verwaltungseinheiten in sich zu vereinen.

Auf dem *wirtschaftlichen* Gebiet liegt der Sachverhalt nicht viel anders. Die nur auf landesherrlicher Protektion beruhenden Handelszentren Marktbreit und Marktsteft mußten hinter Kitzingen ganz zurücktreten, dem mit der natürlichen Lage schließlich auch die Verkehrsentwicklung des 19. Jahrhunderts hold war.

Auf dem *kulturellen* Sektor endlich ergaben sich durch die ungemein starke herrschaftliche Zersplitterung interessante Entwicklungen. Als solche sind Kirchenburgen, schöne Rathäuser, Dorfummauerungen, Ritterschlösser und herrschaftliche Grabdenkmäler in einzelnen Dorfkirchen zu nennen, die ohne die Gemengelage der Landesstaaten nicht möglich geworden wären.

TEIL II

DIE POLITISCHEN VERHÄLTNISSE IM LANDKREIS KITZINGEN AM ENDE DES ALTEN REICHES

Vorbemerkungen

1. Stichjahr

Die recht große herrschaftliche Zersplitterung des heutigen Landkreises Kitzingen und das ungleiche politische Schicksal der drei großen am Untersuchungsbereich beteiligten Landesherrn erschweren eine querschnittartige Darstellung der Herrschaftsverhältnisse zu einem allgemein verbindlichen Zeitpunkt ungemein.

Die Übernahme des Fürstentums *Brandenburg-Ansbach* in preußischen Besitz im Jahre 1791 setzt in der Theorie für die ansbachischen Belange im Kreisgebiet diesen Vorgang als Stichjahr fest. Denn Baron von Hardenberg begann bereits im Frühjahr 1792 im Auftrag des preußischen Königs mit der rücksichtslosen Purifizierung aller Orte, in denen Ansbach irgendein Recht zustand.

Der Herrschaftskomplex des Hochstifts *Würzburg* wurde mit § 2 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. 2. 1803 dem Kurfürsten von Pfalz-bayern zugeschlagen. Der letzte Fürstbischof Georg Karl hatte indes schon am 28. 11. 1802 auf sein Herzogtum verzichtet. Kurbayern hatte bereits am 23. 11. 1802 die zivile Inbesitznahme des Hochstifts proklamiert. Für die hochstiftischen Gebiete beginnt also mit dem November 1802 ein neuer Zeitabschnitt.

Das Fürstentum *Schwarzenberg* als dritter Landesherr im Kreisgebiet konnte seine Souveränität über diesen Zeitpunkt hinaus noch ein paar Jahre behaupten. Schließlich wurde es ein Opfer der napoleonischen Kriege. Die Rheinbundakte gestattete Bayern die Besitzergreifung des schwarzenbergischen Gebiets in Franken, da dessen Souverän in habsburgischen Diensten stand. Somit endet vorerst mit dem Jahr 1806 der alte Zustand für die schwarzenbergischen Lande zu Franken.

Das Schicksal der *reichsritterschaftlichen* Besitzungen gestaltete sich recht wechselvoll. Der Basler Friede brachte Preußen die politische Bewegungsfreiheit wieder. Das spürten auch die fränkischen Reichsritter, wenn ihr Besitz irgendwie mit preußischen Gebietsansprüchen in Verbindung zu bringen war. Dort trat seit Dezember 1795 der preußische Adler an die Stelle aller anderen Wappen. Am 22. 11. 1802 wurden schließlich auf allen reichsritterschaftlichen Besitzungen kurbayerische Patente angeschlagen. Die Reichsritterschaft protestierte und intervenierte; die Entwicklung zur völligen Mediatisierung 1805/06 war aber nicht mehr aufzuhalten.

Die alte Organisation des Kreisgebietes endete also zu recht verschiedenen Zeitpunkten. Die Aufgabe, ein gemeinsames Stichjahr festzustellen, scheitert im vorliegenden Fall an den politischen Gegebenheiten. Aber auch die

Ausweidlösung, bei jeder Herrschaft die politischen Verhältnisse unmittelbar vor der skizzierten Veränderung (1791/1802/1806) anzugeben, gelingt infolge der vielfach prekären Quellenlage nicht immer.

2. Quellen

Die äußerst zersplitterten herrschaftlichen Verhältnisse erschweren die Zusammenstellung der statistischen Angaben an sich schon ungemein. Die Vernichtung wichtiger Aktenbestände des Staatsarchivs in Würzburg und seiner ausgelagerten Teile im Schloß Wässerndorf sowie der schwierige Zugang zum schwarzenbergischen Archiv in Krumau (Böhmen) sind für Lücken verantwortlich, die nur mühevoll und nicht selten überhaupt nicht geschlossen werden konnten.

Dieser komplexe Sachverhalt aus politischer Gemengelage und archivalischer Not muß entschuldigen, daß die Unterlagen für die folgende Statistik aus einem Zeitraum von fast 100 Jahren, von etwa 1730 bis 1820, stammen. Nur so gelang es, der Forderung nach Vollständigkeit in etwa Genüge zu tun. Diese Toleranz verlangt Einzelnachweise für die angegebenen Zahlen, zumal öfters eine Auswahl zu treffen war. Die dem Stichjahr zeitlich am nächsten liegenden Angaben konnten nicht immer ohne weiteres übernommen werden, da sie bisweilen nur Anspruch oder Tendenz enthalten.

Der Würzburger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1802 nennt das gesamte Amtspersonal der hochfürstlichen Regierung für die Dienststellen des Hochstifts auf dem Lande sowie die Amtszugehörigkeit der einzelnen würzburgischen Orte und Untertanen in Ganerbendörfern. Außerdem ist dem Kalender die Beamtenschaft und Verwaltung der würzburgischen Mediaten zu entnehmen.

Das Parallelwerk, der Hochfürstliche Brandenburg-Onolzbach- und Culmbachische Genealogische Kalender und Adresse-Buch auf das Jahr 1784, unterrichtet über das Amt Creglingen und sein »Außenpersonal«.

Bundschuhs Lexikon¹ bringt in den ersten Bänden noch Angaben aus der Hochstiftsepoche, während die letzten Bände schon die Auswirkungen der bayerischen Übernahme enthalten. Die Beschreibung des Hochstifts Würzburg von Georg Schöpf² beschränkt sich allzu sehr auf Angaben über die hochstiftische Verwaltung. Wenn auch die Notizen Bundschuhs trotz vielfacher Nachträge recht ungleichmäßig und unvollständig je nach seinen Informationen ausgefallen sind, so registriert man doch dankbar einzelne Angaben. Nicht anders ist es mit der Beschreibung des Fürstentums Brandenburg-Ansbach durch J. B. Fischer³. Ein weiteres Werk dieser Gattung,

¹ Bundschuh Johann Kaspar, Geographisches statistisch-topographisches Lexicon von Franken, 6 Teile Ulm 1799–1804.

² Schöpf Georg, Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg, Hildburghausen 1802.

³ Fischer J. B., Statistische und topographische Beschreibung des ... Fürstentums Brandenburg-Ansbach, 2 Bde. Ansbach 1787.

Viehbecks Beschreibung der Grafschaft Castell⁴, füllt manche Lücke bezüglich der castellischen Gerechtsame im Untersuchungsbereich.

Der statistischen Sammlung des Historischen Vereins, auch Contzen-Sammlung genannt, die vom Staatsarchiv Würzburg mitverwaltet wird, kommt ein nicht geringes Verdienst zu, statistisches Material vornehmlich aus der großherzoglichen Zeit des Untersuchungsbereichs zusammengestellt und so über die Archivbrände hinweggerettet zu haben. Besonders wertvoll sind die Zahlen zur Haus- und Familienstatistik.

Das den Stichjahren am nächsten kommende würzburgische Erbhuldigungsbuch des Fürstbischofs Anselm Franz von Ingelheim stammt von 1748. Es enthält bereits den relativ umfangreichen Untertanenaustausch mit Brandenburg-Ansbach von 1741/2. Andererseits sind in den wenigen Jahrzehnten bis zur Säkularisation keine Verschiebungen von Gerechtsamen mehr festzustellen gewesen, so daß die hier gefundenen Angaben unbedenklich für die Statistik übernommen werden konnten, zumal jedes strittige Recht als solches genauestens notiert ist, während dies für die Ansbacher Ämterbeschreibung eines Luz, Vetter und Greiner⁵ aus den Jahren 1731–40 nicht immer zutrifft. Ich bin darum geneigt, bei offensichtlich widersprüchlichen Angaben dem Erbhuldigungsprotokoll zu folgen.

Die Bestände »Kasten rot« und »Kasten schwarz« des Geheimen Staatsarchivs München enthalten wertvolle Angaben über einzelne Purifikationsverträge zwischen Preußen–Schwarzenberg (27. 8. 1802 – nicht vollzogen), Preußen–Kurpfalzbayern (Hauptlandespurifikationsvergleich vom 30. 6. 1803, offiziell zurückdatiert auf den 22. 11. 1802), Besitzergreifungspatente, den Schweinfurter Vertrag vom 12. 6. 1807 zwischen dem Großherzog von Würzburg und dem bayerischen König und den Pariser Vertrag zwischen Bayern und Würzburg vom 26. 5. 1810 mit den Ratifizierungsurkunden.

Die Bestände MA 1906 und 1921 des gleichen Archivs füllen in etwa die Lücke des schwarzenbergischen Archivs, da sie den Schriftverkehr zwischen 1806, dem Jahr der Sequestrierung des schwarzenbergischen Besitzes in Franken durch Bayern und Preußen, und 1810, dem Jahr der Rückgabe, enthalten und wertvolle statistische Angaben aus der fürstlichen Kanzlei bieten.

Die Ministerialakten des Inneren und der Finanzen (MInn bzw. MF) des Hauptstaatsarchivs München nehmen ebenfalls Bezug auf die schwarzenbergischen Gebiete in Franken, informieren dann aber insbesondere über die Errichtung der Herrschafts- und Patrimonialgerichte der fränkischen Reichsritterschaft ab 1809. Mit dem gleichen Komplex befassen sich die Ak-

⁴ Viehbeck Friedrich Wilhelm, Statistisch-historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Kastell in Franken, entworfen im Jahre 1807, herausgegeben als Beitrag zu Oesterreichers Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands II/1, 1808.

⁵ Luz J., Amtsbericht des Oberschultheißenamtes der 6 Maindörfer von 1731; StAN Nr. 45; Vetter Johann Georg, Topographie oder Beschreibung des Burggraftums Nürnberg unterhalb Gebirgs, 4 Bde. Ansbach 1732 (StAN Nr. 69); Greiner, Ansbacher Ämterbeschreibung des Oberamts Uffenheim von 1740; StAN Nr. 61.

ten der Regierungsabgabe 1943/45 und der Statistischen Sammlung im Staatsarchiv Würzburg.

Das in den vorgenannten Archivalien enthaltene statistische Material vereinigt die detaillierten Unterlagen der ritterschaftlichen Kanzleien mit den diesbezüglichen, vielfach korrigierenden Antworten der königlichen Beamten, so daß ein realistisches Bild möglich wird. Freilich vermißt man Nachweise über einzelne Rechte, die der Gutsherrschaft unbestritten zustehen und somit unerwähnt bleiben.

Geradezu unschätzbar im vorliegenden Falle sind die Regierungsabgaben der Kammern des Inneren und der Finanzen von 1900, 1909, 1932 und 1937 im Staatsarchiv Nürnberg. Sie geben exakte Auskünfte über die durch die verschiedenen oben erwähnten Verträge ausgewechselten Untertanen in den Ganerbendörfern und Nachricht bei Wechsel des Landesherrn überhaupt.

Die entsprechenden Säkularisationsakten des Staatsarchivs Würzburg sind verloren. Nur für die Abtei Münsterschwarzach sind wir in der glücklichen Lage, daß die verbrannten Säkularisationsakten in der Dissertation von Eleutherius Stellwag mitverarbeitet wurden⁶.

Im übrigen muß man sich mit den lückenhaften und nur teilweise einschlägigen Notizen der würzburgischen Amtsrechnungen aus den Jahren um 1800 zufriedengeben. Bedeutsam sind sie durch die Angaben über Hofstätten und Gebäude in einzelnen Amtsdörfern.

Mancher noch fehlende Hinweis konnte den offiziellen Regierungsblättern der kurbayerischen Fürstentümer in Franken und des Großherzogtums Würzburg entnommen werden.

Die Statistik des reinen Lehensgrundbesitzes bereitete die meisten Schwierigkeiten. Es gibt keine zuverlässige Zusammenstellung um die Zeit der Stichjahre. Die einzig zutreffenden Archivalien, die Säkularisationsakten, sind der Brandstiftung im Schloß Wässerndorf 1945 zum Opfer gefallen. So blieb nur der Rückgriff auf die zeitlich weit differierenden Rentamtsbestände des Staatsarchivs Würzburg mit den Zehnt-, Sal-, Lehen-, Lager-, Urbar-, Zins- und Gültbüchern der würzburgischen Mediate. Man kann aber weder Vollständigkeit noch Gültigkeit der Angaben bis zum Stichzeitraum voraussetzen. Darum ist jeder erwähnten Lehensgrundherrschaft in Klammern das Jahr des Belegs beigefügt. Das Material aus dem Julius-spitalarchiv gibt einzelne Ergänzungen dazu.

Schließlich sei noch die sog. »Montgelas-Statistik« in der Bayer. Staatsbibliothek München (CGM 6845 und 6844) aus den Jahren 1815–16 erwähnt. Die in ihr enthaltenen statistischen Erhebungen machen Angaben über die Familienzahl, die Zahl der Männer, Frauen, Knaben, Mädchen, Gesellen, Bediensteten, Mägde, Katholiken, Lutheraner, Reformierten, Juden, Bauern, Beisassen, aktiven Bürger, Häuser, Wirtschaftsgebäude verschiedener Art und nicht zuletzt der gesamten Einwohnerschaft. Der Wert dieses Materials liegt vor allem in der Vergleichsmöglichkeit mit den Ergebnissen aus älteren Archivalien.

⁶ Stellwag Eleutherius, Beiträge zur Geschichte der Abtei Münsterschwarzach um die Zeit ihrer Aufhebung 1803, (Phil. Diss.) Würzburg 1946.

Damit hängt das Problem widersprüchlicher bzw. nichtvergleichbarer Zahlen zusammen. Die Quellen nennen Mannschaften, Hofriethen, Untertanen, Familien, Häuser, Seelen, Huben, Rauchpfunde bzw. für einen gleichen Ort verschiedene Untertanenzahlen. Eine grundsätzliche Entscheidung kann nicht getroffen werden. Das Material ist allzu uneinheitlich, die Jahreszahlen klaffen zu weit auseinander, die Angaben der ansbachischen Kanzlei sind vielfach Schutzbehauptungen und unbewiesene Ansprüche⁷. Unvereinbar sind besonders häufig die Angaben aus Zinsbüchern und aus dem Erbhuldigungsbuch von 1748. Die Zinsbücher mögen entsprechend ihrem Zweck präziser sein, eine Deckung beider Unterlagen gelingt indes nie. Der Hauptgrund dürfte in der vielfach grotesken Zersplitterung der ursprünglichen »Hofreithen« auf viele Besitzer zu suchen sein. Schließlich liegen in den Dörfern einzelne Höfe oft viele Jahre brach bzw. öde, so daß wieder mit den Rauchpfundabgaben Differenzen entstehen, ganz zu schweigen von der Untergliederung der Hofanlagen in ganze, halbe, viertel Höfe, Söldengüter und Trüpfhäuser.

3. Inhalt

Die in der Statistik erscheinende Bezeichnung »Hochgerichtsbarkeit« bedarf einer näheren Definition, da vielfach das periodisch abgehaltene Dorfgericht in den Quellen als »Hochgericht« erscheint, indes aber nur mit »Rügefällen« und »Zivilsachen« beschäftigt ist. Was im historischen Atlas unter »Hochgerichtsbarkeit« zu verstehen ist, trägt im Würzburgischen den Namen »Cent«, im Ansbachischen die Bezeichnung »Fraisch«, bei Schwarzenberg zumeist heißt es eindeutig »Halsgericht«. Es ist also die allgemeine Blutgerichtsbarkeit gemeint, die unbeschränkt, »illimitiert« sein kann, bei der Gemengelage der Herrschaften im Untersuchungsbereich nicht selten jedoch auf die »4 hohen Fälle« begrenzt, d. h. »limitiert« ist. Dazu kommen noch vereinzelt Sonderrechte von Gemeinden, Mediaten und schwächeren Ganerben in Kondominatsdörfern, die sich hauptsächlich auf das Einfangrecht der Missetäter beziehen.

Die politisch-herrschaftliche Bedeutung des Blutbanns ist am Ende des Alten Reiches relativ gering. Er ist kein Element der tatsächlichen Beherrschung von Untertanen, sondern ein mehr äußerliches Zeichen der »Souveränität«, das die Ritterschaft und auch Mediate wie Ebrach anstreben. In diesem Sinne blieben die Zent- oder Fraischbezirke bis zuletzt erhalten als flächenmäßige Bereiche mit genauestens beschriebenen Grenzen, die sich an Marksteinen, Grenzsteinen, Bächen, Gräben, freistehenden Bäumen auf freier Flur und dgl. orientierten. Eine Weitergeltung einzelner Zent- oder Fraischsprengel in heutigen amtlichen Grenzbestimmungen ist nicht auszumachen.

Unter dem Begriff »Vogtei« sind alle übrigen herrschaftlichen und eigentlich

⁷ O. Herding, Die Ansbacher Oberämter (JffL 5) 1939, 111: »in vielen Fällen nur markgräfliche Ansprüche und sind daher mit Vorsicht zu benützen«.

hoheitlichen Rechte zusammengefaßt. Sie allein verraten das wirkliche Untertanen- bzw. Herrschaftsverhältnis⁸.

Das Würzburger Erbhuldigungsprotokoll von 1748 verwendet gerne zur Kennzeichnung aller Obrigkeiten eine formelhafte Wendung: »Mit aller hohen und niederen Jurisdiktion als geistlicher, landesherrlicher, landgerichtlicher, freisch- und zentbarlicher, dorf- und gemeindeherrschaftlicher, auch vogteilicher Obrigkeit auf Feld und im Dorf ganz würzburgisch, nebst Rauchpfund, Schatzung, Steuer, Reisfolge etc. ...« oder begnügt sich mit der knappen Formel: »der Ort ist ganz und gar würzburgisch.«

Die Ansbacher Ämterbeschreibungen sind nach einem genauen Schema angelegt. An der ersten Stelle stehen die Angaben über die herrschaftlichen jura circa sacra und die geistliche Organisation, zu der auch der Schulbereich zählt. Dann folgen die Untertanenzahlen mit der besonderen Amtszugehörigkeit und die örtlichen Gerichts- und Verwaltungsorgane mit Sonderrechten und -aufgaben. Wenn schließlich die »öffentlichen Gebäude« aller Art aufgezählt sind, endet der Bericht meist mit einer abschließenden Zusammenfassung etwa folgender Art: »Die Dorf- und Gemeindeherrschaft, Kirchweishschutz und Vogtei mit Gebot und Verbot, Inventur, Teilung, Vormundschaft auf allen brandenburgischen und fremden Hintersassen und die hochfreischliche hohe Obrigkeit zu Dorf und Feld gehört alles zum Oberschultheißenamt Obernbreit und mit solchen ins Oberamt Creglingen.«

In den vorstehenden formelhaften Wendungen, die in der Statistik unter dem Begriff »Niedergerichtsbarkeit« zusammengefaßt sind, erscheint also eine Reihe von Rechten bzw. Gewalten:

Gebot und Verbot als Polizeigewalt;

Mannschaft, Reisfolge als Militärhoheit;

Schatzung, Rauchpfund und dgl. als Steuerhoheit.

Die *Steuern*, auch als »jura territorialia« bezeichnet, sind wesentliches Element der Landesherrlichkeit. Darum genießt sie auch das Hochstift von den Vogteiuntertanen seiner Mediate. Die Reichsritterschaft hat ihre eigene Steuerhoheit als Zeichen der Reichsunmittelbarkeit und steuert im Untersuchungsbereich mit Ausnahme der Zobel für Segnitz, das dem Kanton Odenwald immatrikuliert ist, sämtlich in den Ritterkanton Steigerwald. Schließlich gibt es noch sog. »Freihöfe«, die durch Privileg des Landesherrn von der Steuerlast befreit sind.

Als besonderer Rechtsbereich im Gemeindeleben ist die *Dorf- und Gemeindeherrschaft* neben den Vogteigerechtsamen gesondert zu nennen. Sie spielt eine hervorragende Rolle in den sog. Kondominatsdörfern und gibt an, welcher Ganerbe oder »Mिटdorfsherr« im Ort eine bevorzugte Stellung einnimmt. Dem Inhaber oder den Inhabern der Dorf- und Gemeindeherrschaft fällt u. a. die Hegung des Kirchweishschutzes zu, der erhebliche finanzielle Einnahmen aus dem ausgescheuften Bannwein und den Sühnegeldern bei der Schlichtung von Raufhändeln bedeuten kann.

⁸ Als Beispiel sei der Ort Haidt hervorgehoben, wo das Hochstift die Zentgerichtsbarkeit innehat, während Ansbach durch seine Vogteigerechtsame der eigentliche Landesherr ist.

Die starke konfessionelle Zersplitterung des Untersuchungsgebietes⁹ verlangt nach genauer Darlegung der *geistlichen Jurisdiktion*. Darum werden nicht nur die Konfession des Dorfes mit der Stufe der seelsorglichen Institution, sondern auch der Patron der Pfarrei, deren Landkapitelzugehörigkeit und damit deren Konsistorialinstanz erwähnt.

Zur Abrundung der Ortsstatistik wurden bei jedem Ort die erreichbaren Angaben über sog. *Lebensgrundherrschaften* beigefügt. Diese Lehnverhältnisse spiegeln bzw. repräsentieren das alte Naturalwirtschaftssystem. Sie beziehen sich darum auf echte Nutzung der landwirtschaftlichen Produkte aller Art, wenn diese auch bisweilen in reine Geldabgaben umgewandelt sind. Mit ihrem Besitz sind keine hoheitlichen Rechte verknüpft. In der Überzahl sind darum hochstiftische Mediate hier zu nennen. Ihre Nutzungsrechte durchbrechen die sonst geschlossene, einheitliche »Grundherrschaft«, die unter der Vogtei subsumiert ist, und sind zumeist auf einen klösterlichen Hof im Ort zentriert, der die Gefälle und Abgaben einsammelt. Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, daß die Verbindung von Hofrieth und dazugehörigen Feldgütern oft zerrissen ist. Vielfach lebt der Name eines alten Hofgutes weiter, während die dazugehörigen Hofriethen als öde bezeichnet werden. In anderen Fällen ist ein Hofgut in mehrere Hofriethen aufgeteilt, so daß eine genaue Zusammenstellung meist nicht mehr möglich ist.

Die der eigentlichen Ortsstatistik vorausgehenden Angaben zu den *Hoheitsträgern* und einzelnen Jurisdiktions- bzw. Amtssprengeln sollen nicht nur einen Überblick über die Herrschaftsverhältnisse von »oben« vermitteln, sondern neben der gesamten Beamtenschaft auch die auswärtigen Belange der »diesseits«, also im Untersuchungsbereich, liegenden Ämter wenigstens überblicksmäßig je nach Quellenlage anführen. Von den »jenseitigen« Ämtern wurden nur ihre Pertinenzen im Kreisgebiet berücksichtigt.

4. Schema

An der ersten Stelle sind die Träger mit vollen staatlichen Hoheitsrechten aufgeführt. Dann folgen die einzelnen Mediate, d. h. Herrschaftsträger, denen die Reichs- oder Kreisunmittelbarkeit fehlt. Zumeist unterstehen sie mit den Territorialien dem Hochstift Würzburg.

Anschließend werden die Zent- und Vogteiämter zunächst summarisch, dann im einzelnen mit Funktionsbereich und Personal vorgestellt. Die nachfolgende Ortsstatistik ist alphabetisch angelegt mit Ausnahme der Mühlen, die am Kopf des jeweiligen Ortsartikels erscheinen.

Das Ortsschema verwendet folgende Abkürzungen:

F. = Funktion
P. = Personal

⁹ Die Aufteilung der sog. »jura circa sacra« oder auch »jura parochialia« auf verschiedene Hoheitsträger ist in manchen Orten schlechterdings unüberbietbar.

H. = Hoheitsrecht (auf eigenem Grundbesitz)

HG = Hochgerichtsbarkeit

NG = Niedergerichtsbarkeit (Vogtei)¹⁰

DGH = Dorf- und Gemeindeherrschaft

LGH = Lehensgrundherrschaft (reiner Grundbesitz)¹¹

Das Zahlenbild neben dem Ortsnamen besagt Höfe/Häuser/Familien/Einwohnerzahl nach der Montgelasstatistik, sofern keine anderweitige Angabe im Apparat beigefügt ist.

Die Zahlen neben den aufgeführten Vogteiämtern bedeuten in der Regel die Anzahl der Mannschaften (+ Nachhuldigungen im hochstiftischen Bereich) bzw. der Untertanen (in den ansbachischen Orten). Wo diese Werte nicht zu ermitteln waren, erscheinen ersatzweise Angaben über Häuser, Höfe, Seelen. Die Herkunft der Zahlen ist dann jeweils belegt. Angaben über die Einwohnerzahl sollen und können nicht an ihre Stelle treten, da die Staatsverwaltung im Alten Reich nicht die Seelen zählte, sondern die Summe der Gemeinde- bzw. Vogteirechte oder Wohneinheiten, die der einzelnen Herrschaft zustanden. Die Einwohnerzahl erlaubt deshalb keinen Rückschluß auf die Untertanen- bzw. Mannschaftszahlen.

Statistische Übersicht

A. Hoheitsträger

1. Inhaber voller staatlicher Hoheitsrechte im Kreisgebiet sind folgende reichs- und kreisunmittelbare Herrschaften:

Hochstift Würzburg

Fürstentum Brandenburg-Ansbach

Gefürstete Grafschaft Schwarzenberg

Grafschaft Castell

Reichsfrei unmittelbare Ritterschaft Landes zu Franken, Kantone Steigerwald und Odenwald

2. Reichs- und kreisunmittelbare Herrschaften mit beschränkten Hoheitsrechten:

Hoher Deutscher Orden

Reichsstadt Windsheim

3. Nicht reichs- und kreisunmittelbare Hoheitsträger:

Johanniterorden, Kommende Würzburg

Domkapitel Würzburg

Stift Haug zu Würzburg

¹⁰ Wo nicht anders angegeben, wird die Vogtei vom Niedergerichtsamt bzw. (bei mehreren Niedergerichtsherren) von jeder Herrschaft privat ausgeübt.

¹¹ Soweit mit Hoheitsrechten verbunden, bereits in »H.« enthalten.

Juliuspital Würzburg
Spital Kitzingen
Spital Aub
Spital Dettelbach
Universität Würzburg
Jesuitenadministration Würzburg
Kloster Schwarzach
Kloster Ebrach
Kloster Birkenfeld
Kloster Heidenfeld
Kartause Tüchelhausen
Kartause Astheim
Stadtpflege Kitzingen
Verschiedene Gemeinden
Gotteshauspflege in einzelnen Pfarreien

B. Hochgerichte

1. Zenten des Hochstifts Würzburg:
 Kitzingen
 Prosselsheim
 Stadtschwarzach
2. Fraischbezirke der Markgrafschaft Ansbach:
 Creglingen
 Uffenheim
 Kleinlangheim-Castell
 Mainbernheim
3. Halsgerichte der gef. Grafschaft Schwarzenberg:
 Marktbreit
 Wässerndorf zu Seinsheim
4. Sonstige Hochgerichte:
 Mainsondheim (Bechtolsheim)
 Fröhstockheim (Crailsheim)
 Willanzheim (Domkapitel Würzburg)
 Wiesenbronn (Gemeinde)
5. Angrenzende Hochgerichte:
 Arnstein (Würzburg)
 Iphofen (Würzburg)
 Castell-Rüdenhausen

C. Vogteiämter

1. Ämter des Hochstifts Würzburg:
 Dettelbach
 Kitzingen
 Rimpar-Prosselsheim

2. Ämter der Markgrafschaft Ansbach:
 - Oberamt Uffenheim
 - mit den Kastenämtern Uffenheim, Kleinlangheim-Castell, Mainbernheim, Stephansberg
 - Oberamt Creglingen
 - mit Oberschultheißenamt Marktsteft
3. Ämter der gef. Grafschaft Schwarzenberg:
 - Marktbreit
 - mit Erlach
 - Wässerndorf
 - mit Bullenheim und Gnötzheim
4. Rittergüter:
 - Mainsondheim (Bechtolsheim)
 - Fröhstockheim (Crailsheim)
 - Schernau (Roman)
 - Schwarzenau (Erthal)
 - Segnitz (Zobel zu Darstadt)
5. Vogteien der Mediaten des Hochstifts:
 - Willanzheim (Domkapitel)
 - Großlangheim (Schwarzach)
 - Mainstockheim (Ebrach)
 - Euerfeld (Stift Haug)
 - Kitzingen (Spital Kitzingen)
 - Dettelbach (Spital Dettelbach)
 - Kitzingen (Stadtpflege)
6. Sonstige Vogteiherrschaften ohne eigenen Amtssitz im Kreisgebiet:
 - Deutscher Orden
 - Hutten zu Frankenberg
 - Seckendorff
 - Johanniterorden
 - Domkapitel Würzburg
 - Juliusspital Würzburg
 - Universität (Rezeptoratsamt) Würzburg
 - Kartause Astheim
 - Kartause Tüchelhausen
 - Kloster Heidenfeld (strittig)
 - Kloster Birkenfeld (strittig)
 - Spital Aub
 - Mehrere Gemeinden und Pfarreien
7. Angrenzende Sprengel:
 - Castell-Castell
 - Castell-Rüdenhausen
 - Iphofen (Würzburg)
 - Seehaus (Schwarzenberg)
 - Reichsstadt Windsheim

D. Die Ämter im einzelnen

I. Hochgerichte

Hochstift Würzburg

Zentamt Kitzingen:

Bibergau, Biebelried, Brück, Buchbrunn, Dettelbach, Effeldorf (?), Hoheim, Kitzingen, Mainstockheim, Neuses a. B., Repperndorf, Schernau, Schnepfenbach, Sulzfeld, Westheim

Zentamt Prosselsheim:

Dipbach, Euerfeld, Neusetz, Prosselsheim, Püssensheim, Seligenstadt, Sulzhof

Zentamt Stadtschwarzach:

Gerlachshausen, Großlangheim, Haidt, Hörblach, Münsterschwarzach, Schwarzenau, Stadtschwarzach (u. a. jenseits)

(Zentamt Iphofen:)

Rödelsee, Schwanberg, Wiesenbronn (u. a. jenseits)

(Zentamt Arnstein:)

Oberpleichfeld (u. a. jenseits)

Fürstentum Brandenburg-Ansbach

(Fraischamt Creglingen:)

Enheim, Marktsteft, Martinsheim, Obernbreit, Segnitz, Sickershausen (u. a. jenseits)

(Fraischamt Uffenheim:)

Inkorporierte Fraisch Kleinlangheim oder Castell: Kleinlangheim, Neuses a. B., Stephansberg, Wiesenbronn

Inkorporierte Fraisch Mainbernheim: Mainbernheim, Michelfeld, Hohenfeld

Gefürstete Grafschaft Schwarzenberg

Halsgericht Marktbreit:

Marktbreit (Erlach), Kaltensondheim

Halsgericht Wäserndorf zu Seinsheim:

Herrnsheim, Hüttenheim, Iffigheim, Seinsheim, Wäserndorf

Grafschaft Castell

(Zent Castell-Rüdenhausen):
Rödelsee, Wiesenbronn

Reichsritterschaft

Mainsondheim mit Albertshofen (Bechtolsheim)
Fröhstockheim (Crailsheim)
Segnitz (Zobel zu Darstadt gemeinsam mit Ansbach)

Hochstiftische Mediate

Halsgericht **Willanzheim** (Domkapitel):
Tiefenstockheim, Willanzheim

Sonstige Hochgerichte

»Hingericht« der Gemeinde Wiesenbronn für in flagranti ertappte Diebe

II. Vogteiämter¹

Hochstift Würzburg

Amt Dettelbach

F.: Oberamt, Stadt- und Landamt, Zentamt Stadtschwarzach

P.: Oberamtmann, Amtskeller und Hospitalsverwalter, Amts- und Stadtphysikus, Zentgraf zu Stadtschwarzach und Zöllner, Amts-, Stadt- und Gegenschreiber, Oberaccisor und Guldenzöllner, Zentschreiber zu Stadtschwarzach, Wallfahrts- und Catharinenpfleger, Pfarrkirchenpfleger, Hospitalsgegenschreiber, Oberbürgermeister, Unterbürgermeister, Rüge- und Waldmeister, Schau- und Waagemeister, zwei Weinunterkäufer, zwei Unteraccisoren, ein Jäger und Förster zu Hörblach.

Der Amtskeller verwaltet die Exjesuitengüter zu Effeldorf, NeuhoF, Schernau und Bibergau.

Schultheißen bzw. Dorfmeister in den Amtsortschaften Brück (dazu ein Zöllner), Hörblach, Neuses a. B. (zugleich auch Zöllner), Schnepfenbach, Stadtschwarzach mit einem Bürgermeister, einem Unteraccisor.

Ein Amtsdienner und Amtsbote, ein Zentdiener.

¹ Die wenigen reinen Grundherrschaften, durchweg würzburgische Stifter und Klöster, sind (S. 155 ff.) hier mit eingereiht.

Amt Kitzingen

F.: Oberamt, Stadt- und Landamt, Zentamt

P.: Oberamtmann, Stadtvogt und Zentgraf, Amtskeller und Forstmeister, zwei Stadtphysici, Hospitalsverwalter und Wasser- und Guldenszollverwalter, Amts- und Zentschreiber, Gegenschreiber und Oberaccisor, Stadtsyndikus, Geleits-, Weg- und Brückenzöllner und Acciseverwalter und Wasserzoll- und Hospitalsgegenschreiber und Waageinspektor, zwei Spediteure, Wasser-, Waage- und Kranenmeister, ein Jäger und Förster.

Amts-, Gegen-, Zent- und Ratsschreiber und Oberaccisor und Guldenszöllner zu Großlangheim, Zollverwalter zu Sulzfeld, dort auch ein Jäger und Förster.

Schultheißen und Zöllner in den Amtsortschaften Buchbrunn (dazu ein Guldenszöllner), Großlangheim, Hohenfeld, Hoheim (dazu ein Guldenszöllner), Mainstockheim (zugleich auch Guldenszöllner), Reppendorf (zugleich auch Guldenszöllner), Sulzfeld.

Ein Zentdiener, ein Amtsbote.

Amt Prosselsheim mit Rimpar

F.: Oberamt, Landamt, Zentamt

P.: Oberamtmann, Amtskeller, Zentgraf und Gegenschreiber und Guldenszöllner zu Rimpar, Amtsschreiber, Gegenschreiber und Gulden- und Wegzöllner und Oberaccisor zu Prosselsheim, ein Jäger und Förster. Die Exjesuitengüter zu Veit [= Hilpertshausen] verwaltet der Keller zu Prosselsheim.

Schultheißen bzw. Bauernmeister in den Amtsortschaften Bergtheim, Burggrumbach, Dipbach (dazu ein Gulden- und Wegzöllner), Kürnach (zugleich auch Guldenszöllner), Maidbronn, Oberpleichfeld, Rimpar, Unterpleichfeld, Neusetz (Bauernmeister), Prosselsheim (Bürgermeister), Püssensheim (Bauernmeister).

Ein Amts- und Zentdiener zu Rimpar, ein Amts- und Zentdiener zu Prosselsheim, ein Amtsbote.

(Amt Iphofen)

F.: Oberamt, Stadt- und Landamt, Zentamt

P.: Oberamtmann, Amtsverweser, Zentgraf, Stadtschultheiß und Forstmeister zu Schwanberg, Kloster Birklingen und Speckfeld, Zollbereiter, Oberaccisor und Julishospitalsvogt und stiftshaugischer Propsteikastner, Bürgerhospitalsverwalter, Amts-, Stadt-, Gegen-, Zent- und Zunftschreiber, auch Guldenszöllner, Oberbürgermeister, Unterbürgermeister und Stadtbaumeister, zwei Weinunterkäufer.

Schultheißen und Bürgermeister in den Amtsortschaften Hüttenheim, Neubirklingen (dazu ein Zöllner), Rödelsee (zugleich auch Guldenszöllner), Wiesenbronn (dazu ein Gulden- und Landzöllner auf dem Iphöfer Landturm), Schwanberg.

Ein Amts- und Zentdiener, ein Amtsbote.

Fürstentum Brandenburg-Ansbach

Oberamt Uffenheim

F.: Oberamt, Stadt- und Landamt, Fraischamt

Inkorporiert sind die Kastenämter Kleinlangheim oder Castell, Mainbernheim und Stephansberg.

P.: Oberamtmann, Kastner, Amts- und Stadtschreiber; Kastner und Richter zu Kleinlangheim; Kastner und Stadtvogt, Amts- und Stadtschreiber zu Mainbernheim; Kastner zu Stephansberg.

H.: Kastenamt Uffenheim: Marktbreit zum Untergericht Unterickelsheim (mit Amtsschultheiß und Zolleinnehmer), Martinsheim (mit Schultheiß und einem Bürgermeister), Enheim (Schultheiß und zwei Bürgermeister), Tiefenstockheim.

Kastenamt Kleinlangheim oder Castell: Hellmitzheim, Stierhöfstetten (Schultheiß), Kleinlangheim (Bürgermeister), Krautostheim, Rödelsee, Wiesenbronn (Schultheiß und Zollkommissar), Teil des alten Schlosses Castell.

Kastenamt Mainbernheim: Fröhstockheim, Hohenfeld (Schultheiß), Hüttenheim, Mainbernheim (mit Bürgermeister), Mainstockheim (Schultheiß); Schernau (Schultheiß) und Michelfeld bilden eigenen Vogteibezirk im Kastenamt Mainbernheim.

Kastenamt Stephansberg: Dimbach, Haidt, Neuses a. B., Nordheim, Sommerach, Stephansberg.

Oberamt Creglingen

F.: Oberamt, Stadt- und Landamt, Fraischamt

P.: Oberamtmann, Kastner, Amts- und Stadtschreiber

H.: Oberschultheißenamt Marktstett: Marktstett (Oberschultheiß, Richter, Zollkontrolleur, Kommerzienkommissar und Direktor für das Handelungsgericht, ein Handlungs- und Gerichtsdiener und Amtspostbote, ein Zolleinnehmer, ein Waage- und Kranenmeister, ein Schrankenmeister, vier Spediteure, drei rezipierte Schiffsleute), Gnodstadt (Schultheiß), Martinsheim (Schultheiß), Obernbreit (Schultheiß, Zolleinnehmer und Wildmeister), Oberickelsheim (Schultheiß), Sickershausen (Schultheiß), Enheim.

Kastenamt Creglingen: Schultheißenamt Segnitz (Amtsschultheiß, ein Weinbergs- und Kellereiinspektor).

Gefürstete Grafschaft Schwarzenberg

Amt Marktbreit

F.: Stadtvogtei, Stadt- und Landamt, Zentamt

P.: Amtsverwalter, Amtsaktuar, Amtsschreiber, Zollverwalter, Stadt- und Zentschreiber, Stadt- und Landphysikus, Kran- und Lagerhausaufseher

H.: Amt Marktbreit: Obernbreit (Schultheiß), Marktbreit (Magistrat), Martinsheim, Enheim, Segnitz;

Einverleibtes Amt Erlach (Amtsschultheiß), Kaltensondheim (Schultheiß), Buchbrunn (Schultheiß).

Amt Wässerndorf („Herrschaft Seinsheim“)

F.: Oberamt, Landamt, Zentamt in Seinsheim

P.: Amtsverwalter ...?

H.: Amt Wässerndorf: Großlangheim, Herrnsheim, Hüttenheim, Iffigheim, Obernbreit, Seinsheim, Wässerndorf;

Einverleibtes Amt Bullenheim: Enheim

Einverleibtes Amt Gnötzheim: Enheim, Martinsheim.

(Amt Seehaus)

H.: Herrnsheim, Obernbreit.

Grafschaft Castell

(Amt Castell-Castell)

H.: Wiesenbronn.

(Amt Castell-Rüdenhausen)

H.: Rödelsee, Wiesenbronn.

Hoher Deutscher Orden Ballei Franken

(Kommende Würzburg)

H.: Mainstockheim.

Reichsritterschaft

Rittergut Mainsondheim

(Frhr. von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Kanton Steigerwald)

H.: Albertshofen (mit Schultheiß), Mainsondheim, Mainstockheim

Rittergut Fröhstockheim

(Frhr. von Crailsheim zu Fröhstockheim, Kanton Steigerwald)

H.: Fröhstockheim, Rödelsee

Rittergut Schernau

(Frhr. von Roman, Kanton Steigerwald)

H.: Schernau

Rittergut Schwarzenau

(Frhr. von Erthal, Kanton Steigerwald)

H.: Schwarzenau

(Rittergut **Darstadt**-Messelhausen)
(Frhr. Zobel von Giebelstadt zu Darstadt, Kanton Odenwald)
H.: Segnitz

(Rittergut **Obernzenn**)
(Frhr. von Seckendorff, Kanton Altmühl)
H.: Hüttenheim²

(Herrschaft **Frankenberg**)
(Bis 1783 Frhr. von Hutten zu Frankenberg, Kanton Odenwald)
H.: Martinsheim³

Johanniterorden

(Kommende **Würzburg**)
H.: Bibergau (Schultheiß), Biebelried
LGH: Prosselsheim

Reichsstadt Windsheim

H.: Hüttenheim

Domkapitel Würzburg

Kellerei **Willanzheim**
F.: Kellereiamt, Zentamt
P.: Amtskeller, Amtsaktuarius;
Schultheißen in den Amtsorten Tiefenstockheim (dazu ein Guldenzöllner), Willanzheim (dazu ein Guldenzöllner); Bergmeister in Rep-
perndorf; Keller in Sulzfeld

(Kellerei **Eibelstadt**)
F.: Kellereiamt
P.: Amtskeller, Gerichts- und Gegenschreiber, Förster
H.: Westheim mit eigenem Keller

(Kellerei **Ochsenfurt**)
H.: Mainstockheim, Martinsheim, Obernbreit
LGH: Mainbernheim (Dompropstei)

außerdem:
LGH: Oberpleichfeld, Rödelsee, Sickershausen (Dompropstei)

² In den rtsch. Matrikeln (wohl als Pertinenz zu Obernzenn) nicht eigens aufgeführt.

³ In den rtsch. Matrikeln nicht nachzuweisen, vermutlich weil die Herrschaft Frankenberg selbst nicht immatrikuliert war. Näheres s. künftig Atlas Scheinfeld-Uffenheim.

Stift Haug

P.: Zollbereiter zu Euerfeld
H.: Euerfeld, Schernau
LGH: Neusetz

Stift Neumünster

LGH: Dipbach, Euerfeld

Adeliges Damenstift St. Anna zu Würzburg

LGH: Buchbrunn, Kitzingen

Juliusspital Würzburg

(Spitalamt **Würzburg**)
H.: Gut Seligenstadt

(Spitalamt **Iphofen**)
H.: Sulzhof, Reupelshof

außerdem:
LGH: Hörblach, Prosselsheim

Spital Aub

(Spitalamt **Aub**)
H.: Enheim

Spital Dettelbach

P.: Der hochstiftische Keller von Dettelbach als Verwalter
H.: Albertshofen, Dettelbach

Spital Kitzingen

Spitalamt **Kitzingen**
P.: Spitalverwalter, Kontrolleur (Vertreter des Rates)
H.: Albertshofen (mit Schultheiß), Bibergau, Brünnau, Hellmitzheim, Hoheim, Hohenfeld, Holzberndorf, Westheim

Universität Würzburg

(**Universitätsrezeptoratsamt**)
H.: Bibergau (Schultheiß), Effeldorf, Schernau
LGH: Hoheim, Hohenfeld

Kloster St. Afra zu Würzburg

LGH: Dipbach, Oberpleichfeld

Kartause Astheim

H.: Prosselsheim

LGH: Hoheim

Kloster Birkenfeld

H.: Segnitz — strittig mit Ansbach

Kloster Ebrach

Amt Mainstockheim

F.: Klosteramt

P.: Zwei Konventualen als Verwalter

H.: Großlangheim, Hüttenheim, Mainstockheim, Rödelsee

Kartause Engelgarten zu Würzburg

LGH: Neusetz, Oberpleichfeld, Prosselsheim

Kloster Heidenfeld

H.: Großlangheim — strittig mit Hochstift

LGH: Mainbernheim

Kloster Himmelspforten bei Würzburg

LGH: Oberpleichfeld

Kloster St. Jakob in Würzburg

LGH: Willanzheim

Kloster St. Marx zu Würzburg

LGH: Kleinlangheim, Prosselsheim, Püssensheim

Kloster Oberzell bei Würzburg

LGH: Euerfeld, Schernau

Kloster Schwarzach

P.: Fürstbischöflicher Oberaccisor zu Großlangheim

H.: Gerlachshausen, Großlangheim, Klosterschwarzach, Neuses a. B., Dimbach, Düllstadt, Nordheim, Reupelsdorf, Sommerach, Stadelschwarzach, Untersambach

Kloster St. Stephan zu Würzburg

LGH: Brück, Dettelbach, Neuses a. B., Schnepfenbach

Kartause Tüchelhausen

H.: Martinsheim

Stadtpflege Kitzingen

P.: Der Rat der Stadt

H.: Albertshofen, Gülchshaim, Oberntief, Albertshofen, Hoheim

Gemeinde Mainstockheim

H.: Mainstockheim

Gemeinde Rödelsee

H.: Rödelsee

Gemeinde Wiesenbronn

H.: Wiesenbronn

Gotteshaus Rödelsee

H.: Rödelsee — vom Hochstift beansprucht

Pfarrei Willanzheim

H.: Obernbreit — von Ansbach beansprucht

E. Die Ortschaften

Albertshofen

—/119/145/667

Ev. Pfarrdorf

HG: Frhr. von Bechtolsheim zu Mainsondheim

NG: Würzburgisches Spitalamt Kitzingen: 30

Frhr. von Bechtolsheim zu Mainsondheim: 92?¹

Spital Dettelbach: 2

Stadtpflege Kitzingen: 1

Bechtolsheim und Spital Kitzingen gemeinschaftlich: 3

DGH: Bechtolsheim und Spital Kitzingen als Oberdorfsherrschaften

Steuer etc.: Hochstift Würzburg auf Untertanen der beiden Spitäler und der Kitzinger Stadtpflege, dann ein Drittel auf die gemeinschaftlichen

Untertanen; Frhr. von Bechtolsheim auf seine Untertanen, dann zwei

Drittel auf die gemeinschaftlichen Untertanen; Ritterkanton Steigerwald.

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Albertshofen (»Zankpfarrei«), Dekanat Kit-

zingen; Patron im Wechsel 2 : 1 bei den beiden Dorfherrschaften Bechtolsheim und Spital Kitzingen (d. h. Fürstbischof). Die geistliche Jurisdiktion haben die Patrone jeweils nur über »ihren« Pfarrer.

Die wenigen Katholiken betreut die kath. Pfarrei Mainsondheim.
Simultaneum.

LGH: Spital Dettelbach: 1 Freihof (1748)

¹ Bundschuh gibt 128 Haushaltungen an: $128 - (30 + 3 + 2 + 1) = 92$. HStAM MInn 29399 (1819) gibt folgende Zahlen an: 107 bechtolsheimische Familien, 17 gemeinschaftliche Untertanen zusammen mit dem Landgericht Dettelbach.

Bibergau

—/92/119/499

Kath. Kirchdorf mit 1 Mühle

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Johanniterkommende Würzburg: 28¹

Universitätsrezeptoratsamt Würzburg (vormals Fuchs und Bechtolsheim): 24² (+ 9 Juden?)

Würzburgisches Spitalamt Kitzingen: 1

DGH: Johanniterkommende Würzburg und Universitätsrezeptoratsamt Würzburg als Inhaber des Schlosses.

Hoch- und Rüggericht paritätisch besetzt aus 12 Ratsverwandten; Vorsitz beim Johanniterkomtur, der sich Oberdorfsherr nennt.

Kirchweihschutz bei beiden Dorfherrschaften.

Steuer etc.: Hochstift Würzburg auf Untertanen der Universität und des Spitals Kitzingen.

Johanniteruntertanen an Kommende Würzburg(?)

Pfarrei: Filiale der kath. Pfarrei Euerfeld.

¹ StAW RA Kitzingen 1 (1757): 28 Haus- und Hofrieth, 30 Besitzer.

² HStAM MF 59 156: Lehenbrief König Ludwigs für die Universität Würzburg; Bibergau gilt als Ritterlehen.

Biebelried

—/37/38/234

Kath. Pfarrdorf

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Johanniterkommende Würzburg: 38 »Feuerrechte«

Ehem. eigene Kommende mit herrschaftlichem Schloß, das kraft Privilegs Karls IV. das Asylrecht hat.

DGH: Johanniterkommende Würzburg uneingeschränkt

Steuer etc.: Johanniterkommende Würzburg (?)

Pfarrei: Kath. Pfarrei Biebelried, Dekanat Dettelbach;

Patron: Fürstbischof hat *jurisdictio episcopalis*, *jus examinandi*, *confirmandi et approbandi*; Johanniterkommende hat *jus praesentandi*, *visitandi et amovendi cum consensu Episcopi sive delegato eius*.

Gebäude¹: Schloß, Schafhof, Pfarrhaus, Schulhaus, Schmiede, Pferdewschemme, Brunnen;

28 Haus- und Hofrieth (30 Besitzer);

8 Hoflehen: Knauers Hof, Ursuliner Hof, Dietherichs Hof, Winters Hof,

Brandmanns Hof, Lieutenants Hof, Langs Hof, Wirschings Hof mit verschiedenen Besitzern.

¹ StAW Rentamt Kitzingen 1 (1756/7).

Brück

—/39/36/153

Kath. Kirchdorf mit 1 Mühle

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Würzburgisches Amt Dettelbach: 27 + 2

DGH: Amt Dettelbach

Steuer etc.: Hochstift Würzburg

Pfarrei: Filiale der kath. Pfarrei Dettelbach

LGH: Kloster St. Stephan zu Würzburg: 7 Huben und Güter (1717)

Buchbrunn

—/92/103/458

Ev. Pfarrdorf

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Würzburgisches Amt Kitzingen: 76 + 4

Schwarzenbergisches Amt Erlach im Amt Marktbreit: 11¹

Vogtei des Amtes Marktbreit nur innerhalb der häuslichen 4 Pfähle.

DGH: Amt Kitzingen

Steuer etc.: Würzburg auf seinen Untertanen

Schwarzenberg auf seinen Untertanen

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Buchbrunn-Repperndorf, Dekanat Kitzingen;

Patron: Fürstbischof von Würzburg;

Katholiken von kath. Pfarrei Kitzingen betreut.

Simultaneum.

LGH: Adeliges Damenstift St. Anna Würzburg: Oberhof mit Zubehör (1720 und 1748)

¹ StAW Standbuch 942: 7 Untertanen = 6 gebaute und 4 ungebaute Hofstätten.

Dettelbach

—/409/539/2397

Stadt mit 10 Mühlen: Bohnmühle, Dienenmühle, Doktorsmühle, Hellersmühle, Kiesmühle, Küfleinsmühle, Lamprechtsmühle, Schrankenmühle, Steigmühle, Untere Mühle.

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Würzburgisches Amt Dettelbach: 379 + 31 + 14 + 8; 11 Schutzjuden

DGH: Amt Dettelbach mit Stadtgericht (12 Räte)

Steuer etc.: Hochstift Würzburg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Dettelbach, Dekanat Dettelbach.

Patron: Domkapitel Würzburg; Fürstbischof hat ius praesentandi.

Wallfahrtskirche mit Franziskanerkloster unter fürstbischöflicher Jurisdiktion.

Verschiedene Pfründen, Benefizien, Stiftungen.

LGH: Kloster St. Stephan zu Würzburg: Stephans- oder Mönchshof mit

25 Huben, 10 guten Lehen, 6 Fischlehen und dem Braunlehen (ist ein »Freihof«) (1717);

Vom Amt Dettelbach verwaltet: Fronhof des Klosters Schwarzach (1796), Rheinsteinsche Hub (exjesuitisch) (1791).

Dipbach

—/56/72/332¹

Kath. Pfarrdorf

HG: Würzburgische Zent Prosselsheim

NG: Würzburgisches Amt Rimpard und Prosselsheim: 48 + 3

DGH: Amt Prosselsheim; Dorfgericht zusammen mit Püssensheim

Steuer etc.: Hochstift Würzburg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Dipbach, Dekanat Dettelbach.

Patron: Fürstbischof von Würzburg

LGH: Stift Neumünster zu Würzburg: Frei- oder Amtshof mit Haus, Hof, Scheune und Keller (1699);

Kloster St. Afra zu Würzburg: Lehnshof, genannt Steinhof = 2 Wohnhäuser und 1 Scheuer (1749).

¹ StAW Rech. 10697: 10 Hofstätten und 47 Gebäude (1802).

Effeldorf

—/29/36/178

Kath. Kirchdorf

HG: Würzburgische Zent Kitzingen (?)

NG: Universitätsrezeptoratsamt Würzburg: 31 Wohnhäuser (32 Familien)¹

DGH: Universitätsrezeptoratsamt

Steuer etc.: Hochstift Würzburg

Pfarrei: Filiale der kath. Pfarrei Rottendorf

¹ StAW MS N 50a.

Enheim

Ev. Pfarrdorf mit 1 Mühle

HG: Ansbachisches Freischart Creglingen

NG: Ansbachisches Kastenamt Uffenheim: 31, darunter die Enheimer Mühle

Ansbachisches Oberschultheißenamt Marktstett: 3

Dazu seit Permutationsrezeß 1742 vom hochstiftischen Amt Marktbreit: 2¹

Schwarzenbergisches Amt Wässerndorf mit

einverleibtem Amt Gnötzheim: 7

einverleibtem Amt Bullenheim: 1

Schwarzenbergisches Stadtvogteiamt Marktbreit: 1

Würzburgisches Spitalamt Aub: 1

DGH: Ansbachisches Kastenamt Uffenheim/Oberamt Uffenheim mit dem Kirchweihschutz.

Dorfgericht aus 8 Gerichtsmännern mit 1 Schultheißen und 2 Bürgermeistern.

Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach, Schwarzenberg, Würzburg
Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Enheim, Dekanat Uffenheim.

Patron: Markgraf von Ansbach

Gebäude: Kirche und Schule (ansbachisch), Rathaus und Gemeindegirtenhaus

¹ StAW Standb. 942/149, 3.

Euerfeld

—/58/57/329

Kath. Pfarrdorf mit 1 Mühle

HG: Würzburgische Zent Prosselsheim

NG: Stift Haug zu Würzburg: 55 Wohnhäuser (66 Familien)¹

DGH: Stift Haug

Steuer etc: Würzburg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Euerfeld, Dekanat Dettelbach.

Patron: Stift Haug (?)

Gebäude: Stift Haug: Amtshof, Eichhof, Ilmbacher Hof, insgesamt 9 Huben.

LGH: Kloster Oberzell bei Würzburg: sog. Großer Luxenhof (öde) und das Zeller Erblein (1792);

Propstei Neumünster zu Würzburg: Hundshof (1763).

¹ StAW MS N 50a.

Fröhstockheim

—/67/70/260

Ev. Pfarrdorf mit 2 Mühlen: Obere Mühle, Untere Mühle

HG: Frhr. von Crailsheim zu Fröhstockheim

NG: Frhr. von Crailsheim zu Fröhstockheim: 67 Häuser und Feuerstellen¹

Ansbachisches Kastenamt Mainbernheim: 3 (?)

DGH: Crailsheim

Steuer etc.: Crailsheim; Ritterkanton Steigerwald

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Fröhstockheim, Dekanat Kitzingen. Patron:

Frhr. von Crailsheim

Gebäude: Rittergut mit Schloß und Gutshof;

1 ganzer, 3 halbe, 6 Viertelhöfe, 10 Söldengüter, 47 Trüpfhäuser;

1 Kirche, 1 Pfarrhaus, 1 Schulhaus, 1 Rathaus, Gemeindegirtenhaus,

Schafstallung, Amtshaus, Amtsdienerwohnung.

¹ GehStAM Kasten schwarz 595/164 (1810) = StAN KdF (1937) Nr. 1982 (1810 Übergang an Großherzogtum Wbg.); StAW Reg.Abz. 1943/45 Nr. 12492 = Angaben von 1819: 61 Familien im purifizierten Ort Fröhstockheim mit 65 Hausnummern, Nr. 66 = Amtshaus, Nr. 67 = Schloß.

Gerlachshausen

—/45/45/206

Kath. Kirchdorf

HG: Würzburgische Zent Stadtschwarzach, limitiert

NG: Kloster Schwarzach: 43 Häuser¹

DGH: Kloster Schwarzach

Hoch-, Dorf- und Rüggericht des Abtes, Appellationsinstanz ist Kreuzganggericht des Klosters.

Kirchweihschutz mit Bannwein

Steuer etc.: Würzburg

Pfarrei: Filiale (Kuratie) der kath. Pfarrei Stadtschwarzach².

¹ Stellwag.

² Bundschuh II, 305: *Pfarrei* daselbst wird vom Kloster aus versehen.

Großlangheim

—/185/258/1054

Kath. Marktort mit 2 Mühlen: Kuffenmühle, Weidenmühle¹

HG: Würzburgische Zent Stadtschwarzach

NG: Würzburgisches Amt Kitzingen: 177 + 16, 6 Schutzjuden

Schwarzenbergisches Amt Wässerndorf: 10 + 3 Juden

Kloster Ebrach: 4

Kloster Schwarzach: 1

Kloster Heidenfeld: 1 (mit Amt Kitzingen strittig) = Stierhof?

DGH: Würzburgisches Amt Kitzingen, Bürgerpflichtgelöbnis dem würzburgischen Bürgermeister

Steuer etc.: Würzburg auf seine Amts- und Mediatuntertanen;

Schwarzenberg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Großlangheim, Dekanat Iphofen. Patron: Fürstbischof

Gebäude: Zerstörte Wasserburg

¹ Je 1 Haus/1 Familie/7 Bewohner (nach der Montgelas-Statistik).

Haidt

—/14/16/72

Ev. Kirchdorf

HG: Würzburgische Zent Stadtschwarzach, limitiert

NG: Ansbachisches Kastenamt Stephansberg: 12¹

DGH: Kastenamt Stephansberg

Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach

Pfarrei: Filiale der evang.-luth. Pfarrei Kleinlangheim

Gebäude: 1 Gemeindehirtenhaus

¹ 13 Haushaltungen lt. StAW RA Kitzingen 6 (1778).

Herrnsheim

Ev. Marktort

HG: Schwarzenbergische Zent Wässerndorf zu Seinsheim

NG: Schwarzenbergisches Amt Wässerndorf 5 + 2 Hofreithen.

Schwarzenbergisches Amt Seehaus: 7 Hofreithen

außerdem zur Herrschaft Schwarzenberg: 5 Hofreithen

DGH: Hohes Dorfgericht zu Seinsheim (?)

Steuer etc.: Schwarzenberg

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Herrnsheim, Dekanat Einersheim. Patron:

Fürst zu Schwarzenberg

Hörblach

—/43/41/194

Kath. Dorf

HG: Würzburgische Zent Stadtschwarzach

NG: Würzburgisches Amt Dettelbach: 36 + 2

DGH: Amt Dettelbach

Steuer etc.: Würzburg

Pfarrei: Filiale der kath. Pfarrei Stadtschwarzach

LGH: Juliusspital Würzburg: Donnersgütlein, als »Freigut« mit dem Hochstift strittig (1748).

Gebäude: 1 Jägerhaus wegen des Kitzinger Forstes.

Hoheim

—/42/45/177

Kath. Kirchdorf

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Würzburgisches Amt Kitzingen: 44 + 2 (Heggericht und Hochgericht)

DGH: Amt Kitzingen

Steuer etc: Würzburg

Pfarrei: Filiale der kath. Pfarrei Kitzingen

LGH: Kartause Astheim: Zehnthof mit 8 Huben und 6 Lehen, »Freiheit« strittig;

Frhr. von Crailsheim zu Fröhstockheim: 1 Hofrieth;

Spital Kitzingen: 1 Hofrieth;

Kloster Ebrach: Schmalfelder Wiesen, steuerfrei;

Juliusspitalvogtei Iphofen;

Gotteshaus und Gemeinde Hoheim (alle 1720);

Universitätsrezeptoratsamt Würzburg: Liebleinischer Hof (1748)

Hohenfeld

—/95/88/489

Ev. Pfarrdorf mit 1 Mühle: Hagenmühle

HG: Ansbachisches Halsgericht Mainbernheim im Oberamt Uffenheim, limitiert

NG: Würzburgisches Spitalamt Kitzingen: 31 und Hagenmühle

Würzburgisches Amt Kitzingen: 15

Ansbachisches Kastenamt Mainbernheim: 36

Gemeinschaftliche Untertanen: 15

DGH: Gemeinschaftlich beim Kastenamt Mainbernheim und dem Amt Kitzingen mit Spitalamt dort;

Kirchweihschutz ist gemeinschaftlich,

Siebeneramt, Dorfgericht paritätisch besetzt

Steuer etc.: Würzburg, Brandenburg-Ansbach

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Hohenfeld, Dekanat Uffenheim (»Zankpfarrei«).

Patron: Geistliche und pfarrliche Jurisdiktion gemeinsam bei Würzburg und Ansbach, Vorschlagsrecht alternierend, Konfirmierung gemeinschaftlich.

Gebäude: Gemeindegirtenhaus

LGH: Universität Würzburg: Freihaus mit 4 + 1 Hausgenossen (1748);
Kloster Heidenfeld (Bundschuh II, 729)

Hüttenheim

Kath. und ev. Pfarrdorf

HG: Schwarzenbergische Zent Wässerndorf zu Seinsheim; für würzburgische Untertanen limitiert

NG: Schwarzenbergisches Amt Wässerndorf: 73, darunter 18 Juden

Würzburgisches Amt Iphofen: 41 (+ 3 öde Hofstätten)

Kloster Ebrach: 10 mit Amtshof

Frhr. von Seckendorf (Rittergut Obernzenn): 9, darunter 8 Juden

Ansbachisches Kastenamt Mainbernheim: 2¹

Reichsstadt Windsheim: 2 (Hospital)

DGH: Amt Iphofen und Amt Wässerndorf sind Oberdorfsherren.

Hochgericht: Im Präsidium und Stab alternieren Amt Iphofen (2 Jahre) und Amt Wässerndorf (1 Jahr).

Zwölfergericht der beiden Dorfherren.

Steuer etc.: Würzburg, Schwarzenberg, Seckendorf (Ritterkanton Altmühl), Brandenburg-Ansbach, Stadt Windsheim.

Pfarrei: Kath. Pfarrei Hüttenheim, Dekanat Iphofen.

Patron: Fürstbischof; Fürst von Schwarzenberg hat jus nominandi et praesentandi

Evang.-luth. Pfarrei Hüttenheim, Dekanat Einersheim.

Patron: Fürst von Schwarzenberg hat Ansprüche auf jus episcopale, jus nominandi et praesentandi; Fürstbischof und Fürst von Schwarzenberg: jus examinandi, confirmandi, in- et destituendi parochum.

Simultaneum

1 Synagoge und Judenfriedhof

Gebäude: 1 Schwarzenbergisches Amtshaus, Ebracher Hof, alte Deutschordensniederlassung

¹ StAN Nr. 72, 614: 10.

Iffigheim

Kath. Pfarrdorf mit 5 Mühlen: Backofenmühle, Beigelmühle, Dorf-mühle, Nagelsmühle, Schleifmühle

HG: Schwarzenbergische Zent Wässerndorf zu Seinsheim

NG: Schwarzenbergisches Amt Wässerndorf: 40 Hofreithen + 6 Hofreithen¹

DGH: Amt Wässerndorf, zum Hochgericht in Seinsheim

Steuer etc.: Schwarzenberg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Iffigheim, Dekanat Iphofen (?).

Patron: Fürst von Schwarzenberg.

¹ GehStAM MA 1921 I. V. Nr. 205 und 211.

Kaltensondheim

—/45/47/232

Kath. Kirchdorf

HG: Schwarzenbergische Zent Marktbreit

NG: Schwarzenbergisches Amt Erlach im Amt Marktbreit

DGH: Amt Erlach

Pfarrei: Filiale der kath. Pfarrei Erlach, Dekanat Ochsenfurt.

Patron: Fürst von Schwarzenberg.

Simultaneum.

Kitzingen

—/828/930/3751

Stadt mit 12 Mühlen¹: Jungfernmühle (1/1/6), Pulvermühle (2/2/9), Vorderere Ehriedermühle (1/1/6), Hintere Ehriedermühle (1/1/8), Eselsmühle (1/1/7), Forstmühle (1/2/7), Mainmühle (1/1/9), Roß- oder Pferdetränke, Farbmühle, Galgenmühle, Herrenmühle, Bürgermühle

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Würzburgisches Amt Kitzingen für die Stadt und Vorstadt Etwashausen: 798 + 5, 23 Schutzjuden, 7 Müller

Das würzburgische Spitalamt Kitzingen und das Stadtpflegeramt Kitzingen, für welche die Stadt Amts- und Niedergerichtssitz ist, üben keine Jurisdiktion über Kitzinger Einwohner.

DGH: Amt Kitzingen mit Rat der Stadt aus 24 Personen (16 kath., 8 evang. Religion)

Steuer etc: Würzburg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Kitzingen, Dekanat Dettelbach.

Patron: Fürstbischof

Evang.-luth. Pfarrei Kitzingen, Dekanat Kitzingen.

Patron: Fürstbischof

Gebäude: Oberamtschloß, Stadtvogtei, Kellereigebäude, Lagerhaus am Mainufer, Rathaus, Krankenhaus St. Nikodemus, Siechenhaus

LGH: Adeliges Damenstift St. Anna zu Würzburg: Bürgermühle; Grafen von Leonrod, Herr von Merzenfeld, Keller Hertlein zu Arnstein, fürstbischöflicher Rat Reibelt: 1 Wirtshaus und 1 Mühle (alle 1748)

¹ In Klammern die Statistik für Häuser/Familien/Bewohner nach der Montgelas-Statistik.

Kleinlangheim

—/195/263/969

Ev. Markort mit 8 Mühlen: Neumühle, Kastnermühle, Weidenmühle, Sandmühle, Hammermühle, Wutschenmühle, Rüdnhäuser Mühle, Schönbornsche Mühle

HG: Ansbachisches Freischatz Kleinlangheim-Castell im Oberamt Uffenheim (bestritten)¹

NG: Ansbachisches Kastenamt Kleinlangheim-Castell: 152, darunter 4 Judenhäuser

DGH: Kastenamt Kleinlangheim-Castell. Dorfgericht aus 1 Bürgermeister und 12 Ratsmitgliedern².

Eigenes Siebeneramt.

Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Kleinlangheim, Dekanat Uffenheim.

Patron: Markgraf von Ansbach.

Gebäude: Amtshaus, Rathaus, 1 Ziegelhütte, 3 Wirtshäuser, 3 Schmieden, 1 Badstube, 5 Backhäuser, 1 Hirtenhaus

LGH: Kloster St. Marx zu Würzburg: 5 begüterte Hintersassen mit Hof-, Haus- und Feuerstellen (1802).

¹ Nach Herding 131 war die Zentgerichtsbarkeit über Kleinlangheim dauernd strittig zwischen Ansbach und dem Hochstift Würzburg; Schöpf gibt 604 ff. nur die würzburgische Zent Stadtschwarzach an.

² Hier fehlt ein eigenes Halsgericht, nur Rutenausstreichen, Brandmarken, Prangerstellen und Landverweisung wird hier exerziert. Misseräter werden nach Prichsenstadt oder Uffenheim überstellt. Das Hochstift Würzburg macht Ansprüche geltend.

Mainbernheim

—/275/411/1602

Stadt mit 5 Mühlen: Neumühle, Stadtmühle, Nehermühle, Kellermühle, Kettenmühle

HG: Ansbachisches Frainschamt Mainbernheim im Oberamt Uffenheim; Unkosten tragen Stadt M., Hohenfeld und Michelfeld

NG: Ansbachisches Kastenamt Mainbernheim: 205 bürgerliche Häuser, 7 Judenhäuser

DGH: Kastenamt Mainbernheim;

Kastner als Stadtvogt; Bürgermeister und Rat aus 12 Ratsmitgliedern; Feldschiedsamt aus 4 Feldverständigen (»Vierer«)

Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei und Kaplanei Mainbernheim, Dekanat Uffenheim.

Patron: Stadt Mainbernheim; jus episcopale beim Markgrafen

Gebäude: Rathaus, Fronveste, 1 Armenhaus, 2 Gemeindehirtenhäuser, 1 + 5 Backhäuser, 5 Gasthöfe, 3 Schmieden, 1 Badstube

LGH: Dompropstei Kellerei Ochsenfurt: 1 Mühle und 3 Höfe oder Huben: Schwabenhof, Sackenhof, Eggloffsteinhof (1712)

Mainsondheim

—/54/56/232

Kath. Pfarrdorf

HG: Frhr. von Bechtolsheim zu Mainsondheim

NG: Frhr. von Bechtolsheim zu Mainsondheim: 44 Familien mit 273 Seelen¹

DGH: Frhr. von Bechtolsheim

Steuer etc.: Frhr. von Bechtolsheim, Ritterkanton Steigerwald

Pfarrei: Kath. Pfarrkuratie Mainsondheim, Dekanat Dettelbach.

Patron: Frhr. von Bechtolsheim?

Gebäude: Schloß mit Gutshof, Amtshaus

LGH: Domstift Würzburg: Ritterlehngut (1687–1712)

¹ Nach HStAM MInn 29399; vgl. Bundschuh III, 473 ff.: 48 Haushaltungen; die Amtsrechnung 1803/04 S. 197 f. im bechtolsheimischen Hausarchiv zu Mainsondheim gibt folgende Zahlen an: 45 Männer, 50 Weiber, 70 Söhne, 62 Töchter, 2 Knechte, 4 Mägde = 233 Seelen.

Mainstockheim

—/221/301/1250

Ev. Pfarrdorf mit 1 Mühle

HG: Würzburgische Zent Kitzingen, limitiert

NG: Frhr. von Bechtolsheim zu Mainsondheim: 28 Untertanen, 17 Juden,
5 zugleich Würzburg lehenbare Häuser

Würzburgisches Amt Kitzingen: 30 Untertanen, 6 Beisassen, 2 Nachhuldungen, 5 zugleich Bechtolsheim und 8 zugleich Ansbach lehenbare Häuser

Ansbachisches Kastenamt Mainbernheim: 26 Untertanen, 2 Juden, 8 zugleich (1/2) Würzburg lehenbare Häuser

Klosteramt Ebrach zu Mainstockheim: 27 Untertanen

Domkapitel Würzburg: 6 Untertanen

Hoher Deutscher Orden: 4 Untertanen

Gemeindeuntertanen: 23 und 1 Jude

DGH: Kastenamt Mainbernheim (beansprucht Vorsitz), Frhr. von Bechtolsheim, Kloster Ebrach durch ihre Schultheißen und Bürgermeister; gemeinschaftlicher Kirchweihschutz; dörfliches Hochgericht

Steuer etc.: Würzburg, Ansbach, Bechtolsheim (Ritterkanton Steigerwald), Deutscher Orden (?)

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Mainstockheim, Dekanat Uffenheim?/Kitzingen? (»Zankpfarrei«). Patron: Fürstbischof.

Die Katholiken werden von Dettelbach pastoriert, Messe im Ebracher Amtshof

Gebäude: Amtshof des Klosters Ebrach mit Wohnung für 2 Conventualen

LGH: Kath. Pfarrei Dettelbach: Lehen (Bundschuh);

Kath. Pfarrei Kitzingen: Lehen und Gefälle (Bundschuh)

Marktbreit

—/322/416/1843

Markt mit 2 Mühlen

HG: Schwarzenbergisches Halsgericht Marktbreit

NG: Schwarzenbergisches Stadtvogteiamt Marktbreit: 244 Häuser oder Herdstätten

Ansbachisches Kastenamt Uffenheim mit inkorporiertem Untergericht Unterickelsheim: 4

Herrschaft Limpurg: 2

DGH: Stadtvogteiamt Marktbreit; Magistratsverfassung, Gemeindegericht Steuer etc: Schwarzenberg, Ansbach

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Marktbreit, Dekanat Kitzingen. Patron: Fürst von Schwarzenberg.

Kath. Kuratie (Franziskaner von Schwarzenberg), Dekanat Ochsenfurt

Gebäude: Schloß mit Amtssitz

Marktsteft

—/204/284/1254

Markt

HG: Ansbachisches Fraischamt Creglingen

NG: Ansbachisches Oberschultheißenamt Marktsteft: 105 Mannschaften, 27 Hausgenossen, 3 Juden; insgesamt nur 82 Gemeinderechte

DGH: Oberschultheißenamt Marktsteft;
 Schultheiß mit Rat = Gericht aus 12 Mitgliedern, von denen einer Bürgermeister ist; Kirchweihschutz; Siebener- oder Feldschiedsamt
 Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach
 Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Marktsteft, Dekanat Uffenheim. Patron: Senior des gräfl. Hauses Castell mit jus vocandi vel nominandi; Markgraf von Ansbach mit jura examinandi, confirmandi, visitandi, abrogandi (= jura episcopalia)
 Gebäude: 1 Berghof, 1 Gemeindehirtenhaus, Lagergebäude mit Kranen am Mainufer
 LGH: Zehnthof der Herren von Eyb und Crailsheim (1682)

Martinsheim

Ev. Pfarrdorf mit 1 Mühle
 HG: Ansbachisches Fraischamt Creglingen
 NG: Ansbachisches Oberschultheißenamt Marktsteft: 37
 Ansbachisches Kastenamt Uffenheim: 1 und 2 öde Hofstätten dazu nach 1742: 9 ehemals hochstiftische Untertanen des Amtes Aub
 Schwarzenbergisches Amt Marktbreit: 6
 Schwarzenbergisches Amt Gnötzheim im Amt Wässerndorf: 6
 Kartause Tüchelhausen: 3
 Dompropstei Ochsenfurt: 2
 Hutten auf Frankenberg: 1
 Insgesamt 65 Gemeinderechte, darunter 4 unbesetzt
 Vogtei von Ansbach auf alle Untertanen beansprucht; Hochstift Würzburg und Schwarzenberg protestieren.
 DGH: Oberschultheißenamt Marktsteft ganz allein; Schultheiß und Gericht aus 12 Personen, 1 brandenburg-ansbachischer und 1 andersherrschaftlicher Bürgermeister; Kirchweihschutz bei Ansbach; Siebener- oder Feldrichteramt
 Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach, Würzburg, Schwarzenberg, Hutten auf Frankenberg, Ritterkanton Odenwald
 Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Martinsheim, Dekanat Uffenheim. Patron: Markgraf von Ansbach
 Gebäude: Rathaus; 2 Schmieden

Michelfeld

—/57/68/313

Ev. Pfarrdorf mit 1 Mühle
 HG: Ansbachisches Fraischamt Mainbernheim
 NG: Ansbachische Vogtei Michelfeld im Kastenamt Mainbernheim: 31 + 7 ehem. Kitzinger Spitaluntertanen
 DGH: Vogtei Michelfeld zu Mainbernheim, auch Kirchweihschutz
 Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach
 Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Michelfeld, zeitweilig unbesetzt und vom Vikar von Mainbernheim als Pfarrer von Michelfeld versorgt, Dekanat Uffenheim. Patron: Markgraf von Ansbach

Gebäude: Gemeindehirtenhaus; ansbachisches Schloßchen; Schloßgüter in 3 Höfe aufgeteilt (1796)

Münsterschwarzach

—/34/38/161

Dorf vor dem Kloster mit 4 Mühlen: Klostermühle, Rönmühle, Flechse-
mühle, Schneidmühle

HG: Würzburgische Zent Stadtschwarzach, limitiert

NG: Kloster Schwarzach: 30 Häuser¹

DGH: Kloster Schwarzach; Hoch-, Dorf- und Rüggericht des Klosters zu
Gerlachshausen zuständig; Kreuzganggericht ist Appellationsinstanz

Steuer etc.: Würzburg

Pfarrei: Filiale der kath. Pfarrei Stadtschwarzach

¹ Nach Stellwag. Die übrigen Amtsortschaften liegen im Lk. Gerolzhofen: Stadel-
schwarzach, Düllstadt, Reupelsdorf, Sommerach, Nordheim, Dimbach, Untersam-
bach.

Neuhof

—/6/5/34

Weiler

HG: Würzburgische Zent Stadtschwarzach (?)

NG: Universität Würzburg (?)¹: 4 Bauernhöfe

¹ Nach Bundschuh als ehem. jesuitischer Besitz vom wbg. Amt Dettelbach ver-
waltet.

Neuses a. B.

—/100/103/453

Ev. Pfarrdorf / Kath. Kirchdorf

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Würzburgisches Amt Dettelbach: 31 + 3, darunter ehem. Untertanen
der Frhrn. von Crailsheim

Ansbachisches Kastenamt Stephansberg: 33

Kloster Schwarzach: 13 Häuser/64 Seelen¹

Amt Dettelbach und Kastenamt Stephansberg gemeinschaftlich: 14 sog.
»Halbleute«²

DGH: Amt Dettelbach und Kastenamt Stephansberg;

Vorsitz im Hochgericht alterniert jährlich.

Steuer etc.: Würzburg (die Steuer etc. auf die ehem. Untertanen derer
von Crailsheim ist eingeschränkt und fixiert), Brandenburg-Ansbach

Die sog. »Halbleute« leisten jeder Herrschaft je die Hälfte der Territo-
rialanlagen

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Neuses a. B. und Schernau, Dekanat Kitzin-
gen (»Zankpfarrei«). Patron: Die Gemeinden Neuses a. B. und Schernau
haben jus nominandi et praesentandi; der Fürstbischof hat jus exami-
nandi et confirmandi und alle geistliche Obrigkeit.

Der ev. Pfarrer wohnt wechselweise in Neuses a. B. und Schernau.

Die Katholiken werden von der Pfarrei Dettelbach versorgt.

Gebäude: Je 1 kath. und evang. Kirche

LGH: Kloster St. Stephan zu Würzburg: 1 Hofgut mit etwa 100 Morgen
Artfeld, aber ohne Hofrieth (Abgaben in den Klosterhof Dettelbach)

¹ Stellwag.

² StAN KdF (1909) Nr. 3355 (für 1799).

Neusetz

—/30/29/145

Kath. Dorf mit Kapelle

HG: Würzburgische Zent Prosselsheim

NG: Würzburgisches Amt Rimpar und Prosselsheim: 16 + 2

DGH: Amt Rimpar und Prosselsheim

Steuer etc: Würzburg

Pfarrei: Filiale der kath. Pfarrei Prosselsheim

Gebäude: 3 Hofstätten und 46 Gebäude¹

LGH: Stift Haug zu Würzburg: Gülthof mit 2 Wohnhäusern und 1
Scheuer (1753/1794)

Kartause Engelgarten zu Würzburg: Lehen, gehören in die Kartäuser
Hofreith nach Prosselsheim

¹ StAW Rech. 10697 (1802).

Obernbreit

—/263/329/1101

Ev. Pfarrdorf mit 5 Mühlen

HG: Ansbachisches Fraischamt Creglingen (Zentgeldpflicht)

NG: Ansbachisches Oberschultheißenamt Marktsteft: 102, davon 9 Juden-
häuser

dazu seit 1742: 9 ehem. würzb. (Amt Iphofen) Untertanen und 1
Würzburger Beständner

dazu 17 ansbachische Beständner

Schwarzenbergisches Amt Marktbreit: 43, davon 8 Judenhäuser, die je
mit doppelter Mannschaft besetzt sind

Schwarzenbergisches Amt Wässerndorf: 5

Schwarzenbergisches Amt Seehaus: 1

dazu insgesamt 9 schwarzenbergische Beständner

Dompropstei Ochsenfurt: 17 und 5 Beständner

Pfarrei Willanzheim: 3 (von Ansbach bestritten)

Vogtei privat bei jeder Herrschaft, Ansbach strebt nach alleiniger Vogtei

DGH: Oberschultheißenamt Marktsteft unter Mitarbeit des nachgeordneten
schwarzenbergischen Schultheißen.

Sog. »Magelrat« aus 12 Personen: 6 ansbachische + 4 schwarzenbergi-
sche + 2 dompropstische Untertanen; den Vorsitz hat der ansbachische
Schultheiß, den Beisitz Schwarzenberg; 2 Bürgermeister aus dem Magel-
rat: 1 ansbachischer und 1 fremdherrlicher Rat.

Schwarzenbergisches Gericht aus 12 Personen und dem Schultheiß; Zu-
tritt zum Rathaus und Mitsprache in öffentlichen Sachen von Ansbach
verboten;

Siebeneramt, Kirchweihschutz strittig.

Die Dompropsteiuntertanen stehen unter ansbachischem Schutz und Schirm
 Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach, Schwarzenberg
 Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Obernbreit, Dekanat Uffenheim. Patron: Markgraf von Ansbach
 Gebäude: Oberschultheißenamtshaus (als solches bis 1730 genutzt), Wildmeisterhaus, Getreideboden, Kellerei, Amtsknechtswohnung, Diebsturm, Rathaus, Gemeindeknechtswohnung, Hirtenhaus, Ziegelhütte, Badstube, Gemeindeschmiede, Brechhaus, Bürgerturm, 3 ansbachische Mühlen, 2 dompropsteiliche Mühlen.

Oberpleichfeld

—/78/91/365

Kath. Pfarrdorf
 HG: Würzburgische Zent Arnstein-Eichelberg
 NG: Würzburgisches Amt Rimpard und Prosselsheim: 60 + 12
 DGH: Amt Rimpard und Prosselsheim
 Steuer etc.: Würzburg
 Pfarrei: Kath. Pfarrei Oberpleichfeld, Dekanat Dettelbach. Patron: Fürstbischof
 Gebäude: 1 Hofstätte und 62 Gebäude¹.
 LGH: Domkapitel Würzburg: 1 Freihof mit 4 Beständnern (1748), 2 Gülthöfe und 2 Zinserb (1757)
 Kloster St. Afra zu Würzburg: St. Afra Erb = 1 Hofreith mit Gütern (1749)
 Kartause Engelgarten zu Würzburg: Cartäuser Hof (1752)
 Kloster Himmelspforten bei Würzburg: 2 Hofreithen (1751)
 Reurervogtei zu Würzburg: Waltzenhof und Reurerlehen mit 1 Hofreith (1771)
 Deutscher Orden: 1 Hof mit Haus, Scheuer, Garten (1710)
 Juliusospitalvogtei Heiligenthal: 1 Hofreith (1743)

¹ StAW Rech. 10697 (1802).

Prosselsheim

—/65/65/363

Kath. Pfarrdorf
 HG: Würzburgische Zent Prosselsheim
 NG: Würzburgisches Amt Rimpard und Prosselsheim: 38 + 11¹
 Kartause Astheim: 1 Hof mit 2 Untertanen
 DGH: Amt Rimpard und Prosselsheim; Dorfgericht
 Steuer etc.: Würzburg
 Pfarrei: Kath. Pfarrei Prosselsheim, Dekanat Dettelbach. Patron: Domkapitel Würzburg
 Gebäude: 2 Hofstätten und 44 Gebäude²; Bauhof des Amtes, Badhaus, Schmiede, Hirtenhaus.
 LGH: Juliusospital Würzburg: Mannlehenhof mit 1 Beständner, Anspruch auf »Freiheit« (1748)
 Johanniterorden: 2 Hofreithen mit Häusern und Scheuern (1777)

Kloster St. Marx zu Würzburg: St. Marxer Hub ohne Hofrieth (1769)
Kartause Engelgarten zu Würzburg: Kartäuser Lehen mit 1 Hofrieth
(= Haus, Scheuer, Brunnen, Keller) (1753)

¹ StAW Rentamt Dettelbach 36: z. Z.: 40 Nachbarn stark (1777).

² StAW Rech. 10697 (1802).

Püssensheim

—/30/35/133

Kath. Pfarrdorf

HG: Würzburgische Zent Prosselsheim

NG: Würzburgisches Amt Rimpar und Prosselsheim: 20

DGH: Amt Rimpar und Prosselsheim;

Dorfgericht zusammen mit Dipbach

Steuer etc: Würzburg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Püssensheim, Dekanat Dettelbach. Patron: Fürst-
bischof

Gebäude: 10 Hofstätten und 24 Gebäude¹

LGH: Kloster St. Marx zu Würzburg: St. Marxer Hof, bestehend je zur
Hälfte aus einem Haus und Grasgarten (1752)

¹ StAW Rech. 10697 (1802).

Repperndorf

—/87/120/486

Ev. Kirchdorf mit 1 Mühle

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Würzburgisches Amt Kitzingen: 101 + 4

DGH: Amt Kitzingen; bürgerliches Gericht; jährlich einmal Hochgericht,
gehegt durch den Stadtvogt von Kitzingen

Steuer etc: Würzburg

Pfarrei: Filiale der evang.-luth. Pfarrei Buchbrunn und Repperndorf;

Katholiken von der Pfarrei Sulzfeld versorgt;

Simultaneum

LGH: Dompropstei Würzburg: Fronhof = sog. Wirtshof mit Grund-
stücken (1721)

Pfarrei Sulzfeld: Haus mit mehreren Pfarrgütern (Bundschuh IV, 477)

Reupelshof

—/3/3/14

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Juliusspitalvogtei Amt Iphofen: 20 Seelen in 2 Häusern¹

¹ Jsp.Archiv Akten 5260: zum Jahr 1815.

Rödelsee

—/154¹/182/722

Kath. und ev. Pfarrdorf mit 1 Mühle

HG: Würzburgische Zent Iphofen (Zentgelöbnis), z. T. limitiert bzw.
angefochten

Castellische Zent Castell-Rüdenhausen allein für Vogteiuntertanen des Grafen Castell-Rüdenhausen (Zentgelöbnis)
 Frhr. von Crailsheim hat Einfangrecht innerhalb seiner Bauhöfe; Auslieferung an Zent Iphofen.
 NG: Würzburgisches Amt Iphofen: 36 Mann, 5 Witwen, 6 Beisassen, 2 Juden
 Amt Castell-Rüdenhausen: 22²
 Amt Fröhstockheim (Frhr. von Crailsheim): 48, dazu 16 Juden³
 Kloster Ebrach: 18 Untertanen
 Gemeinde Rödelsee: 7
 Gotteshaus: 5
 Vogtei privat bei jeder Herrschaft, über die Gotteshausuntertanen beim Amt Iphofen, über die Gemeindeuntertanen bei den Ganerben.
 DGH: Amt Iphofen, Amt Rüdenhausen, Kloster Ebrach, Amt Fröhstockheim (Frhr. von Crailsheim) als Condomini; Vorsitz beim Amt Iphofen ex usu et observantia
 Steuer etc.: Würzburg, auch für Kloster Ebrach;
 Castell-Rüdenhausen (Landschaftskasse Rüdenhausen);
 Frhr. von Crailsheim, Ritterkanton Steigerwald.
 Die Gotteshaus- und Gemeindeuntertanen zahlen einen festen Grundzins an den Gotteshauspfleger bzw. das Bürgermeisteramt.
 Pfarrei: Kath. Pfarrei Rödelsee, Dekanat Iphofen. Patron: Fürstbischof Evang.-luth. Pfarrei Rödelsee, Dekanat Kitzingen (»Zankpfarrei«). Patron: Die Evang.-luth. Gemeinde hat das jus nominandi et praesentandi parochum suae religionis; der Fürstbischof hat das jus examinandi, confirmandi et reliqua, also geistliche Jurisdiktion
 2 Kirchen, 1 Synagoge, Judenfriedhof
 Gebäude: Frhr. von Crailsheim: Adelssitz mit Meierei und verfallenes Castrum im See mit Anspruch auf Befreiung von der hochstiftischen geistlichen und zentbarlichen Jurisdiktion;
 Ganerbenrathaus;
 Graf von Schönborn: 1 Hof, dem Hochstift Würzburg vogtei-, zent- und steuerbar;
 1 halber, 9 Viertelshöfe, 11 Söldengüter, 129 Trüpfhäuser = 150 Häuser und Feuerstellen (darunter 21 Judenhäuser)⁴
 LGH: Kloster Ebrach: Freihof (1747)
 Domkapitel Würzburg: Wohnhaus mit Scheuer (1797)

¹ Einschl. Schwanberg.

² Nach Viehbeck.

³ StAW Reg.Abg. 1943/45 Nr. 12492 = Verzeichnis von 1819: 45 Familien mit 35 ganzen, 8 halben, 2 Viertelshäusern.

⁴ StAN KdF (1937) Nr. 1982 (1810) = GehStAM Kasten schwarz 595/164.

Schernau

—/68/75/327

Ev. Pfarrdorf mit 1 Mühle
 HG: Würzburgische Zent Kitzingen, limitiert
 NG: Frhr. von Roman zu Schernau (vorm. Künßberg): 26¹

Ansbachische Vogtei Michelfeld im Kastenamt Mainbernheim: 21
 Stift Haug zu Würzburg (Amt Euerfeld?): 2
 Jesuitenadministration (Universität Würzburg?): 2
 DGH: Kastenamt Mainbernheim und Frhr. von Roman gemeinschaftlich,
 ebenso Kirchweihschutz;
 Ansbach beansprucht Vorsitz
 Steuer etc.: Roman (Ritterkanton Steigerwald), Brandenburg-Ansbach,
 Würzburg
 Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Schernau-Neuses a. B. (siehe dort); Simul-
 taneum;
 Katholiken von Euerfeld betreut.
 LGH: Stift Haug zu Würzburg: sog. Oberer Hof, auf 2 Besitzer verteilt
 (1753) = Bräunigshof (1796); Lange Erb (= 1 Hofrieth) (1793) z. Z.
 öde
 Kloster Oberzell bei Würzburg: »Zeller Gütlein« (öde) (1795)

¹ StAW Reg.Ab. 1943/45 Nr. 12218 für 1819: 30 Ortsnachbarn und 2 Schutz-
 verwandte.

Schnepfenbach

—/34/34/142

Kath. Dorf mit 1 Mühle
 HG: Würzburgische Zent Kitzingen
 NG: Würzburgisches Amt Dettelbach: 24 + 2
 DGH: Amt Dettelbach; ein Bürgermeister
 Steuer etc.: Würzburg
 Pfarrei: Filiale der kath. Pfarrei Dettelbach
 LGH: Kloster St. Stephan zu Würzburg: 4 Huben und Güter (1717)

Schwanberg

Schloß (zur Gemeinde Rödelsee)
 HG: Würzburgische Zent Iphofen
 NG: Würzburgisches Amt Iphofen: 2 Beständner, 1 Förster
 Steuer etc.: Würzburg
 Gebäude: 2 Häuser und Feuerstellen = 1 ganzer Hof und 1 Trüpfhaus¹

¹ StAN KdF (1937) Nr. 1982 (1810).

Schwarzenau

—/46/48/231

Kath. Pfarrdorf
 HG: Würzburgische Zent Stadtschwarzach
 NG: Frhr. von Erthal zu Schwarzenau¹: 45 Familien mit 227 Seelen²
 DGH: Frhr. von Erthal
 Steuer etc.: Erthal, Ritterkanton Steigerwald
 Pfarrei: Kath. Pfarrei Mainsondheim, Dekanat Dettelbach. Patron: Frhr.
 von Erthal (?)
 Gebäude: Schloß mit Rittergut

¹ Ab 1803 Graf von Ingelheim, genannt Echter von und zu Mespelbrunn.

² StAW Reg.Ab. 1943/45 Nr. 12576 für 1819.

Segnitz

—/116/146/565

Ev. Pfarrdorf mit 1 Mühle: Schiffsmühle

HG: Ansbachisches Fraischamt Creglingen und Frhr. von Zobel gemeinschaftlich

NG: Schultheißenamt Segnitz im ansbachischen Oberamt Creglingen: 24

Frhr. von Zobel zu Messelhausen-Darstadt: 36

Das würzburgische Amt Kitzingen beansprucht auf einen Teil von ihnen die Erbhuldigung.

Birkenfeld: 3

Schwarzenbergisches Amt Marktbreit: 1

Gemeindelehen (25) und Schutzverwandte (9) mit Handgelöbnis dem Kondominatsstab untertan.

Vogtei privat bei jeder Herrschaft, Gemeindelehen und Schutzverwandte bei den Dorfherren

DGH: Oberamt Creglingen und Frhr. von Zobel; ebenso Kirchweihschutz gemeinschaftlich;

Je 1 ansbachischer und Zobelscher Schultheiß und ein Gericht aus 10 Räten, paritätisch besetzt;

2 Bürgermeister: 1 aus dem Gericht, 1 aus der Gemeinde;

Feldschieds- oder Viereramt, paritätisch besetzt;

Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach, Zobel (Ritterkanton Odenwald)

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Segnitz, Dekanat Uffenheim. Patron: Markgraf von Ansbach; dazu Mönchshof mit 2 Beständnern

Gebäude: Rathaus, Zehnthaus, Gemeindegirtenhaus

Seinsheim

Markt

HG: Schwarzenbergische Zent Wässerndorf zu Seinsheim

NG: Schwarzenbergisches Amt Wässerndorf (ehemals Herrschaft Seinsheim): 20 Hofreithen; dazu 13 Hofreithen¹

DGH: Amt Wässerndorf; Dorfgericht für die Herrschaft Seinsheim

Steuer etc.: Schwarzenberg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Seinsheim, Dekanat Iphofen. Patron: Fürst von Schwarzenberg

LGH: Dompropstei Würzburg

¹ HStAM MA 1921 I. V. 211 für 1796 und 205 für 1784.

Seligenstadt

—/9/9/79

Hofgut

HG: Würzburgische Zent Prosselsheim

NG: Juliusspitalamt Würzburg: 7

Steuer etc.: Würzburg

Gebäude: 7 Höfe: Kirchhof, Wethhof, Brunnhof, Oberthorhof, NeuhoF, Althof, Unterthorhof, z. Z. 7 Pächter¹

¹ Jsp.Archiv: Literalien 1419 (1805), 1418 (1786).

Sickershausen

—/105/123/531

Ev. Pfarrdorf mit 1 Mühle

HG: Ansbachische Fraisch Creglingen

NG: Ansbachisches Oberschultheißenamt Marktsteft: 67 und 12 Hausge-
nossen, 3 Juden

DGH: Oberschultheißenamt Marktsteft; Kirchweihschutz; 1 ansbachischer
Schultheiß und ein Gericht von 8 Schöffen, davon ist einer jeweils Bür-
germeister;

Siebener- oder Feldschiedsamt

Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Sickershausen, Dekanat Uffenheim. Patron:
Markgraf von Ansbach

Gebäude: Gemeindegirtenhaus

LGH: Dompropstei Würzburg: 8 Huben (1713, auch 1751)

Sog. Grötschscher Hof mit Gefällen gesondert zum Oberschultheißen-
amt Marktsteft

Stadtschwarzach

—/93/101/413

Stadt

HG: Würzburgische Zent Stadtschwarzach

NG: Würzburgisches Amt Dettelbach: 88 + 11 + 3

DGH: Amt Dettelbach

Steuer etc.: Würzburg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Stadtschwarzach, Dekanat Iphofen. Patron: Fürst-
bischof (?)

Stephansberg

—/8/8/42

Weiler

HG: Ansbachische Fraisch Stephansberg im Oberamt Uffenheim

NG: Ansbachisches Kastenamt Stephansberg: 7¹

DGH: Kastenamt Stephansberg

Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach

Pfarrei: Filiale der evang.-luth. Pfarrei Kleinlangheim

Gebäude: Herrschaftliches Schloß²

¹ Bundschuh; StAN KdI (1900) Nr. 3977 (1804/5). Weitere Amtsuntertanen in
Orten des Lk. Gerolzhofen: Nordheim, Sommerach, Dimbach.

² StAW Rentamt Kitzingen 7 (1777): Ansbach hat am 12. 2. 1744 alle Schloß-
und Meiereigüter mit den Gebäuden außerhalb des Schlosses an den Uffenheimer
Oberamtsfactor Löw-Jud Dessauer verkauft.

Sulzfeld

—/76/202/845

Kath. Pfarrdorf

HG: Würzburgische Zent Kitzingen

NG: Würzburgisches Amt Kitzingen: 172 + 15

DGH: Amt Kitzingen

Steuer etc.: Würzburg
Pfarrei: Kath. Pfarrei Sulzfeld, Dekanat Dettelbach. Patron: Domkapitel zu Würzburg
LGH: Domkapitel Würzburg: Zehnthof mit eigenem Keller (auch Bergmeister genannt); Steuerfreiheit strittig (1801)
Graf von Leonrod: Schenkstatt mit Gütern

Sulzhof

—/1/2/11

HG: Würzburgische Zent Prosselsheim (?)
NG: Juliusospitalamt Würzburg (?)

Tiefenstockheim

Kath. Pfarrdorf mit 4 Mühlen: Dorfmühle, Obere Mühle, Untere Mühle, Riedmühle
HG: Domkapitelisches Halsgericht Willanzheim
NG: Domkapitelisches Kellereiamt Willanzheim: 48 Feuerstellen¹
Ansbachisches Kastenamt Uffenheim: 2
DGH: Kellereiamt Willanzheim
Steuer etc.: Würzburg
Pfarrei: Kath. Pfarrei Tiefenstockheim, Dekanat Iphofen. Patron: Domkapitel Würzburg

¹ StAN KdI (1900) 88 (1806); StAW Rech. 29051 (1802): 45 gebaute, 6 ungebauete Hofstätten; 29054 (1804): 32 Oblei- und 11 Dompropsteirauchpfunde.

Wässerndorf

Kath. Pfarrdorf mit 4 Mühlen: Barthsmühle, Gehrenmühle, Lungenmühle, Winkelhofmühle.
HG: Schwarzenbergische Zent Wässerndorf zu Seinsheim
NG: Schwarzenbergisches Amt Wässerndorf: 25 Hofriethen¹
DGH: Amt Wässerndorf
Steuer etc.: Schwarzenberg
Pfarrei: Kath. Pfarrei Wässerndorf, Dekanat Iphofen. Patron: Fürst zu Schwarzenberg
Gebäude: Herrschaftliches Schloß, Winkelhof

¹ HStAM MA 1921 I. V. 211 für 1796. Zum Amt gehören noch: zu Bullenheim 3 Hofreithen, zu Weigenheim 2 Hofreithen, zu Nenzenheim Untertanen.

Westheim

—/36/51/226

Ev. Pfarrdorf
HG: Würzburgische Zent Kitzingen; limitiert¹
NG: Domkapitelisches Kellereiamt Eibelstadt: »etwa 29 Mann stark«²
Würzburgisches Spitalamt Kitzingen: 2³
DGH: Kellereiamt Eibelstadt; Halbgericht mit 8 Personen
Steuer etc.: Würzburg

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrdorf Westheim, Dekanat Würzburg. Patron:
Domkapitel Würzburg;
Schloßkapelle zur kath. Pfarrei Biebelried?
LGH: Freihof der Groß zu Trockau

¹ StAW Libr. div. form. 64.

² StAW Standb. 318; nach StAW Rech. 23680 von 1802 26 Bürger und 1 Beisasse.

³ StAW Rentamt Kitzingen 53 (1794): 4 Spitalhöfe.

Wiesenbronn

—/178/195/886

Ev. Pfarrdorf

HG: Centcondominat: Würzburgische Zent Iphofen, ansbachische Fraisch
Kleinlangheim, Cent Castell-Rüdenhausen

Gemeinschaftliche Untertanen von den Condomini abgeurteilt am Gericht
in Wiesenbronn.

Gemeinde richtet auf frischer Tat ertappte Diebe (sog. »Hingericht«).

NG¹: Ansbachisches Kastenamt Kleinlangheim: 44 Untertanen (davon 7
Juden), 5 Beisassen, 2 öde Hofstätten (47/55)

Amt Castell-Rüdenhausen: 68 Untertanen, 6 Beisassen, 4 Juden (56/65)

Amt Castell-Castell: 10 Untertanen, 1 Beisasse, 1 Jude (10/20)

Würzburgisches Amt Iphofen: 10 Untertanen, 3 Beisassen (10/—)

Gemeindegüter: 18 Untertanen, 3 Beisassen (18/19)

Vogtei privat bei jeder Herrschaft, auf den Gemeindegütern gemeinsam
bei den Ganerben

DGH: Kastenamt Kleinlangheim, Amt Castell-Rüdenhausen, Amt Castell-
Castell, Amt Iphofen als die Ganerben; der Vorsitz ist bei Ansbach und
den beiden Castell; die Ganerben setzen je einen Schultheißen und zwei
Viertelsmeister, die zusammen das Gericht ausmachen, das die Diebstähle
bestraft; Gerichtsschreiber; Kirchweihschutz gemeinschaftlich beim Kasten-
amt Kleinlangheim und Castell;

Bestellung der Bürgermeister und Gotteshauspfleger unter den Ganerben
strittig

Steuer etc.: Brandenburg-Ansbach, Castell-Rüdenhausen (Landschaftskasse
Rüdenhausen), Castell-Castell (Landschaftskasse Castell), Gemeinde (vom
Schultheißengericht)

Pfarrei: Evang.-luth. Pfarrei Wiesenbronn, Dekanat Rüdenhausen. Patron:
Senior des Hauses Castell; Markgraf beansprucht ausschließliche Konsi-
storialhoheit gegen Fürstbischof und Castell.

1 Synagoge

Gebäude: Gemeinschaftliches Rat- und Hirtenhaus; ansbachisches Kelterhaus

¹ Hierfür bieten die Quellen durchaus widersprüchliche Angaben. An erster Stelle
sind jeweils die Angaben von StAW Standb. 942/136 gebracht, ergänzend in Klam-
mer die Untertanenzahlen nach StAN 69/I, 769 ff. bzw. Prosper Graf zu Ca-
stell-Castell 121.

Willanzheim

Kath. Pfarrdorf mit 2 Mühlen: Hagenmühle, Kiliansmühle

HG: Domkapitelisches Halsgericht Willanzheim

NG: Domkapitelisches Kellereiamt Willanzheim: »ungefähr 80 Haushaltungen«¹

DGH: Kellereiamt Willanzheim

Steuer etc.: Würzburg

Pfarrei: Kath. Pfarrei Willanzheim, Dekanat Iphofen. Patron: Domkapitel Würzburg

LGH: Kloster St. Jakob zu Würzburg: 2 Hofreithen und das Schottenerb (1684)

¹ Bundschuh VI, 249; StAW Rech. 29054 (1804): 96 Obleirauchpfunde und 19 Dompropstei Rauchpfunde; Rech. 29051 (1802): 130 gebaute und 18 ungebaute Hofstätten; StAN KdI (1900) Nr. 88 (1806): 139 Feuerstellen, 606 Einwohner, 138 Familien.

F. Sonderstatistiken zu einzelnen Ortschaften (1802/03)

Die würzburgischen Hochstiftsämter waren gehalten, für jedes Jahr die Einkünfte in den einzelnen Amtsorten peinlich genau zusammenzustellen. Im Anhang solcher Rechnungsbücher, die leider nicht lückenlos vorliegen, finden sich für jede Ortschaft eine aufgeschlüsselte Einwohnerstatistik und Angaben zum Viehbestand.

Solche Amtsrechnungen ermöglichen nun zum Stichjahr 1802 für den hochstiftischen Bereich eine Art Ergänzung¹ zur vorstehenden Ortsstatistik.

Die Berichte des »Regierungsblattes für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken« für das Jahr 1803 bringen differenzierte Angaben vor allem über die Zahl der Gewerbetreibenden².

Nachfolgende Zahlen sind zunächst den letzten hochstiftischen Amtsrechnungen³ entnommen und schließlich blockartig den amtlichen Angaben des Regierungsblatts von 1803 gegenübergestellt.

1. »Seelenregister der Stadt und des Amts Kitzingen«

	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Gesellen Lehrlinge Knechte	Mägde
Kitzingen	687	798	824	979	168	240
Sulzfeld	157	164	198	223	9	40
Hoheim	17	20	29	22	2	3
Repperndorf	112	87	95	135	11	15

¹ Bei den hochstiftischen und kurbayerischen Angaben fehlen die fremdherrlichen Untertanen; siehe dazu vorausgehende Ortsstatistik im einzelnen!

² Nr. 15 bzw. 44. Vgl. im folgenden (S. 181 ff.) Nr. 5 und 6.

³ StAW Rechnungen 8396 für Stadt und Amt Kitzingen; 24025 für Stadt und Amt Dettelbach (letzte Belege 1795); 27912 für den Markt Großlangheim; 10697 für Amt Rimpfing-Prölsheim. (Vgl. im folgenden Nr. 1–4).

Buchbrunn	79	88	115	101	8	14
Mainstockheim	43	45	38	48	1	9
Hohenfeld			(ohne Angaben)			

2. »Seelenregister der Stadt und des Amts Dettelbach«

	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Beisassen
Dettelbach	343	396	391	390	15	57	27
Stadtschwarz.	79	93	75	84	3	6	1
Hörblach	31	36	46	48	2	5	—
Neuses a B.	57	53	75	71	1	6	—
Brück	28	30	30	37	1	—	—
Schnepfenbach ⁴	26	28	23	29	—	1	2

3. »Seelenregister des Amts Markt Großenlangheim«

	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde
Christen	229	215	270	246	28	59
Juden	10	11	12	19	1	3

4. »Seelenregister für das Amt Rimpar-Prösselshausen«

	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Juden
Prösselshausen	56	57	61	67	30	37	
Püßenshausen	28	34	32	36	4	13	
Dipbach	59	53	71	76	3	14	
Bergtheim	94	101	114	140	18	48	
Oberpleichfeld	57	66	66	96	12	17	
Unterpleichfeld	58	67	78	70	9	16	
Burggrumbach	59	68	76	90	6	18	
Maidbrunn	28	29	40	40	4	7	Män. Weiber
Rimpar	226	212	280	270	14	20	42 39
Kürnach	99	108	116	130	12	26	
Neusetz	26	22	31	39	4	5	

5. »Seelen- und Gewerbezustand der Stadt und des Amtes Kitzingen«

Stadt mit Vorstadt Etwashausen:

774 Häuser, 3696 Seelen;

36 Handelsleute, 17 Wirte, 108 Ackersleute, 68 Häcker, 21 Bäcker, 25 Büttner, 32 Fischer, 13 Schiffer, 14 Maurer, 2 Schieferdecker, 4 Tüncher, 3 Pflasterer, 11 Metzger, 11 Müller, 11 Melber, 3 Schwarzmüller, 6 Rotgerber, 3 Sattler, 6 Säckler, 8 Schlosser, 3 Uhrmacher, 1 Büchsenmacher, 6 Schmiede, 3 Nagelschmiede, 3 Wagner, 17 Schneider, 9 Schreiner, 37 Schuhmacher, 13 Weber, 9 Zimmerleute, 4 Knopfmacher, 2 Gold- und Silberarbeiter, 7 Seiler, 4 Spengler, 3 Hutmacher,

⁴ StAW Rechnungen 23899 S. 42: Schnepfenbach »ist anno 1792 zum Amte Dettelbach vi Decreti Cameralis vom 18ten October 1792 verwiesen worden...«

2 Weißgerber, 3 Häfner, 3 Zeugschmiede, 5 Drechsler, 10 Korbmacher, 3 Färber, 3 Kupferschmiede, 2 Posamentierer, 2 Buchbinder, 3 Glaser, 1 Kammacher, 4 Kürschner, 1 Nadler, 1 Friseur, 1 Kaminfeger, 2 Strumpfwirker, 1 Zinngießer; zusammen
570 Gewerbetreibende.

Sulzfeld:

175 Häuser, 791 Seelen;
2 Wirte, 9 Ackersleute, 86 Häcker, 3 Bäcker, 2 Büttner, 1 Gürtler, 1 Maurer, 1 Melber, 1 Metzger, 1 Schlosser, 2 Schmiede, 2 Schneider, 1 Schreiner, 3 Schuhmacher, 1 Tüncher, 1 Wagner, 2 Weber, 1 Ziegler; zusammen
120 Gewerbetreibende.

Großlangheim:

180 Häuser, 1026 Seelen;
59 Ackersleute, 33 Häcker, 4 Bäcker, 2 Bierbrauer, 4 Wirte, 9 Büttner, 1 Glaser, 7 Maurer, 3 Metzger, 2 Melber, 3 Schmiede, 6 Schneider, 3 Schreiner, 11 Schuhmacher, 2 Steinhauer, 2 Tüncher, 2 Wagner, 9 Weber, 1 Zimmermann, 1 Ziegler; zusammen
72 Gewerbetreibende.

Repperndorf:

88 Häuser, 446 Seelen;
1 Wirt, 48 Häcker, 30 Ackersleute, 2 Bäcker, 2 Müller, 3 Schneider, 1 Schmied, 2 Schuhmacher, 1 Wagner, 5 Weber; zusammen
95 Gewerbetreibende.

Buchbrunn:

90 Häuser, 478 Seelen;
47 Häcker, 36 Ackersleute, 2 Bäcker, 1 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Schmied, 1 Weber; zusammen
90 Gewerbetreibende.

Hoheim:

40 Häuser, 168 Seelen;
7 Häcker, 23 Ackersleute, 2 Schuhmacher, 2 Weber, 1 Büttner, 1 Schmied; zusammen
36 Gewerbetreibende.

Mainstockheim:

32 Häuser, 218 Seelen;
19 Häcker, 5 Ackersleute, 1 Handelsmann, 2 Metzger, 1 Rotgerber, 4 Büttner, 2 Bäcker, 1 Schuhmacher, 3 Schneider, 2 Schreiner, 1 Säckler; zusammen
41 Gewerbetreibende.

6. »Churfürstliches Amt Prosselsheim«

Prosselsheim:

57 Häuser, 322 Seelen;
27 Bauern, 2 Halbbauern, 7 Söldner, 2 Wirte.

Dipbach:

49 Häuser, 263 Seelen;
21 Bauern, 6 Halbbauern, 29 Söldner, 1 Wirt.

Bergtheim:

106 Häuser, 520 Seelen;
44 Bauern, 6 Söldner, 1 Handelsmann, 2 Wirte.

Burggrumbach:

57 Häuser, 344 Seelen;
8 Bauern, 19 Halbbauern, 6 Söldner, 1 Wirt.

Oberpleichfeld:

68 Häuser, 311 Seelen;
20 Bauern, 16 Halbbauern, 15 Söldner, 2 Wirte.

Püssensheim:

30 Häuser, 156 Seelen;
12 Bauern, 7 Halbbauern, 12 Söldner, 1 Wirt.

Maidbronn

28 Häuser, 145 Seelen;
6 Bauern, 11 Halbbauern, 7 Söldner.

Rimpar:

195 Häuser, 1163 Seelen;
64 Bauern, 18 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 61 Söldner, 4 Wirte.

Neusetz:

29 Häuser, 107 Seelen;
12 Bauern, 5 Halbbauern, 2 Wirte.

Unterpleichfeld:

82 Häuser, 449 Seelen;
24 Bauern, 22 Halbbauern, 7 Söldner, 2 Wirte.

Kürnach:

95 Häuser, 537 Seelen;
26 Bauern, 28 Halbbauern, 13 Söldner, 4 Wirte.

TEIL III

DER LANDKREIS KITZINGEN
IN PREUSSISCHER, GROSSHERZOGLICH-WÜRZBURGISCHER
UND BAYERISCHER ZEIT,
· MIT DER VERWALTUNGSORGANISATION BIS HEUTE

I. Das Ende des Alten Reiches

1. Die Übernahme des Fürstentums Ansbach durch Preußen

Die einschneidenden politischen Veränderungen infolge der Französischen Revolution trafen den Untersuchungsbereich nicht so jäh und unerwartet wie andere fränkische Gebiete. Das forsche Auftreten des Barons von Hardenberg im ehemaligen Fürstentum Ansbach nach 1791 hatte einen Vorgeschmack für die künftige Entwicklung gegeben. Die Zeiten des ungestörten Nebeneinanderlebens der Untertanen verschiedener Landesherren¹ waren endgültig vorbei.

Der kinderlose Markgraf Karl Alexander von Ansbach-Bayreuth trat 1791 sein Land käuflich an den preußischen König Friedrich Wilhelm II. ab und ging außer Landes². Als unmittelbar dem König verantwortlicher Minister übernahm Baron von Hardenberg die Verwaltung der preußischen Gebiete in Franken. Er regierte fast wie ein souveräner Herrscher und erstrebte nichts Geringeres als ein geschlossenes Territorium in Franken unter preußischer Herrschaft. Hardenberg begann bereits 1792 mit der Purifikation aller Gebiete im ehemals Ansbachischen³.

Die preußische Erklärung vom 1. 7. 1796 verriet einen völlig neuen politischen Stil. Sie besagte schlechthin, daß alle fremdherrschaftlichen Einstreunungen in ehemals ansbachischen Orten fortan zu Preußen gehörten, wobei die alten markgräflichen Fraischgrenzen vielfach kurzerhand zu Landesgrenzen erhoben wurden. Diesem politischen Kraftakt war der Separatfriede zwischen Frankreich und Preußen zu Basel am 5. 4. 1795 vorausgegangen, der Preußen eine größere Bewegungsfreiheit als bisher verschaffte. So hatte denn Hardenberg auch schon seit Ende dieses Jahres die Besitzergreifungen im Namen Preußens stark forciert. Überall wurde der preußische Adler angeheftet. Hardenberg suchte anfangs noch nach pseudo-rechtlichen Begründungen für seine Revindikationen, schreckte aber auch nicht vor nackter Gewalt zurück, wenn die Archive der markgräflichen Kanzlei versagten. Von diesem rigorosen Vorgehen waren nicht nur die Reichsritter, sondern im Untersuchungsbereich vornehmlich das Hochstift Würzburg und seine Mediaten betroffen. So liefen seit 1797 ununterbrochen die Hilferufe und Berichte der würzburgischen Schultheißen und klö-

¹ Der Dreißigjährige Krieg hatte die letzte große Erschütterung bedeutet. Der Streit um konfessionelle Fragen war schließlich doch in der Hauptsache zwischen den einzelnen herrschaftlichen Kanzleien ausgetragen worden; von der »hohen Politik« schien der Untertan recht wenig zu bemerken, wenn nicht einer der wenigen Purifikationsverträge gerade durchzuführen war. Nur die Begeisterung des Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm I. für »lange Kerls« hatte sich bisweilen bis in die ansbachischen Lande bemerkbar gemacht, wenn seine Häscher etwa in der Frühe in Marktstett von einem erfolgreichen »Raubzug« sich mit knapper Not in Sicherheit brachten (Unterlagen dazu im StAW; auch »Im Bannkreis des Schwanbergs« 1965, 283 f.).

² Fritz Tarrasch, Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern, München und Berlin 1912, 2 f.

³ Heinrich Müller, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790–1815). Eberings Hist. Studien 77, Berlin 1910, S. 55 f.

sterlichen Verwalter in die Kanzleien ein⁴. Als anmaßlich neuer Landesherr machte Preußen sich den Untertanen besonders durch ein rigoroses Steuersystem und Konskriptionen unangenehm bemerkbar. In logischer Folge beanspruchte Preußen fortan überall dort, wo »altansbachische« und »neupreußische« Untertanen lebten, die Blutgerichtsbarkeit. Diese neuartige Territorialpolitik betrieb Preußen bis etwa in die Mitte des Jahres 1802, als schließlich Aussichten auf einen Ausgleich zwischen dem künftigen Inhaber des Hochstifts Würzburg, Kurpfalzbayern, und Preußen bestanden.

Mit dem Erscheinen Preußens in Franken war auch das Ende des alten Verwaltungssystems gekommen. Freiherr von Hardenberg führte entsprechend der königlichen Verordnung vom 26. 5. 1797 eine Verwaltungsreform fortschrittlichen Stils durch. Justiz und Verwaltung wurden fortan getrennt. Im Untersuchungsbereich gab es nun folgende Behörden: das preußische Kreisdirektorium in Uffenheim mit den Justizämtern Mainbernheim, Prichtsstadt und Uffenheim, ferner mit den Kammer- oder Kameralämtern Creglingen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Prichtsstadt und Uffenheim.

Das neue Justizamt Mainbernheim mit Sitz in Marktsteft war zuständig für folgende altansbachische Bereiche: Kastenamt Mainbernheim, Kastenamt Kleinlangheim, Oberschultheißenamt Marktsteft und Schultheißenamt Segnitz.

Die neuen Justiz- bzw. Kameralämter hatten nun ihre abgegrenzten Kompetenzen mit eigenem Amtspersonal je nach Gebietsgröße.

Die Justizämter besorgten die Rechtspflege und das Urkundenwesen; die Kammerämter hatten Finanz- und Polizeiaufgaben und verwalteten die Militärangelegenheiten.

2. Der Vorgang der Säkularisation

Der Friedensschluß zu Campo Formio 1797 enthielt u. a. die Zustimmung Österreichs zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Die deutschen Fürsten sollten für ihre verlorenen linksrheinischen Gebiete mit rechtsrheinischen Gebieten entschädigt werden. Der Kongreß zu Rastatt (1797–99) sollte darüber zu einem Entschluß kommen; er konnte sich aber nicht einigen. Napoleons Sieg im Zweiten Koalitionskrieg machte aus den Verhandelnden Befehlsempfänger. Der Friede zu Luneville am 9. 2. 1801 bestätigte nicht nur den Vertrag zu Campo Formio, sondern auch das Entschädigungsprinzip. Der Reichstag zu Regensburg unterzog sich dieser delikaten Aufgabe auf Weisung Napoleons. Das Alte Reich ging seinem Ende durch Selbstauflösung entgegen. Nach langen Beratungen fiel am 25. 2. 1803 die Entscheidung.

Für den Untersuchungsbereich besagte § 2 des Reichsdeputationshauptschlusses: »Dem Kurfürsten von Pfalzbaier . . . : das Bistum *Würzburg* unter den hernach vorkommenden Ausnahmen . . . ; § 34: Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitaren werden den Domänen der Bischöfe einver-

⁴ Vgl. StAW MS f. 1052.

leibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind.«⁵

Alle geistlichen Landesherren und ihre Mediate waren damit enteignet, säkularisiert. Der letzte Fürstbischof Georg Karl von Fehenbach wußte schon wie seine anderen Standesgenossen seit längerer Zeit, daß die Entwicklung nicht mehr aufzuhalten war. Abgesandte des bayerischen Kurfürsten und seines Ministers Montgelas waren allzu selbstbewußt und wissenshungrig durch die hochstiftischen Lande gereist und hatten ungeniert nach München berichtet. Kurbayern wollte auch den förmlichen Entscheid der Regensburger Reichsdeputation gar nicht abwarten. Kurfürst Max Joseph erließ bereits am 22. 11. 1802 im »Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken« für 1803 das Besitzergreifungspatent für die fränkischen Kreise. Der letzte Fürstbischof verstand den Wink und trat am 28. 11. 1802 zurück. Er entließ seine Untertanen aus ihrer Untertanenpflicht und reiste auf sein Sommerschloß nach Werneck.

Damit begann das kurbayerische Zwischenspiel in Franken. Nun grenzten im Untersuchungsbereich Preußen, Schwarzenberg und Bayern aneinander. Die Politik der kleinen, räuberischen Schritte Hardenbergischen Stils konnte keinesfalls fortgesetzt werden. Jetzt standen sich gewichtigere Kräfte gegenüber; Schwarzenberg war freilich in der schwächsten Position.

Nichtsdestoweniger fanden sich das Königreich Preußen und die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg als erste zusammen. Am 27. 8. 1802 schlossen sie zu Ansbach einen Landespurifikationsvergleich⁶: Preußen übernimmt die Garantie für die staatsrechtliche Unversehrtheit der Lehen Schwarzenberg, Hohenlandsberg und Seinsheim und verspricht deren Schutz. Schwarzenberg tritt sämtlichen Streubesitz im Preußischen ab und unterwirft sich damit der bereits von Hardenberg angewandten territorialpolitischen Konzeption Preußens. Der Fürst von Schwarzenberg ratifizierte zwar den Vertrag; die rasche politische Entwicklung schritt aber über den Vollzug hinweg. Als Muster für andere Purifikationsverträge behielt er seine Gültigkeit.

Wenige Monate später kamen auch die preußischen Unterhändler mit Montgelas in München zu einem entscheidenden Fortschritt. Der am 22. 11. 1802 geschlossene Separatvertrag führte zu einer ersten Bereinigung im Sinne Preußens: Bayern verzichtet auf alle Territorial-, Lehen- und sonstige Rechte in dem Gebiet, das die Orte Hoheim, Fröhstockheim, Rödelsee, den Schwanberg, Iphofen, Willanzheim, Tiefenstockheim, Herrnsheim und Mönchsondheim umfaßt. Die Orte der Grafschaft Rechteren-Limpurg-Speckfeld sind ausdrücklich ausgenommen⁷. Dieser Erfolg stellte in erster Linie eine Legitimierung der preußischen Okkupationen dar.

Der Landesgrenz- und Tauschvertrag, auch Hauptlandespurifikationsvergleich bezeichnet, den Kurfürst Max Joseph mit der Krone Preußen am 30. 6. 1803 zu Ansbach schloß, setzte die »Flurbereinigung« im fränkischen

⁵ Ernst Walder, Das Ende des Alten Reiches (Quellen zur Neueren Geschichte, hg. vom Hist. Seminar der Universität Bern, 10) Bern 1948, 20 ff.

⁶ H. H. Hofmann, Franken seit dem Ende des Alten Reiches (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe II, Heft 2), München 1955, 44.

⁷ Ebda. 44 f.

Gebiet fort: Entsprechend Artikel 7, Ziffer VII tritt Hardenberg für Preußen die Orte Prichsenstadt und Kleinlangheim mit ihren Distrikten unter Einfluß der brandenburgischen Besitzungen zu Wiesenbronn, jedoch unter Ausschuß des schwarzenbergischen Ortes Stierhöfstetten, an Bayern ab. Ziffer VIII fügt die preußischen Territorial- und Domanialrechte in den sog. Kondominatsorten Mainstockheim, Neuses a. B., Schernau, Goßmannsdorf, Giebelstadt und Ingolstadt [i. Ufr.] hinzu. Ziffer IX endlich enthält den preußischen Verzicht auf alle übrigen Territorialbesitzungen jenseits (d. h. rechts) des Mains, namentlich auf die Schwarzenberg zugehörigen Orte Erlach und Kaltensondheim, desgleichen den Ort Segnitz.

Gemäß Artikel 8 tritt Montgelas für Kurbayern an Preußen unter Ziffer VI das würzburgische Amt Markt Bibart ab, unter Ziffer VII das bambergische Amt Oberscheinfeld sowie den würzburgischen Distrikt Iphofen mit den Untertanen des Amtes zu Bullenheim und Hüttenheim⁸. Beide Verträge hatten weitreichende Auswirkungen. Als Folge des Ansbacher Ausgleichs ist noch heute das ehemalige fürstbischöfliche Städtchen Iphofen beim Regierungsbezirk Mittelfranken, obwohl es nach Lage und Geschichte eindeutig zum Mainland gehört. Des weiteren wurden Iphofen und die umliegenden Pfarreien von der Diözese Würzburg an die Erzdiözese Bamberg übertragen und sind noch heute bei ihr, während sie z. T. (wie Willanzheim und Tiefenstockheim) politisch in den Landkreis Kitzingen gehören. Die evangelisch-lutherischen Pfarreien wurden vom Dekanat Uffenheim losgelöst und im neuerrichteten Landkapitel Kleinlangheim organisiert.

Mit ihrem geistlichen Landesherrn verloren im Kreisgebiet das hohe *Domkapitel*, die Stifter *Haug* und *Neumünster*, die *Kartausen* und *Klöster*, die *Spitäler* und die *Universität* ihre Herrschaften und Besitzungen. Kurbayern trat in ihre Rechte ein und übernahm in die Verwaltung vielfach die alten Beamten, sofern diese es wünschten und sich auf den Kurfürsten vereidigen ließen. Auch das Kloster *Ebrach*, das immer wieder gegen Würzburg die Reichsunmittelbarkeit behauptet hatte⁹, mußte sich am 2. 5. 1803 die offizielle Säkularisation gefallen lassen¹⁰.

Über die Säkularisation der Abtei *Schwarzach* liegt ein ausführlicher Bericht vor¹¹. Im Dezember 1802 hatten sich bereits kurfürstlich-bayerische Inspektoren im Kloster umgeschaut, das damit jede Entscheidungsfreiheit bereits verloren hatte. Ende 1802 traf die Aufforderung des Generalkommissariats im Kloster ein, eine tabellarische Übersicht über alle Besitzungen

⁸ GehStAM Kasten schwarz 109/188, 39; Besitzergreifungspatent des Kurfürsten Max Joseph vom 26. 9. 1803 im Regierungsblatt für 1804, 9 ff.; Druck bei H. H. Hofmann, 48 f.

⁹ Zuletzt 1786 durch die Schrift des rührigen Abtes Eugen Montag: »Ob der Abtei Ebrach das Prädikat Reichsunmittelbar rechtmäßig gebühre.«

¹⁰ Da der Streit um die Reichsunmittelbarkeit noch nicht entschieden war, war eine eigene diesbezügliche Bestimmung in den Reichsdeputationshauptschluß aufgenommen worden.

¹¹ Eleutherius Stellwag, Beiträge zur Geschichte der Abtei Münsterschwarzach a. M. um die Zeit ihrer Aufhebung 1803, (Masch. Diss.) Würzburg 1945–48, 77 ff.

und den gegenwärtigen Zustand der Abtei einzusenden¹². Es war somit nur eine Frage der Zeit, wann die offizielle Auflösung verfügt wurde. Abt und Konvent kamen ihr zuvor, indem sie am 8. 2. 1803 an das kurfürstliche Generalkommissariat zu Würzburg den Antrag um Aufhebung der Abtei abschickten.

Unmittelbar darauf und im März 1803 verfertigte eine Spezialkommission in der Abtei eine ganz genaue Aufstellung aller Güter und Bestände. Am 7. 5. 1803 endlich stellte der Lokalkommissar offiziell das Ende der klösterlichen Lebensgemeinschaft fest. Vom 8. 5. 1803 an hatte jedes Klostermitglied von seiner schmalen Pension zu leben. Das größte Problem, nämlich die möglichst einträgliche Veräußerung des Klosterbesitzes, bereitete den Vertretern Bayerns das ganze Jahr 1803 und noch zu Anfang 1804 nicht geringe Sorgen. Die Verkaufsverhandlungen entwickelten sich zu einem widerwärtigen Handel, da die Kaufangebote immer als unangemessen abgelehnt werden mußten. Am 12. 7. 1804 erhielt endlich der Würzburger Schutzjude Jakob Hirsch das gesamte Klostergut für 104 500 Gulden zugeschlagen¹³. Er ist der gleiche, der schließlich nach der Aufhebung des Johanniterordens 1806 und nach dem Tod des letzten Ordenskomturs Frhr. Heinrich Truchseß von Rheinfelden das Schloß samt Gebäude zu Biebelried für 24 000 Gulden käuflich erwarb.

Unter den mittelbar Betroffenen des Reichsdeputationshauptschlusses befand sich die *Reichsritterschaft*¹⁴.

Bereits am Tage der offiziellen Besitzergreifung Frankens, am 22. 11. 1802, wurden auf allen reichsritterschaftlichen Besitzungen die kurbayerischen Patente angeschlagen. Sämtliche Zahlungen der ritterschaftlichen Gemeinden an ihre Herren wurden untersagt; sie hatten ein Verzeichnis ihrer Steuern abzuliefern, die Häuser wurden durchnummeriert und die Bewohner militärisch konskribiert. Die ersten Rekruten wurden bald ausgehoben. Ende 1803 leisteten schließlich einige fränkische Ritter den Untertaneneid. Das Schicksal der Reichsritter hatte ein großes Echo. Als schließlich der Kaiser in Wien trotz seiner mißlichen politischen Lage den vielen Protesten seiner Ritterschaft Gehör schenkte, hob der Kurfürst in der Partitionsanzeige vom 17. 2. 1804 das Sequester und die ausführenden Verordnungen in Franken auf. Eine völlige Restitution war jedoch undenkbar und von Bayern nicht beabsichtigt. Montgelas inspirierte seine Polizei zu weiteren Übergriffen, duldete wirtschaftliche Pressionen und schikanierte die reichsritterschaftlichen Enklaven. Die Hinwendung der Ritter an Frankreich um Hilfe blieb erfolglos. Der Plan zu einem gütlichen Ausgleich mit den Fürsten wurde vom Ausbruch des Dritten Koalitionskriegs gegen Frankreich 1805 zunichte gemacht. Am 19. 12. 1805 faßte Max Joseph den entscheidenden Beschluß, die Reichsritter sofort zu unterwerfen. Im Januar 1806 begannen die militärischen Besetzungen

¹² Diese als Säkularisationsakten bezeichneten Unterlagen sind leider im Schloß Wässerndorf im April 1945 verbrannt.

¹³ Zehn Monate später, 1805, veräußerte Hirsch das Klostergut bereits wieder, das dann eine Reihe von Inhabern hatte. Von 1825–1894 bestand im Klostergut eine Papierfabrik des Industriellen Friedrich Andreas Bauer aus Oberzell bei Würzburg und seiner Nachfolger. Am 31. 7. 1913 kaufte die Benediktinerkongregation von St. Ottilien das Klostergut zurück (Stellwag).

¹⁴ Heinrich Müller, 122 ff.; Hanns Hubert Hofmann, *Adelige Herrschaft und souveräner Staat*, München 1962, 219 ff.

der ritterschaftlichen Gebiete, bei denen die Truppen Napoleons behilflich waren. Rechtliche Handhaben waren der Friede zu Preßburg am 25. 12. 1805 und die Rheinbundakte vom 12. 7. 1806¹⁵. Zusammen mit 70 Grafen und Fürsten wurden die Reichsritter der Oberhoheit der Vasallen Napoleons übergeben.

Am 6. 8. 1806 legte der Kaiser die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder. Das Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation war da. Die Reichsritterschaft gehörte gleichsam zur Konkursmasse.

3. Die bayerische Episode 1802–1806

Die von Minister Hardenberg in den preußischen Gebieten Frankens durchgeführte Verwaltungsreform seit 1797 fand in den kurbayerischen Bezirken Nachahmung. Montgelas setzte die Akzente nur etwas anders. Die kurbayerische Verfügung vom 8. 11. 1804 befaßt sich mit der Neuorganisation der Landämter im ehemaligen Hochstift Würzburg¹⁶. Während Preußen Justiz und Verwaltung trennte und so einen fortschrittlicheren Weg einschlug, übertrug Bayern zunächst die Normen der alten bayerischen Kurlande auf Franken, indem es vorerst bei der Trennung der Justiz und Polizei vom Rentwesen blieb. Den Landgerichten älterer Ordnung wurde somit die Justiz und politische Verwaltung, den Rentämtern die Finanzverwaltung allein überwiesen.

Beide Ämter sollen nach Möglichkeit ihren Wohnsitz an einem Ort haben. § 5 befaßt sich mit der Errichtung des Landgerichts. Es ist das einzige Justiz- und Polizeiamt des Bezirks. Die Funktionen der bisherigen Zentbeamten, Amtskeller, Condominatsbeamten, Administratoren von Stiftern und Klöstern gehen an das Landgericht über, ebenso alle Patrimonialgerichtsbarkeit und die damit verbundene polizeiliche Gewalt, dazu die iura circa sacra, die Kirchenpolizei und Schulaufsicht. Das Personal des Landgerichts besteht aus Landrichter, Landgerichtsaktuar, Schreiberpersonal und Gerichtsdieners mit Knechten.

Nach § 9 f. verwaltet das Rentamt das gesamte Staatsvermögen, erhebt die Gefälle, rechnet und liefert ab. Das Vermögen der säkularisierten Stifter und Klöster wird unterschiedslos vom Rentamt mitverwaltet. Das Rentamtspersonal bilden der Rentbeamte, Schreiberpersonal und ein Amtsbote.

Im Kreisgebiet mit Umgebung gibt es fortan folgende Landgerichte und Rentämter (mit beigefügter Seelenzahl der bayerischen Untertanen aus der amtlichen Statistik):

Landgericht und Rentamt Kitzingen

Kitzingen	3581	Birklingen	83
Sulzfeld	786	Iphofen ¹⁷	1946
Repperndorf	451	Schwanberg ¹⁷	6
Buchbrunn	501	Rödelsee ¹⁷	300
Großlangheim	1007	Wiesenbronn	405

¹⁵ »Chacun des rois et princes confédérés possidera en toute souveraineté les terres équestres enclavés dans ses possessions« (Art. 25).

¹⁶ Regierungsblatt 1804, 243 ff.

Neuhof	10	Waldhof	10
Mannhof	10	Kleinlangheim	935
Reupelshof	15	Haidt	70
Seubertshof	10	Stephansberg	45
Speckfeld	10		

Eingelagerte Besitzungen:

Malteserorden in Biebelried; Fürst zu *Schwarzenberg* in Kaltensondheim und Erlach.

Landgericht und Rentamt Dettelbach

Albertshofen	140	Schernau	126
Brück und Schnepfenbach	319	Stadtschwarzach	294
Dettelbach	2132	Neuses a. B.	411
Dipbach	262	Bibergau	70
Effeldorf	150	Seligenstadt	20
Euerfeld	170	Prosselsheim	280
Gerlachshausen	190	Neusetz	116
Hörblach	201	Püssensheim	144
Mainstockheim	871	Oberpleichfeld	318
Münsterschwarzach	100	Sulzhof	10

Eingelagerte Besitzungen:

Frhr. von *Erthal* in Schwarzenau, Frhr. von *Bechtolsheim* in Albertshofen, Mainsondheim und Mainstockheim, Frhr. von *Roman* in Schernau.

Landgericht und Rentamt Ochsenfurt

Segnitz	700	Westheim	135
---------	-----	----------	-----

Das alte würzburgische Landamt *Prosselsheim* ist also bereits aufgelöst, während die anderen Ämter unter neuen Namen weiterbestehen.

4. Die großherzoglich-würzburgische Zeit 1806–1814

Der Sieg Napoleons im sog. Dritten Koalitionskrieg zwang das Haus Habsburg, im Friedensschluß zu Preßburg die Toskana an das Königreich Italien abzutreten. Großherzog Ferdinand von Toskana wurde (Artikel 11) durch das ehemalige Fürstbistum Würzburg entschädigt.

Kaiser Franz II. ergriff mit Patent vom 11. 1. 1806 für seinen Bruder Ferdinand Besitz vom Fürstentum Würzburg¹⁸. Vom 1. 2. 1806 datiert das königlich-bayerische Abtretungspatent¹⁹.

¹⁷ Offensichtlich im Widerspruch zum Vertrag zu München am 22. 11. 1802.

¹⁸ Besitznehmungskommissar war Reichsfreiherr von Hügel (Regierungsblatt für das Großherzogtum Würzburg 1806, 17 f.).

¹⁹ Anton Chroust, Das Großherzogtum Würzburg (1806–1814). Ein Vortrag (Neujahrsblätter, hg. von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte VIII), Würzburg 1913, 8; GehStAM Kasten schwarz 145/4.

Das nächste einschneidende Ereignis für das Kreisgebiet war die Verabschiedung der Rheinbundakte am 12. 7. 1806 und die damit verbundene Mediatisierung der kleineren Reichsstände, die sich nicht dem Rheinbund anschlossen. Artikel 24 schlug die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg in Franken, die Grafschaften Castell, Rechteren-Limpurg und Schönborn zur Krone Bayerns²⁰. Am 25. 9. 1806 trat Kurfürst Ferdinand der rheinischen Konföderation bei. Am gleichen Tag ließ er sich von Napoleon alle reichsritterschaftlichen Enklaven in seinem Fürstentum überweisen²¹; am 30. 9. 1806 nahm er den Titel eines Großherzogs von Würzburg an.

Da der Umfang des nunmehrigen Großherzogtums bei seiner Überweisung an Ferdinand nicht exakt genug — es hieß lediglich »in der Art, wie es die Krone Bayern durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 28. 2. 1803 erhalten hatte«²² — angegeben worden war, kam es sofort zu Irrungen mit Bayern. Es ging vorab um die reichsritterschaftlichen und deutschherrlichen Besitzungen sowie um die mediatisierten Grafschaften in Franken.

Das Großherzogtum beanspruchte die reichsritterschaftlichen Besitzungen mit dem Hinweis darauf, daß das Großherzogtum mit dem Preßburger Frieden ein territorium clausum geworden sei, innerhalb dessen niemand eine Zivil- oder Militärgewalt beanspruchen könne²³. Diese These wurde von Bayern zunächst grundsätzlich angefochten; darüber hinaus aber war es schon deshalb im Vorteil, weil es seit einem halben Jahr bereits faktisch im Besitz der ritterschaftlichen und Deutschordens-Besitzungen war²⁴ und an diesen nur zäh festzuhalten brauchte. Durch drei weitere Besitzergreifungspatente²⁵ untermauerte Bayern seinen Besitzstand: Am 3. 9. 1806 ergriff Bayern von den Reichsritterschaftsgebieten in Franken Besitz, am 25. 9. 1806 von der Grafschaft Castell, tags darauf vom Fürstentum Schwarzenberg in Franken²⁶. Vermittler war Napoleon bzw. sein Generalkommissär Fririon mittels eines Tagesbefehls. Grundlage dieses Vorgehens war die Rheinbundakte. Betroffen waren besonders auch die Kondominats-

²⁰ GehStAM MA (1921) I. V. 4124.

²¹ Heinrich Müller, 199.

²² GehStAM Kasten schwarz 145/7, L. N. 419.

²³ GehStAM Kasten schwarz 145/6, L. N. 3939.

²⁴ Ritterschaft: Besitzergreifung durch Gesetz vom 1. 11. 1805, bestärkt durch französischen Tagesbefehl vom 19. 12. 1805. Ein bayerisches Tauschprojekt vom 27. 2. 1806 war für den Großherzog unannehmbar: Bayern bot die Thüngen'schen Besitzungen im Sinngrund an und beanspruchte dagegen den Distrikt Iphofen mit den purifizierten Orten Iphofen, Hoheim, Willanzheim, Tiefenstockheim, Birklingen und den Höfen Schwanberg, Seubertshof, Speckfeld oder Neubauhof. — Deutschorden: Gesetz vom 20. 12. 1805 (Heinrich Müller 199).

²⁵ Außerdem durch die Deklaration vom 31. 12. 1806, in welcher den ehemaligen Reichsrittern mit Patronat, Autonomie, Exekutionsbefugnis in Gerichts- und Polizeisachen, Befreiung vom Kriegsdienst und mancherlei Steuern sowie weiteren Vorrechten ein sehr günstiger Status geboten wurde (Ebda.).

²⁶ GehStAM MA 1906/3. Die Bevölkerung der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg zählte damals 9374 Seelen auf einer Gesamtfläche von 4½ Quadratmeilen. Die Zahl der Häuser betrug 1775, die der Familien 2188. Die Grafschaft war aufgeteilt auf fünf Ämter: Scheinfeld, Geiselwind, Seehaus, Wässerndorf, Marktbreit; das fröhl. von Künßbergische Rittergut Obersteinbach gehörte mit seinen 104 Häusern, 134 Familien und 638 Seelen dazu (GehStAM MA 1921, I. V. Nr. 4629).

orte, in denen Preußen die Landeshoheit beansprucht hatte, wie etwa in Hüttenheim.

Am 20. 5. 1806 war auch Ansbach bayerisch geworden²⁷. In den preußischen Ämtern Creglingen, Mainbernheim, Marktsteft und Uffenheim mußte der preußische Adler dem bayerischen Löwen weichen, ebenso in den ehemals castellischen, limpurgischen, schönbornischen und schwarzenbergischen Besitzungen²⁸. Das Landgericht Marktsteft verwaltete nun deren Gebiete.

Vor diesem Hintergrund waren die Verhandlungen zwischen Montgelas und dem großherzoglichen Bevollmächtigten Gebtsattel²⁹ nur zäh vorangekommen. Die »Schweinfurter Übereinkunft über die Abteilung der zwischen Bayern und Würzburg interponierten ritterschaftlichen Güter« vom 12. 6. 1807 basierte auf Artikel XXV der rheinischen Conföderationsakte und bestimmte in Artikel II eine Interessengrenze³⁰, die im Untersuchungsbereich folgenden Verlauf nahm: »Diese Linie fängt ... bey Aub an der bisherig ansbach-würzburgischen Gränze an, geht von da, Osthausen für Würzburg einschließend, fort nach Kitzingen, dann zwischen Fröhstockheim und Grosenlangheim durch nach Feuerbach, weiter über Atzhausen, Wiesentheid ...«. Die folgenden Artikel³¹ bestimmten den Umfang der für beide Teile erworbenen Souveränitätsrechte, besonders über einzelne ritterschaftliche Hintersassen und alte Steuerrechte. Die ritterschaftliche Kantonalverfassung wurde förmlich aufgelöst. Der Vorteil fiel ganz eindeutig Bayern zu³².

Da der Schweinfurter Vertrag nur eine recht begrenzte Wirkung hatte³³,

²⁷ Näheres bei Tarrasch 117 ff.

²⁸ Deklaration vom 31. 12. 1806.

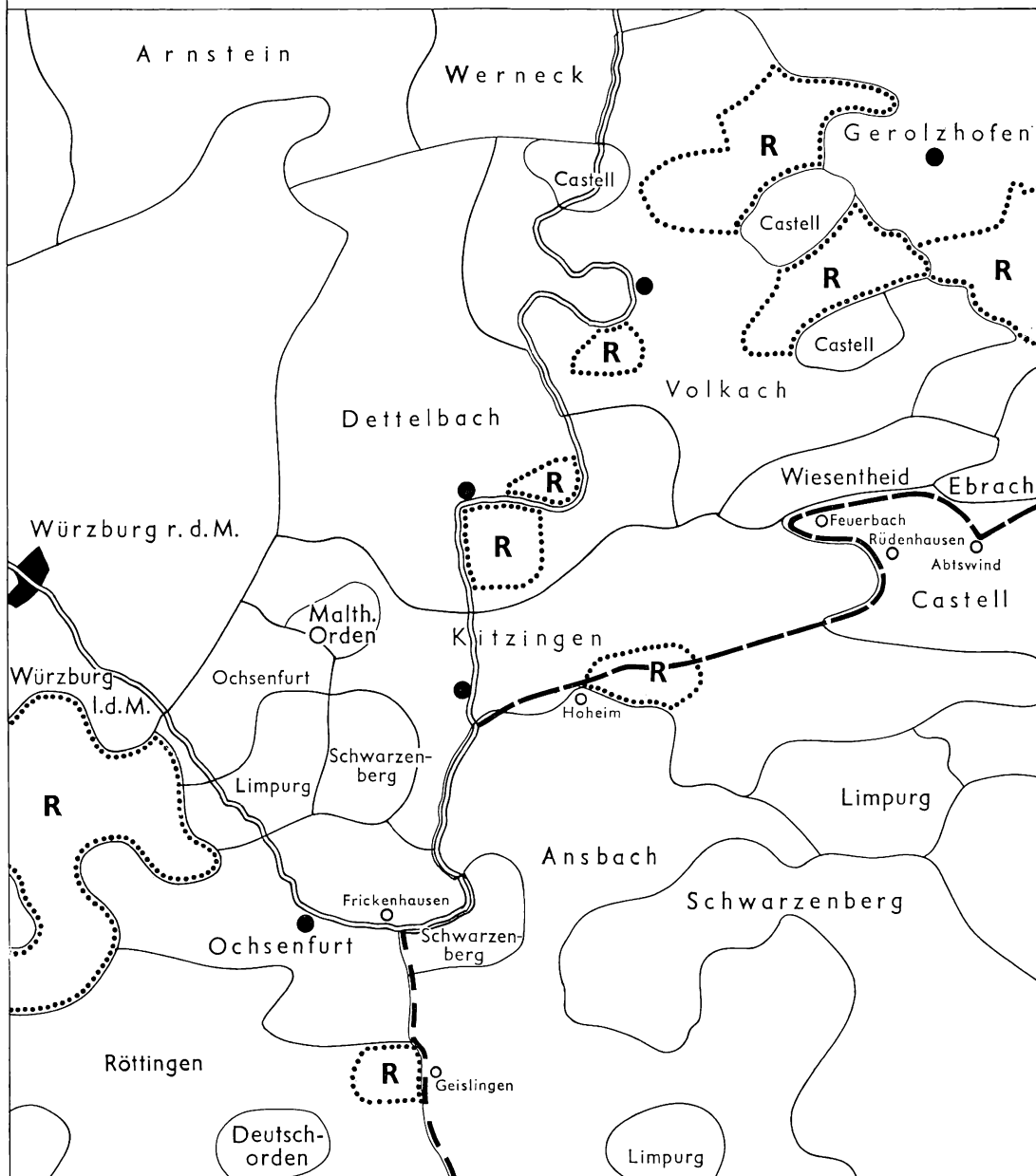
²⁹ Seit 7. 1. 1807 in Schweinfurt.

³⁰ GehStAM Kasten schwarz 145/8, L. N. 3344; Kasten rot 94/b4 Schr. 19; Regierungsblatt für das Grhgt. 1807, 87 ff.; Anton Chroust, 32 ff.; Geh. StAM Kasten rot Nr. 94/b5 Schr. 19 mit Ratifikationsurkunden.

³¹ Kurze Charakterisierung bei Hanns Hubert Hofmann, Franken seit dem Ende des Alten Reiches, München 1955, 59.

³² Am 9. 7. 1807 reicht die Kanzlei zu Ansbach einen Kommentar zum Schweinfurter Vertrag beim Ministerium in München ein, der nicht nur die Hauptpunkte zusammenfaßt, sondern das eigene erfolgreiche Verhandlungsgeschick gebührend herausstreicht. Das Großherzogtum habe nur 23 Feuerstellen und 883 fl. 9 Fr. an jährlichem Steuerertrag mehr zu verzeichnen, das Königreich Bayern hingegen habe 943 Familien und 3709 fl. 36 Fr. an Steuern von den Rittergütern hinzugewonnen. »Ferner verliert Würzburg durch die Linie die Ritter Güter Roedelsee, Fröhstockheim an der Iphofer Grenze, ohne sie anzurechnen.«

³³ Dies zeigt der Vorbehalt im Artikel VI, der ja eigentlich die Hauptstreitpunkte ausklammert, aber auch das Beispiel Mainstockheim: Mit dem Ansbacher Vertrag vom 30. 6. 1803 zwischen Preußen und Bayern waren die dortigen altansbachischen, nun preußischen Untertanen an Bayern gekommen, seit 1806 waren sie großherzoglich-würzburgisch. Neben Bechtolsheim war noch die Abtei Ebrach Ganerbe, deren Untertanen nach der Säkularisation bayerisch wurden. Hatte einst Hardenberg den Ganerbenstatus von Mainstockheim ignoriert und die Landeshoheit für Preußen allein beansprucht, so tut dies jetzt das Großherzogtum allein. Dagegen legt Bayern am 11. 12. 1807 scharfen Protest ein (GehStAM Kasten schwarz 145/8 L. N. 6111).



mußte eine generelle »Flurbereinigung« zwischen Bayern und Würzburg kommen. Bezeichnenderweise fiel die Entscheidung darüber in Paris³⁴.

In die folgenden vier Jahre fiel zunächst der Tilsiter Friedensvertrag vom 7.–9. Juli 1807, der Napoleon das Fürstentum Bayreuth übertrug. Die Folge war, daß über den Ortschaften des Amtes Iphofen, nämlich u. a. Hüttenheim, Iphofen, Mönchsondheim, Tiefenstockheim und Willanzheim, die Trikolore wehte.

Für die mediatisierte *Ritterschaft* wurde ein neuer Status festgelegt durch die großherzogliche Verordnung vom 9. 6. 1807³⁵. Es gab fortan keine Korporation des Adels im Großherzogtum mehr, doch hoben ihn seine Sonderrechte von den übrigen Untertanen entscheidend heraus. Die späteren königlich-bayerischen Patrimonialgerichtsverhandlungen schließen an diese Verordnung an.

Ein etwa für diese Zeit zutreffendes »Verzeichnis sämtlicher in Besitz genommener Ritterschaftl. Souveränitätsobjekte«³⁶ führt für das Kreisgebiet unter den einzelnen Landgerichten die einzelnen Rittergüter an:

Landgericht *Dettelbach*:

Ritterort Schernau, Besitzer von Roman, Patrimonialgericht Schernau zu Mainsondheim

Ritterort Schwarzenau, Besitzer von Erthal ehemals, jetzt von Ingelheim, Patrimonialgericht zu Mainsondheim

Ritterort Mainsondheim, Besitzer von Bechtolsheim, Patrimonialgericht zu Mainsondheim

Ritterort Albertshofen, vermischt, Bechtolsheimische Untertanen zum Patrimonialgericht Mainsondheim

Ritterort Mainstockheim, Besitzer Deutschorden und Bechtolsheim, Patrimonialamt Würzburg

Ritterort Bibergau, Juliusuniversität, Patrimonialamt Würzburg

Landgericht *Kitzingen*:

Ritterort Biebelried, Besitzer Malteserorden, Patrimonialamt Würzburg (Die Rittergüter des Frhrn. von Crailsheim zu Fröhstockheim und Rödelsee stehen unter königlich-bayerischer Souveränität und sind darum hier nicht aufgeführt.)

Der Großherzog will schließlich auch die Besitzungen des *Juliuspitals* zu Würzburg denen der adeligen Gutsbesitzer im Großherzogtum gleichstellen³⁷. Die Juliusspitaluntertanen geringer Anzahl werden einem benachbarten Landgericht des Großherzogtums zugeteilt, das als Patrimonialgericht für die Juliusspitaluntertanen zu siegeln hat³⁸.

³⁴ Siehe unten S. 197.

³⁵ »Über die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Untertanen im Großherzogtum Würzburg« (Reg.bl. für das Grhzt. Wbg. 1807, 47 ff.).

³⁶ StAW M. S. N 50b ohne genauere Zeitangabe.

³⁷ Reskript vom 12. 11. 1808 (Jsp.Archiv Akten 5257).

³⁸ Genauere Verweise für den Untersuchungsbereich fehlen bei dieser Verordnung.

Eine Beschreibung der Lage aller Orte des Großherzogtums Würzburg vermeldet für Bibergau, daß dort ein Patrimonialgericht der *Universität* Würzburg vorhanden sei. Der Großherzog scheint also auch seine Universität der ehemaligen Reichsritterschaft gleichgestellt zu haben³⁹.

Auf Weisung Napoleons war der gesamte *Johanniterordensbesitz* im Großherzogtum bereits 1806 dem Großherzog überwiesen worden; durch die königlich-bayerische Allerhöchste Verordnung vom 8. 10. 1808 wurde auch im Bayerischen der Johanniterorden aufgehoben und sein gesamtes Vermögen übernommen⁴⁰.

Die endgültige Aufhebung des *Deutschen Ordens* durch französisches Dekret am 24. 4. 1809 durch alle Rheinbundfürsten⁴¹ brachte dem Großherzogtum nur in Mainstockheim einen kleinen Zugewinn.

Die Verwaltungstätigkeit im Großherzogtum, in dem sich ja der allergrößte Teil des Kreisgebietes befand, war weiterhin rastlos auf Reform und Konzentration bedacht:

Mit Verordnung vom 23. 12. 1808 erhielten die Landgerichte Dettelbach und Kitzingen ein *Landphysicat* zugewiesen⁴².

Am 13. 6. 1809 werden neue Dekanate für die *protestantischen Pfarreien* geschaffen⁴³. Kleinlangheim wird neuer Landkapitelsitz mit folgenden zugehörigen Pfarreien: Kleinlangheim, Segnitz, Kitzingen, Buchbrunn, Mainstockheim, Albertshofen, Prichsenstadt. Im Dekanat Albertshausen liegt nun Westheim als Filiale von Lindelbach. Schernau und Neuses a. B. gehen fortan zum Landkapitel Zeilitzheim.

Die Institution der jahrhundertealten *Zentgerichte* mit den Zentschöffen hatte die bayerische Episode überdauert; jetzt werden mit Verordnung vom 22. 9. 1809 die sog. Zentgerichte alter Ordnung aufgelöst; zur ordentlichen Besetzung eines peinlichen Untersuchungsgerichts genügen jetzt der Richter und der Gerichtsaktuar⁴⁴.

Die gefürstete Grafschaft *Schwarzenberg* war entsprechend der Rheinbundakte 1806 ans Königreich Bayern gekommen. Mit Erlaß vom 13. 9. 1809 ordnete der König die Zuweisung des bisherigen »Untergerichts Marktbreit« samt Erlach und Kaltensondheim an das Landgericht Marktsteft an. Gleichzeitig sollte Marktbreit neuer Landgerichtssitz werden. Marktsteft konnte indes die Verlegung des Landgerichtssitzes so lange hintertreiben, bis im folgenden Jahr der neue Grenzvertrag zwischen dem Großherzogtum und dem Königreich Bayern die Streitfrage von selbst erledigte.

Nachdem Napoleon nahezu drei Jahre das Fürstentum *Bayreuth* unter französischer Verwaltung belassen hatte, zog er sich anfangs 1810 ganz aus

Der großherzogliche Erlaß vom 9. 6. 1809 besagt jedoch, daß das Hofgut Seligenstadt ins Juliussthalpatrimonialgericht nach Würzburg gehört (Reg.bl. für 1809, 75).

³⁹ StAW MS N 50d. Genaue Aussagen sind wegen Verlusts des Universitätsarchivs nicht möglich.

⁴⁰ H. H. Hofmann, Atlas Franken II, 2, 62.

⁴¹ Rottmayer 8.

⁴² Reg.bl. für 1808, 121.

⁴³ Reg.bl. für 1809, 71.

⁴⁴ Reg.bl. für 1809, 101.

Franken zurück. Mit Vertrag vom 28. 2. 1810 zu Paris erhielt Napoleons treuer Anhänger Bayern Bayreuth überwiesen.

Der entscheidende Vorgang war indes der *Grenzvertrag* zwischen Bayern und Würzburg. Zwischen Napoleon und Großherzog Ferdinand fiel die Vorentscheidung am 8. 5. 1810 zu Paris; Bayern und Würzburg einigten sich in der französischen Hauptstadt am 26. 5. 1810 auf eine neue Grenzlinie, die ein gedeihliches nachbarschaftliches Verhältnis ermöglichte⁴⁵.

Das Großherzogtum gewann hinzu: Wiesenbronn, den Schwanberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Obernbreit im Untersuchungsgebiet als Grenzorte.

Das Königreich Bayern erhielt: Iphofen, Willanzheim, Tiefenstockheim, Iffigheim, Wässerndorf, Winkelhof, Martinsheim, Enheim, Gnodstadt u. a. als Grenzorte.

Eine Spezifikation nennt alle an Würzburg übereigneten Ortschaften: Marktsteft, Marktbreit, Mainbernheim, Hohenfeld, Michelfeld, Obernbreit, Hoheim, Fröhstockheim, Rödelsee, Sickershausen, Wiesenbronn, Schloß Schwanberg, Zensiten zu Großlangheim, Schmalfelder Hof, Erlach, Kaltensondheim und Stierhöfstetten. In Kitzingen erfolgte die formelle Übergabe dieser Orte⁴⁶.

Wenn dieser Grenzvertrag auch bald wieder von den politischen Ereignissen überholt war, so blieben doch die einzelnen Landgerichtsgebiete noch längere Zeit bestehen.

Indes harrte noch ein Problem der Lösung. *Schwarzenberg* gab sich nicht mit der bayerischen Sequestration seiner fränkischen Besitzungen zufried-

⁴⁵ Reg.bl. für 1910, 37; Chroust 39 ff.; GehStAM MA 1906/1, MA 1906/7, MA 1906/5; Kasten schwarz 595/165 und 164; Kasten rot 94/b9 Schr. 19; 94/b10; 94/b11. Ratifikation am 4. 6. 1810 zu Paris durch Großherzog Ferdinand, durch König Max Joseph am 8. 6. 1810 zu München. Am 16. 7. 1810 wurden die Ratifikationsurkunden ausgetauscht (GehStAM Kasten rot 94/b10 und b11; Kasten schwarz 595/165). Großherzog Ferdinand erließ am 11. 9. 1810 das förmliche Besitzergreifungspatent (Reg.bl. für 1810, 37).

⁴⁶ GehStAM MA 1906/5 N. C. 173 vom 10. 10. 1810. Das nunmehr großherzogliche Landgericht stellte den Zugewinn am 13. 9. 1810 nach Zahl der Häuser, Familien und Seelen genau fest (GehStAM MA 1906/7 N. C. 39):

Mainbernheim 265 Häuser, 410 Familien, 1631 Seelen; Sickershausen 105 Häuser, 143 Familien, 548 Seelen; Hohenfeld 97 Häuser, 125 Familien, 521 Seelen; Michelfeld 62 Häuser, 75 Familien, 341 Seelen; Marktsteft 206 Häuser, 346 Familien, 1261 Seelen; Obernbreit 240 Häuser, 346 Familien, 1171 Seelen; Marktbreit 362 Häuser, 457 Familien, 1941 Seelen.

Vom bayerischen Amt Iphofen erhielt das Großherzogtum zu Rödelsee 150 Häuser, 182 Familien, 741 Seelen; Fröhstockheim 67 Häuser, 75 Familien, 296 Seelen; Stierhöfstetten 31 Häuser, 36 Familien, 179 Seelen; Schwanberg 2 Häuser, 3 Familien, 20 Seelen.

Dagegen verlor das jetzt würzburgische Landgericht Marktsteft mit dem Untergericht Marktbreit an das Königreich Bayern folgende Orte mit angefügter Seelenzahl:

Gnodstadt (732), Oberickelsheim (224), Martinsheim (378), Enheim (249), Gnötzheim (277), Iffigheim (219), Wässerndorf (228), Seinsheim (478), Herrnsheim (346), Hüttenheim (500).

Diese Orte betreute nun das bayerische Landgericht zu Uffenheim.

den⁴⁷. Doch auch hier war ein Zurück zu den alten Verhältnissen, zum Status quo ante nicht mehr möglich.

Der Großherzoglich Würzburgische Hof- und Staatskalender für das Jahr 1813 gibt noch einmal die Gelegenheit zu einer Übersicht⁴⁸ über die Verwaltungsorganisation für das Kreisgebiet, bevor es endgültig Bayern einverleibt wurde:

Dettelbach

Landgericht resp. Districts-Commissariat und Rentamt.

Landrichter resp. Distriktskommissär, Landgerichtsaktuar, Landgerichtsdienner, Rentamtmann, Rentamtsbote und Fruchtmesser, Landgerichts- resp. Districts-Physikus, Cent-Chirurg, Provisorischer Hospitalsverwalter, auch Wallfahrts- und Benefizienpfleger und Guldenzöllner, Oberbürgermeister, Provisorischer Stadtschreiber und Generaleinnehmer, 2 Unteraccisoren.

Ortschaften mit den großherzoglichen Beamten:

Bibergau — Schultheiß und provisorischer Guldenzöllner

Brück — Bürgermeister, Guldenzöllner

Dipbach — Schultheiß, Guldenzöllner

Euerfeld — Schultheiß

Gerlachshausen — Schultheiß

Hörblach — Schultheiß

Mainstockheim — Schultheiß, Guldenzöllner

Münsterschwarzach — Schultheiß

Neuses a. B. — 2 Schultheißen, einer ist auch Guldenzöllner

Neusetz — Bürgermeister und Guldenzöllner

Oberpleichfeld — Schultheiß

Prosselsheim — Bürgermeister und Guldenzöllner

Püßensheim — Bürgermeister

Stadtschwarzach — Bürgermeister, 1 Guldenzöllner, 1 Unteraccisor

Schernau — Schultheiß und Guldenzöllner

Schnepfenbach — Bürgermeister, 1 Guldenzöllner.

Dem Landgericht sind folgende Patrimonialgerichte inkaviert:

1. Großherzogliches Patrimonialgericht des Freiherrn von Bechtolsheim zu Mainsondheim:

Patrimonialbeamter und Zentgraf, Bürgermeister zu Mainsondheim, Ge-

⁴⁷ Auf wiederholte Bitten schwarzenbergischer Beamter stellt das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten am 4. 9. 1809 dem König den ganzen Sachverhalt dar: Bayern stützt sein Sequester auf Artikel 31 der Rheinbundakte, die den Mediaten die Residenzpflicht vorschreibt, wenn sie ihr Gebiet nicht verlieren wollen. Die Fürsten von Schwarzenberg leben aber seit über einem Jahrhundert auf ihren österreichischen Besitzungen. Max Joseph kann sich nicht klar entscheiden. Unter den Sichtvermerk Montgelas' schreibt er: »Der Sequester soll fort dauern, aber die Einkünfte *ohne darüber zu disponiren*, sollen zurückgehalten werden.« Vortrag MA vom 4. 9. 1809 (GehStAM MA 1921 I. V. Nr. 4633, Nr. 4302).

⁴⁸ 106 ff.

- richtsschreiber, Gerichtsdieners, Guldenzöllners, Schultheiß zu Albertshofen, gemeinschaftlicher Gerichtsschreiber, Schultheiß zu Mainstockheim.
2. Großherzogliches Patrimonialgericht der Freiherrn von Roman zu Scher-
nau:
Patrimonialbeamter, aktuarisierender Schreiber, Gerichtsdieners, Schul-
theiß.
 3. Großherzogliches Patrimonialgericht des Grafen von Ingelheim zu
Schwarzenau:
Patrimonialbeamter, aktuarisierender Schreiber und Guldenzöllners, Ge-
richtsdieners, Schultheiß.
 4. Großherzogliches Patrimonialamt der Juliusuniversität Würzburg zu
Bibergau:
Patrimonialbeamter = Landrichter zu Dettelbach, Aktuar = Landge-
richtsaktuar zu Dettelbach, Schultheiß zu Bibergau, Schultheiß zu Effel-
dorf.
 5. Großherzogliches Patrimonialamt des Hospitals zu Kitzingen zu Al-
bertshofen:
Partimonialbeamter = Landrichter zu Dettelbach, Aktuar = Landge-
richtsaktuar zu Dettelbach, Schultheiß und Guldenzöllners.

Kitzingen

Landgericht und Rentamt, Zollinspektion und Oberzollamt.

Landrichter, Landgerichtsaktuar, Landgerichtsdieners, Rentamtmann, Rent-
amtsbote, Fruchtmesser, Landgerichts- und Centphysicus, Centwundarzt,
Hospitalsverwalter, Hospitalscontrolleur, Guldenzöllners, Brückenzöllners,
Fleischhaccisor, 2 Unteraccisoren, davon 1 Weinunterkäufer, Oberbürger-
meister, Stadtsyndikus, Stadtkassier.

Ortschaften mit den großherzoglichen Beamten:

Biebelried — Schultheiß

Buchbrunn — Schultheiß und Guldenzöllners

Großlangheim — Schultheiß, 1 Guldenzöllners

Haidt — Schultheiß

Kleinlangheim — Schultheiß

Repperndorf — Schultheiß und Guldenzöllners

Stephansberg — Schultheiß und Guldenzöllners

Westheim — Schultheiß

Wiesenbronn — Schultheiß.

Marktsteft

Landgericht resp. Distrikts-Kommissariat und Rentamt, Zollinspektion und
Oberzollamt in Marktbreit.

Landrichter resp. Distriktskommissär, 2 Assessoren, 1 Gerichtsdieners, Rent-
amtmann, ansässig zu Mainbernheim (dort auch Rentamt), Rentamtsbote,
Landgerichts- resp. Distriktarzt, Landgerichtswundarzt, Stiftungsadmini-
strator.

Ortschaften mit den großherzoglichen Beamten:
Hoheim — Schultheiß
Hohenfeld — Schultheiß
Mainbernheim — Bürgermeister und Stadtsekretär
Marktsteft — Bürgermeister
Michelfeld — Schultheiß
Obernreit — Schultheiß
Rödelsee mit Schloß Schwanberg — Schultheiß
Sickershausen — Schultheiß
Stierhöfstetten — Schultheiß

Dem Landgericht sind folgende Patrimonialgerichte inkaviert:

1. Großherzogliches Patrimonialgericht des Fürsten von Schwarzenberg zu Marktbreit:
Patrimonialgerichtshalter, aktuarisierender Schreiber, Gerichtsdieners, Schultheiß zu Erlach, Schultheiß zu Kaltensondheim, Bürgermeister zu Marktbreit.
2. Großherzogliches Patrimonialgericht des Grafen von Castell und Castell-Rüdenhausen zu Castell und Rüdenhausen:
2 Patrimonialgerichtshalter, aktuarisierender Schreiber, 2 Amtsdieners, Schultheißen zu Feuerbach, Greuth, Herper, Castell, Rehweiler, Rödelsee, Rüdenhausen, Wüstenfelden.
3. Großherzogliches Patrimonialgericht des Grafen von Schönborn zu Wiesentheid:
Patrimonialgerichtshalter, Patrimonialgerichtsaktuar.
Schultheiß zu Atzhausen, Bürgermeister zu Wiesentheid.
4. Großherzogliches Patrimonialgericht des Freiherrn von Crailsheim zu Fröhstockheim und Rödelsee:
Patrimonialgerichtshalter, aktuarisierender Schreiber, Gerichtsdieners, Schultheiß.

Ochsenfurt

Landgericht und Rentamt.
Ortschaft Segnitz mit Schultheiß und Guldenzöllner.

Die Ortschaften des heutigen Landkreises im Breitbach- und Iffbachgrund gingen an das königlich-bayerische Landgericht nach *Uffenheim*. Seit 1802 waren alle Gebietsveränderungen direkt oder indirekt mit der napoleonischen Eroberungspolitik in Zusammenhang zu bringen. Sein Sturz zeigte deshalb Auswirkungen bis in das Untersuchungsgebiet. Bayern fand am 8. 10. 1813 mit dem Vertrag zu Ried den Anschluß an Österreich und die Verbündeten. Habsburg garantierte Bayern seinen territorialen Bestand und die volle Souveränität und außerdem die Anwartschaft auf das Großherzogtum Würzburg. Im Dezember 1813 stattete Kaiser Franz Würzburg einen Besuch ab und dürfte dabei die Zustimmung seines Bruders für einen Tausch erhalten haben. Bereits am 1. 5. 1814 erhielt Ferdinand die Toskana zurück. Am

3. 6. 1814 kam ohne Beteiligung des Großherzogs die »Pariser Konvention zur Erläuterung des Vertrags von Ried« zwischen Bayern und Österreich zustande⁴⁹. Am 5. 6. 1814 verließ Großherzog Ferdinand Würzburg. Das Abtretungspatent vom 21. 6. 1814 wurde am 28. 6. 1814 in Würzburg veröffentlicht⁵⁰. Würzburg war nun de jure und de facto zum zweiten Mal – und endgültig – Teil des Königreichs Bayern geworden. Der erste Generalkommissär, Maximilian Emanuel Freiherr von Lerchenfeld, zeigte großes Einfühlungsvermögen und behielt nach Möglichkeit die alte erfahrene Beamtenschaft bei. Eine willkommene Senkung der Steuern und Abgaben, das Verschwinden der Grenzpfähle und Zollstationen und damit verbundene wirtschaftliche Vorteile bewirkten, daß im Fränkischen schließlich auch von dieser Seite her ein bayerisches Untertanenbewußtsein wachsen konnte.

Exkurs: Statistik der großherzoglichen Landgerichte⁵¹

Landgericht Dettelbach

Albertshofen: Herr von Bechtolsheim, 2 Wirtshäuser, 117 Wohnhäuser, 37 Scheunen, 116 Familien

Bibergau: 2 Wirtshäuser, 91 Wohnhäuser, 31 Scheunen. Die Universität Würzburg hat ein Schloßchen; 119 Familien

Brück: 34 Wohnhäuser, 13 Scheunen, 38 Familien

Dettelbach: 1 Rentamtshaus, 1 Landgerichtshaus, 18 Wirtshäuser, 291 Wohnhäuser

Dipbach: 1 Wirtshaus, 49 Wohnhäuser, 26 Scheunen, 63 Familien, 1 Pfarrhaus

Effeldorf mit NeuhoF: 1 Wirtshaus, 31 Wohnhäuser, 26 Scheunen, 32 Familien

Euerfeld: 1 Wirtshaus, 57 Wohnhäuser, 44 Scheunen, 66 Familien, 1 Pfarrhaus

Gerlachshausen: 1 Wirtshaus, 45 Wohnhäuser, 12 Scheunen, 45 Familien

Hörblach: 1 Jägerhaus, 1 Wirtshaus, 39 Wohnhäuser, 28 Scheunen, 45 Familien

Mainsondheim: Herr von Bechtolsheim, 1 herrschaftliches Schloß, 2 Pachtwohnungen, 1 Wirtshaus, 48 Wohnhäuser, 9 Scheunen, 55 Familien

Mainstockheim: Herr von Bechtolsheim, 46 christliche, 28 Judenhaushalte, 25 königlich-bayerische Untertanen, 3 Wirtshäuser, 199 Wohnhäuser, 61 Scheunen, 219 Familien

Münsterschwarzach: 1 Wirtshaus, 32 Wohnhäuser, 6 Scheunen, 35 Familien

Neuses a. B.: 1 Wirtshaus, 92 Wohnhäuser, 35 Scheunen, 98 Familien

Neusetz: 1 Wirtshaus, 27 Wohnhäuser, 19 Scheunen, 25 Familien

Oberpleichfeld: 2 Wirtshäuser, 76 Wohnhäuser, 41 Scheunen, 67 Familien

Prosselsheim: 1 Jägerhaus, 1 Pfarrhaus, 1 ehemaliges Kellereigebäude, 2 Wirtshäuser, 57 Wohnhäuser, 37 Scheunen, 53 Familien

⁴⁹ Bayern trat nach Artikel 2 an Österreich Tirol, Vorarlberg und Salzburg ab und gewann dafür das Großherzogtum Würzburg und das Fürstentum Aschaffenburg (A. Chroust, NeujaHrsblätter VIII, Anhang 7).

⁵⁰ RegBl. 1814, 45.

⁵¹ Nach einer nicht genau datierbaren Zusammenstellung »sämtlicher Landgerichte des Großherzogtums Würzburg« (StAW MS N 50a). Die Landgerichte überschneiden sich zum Teil.

Püssensheim: 1 Wirtshaus, 27 Wohnhäuser, 16 Scheunen, 30 Familien
Stephansberg: Weiler, 7 Wohnhäuser, 7 Scheunen, 6 Familien
Westheim: 1 Wirtshaus, 31 Wohnhäuser, 25 Scheunen, 24 Familien
Wiesenbronn: Herr von Castell zu Rüdenhausen, 1 altes Schloß mit Scheune, 1
Wirtshaus, 1 Ziegelei, 104 Häuser, 471 Seelen, 114 Familien
Schmalfelder Hof: 3 Familien mit 17 Seelen.

Landgericht Kitzingen

Buchbrunn: Fürst zu Schwarzenberg mit ca. 13 Familien, 89 Häuser, 55 Scheunen, insgesamt 83 Familien
Biebelried: 1 altes Schloß, 1 Schäfereigebäude, 1 Wirtshaus, 84 Häuser, 20 Scheunen, 37 Familien
Großlangheim: Fürst zu Schwarzenberg mit 5 Christen- und 4 Judenfamilien, 3 Wirtshäuser, 174 Häuser, 112 Scheunen, 202 Familien
Haidt: 15 Häuser, 13 Scheunen, 13 Familien
Kitzingen: 12 Mühlen, 2 Klöster, Schmalfelder Hof, 18 Wirtshäuser, 691 Häuser, 96 Scheunen, 950 Familien
Kleinlangheim: 6 Mühlen, Rütchenhof, 3 Wirtshäuser, 186 Häuser, 109 Scheunen, 184 Familien
Repperndorf: 1 Wirtshaus, 82 Häuser, 35 Scheunen, 102 Familien
Sulzfeld: Kellerei, 2 Wirtshäuser, 174 Häuser, 4 Scheunen, 160 Familien
Stephansberg: 7 Wohnhäuser, 7 Scheunen, 6 Familien
Westheim: 1 Wirtshaus, 31 Häuser, 25 Scheunen, 24 Familien
Wiesenbronn: Castell zu Rüdenhausen mit 46 Familien, 1 altes Schloß, 1 Wirtshaus, 85 Häuser, 45 Scheunen, 89 Familien
Schmalfelder Hof: 3 Familien, 17 Seelen = Reupelshof. [Vgl. Wiesenbronn, LG Dettelbach!]

Landgericht Ochsenfurt

Segnitz: 3 Wirtshäuser, 94 Wohnhäuser, 6 Scheunen, 134 Familien, 1 Mühle.

Landgericht Marktstefl

Fröhstockheim: Freiherr von Crailsheim, 2 Mühlen, 67 Häuser, 228 Seelen, 81 Familien
Hoheim: 41 Häuser, 126 Seelen, 39 Familien
Hohenfeld: 96 Häuser, 506 Seelen, 473 Protestanten, 33 Juden, 117 Familien, 2 Mühlen
Kaltensondheim: 43 Häuser, 203 Seelen, 28 Katholiken, 72 Protestanten, 48 Familien
Mainbernheim: 5 Mühlen, 274 Häuser, 1196 Seelen, 1075 Protestanten, 121 Juden, 410 Familien
Marktbreit: 355 Häuser, 1504 Seelen, 271 Katholiken, 1179 Protestanten, 54 Juden, 453 Familien, 2 Mühlen
Marktstefl: 203 Häuser, 1005 Seelen, 15 Katholiken, 934 Protestanten, 56 Juden, 254 Familien
Michelfeld: 55 Häuser, 269 Seelen, 76 Familien
Obernbreit: 243 Häuser, 934 Seelen, 826 Protestanten, 108 Juden, 306 Familien, 3 Mühlen
Rödelsee: 152 Häuser, 633 Seelen, 577 Protestanten, 56 Juden, 181 Familien, 1 Mühle
Sickershausen: 105 Häuser, 444 Seelen, 418 Protestanten, 26 Juden, 114 Familien, 1 Mühle
Schwanberg: 1 Ökonomiegebäude, 7 Seelen, 1 Familie.

II. Die bayerische Zeit und die Verwaltungsorganisation bis heute

Als die königlich-bayerische Behördenorganisation 1814 nach der großherzoglichen Epoche wieder nach Franken zurückkehrte, vermied sie es, mit allzu forschem Vorgehen ihre neuen Untertanen ein zweites Mal zu verärgern. Freiherr von Lerchenfeld war der erste Generalkommissär für die fränkischen Erwerbungen; mit viel Einfühlungsvermögen verstand er es, sein recht schwieriges Amt zu verwalten. So blieb weitgehend die alte erfahrene Beamtenschaft in ihren Stellen, wenn sie den neuen Dienst auf die Krone Bayerns abgelegt hatte. Das Zustandekommen des Verfassungswerks 1818 erweckte schließlich auch das Interesse der gebildeten Schicht. Die Standesherrn erhielten auch, vielfach nach recht schwierigen Verhandlungen, die Erlaubnis zur Errichtung von Herrschafts- bzw. Patrimonialgerichten, wodurch sie als privilegierte Schicht ihren festen Platz in der bayerischen Verfassung einnahmen. Die Konstituierung und Organisation der Städte und Gemeinden schufen endlich klare Rechtsverhältnisse, die auch den wirtschaftlichen Aufstieg förderten.

1. Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte

Eine Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse der adeligen Gutsherrschaften hatte das Königreich Bayern bereits 1806/07 in Angriff genommen¹.

Das Großherzogtum Würzburg hatte etwa gleichzeitig (9. 6. 1807) eine Verordnung über die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Untertanen erlassen².

Infolge dieser großherzoglichen Verordnung gab es im Kreisgebiet bereits die *Patrimonialgerichte* Schernau, Schwarzenau, Mainsondheim, Albertshofen, Mainstockheim, Bibergau, Biebelried und Seligenstadt zu Würzburg³.

Völlig ungeklärt war nach wie vor das Schicksal der ehemaligen, von Bayern sequestrierten *schwarzenbergischen Besitzungen* in Franken. 1809 waren sie zunächst der bayerischen Landgerichtsorganisation einverleibt worden⁴. Die Ansprüche der gräflichen Familie Seinsheim waren nicht anerkannt worden; dagegen konnte Schwarzenberg 1812 mit gewissem Nach-

¹ Verordnung vom 31. 12. 1806 (Kgl. Baier. Reg.-Bl. 1807, 193–218), »die der kgl. Souveränität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend«. »Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.« (Reg.Bl. 1807, 465–490; gültig ab 19. 3. 1807).

² Siehe oben S. 195.

³ Inwieweit die Rittergüter der Frhr. von Crailsheim zu Fröhstockheim und Rödelsee, die bis 1810 unter kgl.-bayerischer Souveränität standen, als Patrimonialgericht gemäß den Verordnungen vom 31. 12. 1806 und 19. 3. 1807 bereits formiert waren, läßt sich nicht sagen.

⁴ Siehe oben S. 196. Quellen: HStAM MInn 29765/1.

druck und Unterstützung durch das Haus Habsburg vom bayerischen König die Rückgabe seiner fränkischen Gerichtsbarkeitsrechte fordern. Im Februar 1813 gibt der König nach und erlaubt die Bildung eines fürstl. schwarzenbergischen Herrschaftsgerichts in Franken, wie es dem Fürsten als ehemaligem Reichsstand zuzubilligen war. Es verging freilich noch ein volles Jahr, in dem sich ein zähes Ringen um den Umfang des Herrschaftsgerichts abspielte⁵, bis Max Joseph am 3. 2. 1814 vorläufige abschließende Anweisungen unterzeichnete.

Dabei hat sich Bayern den größeren Anteil am Tauschgeschäft zugewiesen. Bayern tritt demnach zur Arrondierung der schwarzenbergischen Gerichtsbezirke seine unmittelbaren Gerichtsuntertanen zu Unterleimbach, Schnodsenbach, Frankfurth, Hüttenheim, Wässerndorf, Krautostheim, Herbolzheim und Nenzenheim mit insgesamt 288 Familien ab. Außerdem soll Schwarzenberg die Seckendorffschen Gerichtsrechte zu Hüttenheim erhalten. Schwarzenberg hingegen verzichtet auf zusammen 311 Familien in verschiedenen Orten zugunsten Bayerns⁶.

Das Gesuch des Fürsten um Genehmigung zweier Herrschaftsgerichte I. Klasse sieht ein Herrschaftsgericht Schwarzenberg und ein Herrschaftsgericht am Hohenlandsberg vor, in das u. a. Dornheim, Seehaus, Hüttenheim, Wässerndorf, Iffigheim, Herrnsheim, Markt Seinsheim gehören sollen. Da keines der beiden Herrschaftsgerichte die Zahl von 7000 Seelen übersteigt, können beide mit nur einem Richter und einem Schreiber besetzt werden. Der Sitz des Kriminaladjunkten soll dort sein, wo die Fronfeste steht. Bis zur endgültigen Genehmigung verstreichen jedoch noch volle acht Jahre. Sie sind ausgefüllt von unerhört zähen Verhandlungen um jedes einzelne Recht Schwarzenbergs in fränkischen Orten⁷.

Vorher muß Schwarzenberg gemäß der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde 1821 einen neuen Gerichtsbildungsplan vorlegen. Der 1822 eingereichte

⁵ Die ziemlich verworrene Rechtslage in vielen Dörfern bezüglich Reichweite der Gerichtsrechte und Anzahl der Hintersassen schwarzenbergischerseits bzw. bayerischerseits führte zu einer regen Kanzleitätigkeit mit einem umfangreichen Schriftverkehr, bestehend aus Aufstellungen, Nachweisen, Protesten, Reprotestationen, Rückfragen, Vollmachten, Gutachten u. a. m. Als ein Zwischenergebnis ist die energische königliche Stellungnahme vom 8. 8. 1813 zu werten, die u. a. besagt: »... c) die beiden Gerichte sind vielmehr aus den bisherigen Schwarzenbergischen Gerichtshintersassen zu bilden, und nur bei solchen Orten, wo, wie z. B. bei Hüttenheim, Herbolzheim, Krautostheim, Unterleimbach u.s.w. kgl. unmittelbare Unterthanen mit Schwarzenb. Hintersaßen vermischt sind, ist eine Purifikation gegenseitig vorzunehmen, dagegen d) dem Herrn Fürsten zu überlassen, die Gerichtsbarkeits Rechte der Grafen von Kastell, der Frh. von Künsberg, von Frankenstein und anderen, durch welche er seine Gerichte zu purifizieren denkt, durch Kauf oder Tausch von diesen Gerichtsberechtigten zu erwerben.« (MInn 29765/17).

⁶ MInn 29765/19.

⁷ So reklamiert der Fürst am 11. 9. 1818 Gerichtsbarkeitsrechte in Großlangheim und Buchbrunn, gelegen im kgl. Landgericht Kitzingen, dann zu Segnitz, Landgericht Ochsenfurt, und noch in Obernbreit, Landgericht Marktstett; diese Orte hatte ehemals Preußen sequestriert, sie waren dann unter französische Besatzung gekommen und nun königlich-bayerisch. Infolge der Kriegswirren waren keine Akten zum Nachweis dieser Rechte mehr vorhanden, so daß die Probleme unlösbar schienen (MInn 29765/20.33). Bei der Purifizierung der grundherrlichen Abgaben kommen die Diskussionen auch nicht weiter, weil jede Partei auf Vorteile aus ist.

Vorschlag sieht für das Herrschaftsgericht Hohenlandsberg zu Seehaus folgenden Bezirk vor:

- a) unvermischte Orte mit der Familienzahl: 79 zu Herrnsheim, 51 zu Iffigheim, 7 zu Seehaus, 126 zu Seinsheim, 51 zu Wässerndorf;
- b) vermischte Orte mit der Familienzahl: 103 zu Hüttenheim, 9 zu Enheim, 12 zu Martinsheim u. a.

Endlich am 26. 8. 1822 genehmigt Max Joseph die Bildung der fürstl. schwarzenbergischen standesherrlichen Herrschaftsgerichte zu Hohenlandsberg und Schwarzenberg⁸.

Parallel mit diesen Verhandlungen gehen die schwarzenbergischen Bemühungen einher, auch in Marktbreit ein Herrschaftsgericht zu errichten. Der Fürst möchte gerne seine von der Krone noch nicht anerkannten Hinterlassen zu Buchbrunn, Großlangheim, Obernbreit und Segnitz dorthin weisen. Es fällt ihm indes schwer, das Ministerium mit dem Nachweis seiner Rechte zu überzeugen. Die Angaben der schwarzenbergischen Kanzlei vom Jahr 1819 besagen, daß in Erlach insgesamt 55 Familien, in Kaltensondheim 45 Familien, in Buchbrunn 11 Familien, in Obernbreit 67 Familien und in Großlangheim 18 Familien ehemals hinter Schwarzenberg saßen. Bayern erkennt in dieser Aufstellung die Gerichtshintersassen zu Buchbrunn und Großlangheim nicht an. Die übrigen Nachweise werden von den zuständigen Landgerichten genau überprüft. Endlich mit Wirkung vom 23. 10. 1827 genehmigt König Ludwig dem Fürsten von Schwarzenberg ein standesherrliches Herrschaftsgericht zu Marktbreit mit folgendem Amtsbezirk: Stadt Marktbreit, Erlach, Kaltensondheim, die Markung Rüggerieth bei Obernbreit, Obernbreit mit den schwarzenbergischen Grundholden⁹.

Die Grundholden des Fürsten zu Buchbrunn und Großlangheim werden dem Herrschaftsgericht nicht einverleibt, weil es Schwarzenberg nicht gelungen war, bereits vor der Säkularisation und Mediatisierung Jurisdiktionsrechte dort klar zu behaupten. Auch die großherzogliche Verwaltung hatte niemals schwarzenbergische Rechte in diesen Orten anerkannt. Im Laufe weiterer Verhandlungen läßt der Fürst spezifizierte Aufstellungen über Häuser und Äcker einreichen und reklamiert die Ziviljurisdiktion über die grundbaren Güter dort. Zu Buchbrunn werden 12 Familien und zu Großlangheim 10 Familien beansprucht. In den folgenden Jahren reißt die umfangreiche Korrespondenz nicht ab.

Die königliche Erklärung vom 2. 10. 1829 über die freiwillige Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit¹⁰ ebnet den Weg zum Ausgleich: König Ludwig genehmigt, daß Schwarzenberg ein Patrimonialgericht I. Klasse über seine 1828 und 1834 angegebenen grund- und gerichtsbaren Bestandteile zu Buchbrunn und Großlangheim bildet. Die Bedingung ist, daß der Krone in beiden Orten alle früher schon dem Hochstift Würzburg zugestandenen Gerichtsbarkeits- und Hoheitsrechte ohne Ausnahme vorbehalten bleiben¹¹.

⁸ Minn 29765/58.59.

⁹ StAW Reg.Abz. 1943/45, Nr. 12450. 12458. 12449. 12459.

¹⁰ Unter gewissen Bedingungen und gegen Entschädigung (Reg.Bl. 1829, 801).

¹¹ 8. 10. 1839. Der Grund für diese Genehmigung liegt darin, daß dieses Gericht oder besser die umstrittenen Rechte unter Wahrung der beiderseitigen Standpunkte an Bayern abgetreten werden können (HStAM Minn 29765/2; StAW

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 28. 12. 1831 erneuerte der Fürst am 16. 7. 1840 seinen Antrag auf Abtretung seiner »Rechte« an Buchbrunn und Großlangheim. Die gesetzliche Entschädigung betrug dafür 206 Gulden. König Ludwig genehmigt die Erwerbung des Patrimonialgerichts am 20. 7. 1840; am 16. 8. 1840 übernahm das königliche Landgericht Kitzingen definitiv den umstrittenen Rechtsbereich¹².

Das Revolutionsjahr 1848 brachte schließlich die Beseitigung letzter Reste mittelalterlicher Herrschaftsvorstellungen^{12a}. Am 1. Okt. erfolgte die Umwandlung der Herrschaftsgerichte Marktbreit und Hohenlandsberg in königlich-bayerische Justiz- und Polizeibehörden. Unangetastet blieben lediglich die Patronatsrechte¹³.

Durch die beiden Orte Rödelsee und Wiesenbronn ist auch das Herrschaftsgericht der ehemaligen Grafschaft *Castell* am Untersuchungsgebiet beteiligt. Die Aufstellung der Castellschen Kanzlei vom 9. 12. 1819 besagt für Rödelsee: Das Herrschaftsgericht Rüdenhausen übt über die 126 castellschen Grundholden die Zivilgerichtsbarkeit aus. Die strafrechtliche Jurisdiktion, die vor der Mediatisierung ebenfalls Castell zukam, verwaltet nebst der Polizei noch immer das Landgericht Marktsteft.

Wiesenbronn zählt 621 Seelen; es sind dies castellische, gemeinschaftliche und Gotteshausgrundholden. Castell übt wegen seines größeren Anteils die gesamte Ortspolizei aus. Die strafrechtliche Jurisdiktion beansprucht trotz Protest das Landgericht Kitzingen allein. Die Gemeindevertretung gibt nach Aufforderung am 25. 2. 1820 den castellschen Anteil aufgeschlüsselt so an: 108 Familien mit 493 Seelen sind gräflich castellisch und Pfarrhausuntertanen, 35 Familien mit 126 Seelen sind gemeinschaftliche und Schulhausuntertanen. Die Überprüfung dieses Materials durch das Landgericht Marktsteft am 11. 7. 1820 sucht eine klare Scheidungslinie und stellt fest: 95 Familien unterstehen der landgerichtlichen, 23 der gräflich castellschen und 48 der freiherrlich crailsheimischen Gerichtsbarkeit¹⁴.

Das Gesuch um Formierung des Herrschaftsgerichts zu Rüdenhausen mit Remlingen legt am 23. 1. 1821 folgende Statistik vor:

Wiesenbronn: 108 Familien ganz castellisch,
35 Familien gemeinsam Castell und Landgericht Kitzingen,
79 Familien ganz beim Landgericht Kitzingen.

Die Polizeigewalt liegt beim Herrschaftsgericht Rüdenhausen.

Rödelsee: 22 Familien ganz castellisch,
95 Familien ganz beim Landgericht Marktsteft,
48 Familien ganz crailsheimisch.

Reg.Abg. 1943/45 Nr. 12450). Das Gesuch des Fürsten um Genehmigung enthielt ja zugleich den Antrag um Abtretung dieser Gerichtsbarkeit. Beide Parteien waren uneingestandenermaßen sich im klaren, daß die schwarzenbergischen Ansprüche recht schwach fundiert waren.

¹² HStAM MF 59252; MInn 29765/2.

^{12a} Vgl. Ges.bl. 1848, 97 ff.; Reg.bl. 1848, 969 ff.

¹³ Reg.bl. 1848, 972. Vgl. auch StAW Reg.Abg. 1943/45, Nr. 12464.

¹⁴ Das Erscheinen des crailsheimischen Anteils überrascht völlig und ist offenbar ein Irrtum; es erfährt aus der bisher bekannten Entwicklungsgeschichte keinerlei Stütze.

Die Polizeigewalt liegt beim Landgericht Marktsteft, das die meisten Gerichtsholden im Ort hat.

Am 15. 2. 1821 genehmigt Max Joseph die Bildung des Herrschaftsgerichts zu Rüdenhausen mit Remlingen¹⁵.

Wie Schwarzenberg behauptete Castell bis zum Jahr 1848 seine Gerichtsgewalt. Am 19. 10. 1848 übernahm Kommissär Bucher in Anwesenheit geladener Honoratioren feierlich das Herrschaftsgericht Rüdenhausen für die Krone Bayerns¹⁶.

Die Vorgänge um die Formation des Patrimonialgerichts des Freiherrn von *Crailsheim* zu Fröhstockheim sollen als paradigmatisch für die übrigen Patrimonialgerichte im Kreisgebiet gelten. Zunächst hat Crailsheim seinen Freiherrnstand nachzuweisen; er kann dazu das Diplom Karls VI. vom 23. 6. 1713 vorlegen. Die Fröhstockheimer und Rügländer Linien des Geschlechts Crailsheim werden somit der Adelsmatrikel des Königreichs Bayern einverleibt.

Im September 1819 legt Crailsheim eine umfassende Gerichtsbeschreibung vor. Sie erfasst alle Rechte in dem unvermischten Ort Fröhstockheim mit z. Zt. 61 Familien in 65 Häusern und den Anteil an Rödelsee, nämlich 45 Familien mit 35 ganzen Häusern, 8 halben Häusern und 2 Viertelshäusern. Nur die crailsheimischen Grundholden zu Rödelsee stehen unter der Zivilgerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts, in polizeilicher Hinsicht untersteht Rödelsee dem Landgericht Marktsteft.

Die Nachprüfung dieser Angaben durch das Landgericht Marktsteft ergibt für den Condominatsort Rödelsee noch 111 unmittelbar königliche und 25 gräflich-castellische Mediatuntertanen.

Am 28. 10. 1820 genehmigt Max Joseph die Bildung des Patrimonialgerichts I. Klasse der Freiherrn von Crailsheim auf ihrem Gut Fröhstockheim. Es soll bestehen

- »a) aus dem ungemischten Orte Fröhstockheim mit dem Amtssitze und 75 teils ständigen, teils schutzverwandten Familien
- b) aus 56 teils ständigen, teils schutzverwandten Familien im Orte Rödelsee $\frac{1}{4}$ Stunde vom Amtssitze, woselbst das K. Landgericht 111 unmittelbare Gerichtsuntergebene und somit die Polizei Verwaltung hat, die Herrn Grafen von Castell aber 25 Gerichtsholden besitzen.

Auf die Criminal Gerichtsbarkeit haben die Freiherrn von Crailsheim in ihrer Erklärung vom 26. Hornung d. Js. verzichtet.¹⁷

Der bisherige Gerichtsbeamte Johann Wilhelm Gottlieb von Ebner wird als Patrimonialrichter präsentiert und bestätigt¹⁸.

Von den Gutsbesitzern im Kreisgebiet hielten die Crailsheim am längsten an ihren Gerichtsbefugnissen fest. Erst am 22. 10. 1847 reichten sie bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg den Antrag auf Verzichtleistung auf ihr Patrimonialgericht ein, gemäß den Be-

¹⁵ StAW Reg.Abgt. 1943/45, Nr. 12234 und 12474.

¹⁶ StAW Reg.Abgt. 1943/45, Nr. 12477; Nr. 12485 enthält die Korrespondenz bezüglich der Übernahme des Inventars durch den Staat.

¹⁷ HStAM MInn 29095.

¹⁸ StAW Reg.Abgt. 1943/45, Nr. 12 492.

stimmungen des Gesetzes vom 28. 12. 1831. Da aus Würzburg keine zufriedenstellende Nachricht zu erhalten war, beantragten die Crailsheim am 18. 4. 1848 beim Ministerium des Inneren die Abtretung. Am 20. 11. 1848 hörte das Patrimonialgericht I. Klasse der Crailsheim zu Fröhstockheim auf zu bestehen¹⁹.

Nachdem Freiherr von *Roman* zu Schernau gemäß der kgl. Verordnung vom 16. 11. 1808 den Nachweis seines Adelsstandes erbracht hatte, wurde er am 21. 11. 1818 in die bayer. Adelsmatrikel eingetragen. Die Darstellung seiner Gerichtsrechte als erster Schritt zur Erlangung des Patrimonialgerichts wurde am 28. 11. 1819 verspätet der Regierung vorgelegt. Das Landgericht Dettelbach bescheinigte am 26. 12. 1819 ihm folgende Rechte: Schon seit 1806 übt Roman die Patrimonialgerichtsbarkeit über seine Grundholden zu Schernau aus; es sind dies 30 Ortsnachbarn und 2 Schutzverwandte mit der Zivilgerichtsbarkeit. Das kgl. Landgericht Dettelbach hat die Zivilgerichtsbarkeit über 36 Familien zu Schernau zu besorgen und übt wegen der Überzahl seiner Untertanen die Polizeiverwaltung und Strafgerichtsbarkeit über sämtliche Einwohner des Ortes aus. Der Amtssitz des Patrimonialgerichts war bisher Mainstockheim, er soll nach Übereinkunft mit Bechtolsheim nach Mainsondheim verlegt werden. Als Patrimonialgerichtshalter soll der rechtskundige Aktuar Borst bestellt werden.

Max Joseph genehmigt am 28. 2. 1820 das Patrimonialgericht I. Klasse der Gutsbesitzer von Roman über deren 32 Grundholden im vermischten Ort Schernau. Das Landgericht Dettelbach hat dort aber die uneingeschränkte Polizei- und Criminalgerichtsbarkeit²⁰.

Das Interesse der Roman an ihrem Patrimonialgericht erlosch bald. 1837 beantragt Freiherr August Philipp von Roman die Abtretung seines Patrimonialgerichts gegen Zahlung der gesetzlichen Entschädigung, die hier 341 Gulden 16 Kreuzer beträgt. Schon seit einiger Zeit hatte das Landgericht Dettelbach wegen Krankheit des Patrimonialrichters Borst das Patrimonialamt interimistisch mitgetragen. Am 16. 4. 1837 billigt König Ludwig die Übernahme. Die Romanschen Gerichtsholden zu Schernau werden dem Landgericht Dettelbach zugewiesen²¹.

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1808 und 1818 erklärt auch der adelige Gutsbesitzer zu Mainsondheim, Freiherr von Mauchenheim genannt *Bechtolsheim*, 1819, daß er das bisher in Mainsondheim innegehabte Patrimonialgericht I. Klasse beibehalten wolle. Er hat sein Adelsdiplom vorgelegt und ist in die bayerische Adelsmatrikel eingetragen worden. Das Gesuch vom 20. 11. 1819 enthält folgende Beschreibung: Der Sitz des Patrimonialgerichts ist Mainsondheim; zum Gericht gehört Mainsondheim ganz; in Albertshofen stehen 17 Familien mit 67 Seelen und in Mainstockheim 74 Familien mit 277 Seelen unter der gemeinschaftlichen Jurisdiktion des Patrimonialgerichts und des Landgerichts Dettelbach. Zum Antrag der Bechtolsheim stellt nun dieses Land-

¹⁹ HStAM MInn 29095; Reg.bl. 1849, 157 f.

²⁰ StAW Reg.Abg. 1943/45, Nr. 12218; vgl. auch Nr. 12219.

²¹ HStAM MInn 29730.

gericht fest: Ganz Mainsondheim besteht in 44 Familien mit 273 Seelen; der Anteil Bechtolsheims zu Albertshofen in 107 Familien mit 405 Seelen, der zu Mainstockheim in 85 Familien mit 403 Seelen. Dabei ist außerdem zu beachten: 56 Familien mit 187 Seelen zu Albertshofen und 157 Familien mit 637 Seelen unterstehen ausschließlich der Zivilgerichtsbarkeit des Landgerichts Dettelbach, mit der Strafgerichtsbarkeit für Albertshofen ist aber das Patrimonialamt Mainsondheim, für Mainstockheim aber das Landgericht Dettelbach zuständig. Die von Bechtolsheim oben genannten gemeinschaftlichen Jurisdiktionsrechte zu Albertshofen und Mainstockheim werden bestätigt. Entsprechend dem überwiegenden Anteil hat das Landgericht Dettelbach die Polizeigerichtsbarkeit über ganz Mainstockheim, das Patrimonialamt Mainsondheim aber über den ganzen Ort Albertshofen. Der purifizierte Ort Mainsondheim mit 44 Familien gehört uneingeschränkt in das dort ansässige Patrimonialgericht. Nachprüfungen der kgl. Regierung in Würzburg ergeben, daß die erwähnten 17 Familien zu Albertshofen und die 74 Familien zu Mainstockheim weder eigentliche unmittelbar königliche noch gutsherrliche Grundholden, sondern Lehensleute der Gemeinde sind, über die seit jeher die Gerichtsbarkeit nur den beiden einstmaligen Gerichtsherrn zustand, obgleich in Mainstockheim ehemals noch die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und das Kloster Ebrach mitwirkten. Außerdem hat in Albertshofen das Spital zu Kitzingen die grundherrlichen Rechte und die Patrimonialgerichtsbarkeit über die dortigen Gerichtsuntergebenen des Landgerichts Dettelbach, die diesem infolge § 133 des VI. konstitutionellen Edikts vorläufig überwiesen wurden. Das Innenministerium fordert nun ein Rechtsgutachten vom Justizministerium über die Condominatsuntertanen zu Albertshofen und Mainstockheim an. Schließlich entscheidet aber die Regierung zu Würzburg dahingehend:

Die Zivilgerichtsbarkeit stand den Bechtolsheim bisher zu

- a) im purifizierten Ort Mainsondheim mit 44 Familien,
- b) in den gemischten Orten Mainstockheim mit 85 Familien und Albertshofen mit 107 Familien;

über 17 Familien zu Albertshofen und 74 Familien zu Mainstockheim steht die Zivilgerichtsbarkeit gemeinschaftlich dem kgl. Landgericht Dettelbach und dem Patrimonialgericht Mainsondheim zu, obwohl diese Familien Lehensleute der betreffenden Gemeinden sind.

Die strafrechtliche Gerichtsbarkeit stand bisher den Bechtolsheim ungeteilt über die Orte Mainsondheim und Albertshofen zu.

König Max Joseph billigt am 4. 8. 1820 die Errichtung des Patrimonialgerichts I. Klasse der Freiherrn von Bechtolsheim zu Mainsondheim. Allerdings sind die Condominatsuntertanen vorerst auszuklammern.

Die Unterhaltung des Patrimonialamts wird bald recht kostspielig, so daß der Gutsbesitzer bereits am 8. 1. 1827 seinen Verzicht auf die innegehabte streitige Gerichtsbarkeit zu Albertshofen und Mainstockheim erklärt und die gesetzliche Entschädigung für den Verlust der Sporteln beantragt. Zähe Verhandlungen über die Höhe der Entschädigungssumme sind die Folge; der König bricht sie verärgert ab. Mittlerweile war über das Schicksal der Condominatsleute entschieden worden. Das Landgericht Dettelbach hatte 2 Teile, das Patrimonialgericht 1 Teil an Mainstockheim übernommen.

1835 bietet Bechtolsheim — nun ohne Vorbehalte²² — die Abtretung seiner lehenbaren Gesamtgerichtsbarkeit Mainsondheim dem Königreich Bayern an. Die Ablösesumme wird auf 6983 Gulden 46 Kreuzer festgelegt. König Ludwig genehmigt am 14. 7. 1835 die Übernahme durch das Landgericht Dettelbach²³.

Die Formation des Patrimonialgerichts I. Klasse des Grafen von *Ingelheim*, genannt Echter von und zu Mespelbrunn, zu Schwarzenau ist mit Schwierigkeiten besonderer Art verbunden. Das liegt in erster Linie daran, daß Ingelheim für seine Güter Schwarzenau und Urspringen einen gemeinsamen Gerichtssitz in Würzburg errichten will. Würzburg aber ist nach den Vorschriften für die Errichtung der Patrimonialgerichte zu weit entfernt²⁴. Auch durch Vorlage von Aussagen und Kartenskizzen läßt sich das Landgericht vom Gegenteil nicht überzeugen. So muß der Graf seinen Plan abändern. Am 28. 8. 1820 beantragt er neuerdings²⁵, auf seinem Gut zu Schwarzenau für den ungemischten Ort mit 45 Familien ein Patrimonialgericht I. Klasse zu errichten; Amtssitz soll nun Mainsondheim sein, wo der bechtolsheimische Patrimonialrichter Borst seinen Sitz hat und die ingelheimische Stelle für Schwarzenau mitverwaltet. Dies wird vom König am 3. 9. 1820 gestattet²⁶.

In den Jahren 1827 und 1828 wird nun der Besitz Schwarzenau des Grafen von Ingelheim von der Krone angefochten. Der Graf solle einzelne strittige Rechte in Schwarzenau als allod nachweisen. Dieser zitiert daraufhin den letzten Lehensbrief von 1807, der von allen Zu- und Eingehörungen im Dorf und Feld [Schwarzenau], mit allen und jeden gerichtlichen Obrigkeiten . . . spricht. Das Ziel der kgl. Intervention ist offensichtlich das, den Grafen, der vom König noch Lehen neben seinem Allod zu Schwarzenau innehat, zum Lehensträger für Schwarzenau herabzudrücken. Der Graf lehnt in seiner schroffen Erwiderung die gestellten Forderungen als unzumutbar ab, da die kgl. Regierung das Erthalsche Archiv eingezogen habe und er als Erbe der Erthal somit seine Allodien nicht einzeln nachweisen könne²⁷.

Da die Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Patrimonialgerichts höher

²² Sie hatten sich seiner Zeit vor allem auf die Versorgung der zwei Waisen des verstorbenen Patrimonialrichters Borst bezogen.

²³ HStAM MInn 29399; MF 59925 enthält eine große Reihe Lehensbriefe: Das Rittergut Mainsondheim rührt als reines Lehen von mehreren Lehensherrschaften her; StAW Reg.Ab. 1943/45, Nr. 12415 und 12416.

²⁴ § 29 des Edikts von 1818 setzt 4 Stunden als Höchstgrenze fest (Ges.bl. für das Königreich Bayern 1818, 221 ff.).

²⁵ Er hatte bereits am 19. 12. 1819 erklärt, daß er seine bisher und schon 1806 innegehabte Patrimonialgerichtsbarkeit zu Schwarzenau und Urspringen beibehalten wolle. Das Patrimonialamt sollte den purifizierten Ort Schwarzenau mit 45 Familien und 227 Seelen sowie den Anteil an dem Condominatsort Urspringen mit 24 Familien und 141 Seelen (Castell 200 Familien mit 978 Seelen) umfassen. Das Landgericht Dettelbach hatte die Angaben für Schwarzenau bestätigt; Polizeigewalt und Zivilgerichtsbarkeit lagen beim Grafen, die Strafgerichtsbarkeit beim Landgericht.

²⁶ HStAM MInn 29768; StAW Reg.Ab. 1943/45, Nr. 12576.

²⁷ HStAM MF 59858.

sind als die anfallenden Einnahmen und der Gerichtshalter Borst immer längere Zeiten dienstunfähig ist, wodurch das Landgericht Dettelbach ohnehin beansprucht wird, entschließt sich auch Ingelheim zur Aufgabe seiner Gerichtsrechte nach den Bestimmungen von 1831²⁸. Am 1. 5. 1836 genehmigt König Ludwig die Übernahme; am 14. 5. 1836 wird die Polizeiverwaltung zu Schwarzenau und die Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt dem Landgericht Dettelbach zugewiesen. Mit Wirkung vom 21. 5. 1836 ist das Patrimonialgericht I. Klasse zu Schwarzenau aufgelöst²⁹. —

Errichtung wie Auflösung der Herrschafts- bzw. Patrimonialgerichte erscheinen in der Rückschau wie der Epilog zur großen mittelalterlichen Epoche. In einem erneuten, letzten Konzentrationsvorgang tritt der »Staat« die Nachfolge adeliger »Herrschaft« an.

2. Auf- und Ausbau der Gemeinde-, Justiz- und Kreisadministration (mit Statistik)

Mit der Rückkehr Frankens in das Königreich Bayern beginnt auch für den Untersuchungsbereich eine ruhigere Zeit mit verwaltungsmäßigen Um- und Neugestaltungen.

Mit Wirkung vom 20. 2. 1817 wurde der Untermainkreis als einer der neugebildeten 8 Kreise des Königreichs geschaffen. Die Kreisregierung saß in Würzburg und war fortan die den Land- und Patrimonialgerichten zunächst übergeordnete Behörde³⁰.

Durch Verordnungen vom 17. 5. 1818 und 5. 8. 1818 wurde eine neue Gemeindeverfassung geschaffen³¹. Sie umreißt die Rechte und Pflichten der Gemeindebürger sowie das umfangreiche Gebiet der gemeindlichen Selbstverwaltung. Alsdann klassifizierte sie nach der Einwohnerzahl die einzelnen Gemeinden. Kitzingen reihte sich in die Städte 2. Klasse ein; Dettelbach, Mainbernheim und Marktbreit waren Städte 3. Klasse. Marktsteft behielt seine städtische Verfassung, galt aber als Marktflecken, weil es nach der erwähnten Gemeindeordnung von 1818 nicht die für eine Stadt erforderlichen Einrichtungen, nämlich ein Gefängnis, ausreichende Verwaltungsräume und eine gutgegliederte Schule, nachweisen konnte. Neben Marktsteft galten noch Großlangheim, Kleinlangheim und Sulzfeld als Märkte³².

In der weiteren Abstufung sind Pfarrdorf, Kirchdorf, Weiler und Einöde unter dem Oberbegriff Rural- oder Landgemeinden unterschieden. Stadtschwarzach sah sich nicht in der Lage, die für eine Stadt 3. Klasse erforderlichen Auflagen und Abgaben zu gewährleisten, verzichtete 1818 frei-

²⁸ Die gesetzliche Entschädigung errechnet sich nach folgendem allgemeinen Schlüssel: Gesamteinnahmen eines Jahres abzüglich ein Drittel für die Verwaltung, mit 20 multipliziert. Somit stehen Ingelheim für Schwarzenau 1903 Gulden 53 Kreuzer zu.

²⁹ StAW Reg.Abg. 1943/45, Nr. 12577.

³⁰ Reg.bl. 1817, 113 ff., bes. 118.

³¹ Ges.bl. 1818, 49 ff. und 477 ff.

³² StAW Statistische Sammlung 59/157.

willig für alle Zeiten auf seine althergebrachten Stadtrechte und begnügte sich mit dem Status eines Marktes³³.

Im Zuge einer administrativen Umorganisation wurde 1818 das Rentamt Mainbernheim aufgehoben. Damit wurde die Bedeutung des alten Städtchens empfindlich beeinträchtigt. Dennoch bleibt der Schritt des Jahres 1862, in die Reihe der Landgemeinden einzurücken, nicht ganz verständlich³⁴. Die neue Gemeindeordnung von 1869³⁵ ließ indes die allgemeine Möglichkeit zum Wiederaufstieg zu, und so erlangte Mainbernheim wenig später seine städtische Verfassung wieder.

Die wachsende Bedeutung Kitzingens, die sich in einer zunehmenden Einwohnerzahl und aufblühenden Industrie- und Handelskapazität darlegen ließ, regte den Magistrat an, dies auch in einer verwaltungsmäßigen Sonderstellung bestätigen zu lassen. Die langen Bemühungen waren schließlich 1869 von Erfolg gekrönt. Der König verlieh der Stadt mit Wirkung vom 1. 1. 1870 die Kreisunmittelbarkeit³⁶ und unterstellte sie der Regierung in Würzburg, deren Kompetenzbereich seit 29. 11. 1837 »Unterfranken und Aschaffenburg« hieß. Kitzingen war nun die 4. kreisunmittelbare Stadt des Regierungsbezirks.

Die erwähnte Gemeindeordnung von 1869 brachte neben bedeutsamen Änderungen im Wahlmodus der Gemeindevertretungen einen interessanten Versuch zur Bildung von Großgemeinden durch Zusammenschluß mehrerer Orte. Das Ziel war eine leistungsfähigere Verwaltung. Dadurch, daß der Entscheid über diese behördliche Anregung den einzelnen Gemeinden überlassen wurde, kam es nirgends zu einem Zusammenschluß. Dennoch verdient dieser Schritt einer Verwaltungsreform eine ausführlichere Erwähnung. Die Regierung in Würzburg schlug folgende Großgemeinden vor³⁷:

Albertshofen 822

Bibergau 549, Effeldorf 320, Euerfeld 489

Biebelried 300, Westheim 241, Kaltensondheim 268

Brück 242, Schnepfenbach 209

Buchbrunn 669, Repperndorf 555

Bullenheim 669, Martinsheim 433, Gnötzheim 303

Dettelbach 2268, Mainsondheim 339

Dipbach 541, Püssensheim 252

Gerlachshausen 274, Münsterschwarzach 240

Großlangheim 1234

Hüttenheim 771, Herrnsheim 373

Kleinlangheim 1256, Haidt 151

Mainbernheim 1392, Willanzheim 695

Marktbreit 2395

³³ Bavaria IV/1, München 1866, 465.

³⁴ Vgl. Kreisamtsblatt für Ufr. und A'burg 1862, 2005.

³⁵ Ges.bl. 1866—69, 865 ff.

³⁶ Reg.bl. 1869, 2010.

³⁷ Amtssitzgemeinde an 1. Stelle genannt; mit jeweiliger Seelenzahl. Vgl. Gemeindeordnung von 1869 Art. 4; Mägerlein, 100 Jahre Landkreis Kitzingen. Die Mainlande (13. Jg. Nr. 19). Ohne Angabe der Quellen!

Marktsteft 1016
 Neuses a. B. 519
 Obernbreit 1359, Enheim 301
 Oberpleichfeld 592
 Prosselsheim 511, Neusetz 307
 Rödelsee 787, Hoheim 194, Fröhstockheim 340
 Schernau 350
 Schwarzenau 265
 Segnitz 686
 Seinsheim 489, Iffgheim 253, Tiefenstockheim 265, Wässerndorf 238
 Sickershausen 607, Hohenfeld 442, Michelfeld 365
 Stadtschwarzach 520, Hörblach 266
 Sulzfeld 937.

Das Bezirksamt Kitzingen modifizierte den Plan der Regierung: Bullenheim, Mainbernheim und Obernbreit sollten selbständig bleiben; der Großgemeinde Martinsheim werden Enheim und Gnötzheim zugeordnet; Willanzheim nimmt noch Herrnsheim und Hüttenheim hinzu. Sowohl die Distrikt-räte wie die einzelnen Gemeinden lehnten die Neuordnung ab. Als Gründe werden angeführt: verletztes Selbstgefühl, Mißtrauen der kleinen Gemeinden gegenüber den großen, Zeitverlust und erhöhte Unkosten beim Geschäftsablauf. So blieb die Stellung der einzelnen Gemeinden unangetastet. Die Gemeindeordnung von 1869 wurde erst 1919 durch eine neue ersetzt, die von 1935 bis zum Kriegsende praktisch außer Kraft war.

In der dazwischenliegenden Zeit ergaben sich im südlichen Kreisgebiet durch die Umgemeindungswünsche einiger Orte die letzten Veränderungen. Bereits seit 1862 bemühte sich Wiesenbronn, vom Bezirk Gerolzhofen ins Bezirksamt Kitzingen umgemeindet zu werden. Dieser Wunsch ging aber erst mit Wirkung vom 1. 7. 1879 in Erfüllung³⁸. Ähnlich langwierig gestalteten sich die Vorgänge bei den Gemeinden Bullenheim, Gnötzheim und Martinsheim, die seit 1924 die Umgemeindung zum Bezirk Uffenheim anstrebten. Die Regierungsorgane behandelten die Anträge zunächst dilatorisch, während die betroffenen Bezirksamter um die Gemeinden rangen. Die Entscheidung des Innenministeriums in München fiel am 28. 6. 1932, als sich die Stimmung in den betroffenen Dörfern schon stark geändert hatte. Indes blieb die Verfügung unabänderlich: Bullenheim und Gnötzheim gehörten fortan zum Bezirksamt Uffenheim, Martinsheim blieb bei Kitzingen. Damit hatte der Landkreis seinen heutigen Stand erreicht. Die Veränderungen während des Dritten Reiches waren mehr technischer Art. Ab 1938 löste die Bezeichnung »Landkreis« den alten Namen »Bezirksamt« ab. 1940–47 verlor Kitzingen die Kreisunmittelbarkeit und trat vorübergehend in den Verwaltungsbereich des Landkreises zurück.

Bevor von der Organisation der Gerichts- und Finanzorgane zu berichten ist, sei die im Frühjahr 1824 angelegte Statistik der einschlägigen Landge-

³⁸ GVbl 1879, 376.

richte mitgeteilt³⁹. Sie nimmt gemäß dem bestehenden Verwaltungszustand noch Bezug auf die Herrschafts- und Patrimonialgerichtsrechte – gewissermaßen die Reste der mittelalterlichen Verfassung – und beweist in der fortgeschrittenen und überwiegenden Purifikation der Orte⁴⁰ den letzten entscheidenden Konzentrationsvorgang.

Landgericht Dettelbach

Albertshofen:	Pfarrdorf 196/709 (61 LG Dettelbach, 118 PG Mainsondheim, 17 Condominatsgerichtsbarkeit)
Bibergau:	Kirchdorf 102/569 + 1 Mühle 1/3
Brück:	Kirchdorf 38/185
Dettelbach:	Stadt III. Klasse 529/2297 + Dienenmühle 2/10 Doctorleinsmühle 2/8 Franziskanerkloster 1/14 Hellers Mühle 1/6 Kieselmühle 1/10 Kufleinsmühle 1/9 Lampertsmühle 1/7 Mannszieglerei 3/16 Schemmelszieglerei 2/8 Schrannenmühle 1/3 Steigmühle 1/5
Dipbach:	Pfarrdorf 66/312
Effeldorf:	Kirchdorf 40/184 + Neuhof 6/33
Euerfeld:	Pfarrdorf 82/370 + 1 Mühle 1/6
Gerlachshausen:	Kirchdorf 45/246
Hörblach:	Weiler 45/213
Mainsondheim:	Pfarrdorf 47/270 (ganz zum Patrimonialgericht derer von Bechtolsheim zu Mainsondheim gehörig)
Mainstockheim:	Pfarrdorf 338/1378 (171 LG Dettelbach, 92 PG Mainsondheim, 75 Condominatsgerichtsbarkeit)
Münsterschwarzach:	Weiler 38/183
Neuses a. B.	Kirchdorf 112/482
Neusetz:	Kirchdorf 33/153 + Sulzhof 2/22
Oberpleichfeld:	Pfarrdorf 84/429
Prosselsheim:	Pfarrdorf 68/375 + Seligenstadt: Kirchdorf 9/90

³⁹ StAW Stat. Samml. 59/157. Zahl der Familien/Seelen; erstere z. T. aufgeschlüsselt unter mehrere Gerichtsherren. Anton Rottmayer, Statistisch-topographisches Handbuch für den Untermainkreis des Königreichs Bayern, Würzburg 1830, enthält 136 f., 246 f., 272 f., 314 f., 434 f. weitere Angaben über die Zahl der Wohnhäuser und der Juden sowie Wirtschaftsnotizen.

⁴⁰ Vgl. bes. die Statistik für 1813 oben S. 198 ff.

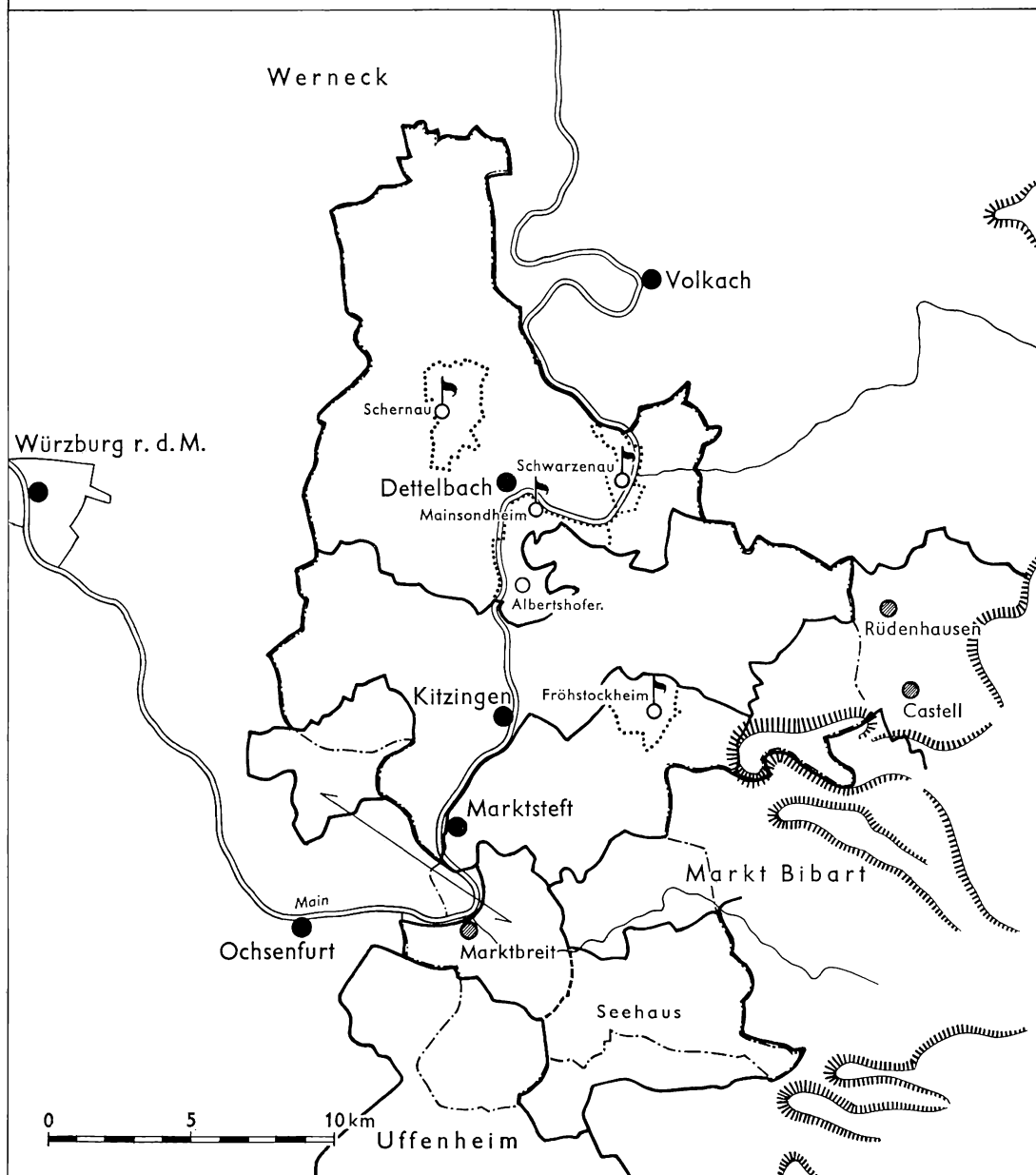
Püssensheim: Kirchdorf 36/144
 Schernau: Pfarrdorf 67/327
 (39 LG Dettelbach, 32 PG v. Roman, Sitz Mainsondheim)
 [Zahlenfehler unklar] + 1 Mühle 1/7
 Schnepfenbach: Weiler 29/158
 + 1 Mühle 2/9
 Schwarzenau: Pfarrdorf 46/251
 (ganz zum Patrimonialgericht der Grafen von Ingelheim,
 Sitz Mainsondheim, gehörig)
 Stadtschwarzach: Pfarrdorf 108/474

Landgericht Kitzingen

Biebelried: Pfarrdorf 39/244
 Buchbrunn: Pfarrdorf 118/524
 Großlangheim: Marktflecken 269/1110
 + Kuffenmühle 1/8
 Weidenmühle 1/6
 Haidt: Weiler 18/75
 + Stephansberg: Weiler 8/52
 Kitzingen: Stadt II. Klasse 1102/4376
 + Vordere Erhardenmühle 1/8
 Eselsmühle 1/6
 Farbmühle 1/6
 Forstmühle 2/8
 Galgenmühle 1/8
 Jungfernmühle 1/9
 Mainmühle 1/15
 Pulvermühle 1/8
 Reupelshof 2/10
 Wasenmeisterei 1/9
 Kleinlangheim: Markt 287/1117
 + Hammermühle 1/9
 Kastnermühle 2/7
 Neumühle 1/3
 Sandmühle 1/9
 Weidenmühle 1/5
 Wutschenhof 2/11
 Mannhof: Einöde 1/9
 Repperndorf: Kirchdorf 121/508
 + Dorfmühle 1/8
 Obere Erhardenmühle 2/5
 Sulzfeld: Markt 209/937
 Westheim: Kirchdorf 47/251
 Wiesenbronn: Pfarrdorf ?/?
 (Polizei beim Herrschaftsgericht Castell-Rüdenhausen, Justiz
 aufgeteilt: ? LG Kitzingen, 157/637 HG Castell-Rüdenhausen⁴¹)

⁴¹ StAW Reg.Abg. 1943/45 Nr. 12479 [1828].

- Volkach Sitz eines Landgerichtes
- ⊗ Castell Sitz eines Herrschaftsgerichtes
- Schernau Sitz eines inkavierten Patrimonialgerichtes



Landgericht Marktsteft

Fröhstockheim:	Pfarrdorf 74/313 (ganz zum PG v. Crailsheim zu Fröhstockheim gehörig)
Hoheim:	Kirchdorf 48/210
Hohenfeld:	Pfarrdorf 113/527
Mainbernheim:	Stadt III. Klasse 438/1684
Marktsteft	Marktflecken 283/1351
Michelfeld:	Kirchdorf 74/328
Obernbreit:	Pfarrdorf 300/1172
Rödelsee:	Pfarrdorf 162/830 + Schwanberg: Einzelhof 2/11
Sickershausen:	Pfarrdorf 134/572

Landgericht Ochsenfurt

Segnitz:	Pfarrdorf 134/616
----------	-------------------

Soweit das Kreisgebiet betroffen ist, seien ergänzend die einzelnen Dekanate mit den Pfarreiorten beigelegt⁴²:

Diözese Würzburg:

Dekanat Dettelbach:	Dettelbach, Euerfeld, Oberpleichfeld, Prosselsheim;
Dekanat Kitzingen:	Biebelried, Kitzingen, Sulzfeld;
Dekanat Stadtschwarzach:	Großlangheim, Rödelsee, Schwarzenau, Stadtschwarzach;

Erzdiözese Bamberg:

Dekanat Iphofen:	Hüttenheim, Seinsheim, Tiefenstockheim, Willanzheim;
------------------	--

Evang.-luth. Kirche (Konsistorium Bayreuth unter Oberkonsistorium München):

Dekanat Kleinlangheim:	Albertshofen, Buchbrunn, Fröhstockheim, Kitzingen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Mainstockheim, Marktbreit, Marktsteft, Obernbreit, Segnitz, Sickershausen.
------------------------	--

Die Revolution von 1848 machte sich auch in einer Neuorientierung der Verwaltung bemerkbar:

Das Distriktratsgesetz, das am 28. 5. 1852 in Kraft trat, gewährte der Bürgerschaft Anteil an der Selbstverwaltung. Im Kreisgebiet entstanden die Distrikte Dettelbach, Kitzingen und Marktbreit, die zusammen als letzte Selbstverwaltungseinrichtung des 19. Jahrhunderts den Bezirk Kitzingen bildeten⁴³. Erst 1919 verschwanden die Distrikte und mit ihnen die Distrikträte und Distriktbudgets. Mit ihnen fiel auch das hier angewandte »Klassenwahlrecht« weg; der Bezirkstag ab 1919 ging aus gleichen Wahlen hervor.

Die Auflösung der schwarzenbergischen Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg in Seehaus und Marktbreit brachte eine Reihe verwaltungstechnischer Umorganisationen. Mit Wirkung vom 1. 10. 1848 wurden die genannten Amtsbereiche in kgl.-bayerische Justiz- und Polizeibehörden umgewandelt.

⁴² StAW Stat. Sammlung 59/41c—d.

⁴³ Ges.bl. 1851/52, 245.

Bereits am 1. 10. 1850 wurde das Amt Hohenlandsberg zu Seehaus wieder aufgelöst. Das Landgericht Uffenheim übernahm Bullenheim und Gnötzheim, die Gemeinden Herrnsheim, Hüttenheim, Iffigheim, Seinsheim und Wässerndorf kamen zum Landgericht Markt Bibart⁴⁴.

Diese Neugliederung widersprach allen geographischen und historischen Gegebenheiten. Eine erneute Umdisponierung mußte über kurz oder lang erfolgen.

Mittlerweile hatte die Justiz- und Polizeibehörde Marktbreit trotz Widerspruchs des alten Rivalen Marktsteft mit Wirkung vom 27. 2. 1853 die Umwandlung und Erhebung zum Landgericht III. Klasse erreicht⁴⁵. Freilich mußte es Erlach und Kaltensondheim an das Landgericht Kitzingen abtreten, wurde aber durch die bedeutenderen Orte Obernbreit und Segnitz entschädigt, die vom Landgericht Marktsteft bzw. Ochsenfurt überwiesen wurden. Am 1. 7. 1853 begann das neugeschaffene Landgericht offiziell seine Tätigkeit. Da die drei Landgerichte Kitzingen, Marktsteft und Marktbreit sehr dicht (innerhalb etwa 8 km) beieinanderlagen, drohte dem dazwischenliegenden Landgericht Marktsteft eigentlich schon seit 1809 die Wiederauflösung. Damals sollte sein Bereich Marktbreit eingegliedert werden. 1839 hatte sich Mainbernheim bemüht, das Landgericht Marktsteft zu sich abziehen. Höchste Beunruhigung hatten die Überlegungen nach der Auflösung des alten schwarzenbergischen Herrschaftsgerichts Marktbreit gebracht. Die Bittschriften, Gutachten und persönlichen Vorschläge der Marktstefter in München waren endlich so weit erfolgreich, daß der König mit der Errichtung des Landgerichts III. Klasse zu Marktbreit beiden Orten gerecht wurde.

Doch die unglückliche Zuweisung der Breitbachorte zum Landgericht Markt Bibart erweckte erneute Besorgnis wegen drohender Auflösung und Zuordnung nach Marktbreit. Und wiederum hatten die Gnadengesuche Erfolg. Mit Verfügung vom 25. 8. 1857 überwies König Maximilian II. den bisher zum Landgericht Markt Bibart gehörenden Ort Willanzheim dem Landgericht Marktsteft. Der Fortbestand der Behörde war also bis auf weiteres gesichert⁴⁶.

Die königliche Huld blieb Marktsteft erhalten; die politische Vernunft mußte aber für Marktbreit sprechen. Am 25. 8. 1857 wurde Marktbreit in die Reihe der Landgerichte I. Klasse erhoben. Zugleich übernahm es vom Landgericht Uffenheim die Gemeinden Bullenheim, Enheim, Gnötzheim, Martinsheim, vom Landgericht Markt Bibart Herrnsheim, Hüttenheim, Iffigheim, Seinsheim, Tiefenstockheim und Wässerndorf⁴⁷.

Damit wurde die Fehlentscheidung von 1850 wieder korrigiert. Gleichzeitig wechselte aber der Distrikt Marktbreit vom Rentamt Kitzingen hinüber zum Rentamt Ochsenfurt, so daß der große Machtzuwachs wieder in etwa ausgeglichen wurde. Freilich wurde so der Anfang dafür gemacht, daß sich heute noch Landkreis und Finanzamtsbereich nicht decken.

⁴⁴ Reg.Bl. 1848, 972 bzw. 1850, 454.

⁴⁵ Intell.bl. von Ufr. und A'burg 1853, 255.

⁴⁶ Reg.bl. 1857, 1063.

⁴⁷ Reg.bl. 1857, 1061 f.

Als jedoch endlich auch Bayern daranging, eine genaue Trennung von Justiz und Verwaltung durchzuführen, konnte das Landgericht Marktsteft nicht mehr aufrechterhalten werden. Das Gesetz vom 10. 11. 1861 und die Vollzugsbestimmungen vom 24. 2. 1862⁴⁸ bestimmten die Einrichtung von Bezirksamtern im Umfang jeweils zweier Landgerichte (»älterer Ordnung«) für die allgemeine Verwaltung; sie wurden die Vorgänger der heutigen Landkreise. Am 30. 6. 1862 endete die alte Verwaltungstätigkeit der bisherigen Landgerichte – das Landgericht Marktsteft folgte wegen der drängenden Gesuche an den König, der diesmal nicht nachgab, erst am 30. 7. 1862 –, am 1. 7. 1862 gingen die neuen Bezirksamter an ihre Arbeit. Im Untersuchungsbereich ergab sich folgende Gliederung:

Bezirksamt Kitzingen mit den Landgerichten Kitzingen und Marktbreit;

Bezirksamt Volkach mit den Landgerichten Dettelbach und Volkach.

Dem Bezirksamt Kitzingen unterstanden nun die Städte Kitzingen und Marktbreit, die Markttorte Großlangheim, Herrnsheim, Kleinlangheim, Mainbernheim, Marktsteft, Obernbreit und Seinsheim sowie 24 Landgemeinden.

Durch die Auflösung des Bezirksamts Volkach am 1. 10. 1872⁴⁹ wurde das Bezirksamt Kitzingen beträchtlich in seinem nördlichen Bereich erweitert. Der Distrikt Dettelbach fiel nämlich an den Bezirk Kitzingen und brachte insgesamt 21 weitere Gemeinden hinzu. Damit war die Bildung des Bezirksamts Kitzingen im wesentlichen abgeschlossen⁵⁰. Das Jahr 1879 brachte noch die Umbenennung der bisherigen Landgerichte in Amtsgerichte⁵¹.

Das Rentamt Dettelbach blieb noch bis zum Ende des Ersten Weltkriegs bestehen. Dann verfiel auch es im Zuge der Neubildung der Finanzämter der Auflösung. Die meisten Gemeinden übernahm das Finanzamt Kitzingen, während Dipbach, Oberpleichfeld, Prosselsheim und Püssensheim dem Finanzamt Würzburg zugewiesen wurden. Die Inkongruenz von Landkreis- und Finanzamtsgrenzen wurde somit endgültig fixiert.

Die letzte größere Veränderung erfolgte mit der Verfügung vom 15. 6. 1943. Am 30. 6. dieses Jahres beschloß das Amtsgericht Dettelbach seine Tätigkeit.

Indes waren seit 1932 die Gebietsverhältnisse des Landkreises unverändert geblieben. Über 130 Jahre waren also ins Land gegangen, bis aus dem herrschaftlich und konfessionell äußerst zersplitterten Gebiet ein homogener Verwaltungsbereich entstand, den auch eine stetige Wirtschaftsentwicklung benötigte.

⁴⁸ Ges.bl. 1861, 209; Reg.bl. 1862, 420 ff.

⁴⁹ Reg.bl. 1872, 2099 und 2489.

⁵⁰ Vgl. oben S. 213 für einige spätere Veränderungen.

⁵¹ GVbl. 1879 I, 355 ff.

3. Anmerkungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Die geographischen Gegebenheiten sowie der Anteil dreier Landesherrn am Untersuchungsbereich zur Zeit des Alten Reiches führten dazu, daß sich mehrere kleine Handelsstädte statt eines einzigen Handelszentrums entwickelten.

Kitzingen (würzburgisch), Marktsteft (ansbachisch) und Marktbreit (schwarzenbergisch) bedrängten sich geradezu am Main, an der Lebensader des Gebietes. Jeder Ort erfuhr die Förderung seines Landesherrn.

Die besten Bedingungen waren *Kitzingen* gegeben: Ein schiffbarer Fluß und die Brücke für die alte »Kaiserstraße« des Reiches mußten zu reger Handelstätigkeit führen. In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Stadt zum Haupthandels- und Stapelplatz des Hochstifts Würzburg erhoben worden. 1746 war ein Kran mit Lagerhaus entstanden, so daß eine regelmäßige sog. Rangschiffahrt nach Frankfurt, Mainz und Köln eingerichtet werden konnte⁵². Der Höhepunkt des Kitzinger Handels kam gegen Ende des 18. Jahrhunderts, und zwar vorab während der Frankfurter Messe, als die Güter vom Obermain, von Böhmen, Thüringen und Sachsen hier zusammenliefen. Die Kitzinger Schifferzunft gehörte zu den stärksten am Main.

Die Veränderungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts vermochten die Bedeutung der Stadt nicht zu schmälern, sie förderten sie eher. Rottmayer⁵³ nennt um 1830 als Haupterwerbsquellen des Landgerichtsbezirks Kitzingen: Wein, Getreide, Obst, Gemüse, Viehzucht, Handwerk und fährt fort: »bedeutender Handel zu Wasser und zu Land, vorzüglich Speditions- und Commissionshandel, dann bedeutende Schiffahrt. Der Fleiß und die Betriebsamkeit der Gärtner ist so groß und erfreulich, daß man wirklich die Güte und Produktionskraft der Gartenfelder, von denen aber auch der Morgen mit 800–1600 fl. bezahlt wird, bewundern muß...« Die günstige Verkehrslage blieb, die Eisenbahnlinie seit 1864 unterstrich sie noch. 1893 wurde schließlich die Strecke Kitzingen–Gerolzhofen–Schweinfurt fertiggestellt, wodurch die Stadt mit dem Steigerwaldvorland verbunden wurde. Der Weinhandel behielt nach wie vor seinen Hauptsitz am Ort, während sich zusätzlich ein schwunghafter Handel besonders mit Hölzern aus den Donauländern entwickelte. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung im Reich nach 1870 zeigte sich auch in Kitzingen: 1874 ist das Gründungsjahr der Maschinenbaufirma Huppmann, 1875 gründet F. S. Feher die erste Roßhaarspinnerei, 1876 entsteht die Lederfabrik Döppert.

Zu dieser Zeit war der Handelsort *Marktsteft* bereits zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Durch landesherrliche Gunst hatte anfangs des 18. Jahrhunderts eine Blüte eingesetzt. Für Ansbach bedeutete Marktsteft der Anschluß an den europäischen Nordwesten. Die 1700 errichtete Schiffahrt besorgte vor allem den Handel mit Holland; ihr Weg war kürzer als der von Kitzingen aus. Auf der sog. Weinstraße nach Uffenheim und durch die Verbindung über das ansbachische Städtchen Mainbernheim zur alten

⁵² Grubert 57 f.

⁵³ Stat.-top. Handbuch..., Würzburg 1830, 247.

»Kaiserstraße« konnten die Handelsgüter eines reichen Hinterlandes herangeschafft werden. So befaßte sich die recht große Schiffergemeinschaft besonders mit dem Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die auf mehrere Jahre erteilte Zollfreiheit zog Kaufleute und Handwerker ins Städtchen. Die Produkte der Strumpfwirkereien fanden Abnehmer bis nach Italien, Frankreich und der Schweiz.

Das Ende des Alten Reiches bedeutete den rapiden Niedergang. Das alte markgräfliche Städtchen erlag der Konkurrenz. Es blieben nur Brauereibetriebe und ein reicher Obstbau. Die Schiffferei hörte auf. Trotz intensiver Bemühungen kam ein Bahnanschluß nicht zustande; die geographische Lage sprach dagegen.

Die Lagegunst am Mainknie schenkte dem alten schwarzenbergischen Städtchen *Marktbreit* eine glücklichere Zukunft als seinem alten Rivalen Marktsteft. Auch für Marktbreit begann zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine Blütezeit. Die Kaufmannsfamilie Günther betrieb einen schwunghaften Handel auf eigenen Schiffen bis nach Holland. Marktbreit, dem ebenso die besondere Gunst des Landesherrn Schwarzenberg galt, hatte vor Marktsteft den kürzeren Weg zum Hinterland voraus. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nahm das Handelsvolumen noch zu, wobei Kaffee eine vorrangige Stelle einnahm. Von 1854–1856 konnte sich die Dampfschiffahrt nach Würzburg halten; 1864 erreichte Marktbreit den Anschluß an die Bahn-Hauptstrecke Würzburg-Ansbach. Die eigentlich große Zeit für den Handel war aber dahin.

Das Wirtschaftsbild heute zeigt, insgesamt gesehen, keine tiefgreifenden Veränderungen mehr. Es bestätigt nur die skizzierte Entwicklungslinie, deren Faktoren die natürlichen Gegebenheiten sind. Kitzingen behauptet sich als Verkehrsknotenpunkt und Industriezentrum, Dettelbach hat sein Gewerbeprogramm erweitert, in anderen Orten haben sich einzelne Mittelbetriebe niedergelassen. Im übrigen hat der Landkreis jedoch ein überwiegend landwirtschaftliches Gepräge, das in seinem Charakter vom Weinbau, dann vom Gemüse- und Obstbau, auch von Saatgutbetrieben und verschiedenen Zweigen der Viehzucht bestimmt wird.

4. Rückschau

Seit dem Jahr 1932 gab es im Untersuchungsraum keine räumlichen Veränderungen mehr. Das Jahr darauf brachte indes eine Fülle verwaltungspolitischer Neuerungen. Ämter und Gemeinden wurden seit dem März 1933 »gleichgeschaltet«. 1935 erschien eine neue »Deutsche Gemeinde-Ordnung«; 1939 erhielten die alten Bezirksämter den Namen »Landkreis«. Im Zuge einer Raumneuordnung mußte der alte Reupelshof der Anlage eines Flugplatzes weichen; am 4. 3. 1939 wurden die Bonnländer Umsiedler, die durch die Erweiterung des Hammelburger Truppenübungsplatzes ihre Heimat verloren hatten, im Schloßhof zu Wässerndorf empfangen.

Die Katastrophe des Zweiten Weltkriegs brachte einen Zusammenbruch aller Sicherheit und Ordnung ohnegleichen. Das Bombardement vom 23. 2. 1945 verwüstete die Stadt Kitzingen und kostete über 700 Menschen das

Leben. Im Aufbau sowohl der zerstörten Stadt wie der kommunalen Verwaltung und Wirtschaft standen alle Kreise der Bevölkerung zusammen. So überließ auch die katholische Kirchengemeinde in den Jahren 1945 bis 1950 der evangelischen Gemeinde die Kapuzinerkirche zu den gottesdienstlichen Handlungen, während die Stadtkirche wiederhergestellt wurde.

In dieser Zeit hatten sich auch die politischen Verhältnisse konsolidiert. Die amerikanische Militärregierung übergab bereits 1946 bewährten Fachleuten die Verwaltung. Das Jahr 1948 brachte mit der Währungsreform die Grundlage für ein aufblühendes Wirtschaftsleben. Mit dem Jahr 1949 wurde die föderalistische Staatsform verfassungsmäßig verankert. Sie baute auf die geschichtliche Entwicklung auf, die das »Dritte Reich« mißachtet hatte. Die Sorge um die Gegenwart und Zukunft darf nicht die Erinnerung an die Vergangenheit verdecken. Das Jubiläumsjahr 1964 mit dem Gedächtnis an die 150jährige Zugehörigkeit Unterfrankens zu Bayern zeigte wieder exemplarisch die starke Verflechtung der Gegenwart mit der nun Geschichte gewordenen Vergangenheit. Die Geschichte ist eine Orientierungsmöglichkeit des Lebens auch in unserer Zeit geblieben.

ANHANG

Die Verwaltungsorganisation heute¹ mit Ortsstatistik

1. Ortsstatistik

(Ort — Gemeindeeigenschaft — Justizbehörde — Finanzbehörde — Kirchenbehörde)

Albertshofen — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen

Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Frhr. von Bechtolsheim zu Main-
sondheim mit Präsentationsrecht im 2. und 3. Erledigungsfall, De-
kanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landes-
kirche Bayern.

Bibergau — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen

Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.

Biebelried — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen

Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.

Brück — Kd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen

Filiale der kath. Pfarrei Dettelbach.

¹ Bayerisches Jahrbuch 1958/59, München 1958; Stadt- und Kreis-Adreßbuch Kitzingen mit Iphofen, Ausgabe 1956, Schweinfurt 1956; Personalstand der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, 34. Ausgabe 1964; Schematismus der Diözese Würzburg, Würzburg 1963.

- Buchbrunn — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach
 der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Filiale der kath. Pfarrei
 Kitzingen.
- Dettelbach — St. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg,
 Franziskanerkloster mit Wallfahrtskirche.
- Dipbach — Pfd. — AG Kitzingen — FA Würzburg
 Kath. Pfarrei, Dekanat Volkach der Diözese Würzburg.
- Effeldorf — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.
 Dazugehörig: Neuhof.
- Enheim — Kd. — AG Ochsenfurt — FA Ochsenfurt
 Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Uffenheim im Kirchenkreis Ansbach
 der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
- Euerfeld — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Kath. Pfarrei, Dekanat Volkach der Diözese Würzburg.
- Fröhstockheim — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Frhr. von Crailsheim, Fröhstock-
 heim-Rödelseer Linie, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach
 der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
- Gerlachshausen — Kd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Filiale der kath. Pfarrei Stadtschwarzach.
- Großlangheim — Mkt. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.
 Dazugehörig: Ziegelhütte, Kuffenmühle, Weidenmühle.
- Haidt — D. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Filiale der evang.-luth. Pfarrei Kleinlangheim.
 Dazugehörig: Stephansberg.
- Herrnsheim — Mkt. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Fürst von Schwarzenberg, Dekanat
 Markt Einersheim im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Lan-
 deskirche Bayern.
 Dazugehörig: Herrnsheimer Mühle.
- Hörblach — D. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Filiale der kath. Pfarrei Stadtschwarzach.
- Hoheim — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.
- Hohenfeld — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach
 der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
 Dazugehörig: Hagenmühle.
- Hüttenheim — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Fürst von Schwarzenberg, Dekanat
 Markt Einersheim im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Lan-
 deskirche Bayern.
 Kath. Pfarrei, Dekanat Iphofen der Erzdiözese Bamberg.

- Iffigheim — Kd. — AG Ochsenfurt — FA Ochsenfurt
 Filiale der kath. Pfarrei Seinsheim der Erzdiözese Bamberg.
 Dazugehörig: 2 Mühlen.
- Kaltensondheim — Kd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Filiale der kath. Kuratie Erlach, Dekanat Ochsenfurt der Diözese Würzburg. Filiale der evang.-luth. Pfarrei Erlach, Patronat: Fürst von Schwarzenberg, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Simultankirche.
- Kitzingen — Stkr. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Dekanat, 2 evang.-luth. Pfarreien, Patronat: Präsentationsrecht der Kirchengemeinde für 1. und 2. Pfarrstelle, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Kath. Dekanat, 2 kath. Pfarreien, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.
- Kleinlangheim — Mkt. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
- Mainbernheim — St. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Präsentationsrecht der Kirchengemeinde, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Filiale der kath. Pfarrei Rödelsee.
- Mainsondheim — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.
- Mainstockheim — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
- Marktbreit — St. — AG Ochsenfurt II — FA Ochsenfurt
 Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Fürst von Schwarzenberg, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Kath. Pfarrei, Patronat: Präsentationsrecht des Fürsten von Schwarzenberg, Dekanat Ochsenfurt der Diözese Würzburg.
- Marktsteft — St. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Senior des Fürstl. Castell'schen Gesamthauses, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Filiale der kath. Pfarrei Sulzfeld.
- Martinsheim — Pfd. — AG Ochsenfurt — FA Ochsenfurt
 Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Uffenheim im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
- Michelfeld — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei Michelfeld-Sickershausen, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
 Dazugehörig: 2 Einöden
- Münsterschwarzach — D. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Filiale der kath. Pfarrei Stadtschwarzach. Benediktinerkloster.
- Neuses am Berg — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Wahlrecht der Kirchengemeinde aus 3 vom Kirchenreg. bezeichneten Geistlichen, Dekanat Kitzingen im

- Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Filiale der kath. Pfarrei Dettelbach.
- Neusetz — Kd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
Filiale der kath. Pfarrei Prosselsheim.
- Obernbreit — Mkt. — AG Ochsenfurt — FA Ochsenfurt
Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
- Oberpleichfeld — Pfd. — AG Kitzingen — FA Würzburg
Kath. Pfarrei, Dekanat Volkach der Diözese Würzburg.
- Prosselsheim — Pfd. — AG Kitzingen — FA Würzburg
Kath. Pfarrei, Dekanat Volkach der Diözese Würzburg.
Dazugehörig: Gutshof Seligenstadt, Saatzucht Seligenstadt, Bahnhof Seligenstadt.
Seligenstadt ist Filiale der kath. Pfarrei Prosselsheim, ebenso der Sulzhof.
- Püßenheim — Kd. — AG Kitzingen — FA Würzburg
Kath. Kuratie, Dekanat Volkach der Diözese Würzburg.
Dazugehörig: Gut Marienhof.
- Repperndorf — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Filiale der kath. Pfarrei Kitzingen.
Dazugehörig: Obere Ehrieder Mühle.
- Rödelsee — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Präsentationsrecht der Kirchengemeinde, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.
Dazugehörig: Schwanberg.
- Schernau — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Wahlrecht der Kirchengemeinde aus 3 vom Kirchenreg. bezeichneten Geistlichen, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern. Filiale der kath. Pfarrei Euerfeld. Simultaneum.
- Schnepfenbach — D. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
Filiale der kath. Pfarrei Dettelbach.
- Schwarzenau — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
Kath. Pfarrei, Patronat: Präsentationsrecht des Grafen von Ingelheim, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.
- Segnitz — Pfd. — AG Ochsenfurt — FA Ochsenfurt
Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
- Seinsheim — Mkt. — AG Ochsenfurt — FA Ochsenfurt
Kath. Pfarrei, Dekanat Iphofen der Erzdiözese Bamberg.
- Sickershausen — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
Evang.-luth. Pfarrei Michelfeld-Sickershausen, Dekanat Kitzingen im Kirchenkreis Ansbach der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.

Stadtschwarzach — Mkt. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.
 Sulzfeld a. M. — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Kath. Pfarrei, Dekanat Kitzingen der Diözese Würzburg.
 Tiefenstockheim — Pfd. — AG Ochsenfurt — FA Ochsenfurt
 Kath. Pfarrei, Dekanat Iphofen der Erzdiözese Bamberg.
 Wässerndorf — Kd. — AG Ochsenfurt — FA Ochsenfurt.
 Filiale der kath. Pfarrei Seinsheim.
 Dazugehörig: Winkelhof, 2 Mühlen.
 Westheim — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Dekanat Würzburg im Kirchenkreis Ansbach
 der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
 Wiesenbronn — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Evang.-luth. Pfarrei, Patronat: Senior des Fürstl. Castell'schen Ge-
 samthauses, Dekanat Rüdenhausen/Castell im Kirchenkreis Ansbach
 der Evang.-Luth. Landeskirche Bayern.
 Dazugehörig: Gutshof des Domänenamts Rüdenhausen.
 Willanzheim — Pfd. — AG Kitzingen — FA Kitzingen
 Kath. Pfarrei, Dekanat Iphofen der Erzdiözese Bamberg.
 Dazugehörig: Brückenmühle, Hagenmühle, Weidenmühle, Zapfen-
 mühle.

2. Justizbehörden

Landgericht Würzburg:

Amtsgericht Kitzingen: Albertshofen, Bibergau, Biebelried, Brück, Buchbrunn, Dettelbach, Dipbach, Effeldorf, Euerfeld, Fröhstockheim, Gerlachshausen, Großlangheim, Haidt, Herrnsheim, Hörblach, Hoheim, Hohenfeld, Hüttenheim, Kaltensondheim, Kitzingen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Mainsondheim, Mainstockheim, Marktsteft, Michelfeld, Münster-schwarzach, Neues a. B., Neusetz, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Püssensheim, Repperndorf, Rödelsee, Schernau, Schnepfenbach, Schwarzenau, Sickershausen, Stadtschwarzach, Sulzfeld, Westheim, Wiesenbronn, Willanzheim.

Amtsgericht Ochsenfurt: Enheim, Iffigheim, Marktbreit, Martinsheim, Obernbreit, Segnitz, Seinsheim, Tiefenstockheim, Wässerndorf.

Amtsgericht Dettelbach ist stillgelegt; die Geschäfte werden vom AG Kitzingen geführt.

3. Finanzbehörden

Oberfinanzdirektion Nürnberg:

Finanzamt Kitzingen: Albertshofen, Bibergau, Biebelried, Brück, Buchbrunn, Dettelbach, Effeldorf, Euerfeld, Fröhstockheim, Gerlachshausen, Großlangheim, Haidt, Herrnsheim, Hörblach, Hoheim, Hohenfeld, Hüttenheim, Kaltensondheim, Kitzingen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Main-

sondheim, Mainstockheim, Marktsteft, Michelfeld, Münsterschwarzach, Neuses a. B., Neusetz, Repperndorf, Rödelsee, Schernau, Schnepfenbach, Schwarzenau, Sickershausen, Stadtschwarzach, Sulzfeld, Westheim, Wiesenbronn, Willanzheim.

Finanzamt Ochsenfurt: Enheim, Iffigheim, Marktbreit, Martinsheim, Obernbreit, Segnitz, Seinsheim, Tiefenstockheim, Wässerndorf.

Finanzamt Würzburg: Dipbach, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Püssensheim.

4. Kirchenbehörden

Diözese Würzburg:

Dekanat Kitzingen: Bibergau, Biebelried, Dettelbach mit 3 Filialen (Brück, Neuses a. B., Schnepfenbach), Effeldorf, Großlangheim, Hoheim, Kitzingen mit 2 Filialen (Buchbrunn, Repperndorf), Mainsondheim, Rödelsee mit Filiale Mainbernheim, Schwarzenau, Stadtschwarzach mit 3 Filialen (Gerlachshausen, Hörblach, Münsterschwarzach), Sulzfeld mit Filiale Marktsteft

Dekanat Ochsenfurt: Kaltensondheim als Filiale von Erlach, Marktbreit.

Dekanat Volkach: Dipbach, Euerfeld mit Filiale Schernau, Oberpleichfeld, Prosselsheim mit 2 Filialen (Seligenstadt, Neusetz, dazu der Sulzhof), Püssensheim.

Erzdiözese Bamberg:

Dekanat Iphofen: Hüttenheim, Seinsheim mit 2 Filialen (Iffigheim, Wässerndorf), Tiefenstockheim, Willanzheim.

Evang.-Luth. Landeskirche Bayern, Kirchenkreis Ansbach:

Dekanat Kitzingen: Albertshofen, Buchbrunn, Fröhstockheim, Hohenfeld, Kaltensondheim als Filiale von Erlach, Kitzingen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Mainstockheim, Marktbreit, Marktsteft, Michelfeld-Sickershausen, Neuses a. B., Obernbreit, Repperndorf, Rödelsee, Schernau, Segnitz.

Dekanat Markt Einersheim: Herrnsheim, Hüttenheim.

Dekanat Rüdenhausen/Castell: Wiesenbronn.

Dekanat Uffenheim: Enheim, Martinsheim.

Dekanat Würzburg: Westheim.

5. Patronatsrechte

Evang.-luth. Pfarreien:

Albertshofen: Präsentationsrecht des Frhrn. von Bechtolsheim zu Mainsondheim im 2. und 3. Erledigungsfall.

Fröhstockheim: Patronat des Frhrn. von Crailsheim, Fröhstockheim-Rödelseer Linie.

Erlach-Kaltensondheim: Patronat des Fürsten von Schwarzenberg.

Kitzingen: Präsentationsrecht der Kirchengemeinde für 1. und 2. Pfarrstelle.
Mainbernheim: Präsentationsrecht der Kirchengemeinde.
Marktbreit: Patronat des Fürsten von Schwarzenberg.
Marktsteft: Patronat des Seniors des Fürstl. Castell'schen Gesamthauses.
Neuses a. B.: Wahlrecht der Kirchengemeinde aus 3 vom Kirchenregiment bezeichneten Geistlichen.
Rödelsee: Präsentationsrecht der Kirchengemeinde.
Schernau: Wahlrecht der Kirchengemeinde aus 3 vom Kirchenregiment bezeichneten Geistlichen.
Herrnsheim: Patronat des Fürsten von Schwarzenberg.
Hüttenheim: Patronat des Fürsten von Schwarzenberg.
Wiesenbronn: Patronat des Seniors des Fürstl. Castell'schen Gesamthauses.

Kath. Pfarreien:

Marktbreit: Präsentationsrecht des Fürsten von Schwarzenberg.
Schwarzenau: Präsentationsrecht des Grafen von Ingelheim.

REGISTER

Das Register bringt in alphabetischer Reihenfolge (ä = a, I vor J) alle im Textteil genannten Ortsnamen. Von den vorkommenden Personennamen wurden lediglich diejenigen nicht aufgenommen, die nicht zeitlich bzw. dynastisch identifizierbar waren. Auch wurden nicht alle Einzelpersonen eines bedeutenden Geschlechts herausgestellt, sondern bei dem entsprechenden Dynastennamen eingefügt.

Personennamen sind in der Regel und soweit möglich unter dem Nachnamen ausgewiesen; ausgenommen wurden Kaiser, Könige und die Bischöfe von Würzburg.

Die Ziffern bei den Ortsnamen erschließen auch Behörden, Behördenpersonal, Pfarrei, Landkapitel usw. Höfe und Mühlen sind eigens aufgeführt. Alle außerhalb des Landkreises Kitzingen gelegenen Orte werden durch Angabe des zuständigen Landkreises näher bestimmt.

Bei den Sachbegriffen — *kursiv* gesetzt — traf der Bearbeiter eine Auswahl.

Fettdruck verweist auf wichtige Stellen, in der Regel auf die Ortsstatistik des II. Teiles.

Auf Anmerkungen weist »A.« bei der entsprechenden Seitenzahl hin.

Abkürzungen:

AG	Amtsgericht	Lk.	Landkreis
B. (Fb.)	Bischof (Fürstbischof)	PG	Patrimonialgericht
G	Gemeinde	RA	Rentamt
HG	Herrschaftsgericht	RG	Rittergut
LG	Landgericht ält. Ordnung	RR	Reichsritterschaft

- | | |
|---|---|
| <p>Abtswind (Lk. Gerolzhofen) 18, 82, 118
 Adalbero, B von Würzburg 39 A.
 Adam I., Gründerabt Ebrachs 37, 78
 Adam Friedrich v. Seinsheim, Fb. v. Würzburg 129
 Adelbech 33
 <i>Adelsgut (Adelsbesitz)</i> 29, 30, 31, 32, 33, 78
 Adolf von Nassau 40, 86 A.
 Afra, St., Kloster in Würzburg 157
 Agnes, St., Kloster in Würzburg 62
 Albertshausen (Lk. Würzburg), ev. Dekanat 196
 Albertshofen 9, 9 A., 10, 17, 45, 83, 95, 109, 118, 126, 128, 129, 130, 131, 151, 154, 156, 158, 191, 196, 199, 201, 208, 209, 212, 214, 222</p> | <p>—, PG 195, 199, 203
 —, RG 195
 Albertus Magnus 79
 Albrecht I. 40, 68
 Albrecht Achilles, Markgraf 58 A., 70
 Albrecht Alkibiades, Markgraf 48, 58
 Albrecht v. Hohenlohe, B. v. Würzburg 67, 82
 Albwini 32
 Alemannen 12, 13
 Altawin 42
 Altenschönbach (Lk. Gerolzhofen) 60
 <i>Altheimer Kultur</i> 9
 <i>Altmühl, Kanton der RR</i> 155
 <i>Altsteinzeit (Paläolithikum)</i> 7
 Amorbach, Kloster 28
 Alwalach 31</p> |
|---|---|

- Amt (Organisation eines A.)* 97, 123
 Andreas v. Gundelfingen, B. v. Würzburg 45, 56, 86 A.
 Anna, St., Adel. Damenstift zu Würzburg 156
 Ansbach 6, 185, 187, 194, 221
 Anselm Franz v. Ingelheim, Fb. v. Würzburg 132 A., 142
 Appo 32
Archidiakonat 38, 83, 84, 84 A.
 Arn, B. v. Würzburg 29 A.
 Arnstein, Amt 99, 116, 127
 —, Zent 148, 150
 Arnulf v. Kärnten 23
 Aschaffenburg, Fürstentum 201 A.
 Astheim, Kartause (Lk. Gerolzhofen) 116, 148, 149, 157
 —, Ort 43
 Atzhausen (Lk. Gerolzhofen) 18, 43, 118, 193, 200
 Aub (Lk. Ochsenfurt) 194
 —, Spital 124, 149, 156
 —, Amt 124, 148
 Auhausen, Kloster an d. Wörnitz (Lk. Nördlingen) 43, 44, 67, 85, 107
Aurignacien 7
- v. Babenberg 32, 32 A., 34, 38
 Backofenmühle (G Iffigheim) 165
Badenachgau 32 A., 34, 38
 Bagolf 32
 Bamberg, Erzdiozese 25, 38, 41 A., 75, 188, 216, 223, 224, 225, 226, 227
Bandkeramiker 8
 Barthsmühle (G Wässerndorf) 178
Bauernkrieg 38, 43, 85, 93, 98, 100, 102 A., 104, 136
 Baugolf 31
 Bayern (Kurbayern, Königreich) 140, 142, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 193 A., 195, 196, 197, 197 A., 198, 198 A., 200, 201, 201 A., 203, 204, 205, 207, 210, 211, 218
 Bayreuth, Fürstentum 195, 196, 197
 —, Konsistorium 217
Becherleute 9, 9 A.
 v. Bechtolsheim 60, 125, 126, 131, 148, 149, 151, 154, 191, 193 A., 195, 198, 201, 208, 209, 210, 214, 222, 227
 Beginen 81, 81 A.
 Beigelsmühle (G Iffigheim) 165
 Bergtheim (Lk. Würzburg) 24, 80, 152, 181, 183
 v. Berlichingen 60, 105
 Bernbeck, Friedrich 94 A.
 Bertha, Äbtissin v. Kitzingen 77
 Bertha, Äbtissin v. Nonnenschwarzach 27
- Berthold v. Henneberg, B. v. Würzburg 44
 Berthold v. Sternberg, B. v. Würzburg 63, 67, 75, 106
 Bibart, Markt (Lk. Scheinfeld) 76
 —, Amt M. B. und Neuberg 111, 124, 188
 —, LG 218
 Bibergau 8, 26, 45, 55, 67, 77, 80, 91, 95, 100, 110, 125, 126, 128, 132, 132 A., 150, 151, 155, 156, 159, 191, 196, 198, 201, 212, 214, 222, 226, 227
 —, PG 195, 196, 199, 203
 —, RG 195
 Biebelried 6, 10, 11, 43, 44, 44 A., 55, 66, 67, 67 A., 74, 74 A., 83, 90, 110, 118, 155, 159, 189, 191, 199, 202, 212, 215, 217, 222, 226, 227
 —, PG 203
 —, RG 195
 v. Biebelried 55, 65, 66, 86, 86 A.
 Birkenfeld, Kloster (Lk. Neustadt a. d. Aisch) 148, 149, 157
 Birklingen, Kloster (Lk. Scheinfeld) 152, 190, 192 A.
 Bleichfeld (= Ober- oder Unterpleichfeld) 21, 23, 24, 31, 31 A., 39 A., 43, 78
 v. Bleichfeld 65
 Blutenda 27
Blutgerichtsbarkeit (Blutbann) 33, 42, 85, 88, 89, 90, 91, 114, 118, 129, 136, 144, 186
 Bohnmühle (G Dettelbach) 160
 Bonifatius 25
 Boppo v. Trimberg, B. v. Würzburg 44
 Brandenburg-Ansbach (Markgrafschaft, auch für »Markgrafen«) 71, 72, 73, 90, 91, 94, 95, 96, 100, 105, 106, 107, 117, 120, 124, 140, 141, 142, 145 A., 147, 148, 149, 150, 151, 153, 158, 185, 193, 209, 220
 Brandenburg, Mark 68
 Brauneck, Burgruine b. Niedersteinach (Lk. Mergentheim) 70, 70 A. (siehe auch Hohenlohe)
Bronzezeit 9
 Brück 47, 52, 62, 77, 80, 83, 91, 95, 110, 128, 150, 151, 158, 160, 181, 191, 198, 201, 212, 214, 217, 227
 Brückenmühle (G Willanzheim) 226
 Brunnau (Lk. Gerolzhofen) 82, 118, 156
 Buchbrunn 17, 26, 59, 77, 79 A., 91, 94, 101, 110, 123, 125, 128, 130, 150, 152, 154, 156, 160, 181, 182, 190, 196, 199, 202, 204 A., 205, 206, 212, 215, 217, 226, 227
 —, PG 205
 v. Buchbrunn 65

- Bullenheim (Lk Uffenheim) 18, 66, 91, 149, 154, 188, 212, 213, 218
 Bürgermühle (G Kitzingen) 166
 Burggrumbach (Lk. Würzburg) 24, 31 A., 152, 181, 183
 Burgunder 12
- Casimar, Markgraf 72, 104
- v. Castell 28, 29, 30, 35 A., 36, 37, 43, 44, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 60, 61, 62, 65, 66, 68, 69, 77, 78, 82, 86, 86 A., 90, 96, 98, 100, 104, 115, 118, 124, 128, 142, 204 A., 206, 207, 224
- Castell, Amt 154
- , Grafschaft C.-Castell 43, 52, 54, 55, 120, 147, 149, 154, 192, 193, 200, 206, 210 A.
- , HG 206
- , Amt C.-Kleinlangheim 53, 53 A., 68, 69, 82, 92 A., 94, 96, 97, 104, 113, 124, 125, 148, 149, 150, 153
- , PG 200
- , Schloß 104, 153
- , Grafschaft C.-Rüdenhausen 54, 111, 117, 117 A., 120, 149, 200, 202
- , Zent C.-R. 148, 151
- Chlodwig 13
- Comitat (Grafschaft)* 33, 34
- Condominat («Mittordherrschaft»)* 6, 87, 107, 129, 145
- Conrad v. Thüngen, B. v. Würzburg 100
- v. Crailsheim 60, 61, 111, 111 A., 113, 114, 115, 117, 120, 128, 148, 149, 151, 154, 169, 195, 200, 202, 203, 206, 206 A., 207, 208, 223, 227
- , PG 200, 207, 217
- Creglingen (Lk. Mergentheim), Kammeramt 186
- , Kastenamt 153
- , Oberamt 70, 96, 103, 111, 115, 116, 118, 141, 149, 153, 194
- , Zent (Fraisch) 96, 103, 111, 118, 148, 150, 153
- Cyriakusschlacht 44
- Darstadt (Lk. Ochsenfurt) RG D.-Messelhausen 155
- Dekanat (Landkapitel)* 83, 121, 196, 217
- Dettelbach 6, 6 A., 9 A., 17, 18, 20, 26, 33, 47, 52, 62, 75, 77, 80, 81, 83, 91, 93, 95, 110, 121, 128, 132, 132 A., 149, 150, 156, 158, 160, 181, 191, 198, 201, 211, 212, 214, 217, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227
- , Amt 62, 110, 112, 114, 115, 117, 126, 127, 148, 151, 181
- , AG 226
- , Dekanat 216
- , Distrikt 216, 219
- , Königshof (Königsgut, fiscus dominicus) 17, 20, 21, 23, 24, 31, 32, 61
- , LG 191, 195, 196, 198, 201, 208, 209, 210, 210 A., 211, 214, 215, 219
- , RA 191, 198, 219
- , Spital 148, 149, 156
- v. Dettelbach 47, 52 A., 61, 62, 62 A., 65, 90, 132 A.
- Deutscher Orden 66, 96, 111, 113, 114, 125, 136, 147, 149, 154, 172, 192, 195, 196
- Dienenmühle (G Dettelbach) 160, 214
- Dimbach (Lk. Gerolzhofen) 43, 78, 96, 101, 115, 118, 119, 153, 157
- Dipbach 17, 24, 45, 63, 86 A., 98 A., 99, 106, 110, 116, 150, 152, 156, 157, 161, 181, 182, 191, 201, 212, 214, 219, 223, 226, 227
- Doktorleinsmühle (G Dettelbach) 160, 214
- Domkapitel (Dompropstei, Domstift Würzburg) 42, 43, 44, 44 A., 48, 49, 49 A., 50, 50 A., 64, 66, 67, 70, 73, 74, 75, 76, 79, 83, 85, 86 A., 87, 88, 92 A., 95, 97, 102, 103, 109, 110, 112, 113, 116, 117, 119, 120, 124, 125, 128, 129, 136, 147, 148, 149, 151, 155, 186, 188
- Dorf- und Gemeindeherrschaft 85, 93, 122, 145
- Dorf- und Gemeindeherrschaft 85, 93, 122, 145
- Dornheim (Lk. Scheinfeld) 66, 204
- Dracholf, B. v. Freising 29, 29 A., 34
- Dreißigjähriger Krieg* 58, 94, 121, 137, 185, 185 A.
- Düllstadt (Lk. Gerolzhofen) 29, 78, 82, 101, 115, 118, 157
- Dürrbach (Wüstung bei Großlangheim) 82, 106, 118
- Eberhard, Herzog v. Franken 38
- Ebrach (Lk. Bamberg), Kloster 2, 37, 44, 51, 51 A., 56, 59, 59 A., 65, 77 A., 78, 79, 89, 96, 102, 102 A., 111, 113, 114, 116, 117, 127, 127 A., 128, 129, 148, 149, 157, 188, 188 A., 193 A., 209
- Echter v. Mespelbrunn 117
- Effeldorf 9, 111, 126, 150(?), 151, 156, 161, 191, 199, 201, 212, 214, 223, 226, 227
- Ehegau* 18

- v. Ehenheim 50, 51, 63, 63 A., 64, 65,
 66 A., 70, 70 A., 74, 102, 107, 120
 Ehrieder Mühle, Hintere E. (G Kitzin-
 gen) 166
 Eibelstadt (Lk. Ochsenfurt) 84, 90
 —, Kellereiamt 74, 155
 Eichelberg b. Rieden (Lk. Karlstadt),
 Zent 116
 Eichfeld (Lk. Gerolzhofen) 43, 78, 118,
 119
Eigenkirchen (-recht) 21, 23, 24, 35, 38,
 53, 54, 55, 82
 Einersheim (Markt E., Lk. Scheinfeld)
 18, 66
 —, Dekanat 223, 227
Eisenzeit 10
Eiszeit 7
 Embricho, B. v. Würzburg 42, 43
 Emhilt 32
 Engelgarten, Kartause zu Würzburg 157
 Enheim 15, 51, 51 A., 63, 64, 70, 96,
 109, 111, 114, 124, 150, 153, 154,
 156, 161, 197, 197 A., 205, 213, 218,
 223, 226, 227
 Ergersheim (Lk. Uffenheim) 80
 Erhardenmühle, Obere E. (G. Rep-
 perndorf) 215, 226
 —, Vordere E. (G. Kitzingen) 166, 215
 Erlach (Lk. Ochsenfurt) 26, 58, 70, 108,
 109, 128, 149, 150, 154, 188, 191,
 196, 197, 200, 205, 218, 224, 227
 v. Erthal 149, 154, 191, 195, 210
 Escherndorf (Lk. Gerolzhofen) 83, 99,
 116
 Eselsmühle (G Kitzingen) 166, 215
 Eßleben (Lk. Schweinfurt) 13
 Estenfeld (Lk. Würzburg) 31 A., 34 A.
 Ettleben (Lk. Schweinfurt) 13
 Etwashausen, s. Kitzingen
 Euerfeld 8, 9, 10, 17, 62, 66, 80, 86 A.,
 87, 99, 111, 116, 149, 150, 156,
 157, 162, 191, 198, 201, 212, 214,
 217, 223, 225, 226, 227
 v. Euerfeld 65
 v. Eyb 115, 169

 Fahr (Lk. Gerolzhofen) 20, 99, 116
Fähren 26, 75, 132
 Farbmühle (G Kitzingen) 166, 215
 Ferdinand I., Kaiser 72, 72 A., 133
 Ferdinand II., Kaiser 73
 Ferdinand, Großherzog 191, 192, 197,
 197 A., 200, 201
 Feuerbach (Lk. Gerolzhofen) 18, 29, 82,
 118, 119, 193, 200
 Flechsenmühle (G Münsterschwarzach)
 170
 Folkbart 27

 Forchheim 18, 20
 Forstmühle (G Kitzingen) 166, 215
Fraisch 144, 148
 Franken (german. Stamm) 13, 17, 18,
 20, 35
 Frankenberg (Lk. Uffenheim) 155
 v. Frankenstein 204 A.
 Frankfurt/M. 6, 36, 67, 68 A., 133, 134,
 220
 Frankfurt (Lk. Scheinfeld) 204
 Franz II., Kaiser 191, 200
 Franz v. Hatzfeld, Fb. v. Würzburg
 108
 Franziskanerkloster zu Dettelbach 160,
 214, 223
 Frickenhausen (Lk. Ochsenfurt) 32 A.,
 33, 33 A., 34, 42, 43
 Friedrich I., Kaiser 41, 71, 76 A.
 Friedrich II., Kaiser 39, 52, 76 A.
 Friedrich III., Kaiser 48, 133
 Friedrich v. Wirsberg, Fb. v. Würzburg
 111
 Friedrich Karl v. Schönborn, Fb. v.
 Würzburg 130
 Friedrich Wilhelm I. v. Preußen 185 A.
 Friedrich Wilhelm II. v. Preußen 185
 Fries, Lorenz 72 A., 73 A., 77 A., 98,
 104 A., 137
 Fröhstockheim 17, 45, 54, 58, 61, 82,
 95, 111, 111 A., 113, 117, 117 A.,
 128, 148, 149, 151, 153, 154, 162,
 187, 193, 193 A., 195, 197, 197 A.,
 202, 213, 217, 223, 226, 227
 —, PG 200, 207, 208, 217
 —, RG 154, 203 A.
 Fuchs 45, 50, 51, 58, 59, 60, 62, 65,
 79, 79 A., 89, 125, 131
 —, v. Bimbach (Lk. Gerolzhofen) 60,
 71, 101, 112
 —, v. Dornheim (Lk. Scheinfeld) 60,
 109, 114, 121, 125, 126, 128, 129
 —, v. Fröhstockheim 58, 59, 61
 —, v. Haßfurt 59, 60
 —, v. Hilpertshausen (Lk. Würzburg)
 59, 59 A.
 —, v. Hohenfeld 59
 —, v. Mainsondheim 58
 —, v. Neidenfels (Lk. Crailsheim) 114
 —, v. Rödelsee 45, 58, 59, 60
 —, v. Schmalfeld (G. Großlangheim)
 59, 78, 79
 —, v. Wiesenbronn 97
 —, v. Wiesenheid (Lk. Gerolzhofen)
 114
 —, v. Wonfurt (Lk. Haßfurt) 60
 Fuchsstadt, Wüstung (Lk Gerolzhofen?)
 118
 Fulda, Kloster 24, 25, 31, 32, 33, 35
 Fürth 20

- Galgenmühle (G Kitzingen) 166, 215
Ganerben 86, 93, 121, 122, 129, 193 A.
Gau 33, 34
 Gaukönigshofen (Lk. Ochsenfurt) 39
 v. Gebsattel 193
 Geesdorf (Lk. Gerolzhofen) 118
Gegenreformation 93, 105, 121, 130
 Gehrenmühle (G Wässerndorf) 178
 Geiselwind (Lk. Scheinfeld), Amt
 192 A.
Geistliche Jurisdiktion 130, 146
Gemeindeordnung, -verfassung 211,
 212, 213
 Georg Karl v. Fechenbach, Fb. v.
 Würzburg 140, 187
 Gerhard v. Schwarzburg, B. v. Würz-
 burg 46, 47, 48, 62
 Gerlachshausen 6, 10, 17, 29, 43, 52,
 53, 59, 78, 82, 83, 101, 111, 112,
 115, 118, 150, 157, 162, 163 A.,
 191, 198, 201, 212, 214, 223, 226,
 227
 Germanen (s. auch einzelne Stämme)
 11, 135
 Gerolzhofen 24, 213, 220
 Gerung 34, 42, 73, 73 A., 74 A.
 Geyer 97, 106
 Giebelstadt (Lk. Ochsenfurt) 188
Glocken-Zonenbecherleute 9
Gnadenvertrag 107, 130
 Gnodstadt (Lk. Ochsenfurt) 50, 70, 74,
 96, 124, 153, 197, 197 A.
 Gnötzheim (Lk. Uffenheim) 149, 154,
 197 A., 212, 213, 218
 Gochsheim (Lk. Schweinfurt) 75
 »Goldene Freiheit« 30, 39, 42, 89
Gollachgau 31 A., 33, 33 A., 34, 38
 Goßmannsdorf (Lk. Würzburg) 103,
 188
 Gottfried v. Spitzenberg, B. v. Würz-
 burg 43
 Gottfried v. Hohenlohe, B. v. Würz-
 burg 53 A., 86 A.
 Gottfried v. Limpurg, Fb. v. Würz-
 burg 48, 91
Gozfeld 23, 24 A., 25, 31, 31 A., 33,
 33 A., 34, 55, 80
Grabfeldgau 32 A., 33 A.
 Gräfenneuses (Lk. Scheinfeld) 118
 Grafenrheinfeld (Lk. Schweinfurt) 84
 Gregor IX., Papst 76 A.
 Greuth (Lk. Gerolzhofen) 200
 Großbirkach (Lk. Bamberg) 24
Großgemeinden 212
 Großlangheim 8, 9, 10, 11, 14, 17, 29,
 32, 33, 35 A., 45, 52, 53, 54, 54 A.,
 59, 66, 78, 79, 82, 83, 90, 91, 96,
 106, 111, 112, 118, 119, 123, 125,
 126, 132, 132 A., 149, 150, 152,
 154, 157, 163, 181, 182, 190, 193,
 197, 199, 202, 204 A., 205, 206,
 211, 212, 215, 216, 219, 223, 226,
 227
 —, castell. Zent 90, 91
 —, PG 205
 —, Vogteiamt 54, 86 A., 96, 126, 181
 Groß zu Trockau 179
 v. Grumbach 45, 58, 63, 98 A., 99,
 106, 116, 127
Grundherr, -schaft 26, 30, 31, 35, 37,
 38, 85, 88, 89, 91, 146
 Gülchsheim (Lk. Uffenheim) 158
 Gumbert 34, 38
 Gundhilt 31
 Güntersleben (Lk. Würzburg) 13
 Gustav Adolf v. Schweden 108, 121

 Habsburg (Haus H.) 56, 108 A., 191,
 200, 204
 Hagenmühle (G Hohenfeld) 164, 223
 Hagenmühle (G Willanzheim) 179, 226
 Hadeloga 25
 Haidt 9, 10 A., 82, 96, 107, 112, 118,
 145 A., 150, 153, 163, 191, 199,
 202, 212, 215, 223, 226
 Hallburg, Zollner v. d. (Lk. Gerolz-
 hofen) 53, 96?, 97?, 117
 —, Burg H. 43, 118
Hallstattzeit 10
Halsgericht 96, 144, 148
 Hammermühle (G Kleinlangheim) 166,
 215
 v. Hardenberg, Karl August 126, 137,
 140, 185, 186, 187, 188, 190, 194 A.
 Hatto 31
 Haug, Stift zu Würzburg 49, 50, 51 A.,
 79, 80, 87, 104, 111, 116, 117, 147,
 149, 156, 188
Hauptlandespurifikationsvergleich 187
 Heden 14
 Heidenfeld, Kloster (Lk. Schweinfurt)
 101, 111, 112, 113, 148, 149, 157
 —, Ort H. 75
 Heidingsfeld (zu Würzburg) 26, 46, 67,
 72, 72 A., 73, 132
 v. Heidingsfeld 67
 Heiligenthal (G Schwanfeld, Gutshof)
 172
 Heinrich II., Kaiser 25, 28, 38, 41 A.
 Heinrich III., Kaiser 75
 Heinrich IV., Kaiser 39 A.
 Heinrich VI., Kaiser 39
 Heinrich VII., Kaiser 40
 Heinrich (VII.), König 39, 44, 66, 85
 Hellersmühle (G Dettelbach) 160, 214
 Hellmitzheim (Lk. Scheinfeld) 14, 18,
 59, 66, 79 A., 153, 156
 —, Limpurgische Zent 120

- Hemmersheim (Lk. Uffenheim) 44, 56, 56 A., 78 A.
v. Hemmersheim 41, 44, 56 A., 78 A.
v. Henneberg 44, 53, 53 A., 54, 61, 90, 111, 117
Herbolzheim (Lk. Uffenheim) 204, 204 A.
Hermannsee (bei Großlangheim) 8, 11
Hermann v. Lobdeburg, B. v. Würzburg 42, 43, 44, (49), 52, 53, 55, 66, 71, 85
Herper (Lk. Scheinfeld) 200
Herrenmühle (G Kitzingen) 166
Herrnsheim 15, 40, 49 A., 55, 56, 58, 66, 87 A., 91, 102, 103, 112, 150, 154, 163, 187, 197 A., 204, 205, 212, 213, 218, 219, 226, 227, 228
Herrschaftsgericht 142, 203, 204, 205, 211, 214
v. Heßberg 54, 60, 61, 117 A.
Hessi 31, 31 A., 34 A.
Hildegard 27
Hilpertshausen (= Veit) (Lk. Würzburg) 152
Himmelspforten, Kloster zu Würzburg 51 A., 65, 157
Hintere Ehrieder Mühle (G Kitzingen) 166
Hirsch, Jakob 189, 189 A.
»Hochgericht« 144
Hoheim 17, 18, 41, 42, 46, 49 A., 69, 76, 83, 91, 94, 112, 120, 123, 128, 150, 152, 156, 157, 158, 164, 180, 182, 187, 192 A., 197, 200, 202, 213, 217, 223, 226, 227
Hohheitsträger 147
Hohenburg, Burgruine bei Markt Bibart (Lk. Scheinfeld) 67
Hohenfeld 17, 45, 59, 60, 71, 77, 81, 96, 101, 112, 113, 114, 123, 124, 125, 128, 129, 130, 131, 132 A., 150, 152, 153, 156, 164, 181, 197, 197 A., 200, 202, 213, 217, 223, 226, 227
Hohenlandsberg (Lk. Scheinfeld) 103, 187
—, Amt H. 218
—, HG H. zu Seehaus 204, 205, 206, 217
v. Hohenlohe-Brauneck (Haus H., Linie Teck) 2, 36, 40, 41, 41 A., 42 A., 44, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 69, 70, 73, 74, 75, 76 A., 79, 81, 86 A., 88, 136
—, Albert 40, 47, 51
—, Friedrich 41, 61
—, Gerlach 46
—, Gottfried 41, 46, 46 A., 50, 62
—, Johann 46
—, Konrad 49, 50
—, Kraft 41, 46 A., 47, 59
—, Ludwig 46, 46 A., 51
v. Hohenzollern (Burggrafen v. Nürnberg, Markgrafen) 36, 37, 46, 47, 48, 50, 53, 68, 69, 70, 72, 92, 107
Hohestadt (Lk. Ochsenfurt) 103
Holzberndorf (Lk. Scheinfeld) 156
Hörblach 10, 82, 96, 100, 110, 112, 118, 119, 150, 151, 156, 164, 181, 191, 198, 201, 213, 214, 223, 226, 227
v. Hügel 191 A.
Hügelgräber 9, 9 A., 10
v. Hutten 100, 106, 112, 115, 149, 155
Hüttenheim 14, 15, 29, 33, 43, 44, 45, 56, 56 A., 66, 74, 78 A., 79, 80, 85, 87 A., 91, 100, 102, 103, 106, 113, 125, 129, 131, 132, 132 A., 150, 152, 153, 154, 155, 157, 165, 188, 194, 195, 197 A., 204, 204 A., 205, 212, 213, 217, 218, 223, 226, 227, 228
v. Hüttenheim 65, 66
Iffgau 5, 18, 20, 21, 27, 28, 32, 32 A., 33, 33 A., 34, 38, 52
Iffigheim 17, 40, 49 A., 58, 66, 91, 113, 150, 154, 165, 197, 197 A., 204, 205, 213, 218, 224, 226, 227
v. Iffigheim 50, 65
Illyrer 10
v. Ingelheim 195, 199, 210, 211, 211 A., 215, 225, 228
Ingolstadt (Lk. Ochsenfurt) 66, 188
Iphofen (Lk. Scheinfeld) 14, 20, 23, 24, 26, 53 A., 66, 67, 73, 75, 76, 76 A., 79 A., 83, 84, 95, 100, 106, 125, 150, 152, 187, 188, 190, 192 A., 195, 197, 227
—, Amt 95, 100, 106, 113, 116, 117, 119, 120, 124, 125, 132 A., 149, 152, 188, 192 A., 195, 197 A.
—, Dekanat (Landkapitel) 84, 217, 223, 225, 226
—, Königshof, -gut 18, 21, 35
—, Spitalamt 156, 173
—, Zent 117, 119, 148, 150, 152
Iring v. Hohenberg, B. v. Würzburg 44, 56 A., 59, 74
Jakob, St., Kloster zu Würzburg 120, 157
Järkendorf (Lk. Gerolzhofen) 78, 82, 118
Jesuiten 111, 117, 126, 148, 151
Johann v. Böhmen 40
Johann v. Brunn, B. von Würzburg 48, 48 A., 67, 69, 72, 81, 90
Johann v. Egloffstein, B. v. Würzburg 46, 47

- Johann v. Grumbach, Fb. v. Würzburg 48, 77
 Johanniter 44, 44 A., 55, 66, 67, 74, 74 A., 83, 110, 126, 136, 147, 149, 155, 189, 196
 —, Kommende Würzburg 155
 Johann Philipp v. Greiffenclau-Vollraths, Fb. v. Würzburg 120
 Johann Philipp v. Schönborn, Fb. v. Würzburg 109, 120, 121, 128, 130
 Juden 131, 132, 132 A., 189
 Julius Echter v. Mespelbrunn, Fb. v. Würzburg 58, 63, 93, 98, 98 A., 100, 105, 106, 107, 108, 110, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 137
 Juliusspital zu Würzburg 59 A., 108, 118, 148, 149, 156, 195
 —, PG 196 A.
 Jungfernmühle (G Kitzingen) 166, 215
Jungsteinzeit 8, 9
Justizamt 186, 190
- Kaltenhausen (Lk. Gerolzhofen) 83, 116
 Kaltensondheim 5 A., 10, 17, 24, 51, 55, 58, 58 A., 70, 90, 95, 109, 113, 128, 129, 150, 154, 166, 188, 191, 196, 197, 200, 202, 205, 212, 218, 226 227
Kammeramt 186
Kanzlei 122
 Karbach (Lk. Haßfurt) 43
 Karl IV., Kaiser 36, 41, 67, 68, 72, 133
 Karl V., Kaiser 58
 Karl VI., Kaiser 207
 Karl Alexander, Markgraf 185
 Karl d. Große 14, 27
 Karlmann 21, 32
 Karl Martell 14, 24, 34
Kastner 97
 Kastnermühle (G Kleinlangheim) 166, 215
 Kellermühle (G Mainbernheim) 167
 Kelten 10, 11, 11 A.
 Kettenmühle (G Mainbernheim) 167
 Kieselsmühle (G Dettelbach) 160, 214
 Kilian, St. 14, 30
 Kiliansmühle (G Willanzheim) 179
Kirchenburgen 87 A.
 Kirchschönbach (Lk. Gerolzhofen) 43, 78, 82, 118
Kirchweihschutz 97, 98 A., 111, 113, 114, 115, 116, 117, 122, 129, 145
 Kitzingen 3, 4, 6, 7–10, 11, 13, 18, 20, 24, 26, 29, 33, 33 A., 36, 41, 41 A., 42, 44, 46, 46 A., 47, 48, 49, 53 A., 59 A., 60, 62, 69, 70, 73, 75, 76, 77, 79, 81, 83, 84, 93, 94, 97, 106, 107, 112, 120, 121, 128, 130, 132, 132 A., 133, 134, 135, 137, 149, 150, 156, 166, 180, 181, 190, 193, 196, 197, 199, 202, 211, 212, 213, 215, 217, 219, 220, 221, 224, 226, 227, 228
 —, Amt 94, 95, 97, 120, 123, 125, 126, 127, 148, 152, 180, 181
 —, AG 222, 223–226
 —, Bezirksamt 213, 219
 —, Dekanat (Landkapitel) 84, 217, 222–227
 —, Distrikt 217
 —, Etwashausen 6, 17, 26, 59, 123, 128, 130, 166, 181
 —, Finanzamt 219, 222–226
 —, Kloster 2, 18, 23, 24, 25, 26, 37, 41, 49, 61, 66, 75, 76, 76 A., 80, 83, 86 A., 101, 110, 114, 116, 120, 127, 128, 130, 130 A., 132
 —, Klosterforst 5, 9, 10
 —, Königshof, Königsgut 17, 21, 23 A., 25, 35
 —, LG 190, 195, 196, 197 A., 199, 202, 206, 215, 218–220
 —, Landkreis 3, 6, 135 f., 188, 213, 221
 —, RA 190, 199, 218
 —, Spital 71, 76, 77, 101, 109, 112, 113, 115, 120, 123, 124, 125, 131, 148, 149, 156, 199, 209
 —, Stadtpflege 148, 149, 158
 —, Superintendentur 104
 —, Zent 89, 90, 91, 94, 95, 96, 97, 97 A., 110, 112, 114–117, 120, 128, 129, 148, 150, 152
 Kleinlangheim 9, 10, 15, 17, 29, 32, 33, 53, 66, 68, 79, 82, 83, 87 A., 92 A., 96, 113, 118, 127, 132, 132 A., 150, 153, 157, 166, 167 A., 188, 191, 196, 199, 202, 211, 212, 215, 217, 219, 223, 224, 226, 227
 —, Almosenkasse 97
 —, Amt Kl.-Castell (s. auch Amt C.-Kl.) 68, 94, 96, 97, 104, 112, 113, 124, 125, 149, 150, 153, 186
 —, Gemeinde 97
 —, Gotteshaus 97
 —, Kammeramt 186
 —, Landkapitel, Dekanat 188, 196, 217
 —, Pfarrei 97
 Kleinochsenfurt (Lk. Ochsenfurt) 26, 75, 76, 86 A., 103
 Klemens VI., Papst 75
 Klostermühle (G Münsterschwarzach) 170
Königshof, -gut, *fiscus dominicus* 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 42, 135
 Köhler (Lk. Gerolzhofen) 83, 99, 116
 Konrad I., König 29, 32

- Konrad v. Thüngen, Fb. v. Würzburg 60, 72 A., 100
 Konrad v. Querfurt, B. v. Würzburg 39, 42
 Krautostheim (Lk. Scheinfeld) 153, 204, 204 A.
 Kreuzberg, Wüstung (Lk. Gerolzhofen?) 118
 Krumau (Böhmen) 103 A., 141
 Kuffenmühle (G Großlangheim) 163, 215, 223
 Kuffleinsmühle (G Dettelbach) 160, 214
 v. Künßberg 64, 117, 126, 192 A., 204 A.
 Kürnach (Lk. Würzburg) 26, 31 A., 34 A., 152, 181, 183
- Lampertsmühle (G Dettelbach) 160, 214
Landgericht ält. Ordnung 190, 191, 195, 201, 214, 219
Landphysikat 196
 Langenberg (Lk. Scheinfeld) 75
 Langenfeld (Lk. Scheinfeld) 18, 28
 Langensteinach (Lk. Uffenheim) 84 A.
 v. Langheim (= Groß-/Kleinlangheim) 53, 65
Latènezeit 10
 Laub (Lk. Gerolzhofen) 43, 78, 82, 118
 Laudенbach (Lk. Karlstadt) 64
Lebensgrundbesitz 143, 146
 v. Leonrod, Magdalena 77
 v. Lerchenfeld 201, 203
 »Limes« 11
 Lindelbach (Lk. Ochsenfurt) 40, 83, 90, 196
 v. Limpurg, Schenken 60, 71, 74, 95, 98, 102, 112, 113, 120, 125, 194
 Lorenz v. Bibra, Fb. v. Würzburg 54, 57, 98, 100, 106
 Ludwig der Bayer, Kaiser 46, 71
 Herzog Ludwig v. Bayern 43
 Ludwig I., König v. Bayern 205, 206, 208, 210, 211
 Ludwig der Deutsche 23, 27, 28, 31
 Ludwig der Fromme 31, 32
 Ludwig das Kind 23, 24 A., 32 A.
 Lungenmühle (G Wässerndorf) 178
 Luxemburger (Haus L.) 2, 36, 67, 68, 69
- Magdalénien* 7
 Maidbronn (Lk. Würzburg) 152, 181, 183
 —, Kloster 51 A., 65, 97
 Mainbernheim 10, 15, 18, 35 A., 41, 41 A., 43, 44, 45, 47, 59, 62, 67, 71, 72, 72 A., 73, 79, 79 A., 94, 95, 113, 115, 128, 132, 150, 153, 157, 167, 197, 197 A., 200, 202, 211, 212, 213, 217, 218, 219, 220, 224, 226, 227, 228
 —, Fraisch, Zent 113, 117, 129, 148, 150
 —, Justizamt 186
 —, Kammeramt 186
 —, Kastenamt 94, 96, 97, 113, 117, 126, 129, 149, 153, 186, 194
 —, RA 212
 »Maindörfer«, »Sechs« 36, 49, 50, 70, 70 A., 74, 75, 79, 88, 94, 96, 97, 116, 118
 Mainmühle (G Kitzingen) 166, 215
 Mainsondheim 10, 17, 20, 47, 58, 60, 80, 82, 114, 121, 126, 128, 129, 148, 149, 151, 154, 167, 191, 201, 208, 209, 210, 212, 214, 222, 224, 226, 227
 —, PG 195, 198, 203, 208, 209, 210, 214
 —, RG 154, 195, 210 A.
 Mainstockheim 15 A., 17, 20, 37, 51, 59, 60, 62, 71, 76, 78, 79, 79 A., 83, 87 A., 91, 95, 102, 102 A., 110, 114, 123, 126, 127 A., 128, 130, 132, 132 A., 149, 150, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 168, 181, 182, 188, 191, 193 A., 196, 198, 199, 201, 208, 209, 214, 217, 224, 226, 227
 —, Gemeinde 114, 158
 —, Klosteramt Ebrach 102, 127, 127 A., 128, 131, 157
 —, PG 195, 203
 —, RG 195
 Mainz 26, 134, 220
 Malteserorden (s. auch Johanniter) 191, 195
 Manegold v. Neuburg, B. v. Würzburg 40
 Mannszieglerei (G Dettelbach) 214
 Mariaburghausen, Kloster (Lk. Haßfurt) 80
 Marienhof (G Püssensheim) 225
 Markgrafen (Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach) 2, 6, 41, 54, 55, 57, 60, 64, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 77, 87, 92, 93, 94, 94 A., 96, 97, 98, 100, 101, 102, 102 A., 103, 104, 107, 109, 111–118, 119, 121, 124, 126–134, 136, 137
 Markomannen 11
 Markt Bibart, s. Bibart Markt
 Marktbreit (= auch Untern-, Niedern-) 6, 11, 18, 37, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 76, 79, 87 A., 103, 104, 108, 109, 114, 128, 132, 132 A., 133, 134, 137, 150, 153, 168, 196, 199.

- 202, 211, 212, 217, 220, 221, 224, 226–228
 —, Amt 149, 153, 192 A.
 —, Distrikt 217, 218
 —, HG 205, 206, 217, 218, 219, 224
 —, Justizamt 218
 —, LG 218, 219
 —, PG 200
 —, »Untergerecht« 196
 Markt Einersheim, s. Einersheim Markt
Marktrecht 25, 76
 Marktsteft (= Steft) 6, 35 A., 39, 43, 45, 50, 50 A., 55, 70, 74, 85, 86 A., 87, 87 A., 88, 96, 104, 115, 132, 134, 137, 150, 153, 168, 185 A., 197, 197 A., 200, 202, 211, 213, 216, 219, 220, 221, 224, 226–228
 —, Kammeramt 186
 —, LG 193, 196, 197 A., 199, 202, 206, 207, 217–219
 —, Oberschultheißenamt 127, 134, 149, 153, 186, 193
 —, RA 199
 Martinsheim 9 A., 18, 23, 50, 66, 70, 74, 86 A., 87, 96, 103, 109, 114, 115, 124, 150, 153, 154, 155, 158, 169, 197, 197 A., 205, 212, 213, 218, 224, 226, 227
 v. Martinsheim 65
Martinskirche 23, 30, 33, 42, 76
 Marx, St., Kloster zu Würzburg 97, 157
 Mattonen, Macco-Matto-Sippe 25, 28, 29, 29 A., 30, 31, 32, 35, 52, 53, 55
 Maximilian, Kaiser 133
 Maximilian II., König v. Bayern 218
 Max Joseph, Kurfürst und König v. Bayern 187, 189, 197 A., 198 A., 204, 205, 207, 208, 209
Mediatisierung 140, 192, 195, 205, 206
 Megingaud 28, 32 A.
 »Megingaudeshausen« (abgegangen, bei Ullstadt, Lk. Scheinfeld) 25, 27, 28, 29 A., 32, 33, 35, 53
 Megingoz, B. v. Würzburg 29 A., 31
 Meginhard, B. v. Würzburg 39 A.
 Melchior Zobel v. Giebelstadt, Fb. v. Würzburg 57, 58, 100
 Merowinger 13, 14, 20, 30
 Michelfeld 10, 17, 68, 69, 69 A. 72, 81, 81 A., 96, 112, 113, 114, 115, 124, 126, 150, 153, 169, 197, 197 A., 200, 202, 213, 217, 224, 226, 227
Michelsberger Kultur 9
Ministerialen (Dienstmannen) 39, 42, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 61, 63, 64, 92, 136
 Mittelsteinach (Lk. Bamberg) 78 A.
Mittelsteinzeit 8
 Möckmühl (Lk. Heilbronn) 46
 Mönchsambach (Lk. Bamberg) 78 A.
 Mönchshof (G Segnitz) 176
 Mönchsondheim (Lk. Scheinfeld) 187, 195
 Mönchstockheim (Lk. Gerolzhofen) 29
 v. Montgelas, Maximilian 187, 188, 189, 190, 193, 198 A.
Moustérien 7
 Mühlhausen (Lk. Würzburg) 24
 Münsterschwarzach (Abt, Abtei, Kloster »Schwarzach«) 2, 24, 25, 27, 28, 29, 29 A., 37, 39 A., 42 A., 43, 52, 53, 62 A., 77, 77 A., 78, 82, 86, 100, 101, 111, 112, 114, 115, 128, 143, 148, 149, 157, 170 A., 188, 189, 189 A., 224
 —, Ort 28, 82, 101, 102, 115, 118, 150, 157, 170, 191, 198, 201, 212, 214, 224, 226, 227
 Murrhardt, Stadt und Kloster (Lk. Backnang) 28
 Nagelsmühle (G Iffigheim) 165
 Napoleon I. 186, 190, 191, 192, 195, 196, 197, 200
Neandertaler 7
 Nehermühle (G Mainbernheim) 167
 Nenzenheim (Lk. Scheinfeld) 14, 66, 106, 204
 Neuenburg, Burgruine bei Markt Bibart (Lk. Scheinfeld) 67
 Neuhof (G Effeldorf) 126, 151, 170, 191, 214, 223
 Neumühle (G Kleinlangheim) 166, 215
 Neumühle (G Mainbernheim) 167
 Neumünster, Stift zu Würzburg 51, 156, 188
 Neusambach, Wüstung (Lk. Gerolzhofen?) 118
 Neuses a. B. 45, 62, 77, 80, 83, 91, 95, 96, 98, 100, 110, 115, 128, 130, 150, 151, 153, 157, 158, 170, 188, 191, 196, 198, 201, 213, 214, 224, 226, 227, 228
 Neuses a. S. (Lk. Gerolzhofen) 118
 Neusetz 8, 9, 80, 83, 88, 99, 115, 116, 150, 152, 156, 157, 171, 181, 183, 191, 198, 201, 213, 214, 225, 226, 227
 Neustadt a. M., Kloster (Lk. Lohr) 28
Niedergerichtsbarkeit (s. auch *Vogtei*) 145, 147, 147 A.
 Nonnenschwarzach (s. auch Münster-schwarzach) 27, 28, 29
 Nordheim, (Lk. Gerolzhofen) 29, 43, 77, 78, 80, 82, 101, 115, 118, 153, 157
 Nürnberg 6, 66, 72, 133, 134
 —, Oberfinanzdirektion 226

- Oberdürrbach (Lk. Würzburg) 80 A.
 Obere Erhardenmühle, s. Erhardenmühle Obere
 Obere Mühle (G Tiefenstockheim) 178
 Oberhausen b. Stalldorf (Lk. Ochsenfurt) 77
 Oberickelsheim (Lk. Uffenheim) 50, 70, 74, 86 A., 96, 153, 197 A.
 Obernbreit 8, 10, 18, 50, 50 A., 51, 54, 66, 66 A., 70, 73, 74, 86 A., 87, 88, 96, 103, 109, 114, 115, 124, 150, 153, 154, 155, 158, 171, 197, 197 A., 200, 202, 205, 213, 217, 218, 219, 225, 226, 227
 —, Oberschultheißenamt 70, 97, 115, 116, 118, 127, 134
 Oberntief (Lk. Uffenheim) 158
 Obernzenn (Lk. Uffenheim), RG 155
 Oberpleichfeld 17, 20, 31, 33, 43, 45, 80, 99, 116, 127, 150, 152, 155, 157, 172, 181, 183, 191, 198, 201, 213, 214, 217, 219, 226, 227
 —, Königshof 21, 24, 31
 Oberscheinfeld (Lk. Scheinfeld), Amt 188
 Obervolkach (Lk. Gerolzhofen) 118
 Oberzell, Kloster bei Würzburg 157
 Odenwald, *Kanton der RR* 145, 147, 155
 Ochsenfurt 42, 43, 73, 74, 76
 —, Amt 43, 76, 116, 155, 167
 —, AG 223–226
 —, Dekanat (Landkapitel) 224, 227
 —, Finanzamt 223–226, 227
 —, LG 191, 200, 202, 217, 218
 —, RA 191, 200, 218
 —, Zent 103, 117, 119, 128
 »Ostheim«, Wüstung (G Dettelbach) 20, 83, 110
 Otto III., Kaiser 28, 38
 Otto v. Lobdeburg, B. v. Würzburg 39, 42, 43, (49), 66, 74, 85
 Otto v. Wolfskeel, B. v. Würzburg 46, 46 A., 69
 v. Ottingen 40

Patrimonialamt 195, 196 A.
Patrimonialgericht 142, 190, 195, 198, 203, 203 A., 205, 206, 207, 208, 210, 210 A., 211, 211 A., 214
Patronatsrecht 38, 44, 52, 54, 75, 76, 78, 82, 104, 110, 110 A., 111, 116, 118, 119, 206, 222, 223, 225, 227
Pferdemühle (G Kitzingen) 166
 Philipp Adolph v. Ehrenberg, Fb. v. Würzburg 106, 107
 Philipp v. Schwaben, Kaiser 39
 Pippin d. Jüngere 14, 25, 32

 Pleichfeld s. Bleichfeld
 Possenheim (Lk. Scheinfeld) 66
 Preußen, Königreich 126, 137, 140, 142, 185–188, 190, 192, 193, 193 A., 204 A.
 Prichsenstadt (Lk. Gerolzhofen) 69, 188, 196
 —, Justizamt 186
 —, Kammeramt 186
 Prosselsheim 8, 10, 15, 20, 24, 31, 33, 34, 42 A., 43, 45, 47, 48, 57, 63, 64, 75, 78, 83, 87, 88, 95, 116, 117, 150, 152, 155, 156, 157, 172, 181, 182, 191, 198, 201, 213, 214, 216, 219, 225, 226, 227
 —, Amt 47, 57, 63, 64, 98, 98 A., 99, 115, 116, 118, 127, 148, 152, 181, 182, 191
 —, Königshof 21, 23, 24, 31, 32, 32 A., 35
 —, Zent 24, 48, 89, 90, 91, 99, 110, 114, 115, 116, 117, 118, 148, 150, 152
 v. Prosselsheim 65
 Pulvermühle (G Kitzingen) 166, 215
 Püssensheim 15, 45, 63, 98 A., 99, 106, 116, 150, 152, 157, 173, 181, 183, 191, 198, 202, 212, 215, 219, 225, 226, 227
 v. Püssensheim 65

 Radulf 14
 Randersacker (Lk. Würzburg) 84
 Rechteren-Limpurg-Speckfeld, Grafschaft 187, 192
Reformation 37, 38, 94, 98, 103, 104, 111, 137
 Regensburg 17, 18
 —, Reichstag zu R. 186
 Reginhilt 31
 Reginolt 31
 Rehweiler (Lk. Gerolzhofen) 200
Reichsdörfer 40, 49 A.
Reichsgut, -leben 32, 36, 38, 39 A., 40, 41, 42, 46, 47, 49, 52, 55, 61, 75, 136
Reichsritter 37, 122, 126, 132, 136, 137, 140, 142, 143, 144, 145, 147, 151, 154, 185, 189, 190, 192, 192 A., 194, 194 A., 195, 196, 203 A.
Reihengräber 14, 15
Rentamt 190, 191
 Repperndorf 10, 17, 26, 46, 47, 49 A., 62, 91, 94, 116, 123, 128, 150, 152, 155, 173, 180, 182, 190, 199, 202, 212, 215, 225, 226, 227
 Reupelsdorf (Lk. Gerolzhofen) 43, 78, 82, 101, 115, 118, 157

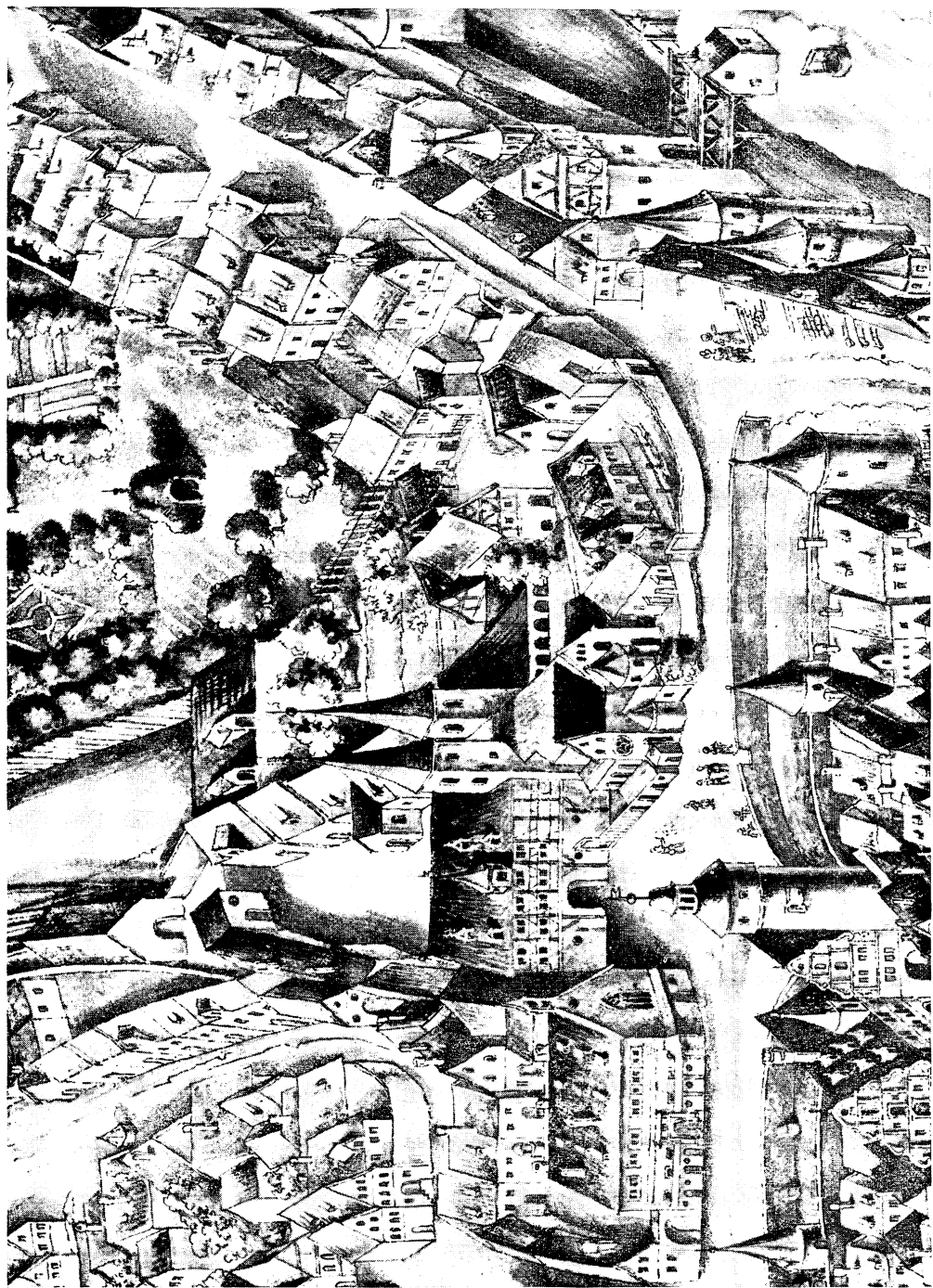
- Reupelshof 59, 59 A., 79, 156, 173, 191, 202, 215, 221
 Reurervogtei zu Würzburg 172
 Rieden (Lk. Karlstadt) 116
 Riedmühle (G Tiefenstockheim) 178
 Rimpf (Lk. Würzburg) 26, 84, 183
 —, Amt 63, 110, 127, 148, 152, 181
 Rödelsee 15, 45, 51, 54, 58, 60, 61, 66, 76, 78, 79, 83, 86 A., 117, 117 A., 125, 127, 130, 131, 132, 132 A., 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 173, 187, 190, 194 A., 195, 197, 197 A., 200, 202, 206, 207, 213, 217, 224, 225, 226, 227, 228
 —, Gemeinde 158
 —, Gotteshaus 158
 —, PG 200, 203 A.
 »Röhrensee«, Wüstung (Lk. Scheinfeld) 75, 118
 v. Roman 64, 126, 149, 154, 191, 195, 199, 208
 Römer 11
 Rönmühle (G Münsterschwarzach) 170
 Rössener Lente 8
 Roßmühle, s. Pferdémühle
 Rottendorf (Lk. Würzburg) 6, 18, 18 A.
 Rüdénhausen (Lk. Gerolzhofen) 82, 118, 200, 206
 —, Dekanat (Landkapitel) 226, 227
 —, HG 206, 207, 215
 —, Pfarrei 97
 —, PG 200
 Rüdénhäuser Mühle (G Kleinlangheim) 166
 Rudolf v. Scherenberg, Fb. v. Würzburg 24, 42 A., 48, 49, 60 A., 71 A., 77, 90, 98, 105, 137
 Rügen 42, 89
 Rüggericht 96, 100, 103, 111, 112
 »Rüggerieth«, Wüstung (G Obernbreit) 205
 Rupprecht v. d. Pfalz, König 46
- Säkularisation (Reichsdeputationshauptschluß)* 3, 29, 62, 74, 79, 142, 186, 187, 188, 189, 189 A., 192, 205
 Sandmühle (G Kleinlangheim) 166, 215
 Scheinfeld, Landkreis 3, 15, 28
 —, Amt 192 A.
 Schemmelsziegelei (G Dettelbach) 214
 Schenk v. Erbach, Margarete 77
 Schernau 8, 10, 51, 64, 66, 76, 80, 83, 91, 95, 99, 116, 117, 126, 128, 130, 149, 150, 151, 153, 154, 156, 157, 174, 188, 191, 196, 198, 208, 213, 215, 225, 226, 227, 228
 —, PG 154, 195, 199, 203, 208, 215
 Schiffmühle (G Segnitz) 176
 Schleerieth (Lk. Schweinfurt) 84
 Schleifmühle (G Iffigheim) 165
 »Schmalfelder Hof« Wüstung (G Großlangheim) 59, 59 A., 79, 164, 197, 202
 Schneidmühle (G Münsterschwarzach) 170
 Schnepfenbach 17, 45, 47, 52, 62, 62 A., 77, 80, 83, 88, 91, 95, 99, 110, 116, 117, 127, 128, 150, 151, 158, 175, 181, 191, 198, 212, 215, 225, 226, 227
 Schnodsénbach (Lk. Scheinfeld) 61, 204
 Schnurkeramiker 9
 Schöffen 42, 80, 86, 87, 90, 91, 94, 95, 96, 99, 100, 105, 110, 116, 118, 119, 128, 196
 Schönborn → Wiesentheid
 Schönbornsche Mühle (G Kleinlangheim) 166
 Schrankenmühle (G Dettelbach) 160, 214
 Schultheiß 122
 Schwanberg 4, 7, 8, 9, 10, 10 A., 11, 14, 43, 45, 47, 53, 53 A., 56, 59, 60, 62, 67, 68, 69, 73, 106, 119, 150, 152, 175, 187, 190, 192 A., 197, 197 A., 200, 202, 217, 225
 Schwarzenau 10, 18, 62, 82, 117, 118, 149, 150, 154, 175, 191, 210, 211, 213, 215, 217, 225, 226, 227, 228
 —, PG 195, 199, 203, 210, 210 A., 211, 211 A.
 —, RG 154, 195
 v. Schwarzenberg (s. auch v. Seinsheim) und Schwarzenberg, Fürstentum 2, 6, 30, 37, 57, 58, 71, 71 A., 90, 91, 92, 93, 100, 102, 103, 103 A., 104, 108, 108 A., 109, 112, 113, 114, 116, 117, 119, 120, 121, 124, 128, 129, 131, 132, 132 A., 133, 134, 137, 140, 142, 147, 148, 149, 150, 153, 187, 188, 191, 192, 192 A., 194, 196, 197, 198 A., 200, 202, 203, 204, 204 A., 205, 206, 206 A., 207, 217, 218, 221, 223, 224, 227, 228
 —, HG 204, 205
 —, Johann Adolph 56, 66, 109, 125
 Schweinfurt 6, 63, 84, 220
 —, Vertrag v. 5, 142, 194, 194 A.
 v. Seckendorff 57, 58, 60, 71, 101, 108, 109, 113, 115, 116, 149, 155, 204
 Seehaus, Schloß (Lk. Scheinfeld) 108, 204, 205
 —, Amt 149, 154, 192 A., 218
 —, HG 205, 217
 —, Zent 103, 108, 204, 205
 Segnitz 6, 10, 14, 18, 42, 43, 44, 45, 85, 86 A., 87, 87 A., 103, 107, 109,

- 114, 117, 122 A., 124, 149, 150, 151, 155, 157, 176, 188, 191, 196, 200, 202, 204 A., 205, 213, 217, 218, 225, 226, 227
- , Schultheißenamt 153, 186
- Seinsheim 14, 15, 33, 37, 40, 49 A., 55, 55 A., 56, 58, 66, 87 A., 91, 102, 112, 113, 117, 150, 154, 176, 186, 197 A., 204, 205, 213, 217, 218, 219, 224, 225, 226, 227
- , Zent (Halsgericht) 89, 90, 91, 103, 148, 150
- v. Seinsheim 30, 37, 50, 51, 55, 56, 56 A., 57, 58, 58 A., 63, 65, 67, 69, 70, 78 A., 90, 92, 102, 103, 104, 108, 108 A., 109, 113, 116, 133, 136, 203
- , S.-Erlach (Lk. Ochsenfurt) 58, 108, 114
- , S.-Hohenkottenheim (Lk. Scheinfeld) 57, 108, 109
- , S.-Stephansberg 57
- Seligenstadt 17, 29, 43, 45, 65, 74, 83, 85, 88, 99, 116, 118, 118 A., 150, 156, 176, 191, 214, 225, 227
- , PG 196 A., 203
- Sickershausen 17, 39, 42, 44, 49, 49 A., 50, 51, 55, 70, 74, 85, 87 A., 88, 96, 103, 118, 150, 153, 155, 177, 197, 197 A., 200, 202, 213, 217, 225, 226, 227
- Siegendorf (Lk. Gerolzhofen) 118
- Sigismund, Kaiser 54 A., 68, 72
- Sigmund v. Sachsen, Verweser des Bistums Würzburg 48
- Slawen 13, 14
- Sommerach (Lk. Gerolzhofen) 77, 78, 80, 82, 96, 101, 115, 118, 153, 157
- Sommerhausen (Lk. Ochsenfurt) 40, 90, 103
- Speckfeld, Ruine b. Markt Einersheim (Lk. Scheinfeld), Limpurgische Zent 95, 152, 191, 192 A.
- Stadelschwarzach (Lk. Gerolzhofen) 29, 78, 82, 101, 115, 118, 157
- Stadtmühle (G Mainbernheim) 167
- Stadtschwarzach 18, 24, 27, 29, 35, 36, 43, 43 A., 44, 52, 53, 53 A., 78, 82, 83, 86 A., 100, 101, 118, 119, 127, 150, 151, 177, 181, 191, 198, 211, 213, 215, 217, 223, 224, 226, 227
- , Dekanat (Landkapitel) 217
- , Zent 29, 43, 52, 53 A., 89, 90, 91, 96, 100, 102, 111, 112, 115, 118, 128, 148, 150
- Staufer 2, 29, 35, 36, 39, 39 A., 41, 49, 50, 56, 65, 74, 79, 136
- Steigerwald 4, 5, 6, 8, 14, 18, 20, 24, 36, 37, 43, 52, 53, 55, 59, 68, 220
- , *Kanton der RR* 122, 126, 137, 145, 147, 154
- Steigmühle (G Dettelbach) 160, 214
- Stephan, St., Kloster zu Würzburg 62 A., 77, 80, 80 A., 81, 110, 158
- Stephansberg 57, 71, 71 A., 94, 95, 115, 118, 119, 150, 153, 177, 177 A., 191, 199, 202, 215, 223
- , Amt 71, 94, 96, 97, 107, 119, 125, 149, 153
- Steuern* 97 A., 145
- Stierhöfstetten (Lk. Scheinfeld) 153, 188, 197, 197 A., 200
- Sturm, Abt v. Fulda 25, 31
- Strehlhof (Lk. Gerolzhofen) 43, 118
- Sulzfeld 9 A., 17, 32, 33, 34, 40, 42 A., 44, 45, 47, 48, 51, 51 A., 59, 81, 81 A., 83, 87 A., 88, 90, 98, 99, 100, 105, 119, 123, 127, 150, 152, 155, 177, 180, 182, 190, 202, 211, 213, 215, 217, 224, 226, 227
- v. Sulzfeld 65
- Sulzhof (G Prosselsheim), (= »Sulzhardt«) 43, 45, 99, 116, 117, 150, 156, 178, 191, 214, 225, 227
- Summepiskopat* 38, 94, 104
- Sünching (Lk. Regensburg) 58, 108, 109
- Tacholf 31
- Theilheim (Lk. Würzburg) 83, 90
- Thekla 25
- Theodrada 27
- Theudebert 13
- v. Thüngen 72, 80, 98, 192 A.
- Thüringer 11, 13, 14
- Tiefenstockheim 8, 10, 17, 74, 86 A., 87, 87 A., 102, 119, 120, 151, 153, 155, 178, 187, 188, 192 A., 195, 197, 213, 217, 218, 226, 227
- Truchseß v. Baldersheim, Margarethe 77
- Truchseß v. Sickershausen 65
- Truchseß v. Wetzhausen 54, 90, 96?
- Tückelhausen, Kartause (Lk. Ochsenfurt) 51 A., 77, 81, 148, 149, 158
- Uffenheim, Landkreis 3, 15, 213
- , Dekanat (Landkapitel) 188, 223, 224, 227
- , Justizamt 186
- , Kammeramt 186
- , Kastenamt 149, 153
- , Kreisdirektorium 186
- , LG 197, 200, 218
- , Oberamt 70, 71, 111, 113, 119, 149, 153, 194
- , Zent (Fraisch) 148, 150, 153
- Ullstadt (Lk. Scheinfeld) 28

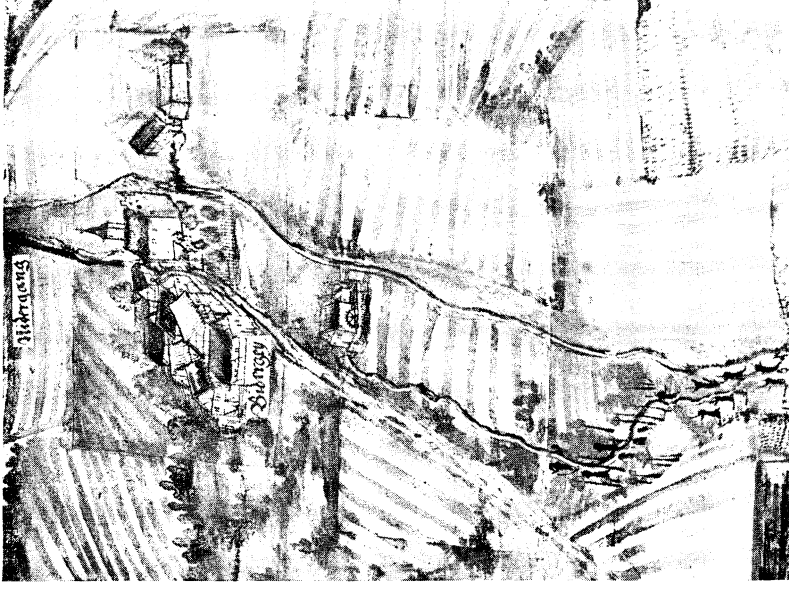
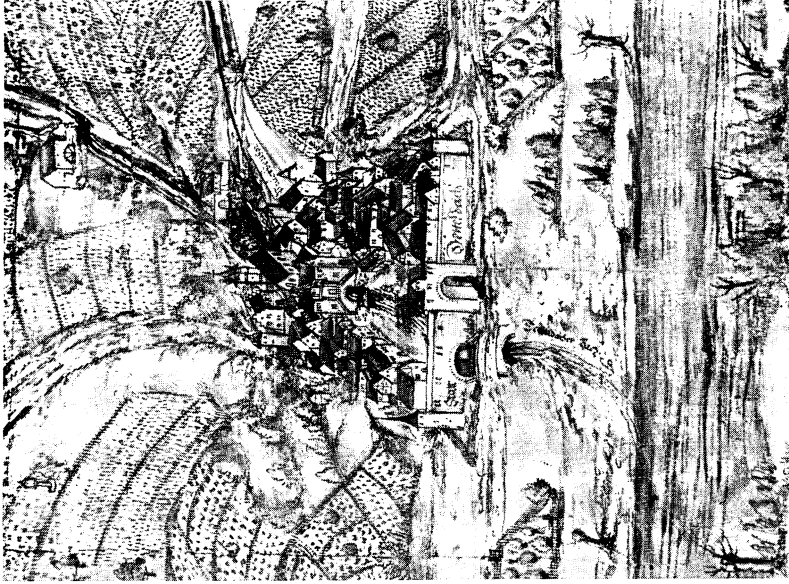
- Universität zu Würzburg 3, 126, 148, 149, 156, 188, 195, 196, 199, 201
 Untereisenheim (Lk. Gerolzhofen) 99
 Untere Mühle (G Dettelbach) 160
 Untere Mühle (G Tiefenstockheim) 178
 Unterickelsheim (Lk. Uffenheim) 153
Untermainkreis 211
 Unterpleichfeld (Lk. Würzburg) 24, 31, 33, 116, 152, 181, 183
 Untersambach (Lk. Gerolzhofen) 77 A., 119, 157
Urnenfelderkultur 10
Urpfarreien 23, 24, 82, 83, 136
 Urspringen (Lk. Marktheidenfeld) 210, 210 A.
- Veronika Hund 77
 Versbach (Lk. Würzburg) 26, 76, 84
 v. Vestenberg 47, 64, 105
 Vogelsburg (Lk. Gerolzhofen) 20
 Vogt 29, 37, 41, 42, 43, 49, 50, 59, 62, 75, 76, 84, 85, 87, 88, 97, 99, 101, 103, 122
Vogtei (*Vogteiamt*, *-recht*) 39, 40, 42, 49, 50, 52, 56, 75, 77, 78, 79, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 97, 99, 101, 102, 103, 105, 113, 122, 123, 124, 136, 137, 144, 145, 145 A., 146, 147, 147 A., 149, 151
 Volkach (Lk. Gerolzhofen) 6, 43, 81, 132
 —, Bezirksamt 219
 —, Dekanat (Landkapitel) 223, 225, 227
 —, Halsgericht 90
 —, LG 219
 Volkersdorf (Lk. Scheinfeld) 26
Volkfeldgau 28, 32 A., 33, 33 A.
 Vordere Erhardenmühle (G Kitzingen) 166, 215
- Wasenmeisterei (G Kitzingen) 215
 Wässerndorf 8, 17, 18, 44, 56, 56 A., 57, 58, 58 A., 91, 103, 112, 113, 119, 140, 143, 150, 153, 154, 178, 197, 197 A., 204, 205, 213, 218, 221, 226, 227
 —, Amt 119, 149, 153, 192 A.
 —, Zent 117, 119, 148, 150, 153
 Weidenmühle (G Großlangheim) 163, 215, 223
 Weidenmühle (G Kleinlangheim) 166, 215
 Weidenmühle (G Willanzheim) 226
 Weigenheim (Lk. Uffenheim) 40, 91
Weistum 30, 37, 38, 50, 74, 75, 79, 85, 86, 86 A., 87, 88, 90, 93, 103, 104 A.
- Wenzel v. Böhmen, König 68, 69, 70, 72
 Werneck (Lk. Schweinfurt) 187
 Westheim 10, 17, 24, 44 A., 67 A., 74, 75, 83, 87 A., 90, 92 A., 95, 102, 120, 125, 128, 129, 178, 150, 155, 156, 191, 196, 199, 202, 212, 215, 226, 227
 —, Halsgericht 89, 90, 91
 Wichald 31
 Wiesenbronn 10, 17, 32, 33, 43, 54, 69, 82, 87 A., 92 A., 95, 98, 98 A., 104, 106, 120, 128, 129, 132, 132 A., 148, 150, 151, 152, 153, 154, 158, 179, 188, 190, 197, 199, 202, 206, 213, 215, 226, 227, 228
 —, Gemeinde 120, 148, 151, 158, 206
 v. Wiesenbronn 54
 Wiesentheid (Lk. Gerolzhofen) 29, 60, 82, 119, 193, 200
 —, Grafschaft 192, 193, 200
 Wilant 32
 Wilhelm, Herzog v. Sachsen 48
 Willanzheim 9 A., 10, 11, 14, 15, 20, 23, 24, 33, 33 A., 42, 45, 59, 64, 66, 67, 68, 73, 74, 75, 86 A., 87, 87 A., 95, 102, 120, 124, 125, 130, 148, 149, 151, 155, 157, 158, 179, 187, 188, 192, 195, 197, 212, 213, 217, 218, 226
 —, Amt 74, 102, 119, 120, 155
 —, Gemeinde 120
 —, Halsgericht 30, 89, 90, 151
 —, Königshof 21, 31, 32, 33
 —, Pfarrei 114, 158
 v. Willanzheim 65
 Windsheim 113, 147, 149, 155
 Winkelhof (G Wässerndorf) 178, 197, 226
 Winkelhofmühle (G Wässerndorf) 178
 Winterhausen (Lk. Ochsenfurt) 40, 103
 Wipfeld (Lk. Schweinfurt) 29
 Wolfram v. Grumbach, B. v. Würzburg 47, 69
 Wolfram v. Zabelstein 43
 Würzburg 18, 20, 210, 211, 221
 —, Bistum, Hochstift, Bischof, Fürstbischof 2, 6, 14, 20, 21, 23, 24 A., 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 83, 85, 86, 86 A., 88, 89, 90, 92, 95, 96, 98, 99, 100, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 140, 141, 145 A.,

- 146, **147**, 148, 149, 150, 158, 185,
186, 188, 190, 191, 205, 220
—, Dekanat (Landkapitel) 226, 227
—, Diözese 188, 217, 222, 223, 224,
225, 226, 227
—, Finanzamt 219, 223, 225, 227
—, Großherzogtum 142, **191**, 192, 192
A., 194, 194 A., 195, 196, 197,
197 A., 198, 200, 201, 201 A., 203
—, LG 226
Wüstenfelden (Lk. Gerolzhofen) 200
Wutschenhofmühle (G Kleinlangheim)
166, 215
- Zapfenmühle (G Willanzheim) 226
Zent 29, 33, 35, 81, 83, **84**, 85, 86, **88**,
89, 91, 93, 95, 96, 97, 103, 107,
116, 124, 129, 136, 137, 144, 148
- Zentene* (*Centena*, *Centenar*) 33, 34,
35, 81, 135
Zentfälle 89, **91**, 95, 99, 129, **144**
Zentgericht, *Zentgerichtsbarkeit* 24, 33,
35, 37, 42, 48, 83, 88, 89, 91, 93,
94, 96, 97, 99, 105, 107, 116, 118, 119,
122, 123, 127, 128, 145 A., 196
Zentgraf 29, 33, 35, 42, 44, 89, 90, **91**,
99, 118, 123, 128
Zeubelried (Lk. Ochsenfurt) 102, 103
Zeilitzheim (Lk. Gerolzhofen) Dekanat
196
Zeuzleben (Lk. Schweinfurt) 13
Ziegelhütte (G Großlangheim) 223
Zobel v. Giebelstadt (Lk. Ochsenfurt)
6, 90, 107, 107 A., 117, 122 A.,
145, 149, 151, 155

ABBILDUNGEN



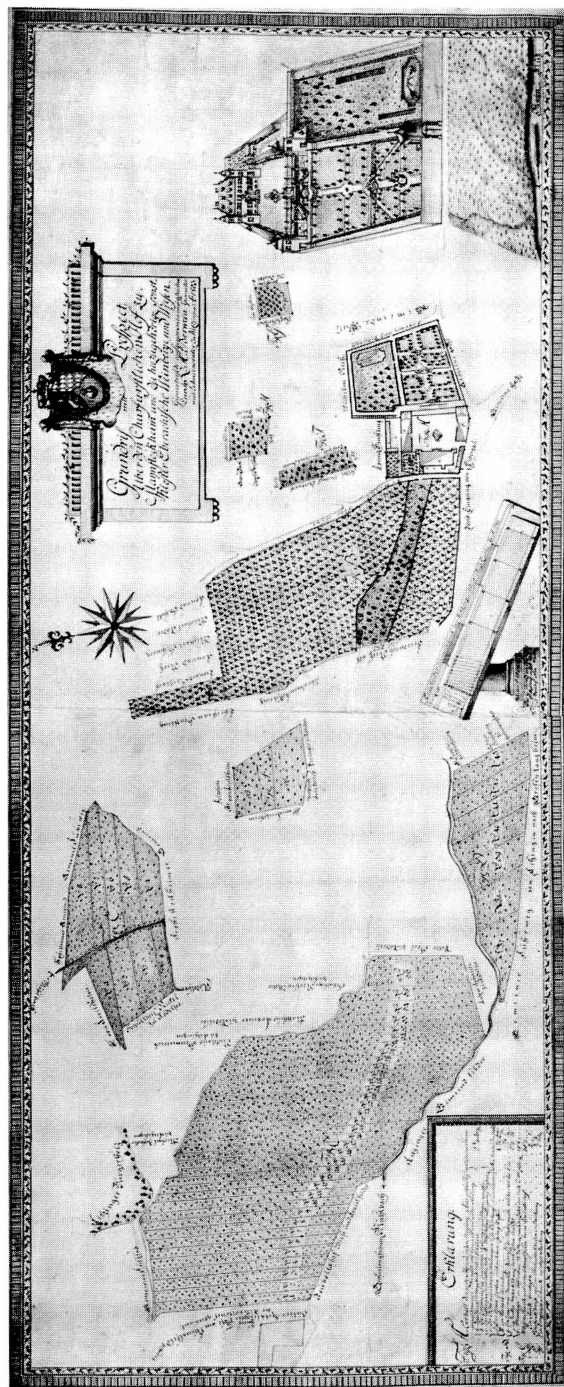
Kloster Kitzingen
Ausschnitt aus dem Stadtbild von 1628 im Stadtrarchiv Kitzingen



Das würzburgische Städtchen Dettelbach und das Johanniter-Dorf Bibergau 1577
Ausschnitt aus HStAM Plans. 9172



Hochstiftische, mediate und markgräfliche Orte in herrschaftlicher Gemengelage zwischen Schwarzach und Main 1578
 Ausschnitt aus HStAM Plans. 2651



Der ehemals Ebrach'sche Klosterhof zu Mainstockheim 1803
Tuschzeichnung von N. A. Berwein. StAW Wbg. Risse u. Pläne I/61 (Amtshaus 1618–24, Gartenanlage 1727–34)



Marktbreit, ehemals Handelsmittelpunkt der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg
Lithographie von Franz Leinecker (1825—1917)

